



DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„Kritik der Militärischen Tatsachenermittlung -
Psychologische Grundlagen, rechtliche
Rahmenbedingungen, ethische Grenzen.“

verfasst von / submitted by

Mag. Stefan Rakowsky, MSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Doctor of Philosophy (PhD)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 794 242 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record
sheet:

Interdisciplinary Legal Studies

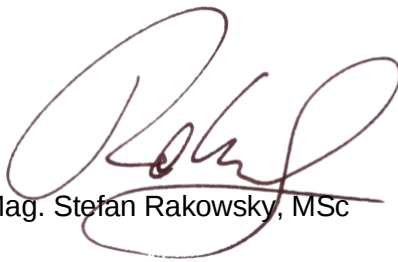
Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Mag. Stefan Rakowsky, geboren am 27. Dezember 1973 in Wien erkläre,

1. dass ich meine Dissertation selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Dissertation bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,
3. dass ich, falls die Dissertation mein Unternehmen oder einen externen Kooperationspartner betrifft, meinen Arbeitgeber über Titel, Form und Inhalt der Dissertation unterrichtet und sein Einverständnis eingeholt habe.



Mag. Stefan Rakowsky, MSc

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Erörterung der Problemstellung bzw. des Problemaufrisses	3
1.2	Beitrag der Psychologie zur Folter	7
1.3	Gewalt im Militär – ein Erklärungsversuch.....	9
1.4	Definition von Folter und Vernehmung	12
2	Stand der Forschung in den relevanten Wissenschaftsdisziplinen	18
2.1	Rechtsethische Grundlagen	19
2.1.1	Grundsätze der Menschenwürde und der Menschenrechte	19
2.1.1.1	Notwehr, Nothilfe und Rettungsfolter	26
2.1.1.2	Deontologische Betrachtung	28
2.1.1.3	Utilitaristische Betrachtung	31
2.1.1.4	Auswirkungen der Folter.....	33
2.1.2	Philosophische Meilensteine in Bezug auf die Legitimität von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung	35
2.1.2.1	Die Aufklärung und deren Folgen.....	35
2.1.2.2	Ticking-Bomb-Szenarien	41
2.1.2.3	Der Slippery-Slope-Effekt	47
2.1.3	Lösungsversuche	48
2.1.4	Darstellung der aktuellen Sachlage vor allem in Bezug auf militärische Aufgabengebiete	58
2.1.5	Zusammenfassung der ethischen Aspekte.....	60
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	61
2.2.1	Internationale und nationale Rechtsmaterie für den Bereich Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung	62
2.2.1.1	UN-Materie.....	65
2.2.1.2	Humanitäres Völkerrecht	68
2.2.1.3	Europäische Bestimmungen.....	76
2.2.1.4	Nationale Normen und Strafrechtsbestimmungen	80
2.2.1.5	Diskussion und Beurteilung der Normen	87
2.2.2	Legalität von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Zeitverlauf	96
2.2.3	Ausgewählte gängige Rechtsprechung Österreichs bzw. des EGMR	102
2.2.4	Aktuelle Rechtslage im ÖBH in Bezug auf Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung	106

2.2.5	Zusammenfassung der rechtlichen Aspekte.....	107
2.3	Forensisch-psychologische Grundlagen.....	109
2.3.1	Unterschiede und Gemeinsamkeiten von polizeilichen und militärischen Ermittlungen.....	110
2.3.2	Konfirmatorisches Hypothesentesten	113
2.3.3	Psychologische Grundlagen zur Erinnerung und Vernehmung	115
2.3.3.1	Yerkes-Dodson-Gesetz und Aktivierung	117
2.3.3.2	Erinnerungen und deren Veränderung durch Wiedergabe	119
2.3.3.3	Fuzzy-Trace-Theorie	120
2.3.3.4	Einstellungen und Mythen in Bezug auf Erinnerungen sowie Überlegenheitsillusion	121
2.3.3.5	Fähigkeiten zur Personenerinnerung und -erkennung	123
2.3.3.6	Blitzlichterinnerungen	124
2.3.3.7	Erinnerungsverfälschungen	126
2.3.3.8	Korrekte und falsche Geständnisse	130
2.3.3.9	Verbal Overshadowing, Memory Borrowing, Beeinflussung durch Zeuginnen und Zeugen und Einschränkungen durch Multi-Tasking	132
2.3.3.10	Zusammenfassung der Erinnerungseffekte	135
2.3.4	Psychologische Grundlagen zur Deprivation und Erniedrigung	136
2.3.5	Internationale Folter- und Verhörmanuale	141
2.3.5.1	Kubark.....	142
2.3.5.2	„Questioning Techniques“ des US Army Intelligence Center	147
2.3.5.3	Field Manual FM 2-22.3 „Human Intelligence Collector Operations“	149
2.3.6	Glaubhaftigkeit von Zeugen- und Tatverdächtigenaussagen und Lügenerkennung.....	156
2.3.6.1	Suggestive Fragetechniken	157
2.3.6.2	Grundsätze der Lügenerkennung	158
2.3.6.3	Lügenerkennung mittels Inhaltsanalysen	162
2.3.6.4	Lügenerkennung mittels technischer Hilfsmittel	164
2.3.6.5	Zusammenfassende Bemerkungen zu Lügenerkennung und Glaubhaftigkeit	166
2.3.7	Vernehmungsmethoden und deren Erfolgsaussichten.....	167
2.3.7.1	Das narrative Interview	169
2.3.7.2	Das kognitive Interview.....	170
2.3.7.3	REID-Methode	173
2.3.7.4	PEACE-Modell.....	177
2.3.7.5	Die Scharff-Methode	181
2.3.7.6	Erweiterte, verschärfte Verhörmethoden.....	183
2.3.8	Zusammenstellung wesentlicher Erkenntnisse von Vernehmungen.....	187

2.4	Ausbildungs- und Vorschriftenlage und Anwendung von Befragungs- und Verhörmethoden im ÖBH	194
2.5	Empirische Forschung in Europa	203
3	Empirische Forschung im ÖBH zur Anwendung von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung	209
3.1	Methoden	209
3.1.1	Forensisch-psychologische Inhalte des Fragebogens	210
3.1.2	Rechtsdogmatische Inhalte des Fragebogens	211
3.1.3	Rechtsethische Inhalte des Fragebogens.....	212
3.2	Stichproben.....	215
3.3	Ergebnisse	219
3.3.1	Ergebnisse der forensisch-psychologischen Inhalte des Fragebogens	219
3.3.1.1	Video- und Audioaufnahmen von Vernehmungen	219
3.3.1.2	Bekanntheit von Vernehmungsmethoden im ÖBH	223
3.3.1.3	Bekanntheit von Vernehmungstechniken im ÖBH	229
3.3.1.4	Zielsetzungen von Vernehmungen im ÖBH	246
3.3.1.5	Mythen und Einstellungen zu Vernehmungen.....	252
3.3.2	Ergebnisse der rechtsdogmatischen Inhalte des Fragebogens	260
3.3.3	Ergebnisse der rechtsethischen Inhalte des Fragebogens	269
3.4	Diskussion	285
3.4.1	Diskussion der forensisch-psychologischen Inhalte des Fragebogens.....	285
3.4.2	Diskussion der rechtsdogmatischen Inhalte des Fragebogens.....	297
3.4.3	Diskussion der rechtsethischen Inhalte des Fragebogens.....	304
4	Zusammenfassung und Ausblick	311
4.1	Vernehmungsmethoden im Österreichischen Bundesheer.....	311
4.2	Rechtliche und ethische Prüfung der angewendeten Methoden.....	312
4.3	Psychologische Prüfung der angewendeten Methoden	313
4.4	Implikationen und Empfehlungen für Vernehmungen im ÖBH.....	315
4.5	Ausblick und Kritik an der eigenen Vorgehensweise.....	317
5	Schlussbemerkung und Danksagung	319
	Literaturverzeichnis	xii
	Anhang 1: Abstract Deutsch.....	xxxix
	Anhang 2: Abstract Englisch	xxxiii

Anhang 3: Fragebogen.....	xxxv
Anhang 4: Korrekte Antworten zu Einstellungen und Mythen	lxv

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Yerkes-Dodson-Gesetz (Eigendarstellung nach Yerkes & Dodson, 1908)	117
Abbildung 2: Versuchsanordnung von Hebb & Kollegen zur Sensorischen Deprivation (Heron, 1961).....	137
Abbildung 3: Gefangene in Guantánamo (Deutschlandradio, 2006).	139
Abbildung 4: Komponenten eines beziehungsorientierten, informationssuchenden Vernehmungsprozesses (Brandon & Wells, 2019, S. 137).	190
Abbildung 5: World Public Opinion on Torture; 2008. Frage: Most countries have agreed to rules that prohibit torturing prisoners. Which position is closer to yours? Eigene Darstellung.....	204
Abbildung 6: ESS4-2008, ed.4.5. Frage: Torture in country never justified even to prevent terrorist attack. Eigene Darstellung	206
Abbildung 7: ICRC, 2019; Frage: In your opinion, is torturing captured enemy combatants acceptable under some circumstances, or is it never acceptable?	208
Abbildung 8: Frage "Sollen von Vernehmungen im Einsatz Videoaufnahmen gemacht werden?" nach Organisation und Alter	220
Abbildung 9: Frage "Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode Scharff-Methode?" nach Organisation	223
Abbildung 10: Frage " Wie erfolgreich wenden Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "Scharff-Methode" an?" Gesamtdarstellung	223
Abbildung 11: Frage "Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode Reid-Methode?" nach Organisation.....	224
Abbildung 12: Frage "Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode Narratives Interview?" nach Organisation	225
Abbildung 13: Frage "Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode PEACE-Modell?" nach Organisation	225
Abbildung 14: Frage "Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode PEACE-Modell?" nach Organisation und Alter.....	226
Abbildung 15: Frage "Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode Kognitives Interview?" nach Organisation	226
Abbildung 16: Gesamtmittelwert der generellen Anwendungswahrscheinlichkeit positiver und negativer Techniken	230
Abbildung 17: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen"?" nach Organisation	231

Abbildung 18: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen?" nach Organisation	231
Abbildung 19: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Anordnung von Stresspositionen"?" nach Organisation	232
Abbildung 20: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Good Cop / Bad Cop"?" nach Organisation	234
Abbildung 21: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Good Cop / Bad Cop"?" nach Organisation und Alter	235
Abbildung 22: Frage „Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Good Cop / Bad Cop" an?" nach Organisation und Alter	235
Abbildung 23: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Sensorische Deprivation, also das gezielte Ausschalten sämtlicher Reize (akustisch, visuell etc.)"?" nach Organisation	236
Abbildung 24: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen"?" nach Organisation	237
Abbildung 25: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen"?" nach Organisation und Alter	237
Abbildung 26: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "context reinstatement, also das mentale Zurückführen an den Tatort"?" nach Organisation	238
Abbildung 27: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "context reinstatement, also das mentale Zurückführen an den Tatort"?" nach Organisation und Alter	238
Abbildung 28: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)"?" nach Organisation	239
Abbildung 29: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen"?" nach Organisation	240
Abbildung 30: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern"?" nach Organisation	241
Abbildung 31: Anwendungswahrscheinlichkeit positiver Vernehmungstechniken	244
Abbildung 32: Anwendungswahrscheinlichkeit negativer Vernehmungstechniken	245
Abbildung 33: Frage AssE "Welche Zielsetzungen verfolgen Sie im Rahmen einer Vernehmung von Terrorverdächtigen?" bzw. milLV „Welche Zielsetzungen verfolgen Sie im Rahmen einer Vernehmung von Kriegsgefangenen?" Gesamtauswertung (Angaben in Prozent)	246

Abbildung 34: Frage "Einsatz im Rahmen der militärischen Landesverteidigung. Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht die folgenden Zielsetzungen im Rahmen einer Vernehmung von Kriegsgefangenen? Verschleierung des eigenen Informationsbedürfnisses. Nach Organisationen	247
Abbildung 35: Frage „Einsatz im Rahmen der militärischen Landesverteidigung. Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht die folgenden Zielsetzungen im Rahmen einer Vernehmung von Kriegsgefangenen? Erlangung eines Geständnisses“. Nach Organisationen	248
Abbildung 36: Frage „Einsatz im Rahmen eines Assistenzeinsatzes (z. B. Objektschutz). Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht die folgenden Zielsetzungen im Rahmen einer Vernehmung von Kriegsgefangenen? Erlangung eines Geständnisses“. Nach Organisationen und Alter.....	248
Abbildung 37: Mittelwerte der korrekten Antworten zu rechtlich-psychologischen Fragestellungen. Angaben in Prozent.....	253
Abbildung 38: Frage „Bitte lesen Sie sich die folgenden Aussagen zu psychologisch-rechtlichen Themen durch und geben Sie an, ob Sie diese als richtig oder falsch empfinden: Das ultimative Ziel jeder Vernehmung ist das Geständnis“ Nach Organisationen und Alter.....	255
Abbildung 39: Mittelwerte der korrekten Antworten zu Fragestellungen zu Gedächtnis und Erinnerung	256
Abbildung 40: Frage „Bitte lesen Sie sich die folgenden Aussagen zu Gedächtnis und Erinnerung durch und geben Sie an, ob Sie diese als richtig oder falsch empfinden: Nur wenige Menschen haben ein schlechtes Gedächtnis“ Nach Organisationen und Alter.....	257
Abbildung 41: Frage „Bitte lesen Sie sich die folgenden Aussagen zu Gedächtnis und Erinnerung durch und geben Sie an, ob Sie diese als richtig oder falsch empfinden: Wenn eine Pistole präsent ist, erinnern sich die Opfer besser an alle Details der Situation“ Nach Organisationen und Alter.....	258
Abbildung 42: Frage „Bitte lesen Sie sich die folgenden Aussagen zu Gedächtnis und Erinnerung durch und geben Sie an, ob Sie diese als richtig oder falsch empfinden: Menschen können Erinnerungen an Situationen haben, die nie passiert sind“. Nach Organisationen und Alter.....	258
Abbildung 43: Frage „Bitte lesen Sie sich die folgenden Aussagen zu Gedächtnis und Erinnerung durch und geben Sie an, ob Sie diese als richtig oder falsch empfinden: Menschen können sich an Erlebnisse in Situationen erinnern, bei denen sie nicht anwesend waren“. Nach Organisationen und Alter	259

Abbildung 44: Frage "Die Anwendung von Folter ist niemals gerechtfertigt" nach Organisationen	263
Abbildung 45: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Hooding, also der Einsatz von Kapuzen oder anderer Kleidungsstücke zur Verhüllung des Gesichtes der Auskunftsperson bzw. Blenden, also das Aufsetzen lichtundurchlässiger Brillen"?" nach Organisationen	264
Abbildung 46: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Anordnung von Stresspositionen"?" nach Organisationen.....	264
Abbildung 47: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Schlafentzug"?" nach Organisationen	266
Abbildung 48: Frage "Sensorische Deprivation, also das gezielte Ausschalten sämtlicher Reize (akustisch, visuell etc.)?" nach Organisationen.....	267
Abbildung 49: Terror1, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" Gesamtauswertung	269
Abbildung 50: Terror1, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" nach Organisation und Alter.....	270
Abbildung 51: Terror2, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" Gesamtauswertung	270
Abbildung 52: Terror2, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" nach Organisation und Alter.....	271
Abbildung 53: Folter1, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" Gesamtauswertung	272
Abbildung 54: Folter1, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" nach Organisation und Alter.....	273
Abbildung 55: Folter2, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" Gesamtauswertung	273
Abbildung 56: Folter2, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" nach Organisation und Alter.....	274
Abbildung 57: Mittelwerte der Anwendungswahrscheinlichkeit positiver und negativer Vernehmungstechniken (1...wende ich mit Sicherheit an; 4... wende ich auf keinen Fall an).....	275
Abbildung 58: Terror2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Good Cop / Bad Cop" Gesamtauswertung	281

Abbildung 59: Folter1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Good Cop / Bad Cop"	
Gesamtauswertung	281
Abbildung 60: Folter2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Good Cop / Bad Cop"	
Gesamtauswertung	281
Abbildung 61: Terror1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Stresspositionen"	
Gesamtauswertung	282
Abbildung 62: Terror2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Stresspositionen"	
Gesamtauswertung	282
Abbildung 63: Folter1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Stresspositionen"	
Gesamtauswertung	282
Abbildung 64: Folter2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Stresspositionen"	
Gesamtauswertung	283
Abbildung 65: Folter1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Bildung von Rapport"	
Gesamtauswertung	283
Abbildung 66: Folter2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen"	
Gesamtauswertung	283
Abbildung 67: Folter1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Einsatz körperlicher Gewalt"	
Gesamtauswertung	284
Abbildung 68: Frage "Welche Gesetzesmaterien sind Ihrer Meinung nach für Sie im Friedensbetrieb oder im Einsatz zur militärischen Landesverteidigung in Bezug auf Vernehmungen relevant? Im Friedensbetrieb - EMRK"	
	300
Abbildung 69: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Hooding, also der Einsatz von Kapuzen oder anderer Kleidungsstücke zur Verhüllung des Gesichtes der Auskunftsperson bzw. Blenden, also das Aufsetzen lichtundurchlässiger Brillen"?"	
Gesamtauswertung	301

Abbildung 70: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Anordnung von Stresspositionen"?" Gesamtauswertung.....	301
Abbildung 71: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Schlafentzug"?" Gesamtauswertung	302
Abbildung 72: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Sensorische Deprivation, also das gezielte Ausschalten sämtlicher Reize (akustisch, visuell etc.)"?" Gesamtauswertung	303

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Soziodemographische Ergebnisse der empirischen Untersuchung im ÖBH.....	217
Tabelle 2: Durchschnittliche persönliche Vernehmungserfahrung in Jahren (Mittelwerte und Standardabweichungen)	218
Tabelle 3: Frage "Sollen von Vernehmungen im Friedensbetrieb/Einsatz Audio-/Videoaufnahmen gemacht werden? Gesamtauswertung nach Organisation.....	219
Tabelle 4: Gesamtmittelwert und Standardabweichung der generellen Anwendungswahrscheinlichkeit positiver und negativer Techniken	229
Tabelle 5: Relevanz des Humanitären Völkerrechts im Friedensbetrieb und im Einsatz	260
Tabelle 6: Relevanz militärspezifischer Normen im Friedensbetrieb und im Einsatz	261
Tabelle 7: Relevanz der Menschenrechtsnormen im Friedensbetrieb sowie im Einsatz	262
Tabelle 8: Mittelwerte und Standardabweichungen der Anwendungswahrscheinlichkeit positiver und negativer Vernehmungstechniken.....	276
Tabelle 9: Terror1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? Gesamtauswertung	277
Tabelle 10: Terror2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? Gesamtauswertung	278
Tabelle 11: Folter1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? Gesamtauswertung.....	279
Tabelle 12: Folter2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? Gesamtauswertung.....	280

Da es sich bei dieser Dissertation um eine sozialwissenschaftliche Forschungsarbeit handelt, wurde, wie in solchen Fällen üblich, der Zitierstandard des Publication Manual of the American Psychological Association (APA-Stil) verwendet.

1 Einleitung

„Wenn sie die Köpfe unserer Leute und anderer Menschen abschneiden, wenn der IS Dinge tut, von denen niemand seit dem Mittelalter gehört hat, bin ich sehr für Waterboarding“, meint US-Präsident Donald Trump in einem Interview mit dem Fernsehsender ABC News (Die Presse, 27.1.2017, S.5). Er reiht sich damit in eine Vielzahl einflussreicher Befürworter der Folter ein. Nur etwa eineinhalb Jahre zuvor hat der US-amerikanische Wissenschaftsjournalist Peter Aldhous einen Artikel mit dem Titel „Here’s What Actually Gets Terrorists To Tell The Truth – And It’s Not Torture“ geschrieben, der den aktuellen Forschungsstand wiedergibt und brutale Verhörmethoden als inadäquat und sinnlos bezeichnet (Aldhous, 2015).

Die Folter entstand aus einem Anliegen der Rationalität heraus, da sie unzuverlässige Beweismittel ablehnte und sich der Wahrheit, dem Geständnis zuwandte. Zahlreiche Sicherheitsmittel waren der oftmals als schrankenlose Grausamkeit bezeichneten Tortur vorgeschaltet. Und die Argumentation, dass alle bis in die Neuzeit reichenden, auf Folter basierenden Urteile automatisch Fehlurteile seien, ist ebenfalls nicht haltbar (Fischer, 2018). Gerade die unfassbaren Taten am 11. September 2001 haben eine Vielzahl von Gegenreaktionen ausgelöst – viele davon mit unglaublichen Gewaltausbrüchen. Fine (2008), Generalinspekteur des US Department of Justice hat in einem aufsehenerregenden Statement vor dem US Senat die Methoden der Geheimdienste und Militärkräfte in Guantánamo Bay, Afghanistan und dem Irak zusammengefasst. Die Verhörmethoden der Militärs waren dabei von Gewalt gekennzeichnet.

„Our investigation found that the vast majority of the FBI agents deployed to the military zones in Guantanamo, Iraq, and Afghanistan continued to adhere to FBI policies and separated themselves from other agencies’ interrogators who were using non-FBI-approved techniques. ... military interrogation policies in the military zones allowed the use of methods that, depending on the manner of their use, might not be permitted under FBI policies. Such methods included, at various times, sleep disruption, prolonged isolation, stress positions, and military dogs” (Fine, 2008, S. 3).

“The FBI agents saw military interrogators use increasingly harsh and demeaning techniques, such as menacing Al-Qahtani with a snarling dog during his interrogation. FBI agents also objected when the military announced a phased plan which included keeping Al-Qahtani awake during continuous 20-hour interviews every day for an

indefinite period, preventing him from speaking for a week, and using very harsh techniques of the sort used for training U.S. military special forces to resist interrogation" (Fine, 2008, S. 6).

Dabei waren diese, ethisch, rechtlich und menschlich zutiefst abzulehnenden Techniken auch nicht zielführend, da diese letztlich nicht zu einem Informationsgewinn führten (Feinstein, 2014).

Steven Kleinman, ein Vernehmungsspezialist der US Air Force, wurde 2003 im Irak stationiert und sollte von Kriegsgefangenen neue Erkenntnisse gewinnen. Aldhous (2015) fasst Kleinmans Eindrücke zu Beginn seines Einsatzes folgendermaßen zusammen:

„Kleinman was appalled not only because what he saw breached human rights, but also because his long experience in interrogation told him that it just wouldn't work. "It's not even close to a consistent means of getting reliable information," Kleinman said.“

Kleinman und viele andere Vernehmungsspezialistinnen und -spezialisten hatten zum damaligen Zeitpunkt nicht die Expertise, die durch viele Forschungsgruppen nunmehr erarbeitet und veröffentlicht wurden, die nichts mit Gewalt und Missbrauch zu tun haben, sondern viel eher auf den Methodenerkenntnissen der Psychotherapie oder klinischen Psychologie beruhen und Basisprozesse der Erinnerung und des Gedächtnisses beinhalten (Aldhous, 2015).

Die Gräueltaten der jüngeren Geschichte, allen voran der Zweite Weltkrieg, haben zu einem konkreten Umdenken in Bezug auf Menschenrechte, vor allem auch im Hinblick auf Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung geführt. Zwar hat es bereits im 19. Jahrhundert und zum Teil sogar davor zaghafte Ansätze gegeben, allgemeine Menschenrechte zu etablieren, aber erst mit den Bemühungen der Vereinten Nationen und der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte setzte sich das Konzept in den westlichen Staaten langsam durch. Trotzdem werden Menschenrechtsorganisationen nicht müde zu betonen, dass gerade Folter an der Tagesordnung vieler Regime dieser Welt steht. Und Folterhandlungen sind jedenfalls Veränderungen unterworfen. Gerade die Entwicklung demokratischer Rechtsstaaten hat dazu geführt, dass ‚clean torture‘ oder ‚white torture‘ blutige Praktiken abgelöst hat. Aufgrund der großen öffentlichen Kontrollmöglichkeit wird demnach jeder Versuch unternommen, keine Foltermale und Spuren zu hinterlassen.

Die Behandlung vieler Kriegsgefangener wird heute als unmenschlich und erniedrigend erachtet und oftmals werden zur Wahrheitsfindung Methoden der Folter eingesetzt. Aufgrund des abgeschlossenen Systems und der spezifischen Kultur ist gerade eine militärische

Streitmacht für solch barbarisches Verhalten besonders anfällig. Die Republik Österreich ist in den letzten Jahren in Bezug auf Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung ein positives Beispiel und fällt bei Berichten der Menschenrechtsorganisationen nur selten auf, wobei klarerweise jeder einzelne Fall einer zu viel ist. Das Österreichische Bundesheer als bewaffnete Streitmacht der Republik hat die letzten knapp sieben Jahrzehnte als Friedensarmee verbracht. Kriegsgefangene existieren lediglich in einzelnen Vorschriften und somit sind diesbezügliche Verletzungen der Menschenrechte nicht vorgekommen. Welche Vorkehrungen hat das Bundesheer aber getroffen, auch im Einsatzfall keine Menschenrechtsverletzungen zu begehen?

1.1 Erörterung der Problemstellung bzw. des Problemaufrisses

Militär und Folter sind über die Jahrhunderte weg eng miteinander verbunden. Oft mit Hexenverfolgungen oder Polizei in einem Atemzug genannt, sind es gerade Militärorganisationen, die die Anwendung von Folter bis zum heutigen Tag praktizieren. Reemtsma (2006) erwähnt bspw. die verabscheuenswürdigen Folterungen, die französische Soldaten in Algier 1958 vorgenommen hatten und die unter den Augen der Weltbevölkerung stattfanden. In jüngerer Zeit waren es die Folterhandlungen der US-amerikanischen Soldaten im Irak oder in Abu Ghraib bzw. Guantánamo, die weltweit für große Bestürzung und Abscheu sorgten. In den Nachwehen der Anschläge auf das World Trade Center 2001 entstanden Diskussionen, die sich mit der Einschränkung des absoluten Folterverbotes beschäftigten. Auch das Hinterfragen des absoluten Folterverbotes hat langjährige Tradition, wie die Folter selbst. „Als die systematische Anwendung der Folter durch das französische Militär in Algerien skandalisiert wurde, trat General Massu dafür ein, die Folter unter bestimmten Bedingungen zu legalisieren“, wie Remtsma (2006, S. 70) ausführt. Früher wie heute wird gefoltert und früher wie heute wird das absolute Folterverbot in Frage gestellt und Begründungen für die unbedingte Notwendigkeit deren Anwendung formuliert.

Klein und Kümmel (2012) prognostizieren, dass die Rolle der Gewalt in modernen Gesellschaften wesentlich ambivalenter ausfallen wird. Einerseits kommt es in der Moderne zu einem Anstieg der Humanitätspotentiale und gleichzeitig aber zu einer Steigerung der Destruktionspotentiale. Dies macht selbstverständlich auch vor modernen Armeen nicht Halt. Denn natürlich werden Militärkräfte seit Jahrzehnten für friedenserhaltende oder friedensschaffende Missionen eingesetzt. Im Gegensatz dazu sind Soldatinnen und Soldaten aber auch in vielen Krisenherden damit beschäftigt, die Interessen ihrer Heimatstaaten teilweise auch blutig durchzusetzen. Neben der rechtserhaltenden Gewalt von Streitkräften,

also dem Einsatz nach den völkerrechtlichen Bestimmungen, ist es oftmals die nicht-rechtserhaltende Gewalt, die für Schlagzeilen sorgt. Immer wieder werden Fälle in den Medien diskutiert, wie bspw. die letztlich tödliche Folteranwendung von kanadischen Soldaten an einem 16-jährigen somalischen Burschen oder die Misshandlungen von Kriegsgefangenen in Abu Ghraib (Klein & Kümml, 2012).

Drei wesentliche Szenarien haben in den letzten Jahrzehnten die Diskussion um die Anwendung von Folter beherrscht. Einerseits geht es dabei um das hypothetische Ticking-Bomb-Szenario, und andererseits um zwei reale Fälle, nämlich den Daschner-Gäfen-von Metzler-Fall sowie die Praktiken der US-Administration und anderer Staaten im Kampf gegen den Terror nach dem Angriff auf das World Trade Center am 11. September 2001.

Das Ticking-Bomb-Szenario wurde erstmals von Luhmann 1992 in die deutschsprachige Debatte um die Rechtmäßigkeit von Folter eingebracht. Retrospektiv betrachtet hat dieses Szenario bereits im 20. Jahrhundert alle wesentlichen Grundbausteine beinhaltet, die in weiterer Folge im Daschner-Fall oder den Reaktionen auf den World Trade Center-Anschlag zu berücksichtigen waren.

Die Idee umfasst die Annahme, man hätte einen von vielen linken oder auch rechten Terroristen gefangen genommen, von dem man wüsste, dass er kurzfristig einen Anschlag ausführen würde. Der Zündmechanismus der Bombe wäre bereits aktiviert und diese würde an einem öffentlichen Ort detonieren und damit eine Vielzahl an Opfern fordern. Trotz der Festsetzung des Terroristen würde dieser allerdings weder den Ort der Bombe preisgeben noch deren Deaktivierung durchführen. Luhmann stellte nun die Frage, ob in einem solch tragischen Fall die Androhung und letztlich Anwendung von Foltermethoden zur Rettung einer großen Zahl von Menschenleben rechtlich und moralisch erlaubt oder nicht sogar geboten sei (Maier, 2012b; Meier, 2016).

Während dieses hypothetische Szenario über Jahre hinweg und noch immer kontroversiell diskutiert wurde und wird, kam es in Deutschland 2002 zu einem realen, aufsehenerregenden Fall. Magnus Gäfen entführte den elfjährigen Bankierssohn Jakob von Metzler und forderte Lösegeld für die Freilassung der Geisel. Gäfen wurde in weiterer Folge festgenommen; er verriet allerdings den Aufenthaltsort des noch am Leben geglaubten Opfers nicht. Der damaligen Vizepolizeipräsident Daschner drohte daraufhin dem Entführer Schmerzen an, die dieser noch nie zuvor gespürt habe. Daschner kündigte weiters an, einen speziell geschulten Folterexperten einfliegen zu lassen.

Das darauffolgende Geständnis führte zur Entdeckung der bereits kurz nach der Entführung ermordeten Geisel. Kinzig (2003) führt hier ins Treffen, dass die Androhung von großen Schmerzen und Leiden Gäffen selbst zum Opfer machten. Dieser Umstand ist es, der uns etwas ins Stocken geraten lässt – ist nicht gerade Gäffen der Täter und eben nicht Opfer? Hat er es nicht etwa verdient, eine schlimme Behandlung zu erfahren? Müssen der Staat und seine Beamten nicht eigentlich alles daransetzen, dem eigentlichen Opfer und seiner Familie zu helfen?

Schon einige Jahre zuvor hat es in Deutschland einen ähnlich gelagerten Fall gegeben, bei dem ein achtjähriger Bursche entführt und dreizehn Tage als Geisel genommen wurde. Bei der Lösegeldübergabe wurde der Entführer festgenommen und unter Schlägen zur Preisgabe des Aufenthaltsortes aufgefordert. Durch die sofortige Nennung des Ortes wurde der Bursche lebend geborgen.

Diese drei Beispiele führen vor Augen, mit welchen ethischen und rechtlichen Problemen solche Situationen behaftet sind. Allerdings ist zumindest das zweite Beispiel klassisch der inneren Sicherheit eines Staates zuzuweisen und damit klar Domäne des Bundesministeriums für Inneres und der Polizei.

Beim Beispiel des Terroranschlages ist die Zuweisung an eine einzelne Behörde nicht mehr ganz so einfach. Beispielsweise könnten mehrere Bomben versteckt sein, die an unterschiedlichen Orten explodieren könnten. Und hinter den potentiellen Anschlägen könnte eine weltweit operierende Organisation stehen, die es sich zum Ziel gesetzt hat, einzelne Staaten zu destabilisieren oder Regime zu stürzen und die aus militärisch ausgebildeten und agierenden Personen besteht. Solch eine Situation ist gerade im Hinblick auf die Terroranschläge von Al-Kaida, Boko Haram oder des Islamischen Staates sehr leicht vorstellbar. Hier wäre klar die Souveränität Österreichs bedroht und damit das Verteidigungsministerium (BMLV) bzw. das Österreichische Bundesheer (ÖBH) verantwortlich. Denkbar wäre auch, und hier vor allem bei kleineren Szenarien, dass das Innenministerium das Verteidigungsministerium um Assistenz ersucht, womit das Bundesheer, nach Entscheidung der politischen Verantwortungsträger, subsidiär zum Einsatz käme.

Für diese Forschungsarbeit kommen zwei verschiedene Szenarien zur Anwendung. Erstens der soeben angedeutete Assistenzeinsatz im Rahmen eines terroristischen Angriffes auf Österreich. Und zweitens der klassische Einsatz des ÖBH im Rahmen der militärischen Landesverteidigung.

Beim ersten Szenario des terroristischen Angriffes auf Österreich wird von einer multiplen Bedrohung ausgegangen. Das Bundesheer ist mit zumindest brigadestarken Kräften österreichweit im Assistenzeinsatz und zwar im Rahmen einer Schutzoperation. Die Polizei ist allerdings bereits am Ende ihrer Kräfte und so muss das ÖBH ebenso sämtliche sicherheitspolizeilichen Tätigkeiten übernehmen.

Das zweite Szenario ist ein klassischer militärischer Angriff auf die Souveränität Österreichs (und damit auch der EU). Im Rahmen der Mobilmachung sichern österreichische Soldaten und Soldatinnen die Außengrenze und verteidigen das Staatsgebiet.

Das Österreichische Bundesheer ist als militärische Streitmacht selbstverständlich den nationalen Gesetzen unterworfen. Sämtliche Handlungen basieren ausschließlich auf den gesetzmäßigen Grundlagen. Zu den wichtigsten Bestimmungen zählen dabei die Bundesverfassung, die europäische Menschenrechtskonvention, das Wehrgesetz oder das Militärbefugnisgesetz. Darüber hinaus gelten aber gerade auch für das ÖBH vielfältige internationale oder völkerrechtliche Bestimmungen. Hierzu zählen vor allem die Bestimmungen der Genfer Konventionen mit ihren Zusatzprotokollen oder die UN-Antifolterkonvention. Diese relevanten Bestimmungen sowie unterschiedliche ethische Grundlagen reglementieren den Einsatz militärischer Gewalt an sich, ebenso wie die Anwendung von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung.

Es liegt auf der Hand, dass bei beiden oben genannten Szenarien großer Druck und große Verantwortung auf den Soldatinnen und Soldaten liegt. Trotzdem gibt es Unterscheidungsmerkmale. Bei Variante eins kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Aufgaben von Spezialisten übernommen werden, da das ÖBH noch genügend Kräfte in Reserve hat. Befragungen und Verhöre werden vermutlich von Expertinnen und Experten der Militärpolizei (MP) oder anderer, speziell ausgebildeter Kräfte durchgeführt werden. Diesen Luxus wird man sich im Falle des Szenarios zwei nicht mehr leisten können, da dieses einen erheblich größeren Personaleinsatz notwendig macht. In diesem Falle werden Befragungen und Verhöre von Kriegsgefangenen vermutlich durch die eingesetzten Kräfte vor Ort durchgeführt, die auf diesem Gebiet wenig bis keine Ausbildung erfahren haben. Es stellt sich in diesem Zusammenhang nun die Frage, ob die Offiziere und Unteroffiziere des ÖBH und die Spezialistinnen und Spezialisten in der Lage sind, (völker-) rechtlich adäquate und psychologisch sinnvolle Vernehmungen durchzuführen, um militärisch bedeutsame Tatsachen zu ermitteln.

Die führt letztlich zu den in dieser Arbeit gestellten Forschungsfragen:

Welche Methoden der Tatsachenermittlung werden im Friedensbetrieb und Einsatzfall durch das ÖBH angewendet?

Sind diese Methoden der Tatsachenermittlung ethisch und rechtlich korrekt, also legitim und legal?

Sind diese auch psychologisch sinnvoll und nützlich?

1.2 Beitrag der Psychologie zur Folter

Nachdem in dieser Forschungsarbeit neben der rechtlichen und ethischen Beurteilung von Handlungen zur Tatsachenermittlung vor allem auch die psychologische Beurteilung durchgeführt wird, ist es unerlässlich, dass auch der nicht unerhebliche Beitrag der Psychologie zur Folter beleuchtet wird.

Aufgrund ethischer Überlegungen wenden sich die Psychologie und ihre Vertreter und Vertreterinnen heutzutage von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung rigoros ab. § 32 Abs 1 Psychologengesetz 2013 betont, dass die Ausübung des Berufes nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft erfolgen soll. Weiters wird unter § 32 Abs 3 Psychologengesetz 2013 festgelegt, dass Personen nur mit deren Einwilligung oder der Einwilligung (Zustimmung) deren gesetzlichen Vertreters (Vertreterin) behandelt, beraten oder diagnostiziert werden sollen. Diese Ausführungen sind relativ wage. Speziell die Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen lässt großen Spielraum übrig und öffnet der Mitarbeit von Psychologinnen und Psychologen bei der Konzeption und Durchführung von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung Tür und Tor. Die Bestimmungen des § 32 Abs 3 Psychologengesetz legen allerdings nahe, dass durch Psychologinnen und Psychologen keine Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung stattfinden wird, da es dazu wohl keine Einwilligung oder Zustimmung geben kann.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMAGSK) hat deswegen 1995 eine Ethikrichtlinie auf Grundlage der Ethikrichtlinie der European Federation of Psychologists' Association (EFPA) und des im BMAGSK angesiedelten Psychologenbeirates erarbeitet und veröffentlicht. Diese Ethikrichtlinie betont, dass die Ausübung des Berufes ausschließlich nach dem Psychologengesetz zu erfolgen hat. Somit hat die Richtlinie grundsätzlich keinen rechtlich bindenden Charakter. Nichtsdestotrotz werden schon in der Präambel folgende Grundprinzipien hervorgehoben,

nämlich die Achtung vor der Würde und den Rechten der Person, die eigene Kompetenz, das Anerkennen der eigenen (großen) Verantwortung und das Beachten der Integrität der behandelnden Personen. Wie schon im Psychologengesetz wird auch in der Ethikrichtlinie festgelegt „Berufsangehörige (sic!) erbringen ihre Leistungen nur mit Zustimmung der zu behandelnden/betreuenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung“ (BMAGSK, 2018, S.7). Außerdem wird klargestellt: „Eigene Bedürfnisse, insbesondere in emotionaler, ökonomischer, politischer, religiöser oder sexueller Hinsicht, mit Hilfe der Patientinnen/Patienten zu befriedigen oder über das Wohl der Patientinnen/Patienten zu stellen, stellt einen Missbrauch gegenüber den Patientinnen/Patienten dar. Sie enthalten sich jeglicher Diskriminierung von Patientinnen/Patienten“ (BMAGSK, 2018, S.7). Unter Einhaltung der rechtlich eben nicht bindenden Ethikrichtlinien scheint somit die Mithilfe bei Konzeption oder Durchführung von Folterhandlungen nicht möglich, da die Zustimmung zur Folterung durch verdächtige Personen erstens höchst unwahrscheinlich ist und zweitens diese rechtlich und ethisch nicht möglich ist.

Psychologinnen und Psychologen sollen Forschung im Berufsfeld durchführen. Diese soll das Wohl und die Sicherheit der einbezogenen Personen zu Ziel haben. Abschließend wird in der Ethikrichtlinie vermerkt, dass diese „einen hohen Verbindlichkeitscharakter, insbesondere aus ethisch moralischer Sicht“ hat und „den Sorgfaltsmaßstab für die Berufsausübung“ darstellt (BMAGSK, 2018, S.16).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das rechtlich bindende Psychologengesetz einen weiten Rahmen der Berufsausübung (nach bestem Wissen und Gewissen) zulässt und der etwas detailreicheren Ethikrichtlinie dafür keinerlei rechtliche Verbindlichkeit zukommt.

Dies scheint besonders bei der Betrachtung der bisherigen Unterstützung der Psychologie bei der Konzeption und Durchführung von Folter bemerkenswert.

Vor allem in den Vereinigten Staaten hatte die Mitwirkung von Psychologinnen und Psychologen bei der Konzeption und Durchführung von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung eine jahrzehntelange Tradition. Von Pentagon und CIA organisierte Symposien wurden immer wieder durch die Expertise von führenden Psychologinnen und Psychologen angereichert, allen voran beispielsweise Martin Seligmann mit seinem Konzept der ‚erlernten Hilflosigkeit‘ welches in vielen Verhörmethoden seinen Niederschlag fand und weiterhin findet. Auf eben dieser Grundlage wurden dann viele innovative Verhörtechniken entworfen, wie auch Verhörprogramme für black sites, also Geheimgefängnisse außerhalb des eigenen Territoriums oder besonders grausame

Methoden wie die ‚dog box‘, in der Menschen wie Tiere über Tage auf engstem Raum eingesperrt wurden (Mausfeld, 2009a). Neben der Konzeption waren und sind Psychologen und Psychologinnen an der Seite anderen Expertinnen und Experten auch in die Durchführung von Befragungen und Verhören eingebunden.

Die American Psychological Association (APA), der einige prominente psychologische Folterwegbereiter angehörten (und weiterhin angehören), hat sich nach großem medialen Getöse dazu entschlossen, 2008 die Mithilfe von Psychologen und Psychologinnen an Menschenrechtsverletzungen von Gefangenen zu untersagen – nach immerhin 50 Jahren der intensiven Zuarbeit (Mausfeld, 2009b).

2015 hat der APA-Vorstand diese Haltung mit den Worten bekräftigt:

„Psychologists may not work in settings where persons are held outside of, or in violation of, either International Law (e.g., the UN Convention Against Torture and the Geneva Conventions) or the US Constitution (where appropriate), unless they are working directly for the persons being detained or for an independent third party working to protect human rights.“ und weiter: „Psychologists shall not knowingly engage in, assist, tolerate, direct, support, advise, facilitate, plan, design, or offer training in torture or other cruel, inhuman, or degrading treatment or punishment under any and all conditions, nor shall they participate in any procedure where such treatment is threatened. Psychologists may not enlist others to employ these techniques in order to circumvent this policy's prohibition. Moreover, psychologists shall not provide knowingly any research, instruments, or knowledge that facilitates the practice of torture or other forms of cruel, inhuman, or degrading treatment or punishment“ (APA, 2015).

Diese restriktive Haltung des US-Psychologinnen- und Psychologen-Verbandes wird von europäischen oder dem österreichischen Verband nicht in dieser Schärfe geteilt.

1.3 Gewalt im Militär – ein Erklärungsversuch

Gewalt und Militär haben naturgemäß ein sehr enges Naheverhältnis. Der Einsatz von Streitkräften wird oftmals als ‚means of the last resort‘ verstanden. Militär kommt also üblicherweise zum Einsatz, wenn die Politik keinen anderen Weg mehr zur Verfügung hat, als Gewalt im großen Stil auszuüben. Soldaten und Soldatinnen werden darauf trainiert, auch unter Negierung der persönlichen Werte oder ethischen Grundsätze, Gewalt anzuwenden und im Falle des Falles zu töten. Hinzu kommt, dass es sich dabei um eine

Organisation handelt, deren Mitglieder über Jahre hinweg extrem ähnlich sozialisiert werden. Als Soldat oder Soldatin kann man davon ausgehen, dass ein beliebiger andere Soldat oder eine andere Soldatin vergleichbare Strapazen im Training durchlaufen und Entbehrungen erlebt hat und deswegen schon eine starke Bindung vorherrscht. Dies führt zu einer starken Kohäsion und letztlich dazu, dass Regelverstöße vor allem intern geahndet werden. Auch mögliche Straftaten finden ihren Weg nur relativ selten an die Außenwelt und werden, wenn überhaupt, nur intern sanktioniert.

Man kann hier von einer Art Codex sprechen, der zwar bindend, nicht aber formal festgeschrieben ist. Kühl (2017) führt hier die festgeschriebenen und für jeden ersichtlichen formalen, aber eben auch die Ausbildung informaler Normen an. Die formalen Normen sind beim Österreichischen Bundesheer bspw. in den Allgemeinen Dienstvorschriften (ADV) zu finden und von allen uniformierten Angehörigen des Bundesheeres zu befolgen.

Die informalen Normen beruhen vor allem auf der Kameradschaft. Diese, so ein historisches Beispiel, führte nach gängiger Auslegung etwa auch nach der Niederlage bei Stalingrad eben nicht dazu, dass die Wehrmacht auseinandergebrochen ist. Der Zusammenhalt in der Armee wurde auch nicht von der Ideologie des Nationalsozialismus aufrechterhalten oder dem Zwang durch die Vorgesetzten, sondern durch das Pflichtgefühl gegenüber den anderen Soldaten, die in der gleichen Einheit kämpften. Mit diesen und wegen dieser Soldaten kämpften sie oder gingen am Ende des Zweiten Weltkrieges in Gefangenschaft (Shils & Janowitz, 1948).

Natürlich ist die Kameradschaft nicht bloß Militärorganisationen vorbehalten. In zivilen Unternehmen wird dies oft als Kollegialität, sozialer Zusammenhalt oder Kohäsion bezeichnet. Allerdings, und dies scheint tatsächlich die spezielle Qualität der Kameradschaft darzustellen, ist diese im Militär wesentlich stärker ausgeprägt. Dies ist auch plausibel, geht es doch bei vielen Einsätzen um Tod oder Leben und damit muss das Vertrauen in die Kameradinnen und Kameraden ein höheres Ausmaß aufweisen.

Neben diesem blinden Vertrauen in die anderen Armeeangehörigen, werden im Militäralltag auch andere wesentliche, aber meist informale Regeln gelehrt: Loyalität gegenüber Kameraden, gegenseitige Hilfe, dass man andere nicht öffentlich bloßstellt und dass man deren Fehler kaschiert. Bei Verfehlungen wird zu mitunter dramatischen Maßnahmen gegriffen und diese reichen von „Beschimpfungen über die soziale Isolierung des Kameraden und die Verweigerung von Hilfeleistungen bis zu körperlichen Angriffen und drastischen Erniedrigungen“ (Kühl, 2017).

Regelabweichungen werden am ehesten bei Ranggleichheit gedeckt und Fehler kaschiert. So steht das Offiziers- oder das Unteroffizierskorps am ehesten zueinander und toleriert kleinere (und größere) Normverstöße. Ein Offizier ist im Militäralltag weniger dazu bereit, einen Regelverstoß eines Unteroffiziers zu decken; im Einsatzfall rücken Vorgesetzte und Untergebene allerdings wesentlich enger zusammen, weshalb hier größere Abweichungen toleriert und letztlich auch gedeckt werden. Da die Vorgesetzten im Krisenfall verstärkt auf die lebensnotwendige Mitarbeit der Untergebenen angewiesen sind, werden vor allem auch jüngere Offiziere „bei Bedarf mit subtilen Mitteln darauf aufmerksam gemacht, dass ein Krieg nicht nach den formalen Regeln geführt wird, die in der Ausbildung vermittelt werden“ (Kühl, 2017).

Kleine Regelverstöße, die nicht geahndet werden, bezeichnet Kühl als ‚brauchbare Illegalitäten‘. Diese umfassen das (verbotene) Tragen persönlicher Ausrüstungsgegenstände oder bestimmte (verbotene) Handlungen und Rituale. Ein Nichtahnden solcher brauchbarer Illegalitäten, die grundsätzlich aufgrund der Irrelevanz dieser kleinen Verstöße keine großen Folgen nach sich ziehen, kann allerdings sehr wohl im Sinne des Dammbrochs schwere Regelverletzungen nach sich ziehen, die dann möglicherweise genauso wenig geahndet werden. Heute wird bspw. das Tragen einer nicht genehmigten Kopfbedeckung toleriert, dann die Benutzung eigener Waffen und letztlich wird möglicherweise von Vorgesetzten über Verfehlungen wie Folter hinweggesehen.

Die soziale Kohäsion, Kameradschaft, das gemeinsame Erleben von Entbehrungen, brauchbare Illegalitäten sowie etwa blinder Gehorsam führen zu einem mitunter toxischen Gemenge, dass zu Auswüchsen wie Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung führen kann (Klein & Kümmel, 2012). Abhilfe kann nur in der Edukation der Soldatinnen und Soldaten gesucht werden, sowie in der Vorbildwirkung jeder und jedes einzelnen Vorgesetzten und in der überaus wichtigen Dienstaufsicht. Die verstärkte Fokussierung auf völkerrechtliche Bestimmungen und deren Durchdringung aller Armeeangehörigen muss daher oberstes Ziel in der Prävention sein.

Die bahnbrechenden und grundlegenden Experimente Milgrams (1963) und Zimbardos (2008) haben gezeigt, dass ein überwiegender Großteil der Menschen fähig ist, Gewalt gegenüber anderen auszuüben. Dies steht im Widerspruch zu den Annahmen Habermas' oder Bielefeldts, die von ‚intuitiver Scheu‘ oder ‚schlechtem Gewissen‘ sprechen, wenn Menschen die Grenze zur Barbarei der Folter überschreiten müssten. Sie meinen, dass Menschen aufgrund dieser intuitiven, von allen geteilten und empfundenen Grenze zwischen

dem sittlichen Bereich und der Folter vor der Anwendung derselben automatisch zurückschrecken.

Milgrams Fokus lag auf der Obrigkeitshörigkeit, da er den besonderen Charakter der Deutschen und deren speziellen Hang zur Unterwürfigkeit untersuchen wollte. Tatsächlich hat sich herausgestellt, dass eine Tendenz zu blindem Gehorsam in enorm vielen Menschen steckt (Milgram, 1963). Gerade in Militärorganisationen wird Gehorsam als Tugend erhalten und gefördert. Uniformität und Konformität werden belohnt, Abweichungen jedenfalls nicht positiv gewertet.

Zimbardo wiederum hat mit seinem Stanford Prison Experiment dargelegt, dass situative Einflüsse Handlungen einzelner und ganzer Gruppen stark verändern können. Während die damals freiwillig teilnehmenden Studierenden vor dem Experiment jedenfalls nicht gewalttätiger als andere US-Staatsbürgerinnen und Staatsbürger waren, steigerte sich deren Gewaltbereitschaft als vermeintliche Gefängniswärterinnen und -wärter während der Untersuchung enorm. Ohne stark eingreifende Normen und letztendlich Vorgesetzte liefen die Gewaltanwendungen bald aus dem Ruder (Zimbardo, 2008).

Beide Experimente können problemlos auf das Militär umgemünzt werden und als Erklärung für (illegale) Gewalt herangezogen werden. Der offen geforderte Gehorsam und das Training zum gewaltsamen Handeln sind prägende Faktoren in den Streitkräften. Dies ist bei Vorhandensein einer friedvollen, demokratisch geprägten Politik und vor allem der Ausbildung von vorbildhaften Vorgesetzten weniger problematisch. Bei Nichteingreifen von Vorgesetzten oder Fehlen dieser, kann dies allerdings schwere Regelverstöße, wie bspw. in Abu Ghraib geschehen, entstehen lassen. Gewalt ist dem Militär inhärent. Allerdings muss die Gewaltanwendung auf einem legalen und legitimen Fundament stehen und bedürfen einer strikten Dienstaufsicht sowie Feedback. Die innere Kontrolle im Rahmen der Dienstaufsicht ist ein wichtiges und nicht vernachlässigbares Mittel zur Hintanhaltung von Regelverstößen. Mindestens ebenso wichtig ist allerdings die demokratische Kontrolle durch die Bevölkerung und deren gewählte Vertreterinnen und Vertreter, also die Kontrolle von außen.

1.4 Definition von Folter und Vernehmung

Eine grundsätzliche Definition, auf die sich alle Expertinnen und Experten einigen konnten, existiert bis dato nicht. Zwar gibt es Versuche, diese rechtlich festzulegen, jedoch

widersprechen sich unterschiedliche Rechtsmaterien immer wieder und rechtsphilosophische Begriffsbestimmungen weichen wiederum davon ab.

Die Folter hat sich im Laufe der Jahrhunderte verändert und ebenso hat sich der Begriff stetig gewandelt.

Das Lexikon Brockhaus definiert Folter als „die Zufügung phys. oder psych. Schmerzen zur Erzwingung einer Aussage“ (Weiß, 1995). Damit ist bereits ersichtlich, dass Folter zwei wesentliche Komponenten beinhaltet. Der erste Bestandteil ist die Zufügung von körperlichem und/oder seelischem Leiden. Die zweite Komponente umfasst im Wesentlichen die Informationsbeschaffung bzw. die Gewinnung der Wahrheit im Wege einer Vernehmung oder eines Verhörs. Gerade die Folteranwendung zur Suche nach der Wahrheit muss nach dem heutigen Stand der Wissenschaft allerdings stark angezweifelt werden. Meier (2016) erweiterte die zwei Komponenten um einzelne Eigenschaften. So stellt er fest, dass neben somatischen und psychologischen auch pharmakologische Anwendungen durchgeführt werden und dass neben der Wahrheitssuche oder Informationsbeschaffung auch andere Intentionen wie Diskriminierung, Stigmatisierung, Schändung oder Bestrafung an der Tagesordnung stehen.

Bielefeldt (2017) definiert Folter in Anlehnung an Jörg Splett extrem kurz als „gewaltsame Aufhebung der Willensfreiheit bei Erhaltung des Bewusstseins“ (S. 25). Eben weil die Brechung des Willens durch die gefolterte Person bewusst erlebt wird und werden soll. Durch diese Ausschaltung der Willenssubjektivität kommt es zur unmittelbaren Verletzung der Menschenwürde (Maier, 2012b) und es kommt zur Negation der Stellung des Menschen als selbstverantwortliches Subjekt (Maier, 2012a).

Ganz generell unterscheidet Davies (2005) sechs Arten der Folter:

1. Gewinnung eines Geständnisses („judicial torture“).
2. Gewinnung von Informationen („interrogational torture“).
3. Bestrafung („penal torture“).
4. Erniedrigung oder Zwang („terroristic“ oder „deterrent torture“).
5. Unschädlichmachen, ohne zu töten („disabling torture“).
6. Lustgewinn („recreational torture“).

Klarerweise ist die Koexistenz mehrerer Foltergründe denkbar. So kann ein Folterschergen seine Opfer zur Informationsgewinnung und gleichzeitig zur Erniedrigung foltern. Die Foltergründe sind somit nicht einander ausschließend.

Für die Rechtfertigung der Folterarten vier bis sechs ist eine legale Begründung jedenfalls nicht denkbar und auch keine legitime (Davies, 2006 bzw. Majima, 2012). Die Folterarten

eins und drei haben ein gemeinsames Charakteristikum. So ist bei beiden Folterarten die zugrundeliegende Tat bereits vergangen; sowohl Geständnisgewinnung als auch Bestrafung folgen jeweils einer Straftat. Nachdem keine unmittelbare Gefahr mehr für Menschen ausgeht, ist auch hier eine legale oder legitime Begründung jedenfalls weniger vorstellbar.

Die Folterart zwei, nämlich die Folterung zur Gewinnung von Informationen, ist jene, die aus legaler Sicht derzeit nahezu einhellig als unzulässig erklärt wird. Die ethische Beurteilung ist allerdings etwas komplizierter, wie in weiterer Folge gezeigt wird.

Die umfangreichste und auch präziseste Definition findet sich in der Convention Against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT) der Vereinten Nationen. Diese wird in Artikel 1 CAT formuliert und beinhaltet:

„jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden“.

Diese Definition scheint, obwohl oder gerade weil es sich dabei um eine Legaldefinition handelt, für die Arbeit sinnvoll zu sein. Sie besteht aus mehreren Teilbereichen, die kurz diskutiert werden.

Erstens ist Folter immer gegen eine Person gerichtet. Damit wird deutlich, dass nicht etwa Nicht-Staatsbürger, Kombattanten oder Freiheitskämpfer ein- oder ausgeschlossen sind. Vielmehr wird von dieser Definition jeder Mensch, jedes humane Individuum auf dieser Erde umfasst. Darüber hinaus sind Folterhandlungen gegen Personen gerichtet, was darauf hinweist, dass sie gegen den Willen der Folteropfer stattfindet. Die Opfer haben keine Möglichkeit, dieser zu entgehen und sind hilf- und schutzlos. Diese Schutzlosigkeit meint allerdings nicht, dass die Opfer die Möglichkeit hätten der Folter zu entgehen indem sie kooperieren und aussagen. Es geht vielmehr um die beabsichtigte und bereits durch Folterandrohung realisierte Ausschaltung der Willensfreiheit des Folteropfers (Meier, 2016).

Die zweite Komponente der CAT-Definition umfasst das Zufügen großer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden. Dieser zweite Bereich ist jedoch weit weniger präzise formuliert, als der erste Teil. Es ist zwar festgelegt, dass Folterhandlungen sowohl physische als auch psychische Schmerzen verursachen können. Damit sind vor allem Techniken der ‚weißen‘ Folter mitberücksichtigt, die keinerlei körperliche Male zurücklassen, wie bspw. Schlaf- oder sonstige Deprivationen. Allerdings ist das Ausmaß, welches die Überschreitung der Grenze zu Folter bedeutet, nicht explizit festgelegt. Es fehlt der Definition an dieser Stelle jegliche Operationalisierung.

Dies mag auch nicht verwunderlich sein, ist doch das Schmerzempfinden eine höchst subjektive Angelegenheit und nicht objektivierbar. Es mag Handlungen geben, die von einzelnen Menschen als unangenehm empfunden werden (und damit eventuell in den Bereich der unmenschlichen und erniedrigenden Handlungen gemäß EMRK fallen), die bei anderen bereits das Ausmaß der Folter erreichen. Darüber hinaus sind auch situative Einflüsse, wie bspw. mögliche Mitopfer und damit Kameradschaft oder klimatische Faktoren zu berücksichtigen. Eine allgemeingültige Festlegung der Schwelle zur Folter scheint nicht sinnvoll oder möglich. Sehr wohl wird mit Berücksichtigung der Intensität zwischen Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Handlung unterschieden, was jedoch auch juristisch im Sinne der EMRK oder CAT keine Auswirkungen hat, da beide Varianten absolut verboten sind.

Allerdings kann durch das Studium der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine relativ genaue Abschätzung einzelner Handlungen und deren Legalität festgelegt werden.

Der dritte Bestandteil ist die vorsätzliche Zufügung von Leiden und Schmerzen. Zum einen werden fünf mögliche Folterintentionen genannt, nämlich

- die Erpressung eines Geständnisses,
- die Gewinnung von Informationen oder die Erzwingung einer Aussage,
- Nötigung bzw. Einschüchterung,
- Diskriminierung und
- Strafe.

Wichtig hierbei ist allerdings das vorsätzliche Handeln. Damit ist klargestellt, dass bloß fahrlässiges Zufügen von Schmerzen und Leiden nicht als Folter gemäß CAT kategorisiert werden kann. Demnach muss vom Täter das Wissen und das Wollen vorhanden sein, um den Tatbestand zu erfüllen. Dazu zählen auch Handlungen, die nach dem gängigen

Wissensstand wahrscheinlich Schmerzen und Leiden erzeugen können. Dabei muss auch nicht im vollen Bewusstsein gehandelt werden (Meier, 2016).

Als letzter Bestandteil der CAT-Definition von Folter ist der Bezug zu einer Amtsperson gegeben. Folter im Sinne der CAT kann nur durch staatliche Akteure durchgeführt werden und nicht durch Privatpersonen. Durch die zunehmende Übernahme von hoheitlichen Aufgaben durch nichtstaatliche Organisationen – man denke nur an private Sicherheitsdienste – war es darüber hinaus notwendig, auch den Passus der Veranlassung durch amtliche Personen oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis aufzunehmen. Dies inkludiert nun jedenfalls auch Aktionen von Unternehmen, die nicht direkt dem Staat zugeordnet werden können, allerdings in ihrem klaren Auftrag handeln. Outsourcing an nichtstaatliche Unternehmen schützt also nicht vor Verurteilung von Staaten im Sinne der CAT.

Jene Definition der Vereinten Nationen, die in der CAT festgelegt wurde, liegt auch dieser Arbeit zugrunde.

Für das weitere Verständnis dieser Arbeit werden noch vier weitere Begriffe näher erläutert, nämlich Vernehmung, Verhör, Interview und Befragung.

Das Interview ist ein „Gespräch über ein bestimmtes Thema, in dem sich ein Befragter zu gezielten Fragen des Interviewers äußert“ (Weiß, 1995). Dieses ist vor allem im Journalismus weit verbreitet, aber auch in der empirischen Sozialforschung. Die Befragung ist gleichbedeutend mit dem Interview.

Die Vernehmung ist „die i. d. R. mündl. Befragung einer Person (Zeuge, Sachverständiger, Beschuldigter u. a.) zur Klärung verfahrensrechtlich bedeutsamer Sachverhalte“ (Weiß, 1995). Das Verhör ist in weiterer Folge der Vernehmung gleichgesetzt.

In der Strafprozessordnung StPO 1975 ist im § 151 Abs 2 die Vernehmung definiert als „das Befragen von Personen nach förmlicher Information über ihre Stellung und ihre Rechte im Verfahren“, die in den Folgeparagrafen näher beschrieben wird und der Aufklärung von Straftaten und der Beweisaufnahme dient. Der Begriff Verhör wird hier nicht erwähnt, allerdings wird dies in anderen Quellen damit begründet, dass Verhör eine ältere Bezeichnung für Vernehmung sei.

Im Österreichischen Bundesheer ist die Frage der Unterscheidung dieser Begrifflichkeiten durchaus sinnvoll. Eine Einvernahme oder Vernehmung kann dabei nur erfolgen, wenn eine offizielle Erhebung, etwa im Rahmen eines Disziplinarverfahrens oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft stattfindet. Eine Einvernahme ist für Nachrichtendienste allerdings auf Basis des Militärbefugnisgesetzes (MBG) nur unter der Bedingung des ‚freiwilligen Auskunftersuchens‘ möglich. Wollte man einen Begriff verwenden, der präzise und umfassend die Ermittlungstätigkeit beschreibt, müsste man sich wohl auf ‚Befragung‘ festlegen. Dies scheint allerdings im Lichte der Arbeit weniger zielführend.

Für diese Arbeit wird festgelegt, dass die Verwendung der Begriffe Verhör, Vernehmung, Befragung und Interview jeweils synonym erfolgt, sofern es nicht ausdrücklich anders beschrieben ist. Dabei wird der sehr allgemeinen Definition der StPO 1975 gefolgt, die unter Vernehmung, das Befragen von Personen versteht.

2 Stand der Forschung in den relevanten Wissenschaftsdisziplinen

Immer wieder wurde betont, dass einzelne Verhörmethoden Wunder bewirkten und der Informationsgewinn enorm sei. Vor allem ‚torture light‘ oder ‚clean torture‘ wurden in den letzten 20 Jahren, aber zum Teil auch schon davor, viel gelobt und letztlich auch angewendet. Und verschiedene Begründungen wurden dazu ersonnen, warum diese Folter- oder Befragungsmethoden angewendet werden müssten.

Einerseits pocht man auf den Erfolg der jeweiligen Methode, bspw. Waterboarding, sensorische Deprivation oder aber Reid- bzw. PEACE-Technik. Die jeweiligen Anwender dieser Methoden schworen und schwören weiterhin auf den überragenden Nutzen im Bereich der Informationsgewinnung. Dieser Aspekt trifft vor allem die psychologische Sinnhaftigkeit der angewendeten Methoden.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Legitimität der einzelnen Techniken. So wurde mit der Formulierung der Menschenrechte grundsätzlich festgelegt, dass Folter, weil sie den Menschen ganz im Sinne Kants nur mehr zum Objekt macht und nicht mehr als Subjekt betrachtet, jedenfalls inadäquat wäre. Demgegenüber argumentieren viele, dass wohl die Folterung eines Verbrechers erlaubt sein müsse, wenn man dadurch viele Menschenleben retten könne. Hier kommt der rechtsethischen Beurteilung eine große Bedeutung zu.

Und letztlich stellt sich die Frage, welche Methoden denn rechtlich erlaubt sind. So nützen die erfolgreichsten und legitimen Methoden nichts, wenn diese per Gesetz verboten wären. Auch hier wurden in den letzten Jahren Umgehungsmöglichkeiten geschaffen, bspw. indem die USA erklärten, dass die Internierten ihrer Gefängnisse in Abu Ghraib oder Guantánamo letztlich keine Kombattanten wären und diesen somit kein Status als Kriegsgefangene zukäme. Dies wurde und wird im Rahmen der sogenannten ‚Combatant Status Review Tribunals‘ festgelegt, in welchen einzelnen Gefangenen der Status des ‚feindlichen Kämpfers‘ zuerkannt wird. Damit würden völkerrechtliche Bestimmungen, allen voran die des Humanitären Völkerrechts nicht zur Anwendung kommen. Mehr noch argumentierten Vertreter der USA, dass die Inhaftierten in einem rechtlosen Zustand wären und somit die Anwendung jeglicher Methode zur Informationsgewinnung jedenfalls legal wäre, was letztlich die Anwendung von Folterhandlungen miteinschließt (Meier, 2016).

Zu diesen drei Themengebieten wird im Folgenden der aktuelle Forschungsstand aufgearbeitet.

2.1 Rechtsethische Grundlagen

„Die ‚ratio legis‘, also der Kern des Folterverbotes, ist nicht die Gesundheitsbeschädigung, auch nicht die Körperverletzung, sondern der Angriff auf die Würde des Menschen. Der Betroffene darf im Verfahren nicht zum Objekt gemacht werden“ meint der Strafrechtsprofessor Hassemer (2003) in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung und führt weiter aus, „Folter ist, wenn ich dem Menschen mit Gewalt seine Autonomie nehme, ihn zu einem bloßen Körper mache“. Damit bringt Hassemer die ethischen Überlegungen zur Folter, die zu einem guten Teil auf Immanuel Kant beruhen, auf den Punkt.

Die rechtsethischen Grundlagen sind im Gegensatz zu der psychologischen Beurteilung jene, die den größten Zeitraum umspannen. Von den ersten Ansätzen zur Legitimität von Folter in der Antike halten die Diskussionen und Kontroversen dazu bis heute an, manchmal etwas verhaltener und manches Mal etwas energischer.

2.1.1 Grundsätze der Menschenwürde und der Menschenrechte

Der Menschenwürdebegriff hat eine überaus große Bedeutung. Denn die Menschenwürde ist zugleich moralischer, ethischer, aber auch rechtlicher Höchstwert in den demokratischen Staaten (Meier, 2016). Der formelle Rechtsstaat im Sinne Carl Schmitts würde einen Rechtsstaat zulassen, in dem es kein Folterverbot gäbe. Dem formellen Rechtsstaat genügt bloß das Gesetz als Grundlage des Handelns. Somit könnte Folter jederzeit ermöglicht werden, sofern deren Anwendung sowie die Mittel und der Zweck normiert wären. (Frick, 2012). Demgegenüber stehen jedoch auch bestimmte Wertvorstellungen, die Staaten oder Staatengemeinschaften prägen und deren Materialität begründen. Diese Wertvorstellungen, die vor allem von den westlich-liberalen Staaten geteilt werden und damit auch von Österreich, umfassen Gleichheit, Gerechtigkeit oder eben auch die Menschenwürde.

Die Menschenwürde gilt generell als unantastbar und achtens- und schützenswert und zwar absolut, also ohne Einschränkungen wie Notstand oder andere Ausnahmesituationen. Gegen die Menschenwürde darf niemals verstoßen werden. Folter verstößt allerdings gegen die Menschenwürde, wie noch gezeigt wird. Daraus folgt, dass Folter immer und unter allen Umständen verboten ist (Meier, 2016). Luf führt dabei aus: „Im Prinzip der Würde des Menschen wird „der unverfügbare Wert jedes Menschen als Menschen erklärt und gefordert, ihn auch in allen rechtlich-politischen Bezügen als >>Zweck an sich selbst<< zu achten“ und weiter die Freiheit, also die „unbedingte Anerkennung des Anderen als Subjekt gleicher Freiheit, die als Bedingung der Aktualisierung eigener Freiheit zu begreifen ist“, bildet dabei den Kerngehalt der Würde (Luf, 1989, S. 242).

Die menschliche Freiheit ist dabei weit mehr, als das Wort selbst vermuten lässt. Sie impliziert auch Würde, Autonomie und Selbstzweckhaftigkeit und stellt damit einen umfassenden Wertbegriff dar (Luf, 1998).

Ganz generell können drei Generationen von Menschenrechten unterschieden werden. Die erste umfasst Abwehrrechte gegen staatliche Willkür, die zweite soziale, ökonomische und kulturelle Menschenrechte und die dritte Generation hat kollektive Rechte im Fokus, die oftmals von Entwicklungsländern eingefordert werden.

Darüber hinaus werden die Menschenrechte auch im Spannungsfeld Naturrecht versus Rechtspositivismus beleuchtet. Das Naturrecht geht davon aus, dass den Menschen gewisse vorstaatliche Rechte vorgegeben sind. Diese Sichtweise wurde bereits von den Sophisten in der griechischen Antike vertreten. Diese gestanden auch jenen Menschen, die von anderen Stadtstaaten kamen und demnach keine Bürgerrechte genossen, ein gewisses Maß an Gerechtigkeit zu (Frick, 2012).

Demgegenüber steht der Rechtspositivismus, der nur das von Menschen postulierte, geltende Recht anerkennt. Gerade das Aufkommen des Positivismus führte dazu, dass das Naturrecht vernachlässigt bzw. in den Hintergrund gedrängt wurde. Erst gegen Ende des Zweiten Weltkrieges und der sichtlichen Ohnmacht des Rechtspositivismus angesichts der Gräueltaten des NS-Regimes, welche Großteils auf Gesetzen beruhten, erstarkte der Glauben an das Naturrecht wieder. Die daraufhin postulierten Menschenrechte gelten als wichtigster Ausdruck des Naturrechts (Frick, 2012). Die Naturrechtsanhänger argumentieren weiters, dass positives Recht nur gelten kann, wenn „es mit dem idealen, gerechten Recht übereinstimmt: Nur gerechtes Recht hat Gültigkeit“ (Kley & Tophinke, 2001, S. 6).

Normen beinhalten ganz generell gesprochen Verhaltensaufforderungen, also etwa nicht zu stehlen oder zu töten. Sie sind allerdings keine Tatsachenaussagen (Meier, 2016). Die Rechtspositivisten ihrerseits postulieren die strenge Trennung von Sein und Sollen. Ganz der Tradition von David Hume und Immanuel Kant folgend, argumentierte Hans Kelsen, dass man von einem Sein nicht auf ein Sollen schließen darf und vice versa. Die Menschenrechte, also ein ‚Sollen‘, können demnach nicht mit dem Menschsein (einem ‚Sein‘) begründet werden (Frick, 2012). Und auch ein Folterverbot (Sollen) kann nicht aus der bloßen Existenz von Folter (Sein) abgeleitet werden.

Zwar leugnet der Rechtspositivismus nicht, dass auch Gerechtigkeitsnormen existieren; diese sind allerdings für die Geltung des Rechts unbedeutend und werden ausschließlich

von der Politik bestimmt (Kley & Tophinke, 2001). Kelsen argumentierte vielmehr, dass durch die Naturrechtsvertreter jene Bestandteile, die aus der Natur abgeleitet werden, vorher in sie hineinprojiziert wurden. Er spricht davon, dass subjektive Werturteile als objektiv gültige Normen aus der Natur hervorgehoben werden (Elbe, 2015; Frick, 2012).

Dieser Widerstreit tritt ganz besonders beim Folterverbot zutage. Vertreter der Naturrechtslehre argumentieren, dass Folter aufgrund des Menschseins verboten ist, während Rechtspositivisten dieses lediglich aufgrund der geltenden Normen beurteilen. Würde nun das geltende Folterverbot aufgehoben, argumentieren die Vertreter der reinen Rechtslehre, bestünde kein Recht auf Freiheit von Folter. Somit wären Folterhandlungen erlaubt, wogegen sich Vertreter des Naturrechtes vehement aussprechen.

Ebenso wäre es für Rechtspositivisten durchaus denkbar, ein Gesetz zu akzeptieren, welches Folter unter ganz spezifischen Umständen zulässt. Ein Beispiel wäre die vielzitierte Rettungsfolter, deren Anwendung davon ausgeht, vielen Menschen das Leben zu retten. Diesem Gedankengang widersprechen die Vertreter der Naturrechtslehre, die ein Recht zu Foltern in jedem Falle kategorisch ablehnen. Frick (2012, S. 32) argumentiert hier allerdings: „Das Folterverbot hat sich durchgesetzt, weil es von den Menschen des 18. Jahrhunderts als sinnvoll erachtet wurde“ und nicht, weil es naturrechtlich vorgegeben war. Und ebenso kann es, wenn der politische Wille vorherrscht, abgeschafft oder eingeschränkt werden, wie es dem demokratischen Prinzip entspricht, das auf dem Mehrheitswillen der Bevölkerung fußt (vgl. Art 44(3) B-VG).

Ebenso wie anhand des für diese Forschungsarbeit relevanten Folterverbotes, können andere Facetten der Menschenrechte zwischen den zwei Polen der Naturrechtslehre und der reinen Rechtslehre diskutiert werden.

Generell wird die Trennung von Recht und Moral im Rechtspositivismus betont und unter dem Begriff der ‚Trennungsthese‘ subsumiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Legalität einer Norm nicht gleichzeitig die Legitimität bestimmt und umgekehrt aus der Legitimität einer Norm nicht automatisch die Legalität hervorgeht. Der Grund liegt im Wesentlichen im Vorhandensein zweier Normensysteme, des rechtlichen und des moralischen Systems. Kriele (1979, S. 125) charakterisiert die Vorgehensweise folgendermaßen: „Legitimität scheint danach restlos in Legalität aufzugehen“ und demnach soll und muss für Rechtspositivisten die Grundthese gelten, nach der Moral und Recht strikt voneinander zu trennen sind.

Die Nürnberger Rassengesetze, um ein viel zitiertes Beispiel zu strapazieren, mögen legal gewesen sein. Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese auch legitim waren (Meier, 2016).

Dies kann selbstverständlich auch dazu führen, dass es zwar legale Bestimmungen gibt, die allerdings nicht den moralischen Vorstellungen der Menschen entsprechen. Waren die Nürnberger Rassengesetze ein solches Beispiel mit enormer Wirkung, so ist das bei alltäglichen Normenverletzungen aufgrund fehlender moralischer Verpflichtung im kleineren Ausmaß gegeben. Die Nichtbefolgung von Steuergesetzen aufgrund anders ausgeprägter moralischer Wertvorstellungen kann hier als Beispiel dienen. Die Steuergesetze sind legal, daran besteht kein Zweifel. Die Nichtbefolgung einzelner Steuerbestimmungen wird allerdings von den praktizierenden Menschen meist mit andersartigen moralischen Verpflichtungen begründet. Dazu zählen bspw. die ohnehin schon schwere Steuerlast, die zusätzliche Abgaben ungerechtfertigt erscheinen lassen, oder die Vorstellung, dass nur von den ehrlichen Arbeitenden genommen würde, während die reiche Elite ungerechtfertigter Weise weniger an Steuerleistung erbringen müsste, was als unfair empfunden wird.

Radbruch (2011) prägt im Zusammenhang eines Konfliktes zwischen den ethischen und den rechtlichen Vorstellungen den Begriff des ‚gesetzlichen Unrechts‘. Dabei geht Radbruch davon aus, dass Gesetze zwar einwandfrei zustande gekommen sein können, ganz so wie es Rechtspositivisten postulieren. Allerdings könnten diese auch der geltenden moralischen Norm widersprechen, was letztlich deren Nichtbefolgung zur Folge haben müsste. Dieser Radbruch’schen Formel, nämlich, dass horrend ungerechtem Gesetz die Geltung abzusprechen wäre, kann auch beim Folterverbot gefolgt werden. Luf (1989, S. 75) fasst Radbruchs neukantische Prämisse folgendermaßen zusammen:

„Erstens, die >>Rechtsidee<< ist konstitutiv für die Geltung des Rechts. Zweitens, >>Gerechtigkeit<< ist ein inhaltliches Element der Rechtsidee. Drittens, positives Recht, das gegenüber der Gerechtigkeit divergiere, könne gar nicht gelten. Schließlich verschiebt sich damit, viertens, das Problem der Gehorsamsverweigerung auf die Ebene der juristischen Beurteilung der Geltung einer Rechtsnorm“.

Radbruch (1945, S. 209) formulierte: „Wenn Gesetze den Willen zur Gerechtigkeit bewußt verleugnen, z. B. Menschenrechte Menschen nach Willkür gewähren und versagen, dann fehlt diesen Gesetzen die Geltung, dann schuldet das Volk ihnen keinen Gehorsam, dann müssen auch die Juristen den Mut finden, ihnen den Rechtscharakter abzusprechen“. Radbruchs Idee folgend, müssten Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dann auch kategorisch abgelehnt werden, wenn diese rechtlich erlaubt oder sogar geboten sind. Grundidee dabei ist, das Gleiche gleich und Ungleiche ungleich behandelt werden müssen und das Normen, denen dieser Wille nicht innewohnt, zwar positiv gelten können und zweckmäßig sein mögen, vielleicht sogar notwendig und darum absolut gültig sein

mögen; diesen Normen wäre allerdings die Bezeichnung Recht vorzuenthalten, da sie nicht der Gerechtigkeit dienen (Luf, 1989).

Die Menschenwürde ist ihrerseits die eigentliche Basis der Menschenrechte, deren Idee als unverzichtbare, unantastbare und angeborene Rechte ein spezifisch neuzeitliches Konzept darstellen (Luf, 1987). In Österreich wurde die Menschenwürde als ein „der österreichischen Rechtsordnung immanentes Prinzip anerkannt“ (Frick, 2012, S. 35), wie der VfGH und der OGH festgestellt haben. Die Menschenwürde wird in der österreichischen Rechtsordnung explizit nur im Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit im Art 1 (4) erwähnt, wobei die durch Kant inspirierte, inhaltliche Verankerung oft im ABGB § 16 gesehen wird. Dieser lautet: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet“.

Neben den antiken griechischen oder römischen Sichtweisen hat Immanuel Kant den Würdebegriff wesentlich geprägt. Diesen sieht er ganz grundsätzlich auf der Fähigkeit des Menschen zur Autonomie begründet. Durch diese ist der Mensch selbst gesetzgebend und zwar kraft seiner Vernunft und ist damit Grad der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur (Kant, 1781, GMS AA 04; Frick, 2012). Durch die Zugehörigkeit der Menschen zu einer Spezies, die zur Autonomie fähig ist, besitzen diese Würde. Kant (1781, GMS AA 04) postuliert in diesem Zusammenhang, dass der Mensch Würde über alle Geschöpfe besitzt und niemals eines anderen Gegenstands des Genusses oder Gebrauchs sein kann. Damit formuliert er auch bereits den kategorischen Imperativ. Dieser betont die Verantwortungssubjektivität eines jeden Individuums. Jeder Mensch muss als Zweck an sich anerkannt werden und damit darf kein Mensch als bloßes Objekt, als Mittel herabgewürdigt werden (Maier, 2012b). Kant betont weiters, dass Personen keinen Wert (ieS Marktwert) an sich besitzen und damit im Gegensatz zu Sachen stehen. Menschen, so Kant, sind objektive Zwecke und keine subjektiven. Dem gegenüber stehen Sachen, die bloß Mittel zu etwas sind und einen relativen Wert besitzen (Frick, 2012). Vernunft und Autonomie sind demnach die Grundbausteine der Würde des Menschen und diese kann auch nicht verwirkt werden. Hinzu kommt, dass die Würde des Menschen höher einzuschätzen ist als das Leben an sich. Daraus folgt auch, dass die Verletzung der Würde des Menschen schwerer wiegt als ein Angriff auf das Leben eines Menschen.

Kants Idee der Menschenwürde ist auf den ersten Blick allerdings nicht zu einhundert Prozent deckungsgleich mit jener, die aktuell beispielsweise in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder der EU-Grundrechtecharta verwendet wird. In diesen Quellen wird davon ausgegangen, dass die Würde des Menschen angeboren also vorpositiv ist und vor allem von keinerlei Bedingungen abhängt. Kant führte jedoch an, dass die Menschenwürde auf der Fähigkeit des Menschen zur Autonomie beruhe und diese baue auf der Vernunftfähigkeit auf. Damit ist die Würde an bestimmte Eigenschaften des Menschen geknüpft und steht damit im scheinbaren Widerspruch zu den aktuell rechtlich verbindlichen Menschenwürdebegriffen. Kant hat die Menschenwürde zwar an der Fähigkeit zur Autonomie und Vernunft festgemacht, lässt diese allerdings allen Menschen wesenhaft zukommen und nicht aufgrund einer gewissen (Mindest-) Ausprägung dieser Eigenschaften. „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“, wie Kant definiert (Kant, 1797, MdS RL AB 33). Luf (1983) führt aus, dass Freiheit das einzig angeborene unabdingbare Recht und damit die alle anderen Rechtszwecken konstituierende Grundnorm darstellt.

Die Menschenwürde ist jedenfalls als Fundament aller moralischen und rechtlichen Vereinbarungen zu sehen. Wenn die Achtung der Menschenwürde negiert wird, kann es keine Vereinbarungen zwischen Menschen geben. Damit ist klar, dass die Achtung der Menschenwürde nicht eine beliebige Norm, vielleicht auch noch unter anderen Normen sein kann, sondern eben die Grundfeste aller moralischer und rechtlicher Vereinbarungen und damit das Fundament eines jeden Rechtsstaates (Bielefeldt, 2006). Und weil die Folter immer die Menschenwürde verletzt, ist sie für Bielefeldt ausnahmslos verboten (Meier, 2016).

Nach diesen Ausführungen lassen sich fünf formale Eigenschaften festhalten, die der Menschenwürde inhärent sind, nämlich Universalität, Unabstufbarkeit, Unverlierbarkeit, Überpositivität und der Zusammenhang mit grundlegenden Rechten. Darin besteht in großen Kreisen der Fachwelt Einigkeit (Meier, 2016). Es stellt sich nunmehr die Frage, ob das Leben und die Würde gleichwertige Güter darstellen, da beide im Rechtssystem den höchsten Rang einnehmen. Allerdings ist das Recht auf Leben in manchen Situationen (Notwehr, Nothilfe; siehe unten) einschränkbar und daher nicht absolut, die Würde des Menschen hingegen kann unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Meier (2016, S. 133) formuliert hier „... im Falle von grundrechtlichen Normenkonflikten wie etwa Leben-gegen-

Leben-Konflikten bezieht die Rechtsprechung weitergehende Kriterien wie bspw. Schuld eines Störers in die Betrachtung ein“. Dies ist aber bei Würde-gegen-Würde-Konflikten nicht der Fall, weil die Würde eben auch gegen Abwägungen immun ist. Eine Verletzung des Rechts auf Leben ist möglicherweise legal und legitim, eine Würdeverletzung jedoch absolut ausgeschlossen.

Menschenrechte werden generell durch den Staat im eigenen Staatsgebiet gewährleistet. Darüber hinaus kann es aber auch eine extraterritoriale Anwendbarkeit der Menschenrechte geben, etwa wenn sich eine Armee in einem Einsatz außerhalb des eigenen Staatsgebietes befindet. In solch einem Fall, und das ist auch für das ÖBH üblich, werden grundsätzlich drei Formen der staatlichen Verpflichtung unterschieden, nämlich die Pflicht zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung von Menschenrechten. Die Pflicht zur Achtung der Menschenrechte gilt uneingeschränkt für alle Handlungen und Unterlassungen, die auf staatliches Handeln zurückzuführen sind, unabhängig von irgendeiner territorialen Einschränkung. Befindet sich bspw. eine Einheit des ÖBH im Auslandseinsatz, so haben alle Soldatinnen und Soldaten die Menschenrechte zu achten und sämtliche Handlungen zu unterlassen, die gegen Menschenrechte gerichtet sind. Die neben dieser Achtungspflicht bestehenden Schutz- und Gewährleistungspflichten sind an weitere Kriterien gebunden. So werden Schutz- und Gewährleistungspflichten nur angenommen, wenn ein Staat die effektive Kontrolle über ein Gebiet ausübt. Außerdem wird nach dem Prinzip der ‚due diligence‘ abgewogen, ob die notwendigen positiven Maßnahmen von einem Staat sinnvollerweise erwartet werden können. Die zwei Kriterien werden im Einzelfall, etwa bei Verletzungen der positiven Gewährleistungspflichten (Folterverhütung durch gesetzliche, administrative oder sonstige Maßnahmen oder effektive Untersuchung jeder diesbezüglichen Beschwerde) abgewogen (Nowak, Birk & Stippel, 2012).

Ein Phänomen, das in den letzten Jahren vermehrt aufgetreten ist, ist die Auslagerung staatlicher Pflichten oder Aufträge an private Sicherheitsfirmen. Diese werden nicht nur im Heimatland aktiv, sondern sind in zunehmendem Maße auch in Einsätzen abseits des eigenen Territoriums anzutreffen. Solche privaten Sicherheitsunternehmen übernehmen dabei vielfältige Aufgaben von Militär- oder Polizeikräften. Die Aufgaben umfassen etwa Bewachungstätigkeiten aber auch operative Zielsetzungen. So wurden durch nicht-staatliche Akteure in extraterritorialen Gebieten auch Folterhandlungen vorgenommen. Die Vereinten Nationen haben versucht, auch dieses Vorgehen strikt zu reglementieren. Dazu wurde 2010 dem UNO-Menschenrechtsrat ein entsprechender Vertragsentwurf (Convention in Private Military and Security Companies) vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde auch von den

Vereinigten Staaten und der Europäischen Union nicht unterstützt, weshalb in diesem Bereich noch keine konkreten und bindenden Regelungen getroffen wurden (Nowak, Birk & Stippel, 2010).

2.1.1.1 Notwehr, Nothilfe und Rettungsfolter

Einzelne Menschenrechte können im Rechtsstaat unter genau definierten Umständen limitiert werden. So ist die extrem eingeschränkte Bewegungsfreiheit bei einer Freiheitsstrafe zum Schutz der Allgemeinheit argumentierbar, oder aber die Ableistung von Zwangsarbeit (etwa der Wehrdienst), die allerdings nicht die Qualität von Sklaverei erreichen darf. Einzelne Staaten töten Menschen im Rahmen der legalen Todesstrafe. Die Folter jedoch ist absolut verboten, „weil durch sie das Individuum in seiner Fähigkeit, ein Rechtssubjekt zu sein, angegriffen, ja im Extremfall als autonomes Individuum zerbrochen und zerstört wird“ (Reemtsma, 2006, S. 72).

Unter der Bezeichnung ‚Rettungsfolter‘ versteht man die Vorstellung, dass man Menschenleben retten könnte, wenn man einen mutmaßlichen Verbrecher unter Anwendung von Folterhandlung dazu bringen kann, von Gewalttaten abzusehen. Eine wesentliche Diskussion der letzten Jahrzehnte kreist um die Tatsache, dass zwar Verbrecher in letzter Instanz, also bspw. zur Rettung von Leben, getötet werden dürfen. Dies hat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Notwehr oder Nothilfe zu geschehen. Die Notwehr inkludiert die Tötung eines Menschen zur Abwehr von Aggression, die gegen die eigene Person gerichtet ist und ist, wie es im Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch klargelegt ist, „ein Notrecht im Interesse des Individualrechtsgüterschutzes“ (Lewisch, 2003). Demgegenüber steht die Nothilfe, die die Tötung eines Verbrechers zur Gefahrenabwehr gegenüber anderen Personen in Kauf nimmt. Die Gegner des absoluten Folterverbotes argumentieren hier logisch nachvollziehbar, dass bei Notwehr oder -hilfe Menschenleben gerettet werden können, ebenso wie bei der Anwendung der sogenannten Rettungsfolter. Und letztere, so deren Idee, würde nicht nur unschuldige Menschenleben retten, sondern sogar das Leben des Attentäters verschonen, weil dieser ja ‚nur‘ gefoltert würde. Legt man nun die Argumentation die Menschenwürde wäre das höchste Gut, zugrunde, liegt es auf der Hand, dass Folter absolut verboten ist. Und bereits Wilhelm von Humboldt hat dargelegt, dass Folter nicht nur der Würde des Menschen, sondern vielmehr der des Staates nicht angemessen wäre (Frick, 2012).

Ein wesentlicher Problembereich betrifft die Tatsache, dass der finale Akt der Tötung im Rahmen von Notwehr und Nothilfe (§ 3 StGB) zur direkten und unmittelbaren Abwehr eines

Angriffes stattfindet, also bei einem „gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf notwehrfähige Rechtsgüter (Leben, Gesundheit etc.)“ (Birklbauer, Hilf, Konopatsch, Messner, Schwaighofer, Seiler & Tipold, 2018, S. 54; Lewisch, 2003). Es gibt sohin einen kausalen Zusammenhang zwischen der Abhaltung eines Angriffes auf Menschen und der Tötung eines oder mehrerer Menschen, nämlich der Attentäter. Dies erfolgt in Notwehr und rettet Menschenleben, bspw. von Geiseln. Dieser Zusammenhang ist unmittelbar und auf der Hand liegend. In jedem anderen Fall ist die Anwendung von Gewalt im Rahmen der Notwehr und -hilfe nicht gerechtfertigt. Sollte also bspw. ein Angriff beendet sein, weil der Attentäter etwa kampfunfähig (verwundet, keine Waffe oder Munition) ist oder der Angriff nicht unmittelbar bevorstehen, ist Gewaltanwendung im Rahmen der Notwehr nicht mehr möglich. Ebenso wenig ist ein Angriff durch Notwehr gedeckt, wenn der Angreifer irrig eine Bedrohung annimmt und das Gesetz lässt auch keine Präventivnotwehr zu (Lewisch, 2003).

Bei der Anwendung der Rettungsfolter ist dieser unmittelbare Zusammenhang zwischen Folter und Rettung von Menschenleben nicht unbedingt offensichtlich. Als Beispiel soll hier das Ticking-Bomb-Szenario angenommen werden. Levin (1982) hat dieses als erster in die philosophische Diskussion eingebracht und das Szenario wurde im Laufe der Zeit auch weiterentwickelt. Ein mutmaßlicher Attentäter hat eine Bombe gebaut, scharfgemacht und versteckt, die innerhalb eines kurzen Zeitraums detonieren wird und unschuldige Leben gefährdet. Immerhin sollen durch die Anwendung der Folter nun kurzfristig Informationen gewonnen werden, die eine Entschärfung der Situation und letztendlich der Bombe zur Folge haben. Tatsächlich wird in so einem Fall davon ausgegangen, dass die in Gewahrsam befindliche Person, Informationen besitzt, welche geeignet sind, die Situation zu entschärfen. Diese Annahme kann auch durch ein Geständnis nicht zu einhundert Prozent erhärtet werden, da im Ermittlungsverfahren Fehler passieren und selbst Geständnisse fehlerhaft sein können (siehe unten).

Zurück bleibt demnach die Möglichkeit, eine unschuldige oder wenigstens eine Person zu foltern (schwerste körperliche und seelische Qualen erleiden zu lassen), die eventuell keine sachdienlichen Hinweise zur Entschärfung der Bombe liefern kann. Auch dies spricht eindeutig gegen die Anwendung von Folterhandlungen. Ein praktisches Beispiel ist hier die intendierte und angedrohte Anwendung von Folter durch den Vizepolizeipräsidenten Daschner im Rahmen des von Gäfgen durchgeführten Entführungsszenarios. Hintergedanke war ja, dass Gäfgen den Aufenthaltsort des entführten Bankierssohns Jakob Metzler preisgeben sollte, um dessen Leben zu retten. Gäfgen ermordete den Burschen bereits,

unmittelbar nachdem er ihn entführt hatte. Die Anwendung oder auch nur Androhung von Folter war daher auch unter dem Gesichtspunkt der Rettung von Menschenleben nicht zielführend, ganz zu schweigen von der Diskrepanz mit menschenrechtlichen Überlegungen und der Menschenwürde. Wie auch im Gäfgen-Fall ist es bei anderen denkbaren Fällen jedenfalls nicht zulässig, Rettungsfolter anzuwenden, da der unmittelbare, kausale Zusammenhang nicht gegeben sein kann.

Das zeigt auch, dass eine ex ante Rechtfertigung der Folterung, zumindest aus utilitaristisch-konsequenzialistischer Sicht niemals sinnvoll sein kann. Erst die Folterung selber und die durch sie hervorgebrachten Informationen können beweisen, ob die Anwendung zum Ziel der Verhinderung von Gewalttaten, beigetragen habe. Das bedarf einer Prüfung der Informationen nach Anwendung der Folter. Naturgemäß kann also die Rechtfertigung erst ex post eintreten, oder, wie in vielen Fällen, überhaupt nicht.

2.1.1.2 Deontologische Betrachtung

Ganz im Gegensatz zu konsequenzialistischen Ethikvorstellungen, die das Resultat einer jeglichen Handlung als gut oder schlecht bewerten, steht bei der deontologischen Betrachtung die Frage, ob die Handlung nach einer Verpflichtung oder bestimmten Regeln erfolgte. Nur dann gilt diese als gut bzw. vernünftig oder, wenn das nicht erfolgte, als schlecht oder unvernünftig. Luf (2004, S. 151) fasst die Charakteristik deontologischer Ethik folgendermaßen zusammen, nämlich, „dass sie auf die kategorische Geltung von Rechten und Pflichten rekurren und es im Unterschied zu utilitaristischen Ansätzen für unzulässig ansehen, bei der Begründung von Normen auf Folgenerwägungen abzustellen“. Einer der wichtigsten Vertreter der Pflichtenethik ist Immanuel Kant. Die Würde ist für Kant ein Wert und damit jenseits aller Abwägungsmöglichkeiten angesiedelt (Meier, 2016). Allerdings, so der Vorwurf an die Theorien des kantischen Typs, würden diese einseitig Fragen der Normbegründung bevorzugen und gleichzeitig jene der Normanwendung vernachlässigen (Luf, 2004).

Für die in dieser Arbeit diskutierte Problematik ist jedenfalls die Selbstzweckformel Kants relevant. „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“, argumentierte Kant in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (Kant, 1781, GMS AA 04, S. 429; Kant, 1974, S. 61).

Folter benutzt den Menschen, er wird zum alleinigen Mittel der Informationsbeschaffung. Der Mensch, nach Kants Vorstellung Zweck an sich, wird als solcher ausnahmslos negiert. Damit wird auch die Würde des Menschen ignoriert und in weiterer Folge ist das Handlungsziel

völlig unerheblich. Wenn die Würde der Gefolterten negiert wird, wird zugleich auch gegen die eigene Menschenwürde der Folternden verstoßen, da sie sich „als Instrumente einer Totalinstrumentalisierung hergeben“ (Bielefeldt, 2006, S. 113). Dies steht eben im Gegensatz zur konsequenzialistischen Betrachtung (Frick, 2012).

Kant beruft sich dabei auf die Würde des Menschen, die man niemals verlieren kann, selbst als verurteilter Verbrecher bzw. verurteilte Verbrecherin nicht. Auch diese sind weiterhin Bürgerinnen und Bürger und Rechtssubjekte (Maier, 2012a).

Kant lehnt also die Anwendung von Folter ab, weil der Mensch dabei bloß als Mittel (der Informationsbeschaffung) dient und damit die Würde des Menschen verletzt wird. Selbst wenn es durch Folter gelänge, Menschenleben zu retten, wäre deren Anwendung verwerflich und damit kategorisch abzulehnen. Dieselbe Konsequenz legt Kant auch an den Tag, wenn es bspw. um das Lügen geht. So würde er, wenn er es wüsste, einem Mörder auch verraten, wo sich sein Opfer aufhält. Damit hält er sich rigoros an das rein formale Prinzip des kategorischen Imperativs und gefährdet dadurch ein Menschenleben. Durch das Einhalten seiner Verpflichtung und das Beachten der Regeln wäre seine Handlung als gut oder vernünftig zu bewerten, obwohl ein Mensch in Lebensgefahr gebracht wird.

Mit dieser Sichtweise stellt sich Kant, ganz im Sinne der Aufklärung, gegen die Anwendung von Folter und zwar (zumindest) aus zweierlei Gründen. Erstens verstößt sie gegen die Selbstzweckformel und negiert den Menschen als Zweck an sich. Zweitens wird auch der kategorische Imperativ nicht beachtet, weil man ja wohl nicht befürworten kann, dass Folter ein allgemeines Gesetz würde. Dabei ist die Argumentation im Wesentlichen dieselbe wie im Falle der Sklaverei. Auch bei der Sklaverei wird der Mensch ausschließlich auf seine Funktionalität reduziert, den Zielen seines Gebieters, seiner Gebieterin oder Eigentümers bzw. Eigentümerin zu dienen. Dadurch wird der versklavte Mensch zum Objekt entwertet, ebenso wie der Gefolterte (Meier, 2016).

Beestermöller (2006) führt auch eine wesentliche Argumentation gegen Folter ins Treffen indem er, den Ausführungen Werner Wolberts folgend, zwischen Wert und Würde des Menschen unterscheidet. Ersterer ist nichtsittlich, während die Würde sittlich ist und in der Moralität des Menschen besteht. Der nichtsittliche Wert eines Menschen kann mit einem endlichen Wert beziffert werden und durch andere Güter aufgewogen werden. Dies kann bei der Würde nicht der Fall sein, da dieser bei einer Güterabwägung immer der Vorzug zu geben ist. Sobald man nun einen Menschen bedürfnisorientiert behandelt, erkennt man diesem einen nichtsittlichen Wert zu, der substituierbar ist. Wenn man diesem Menschen neben seinem Wert auch Würde zuspricht, dann wird er als moralisches Wesen anerkannt.

„Den Menschen als Zweck an sich selbst zu behandeln, hieße, ihm als sittliches Wesen zu begegnen, das als solches absolute Würde besitzt. Diese Würde darf niemals verletzt werden“, wie Beestermöller (2006, S. 126) argumentiert.

Die deontologische Betrachtung von militärischen Handlungen ist einigermaßen schwierig. Immer wird das reguläre Militär, also die bewaffnete Streitmacht eines Staates – und letztendlich sind es Soldaten und Soldatinnen, also Menschen – als Mittel zur Durchsetzung nationaler oder internationaler Interessen eingesetzt. Konkret werden Menschen als Mittel gebraucht und das widerspricht selbstverständlich der Selbstzweckformel.

Der Einsatz von Streitkräften kann vielfältige Gründe haben. Staaten könnten Armeen zur Wirkung bringen, um Ressourcen oder Land zu gewinnen oder andere Staaten zu zerstören. Die Landesverteidigung, also die Selbstverteidigung eines (demokratischen) Landes hingegen dient einem höheren Zweck, der Erhaltung demokratischer Freiheiten der Bevölkerung. In vergleichbarer Weise wären Einsätze im Rahmen der responsibility to protect (R2P) rechtfertigbar. Streitkräfte werden hierbei eingesetzt, um höhere Güter wie die Freiheit der Bevölkerung eines durch ein Unrechtsregime besetzten Landes zu schützen.

Mit dieser Sichtweise wird zumindest der kategorische Imperativ erfüllt, da davon ausgegangen werden kann, dass solche Einsätze einem allgemeinen Gesetz entsprechen. Die jüngste Vergangenheit hat allerdings auch bewiesen, dass diese Begründung berechtigt hinterfragt werden kann. Die Streikrafteinsätze in der Ukraine oder in Syrien wurden zwar mit R2P begründet. Die internationale Staatengemeinschaft ist da allerdings zumindestens zwiegespalten.

In ebensolcher Weise können auch die Handlungen einzelner Militärangehöriger beurteilt werden. Beispielsweise wenn dies die Folteranwendung zum Zwecke des Selbstschutzes betrifft. Soldatinnen und Soldaten gehen konzeptionell ein größeres Risiko im Militäreinsatz ein als etwa Polizeikräfte. Damit einhergehend ist es auch denkbar, dass Militärangehörige eher im Rahmen der Notwehr foltern können, etwa wenn diese dadurch eine unmittelbare Bedrohung für sich und andere Kameradinnen und Kameraden auf dem Gefechtsfeld abwenden können. Im Gegensatz dazu sind Polizeikräfte im Wesentlichen eher damit konfrontiert, Gefahr von anderen abzuwenden (also Nothilfe). Dieser Argumentationslinie folgend könnte die Folteranwendung von Militärkräften viel eher legitimiert sein als eine durch Polizeikräfte. Tatsächlich wird dabei in allen Fällen – und so eben auch bei der Folteranwendung durch Militärs – die Kant'sche Vorstellung des Menschen Zweck an sich negiert. Der gefolterte Mensch wird zum Objekt und damit wird automatisch gegen dessen Würde verstoßen.

Die Anwendung von Folter durch Militärangehörige scheint durch deontologische Ausführungen nicht legitimierbar zu sein. Folter ist aufgrund der Selbstzweckformel und des kategorischen Imperativs absolut verboten und kann auch oder gerade durch das ausführende Organ Soldat oder Soldatin nicht legitimiert werden.

2.1.1.3 Utilitaristische Betrachtung

Eine utilitaristische Herangehensweise ist geprägt von der Grundidee des größten Glücks der größten Zahl. Jede Handlung wird daran gemessen, wie nützlich diese ist, das Glück einer Vielzahl von Menschen zu vermindern oder zu vermehren (Frick, 2012). Bedeutende Vertreter des Utilitarismus sind Jeremy Bentham und John Stuart Mill.

Der utilitaristische Ansatz hat den Vorteil gegenüber deontologischen Überlegungen, dass er einfacher, klarer und scheinbar gerechter anmutet. Mithilfe des Utilitarismus hätte man einen Bewertungsansatz geschaffen, der intuitiv die richtige Entscheidung nahelegt. Die Orientierung an dem, was einer großen Anzahl von Personen den meisten Vorteil verschafft. Im Gegensatz zu Kant wird nicht die Subjektseite des Handelns betrachtet, sondern die Objektseite. Es werden auch nicht die Einhaltung von Regeln oder Verpflichtungen nahegelegt, solange eine große Zahl von Menschen profitiert oder eine geringe Anzahl an Menschen frustriert wird. Klarerweise gelten Gesetze auch in dieser Erfolgsethik. Im Utilitarismus gilt darüber hinaus allerdings auch, dass „Rechte des Einzelnen nur garantiert werden, solange sie der Masse dienlich sind“ (Frick, 2012, S. 95).

Bentham hat zur Messung folgende Parameter festgelegt: Intensität, Dauer, Gewissheit, Nähe, Folgenträchtigkeit, Reinheit der Freude oder des Leids und die Anzahl der Menschen, die betroffen sind. Trotz der großen Anzahl an Kriterien stellt sich die Frage, ob diese erstens bereits erschöpfend sind und zweitens, ob es sich denn dabei auch um die richtigen Kriterien handelt. Oftmals wurde diese Glücksbuchhaltung kritisiert und es ist auch offenkundig, dass die strikte Einhaltung des Utilitarismus gegen Gesetze verstoßen kann, allen voran gegen die universal geltenden Menschenrechte (Frick, 2012).

Umgesetzt auf das Ticking-Bomb-Szenario liegt es auf der Hand, dass die Folterung eines einzelnen Menschen durchaus im Sinne des Utilitarismus möglich, ja vielleicht auch geboten scheint, wenn dadurch viele Menschenleben gerettet würden. Frick (2012) führt in diesem Zusammenhang aus, dass die meisten Strafrechtssysteme nach utilitaristischen Grundsätzen ausgerichtet sind. Beispielsweise führt sie an, dass der Ansatz der Generalprävention typisch für die utilitaristische Denkweise ist, da ja ein Verbrecher oder

eine Verbrecherin bestraft würde, um viele andere von der Straftatbegehung abzuhalten. Um eine große Anzahl unschuldiger Personen zu schützen, ist aus Sicht der Utilitaristen eben auch die Anwendung von Folter denkbar, notwendig oder sogar verpflichtend.

Allerdings kann mithilfe des Utilitarismus auch umgekehrt argumentiert werden und das Folterverbot bestätigt werden. Durch die Genehmigung von Folter in Einzelfällen könnten Menschenleben gerettet werden. Allerdings würde durch den Slippery-Slope-Effekt bald eine Vielzahl von eventuell unschuldigen Menschen der Folter ausgesetzt und damit nicht mehr das größte Glück der großen Zahl verfolgt. Letztlich muss auch immer hinterfragt werden, aus welchem Personenkreis sich ‚die große Zahl‘ denn rekrutiert, da der Nutzen einer großen Anzahl unschuldiger Menschen zugutekommen kann, aber auch einer großen Anzahl straffällig gewordener Personen oder Opfern von Straftaten. Insofern wären die oben angeführten Kriterien also nicht erschöpfend und es gibt wohl auch keine abschließend allgemein gültige Regelung.

Eine utilitaristische Argumentationslinie kann auch auf militärische Handlungen angewendet werden. Vielleicht sind es gerade Verhaltensweisen des Militärs, die besonders dazu angetan sind, die Legitimität von Handlungen wie Angriffe auf militärische Ziele utilitaristisch zu begründen. Militärische Ziele werden nahezu ausschließlich nach strengen Kosten-Nutzen-Rechnungen ausgewählt. Dabei ist die Frage nach dem Aufwand und dem Erlös jeder Handlung immens wichtig. Nicht immer ist dabei eine kurzfristige Betrachtungsweise sinnvoll. So kann bspw. eine verlorene Kampfhandlung, bei der viele eigene Soldaten sterben, trotzdem legitim sein, wenn dadurch eine Auseinandersetzung beendet werden kann. Oftmals werden allerdings Ziele nach einfachen Algorithmen festgelegt, nämlich welche Mittel muss eine Streitmacht einsetzen (Kampffahrzeuge, Soldatinnen und Soldaten, Waffensysteme etc.) und welcher Nutzen kann dadurch gewonnen werden. Dieser Nutzen kann sich in wichtigen Geländeteilen, vernichteten Waffensystemen oder eben der Schwächung der gegnerischen Streitmacht ausdrücken. Diese konsequenzialistischen Überlegungen können auf strategischer, operativer oder taktischer Ebene angestellt werden und somit ist militärisches Handeln, sofern es im Rahmen des standardisierten Regelkreises der Entscheidungsfindung gewonnen wurde, immer auch eine strenge Kosten-Nutzen-Rechnung.

Die Anwendung von Folter beim und durch das Militär wäre durch utilitaristische Argumente ebenfalls legitimierbar. So könnte die Anwendung von Foltermaßnahmen bei Kriegsgefangenen durchaus dazu führen, dass diese essentielle Informationen über

feindliche Truppenstationierungen oder -bewegungen preisgeben. Diese Informationen können durch die eigene militärische Führung dann dazu genutzt werden, Vorteile zu generieren und letztlich das Leben eigener Soldatinnen und Soldaten zu schützen (siehe oben im Sinne der Notwehr). So wäre es denkbar, dass durch die Folterung von Kriegsgefangenen, und hier vor allem von solchen mit höherem Rang und deswegen größerer Wahrscheinlichkeit, wertvolle Informationen zu besitzen, Schwächen in der Truppeneinteilung des Feindes offenkundig werden. Diese könnten dann in der Zielfestlegung münden und im Sinne der Ökonomie der Kräfte dem Feind bei geringerem Aufwand großen Schaden zufügen. Aus militärischer Sicht nicht nur ein positiver Effekt, sondern auch begrüßenswert im Sinne von „der Zweck heiligt die Mittel“. Diese Aussage kann im Sinne der deontologischen Betrachtungsweise nur abgelehnt werden.

Scheinbar kann also die Legitimierung von Handlungen durch utilitaristische Argumentation besonders für das Militär vorteilhaft sein. Und in diesem Sinne wäre auch die legitime Anwendung von Folter denkbar.

2.1.1.4 Auswirkungen der Folter

Offensichtliche Auswirkungen der Folter, vor allem der frühen Methoden sind vorwiegend die sichtbaren Zeichen von Verstümmelung etc. Diese körperlichen Grausamkeiten waren es auch, die immer wieder von verschiedenen Zeitgenossen kritisiert wurden. Friedrich von Spee etwa meinte, dass man als Edelmann seinen Hund nicht so zerfleischen würde; beim Menschen würde man hier weit grausamer sein (Spee, 1987, zit. nach Frick, 2012). Ebenso sprachen sich Thomasius oder Voltaire entschieden gegen die Anwendung der Folter aus, da diese grausam und abscheulich sei (Schwaiger, 1991) und von Spee formulierte besonders eindrücklich: „Es ist unvorstellbar, wie viel Lügen die Angeschuldigten unter dem Zwang der Folter über sich und andere aussprechen. Am Ende muss alles wahr sein, was der Peiniger wahr haben möchte“ (Spee, 1987, zit. nach Frick, 2012, S. 48).

Immer wieder werden von vielen Beobachtern starke Zweifel an der Nützlichkeit der Folter gehegt und diese offen in Frage gestellt. Und gerade diese Zweifel unterstreichen, dass die unter Folter gewonnenen Informationen oftmals wertlos sind. Alleine schon dieser Umstand, der zutiefst utilitaristisch bzw. konsequenzialistisch ist, muss vernünftigerweise dazu führen, Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung nicht durchzuführen.

Jean Amery führt in der versuchten literarischen Bewältigung seiner KZ-Gefangenschaft und dort stattgefundenen Tortur immer wieder an, welche Auswirkungen diese auf ihn hatte. So

formuliert er: „Wer nämlich in der Folter vom Schmerz überwältigt wird, erfährt seinen Körper wie nie zuvor. Sein Fleisch realisiert sich total in der Selbstnegation“ (Améry, 2018, S. 63).

Der empfundene Schmerz bei Folterhandlungen ist nicht zu leugnen, allerdings ist er nicht die einzige Beeinträchtigung und auch nicht die schwerste. Neben den körperlichen Qualen werden dem Folteropfer immer auch seelische Qualen zugefügt, nämlich die Verletzung der Autonomie, welche ja nach Kant gerade die Würde des Menschen ausmacht. Diese seelischen Qualen können langfristig zu psychischen Störungen, etwa posttraumatischen Belastungsstörungen oder Depressionen, führen.

Gerade der Schmerz ist beim Menschen eine höchst individuelle Empfindung und die Schwelle der Schmerztoleranz ist oftmals unterschiedlich ausgeprägt. Vor allem wird ein bestimmter Grad des Schmerzes auch in verschiedenen Situationen differenziert wahrgenommen. Nowak (2006, S. 839) führt dazu aus: „Whether a particular interrogation technique causes severe pain or suffering depends on various factors including the physical and mental condition of the person concerned“.

Eine Steigerung des objektiven Schmerzlevels führt nicht automatisch zu einer Steigerung der subjektiven Schmerzwahrnehmung. Stobbe (2006, S. 41) bemerkt dazu: „Aus diesem Grund besteht die hohe Kunst der Folter nicht in der beliebigen Steigerung des Schmerzes, sondern darauf, eine Situation zu arrangieren, die den gewaltsam erzeugten Schmerz unerträglich macht“ und es ist vielmehr wichtig „dem Opfer alles zu nehmen, was trägt und Halt verschafft, zuerst die Orientierung in Raum und Zeit, dann seine sozialen Kontakte, seine Überzeugungen und Hoffnungen, in letzter Konsequenz seine ganze Welt“. Die erbarmungslose Anwendung der Folter führt dazu, dass Betroffene in eine große Leere fallen, welche letztlich nur von Schmerz ausgefüllt wird und durch große Sinn- und Schutzlosigkeit gekennzeichnet ist, sowie der Erkenntnis des vollkommenen Ausgeliefertseins.

Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang das immens große Machtgefälle zwischen der folternden Person und dem Folteropfer. Letzteres ist in seiner absoluten Hilflosigkeit diesem Machtungleichgewicht völlig ausgeliefert. Stobbe (2006, S. 43) erklärt dazu, die Macht der folternden Person „nichtet den Menschen, indem sie ihn seiner Nichtigkeit überführt“. Hinzu kommt, dass der Mensch, der die Folter durchführt, kalkuliert, in vollem Bewusstsein handelt und emotional weitgehend distanziert ist. Was folgt, ist der völlige Weltverlust des Opfers (Maier, 2012a).

2.1.2 Philosophische Meilensteine in Bezug auf die Legitimität von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

Aristoteles hat sich bereits mit der Folter und ihren Auswirkungen eingehend beschäftigt. So formulierte er einige Argumente, die klar für die Anwendung von Folter sprechen und führte hier bspw. die höhere Zuverlässigkeit im Gegensatz zu Zeugenaussagen an. Allerdings fand er auch Argumente, die die Anwendung der Folter verbieten würden, bspw. dass die Opfer oftmals den Folternden nach dem Mund reden würden (Frick, 2012). Neben Aristoteles haben sich eine Vielzahl von Menschen mit der Folter beschäftigt, von denen wesentliche Personen zur Verdeutlichung der Problemstellung herangezogen werden.

2.1.2.1 Die Aufklärung und deren Folgen

Hobbes, Locke oder Rousseau sehen als das wichtigste Gesetz an, dass jeder nach Selbsterhaltung strebt. Diese ist es auch, die gefolterte Personen oftmals dazu führt zu lügen. Dies wäre auch mit dem Recht auf Selbsterhaltung im Einklang, welches auch durch Kant befürwortet wird (Frick, 2012).

Vor allem Hobbes (1651) hat sich mit dem Sicherheitsgedanken in Bezug auf den Staat eingehend befasst. In einem seiner wichtigsten Werke, Leviathan, beschreibt er eindrücklich die Funktion des Staates. Der Naturzustand des Menschen wäre nach Ansicht Hobbes' der des Krieges. Nur ein Souverän, dem sich der Mensch unterwirft, kann Sicherheit und Frieden gewährleisten. Damit ist auch die wichtigste Funktion des Staates dargelegt, nämlich Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu bewerkstelligen. Diese hat er zu gewährleisten, solange sich die Bürger und Bürgerinnen, die den Gesellschaftsvertrag (theoretisch) abschließen, diesen auch beachten. Negieren sie diesen, so entfernen sie sich selber aus der Bürgerschaft und haben somit auch keine bürgerlichen Rechte (z. B. auf Sicherheit) mehr (Hobbes, 1651; Hobbes, 1984).

Alle weiteren Garantien, wie bspw. demokratische Freiheiten oder soziale Errungenschaften, sind für Hobbes irrelevantes Beiwerk. Ausschließlich der Staat vertritt seine Macht mit physischer Gewalt, da nur diese die Durchsetzung des Rechtssystems gewährleisten kann. Allerdings kann dieses Gewaltmonopol des Souveräns auch eine Bedrohung jedes oder jeder Einzelnen darstellen.

Sollte der Staat freilich bei einer Bedrohung untätig bleiben, so brächte das die Existenz des Staates in Gefahr. Er würde ja damit auch sein Gewaltmonopol aufgeben und Hobbes argumentierte: „Ist die staatliche Zwangsgewalt nicht stark genug, darf jedermann sich rechtmäßig zur Sicherung gegen alle Menschen auf seine eigene Kraft und Geschicklichkeit verlassen“ (Frick, 2012, S. 81). Das bedeutet aber, dass letztlich jeder Mensch, wenn der Staat seiner Schutzfunktion nicht nachkommt, die persönliche Sicherheit in die eigene Hand

nehmen müsste. Konsequenz zu Ende gedacht, sollte der Staat also alles unternehmen, um die Sicherheit zu gewährleisten, damit die eigenen Bürgerinnen und Bürger nicht selbst tätig werden, denn das würde ja das Gewaltmonopol des Staates untergraben. Da Hobbes keine Einschränkungen macht, wieweit der Staat gehen muss, wäre es auch denkbar, dass er Menschen im Rahmen der Sicherheitsfunktion foltert, da alles erlaubt oder sogar geboten wäre, was der staatlichen Selbsterhaltung oder der Friedenssicherung dient (Brunkhorst, 2006). Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die unterworfenen Menschen womöglich selber foltern würden, wenn der Staat dies verweigert.

Hobbes stand der Folter allerdings sehr wohl kritisch gegenüber. Aus seiner Sicht sollte es dem Angeklagten natürlich gestattet sein, zum eigenen Lebenserhalt zu lügen. Damit wird die Beweiskraft unter Folter erzwungener Geständnisse reduziert. Ebenso lehnt Hobbes die Verwendung von Denunziationen, die unter Folter entstanden sind, ab (Maier, 2012a).

Allerdings, und das macht Brunkhorst (2006, S. 91) klar, „der Zweck demokratischen Rechts ist nicht Frieden durch Freiheitseinschränkung – dies wäre repressives Recht – sondern Freiheitsgewährleistung durch demokratische Freiheitsverwirklichung“. Dem modernen Rechtsstaat liegt damit wesentlich mehr zugrunde als dem Hobbes'schen Sicherheitsstaat, der nur unter Abgabe aller Rechte der Bürgerinnen und Bürger Sicherheit und Frieden gewährleistet. Für Brunkhorst (2006, S. 90) ist die Menschenwürde, ganz der Linie Kants folgend, daher die „transzendente Grenze einer demokratischen Verfassung“ und ist damit quasi ein vorpositiver Wert, auf welchem die demokratische Rechtsgemeinschaft aufgebaut wird. Die positiven Rechte eines demokratischen Staates müssen daher diesen vorpositiven Wert der Menschenwürde garantieren und der Staat ist deswegen für dessen garantierte Einhaltung verantwortlich.

Reemtsma, Bielefeldt und Brunkhorst vertreten die Meinung, dass der demokratische Rechtsstaat als materieller Rechtsstaat, dem das liberale Prinzip zugrunde liegt, untrennbar mit der Einhaltung der Menschenwürde, die vorpositives Recht darstellt, verbunden ist. Damit ist die Verletzung der Menschenwürde, wie sie beispielsweise durch Folter erreicht wird, immer auch eine Gefährdung des Rechtsstaates. Daraus folgt aber auch, dass es, weil doch die Menschenwürde vorpositives Recht darstellt, keinerlei positive Normen geben kann, die die Menschenwürde einschränken. Ein solches Recht würde ja demnach gleichzeitig den demokratischen Rechtsstaat gefährden (Meier, 2016). Schließlich kann nur ein absolutes Folterverbot gelten, damit die Menschenwürde dadurch nicht verletzt und der Rechtsstaat nicht gefährdet wird.

Ebenso wird die Idee der vorpositiven Würde auch von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgegriffen. Die Präambel der AEMR stellt den Kontext der nachfolgenden Bestimmung sicher und führt an, dass die Anerkennung der angeborenen, also vorpositiven Würde der Menschen gleichsam die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet und damit den demokratischen Rechtsstaat sichert. Im Art 1 AEMR (1948) wird nochmals betont: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen“. Diese Ausführungen decken sich mit den Ideen Bielefeldts, Reemtsmas und Brunkhorsts. Ebenso wird in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angeführt, dass die Würde des Menschen unantastbar, zu achten und zu schützen ist (Meier, 2016). Diese besitzt in Österreich primären Verfassungsrang.

Die aktuelle Diskussion, vor allem in US-amerikanischen aber vermehrt auch in europäischen, rechtspopulistischen Kreisen, zielt darauf ab, dass gefährliche Organisationen und allen voran terroristische Gruppierungen, welche sich gegen die geltende Rechtsordnung stellen, somit selbst jeglicher Rechte berauben. Zum Teil entspricht dies auch der aktuellen US-amerikanischen Regierungspolitik. Hier wird auch Hobbes als Begründung herangezogen, der argumentierte, dass ein Untertan beliebig bestraft werden könnte, wenn er die Autorität des Souveräns wissentlich und absichtlich negiere (Frick, 2012). Das bedeutet, Staaten würden ihre Sicherheitsfunktion gegenüber einzelnen Personen (den Verbrecherinnen und Verbrechern) aufgeben, wobei in den meisten Fällen mit der Rettung vieler Menschenleben argumentiert wird.

Da die Würde vorpositiv ist, ist sie jedem Menschen inhärent, also in einer Rettungsfoltersituation sowohl dem Opfer als auch der störenden Person. Aufgrund des vorpositiven Charakters kann man diese Würde allerdings auch nicht verlieren, weder durch irgendwelche (dramatische) Rechtsverstöße, noch durch eine Entscheidung eines Rechtsstaates (Meier, 2016).

Diese Hobbes'schen Ideen entwickelte der Bonner Strafrechtler Günther Jacobs weiter. Er meinte, dass Staaten angesichts von Bedrohungen wie dem Angriff auf das World Trade Center zum Maßnahmenstaat mutieren müssten. Es genüge, so die Argumentation Jakobs (2004) nicht mehr das ‚Bürgerstrafrecht‘ zur Anwendung zu bringen. Vielmehr wäre es notwendig, ein Feindstrafrecht zu etablieren, wenn prinzipielle Feinde der Rechtsordnung angreifen würden. Brunkhorst (2006, S. 93) meint hier, „der Terrorist habe seinen Anspruch, als Person behandelt zu werden, verwirkt und existiere rechtlich nur noch als rechtloses

Individuum im Naturzustand“, ganz so wie Jakobs es unter Rückgriff auf Hobbes formulierte. Aktuell wird dieses Phänomen als ‚legal warfare‘ deklariert und umfasst die Ausnutzung der Schutz- und Rechtsgarantien einer Rechtsordnung, um Staaten relativ gefahrlos angreifen zu können. Tatsächlich wird diese Argumentation von den Verfassungen westlicher Staaten nicht zugelassen und widerspricht auch der EMRK.

Reemtsma hat 2005, unmittelbar auf die publizistischen Ergüsse auf den Daschner-Fall reagierend, die Auffassung kundgetan, dass der moderne Rechtsstaat auf der fundamentalen Bedingung fußt, das Individuum sei ein rechtsfähiges Subjekt. „Die Folter ist mit dem Rechtsstaat nicht vereinbar, weil durch sie das Individuum in seiner Fähigkeit, ein Rechtssubjekt zu sein, angegriffen, ja im Extremfall als autonomes Individuum zerbrochen und zerstört wird“ meint Reemtsma (2005, S. 125).

Reemtsma warnt auch davor, einen möglichen Ausnahmezustand als Begründung für ein Aufweichen des absoluten Folterverbotes heranzuziehen. Gerade dieses Argument wird von den Folterbefürwortern und -befürworterinnen sehr oft ins Treffen geführt, wenn diese meinen, dass Folter in Ausnahmesituationen, etwa bei terroristischen Angriffen erlaubt werden sollte. Darauf antwortet Reemtsma (2006, S. 74): „Wer mit der Beschwörung eines möglichen Ausnahmezustands begründen will, was Norm sein soll und was nicht, indem er einen Ausnahmezustand als bloße Abweichung vom Normalfall definiert, treibt ein besten Falls intellektuell und politisch fahrlässiges Spiel mit Worten und Begriffen“ und würde damit auch die Zerstörung unserer Zivilisation vorantreiben. Genaugenommen stellt sich hier die Frage, ab wann ein Szenario einen Ausnahmefall, mit all seinen Konsequenzen, bis hin zur erlaubten Folteranwendung darstellen soll. International und national gibt es dazu keine befriedigende Antwort. Dies kann, wie im Falle eines Ticking-Bomb-Szenarios die Bedrohung einer ganzen Stadt oder aber auch die Gefährdung von einzelnen Personen sein, die das Prädikat der Ausnahmesituation verdienen. Stellen Ausnahmen nicht eigentlich immer nur Abweichungen eines geplanten oder zumindest erwartbaren Zustandes dar? Somit wäre auch schon die Bezeichnung Ausnahme für jede Straftat denkbar, da sie jedenfalls eine solche Abweichung darstellt. Die unscharfe Abgrenzung ist damit die eigentliche Problematik im Falle der Definition der Ausnahmesituation.

Der Begriff ‚Ausnahmezustand‘ wurde vor allem von Carl Schmitt in Verbindung mit der Souveränität eines Staates geprägt. „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“, so Schmitt (1922, S. 13). Hofmann (2005, S. 173) fasst den Begriff Ausnahme mit den Gedanken Schmitts folgendermaßen zusammen:

„Damit ist allerdings nicht irgendeine Abweichung von einer Regel oder ein Notstand, auch nicht das traditionelle Institut des Belagerungszustandes, sondern der ‚extreme Fall‘, nämlich ein von Rechtsnormen freier, weil rechtsnormativ weder erfasster noch überhaupt erfassbarer absoluter Ausnahmezustand gemeint“.

Etwas weniger extrem wird der Ausnahmebegriff von Thiele (2018) definiert. Dabei meint er, ein Staat wird mit verfassungsrechtlichen Mitteln nicht Herr der Lage, die entweder durch einen feindlichen Angriff von außen, durch verfassungsfeindliche Kräfte von innen oder durch Naturkatastrophen hervorgerufen wurde. Dies macht den Einsatz klassischer Mittel des Ausnahmezustandes notwendig, also etwa Notverordnungsrecht, Machtbefugnisübertragung an das Militär oder die Suspendierung oder Einschränkung von Grundrechten (Thiele, 2018).

Grundidee Schmitts ist, dass aufgrund der Unvorhersehbarkeit solcher Ausnahmezustände diese auch ex ante nicht regulierbar seien. Gerade im Ausnahmezustand zeigt sich nun der Souverän, wenn er nämlich aufgrund seiner Macht alles geltende Recht suspendiert, um die Ordnung im Staat wiederherzustellen (Schmitt, 1922). Hofmann (2005, S. 175) formuliert dazu: „Wer die Möglichkeit des Ausnahmezustands einräumt und für diesen Fall an der Wiederherstellung der bisherigen Rechtsordnung interessiert ist, muss einen handlungsfähigen Souverän postulieren. Böckenförde hat allerdings eine zweifache Verdrängung des Ausnahmezustandes erkannt. Erstens wenn ein Staat davon ausgeht, dass er jede erdenkliche Ausnahmesituation antizipieren und damit normieren könnte und zweitens, „wenn man für den inneren Notstand nicht diejenigen Regelungen trifft, die in rechtsstaatlich-demokratischer Weise möglich waren“ (Hofmann, 2005, S. 179).

Schmitt sieht somit den Ausnahmezustand als Begründung an, wesentliche Normen eines Staates, bis hin zu Verfassungsbestimmungen und ggf. auch Grundrechte einzuschränken oder überhaupt zu eliminieren. Diese Ausnahmezustände im Sinne Schmitts übersteigen allerdings die oben beschriebenen Szenarien, da diese sehr wohl antizipiert und damit ex ante normiert werden können, will man nicht der Verdrängung Böckenfördes erliegen.

Damit ist für Reemtsma klar, dass jede Aufweichung des absoluten Folterverbotes automatisch auch das Ende der Rechtsstaatlichkeit bedeuten muss. Dieser Umstand ist am ehesten mit der Kant'schen Gesinnungsethik zu erklären und steht im Widerspruch zu konsequenzialistischen Betrachtungsweisen (Meier, 2016).

Sozusagen als Antwort darauf hat Trapp seine Stellungnahme oder sein Gegenkonzept formuliert, welches beinhaltet, dass die Anwendung von Nothilfe-Zwangshandlungen,

worunter eben auch die Folter zählt, unter konkreten Bedingungen ethisch gefordert wäre. Dabei müsste diese dann natürlich straffrei bleiben. Trapp argumentiert, dass das Folterverbot der Aufklärung zur Gewinnung eines Geständnisses oder zu Bestrafungszwecken durchaus seine Berechtigung habe. Im Falle der Nothilfe wäre allerdings die Rettung von Menschenleben der Antrieb und diese führe zu einem Gebot. Dazu führte er den Begriff der ‚selbstverschuldeten finalen Rettungsbefragung‘ (SRB) ein (Trapp, 2006). Der Begriff ist sorgsam gewählt, denn die Selbstverschuldung liegt darin begründet, dass für unschuldige Dritte eine lebensbedrohliche Situation geschaffen wurde, die durch vorsätzliches, unmoralisches Verhalten eines Verbrechers ausgelöst wurde. Der Zusatz ‚final‘ ist seinem Pendant, dem finalen Rettungsschuss geschuldet, das zu Ausdruck bringen will, dass es keinen anderen Ausweg mehr geben kann. Letztlich zielt der Begriff der Rettungsbefragung darauf ab, dass man diese außergewöhnliche Zwangsanwendung nur zur Rettung von Menschenleben einsetzen darf (Meier, 2016). Darüber hinaus hat der vermutliche Täter jederzeit die Möglichkeit, die Zwangshandlung sofort zu beenden, wenn die notwendigen Informationen preisgegeben sind.

Die selbstverschuldete finale Rettungsbefragung würde, so Trapp, von vornherein nicht unter die Definition von Folter und damit auch nicht unter die diesbezüglichen Normen fallen (Trapp, 2006). Trapps Konzept kann so zusammengefasst werden, dass „in Situationen, in denen die Voraussetzungen für Rettungsbefragungen erfüllt sind, der Opferschutz ethisch höher zu bewerten sei als die Rechte des Täters, und damit Gewaltanwendung zur Aussageerzwingung legitim sei“ (Meier, 2016, S. 19). Mit der Bezeichnung SRB führt Trapp eine Tätigkeit ein, die eben in seiner Konzeption nicht Folter darstellt, daher auch nicht verboten wäre und damit von liberal-demokratischen Staaten zuzulassen wäre.

Wiederum als Versuch einer Antwort auf die liberale Konzeption Trapps formulierte Lamprecht seine Ideen zur Legalität und Legitimität von Folterhandlungen. Für Lamprecht ist die Absolutheit des Folterverbots unumstößlich und er weitet den Blick, indem er nicht nur konsequenzialistische, sondern auch deontologische Sichtweisen in seine Beurteilung einfließen lässt.

Lamprecht argumentiert dabei im Sinn der Lehre der Doppelwirkung, bei der einzelne Handlungen immer gute und schlechte Folgen nach sich ziehen. Meier (2016, S. 20) fasst hier zusammen: „Demnach sei eine Handlung abzulehnen, wenn ihre schlechten Folgen nicht nur in Kauf genommen, sondern auch beabsichtigt werden – und sei es auch lediglich als Mittel zur Erreichung ihrer guten Folgen“. Die Rettungsfolter wird, ganz im Sinne der SRB, zur Rettung von Menschenleben eingesetzt; damit folgt der bewusste und

beabsichtigte Einsatz von Folterhandlungen. Die negativen Folgen, nämlich die Brechung des Willens der verdächtigten Person sowie deren Aufhebung der Rechtssubjektivität, sind demnach ebenfalls intendiert und daher als solche unbedingt abzulehnen (Meier, 2016).

2.1.2.2 Ticking-Bomb-Szenarien

Das erste Mal hat der Philosoph Levin (1982) das Ticking-Bomb-Szenario in einem Artikel in Newsweek erwähnt und damit die Diskussion zum Thema eröffnet. Sein Dilemma beinhaltet eine, durch einen Terroristen versteckte Atombombe in Manhattan, die mittags am 4. Juli detonieren würde. Der Terrorist, der Lösegeldforderungen sowie die Freilassung von Gefangenen fordert, wird um 10 Uhr des Tages festgenommen und weigert sich, das Versteck der Bombe preiszugeben. Nun führt Levin als einzig möglichen Ausweg die Anwendung von Folter zur Informationsgewinnung an. Die entspricht einer unzulässigen Einschränkung der Handlungsoptionen, da es deren trotzdem mehrere gibt (Eingehen auf die Forderungen des Terroristen, Verhandlung mit demselben o. ä.). Aufgrund dieser Einschränkung muss durch den Leser des Ticking-Bomb-Szenarios nun entschieden werden, Millionen Menschenleben zu opfern, wenn nicht gefoltert würde. Dabei wird vor allem außer Acht gelassen, dass Folter eventuell nicht zur Rettung der Einwohnerinnen und Einwohner New Yorks führen kann. Die Argumentation Levins beinhaltet die Tatsache, dass so ein Terrorist den Gesellschaftsvertrag, den Hobbes eingeführt hat, selbst außer Kraft gesetzt hätte und damit rechtlos wäre (Hasenauer, 2014) und nicht mehr der staatlichen Sicherheitsfunktion untersteht (Hobbes, 1651; Hobbes, 1984).

Levin (1982) führt noch zwei weitere Beispiele an, die ebenso kontroversiell diskutiert werden können. Um realistischere Opferzahlen darzustellen, entwirft Levin eine Situation, bei der eine Bombe in einem Verkehrsflugzeug versteckt wird. Und er führt aus: „Surely we can, we must, do anything to the extortionist to save the passengers. How can we tell 300, or 100, or 10 people who never asked to be put in danger, ‘I’m sorry, you’ll have to die in agony, we just couldn’t bring ourselves to...’” (S. 4). Auch hier argumentiert er mit der Anwendung von Folter als einziger Möglichkeit, eine Explosion zu verhindern. Im letzten von ihm vorgestellten Szenario fragte er einige Mütter, ob die Anwendung von Folter gerechtfertigt ist, wenn eine terroristische Gruppierung deren Neugeborene entführt hätte. Auch in diesem Fall waren alle dafür gewesen. Levin führt an, dass er Folter als Bestrafung kategorisch ablehnt; als Methode, Menschenleben zu retten, allerdings für durchaus sinnvoll, praktikabel und legitim hält. Die Verfassung würde Folter verbieten, allerdings würde das Leben von Millionen Menschen die Verfassung überwiegen (Hasenauer, 2014). Er argumentiert auch, dass eine solche Anwendung nicht nur möglich, sondern in diesen oder ähnlich gelagerten Fällen

geboten ist. Massenmord ist doch, so Levin, barbarischer als die Anwendung von Folter und es kommt moralischer Feigheit gleich, wenn man in diesem Fall nicht foltert (Hasenauer, 2014).

Wobei sein Argumentationsstrang die Rechte von Individuen einbezieht. So meint er, dass Menschenrechte für den Terroristen zu gelten hätten, aber eben auch für die potentiellen Opfer. Da letztere anzahlmäßig überwiegen, rechtfertigt er damit auch die Anwendung von Folter. Das entspricht klar dem utilitaristischen Ansatz (siehe oben). Ignatieff spricht in diesem Zusammenhang von der Ethik des kleineren Übels (Frick, 2012).

Bereits 1992 bediente sich der deutsche Soziologe Luhmann im Rahmen eines Vortrages mit dem Titel ‚Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?‘ eines ähnlichen Szenarios, um die Legitimität von Folter zu beleuchten (Poscher, 2006; Beestermöller, 2012). Er skizzierte eine Zukunft in Deutschland, in welcher unzählige linke oder rechte Terroristen, tagtäglich Anschläge, Morde und Sachbeschädigungen durchführen und man selber als hoher Polizeioffizier den Führer einer terroristischen Gruppierung gefangen genommen hat. Mit der Folterung dieses Menschen könnte man weitere Anschläge verhindern (Meier, 2016; Hasenauer, 2014). Das eigentliche ethische Problem des gedanklichen Szenarios besteht darin einen vermutlich schuldigen Menschen zu foltern, um eine Anzahl von unschuldigen Menschen, etwa zehn, 100 oder auch 1000 zu retten.

Wie bei Levin oder später bei Brugger gibt es keinen anderen Ausweg als die Folterung des Terroristenanführers, was einer unzulässigen Verkürzung der Handlungsoptionen entspricht. Außerdem ist fragwürdig, ob denn die Anwendung von Folter überhaupt irgendeinen Erfolg nach sich ziehen würde.

Luhmann selber scheint mit diesem Szenario seine Resignation auszudrücken, weil jede Entscheidung auch eine schlechte darstellt. Wenn man foltert, verletzt man Menschenrecht, und wenn nicht, dann werden Menschen gefährdet. Maier (2012a, S. 198) formulierte dieses Dilemma mit folgenden Worten: „Vielmehr geht es in der ursprünglichen Funktion dieses bildhaften Exempels darum, Überforderungsphänomene des Rechts sowie dessen herkömmlicher Legitimationsanforderungen durch komplexe Problemstellungen zu veranschaulichen, die nach Luhmann eben nur noch die Möglichkeit einer ‚tragic choice‘ übrig lassen“.

Inspiriert von den Ausführungen Luhmanns übernahm Brugger das Ticking-Bomb-Szenario und hat dieses weiter geschärft. So hat eine terroristische Vereinigung Gift in sich innerhalb weniger Tage auflösenden Behältern in der Trinkwasserversorgung eines deutschen

Bundeslandes platziert. Die Verbrecher wären gefasst worden und hätten gestanden, aber nicht die Verstecke preisgegeben. Brugger sieht darin eine Berechtigung oder sogar Verpflichtung, durch Folter zu den notwendigen Informationen zu gelangen. Für ihn muss allerdings zweifelsfrei belegt sein, dass es sich bei der oder den festgenommenen Personen um den oder die Straftäter handelt (Frick, 2012).

Das scheint jedoch, selbst bei einem ohne Folter zustande gekommenen Geständnis, zumindest nicht einhundertprozentig sicher zu sein. Aber auch für diesen, zugegebenermaßen dramatischen Fall, dass jemand möglicherweise irrtümlich der Folter unterzogen wird, steht Brugger dazu, diese anzuwenden. Dies vor allem aufgrund des in dieser Situation vorherrschenden enormen Zeitdrucks und der Tatsache, „dass die politischen Kosten für unterlassene Handlungen stets größer sind als die für eine Überreaktion“ (Frick, 2012, S. 63).

Das Ticking-Bomb-Szenario ist für Brugger von acht Merkmalen gekennzeichnet (Meier, 2016, S. 93). „Es liegt eine

1. klare,
2. unmittelbare,
3. erhebliche Gefahr für
4. das Leben und die körperliche Integrität einer unschuldigen Person vor.
5. Die Gefahr ist durch einen identifizierten Störer verursacht.
6. Der Störer ist die einzige Person, die die Gefahr beseitigen kann, indem er sich in die Grenzen des Rechts zurückbewegt, also das Versteck der Bombe verrät.
7. Dazu ist er auch verpflichtet.
8. Die Anwendung körperlichen Zwanges ist das einzig erfolgversprechende Mittel zur Informationserlangung“.

Diese acht Grundvoraussetzungen für ein Ticking-Bomb-Szenario sind prinzipiell auch auf einen Entführungsfall anwendbar, wobei es dabei dann nicht um das Versteck einer Bombe und deren Entschärfungscode geht, sondern um den Aufenthaltsort der Geisel. Und natürlich gibt es einen weiteren wesentlichen Unterschied, nämlich die Anzahl der potentiellen Opfer. Während im Falle einer Entführung von einem oder vielleicht wenigen Opfern gesprochen wird, sind es im Ticking-Bomb-Szenario bis zu vielen Tausend oder, wenn der Sachverhalt eine Atombombe in einer Großstadt inkludiert, vielleicht sogar Millionen. Das macht bei utilitaristischer Betrachtungsweise einen außerordentlichen Unterschied, weil ja dabei eine große Zahl von unschuldigen Opfern jedenfalls Vorrang gegenüber den (Menschen-) Rechten eines einzelnen Attentäters oder einer einzelnen Attentäterin genießt. Dies

entspräche der Güterabwägung, die bei anderen Grundrechtseingriffen durchaus denkbar ist.

Umgekehrt ist es im Entführungsfall so, dass bereits ein Eingriff in die Rechte des Entführungsoپfers stattgefunden hat, weil dieses ja gegen seinen oder ihren Willen entführt und festgehalten wird. Dies ist bei einem vermuteten Bombenanschlag nicht der Fall, hier wird quasi präventiv gefoltert, während im Entführungsfall nach Vorliegen einer das Leben von Personen bedrohenden Straftat gefoltert wird.

In seine Überlegungen inkludierte Brugger stets auch die Abwägungslogik. „Wenn die Folterung und das damit verbundene begrenzte und kontrollierbare Leiden eines einzelnen Terroristen, der sich selbst ins Unrecht gesetzt hat und der die Folter jederzeit abwenden kann, geeignet und erforderlich ist, um den Tod und das unabsehbare Leiden einer Vielzahl von Menschen zu verhindern, dann muss die Menschenwürde des Terroristen zurückstehen“, fasst hier Poscher (2006, S. 77f) ganz im Sinne Bruggers zusammen. Brugger bemüht hier die Analogie zu Art 2 Abs 2 EMRK, welcher konkrete Ausnahmen des Tötungsverbotes in bestimmten Fällen vorsieht, wie bspw. für Verteidigungszwecke (Maier, 2012a).

Spannenderweise hat die Idee Bruggers keine Resonanz gefunden. Obschon die Argumentationsmuster an der herrschenden Grundrechtsdogmatik anknüpfen, wurden diese von den Staatsrechtlern und Staatsrechtlerinnen nicht einmal diskutiert oder gar zurückgewiesen, sondern einfach ignoriert (Poscher, 2006).

In den meisten Fällen des Ticking-Bomb-Szenarios wird davon ausgegangen, dass man mit der Folterung von Verbrechern das Menschenleben von vielen Individuen retten kann. Eine Unterlassung der Folterung hätte den Tod dieser zur Folge. Hierbei wird argumentiert, dass die Anwendung von Folter ein geringerer Eingriff in die Menschenrechte sei, als der Tod der Opfer; der Verlust des Lebens stehe sozusagen über dem Verlust des Rechts auf Folterfreiheit.

Beestermöller hat hierzu ein etwas anders gelagertes Szenario eingeführt:

„Wie soll man sich verhalten, wenn man gar nicht anders kann als zu foltern – entweder im Modus des Tuns oder Zulassens? Man stelle sich folgendes vor: Die Engländer haben einen SS-Mann gefangen genommen. Dieser Mann weiß, wo die SS einen Folterkeller unterhält, in dem zehn englische Kriegsgefangene versteckt gehalten werden, um gefoltert zu werden, da sie über kriegsentscheidendes Wissen verfügen. Den gefangenen SS-Soldaten zu foltern, ist die einzige und

erfolgversprechende Weise, zu erfahren, wo sich der Keller befindet. Mit diesem Wissen kann man die Soldaten vor Folter bewahren, verhindern, dass sie reden, also eine Niederlage abwenden oder den Krieg vorzeitig beenden, und damit ungeheures Leid verhindern“ (Beestermöller, 2006, S. 164).

Die Logik hinter diesem Fallbeispiel ist bestechend. Während in den anderen Fällen jeweils damit argumentiert wird, dass man ein großes Gut (Leben anderer Menschen) nur retten kann, indem man ein Gut, welches absolut nicht beschädigt werden darf (Folterverbot), verletzt, ist es in diesem Beispiel so, dass zwei gleichrangige Güter miteinander in Konkurrenz stehen. So oder so, es wird gefoltert werden, entweder durch eigene Kräfte oder durch die des Gegners. Die Entscheidung umfasst nunmehr, ob ein Unschuldiger durch gegnerische Soldaten gefoltert wird, oder ob man selber Hand anlegt und einen Schuldigen foltert.

Natürlich liegt es auf der Hand, dass man für die Folgen des Nichthandelns nicht in derselben Art und Weise zur Verantwortung gezogen werden kann wie für die Folgen des eigenen Handelns. Allerdings kommt hier, speziell bei Militärs und damit eventuell im Gegensatz zu der Zivilgesellschaft, die Kameradschaft und soziale Kohäsion zu tragen. Wohl gewahr der völkerrechtlichen Bestimmungen, könnte es in so einem Szenario in der heutigen Zeit in Streitkräften zur unrechtmäßigen Gewaltanwendung kommen. Nemo resideo war bereits ein Wahlspruch der römischen Legionäre und wurde in den Streitkräften weiter tradiert. Der Kampf um das Leben jedes einzelnen Soldaten und jeder Soldatin macht es mitunter notwendig, auch zu völkerrechtlich problematischen Methoden zu greifen. Diese Modifizierung des Ticking-Bomb-Szenarios wird aufgrund der bestechenden Logik Teil der empirischen Forschung im Österreichischen Bundesheer und damit Teil dieser Arbeit werden.

Das typische Ticking-Bomb-Szenario ist dermaßen gestaltet, dass es eine Rechtfertigung für konsequenzialistische Ansätze bietet, ganz im Sinne des homo oeconomicus (siehe unten). Durch einige wesentliche Angaben, wie bspw. die ‚Tatsache‘, dass es sich bei der gefangengenommenen Person mit Sicherheit um den eigentlichen Täter oder die Täterin handelt, oder dass die Folteranwendung in jedem Fall zur Gewinnung der notwendigen Information zur Gefahrenabwehr führt, wird die Folter nicht nur nahegelegt, sondern im utilitaristischen Sinne auch gefordert. Was allerdings, wenn bei diesem Szenario kleine Änderungen vorgenommen werden?

Majima hat hier ein leicht modifiziertes Ticking-Bomb-Szenario erschaffen, dass weitere Abwägungen zulässt.

„Suppose a **suspect** has allegedly set a hidden nuclear device to explode in the heart of Paris, according to unconfirmed intelligence reports. There is **little time** to evacuate the innocent people or even the movable art treasures – **the most effective and efficient method** to extract information from the suspect to prevent the tragedy may be torture, to gain the information to find the device, and deactivate it” (Majima, 2012, S. 141).

Dieser veränderte Fall ist nicht mehr so einfach zu behandeln, wie der ursprüngliche, weil drei, nicht unwesentliche Veränderungen vorgenommen wurden. Erstens ist der vermeintliche Täter oder die vermeintliche Täterin lediglich eine verdächtige Person. Man kann sich im vorliegenden Fall einfach nicht sicher sein, dass es sich mit Gewissheit um den Täter oder die Täterin handelt und vor der Folterung Unschuldiger schrecken die meisten Menschen unwillkürlich zurück.

Zweitens bestehen zu wenig Zeitreserven, um alle gefährdeten Personen und Kunstschatze zu evakuieren. Allerdings bestehen gute Chancen, dass zumindest ein Teil davon gerettet werden kann. Und drittens ist ausgeführt, dass der effektivste und effizienteste Ansatz die Folteranwendung sein könnte. Mit diesem Konjunktiv ist bereits angedeutet, dass es möglicherweise andere, weniger dem Völkerrecht widersprechende Methoden geben könnte, die zum selben Resultat, nämlich der Informationsgewinnung führen können.

Die Modifikationen führen dazu, dass ursprüngliche Ausweglosigkeit aufgeweicht wird. Die Anwendung der Folter kann nun dazu führen, dass man unschuldige Personen dieser grausamen Behandlung aussetzt, oder, im Falle der Folterung des Täters oder der Täterin, dass diese gar nicht zum Ziel führt. Möglicherweise hätte auch eine andere Methode zur Informationsgewinnung geführt, die völkerrechtlich kompatibel wäre. Außerdem hätte eine Evakuierung der betroffenen Personen zumindest eine gewisse Chance auf Erfolg. Die Zustimmungsrate zur Folteranwendung dürfte unter diesen Umständen wesentlich geringer ausfallen, als im ursprünglichen Szenario.

Im Übrigen muss klar sein, dass dieses modifizierte Ticking-Bomb-Szenario wesentlich realistischer ist, als der ursprüngliche Fall. Die konkreten Annahmen, die der Originalfall vorgibt, kann es in der Realität vermutlich nicht geben. Es ist weder die Gewissheit vorhanden, dass es sich bei der gefangenen Person um die tatverantwortliche handelt oder dass man ausschließlich mit Folter die Information gewinnen kann, noch die Vorgabe, dass es keinen anderen Weg gibt, die Gefährdung abzuwenden.

2.1.2.3 Der Slippery-Slope-Effekt

Frick (2012) führt hier an, dass Befugnisse, die einmal eingeräumt werden, üblicherweise von der Exekutive sowie auch von der Politik intensiv genutzt werden. Würde also, so die dahinterliegende Idee, die Anwendung der Folter legalisiert werden, würde diese auch angewendet werden. Selbst wenn die Folter nur unter großen Auflagen und nur ausnahmsweise gestattet wäre, nähme die Anzahl der Folterhandlungen zu. Dies wird unter dem Argument des Dammbbruchs (oder eben slippery slope) zusammengefasst. Bielefeldt argumentiert hier, dass eine einmalige Ausnahme vom absoluten Folterverbot bereits einen Präzedenzfall darstelle, dem weitere folgen würden. „Aus einem Grenzfall würde auf diese Weise ein Grenzbereich und in weiterer Folge eine Zone des Sonderrechts“, wie Frick (2012, S. 109; Bielefeldt, 2006) ausführt. Breuer (2006, S. 21) fasst dabei zusammen: „wenn das Verbot nicht mehr absolut gilt, ist es abgeschafft“ und Reemtsma argumentiert (2006, S. 73): „wo die Folter zugelassen wurde, zerbrach der Rechtsstaat“. Damit werden auch die tiefen inhaltlichen Überschneidungen zwischen den Argumentationen Reemtsmas und Bielefeldts deutlich, die in der Verneinung der parallelen Existenz von Rechtsstaat und Aufweichung des Folterverbotes bestehen.

Folterhandlungen im Sinne Notwehr oder Nothilfe stehen bei dieser Diskussion oft im Mittelpunkt. Dabei wird gerade der Slippery-Slope-Effekt sehr oft als inexistent dargestellt. Volker Erb (zitiert nach Breuer, 2006, S. 21) meint zu diesem Vergleich: „So verursacht ja auch die Zulassung tödlicher Notwehrhandlungen, mit der das andere zentrale Tabu unserer Zivilisation (nämlich das Tötungsverbot) legitimer- und notwendigerweise durchbrochen wird, keinen <Dammbbruch>“.

Tatsächlich werden von vielen Experten die Argumente des Slippery-Slope-Effektes zwar ins Treffen geführt; empirische Beweise dazu werden allerdings verschwiegen oder sind eventuell sogar inexistent. Konsistente, zwingend logische Ableitungen aus der stark begrenzten Lockerung des Folterverbotes werden jedenfalls bis dato ebenso nicht präsentiert, wie empirische Befunde dazu. Der innere Automatismus, dass einzelne Ausnahmeregeln vom absoluten Folterverbot gleichsam über Nacht zur ungezügelten Anwendung von Folterhandlungen führen, ist jedenfalls logisch nicht nachzuvollziehen. Klar ist allerdings, dass solche streng begrenzten Anwendungsfälle einer rigorosen Aufsicht und Kontrolle unterliegen müssen, damit Fälle wie in Abu Ghraib nicht passieren können – dies hat bereits das Stanford Prison Experiment bewiesen (Meier, 2016; Zimbardo, 2008).

2.1.3 Lösungsversuche

Oftmals wird damit argumentiert, dass die Androhung von Folter bereits ausreichend wäre, Informationen über (potentielle) Straftaten zu erhalten. Neben der Tatsache, dass rechtsdogmatisch die Androhung von Folter bereits als Folter angesehen werden kann, ist auch evident, dass die bloße Androhung ohne den Willen zur Ausführung nicht effektiv sein kann. Schnell hätten jeder Verbrecher und jede Verbrecherin diese Information zur Verfügung und der Schrecken der Folter hätte seine Wirkung verloren. Reemtsma (2005, S. 121) führt hier korrekter Weise an „Mit Folter kann nur drohen, wenn man auch annimmt, dass er sie anwendet“.

Eine mögliche Lösung könnte die normative Regelung der Folter darstellen. Die Legalisierung von Folterhandlungen im Notfall wird vor allem von Brugger gefordert. Dieser schlägt vor, analog zu Art. 2 Abs 2 lit a EMRK einen Passus in Artikel 3 der Menschenrechtskonvention einzufügen, der die Anwendung von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung unter besonderen Umständen erlaubt. Um Folter legal anwenden zu dürfen, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- „Unschuldige Menschen müssen einer klaren, erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sein,
- diese Gefahr muss von einer oder mehreren Personen ausgehen, die klar identifiziert worden sind,
- die Beseitigung dieser Gefahr kann nur durch diese Personen erfolgen und ausschließlich, wenn sie sich wieder in die Grenzen des Rechts zurückbewegen,
- und schließlich muss die Anwendung von Folter das letzte mögliche und einzig erfolgversprechende Mittel zur Informationsbeschaffung darstellen“ (Brugger, 2004, S. 62; Breuer, 2006).

An diesem Zusatz zur EMRK sind mehrere Punkte hinterfragenswert. Erstens ist nicht klar, warum die Anwendung von Folter zur Rettung ausschließlich unschuldiger Menschen durchgeführt werden darf. Als Beispiel ist die Geiselnahme von Gefängnisinsassinnen oder -insassen denkbar, deren Schuld ja bereits von einem Gericht anerkannt worden wäre. Sollten diese dann tatsächlich nicht durch die Anwendung von Foltermaßnahmen gerettet werden? Oder ist Schuld in diesem Zusammenhang weniger in strafrechtlicher als in moralischer Sicht relevant? Dann meint Brugger damit wohl eher, dass Mittäter und Mittäterinnen, deren Schuld mangels abgeschlossenen Strafverfahrens ja nicht bewiesen ist,

nicht durch Folter des oder der Hauptverantwortlichen gerettet werden sollten? Und was, wenn in diesem Sinne schuldige und unschuldige Opfer vorhanden wären?

Als weiterer Kritikpunkt kann die klare Identifizierung der Täter angeführt werden. Diese eindeutige Identifikation ist oftmals nicht möglich. Eine solche kann gemäß geltender Rechtsprechung erst aufgrund der Verurteilung durch ein ordentliches Gericht erfolgen. Brugger führt allerdings oftmals die Möglichkeit der klaren Identifikation aufgrund eines Geständnisses an. Wie unten ausgeführt, ist allerdings auch ein Geständnis in einigen Fällen kein Garant für die tatsächliche Tatausführung. Es müssen daher, trotz Geständnisses, Zweifel an der Tatbeteiligung bleiben, die die Anwendung von Folterhandlungen zumindest fragwürdig erscheinen lassen.

Es scheint auch zweifelhaft, dass Situationen eintreten, in denen die Störer die einzigen Personen sind, die eine durch sie entstandene Gefahr beseitigen können. In denkbaren Fällen können Bombenentschärferinnen, -entschärfer oder andere Spezialkräfte vermutlich ebenso erfolgreich eine Eskalation der Situation verhindern.

Schließlich muss auch Bruggers letzter Punkt kritisch hinterfragt werden. Dass die Anwendung von Folter zu Erfolg führt, ist vorsichtig ausgedrückt umstritten. Der wissenschaftliche Nachweis über einen Erfolg der Folter ist jedenfalls noch nicht erbracht, viel eher spricht die Faktenlage für das Gegenteil. Dies haben bereits die Folterprozesse im Rahmen der Hexenverfolgung ans Licht gebracht.

Eine rechtlich bindende oder zumindest zulassende Normierung von Ausnahmefällen für das absolute Folterverbot dürfte daher weniger zielführend sein.

Darüber hinaus scheint Brugger (und nicht nur er) in seinen Überlegungen vom Menschenbild des homo oeconomicus auszugehen, welches von den Ökonomen und Philosophen Adam Smith, Thomas Robert Malthus, John Stuart Mill und David Ricardo begründet wurde. Dieses Menschenbild geht davon aus, dass der Mensch grundsätzlich verantwortungsscheu, nur durch monetäre Anreize motivierbar und in seinem Handeln zweckrational ist. Er strebt nach Nutzenmaximierung und besitzt völlige Übersicht über seine Handlungsmöglichkeiten. Er ist mit Voraussicht in wirtschaftlichen Angelegenheiten begabt und antwortet auf veränderte Angebotsdaten mit hoher Reaktionsgeschwindigkeit. Seine stabilen Bedürfnisse sind linear in die Zukunft gerichtet und er behauptet seine Unabhängigkeit von anderen Personen (Kirchler, Meier-Pesti & Hofmann, 2004). Dieses Menschenbild beschreibt in seinen Grundzügen den durchschnittlichen Marktteilnehmer, der in dieser Idealform allerdings inexistent ist.

In gleicher Weise wird hier dieser Maßstab an den Täter, die Täterin oder auch an die Polizeikräfte angelegt was einige hypothetische Annahmen voraussetzt. Die Polizeikräfte sind ausschließlich zweckrational und besitzen die völlige Übersicht über alle möglichen Handlungsoptionen. Sie reagieren mit großer Geschwindigkeit auf alle neuen Informationen. Sie wissen, dass sie einen Täter vor sich haben und sind weiters davon überzeugt, dass dieser, unter Anwendung von Foltermaßnahmen, den Aufenthaltsort der Bombe oder den Entschärfungscode preisgeben wird. Das alles, so wird unterstellt, findet in einem Zeitrahmen statt, der die Verhinderung der Straftat ermöglicht und zwar deshalb, weil die Einsatzkräfte effizient und effektiv und vor allem fehlerfrei arbeiten. Sie werden von keinerlei unnötigen oder gar irreführenden Informationen beeinflusst und sind hundertprozentig auf die vorliegende Lage fokussiert.

Umgekehrt wird auch dem Täter und der Täterin, also dem potentiellen Folteropfer Zweckrationalität unterstellt. Es könne, so die Annahme, jederzeit die Folter beenden, wenn es kooperiere. In dessen Kosten-Nutzen-Abwägung wird es bei Erhöhung der Folterintensität irgendwann zu einem Zeitpunkt kommen, an dem die erfahrenen Schmerzen den vermeintlichen Nutzen oder Gewinn der strafbaren Handlung, also etwa die Explosion der Bombe, überwiegen. Gleichsam einem Judokämpfer, der bei aussichtsloser Lage durch Abklopfen seine Aufgabe signalisiert, kann die Täterin oder der Täter durch ein Zeichen die Folter beenden und die gewünschte und vor allem korrekte Information zur Verfügung stellen. Er oder sie können, da sie ja ebenfalls die völlige Übersicht über alle Handlungsoptionen besitzen davon ausgehen, dass die grausame Behandlung sofort mit Informationsweitergabe beendet ist und sie die normale oder übliche Behandlung von Gefangenen erfahren.

Die Annahmen hinter diesem Menschenbild des homo oeconomicus sowie der in einem potentiellen Folderszenario agierenden Menschen sind oftmals nicht zutreffend, wie in einem späteren Kapitel noch beleuchtet wird. Insofern sind weder die Situation noch die daraus abgeleiteten Implikationen realistisch.

Brugger hat diesen Zusatz zum Art. 3 EMRK gefordert, der Folter in Ausnahmesituationen zulässt. Dies mag aus moralischen Überlegungen durchaus plausibel sein, weil „auch der Verbrecher die uneingeschränkte moralische Verpflichtung besitzt, Menschen in akuter Lebensgefahr gemäß den eigenen Möglichkeiten zu retten“ (Breuer, 2006, S. 21). Würde der Verbrecher oder die Verbrecherin dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wären andere

aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Lebensgefahr zu eliminieren.

Einen anderen Lösungsvorschlag hat vor allem John McCain, amerikanischer Politiker, welcher 2018 verstarb, propagiert. McCain war selber als Pilot in Vietnam im Einsatz, gefangengenommen und gefoltert worden und hatte daher einen sehr kritischen und persönlichen Zugang zur Folterproblematik. Folter solle weiterhin verboten bleiben, allerdings bestehe die Möglichkeit, diese trotzdem, vorübergehend und im Einzelfall zu erlauben oder zumindest die Strafe auszusetzen. Er argumentiert: „In such an urgent and rare instance, an interrogator might well try extreme measures to extract information that could save lives. Should he do so, and thereby save an American city or prevent another 9/11, authorities and the public would surely take this into account when judging his actions and recognize the extremely dire situation which he confronted. But I don't believe this scenario requires us to write into law an exception to our treaty and moral obligations that would permit cruel, inhumane and degrading treatment“ (McCain, 2005). Zu Ende gedacht bedeutet dies, dass im Ticking-Bomb-Szenario der zur Rettung der Welt bereite Mensch, auch bereit sein muss, dafür eingesperrt zu werden.

Hintergrund meint McCain sei, dass jemand, der überzeugt sei, dass Folter das letzte zielführende Mittel zur Informationsbeschaffung sei, diese ohnehin anwende, unabhängig von rechtlichen Überlegungen. Sollten die Folterhandlungen zum Ziel führen, so sei dann eine außerordentliche Strafmilderung vorzusehen (Frick, 2012).

McCain spricht sich allerdings vehement gegen eine generelle Aufweichung des Folterverbotes aus. Dies begründet er vor allem mit der Tatsache, dass die USA eine Vorbildwirkung haben und amerikanische Soldaten in zukünftigen Kriegen dann ebenfalls gefoltert werden dürften, wenn diese nun Folter anwendeten (Hasenauer, 2014).

Auch dieser Lösungsvorschlag kann nicht ohne Kritik auskommen. Erstens muss hinterfragt werden, wer nun eigentlich die Verantwortung für die Folterhandlungen übernimmt. Schließlich kann den Beamten und Beamtinnen oder Soldatinnen und Soldaten niemand Straffreiheit oder -milderung zusichern, da dies gegen die geltende, auch internationale Gesetzeslage verstoßen würde (Bielefeldt, 2006). Damit würde die Verantwortung letztlich auf die oder den die Folter Ausführenden abgeschoben, was als unbefriedigend beurteilt werden kann. Außerdem ist auch hier das Dammbbruchargument angebracht, denn eine einmal zielführend durchgeführte Folter kann leicht zu einer großen Anzahl weiterer Folterungen führen. Damit scheint auch dieser Lösungsversuch wenig zielführend.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit bietet Dershowitz, der zwar grundsätzlich gegen Folter eingestellt, allerdings von der Unauslöschbarkeit derselben überzeugt ist. Wenn also, so Dershowitz, Folter sowieso stattfindet, dann reglementiert und unter Aufsicht der Öffentlichkeit, wie er bereits 2001 erstmals zur Diskussion stellt (Meier, 2016). In einem viel beachteten CNN-Interview aus dem Jahre 2003 formuliert Dershowitz (2003) auf die Frage, ob Folter gerechtfertigt sei: „we should never under any circumstances allow low-level people to administer torture. If torture is going to be administered as a last resort in the ticking-bomb case, to save enormous numbers of lives, it ought to be done openly, with accountability, with approval by the president of the United States or by a Supreme Court justice“. Dershowitz argumentiert, die Legalität der Folteranwendung könne durch den US-Präsidenten oder ein Höchstgericht sichergestellt werden, wobei es ihm prinzipiell um die politische Verantwortung dafür gehe. Wenige Jahre später plädiert Dershowitz für die alleinige Genehmigungsmöglichkeit durch den Präsidenten. Er prangert die gängige Folterpraxis der US-Regierung an, ohne die Öffentlichkeit genau darüber zu informieren. Weiterhin wurde die Folter durch die Vereinigten Staaten angewendet und möglicherweise auch durch den US-Präsidenten autorisiert. Die Öffentlichkeit hat davon jedoch erst durch Enthüllungen von Journalisten und Whistleblowern erfahren.

Einen Schritt weiter geht Luhmann, der die Autorisierung ausschließlich durch internationale Gerichte vorsieht und Fernsehübertragungen der Folteranwendung vorschlägt (Frick, 2012). Dershowitz' und Luhmanns Vorschläge sehen die Legalisierung von Folterhandlungen in eingeschränkten Szenarien vor. Eine Legalisierung von Folter ist dabei weniger das Problem, denn ganz im Sinne Kelsens wäre eine positiv gesetzte Norm jedenfalls gültig. Beide, Luhmann und Dershowitz, bieten allerdings keine Argumente für eine Legitimierung der Folter, sondern gehen nur davon aus, dass, nachdem Folter laufend angewendet wird, diese auch legalisiert werden müsste, was ja der normativen Kraft des Faktischen entspricht. Dem kann auch nur mit Hume oder Kelsen entgegnet werden, dass von einem Sein kein Sollen ausgehen kann und vice versa (Elbe, 2015).

Luhmanns Argumentation hat, trotz der drastischen Vorgangsweise, möglicherweise noch die größte Erfolgsaussicht auf restriktive Handhabung der Folter. Erstens wäre ein internationales Gericht am ehesten bedacht, Folter nur im äußersten Notfall anzuwenden, denn immerhin würden bei exzessiver Anwendung gelegentlich auch eigene Staatsbürger oder Staatsbürgerinnen der grausamen Behandlung ausgesetzt werden. Andererseits hätte die Öffentlichkeit eine regulatorische Wirkung, da diese bei nicht zielführender Anwendung für eine Änderung der Folterpraxis eintreten könnte. Allerdings scheint es fraglich, ob der

Zeitdruck, den man beispielsweise in einem Ticking-Bomb-Szenario hätte, das Zusammentreten eines internationalen Gerichtes zulassen würde. Damit ist neben der fehlenden Legitimierung auch die nicht vorhandene Praktikabilität eine nicht zu leugnende Schwachstelle des Lösungsansatzes.

Tiel (2019) wiederum argumentiert mit der Gleichstellung zwischen Notwehr und Nothilfe einerseits und der Rettungsfolter andererseits. Seine Überlegungen beinhalten, dass Notwehr und Nothilfe nicht auf das Stoppen einer angreifenden Person abzielen, sondern auf den Schutz potentieller Opfer. Denselben Blickwinkel müsste man auch bei einem Ticking-Bomb-Szenario oder ähnlichen Situationen an den Tag legen. Demnach liegt der Fokus ganz konkret bei der Verhinderung von Opfern, auch auf Kosten der angreifenden Person. Diese scheinen für Tiel insofern gerechtfertigt, als dass eine angreifende Person aufgrund ihrer bisherigen Tat sämtliche Rechte verwirkt hat. Tiel argumentiert weiter, dass zu diesem Zeitpunkt letale Gewaltanwendung gegen den Täter bzw. die Täterin erlaubt sei. Demnach muss in seinen Augen nichtletale Gewalt, also bspw. Folter ebenso erlaubt sein.

Interessant bei Tiels Ansatz ist seine Absolutheit, wenn er formuliert: „But where we have in our grasp a person known to have forfeited his natural rights to life, liberty, limb, and property, and where that person possesses information critical to safeguarding the lives of innocent people in our care, in such cases the only ethical limit on permissible coercion is the principle of non-gratuitous harm“ (Tiel, 2019, S. 39).

Tiel führt weiter an, dass es einen Unterschied zwischen Polizeiermittlungen und Ermittlungen von Militärkräften gibt. Während erstere vor allem ein Geständnis als Zielvorstellung haben, geht es Militärs um Informationsgewinnung. Auch sind Gefangene von Militärkräften nach anderen rechtlichen Regeln zu behandeln, als bspw. ein einzelner Terrorist. Dies spiegelt sich letztendlich auch im Selbstverständnis von Soldatinnen und Soldaten, da diese ihre Gegner mit Respekt behandeln würden. Tiel geht sogar soweit, dass er annimmt, dass Militärs nicht foltern würden, selbst wenn dies erlaubt sei.

Diesem Gedankengang kann wohl aufgrund der jüngeren Geschichte, speziell den Geschehnissen während des Zweiten Weltkriegs und den anschließenden Konflikten wie Vietnam, Algerien usw. widersprochen werden, da bei diesen Gelegenheiten Soldaten und Soldatinnen die Folterschergen waren. Jedenfalls sei es laut Tiel notwendig, eigene Folterspezialisten in den Reihen der Militärs zu etablieren. Diese Idee scheint in abgeschwächter Form durchaus sinnvoll zu sein. Tatsächlich sollten auch Militärorganisationen eigene Vernehmungsspezialisten und -spezialistinnen aufweisen, die allerdings die normativen und ethischen Grenzen beachten.

Grundvoraussetzung bei all diesen Überlegungen ist es, dass es eine Person gibt, mit absoluter Sicherheit eine Tat verübt hat oder verüben wird. Diese Sicherheit ist jedoch niemals gegeben. Aufgrund der Tatsache, dass es wegen des Zeitdruckes auch kein abgeschlossenes Strafverfahren gibt, kann es sich dabei lediglich um einen Verdacht handeln. Demnach würden einem Verdächtigen alle Rechte abgesprochen werden, damit dieser legal Folteranwendungen erhalten kann. Dies scheint mehr als fraglich.

Eine Verwirkung sämtlicher Menschenrechte ist aus ethischer (und auch rechtlicher) Sicht nicht begründbar. Kant hatte sich bereits dagegen ausgesprochen und auf dieser Grundlage beruhen sämtliche menschenrechtlichen Überlegungen.

Auch der Schluss, bei erlaubter letaler Gewalt ein „gelinderes“ Mittel, nämlich die Folter anzuwenden, scheint weniger zielführend. Notwehr und Nothilfe sind nur gerechtfertigt, um einen unmittelbar drohenden Schaden an Leib und Leben abzuwenden. Im Ticking-Bomb-Szenario muss von einem vermuteten Schadenseintritt ausgegangen werden. Außerdem kommt hier noch eine zeitliche Komponente zu tragen, da bei Notwehr oder Nothilfe innerhalb einer extrem kurzen Zeit Entscheidungen gefällt werden müssen.

Brieskorn (2006) definiert bei potentiellen Umgehungsversuchen des absoluten Folterverbots drei wesentliche Bestandteile, nämlich erstens die Einführung neuer Techniken, die nicht das Ausmaß der Tortur erreichen und damit verbunden die Unterlassung des Ausdrucks „Folter“. Zweitens ist der Versuch der räumlichen und zeitlichen Eingrenzung zu nennen und drittens die Rechtfertigung, dass neue Gefährdungen auch neue Antworten benötigen.

Die Etablierung neuer Techniken ist spätestens seit dem Anschlag auf das World Trade Center 2001 im Fokus von Geheimdienst-, Militär- und Polizeiorganisationen. Die USA sprechen von ‚Torture light‘ oder ‚Coercion‘, der Staat Israel hat sich mit dem Begriff ‚Pression physique modérée‘ beholfen (Brieskorn, 2006). Tatsächlich sind die grausamen Foltermethoden der Vergangenheit, die zumeist blutig und oftmals tödlich waren, in den Hintergrund gedrängt worden. ‚White Torture‘ konzentriert sich darauf, physische und vor allem psychische Schmerzen hervorzurufen, die keine offensichtlichen Male am Körper der Gemarterten zurücklassen. Diese Tatsache bedeutet jedoch nicht, dass die Handlungen weniger grausam wären. Schlafentzug, Stresspositionen oder sensorische Deprivation können extreme Qualen hervorrufen, ebenso wie körperliche Folter. Die Anwendung neuer Techniken und deren euphemistische Umschreibung ist nichts anderes, als der Versuch einer Vertuschung, also die Folterausübung unter dem Deckmantel neuer Begrifflichkeiten.

Die räumlichen und zeitlichen Eingrenzungen sollen Folter legitimieren und letztlich auch den Versuch darstellen, diese zu legalisieren. Vor allem die Vereinigten Staaten haben versucht, ausgesuchte Orte zu definieren, an denen das Folterverbot nicht gilt, bspw. Guantánamo Bay, Gefängnisse in Afghanistan oder andere Black Sites, also geheime Verhöranstalten. Einzelne Gefangene wurden dafür auch über mehrere tausend Kilometer in ferne Länder gebracht, um dort vermeintlich ohne Strafandrohung zu foltern. Dieser Sichtweise hat letztlich auch der Supreme Court widersprochen, da nicht der Ort oder die Zeit für eine Folterhandlung relevant ist, sondern lediglich der Standort, an dem die Macht ihren eigentlichen Sitz hat, die die Gefangenen verwahrt. Wen also Menschen auf Stützpunkten in anderen Ländern gefoltert werden, ist die Macht dafür verantwortlich, die die effektive Gewalt auf dem Stützpunkt ausübt.

Brieskorn (2006, S. 48) führt dazu aus: „Da nicht einmal der Mensch sich von den Menschenrechten zu trennen vermag, können erst recht nicht Ort, Zeit oder die Art der Staatsmacht sie ihm nehmen“ und weiter: „Menschenrechte hat der Staat nicht zu gewähren, sondern zu gewährleisten“.

9/11 hat auch zum dritten Bestandteil beigetragen, der Rechtfertigung von adäquaten Maßnahmen im Lichte neuer Bedrohungen. Brieskorn erwähnt hier die „new balance between liberty and security“ oder den Slogan „new wars, new laws“ (2006, S. 60). Erstens muss hier entschieden widersprochen werden, wenn es um die Begrifflichkeit der neuen Bedrohungen geht. Zwar mag der Anschlag auf das World Trade Center tatsächlich eine andere Qualität gehabt haben, da zum ersten Mal Verkehrsflugzeuge im großen Stil als Waffen verwendet wurden. Klarerweise hat sich am eigentlichen Modus Operandi von Terroristen nichts geändert. Mit einer großen Anzahl an Opfern wurden und werden weiterhin erhebliche Teile der westlichen, liberal-demokratischen Welt verunsichert, um politische Forderungen durchzusetzen. In diesem Sinne agieren Terroristen seit Jahrhunderten und damit geht die eigentliche Argumentation ins Leere. Mindestens ebenso spannend ist wiederum die Rückbesinnung auf Kelsen, der ja argumentierte, dass von einem Sein kein Sollen ausgehen kann (Elbe, 2015). Die Tatsache, dass terroristische Angriffe nunmehr besonders grausam sind, kann nicht dazu führen, dass daher veränderte Folterbestimmungen gelten sollen, da ja die Menschenwürde als Verfassungsprinzip zeitlich überdauernd und kontextunabhängig ist.

Einen weiteren möglichen Weg weist Matthias Herdegen. Ursprünglich auf den deutschen Art 1 Abs 1 GG fokussierend, ist dabei auch die Anwendung auf die EMRK und damit der

Bezug auf die österreichische Verfassung möglich. In seinem GG-Kommentar bedient sich Herdegen der Unterscheidung zwischen Würdekern und Begriffshof und öffnet damit den Begriff der Menschenwürde für eine wertend-bilanzierende Konkretisierung; er hat damit ein Modell des differenzierten Würdeschutzes entworfen. Er reserviert den Würdekern ausschließlich für besonders schwerwiegende Fälle, nämlich Massenvertreibungen oder Genozid, ganz im Sinne von Radbruchs ‚horrendem Unrecht‘ (Radbruch, 2011). Im erweiterten Begriffshof, der eben für andere Menschenwürdeverletzungen vorgesehen ist, sollte eine wertende, bilanzierende Gesamtbeurteilung der relevanten Umstände stattfinden. Für Herdegen ist nun die Anwendung von Folter nicht unbedingt im Kernbereich der Menschenwürde angesiedelt und steht damit Abwägungen offen, die auch den Zweck, also bspw. die Rettung von Menschenleben einkalkulieren (Hanschmann, 2006; Maier, 2012a). Auch dieser Weg ist nicht unumstritten. Zum einen gibt es rechtsdogmatisch und rechtsphilosophisch keine Anhaltspunkte für eine Unterscheidung zwischen Würdekern und Begriffshof. Gerade die EMRK ist in diesem Punkt eindeutig, indem sie Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung absolut verbietet und jedem Menschen Würde zuspricht. Maier (2012a, S. 202) kritisiert dabei: „...die aktuelle Kommentierung lässt gerade durch ihre schematische Distinktion erkennen, dass sie den Prinzipiencharakter der Menschenwürde preisgibt und sie so als ein Grundrecht unter anderen, ja gleichsam als einen „Wert“ unter anderen, einordnen will“. Diese Degradierung zu einem bloßen Wert verfehlt allerdings ganz klar die eigentliche Grundintention der positiv-rechtlichen Menschenwürdegarantie, die ein Verfassungsprinzip darstellt. Andererseits stellt sich hier dieselbe Problematik dar, die allen utilitaristischen Betrachtungsweisen inhärent ist.

Majima (2012) argumentiert bei der Lösung des Ticking-Bomb-Szenarios mit der ‚gerechten Folter‘ angelehnt an das ‚just war‘-Konzept. Die Theorie vom gerechten Krieg fußt grundsätzlich auf drei Säulen, dem jus ad bellum, jus in bello und jus post bellum, welche bereits in der Antike entworfen und über die Jahrhunderte entwickelt wurde. Diesen drei Grundprinzipien folgend definiert Majima die drei Grundprinzipien der gerechten Folter, nämlich jus ad cruciamentum, jus in cruciamento und jus post cruciamentum. Wie sein Pendant beim gerechten Krieg besteht das erste Grundprinzip, das Recht zum Foltern, aus folgenden Prämissen:

- ein gerechter Grund,
- eine rechtmäßige Autorität, welche die Folter anordnet,
- die Verfolgung richtiger Absichten und Ziele,
- die Ausschöpfung aller anderen, gelinderen Mittel und Methoden,

- berechnigte Aussicht auf Erfolg sowie
- die Proportionalität zwischen Folter und deren Endergebnis

Die Verfolgung eines gerechten Grundes zum Foltern ist davon geprägt, dass unschuldige Menschen ausnahmslos geschützt werden. Eine weitere Begründung, etwa Bestrafung oder ähnliches ist jedenfalls nicht erlaubt. Folter kann immer nur im Rahmen der nationalen oder internationalen Sicherheit erfolgen, sodass die rechtmäßige Anordnung immer nur von einer Regierung oder einer staatlichen Organisation (Militär, Polizei, Geheimdienste) erfolgen kann. Die richtige Intention kann nur sein, dass die Gefährdung der nationalen oder internationalen Sicherheit beendet wird. Absichten oder Ziele darüber hinaus, die den Einsatz der gerechten Folter rechtfertigen, sind schwerlich vorzustellen. Folter als ultima ratio ist unumgänglich, da die Folter physische und psychische Schmerzen und Qualen ohne Einwilligung des Opfers entstehen lässt. Daher darf Folter nur angewendet werden, wenn alle anderen gewaltsamen oder friedfertigen Mittel und Methoden ausgeschöpft sind. Sollte durch die Anwendung von gewissen Foltertechniken oder deren Zusammenwirken nur geringe Aussicht auf Erfolg vorherrschen, darf diese nicht angewendet werden. Und nicht zuletzt muss der Vorteil, den die Folter bringt, deren Folgen beim Folteropfer bei weitem übersteigen (Majima, 2012).

Das zweite Grundprinzip, das Recht während der Folter, besteht aus drei Voraussetzungen, nämlich der Unterscheidung zwischen zu schützenden und zu folternden Personen, der Verhältnismäßigkeit und der Aufzeichnung. Während die ersten beiden auch mit dem Recht im Krieg korrespondieren, ist der letzte Punkt von Majima hinzugefügt worden. Jedenfalls muss eine scharfe Trennung zwischen jenen Personen erfolgen, die rechtmäßig gefoltert werden dürfen und jenen, bei denen diese Voraussetzung nicht oder nicht sicher gegeben ist. Das heißt, Verdächtige und Unschuldige dürfen nicht und nur die Täter sollen gefoltert werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruht auf der Annahme, dass nur solche Techniken zum Einsatz kommen, die effektiv und effizient sind. Diese dürfen auch nur solange eingesetzt werden, bis das Ziel erreicht ist, also die notwendige Information gewonnen wurde. Unnötiges Leid muss unter allen Umständen vermieden werden. Um die Transparenz zu gewährleisten, muss Folter unbedingt protokolliert werden. Sämtliche Details müssen aufgezeichnet werden und dies inkludiert den Mittel- und Methodenmix, die Dauer und Intensität der Folter, der Grad der Schmerzzufügung, Name und Identität des Folterers und den laufenden Gesundheitsstatus des Opfers.

Das Recht nach der Folter ist von den zwei Bestandteilen der Rehabilitation und der Offenlegung gekennzeichnet. Die Rehabilitation umfasst sämtliche medizinische Maßnahmen zur Gesundung des Opfers, unabhängig von seiner oder ihrer Schuld feststellung und korrespondiert mit dem Grundprinzip der Wiederherstellung bzw. des Wiederaufbaus im jus post bellum. Der zweite Bestandteil, die Offenlegung, ist von einer Veröffentlichung aller relevanten Daten der Folteranwendung geprägt. Dies inkludiert die Entscheidungsfindung ebenso, wie Details der Folter, die im vorigen Punkt der Protokollierung oder Aufzeichnung festgehalten wurden. Die Öffentlichkeit muss Einblick in die Folterpraxis erhalten und nur so kann die Anwendung rechtlicher Schritte gegen die Folter gewährleistet werden (Majima, 2012).

Darüber hinaus werden von Majima noch Zusatzprinzipien gefordert. Diese umfassen das Recht auf Kompensation und Entschuldigung, die unschuldige Folteropfer fordern können sowie eine rechtliche Verfolgung von jenen, die für unrechtmäßige Folter verantwortlich sind. Die Logik hinter dieser ‚just torture framework‘ ist nicht zu leugnen, da das Pendant, die ‚just war theory‘ eine große Tradition hat und immer noch Anwendung findet. Insofern könnte Folter, unter Beachtung aller angeführten Prämissen, legitim sein. Die Legalität ist allerdings zweifelsfrei nicht gegeben. Auch kann bezweifelt werden, dass wirklich alle Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, bspw. ist davon auszugehen, dass auch immer andere Mittel zur Gefährdungsminimierung zur Verfügung stehen können.

Auch Majima selber scheint nicht völlig überzeugt von der Anwendbarkeit von Folter aufgrund seines ‚just torture framework‘ wenn er behauptet „Hence, just torture theory will function as a theory critical of most, if not all, actual torture... ...I thus realise the controversy that such a theory naturally invokes“ (Majima, 2012, S. 147).

2.1.4 Darstellung der aktuellen Sachlage vor allem in Bezug auf militärische Aufgabengebiete

Sämtliche dargestellte Szenarien, die Ticking-Bomb-Fälle oder auch der Entführungsfall, sind prinzipiell der Domäne der Polizei zuzuordnen. Diese ist für die Sicherheit und Ordnung im Inneren zuständig und Hüterin der bürgerlichen Rechte. Sie hat insofern eine Sonderrolle, als sie außerordentliche Befugnisse besitzt, etwa die Anwendung von physischen Zwangsmaßnahmen weit über den Verwaltungszwang hinaus. Dabei hat sie – zumindest in Friedenszeiten – das Gewaltmonopol, da sie grundsätzlich die einzige Organisation in Österreich ist, die, wenn auch streng limitiert, Gewalt anwenden darf. Außer den Polizeikräften dürfen dies nur Justizwachebeamte (ebenfalls in Friedenszeiten) und Militärkräfte unter noch strikteren Einschränkungen. Im Kriegsfall ist das freilich anders, da

dabei dem Militär eine Sonderrolle zukommt. Wenn, wie im Krieg, das gesamte Rechtssystem angegriffen wird, kann die Verteidigung nicht mit zivilen Regeln innerhalb des ‚geschützten‘ Zivilbereichs erfolgen.

Die Polizei hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielfalt an exklusiven Befugnissen, von der Festnahme oder der Unter- bzw. Durchsuchung von Personen, Fahrzeugen, Sachen oder Wohnungen, über die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Gegenständen, eben auch die Anwendung von unmittelbarer physischer Gewalt. Letztere beinhaltet die Ausübung körperlicher Gewalt, den Gebrauch von Hilfsmitteln wie Hand- und Fußfessel oder Reiz- und Betäubungsmitteln, sowie letztlich den Einsatz von Hieb- oder Schusswaffen. Der Einsatz physischer Gewalt ist dabei immer das letztmögliche Mittel, nachdem alle anderen Methoden ausgeschöpft sind. Darüber hinaus gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Polizei (wie im Übrigen der gesamte hoheitliche Verwaltungsapparat) ist dabei an das Gesetz gebunden.

Ähnliche und noch viel weitergehende Methoden stehen dem Militär ausschließlich in Krisenzeiten zur Verfügung, wenn die Souveränität Österreichs bedroht ist. Im Falle eines Krieges oder eines kriegsähnlichen Angriffes, wie bspw. eines groß angelegten terroristischen Anschlages, besitzen die Soldaten und Soldatinnen des Bundesheeres sämtliche Befugnisse und Einschränkungen der völkerrechtlichen Normen. Somit sind diese auch für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in dem von ihnen kontrollierten Gebiet verantwortlich und verfügen zumindest über ähnliche Befugnisse wie die Polizei in Friedenszeiten.

Im Einsatzfall übernimmt das Bundesheer im Wesentlichen das Gewaltmonopol und übt dieses auch aus. Dabei gelten zwar andere rechtliche Bestimmungen, wie bspw. das Humanitäre Völkerrecht, allerdings ist auch in solchen Krisensituationen die Menschenwürde ein zu schützendes Gut. Die Menschenwürde ist als zugrundeliegendes Prinzip fest verankert und zu schützen.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Polizei und Militär ist die Tatsache, dass erstere nicht nur als Staatsorgan der Gefahrenabwehr tätig sein kann. Darüber hinaus ist die Polizei auch als Ermittlungsbehörde der Staatsanwaltschaft im Einsatz (Meier, 2016). Dies ist beim österreichischen Militär nur in ausgesprochen begrenztem Ausmaß der Fall, etwa für Angehörige der Militärpolizei, die auch Ermittlungen für Behörden durchführen können.

Die Unterscheidung zwischen einem Einsatz zur Gefahrenabwehr oder als Ermittlungsbehörde ist allerdings wesentlich. Man denke etwa an die Anwendung von Gewalt. Das Überdehnen eines Armes oder eines Handgelenks kann bei Gefahrenabwehr,

also reaktiver Gewaltanwendung durchaus rechtmäßig und legitim sein. Im Falle einer Ermittlung, bspw. in einer Verhörsituation, ist die Anwendung von proaktiver Gewalt nicht erlaubt. Diese Grundsätze gelten klarerweise für alle Sicherheitsbehörden, also für Polizei und Bundesheer. Der EGMR hat in einer seiner Urteilsbegründungen auch ausdrücklich festgehalten, dass Beweise oder Informationen, die unter Missachtung des Art 3 EMRK gewonnen wurden, grundsätzlich keine Verwendung in rechtsstaatlichen Verfahren finden dürfen (Meier, 2016). Daraus folgt, dass auch die unter Anwendung einer möglichen Rettungsfolter gewonnenen Informationen einem Verwertungsverbot unterliegen. Damit folgt der EGMR dem ‚fruit of the poisonous tree‘-Gebot, welches allerdings im österreichischen Strafrecht nicht existent ist. In Österreich wird über den Einsatz und die Zulässigkeit rechtswidrig beschaffter Beweismittel vor Gericht in der jeweiligen Hauptverhandlung Fall für Fall entschieden.

Es ist daher im ethischen Diskurs irrelevant, ob Polizeikräfte oder Militärs foltern, da die ethischen Grundsätze dieselben sind. Vor allem der Schutz der Menschenwürde und in weiterer Folge der Menschenrechte müssen für beide Exekutivkräfte oberste Prämisse sein. Da Folter immer gegen die Menschenwürde verstößt, ist es eben unerheblich, ob eine Polizistin bzw. ein Polizist oder ein Soldat bzw. eine Soldatin Foltermethoden anwendet. Diese Ausführungen legen den Schluss nahe, dass zumindest in Bezug auf Folteranwendung dieselben ethischen Maßstäbe an die Polizei wie an das Bundesheer gelegt werden müssen, anders als es etwa im normativen Bereich der Fall ist, da für die zwei Organisationen unterschiedliche Gesetze gelten.

2.1.5 Zusammenfassung der ethischen Aspekte

Der Streit zwischen Anhängern der Naturrechtslehre und jenen des Rechtspositivismus besteht bereits enorm lange. Folter, so die Ansicht der Naturrechtslehre, ist aufgrund des Menschseins verboten. Rechtspositivisten argumentieren hingegen, dass ein solches Verbot nur aufgrund von Gesetzen bestehen kann, die ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Rechtspositivisten betonen auch, dass ein Gesetz zu akzeptieren sei, welches Folter unter ganz spezifischen Umständen zuließe, wie etwa die Rettungsfolter. In diesem Falle könne aufgrund der Radbruch'schen Formel einer durch positives Recht erlaubten Folter, allerdings die Geltung dieses Gesetzes abgesprochen werden (Radbruch, 2011; Luf, 1989).

Die Begründung der Menschenwürde wurde im Wesentlichen von Immanuel Kant geprägt, der diese auf die Autonomie des Menschen zurückführt. Durch die Zugehörigkeit des Menschen zu einer Art, die zur Autonomie fähig ist, besitzt er diese Würde. Diese ist höher einzuschätzen, als das Leben an sich und daraus folgt, dass die Verletzung der Würde des Menschen schwerer wiegt, als ein Angriff auf das Leben eines Menschen. Die Menschenwürde fußt auf fünf Grundpfeilern, nämlich Universalität, Unabstufbarkeit, Unverlierbarkeit, Überpositivität und der Zusammenhang mit grundlegenden Rechten.

Bestimmte Menschenrechte können eingeschränkt werden. Dazu zählt etwa das Recht auf Leben im Falle von Notwehr oder Nothilfe. Die Menschenwürde darf nicht eingeschränkt werden, weshalb auch die Folter, welche eben dies täte, unter allen Umständen verboten ist.

Die deontologische Sichtweise steht der konsequentialistischen oder utilitaristischen diametral entgegen. Während erstere, ganz auf den Ausführungen Kants und seines kategorischen Imperativs aufbauend, die Folter entschieden und absolut ablehnt, kann die zweite die Ausnahme der Rettungsfolter vernünftig erscheinen lassen, wenn dabei Menschenleben gerettet werden. Gerade im militärischen Kontext lässt sich die Anwendung von Folter auch utilitaristisch begründen (im Gegensatz zur deontologischen Betrachtungsweise). So könnte die Folter von Kriegsgefangenen legitim sein, wenn diese zur Informationsgewinnung und damit zur Reduktion eigener Verluste notwendig ist.

Der Autor folgt hier der deontologischen Sichtweise, die klar gegen die Anwendung von Folter Stellung bezieht, und zwar ausnahmslos.

Das Ticking-Bomb-Szenario ist eines der bekanntesten zur Beleuchtung der ethischen Aspekte der Folter. Verfechterinnen und Verfechter unterschiedlicher ethischer Theorien vertreten dabei verschiedene Lösungswege. Allen gemein ist, dass es bis dato keine allgemein gültige Lösung, keinen ‚common sense‘ unter den Fachleuten gibt. Einige der oben skizzierten Ansätze sind plausibel und können auch Wege aus einer ethischen Dilemmasituation aufzeigen.

Aufgrund der Uneinigkeit der ‚scientific community‘ in diesem Bereich, scheint eine letztgültige Beantwortung der Forschungsfrage, ob es legitime Methoden der Folter gibt, nicht möglich zu sein.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung fußen mehrheitlich auf dem Konstrukt der Menschenrechte und da vor allem auf dem Begriff der Menschenwürde (Tiedemann, 2010). Die Menschenrechte selber sind subjektive Rechte, die jedem Menschen ohne Rücksicht auf Herkunft, Rasse, Geschlecht

etc. zustehen, also angeboren sind; sie gebühren jedem Menschen aufgrund seiner Auszeichnung als Verantwortungssubjekt. Außerdem sollen diese universell, unteilbar und unveräußerlich sein (Rommerskirchen, 2015). Im eigentlichen Sinne sind diese ‚vorstaatlich‘, werden also nicht vom Staat verliehen, sondern sind vielmehr von diesem zu garantieren und zu schützen. Bielefeldt (2017) äußert hierzu, dass Menschenrechte als positive Ressource der Sicherheitspolitik verstanden werden sollten – die Wahrung dieser wäre schon alleine aus sicherheitspolitischer Perspektive vernünftig.

Die kausale Verknüpfung von Menschenrechten und Menschenwürde wurde seit der Virginia Declaration of Rights 1776 bis zur Beendigung des Zweiten Weltkrieges im Wesentlichen nicht mehr betont. Erst mit der Charta der Vereinten Nationen 1945 bzw. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der UNO 1948 wurde dieser Bezug der Menschenrechte auf die Menschenwürde wiederhergestellt (Wagener, 2015).

Die moderne Menschenwürde wiederum fußt auf Kants Idee des kategorischen Imperativs bzw. der Selbstzweckformel. Dieser betont die Verantwortungssubjektivität eines jeden Individuums und bedingt, dass jeder Mensch als Zweck an sich anerkannt werden muss. Das impliziert, dass kein Mensch als bloßes Objekt, als Mittel herabgewürdigt werden darf. Dies gilt in besonderer Weise für staatliche Gewalt, die unter allen Umständen eine Verdinglichung bzw. eine Degradierung von Menschen zum bloßen Objekt für Zwecke anderer verhindern muss und dies keinesfalls dulden darf. Da Folter immer eine Totalinstrumentalisierung des Menschen bedeutet, muss diese ausnahmslos verboten sein. Eine Legalisierung ist von vornherein – selbst in Ausnahmefällen – unbedingt ausgeschlossen. Die Menschenwürde ist als grundlegendes Rechtsprinzip somit der „normative Kern und die Geltungsgrundlage aller menschenrechtlicher Garantien“ (Maier, 2012b, S. 70).

In Österreich sind die Menschenrechte verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte; damit stehen diese allen Rechtsunterworfenen durch eine Rechtsnorm im Verfassungsrang zu. Sie unterscheiden sich damit wesentlich von Bürgerrechten, da sie allen Menschen, und zwar unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft zustehen.

2.2.1 Internationale und nationale Rechtsmaterie für den Bereich Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

Als eigentlicher Beginn der Normierung der Menschenrechte wird oftmals die Magna Charta Libertatum von 1215 genannt (Kissel, 2015). Erstmals wurden Menschenrechte – freilich vorerst nur für den Adel bestimmte Privilegien – festgeschrieben. So wurde dort im Artikel 39

festgelegt: „Kein freier Mann soll verhaftet, gefangen gesetzt, seiner Güter beraubt, geächtet, verbannt oder sonst wie angegriffen werden; noch werden wir ihm etwas anderes zufügen oder ihn ins Gefängnis werfen, außer durch das rechtmäßige Urteil durch seinesgleichen oder durch das Gesetz des Landes“ (Simon, 2015). Daraus lassen sich Rechte auf ein ordentliches Gerichtsverfahren oder Eigentum und Verbote von (unrechtmäßigen) Enteignungen oder unverhältnismäßiger Bestrafung herauslesen (Kissel, 2015).

Nach der englischen Bill of Rights von 1689 ist vor allem auch die Virginia Declaration of Rights von 1776 bedeutsam. In Artikel 1 wird in ihr festgelegt: „That all men are by nature equally free and independent and have certain inherent rights, of which, when they enter into a state of society, they cannot, by any compact, deprive or divest their posterity; namely, the enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and possessing property, and pursuing and obtaining happiness and safety“. Ebenso festgelegt in der Virginia Declaration of Rights sind das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und hier vor allem auch, dass kein Angeklagter gezwungen werden kann, gegen sich selbst auszusagen. Dies kann als ein zaghafter Vorläufer eines Folterverbotes gedeutet werden, da ein mit gewaltsamen Mitteln zu erpressendes Geständnis oft die Begründung für Folter darstellt. Insofern wird auch diese Virginia Declaration of Rights als wesentlicher Pfeiler der Menschenrechte und im Besonderen des Folterverbotes gesehen.

Ein weiterer Meilenstein, der vor allem für die Thematik dieser Arbeit Relevanz besitzt, ist der Lieber Code von 1863. Der in Deutschland geborene und aufgewachsene Amerikaner Francis Lieber hat nach seinen persönlichen Erfahrungen und einer schweren Verwundung in der Schlacht bei Namur nahe Waterloo, Feldinstruktionen, eben den Lieber-Code entwickelt. Diese waren für die amerikanischen Unionsstreitkräfte im Sezessionskrieg maßgeblich (Schmidt-Radefeld, 2009). Nach seiner Auswanderung in die neue Welt nach Boston 1827 wurde Lieber Professor für Geschichte, Staatsphilosophie und Ökonomie am South Carolina College. Außerdem war er militärischer Berater (u. a. für Präsident Lincoln) und Publizist in New York und Washington. Anschließend wurde er an das Columbia College als Professor für Politische Geschichte und Politische Ökonomie berufen. Schmidt-Radefeld (2009, S. 50) führt dazu aus:

„Die Lieber Codes von 1863 behandeln in 10 Abschnitten und 157 Artikeln die spezifischen Rechte und Pflichten der Kriegsführenden, darunter die Behandlung der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten, das Recht der Kriegsgefangenen, den Schutz des Eigentums und der Kulturgüter, den Umgang mit Spionen und Verrätern, den Gefangenenaustausch sowie den Waffenstillstand bzw. die Kapitulation. Bei den 157

Artikeln handelt es sich um ein amtliches, wenngleich völkerrechtlich nicht bindendes militärisches Handbuch (Military Manual) zur Instruktion von Soldaten der Nordstaaten als Kriegführende“.

Der Lieber Code, zu diesem Zeitpunkt lediglich nationales Militärrecht, regelt zudem klar, dass militärische Notwendigkeiten keine inhumane Behandlung oder gar Folter rechtfertigen oder erlauben (Nowak, 2015a). Im Original wird dabei ausgeführt: „A prisoner of war is subject to no punishment for being a public enemy, nor is any revenge wreaked upon him by the intentional infliction of any suffering, or disgrace, by cruel imprisonment, want of food, by mutilation, death, or any other barbarity“ (Schmidt-Radefeld, 2009, S. 52). Nowak (2015a, S. 387) führt weiters eine Generalanweisung Präsident Lincolns an, nämlich: „Military necessity does not admit of cruelty – that is, the infliction of suffering for the sake of suffering or for revenge, nor of any maiming or wounding except in fight, nor of torture to extort confessions“. Damit wird jegliche Art der Folter grundsätzlich verboten und unter Strafe gestellt.

Die Bedeutung des Lieber-Codes ist vor allem in seiner Vorreiterrolle für nachkommende, internationale Abkommen zu sehen, allen voran dem Humanitären Völkerrecht. Dieses besteht im Wesentlichen aus den Haager Landkriegsabkommen von 1899 bzw. 1907, also den Normierungen zum Kriegsführungsrecht, sowie den vier Genfer Konventionen von 1949, die den Schutze der Kriegsoffer regeln. Etwa zur selben Zeit wie Francis Lieber entwickelte der Genfer Henri Dunant aufbauend auf seinen schrecklichen Erfahrungen bei der Schlacht von Solferino 1859 den Grundstein für die Kodifizierung des Humanitären Völkerrechts, welches neben den zwei bereits genannten Bestandteilen, seit 1977 die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen beinhaltet mit dem Fokus auf moderne Techniken der Kriegsführung. Das Humanitäre Völkerrecht wird mit seinen Auswirkungen auf gegenständliche Thematik weiter unten näher beleuchtet.

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges und angesichts der trotz der Satzung des Völkerbundes von 1919 und des Haager Rechts verübten Gräueltaten, erfolgte die Annahme der Charta der Vereinten Nationen im Jahre 1945. Diese hatte und hat vor allem das Ziel der Kriegs- und Gewaltächtung und regelt den Gebrauch von Gewalt- und Zwangsmaßnahmen. Aufbauend auf der Charta wurde 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) verkündet, welche im folgenden Kapitel näher ausgeführt wird.

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wurde im Rahmen des Europarates ausgearbeitet, 1950 unterzeichnet und bezieht sich stark auf die

Inhalte der AEMR. Die EMRK wurde auch von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert und ist in Österreich im Verfassungsrang normiert. Nähere Ausführungen dazu folgen weiter unten. In den Folgejahren wurden weitere Menschenrechtserklärungen entwickelt, wie beispielsweise die amerikanische Menschenrechtserklärung von 1969 oder die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker (Frick, 2012). 1975 folgte die UN-Deklaration über den Schutz aller Personen vor Folter und 1987 das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) der Vereinten Nationen (siehe unten).

Innerhalb Europas wäre letztlich das „Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe“ vom 1987 erwähnenswert. Dieses normiert die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Ausschusses, welcher Besuche in Justizanstalten zur Überprüfung der Einhaltung des Folterverbotes durchführen kann (Lorenzmeister, 2016).

Nachdem die ausgeklügelten Systeme der AEMR und der EMRK, bzw. der unterschiedlichen regionalen Ausprägungen der Menschenrechte, über Jahrzehnte mehr oder weniger Schutz vor Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung geboten hatte, mehrten sich in den letzten zwanzig Jahren die Stimmen, man müsse diese Grundrechte überdenken. Harvards Rechtsprofessor Alan Dershowitz hat ja auf die Tatsache hingewiesen, dass trotz absoluten Verbotes der Folter diese weithin praktiziert wird. Er leitet daraus ab, dass aufgrund der Unumgänglichkeit der Folter in Situationen der extremen Sicherheitsgefährdung dessen Praxis rechtlich reguliert gehörte (Mausfeld, 2009a und 2009b). Dershowitz irrt in diesem Punkt möglicherweise trotzdem, da die rechtlichen Regelungen elaboriert vorliegen. Die Exekution dieser Normen lässt zu wünschen übrig, aber das sagt nichts über die Qualität oder die umfassende Behandlung derselben aus.

2.2.1.1 UN-Materie

Im Nachklang des Zweiten Weltkrieges wurde durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) verkündet. Die allgemeinen Menschenrechte sind damit fast ein Jahrhundert jünger als die ersten Kodifizierungen des Humanitären Völkerrechts. Diese Tatsache hat vor allem damit zu tun, dass internationale bewaffnete Konflikte per Definition internationale Beziehungen widerspiegeln und somit nur durch völkerrechtliche Regelungen normiert werden können. Demgegenüber stand die menschengerechte Behandlung der eigenen Bevölkerung; diese wurde und wird oftmals immer noch als „interne Angelegenheit“ bezeichnet, in die sich

andere Staaten nicht einzumischen hätten. Aus diesem Grunde erfolgte die zeitverzögerte Entstehung der Menschenrechte (Nowak, 2015b).

Somit erfuhr das Konzept der Menschenwürde, neben ersten Versuchen der Implementierung derselben in nationalstaatliche Verfassungen wie beispielsweise der Weimarer Reichsverfassung 1919 oder der faschistischen Verfassung Portugals 1933, Mitte des 20. Jahrhunderts einen wesentlichen Bedeutungszuwachs (Meier, 2016).

In der Präambel der AEMR wird betont, dass Barbarei und Gräueltaten der Menschheit entstanden sind, weil die Menschenrechte nicht anerkannt oder verachtet wurden. Im Art 1 wird festgehalten: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen“ (AEMR, 1948). Daraus folgt, dass Würde nicht erst durch einen Staat vergeben oder zugestanden wird. Die Würde des Menschen ist bei Geburt bereits gegeben, unabhängig und frei jeglicher situativer oder staatlicher Einflüsse und gebührt ausnahmslos allen Menschen. Die anhaltende Diskussion über die Frage, ab wann ein Mensch über Würde verfügt, wird vor allem im Bereich von Schwangerschaftsabbrüchen geführt. Die Gleichheit der Würde ist äquivalent der Gleichheit der allen Menschen gebührenden, elementaren Freiheitsrechte (bspw. Religions-, Versammlungs- oder Gewissensfreiheit). Besonders relevant für die Betrachtungen dieser Arbeit ist nun Art 5 der AEMR, der besagt: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“ (AEMR, 1948). Nähere Bestimmungen, insbesondere Definitionen von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, sind jedenfalls in der AEMR nicht enthalten, weshalb deren Interpretation in verschiedenen Staaten höchst unterschiedlich erfolgte.

Relativierend muss zu Beginn der Betrachtungen der Menschenwürde bei den Vereinten Nationen angemerkt werden, dass die AEMR eine Resolution ohne Rechtsverbindlichkeit darstellt, sie hat also ganz generell keinen völkerrechtlich bindenden Charakter. Allerdings wird der AEMR eine starke politische und moralische Wirkung zugesprochen und nicht zuletzt war diese auch Antrieb für die Entstehung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Meier, 2016; Frick, 2012). Darüber hinaus muss bemerkt werden, dass die AEMR zwar nicht bindend ist, jedoch im Laufe der Jahre „als Völkergewohnheitsrecht und, was vielleicht noch bedeutsamer ist, als *ius cogens* anzusehen ist“ (Lorenzmeister, 2016, S. 165).

Nach Ratifizierung ist am 28. August 1987 das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, Convention Against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) in Österreich mit Verlautbarung im BGBl.Nr. 492/1987 in Kraft getreten. Es ist damit neben der EMRK eines der wichtigsten Rechtsdokumente für den Themenbereich Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Österreich.

Artikel 1 CAT beinhaltet die legale Definition von Folter, nämlich:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck ‚Folter‘ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden“.

Selbst diese, wesentlich elaboriertere Form der Folterdefinition lässt einen überaus großen Interpretationsspielraum offen, da die Abgrenzung zwischen Folterhandlungen und Handlungen, die nicht unter diese Norm fallen, eben nicht definiert ist. Allerdings wird klar, dass nur beabsichtigte, also vorsätzliche Schmerz- und Leidenszufügung davon betroffen ist. Ebenso ist diese Normierung nur für Personen, welche im öffentlichen Auftrag handeln, anzuwenden – ‚private‘ Folter ist davon nicht eingeschlossen.

Neben dieser Legaldefinition finden sich in der CAT auch Regelungen für die Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher Ebene (z. B. Strafverfolgung oder im Teil II, Art 17ff auch die Grundlagen für einen Ausschuss gegen Folter) sowie innerstaatliche Bestimmungen, wie beispielsweise die Maßnahmenimplementierung, „um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern“. Der ius cogens-Charakter der CAT wird in einem Gerichtsurteil des International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (ICTY) mit den Worten ausgeführt: „Today, the prohibition of torture is considered to be part of customary international law and having a jus cogens character“ (Nowak, 2015a).

Des Weiteren müssen von Folter bedrohte Menschen geschützt werden und dürfen nicht an Staaten ausgeliefert werden, die Folter androhen. Außerdem wird in Artikel 15 normiert, dass

Aussagen, welche unter Folter erzwungen wurden, nicht als Beweise in einem Verfahren herangezogen werden dürfen („fruit of the poisonous tree“; vgl. StPO).

Ähnlich der EMRK wird auch in der CAT betont, dass das Folterverbot absolut gilt (Nowak, 2015a und 2015b; Meier, 2016). Artikel 2 Abs 2 gewährt selbst aus Notstandsgesichtspunkten, Krieg, Kriegsgefahr oder innenpolitischer Instabilität keine Einschränkung des Folterverbotes (Bielefeldt, 2006). Ebenso wenig gelten Weisungen bzw. Befehle von Vorgesetzten oder Trägern öffentlicher Gewalt als Rechtfertigungsgrund. Somit ist auch klar, dass die Bestimmungen von CAT gerade für Militärs, in Friedens- und Krisenzeiten ausnahmslos Geltung haben.

2.2.1.2 Humanitäres Völkerrecht

Krieg wird gemeinhin als gesetzes- oder regelloser Zustand, als Chaos gedacht und beschrieben. Und tatsächlich gibt es während des Kriegszustandes eines Staates ein teilweise eingeschränktes Repertoire an Gesetzen. Am augenscheinlichsten ist wohl die Einschränkung des Tötungsverbotes, welche im Kriegsfall oder auch bei Notwehr bzw. Nothilfe gilt. Tatsächlich ist allerdings der Krieg und der Einsatz militärischer Gewalt und damit das ius in bello völkerrechtlich durchaus normiert.

Krieg selber, die militärische Gewalt darf gemäß Kapitel 7 der UN-Charta ausschließlich zum Zwecke der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung eingesetzt werden. Darüber hinaus ist die Gewaltanwendung genehmigt, sofern eine Resolution der VN vorliegt. Jegliche andere Anwendung militärischer Gewalt ist seither geächtet. Ein Einschreiten von Streitmächten zum Schutz der Menschenrechte – Stichwort *responsibility to protect* – ist nach wie vor völkerrechtlich umstritten. Neben der Frage, ob und wann militärische Gewalt angewendet werden kann oder darf, stellt sich allerdings auch die Frage nach dem wie. Diese Fragestellung wird im Humanitären Völkerrecht behandelt, welches sich in die zwei Pfeiler, nämlich Genfer Recht und Haager Recht gliedert.

1899 wurden als Ergebnis der Haager Friedenskonferenzen die Haager Abkommen I bis XIV beschlossen, welche 1907 bestätigt und erweitert wurden. Neben vielen verschiedenen Abkommen, die beispielsweise die Seekriegsführung oder Rechte und Pflichten neutraler Staaten betreffen, sind für die vorliegende Arbeit vor allem die Abkommen IV betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges sowie der Anhang zum IV Abkommen, nämlich die Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von Relevanz (im folgenden „Haager Landkriegsordnung“, HLKO genannt).

Die HLKO ist als Anhang zum IV. Haager Abkommen in Österreich 1910 in Kraft getreten. Sie regelt die Rechte und Pflichten von Kriegführenden, die aus regulären Armeen, Milizen und Freiwilligen-Korps bestehen können. Darüber hinaus wird in Artikel 3 normiert, dass eine bewaffnete Macht aus Kombattanten und Nichtkombattanten bestehen kann und beide Personengruppen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene haben. In weiterer Folge werden die Rechte und Pflichten von Kriegsgefangenen näher behandelt. Dazu zählen unter anderem die Regulierung der Unterbringung, der Versorgung mit Nahrung und Kleidung oder auch die Möglichkeit von Arbeitsdiensten (HLKO, 1910).

Artikel 24 besagt, dass „Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen“, erlaubt sind (HLKO, 1910). Dieser Artikel könnte den Anschein erwecken, dass die angesprochenen ‚notwendigen Mittel‘, auch Techniken der Tatsachenermittlung einschließen können, die als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder gar als Folter klassifiziert werden könnten. Allerdings beschränkt Artikel 4 ausdrücklich, dass Kriegsgefangene mit Menschlichkeit behandelt werden sollen. Unmenschliche Behandlung von Kriegsgefangenen soll also vermieden werden. Daraus entwickelte sich in der Folge das auf Gegenseitigkeit aufgebaute Folterverbot von Kriegsgefangenen, welches nunmehr Völkergewohnheitsrecht darstellt.

Eine weitere wichtige Bestimmung des Haager Rechts ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, die Martens'sche Klausel. Diese ist in der Präambel des IV. Haager Abkommens festgehalten und lautet:

„Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht inbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechtes bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben“ (8. Erwägungsgrund der Präambel des IV. Haager Abkommens).

Grundsatz der Martens'schen Klausel ist demnach, dass neben den festgeschriebenen Normen (der Haager Abkommen) auch das Völkergewohnheitsrecht („feststehende Gebräuche“) sowie weitere Bestimmungen („Gesetze der Menschlichkeit“) zu beachten sind. Sie ergänzt somit das bestehende Regelwerk um die Aufforderung, dass bei Fehlen einer

passenden Regelung eine neue aus dem Gebot der Menschlichkeit entwickelt werden muss. Die Martens'sche Klausel wird nunmehr selbst als Völkergewohnheitsrecht angesehen.

Natürlich können die Haager Abkommen, ähnlich dem zuvor entwickelten Lieber Code, als ein Schritt in Richtung Regelung eines an sich chaotisch vermuteten Zustandes, des Krieges, genannt werden und auch als Versuch, eine menschenorientierte Gesinnung zu zeigen. Gleichmaßen muss angemerkt werden, dass die großen Mächte im ausgehenden 19. und angehenden 20. Jahrhundert danach trachteten, ihre Interessen, und allen voran politisch-militärische, gegen die schwächeren Verhandlungsstaaten durchzusetzen. Cassese (2014, S. 6) formuliert das so: „... at the Conferences in The Hague an effort was made, to protect persons, but also and above all to safeguard the interests of the states“, und weiter „... there is no doubt that the more strictly humanitarian rules of the law of armed conflict represent significant progress for our civilization“.

Viele der Bestimmungen der Haager Abkommen wurden in nachfolgenden Werken weiterentwickelt. Gerade das IV. Haager Abkommen und die HLKO sind jedoch weiterhin in Teilen für das Humanitäre Völkerrecht höchst relevant, da sie Bestimmungen über beispielsweise den Einsatz von Gift oder vergifteten Waffen oder die missbräuchliche Verwendung von feindlichen Flaggen oder Abzeichen enthalten.

Trotz dieser Bemühungen, ein anerkanntes Regelwerk für militärische Waffengewalt zu entwickeln und zu etablieren, muss klar festgestellt werden, dass dieses unzureichend war. Gerade auch die Martens'sche Klausel welche ja festhält, dass im Falle von unzureichenden Regelungen die Normierungen des Kriegsvölkerrechtes durch Normen des Menschenrechtsschutzes zu ergänzen wären, wurde durch das Lotus-Prinzip „What is not prohibited is permitted in the law“ (Kolb & Del Mar, 2014, S. 79) aufgeweicht oder ganz verdrängt.

Die Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges sind jedenfalls als Beweis zu werten, dass die Haager Abkommen nur als ein erster, unvollkommener Schritt zur Verbesserung anzusehen sind, der weitere, ergänzende Regelungen nach sich ziehen musste. 1949 lud die Schweizer Regierung alle damals souveränen Staaten nach Genf, um im Rahmen einer diplomatischen Konferenz das Humanitäre Völkerrecht weiterzuentwickeln. Letztendlich führte dies am 12.8.1949 zu den vier Genfer Konventionen, nämlich

I. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde

II. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See

III. Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen

IV. Genfer Konvention zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Erst in weiterer Folge, 1977 wurden zwei, die ursprünglichen Konventionen ergänzende Zusatzprotokolle verabschiedet, nämlich

I. Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte

II. Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte

Mit dem ersten Zusatzprotokoll wurde der Schritt gewagt, Haager und Genfer Normierungen zu vereinen, da es weiterentwickelte Regelungen die Kriegsführung betreffend enthält. Das zweite Zusatzprotokoll findet seine Anwendung abseits der „klassischen“ Konflikte zwischen Nationalstaaten und inkludiert auch Bürgerkriegsszenarien, also nationale Gewaltanwendung.

Die vier Genfer Konventionen (GK I bis IV) haben mehrere Bestimmungen zu Beginn des Vertragstextes gemeinsam. So lautet Artikel 1 jeweils „Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung sicherzustellen“. Ähnlich der Notstandsfestigkeit der EMRK gelten auch die vier GK absolut, d.h. diese sind ohne Ausnahmen, welcher Art auch immer, anwendbar. Artikel 2 definiert den Anwendungsfall der GK I bis IV. Dieser liegt grundsätzlich im Fall eines erklärten Krieges vor, oder bei einem bewaffneten Konflikt zwischen zwei Staaten. Ebenso ist Artikel 3 in allen vier Abkommen identisch (Probst, 2007). Dieser bezieht sich auf Konflikte, welche keinen internationalen Charakter aufweisen und lautet:

„1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Angehörigen der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten:

a) Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;

- b) das Nehmen von Geiseln;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet“ (GK I bis IV, 1949).

Die Bestimmungen des Artikel 3 sind von allen am Konflikt beteiligten Personen einzuhalten, unabhängig davon, ob sie einer regulären Streitmacht angehören oder nicht. Ähnlich der Bestimmungen in der AEMR bzw. EMRK werden hier grausame Behandlung, Folterung, Beeinträchtigung der persönlichen Würde und erniedrigende und entwürdigende Behandlung aller Personen verboten. In Verbindung mit Artikel 1 gibt es demnach keine vorstellbare Situation im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes, die eine Folterung, erniedrigende oder unmenschliche Behandlung zulässt.

Die GK I, die sich mit Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde befasst, führt in Artikel 12 an, „die Angehörigen der bewaffneten Kräfte und die anderen im folgenden Artikel angeführten Personen, die verwundet oder krank sind, sollen unter allen Umständen geschont und geschützt werden“ (GK I, 1949). Verwundete sollen weiters geborgen und vor Beraubung und Misshandlung geschützt werden. Außerdem sollen die Vertragsparteien schwere Verletzungen des Abkommens verhindern oder gegebenenfalls ahnden. Zu diesen schweren Verletzungen zählen gemäß Artikel 50 u. a. absichtliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität (GK I, 1949). Die Genfer Konvention I verbietet demnach Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von verwundeten oder kranken Kriegsteilnehmern absolut.

Gleichlautende Bestimmungen finden sich in der GK II, welche sich mit den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See befasst.

Die GK IV umfasst Bestimmungen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Neben den bereits bei den GK I und II erwähnten, gemeinsamen Artikeln ist Artikel 5 für diese Arbeit relevant, da dort die Forderung erhoben wird, dass festgenommene Zivilpersonen, die in Verdacht stehen eine die Sicherheit des Staates abträgliche Tätigkeit zu entfalten, mit Menschlichkeit zu behandeln sind. In Artikel 31 wird festgelegt, dass keinerlei physischer oder moralischer Zwang ausgeübt werden darf und Artikel 32 normiert: „Die Hohen

Vertragschließenden Parteien versagen sich ausdrücklich jede Maßnahme, die körperliche Leiden oder die Ausrottung der in ihrer Gewalt befindlichen geschützten Personen verursachen könnte. Dieses Verbot betrifft nicht nur Mord, Folterung, körperliche Strafen, Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche, nicht durch ärztliche Behandlung einer Person gerechtfertigte Experimente, sondern auch alle anderen Grausamkeiten, gleichgültig, ob sie durch zivile Beamte oder Militärpersonen begangen werden.“ (GK IV, 1949).

In der Genfer Konvention III, die die Behandlung der Kriegsgefangenen regelt, sind zusätzliche Bestimmungen zu finden. So legt Artikel 13 dar:

„Die Kriegsgefangenen sind jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln. Jede rechtswidrige Handlung oder Unterlassung seitens der Gewahrsamsmacht, die den Tod oder eine schwere Gefährdung der Gesundheit eines in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen zur Folge hat, ist verboten und als schwere Verletzung des vorliegenden Abkommens zu betrachten. Insbesondere dürfen an den Kriegsgefangenen keine Körperversümmelungen oder medizinische oder wissenschaftliche Versuche irgendwelcher Art vorgenommen werden, die nicht durch die ärztliche Behandlung des betreffenden Kriegsgefangenen gerechtfertigt sind und nicht in seinem Interesse liegen.

Die Kriegsgefangenen müssen ferner jederzeit geschützt werden, namentlich auch vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigungen und der öffentlichen Neugier. Auch sind Vergeltungsmaßnahmen gegen Kriegsgefangene verboten“ (GK III, 1949).

Artikel 14 führt aus, dass Kriegsgefangene unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre haben. In Artikel 17 werden jene Angaben aufgezählt, die ein Kriegsgefangener auf Befragen verpflichtet ist, kundzutun, nämlich Namen, Vornamen und Dienstgrad, Geburtsdatum und Matrikelnummer. Artikel 17 führt weiter aus:

„Zur Erlangung irgendwelcher Auskünfte dürfen die Kriegsgefangenen weder körperlichen noch seelischen Folterungen ausgesetzt, noch darf irgendein Zwang auf sie ausgeübt werden. Die Kriegsgefangenen, die eine Auskunft verweigern, dürfen weder bedroht noch beleidigt noch Unannehmlichkeiten oder Nachteilen irgendwelcher Art ausgesetzt werden.

Kriegsgefangene, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes sich über ihre Person nicht auszuweisen vermögen, sind dem Sanitätsdienst anzuvertrauen. Die Identität dieser Kriegsgefangenen soll, vorbehaltlich der Bestimmungen des

vorhergehenden Absatzes, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln festgestellt werden“ (GK III, 1949).

Weiters wird geregelt, dass Kriegsgefangene genügend Kleidung, Schuhwerk, Nahrung, Wasser, Gesundheitspflege und ärztliche Versorgung etc. erhalten sollen und dass die Unterkünfte einen annehmbaren Mindeststandard aufweisen müssen. Im Rahmen der Straf- und Disziplinarmaßnahmen der GK III wird unter Artikel 89 festgehalten: „Keinesfalls dürfen Disziplinarstrafen unmenschlich, brutal oder für die Gesundheit der Kriegsgefangenen gefährlich sein“ und zusätzlich unter Artikel 99: „Es dürfen weder moralische noch physische Druckmittel angewandt werden, um einen Kriegsgefangenen dazu zu bringen, sich der Handlungen, deren er angeklagt ist, schuldig zu bekennen“ (GK III, 1949).

Artikel 127 behandelt die Ausbildung von Angehörigen von Streitkräften im Sinne der GK III. In Friedens- und Kriegszeiten sollen die Bestimmungen der GK III in militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungen der Gesamtheit der bewaffneten Kräfte und der Bevölkerung nähergebracht werden.

Mit diesen Regelungen ergänzt die GK III ausdrücklich die HLKO.

1977 wurden zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen erarbeitet, welche die vier Genfer Konventionen von 1949 ergänzen, 1982 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden und am 13. August 1983 in Kraft getreten sind. Schon in der Präambel der ZP I und II wird einmal mehr erklärt, dass

„die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und dieses Protokolls unter allen Umständen uneingeschränkt auf alle durch diese Übereinkünfte geschützten Personen anzuwenden sind, und zwar ohne jede nachteilige Unterscheidung, die auf Art oder Ursprung des bewaffneten Konflikts oder auf Beweggründen beruht, die von den am Konflikt beteiligten Parteien vertreten oder ihnen zugeschrieben werden“ (ZP I).

Wie bereits in den vier Genfer Konventionen, den Haager Abkommen, der UN-Charta und in weiterer Folge der EMRK wird damit ausdrücklich festgelegt, dass es keine Umstände geben kann, unter denen die Mindestmaße, welche in den Zusatzprotokollen angeführt sind, unterschritten werden dürfen.

ZP I aktualisiert dabei die Bestimmungen der GK I bis IV und ergänzt z. B. Reglementierungen bei verschiedenen Status (v.a. Kombattant, Zivilbevölkerung etc.). Dieses Zusatzprotokoll befasst sich im Wesentlichen mit dem Schutz der Opfer

internationaler bewaffneter Konflikte, einschließlich solcher, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen.

Artikel 75 Abs 2 ZP I verbietet ausdrücklich „Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung, Folter jeder Art, gleichviel ob körperlich oder seelisch, körperliche Züchtigung und Verstümmelung“ sowie die „Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art, Geiselnahme, Kollektivstrafen und die Androhung einer dieser Handlungen“.

In Artikel 87 werden die Pflichten der militärischen Kommandanten und Kommandantinnen festgelegt. Unter anderem wird hier gefordert, dass militärische Führungspersonen aller Ebenen dafür Sorge tragen, dass Verletzungen dieser Abkommen verhindert, oder bei Feststellung von Verletzungen diese angezeigt werden. Weiters sind militärische Kommandanten verpflichtet, sicherzustellen, dass die unterstellten Angehörigen der Streitkräfte ihre Verpflichtungen aus den Abkommen und diesem Protokoll kennen. Sollten Untergebene oder sonstige unterstellte Personen Verletzungen der Abkommen oder dieses Protokolls begehen, sind militärische Kommandanten ausnahmslos verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Verletzungen anzuordnen und gegebenenfalls Disziplinar- oder Strafverfahren gegen die Täter einzuleiten.

Mit BGBl. 527/1982 wurde neben dem ersten Zusatzprotokoll auch das zweite Zusatzprotokoll (ZP II) kundgemacht. Dieses hat vor allem Regelungen für nicht-internationale Konflikte zum Inhalt. Konkret wird hier die Problematik von Konflikten reglementiert, die zwischen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden. Innere Unruhen und vereinzelt auftretende Gewalttaten sind jedenfalls nicht von den Normierungen des ZP II umfasst, sondern sollten mit nationalen Regelungen normiert sein. In Artikel 4 ZP II werden grundlegende Garantien für alle Personen aufgezählt, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen. Diese haben Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Überzeugungen und ihrer religiösen Gepflogenheiten und werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit und ohne jede nachteilige Unterscheidung behandelt. Außerdem ist es jederzeit und überall verboten, Androhungen oder konkrete Handlungen wie beispielsweise Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von

Personen (insbesondere vorsätzliche Tötung und grausame Behandlung, wie Folter, Verstümmelung) oder jede Art von körperlicher Züchtigung oder Beeinträchtigung der persönlichen Würde (insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung usw.) vorzunehmen (Art 4 ZP II).

Somit präzisieren und ergänzen die zwei Zusatzprotokolle bereits bestehende Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts, allen voran die Genfer und die Haager Abkommen.

Zusammenfassend kann angemerkt werden, dass sowohl die Haager Abkommen – und in diesen vor allem die Haager Landkriegsordnung – wie auch die Genfer Konventionen inklusive der zwei Zusatzprotokolle Folter, unmenschliche oder erniedrigende Handlungen ausdrücklich verbieten. Unabhängig vom Personenstatus, wie beispielsweise Kombattant, Kriegsgefangener, Verwundeter, Zivilbevölkerung, sind Folter, unmenschliche oder erniedrigende Handlungen unter allen Umständen verboten.

Die von den bisherigen Regelungen geforderten Sanktionsmöglichkeiten zu den Bestimmungen des Humanitären Völkerrechtes bieten §312, §312a, §321a und §321b StGB, die weiter unten ausgeführt sind.

Tatsächlich ist gemäß aktueller Lehrmeinung unbestritten, dass selbst in Kriegszeiten, in Situationen eines bewaffneten Konfliktes, neben dem Humanitären Völkerrecht auch der völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz weiterhin Gültigkeit besitzt (Heintze, 2007). Das bedeutet also in weiterer Folge, dass im Kriegsfall auch andere völkerrechtliche Bestimmungen zu Anwendung gelangen müssen, neben dem Haager und Genfer Recht. Diskussionswürdig ist jedenfalls, ob dem Humanitären Völkerrecht als ‚lex specialis‘ der Vorrang einzuräumen wäre. Dies wird vom IGH so beurteilt und trotzdem hat er zugleich festgestellt, dass „die Menschenrechte in ihrer Gesamtheit fortgelten“ (Heintze, 2007, S. 44).

2.2.1.3 Europäische Bestimmungen

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist am 3. September 1958 in Österreich in Kraft getreten und seit 1964 (rückwirkend mit dem Tag der Ratifikation) auch im Verfassungsrang. In Ermangelung eines eigenen, im Verfassungsrang abgebildeten Grundrechtekatalogs, bildet die EMRK damit gemeinsam mit dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) von 1867 in Österreich die verfassungsrechtliche Grundlage für garantierte Grund- und Freiheitsrechte.

Darüber hinaus gilt § 16 ABGB als Eckpfeiler, da dieser auf den Grundgedanken Kants basiert und damit schließlich durch die höchstgerichtliche Judikatur festgelegt wurde, dass der Schutz der Menschenwürde auch in der österreichischen Rechtsordnung als Rechtsprinzip oder allgemeiner Wertungsgrundsatz Geltung findet (Maier, 2012b).

Das StGG hat 1867 erstmals einen vollständigen Grundrechtekatalog in der österreichischen Verfassung verankert und wurde auch als einziges der Staatsgrundgesetze 1918 von der neu gegründeten Republik Österreich übernommen. 1920 wurde das StGG dann in den Verfassungsrang gehoben. Anders als beispielsweise in Deutschland, wo die Grund- und Freiheitsrechte in einem eigenen Grundgesetz (GG) geregelt sind. Der ausführliche Grundrechtekatalog der EMRK, welcher in Österreich mit Verfassungsrang ausgestattet ist, überschneidet sich auch teilweise mit dem StGG, geht aber doch weit über dieses hinaus. Außerdem gilt dabei das Günstigkeitsprinzip, welches normiert, dass bei mehreren Grundrechtsnormen jene Anwendungsvorrang genießt, die für den Grundrechtsträger günstiger ist.

Im B-VG selber sind nur wenige Grundrechte implementiert, wie bspw. Gleichheit, Recht auf Teilnahme an Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen oder das Wahlrecht.

Die EMRK wurde als Adaption der AEMR der Vereinten Nationen (dies wird in der Präambel ausdrücklich erwähnt) vom Europäischen Rat erarbeitet und 1950 von den ersten Europäischen Staaten unterzeichnet. Mittlerweile haben auch Staaten, die außerhalb des eigentlichen Territoriums Europas liegen, die EMRK unterzeichnet, allen voran beispielsweise Russland oder die Türkei. Anders als die Europäische Union, sind sämtliche Mitgliedstaaten der EU der EMRK beigetreten. Allerdings sind die Grund- und Menschenrechte gemäß Art 6 Abs 3 des EU-Vertrages Unionsrecht und somit anwendbar.

Durch die EMRK wird im zweiten Abschnitt auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg normiert, der über die Einhaltung der Bestimmungen als Kontrollmechanismus wachen soll. Jeder Einzelne kann (ähnlich wie bei der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes) eine Verletzung der Bestimmungen der EMRK beim EGMR einbringen, dies betrifft sowohl Mitgliedstaaten wie auch Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen oder Personengruppen. Die Mitgliedstaaten haben darüber hinaus auch beschlossen, Urteile des EGMR als verbindlich anzusehen (Art 46 EMRK). Darüber hinaus gibt es Zusatzprotokolle, die weitere Rechte garantieren. Die Vertragsparteien haben sich mit dem Beitritt verpflichtet, sämtlichen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit, die normierten Rechte und Pflichten zuzusichern.

Jeder Rechtsstaat muss die Ordnung gleicher Freiheit für alle durchsetzen – das ist eine der wesentlichen Begründungen für einen Staat überhaupt. Im Notfall kann der Staat zur Durchsetzung dieses Rechtes auch das staatliche Gewaltmonopol einsetzen. Er unterliegt allerdings, weil er ein Rechtsstaat ist, selbst rechtlichen Bindungen und ist auch rechtlicher Kontrolle unterworfen (Bielefeldt, 2017). Ebendiese Konstellation ist mit dem Recht, im konkreten Fall mit der EMRK, und dem Kontrollorgan, hier der EGMR, gegeben.

In Artikel 1 der EMRK wird klargestellt, dass die unterzeichnenden Staaten allen Personen, die ihrer Jurisdiktion unterstehen, die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zusichern. Solche Rechte und Freiheiten umfassen beispielsweise das Recht auf Leben (Art 2), das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit (Art 4), das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art 5), das Recht auf ein faires Verfahren (Art 6), Freiheit der Meinungsäußerung (Art 10) oder das Recht auf Eheschließung (Art 12).

Besondere Relevanz für diese Arbeit hat naheliegender Weise der Art 3 EMRK, das Verbot der Folter. In der deutschen Übersetzung der EMRK lautet dieser: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“. Grundsätzlich gibt es für nahezu alle dieser Rechte und Freiheiten der EMRK Einschränkungen, die zu einer Abschwächung des absoluten Rechtes oder der absoluten Garantie führen. Beispielsweise wird in Artikel 2 das Recht auf Leben explizit eingeschränkt, wenn ein Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens, die Vollstreckung eines Todesurteiles verhängt hat.

Ebenso wird gemäß Abs 2 Art 2 EMRK ein materieller Gesetzesvorbehalt normiert, nämlich dass die Tötung eines Menschen nicht als Verletzung dieses Artikels anzusehen ist, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt, um etwa im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken. Auf menschenrechtlicher Basis können somit einfachgesetzliche Abwägungsentscheidungen dazu führen, dass einzelne Bestimmungen der EMRK, wie bspw. Art 2 EMRK nicht eingeschränkt Anwendung finden. Diese müssen sich allerdings an den Grundaussagen des Art 2 Abs 2 EMRK orientieren (Grechening & Lachmayer, 2011). Solche einfachgesetzlichen Bestimmungen finden sich etwa im Waffengebrauchsgesetz, oder aber im Militärbefugnisgesetz wieder. Letztere stehen allerdings immer im Einklang mit Art 2 EMRK. Weitere Grund- und Freiheitsrechte können bei Vorliegen bestimmter Umstände jedenfalls eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden.

Beim Folterverbot steht in Artikel 3 keine Einschränkungsmöglichkeit. Mehr noch, denn Artikel 15 EMRK normiert in Absatz 1:

„Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, daß diese Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen“.

Somit sind Fälle denkbar, in denen die Grund- und Freiheitsrechte eingeschränkt oder sogar gänzlich außer Kraft gesetzt werden können.

Art 15 Abs 2 EMRK definiert jedoch weiters: „Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4, Abs 1, und 7“. Damit ist der absolute Geltungsanspruch des Folterverbotes (Art 3 EMRK) unumstößlich zementiert, weil eben „kein Außerkraftsetzen gestattet ist“.

Eine zweite wesentliche europäische Bestimmung ist die EU-Grundrechtecharta, welche vom ersten europäischen Konvent 2000 verabschiedet wurde und 2009 mit dem Vertrag von Lissabon als Rechtsquelle innerhalb der EU anerkannt wurde (Meier, 2016). Bereits in der Präambel wird klar formuliert:

„In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit“ (Charta der Grundrechte der EU, 2000).

Die Würde ist demnach eine der vier Grundfesten der Europäischen Union, neben Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Allerdings wird die besondere Bedeutung der Würde noch hervorgehoben durch den Art 1 der Grundrechtecharta, der lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen“. Und, so wie bereits in der EMRK verankert, lautet Art 4 Grundrechtecharta „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“.

Im Unterschied zur EMRK wird hier allerdings nicht die Absolutheit des Folterverbotes betont. Diese lässt sich allerdings aus der Kombination mit Art 1 der Grundrechtecharta schließen, weil ja Folter immer auch eine Würdeverletzung darstellt und diese ist absolut unantastbar.

2.2.1.4 Nationale Normen und Strafrechtsbestimmungen

Im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) finden sich im Wesentlichen vier Paragraphen, anhand derer Sanktionen in Bezug auf Folter gesetzt werden können. Konkret befassen sich §§ 312, 312a, 321a und 321b mit dieser Thematik. Während sich die ersten beiden Paragraphen mit dem Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen und der Folter beschäftigen, werden in den letzten beiden Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beleuchtet.

§ 312. (1) Ein Beamter, der einem Gefangenen oder einem sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten, der seiner Gewalt unterworfen ist oder zu dem er dienstlich Zugang hat, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist ein Beamter zu bestrafen, der seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.

§ 312 ist ein Sonderdelikt und deswegen ist als Täter in diesem Sinne ein Beamter iSd § 74 Abs 1 Z 4 StGB zu verstehen, also „jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Bundesgesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist“. Das umfasst vor allem auch Offiziere und Unteroffiziere des Österreichischen Bundesheeres und stellt prinzipiell auf die Funktion und nicht auf ein dienstrechtliches Ernennungs- oder Anstellungsverhältnis ab (Oberressl, 2018a; Birklbauer, Hilf, Konopatsch, Messner, Schwaighofer, Seiler & Tipold, 2018).

Als Qualen werden Schmerz-, Leidens- oder Angstzustände verstanden, die eine beträchtliche Intensität erreichen, einen längeren Zeitraum andauern oder sich wiederholen und eine erhebliche Beeinträchtigung des psychischen und physischen Wohlbefindens bedeuten. Dabei werden körperliche (z. B. Verletzungen, Misshandlungen, Freiheitsbeschränkungen, Hungern) oder seelische (z. B. Bedrohungen, Beschimpfungen, Erniedrigungen) Qualen unterschieden (Oberressl, 2018a).

Als Opfer iSd § 312 kommen Personen in Frage, die aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen festgenommen oder auf behördliche Anordnung in Verwahrung genommen werden. Absatz 1 regelt das Begehungs- und Absatz 2 das Unterlassungsdelikt. Die Anwendung des § 312 im Einsatz des ÖBH ist grundsätzlich denkbar, da der Tatbestand des Quälens bspw. durch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfüllt werden könnte. Im Speziellen ist sowohl das Begehungsdelikt nach Abs 1, als auch das Unterlassungsdelikt nach Abs 2 denkbar. Auch ist der potentielle Täterkreis – die Soldatinnen und Soldaten des ÖBH – im erweiterten Beamtenkreis gemäß § 74 Abs 1 Z 4 StGB subsumiert. Nicht nach dieser Bestimmung zu ahnden ist bspw. die qualvolle Fesselung von Gefangenen während einer Übung (Birklbauer et al., 2018; Oberressl, 2018a).

Der Wiener Kommentar zum Strafgesetz stellt hier auch die Verbindung zum Art 3 EMRK her, da § 312 StGB die wirksame Verfolgung von Verstößen gegen die Menschenrechtskonvention gewährleistet. Personen, die der Hoheitsgewalt des Staates unterstehen, dürfen demnach weder gefoltert noch unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden (Oberressl, 2018a).

§ 312a lautet: (1) Wer als Amtsträger nach § 74 Abs 1 Z 4a lit. b oder c, auf Veranlassung eines solchen Amtsträgers oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis eines solchen Amtsträgers einer anderen Person, insbesondere um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem auf Diskriminierung beruhenden Grund große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(3) Amtsträger im Sinne dieser Bestimmung ist auch, wer im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch als Amtsträger handelt.

Mehr noch als § 312 StGB ist § 312a StGB in seiner Anwendung im Einsatzfall des ÖBH denkbar. Die Normierung des 312a wurde mit der Novellierung des StGB 2012 geschaffen. Dieser Paragraph war die Umsetzung der CAT der Vereinten Nationen, zu der sich

Österreich verpflichtet hat. Es wird der Beamtenbegriff erweitert, freilich ohne Auswirkungen auf Soldatinnen und Soldaten des ÖBH, da diese ohnehin bereits beim engeren Beamtenbegriff inkludiert waren. Relevant ist dabei der notwendige zumindest bedingte Vorsatz sowie die, wenn auch nur demonstrative, Aufzählung der verpönten Zwecke (Oberressl, 2018b).

Der Täterkreis wurde auch auf Personen ohne Amtsträgerfunktion erweitert, sofern diese im Auftrag oder mit stillschweigenden Einverständnis einer amtstragenden Person agieren. Dies könnte Personen von Unternehmen betreffen, die im Auftrag des ÖBH tätig wären (z. B. private Sicherheitsdienstleister). Relevant in diesem Zusammenhang ist allerdings, dass diese Norm „in die Aufzählung des § 64 Abs 1 Z 4 aufgenommen wurde, wo auch jene Auslandstaten die österreichische Gerichtsbarkeit begründen, bei denen es keine identische Norm im Tatortstaat gibt“, wie Birklbauer et al. (2018, S. 1651) argumentieren. Somit kann § 312a auch bei Verfehlungen von österreichischen Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz zur Anwendung kommen.

Die Normierung der Zufügung ‚großer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden‘ ebenso wie der erweiterte Täterkreis entsprechen den Bestimmungen des Art 1(1) CAT. Allerdings weichen diese Bestimmungen von anderen Paragraphen des StGB (§§ 92 bzw. 312) ab, obwohl diese ident sein sollen (dort ist von Qualen die Rede und nicht von Schmerzen oder Leiden). Gemeint sind hier wie dort „einen längeren Zeitraum andauernde oder sich wiederholende Schmerzen, Leiden oder Angstzustände, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des psychischen oder physischen Wohlbefindens verbunden sind“ (Birklbauer et al., 2018, S. 1652). Im Wiener Kommentar zu StGB wird klargestellt, dass Qualen (§ 312 StGB) als Schmerz-, Leidens- oder Angstzustände hoher Intensität aufzufassen sind, weshalb diese mit der in § 312a (und auch § 321a und § 321b) StGB gleichzusetzen sind (Oberressl, 2018b). Als Beispiele werden im Wiener Kommentar „Knochenbrechen, Herausreißen von Zähnen, das Versetzen von Stromstößen, der Zwang, bei der Folterung eines Familienmitglieds anwesend zu sein, und das Simulieren einer Exekution genannt“ (Oberressl, 2018b, RZ 17), aber auch weniger drastische Maßnahmen können die vom Tatbild geforderten Zustände bewirken.

Dem § 312a ist Vorrang gegenüber dem § 312 einzuräumen, da § 312a eine konkrete Foltermotivation (z. B. Erlangen von Information oder Geständnis) verlangt und auch mit erheblich höherer Strafandrohung versehen ist.

§ 321a befasst sich mit der Thematik des Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Neben anderen Bestimmungen regelt dieser in Absatz 3 Z 3:

„Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung einer Person, die sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, sofern sich diese nicht lediglich aus einer rechtlich zulässigen Sanktion ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod einer Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen“.

Damit wurden der materiellrechtliche Teil (Artikel 7) des Römischen Statuts (RS) des Internationalen Gerichtshofes (BGBl III 2002/180) umgesetzt (Schmetterer, 2020a). Allen Tathandlungen des § 321a gemeinsam ist, dass diese im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung stattfinden müssen, wobei ein solcher nicht mit militärischen Mitteln oder Gewalt erfolgen muss. Folter wird hier in Abs 3 Z 3 auch ohne die Voraussetzung eines besonderen Folterzweckes (z. B. Erlangung von Informationen oder Bestrafung) unter Strafe gestellt. Birklbauer et al. (2018, S. 1680) führen zu dieser Thematik aus, „neben körperlichen Schmerzen durch z. B. Knochen brechen, Herausreißen von Zähnen oder das Versetzen von Stromstößen können auch seelische Schmerzen, etwa durch den Zwang, bei der Folterung eines Familienmitglieds anwesend zu sein, oder das Simulieren einer Exekution, den Tatbestand erfüllen“. Nicht inkludiert ist wiederum das Zufügen großer körperlicher oder seelischer Schmerzen, die sich aus rechtlich zulässigen Sanktionen ergeben, wie auch im Wiener Kommentar zum StGB dargelegt wird (Schmetterer, 2020a).

§ 321a StGB scheint jedoch, trotz seiner Relevanz in Bezug auf Folter, weniger anwendbar für den Gegenstand dieser Forschungsarbeit zu sein, da ein ausgedehnter oder systematischer Angriff durch Österreich bzw. österreichische Soldaten und Soldatinnen gegen eine Zivilbevölkerung und im Rahmen dessen Folterhandlungen durch Angehörige des ÖBH nicht vorstellbar sind.

§ 321b hingegen umfasst Kriegsverbrechen gegen Personen und diese Strafbestimmung scheint mehr Relevanz aufzuweisen. Abs 3 Z 1 normiert:

„Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, die sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, sofern sich diese nicht lediglich aus einer rechtlich zulässigen

Sanktion ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Opfers zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen“.

Und weiter Abs 4 Z 1: „Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person große körperliche oder seelische Qualen oder eine schwere Körpverletzung (§ 84 Abs 1) zufügt,“ sowie Z 6 „eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat den Tod des Opfers zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen“.

Abs 6 regelt darüber hinaus, wer schützenswerte Personen sind, nämlich:

„Nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen sind geschützte Personen im Sinne der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges, BGBl. Nr.155/1953, und deren Zusatzprotokolle I und II (Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) samt Anhängen und Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) samt Erklärung und Vorbehalten, BGBl. Nr. 527/1982) insbesondere Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, die sich bedingungslos ergeben haben oder sonst außer Gefecht sind, Kriegsgefangene und Zivilpersonen, sofern und solange letztere nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“.

Auch § 321b StGB setzt die Bestimmungen des RS, konkret des Artikels 8 in Österreich um und betrifft damit einen Kernbereich des Humanitären Völkerrechts, obwohl ein formeller Kriegszustand nicht bestehen muss (Schmetterer, 2020b). Die oben angeführten Absätze 3 und 4 regeln die Sanktionsmöglichkeiten von Kriegsverbrechen unabhängig davon, ob diese nationale oder internationale bewaffnete Konflikte darstellen. Dies lässt Tathandlungen im Rahmen von Angriffen anderer Staaten auf österreichisches Territorium ebenso zu, wie innerstaatliche, bürgerkriegsähnliche Konflikte. Darüber hinaus ist die Anwendung dieses Paragraphen auch bei Handlungen vorstellbar, die während Auslandsmissionen durch österreichische Soldatinnen oder Soldaten begangen werden. Abs 6 § 321 StGB regelt den zu schützenden Personenkreis, der sich an den GK I bis IV sowie an den beiden Zusatzprotokollen orientiert, nämlich insbesondere Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige,

Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, die sich bedingungslos ergeben haben oder sonst außer Gefecht sind, Kriegsgefangene und Zivilpersonen, sofern und solange letztere nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Die Tathandlung nach § 321b StGB kann entweder die Zufügung großer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden (Abs 3 Z 1) oder die Zufügung großer körperlicher oder seelischer Qualen beinhalten (Abs 4 Z 1) bzw. die in schwerwiegender Weise entwürdigende oder erniedrigende Behandlung (Abs 4 Z 6) umfassen. Auffallend ist dabei, dass der Begriff der Folter im Gesetzestext vermieden wird. Die sprachliche Differenz der zwei Bestimmungen nach Abs 3 Z 1 (Schmerzen oder Leiden) und Abs 4 Z 1 (Qualen) führt in dieser Norm allerdings zu einem unterschiedlichen Strafraum (fünf bis fünfzehn Jahre vs. ein bis zehn Jahre), wobei im Wiener Kommentar hinterfragt wird, ob der Gesetzgeber diese große Differenz auch wirklich wollte (Schmetterer, 2020b). Demgegenüber steht allerdings die entwürdigende oder erniedrigende Behandlung einer zu schützenden Person gemäß Abs 4 Z 6. Birklbauer et al. (2018, S. 1687) führen hierzu als Handlungen exemplarisch an: „Beschimpfungen, exzessive oder grausame Verhöre, öffentliche Verhöhnungen oder Zuschaustellung von zu schützenden Personen. Der Wiener Kommentar deklariert Abs 4 Z 6 als Auffangtatbestand, da selbständige Entwürdigungen oder Erniedrigungen strafbar sind, die nicht, wie oftmals erfüllt, Begleittaten anderer Begehungsformen des § 321b darstellen (Schmetterer, 2020b).

Weitere wesentliche Bestimmungen finden sich in der österreichischen Strafprozessordnung (StPO). § 245 (2) StPO lautet: „Der Angeklagte kann zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verhalten werden“. Demnach liegt es in der freien Willensentscheidung jedes einzelnen Angeklagten, ob er eine Aussage machen will oder nicht. Es darf niemand, durch welche Mittel auch immer, dazu gezwungen werden.

Jedenfalls relevant ist auch die Beachtung des § 164 Abs 4 StPO. Dieser verbietet ausdrücklich die Anwendung von Zwangsmitteln, um ein Geständnis oder andere Informationen von einem Beschuldigten zu erhalten. Die Freiheit der Willensentscheidung oder -betätigung, das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit dürfen unter keinen Umständen durch Maßnahmen oder Eingriffe in die körperliche Integrität des Beschuldigten beeinträchtigt werden. Aussagen, die unter Folter zustande gekommen sind, unterliegen außerdem gemäß § 166 StPO dem Beweisverbot (Oberressl, 2018b).

Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes finden soweit keine Anwendung, da diese, wie bspw. in den §§ 33 (Vernachlässigung der Obsorgepflicht), 34 (Missbrauch der

Dienststellung), 35 (Entwürdigende Behandlung) oder 36 (Körperverletzung von Untergebenen und tätlicher Angriff auf Untergebene) immer auf die Beziehung zwischen Vorgesetzten und deren Untergebenen bzw. Rangniedereren abstellen. Im Falle von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Gefangenen trifft dies nicht zu (Doralt, 2018).

Relevante Normierungen befinden sich auch im Militärbefugnisgesetz (MBG). Dieses regelt in grundsätzlicher Art und Weise die Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der Landesverteidigung. Die Zielsetzung dieser Norm ist die militärische Sicherheit, also der militärische Eigenschutz, welcher den Wachdienst sowie die nachrichtendienstliche Abwehr umfasst. Damit gibt es eine klare Abgrenzung zum Sicherheitspolizeigesetz, welches die öffentliche Sicherheit gewährleisten soll.

Besonders relevant für die Ausführungen dieser Arbeit ist § 7 MBG, welcher die Auskunftspflicht regelt. Dieser lautet:

§ 7. (1) Militärische Organe im Wachdienst dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Wahrnehmung des Wachdienstes geben. Bei der Einholung von Auskünften ist auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieser Befugnis ist unzulässig.

(2) Die Befugnis nach Abs 1 steht während eines Einsatzes mit der Maßgabe zu, dass auch Auskünfte über sachdienliche Hinweise für die Erfüllung von Einsatzaufgaben eingeholt werden dürfen.

Dabei gilt, dass ein Einsatz gemäß § 7 (2) MBG immer nur aufgrund § 2 Abs 1 lit a des Wehrgesetzes 2001 stattfinden kann (das entspricht der militärischen Landesverteidigung).

Ähnliche Relevanz besitzt § 21 MBG, welcher lautet:

§ 21. Militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Wahrnehmung der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr geben. Bei der Einholung von Auskünften ist auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen. Sollen durch die Einholung von Auskünften Daten ermittelt werden, so ist auch auf den amtlichen Charakter hinzuweisen. Besteht wegen wiederholter Kontakte über diese Umstände kein Zweifel, so können diese Hinweise entfallen.

Die §§ 7 und 21 MBG beurteilend kann festgehalten werden, dass Personen nur freiwillig Auskünfte erteilen dürfen – Zwangsmaßnahmen haben zu unterbleiben.

In geringerem Ausmaß hat das Heeresdisziplingesetz 2014 (HDG) Relevanz. Dieses regelt die disziplinäre Würdigung von Soldatinnen und Soldaten im Friedensbetrieb und im Einsatz. Neben den allgemeinen Bestimmungen normiert das HDG vor allem, wer Verfahren durchführen darf und welche Strafen im Friedensbetrieb und im Einsatz ausgesprochen werden dürfen. Dabei werden Verfahrensgrundsätze, wie bspw. die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, nur rudimentär gestreift. Im Wesentlichen wird auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) verwiesen.

Auch in diesem sind keine grundlegenden Richtlinien der Vernehmungs- oder Befragungsführung dargelegt. Sowohl das HDG als auch das AVG sind jedenfalls für die weiteren Betrachtungen weniger relevant, da deren Hauptaugenmerk auf den internen Bereich gerichtet ist. So wird im HDG klargestellt, dass aufgrund dieser Norm sämtliche Verfahren eben nur gegen (eigene) Soldatinnen und Soldaten gerichtet sein können. Nun ist zwar die Durchführung von Ermittlungsverfahren bei Disziplinarvergehen ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Sicherheitsapparates des Bundesheeres (J2/G2/S2-Bereich) im Friedensbetrieb und umfasst regelmäßig auch Vernehmungen und Befragungen. Allerdings findet der überwiegende Großteil davon eben im Friedensbetrieb statt. Damit hat dieser Bereich für die vorliegende Arbeit lediglich untergeordnete Bedeutung.

2.2.1.5 Diskussion und Beurteilung der Normen

Die Menschenwürde ist in der österreichischen Verfassung nicht explizit als Grundrecht genannt, wiewohl die Bedeutung dieser für die österreichische Verfassung anerkannt ist (Grechenig & Lachmayer, 2011). Ganz grundsätzlich muss ein Staat Abwägungen betreffend Menschenwürde und -leben machen. Beispielsweise muss die Republik Österreich abwägen, welche Position sie gegenüber dem Alkoholkonsum einnimmt. Einerseits ist Alkohol als Volksdroge jedenfalls ein Schaden für jeden einzelnen – immerhin wurden etwa 2016 mehr als 23.000 Haupt- und Nebendiagnosen in Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch gestellt. Darüber hinaus verursacht Alkohol auch einen großen volkswirtschaftlichen Schaden (Uhl, Bachmayr & Strizek, 2018). Um Gefahr von österreichischen Staatsbürgern abzuwenden – und das ist unbestrittener Weise eine Hauptaufgabe eines Staates – sollte die Republik Österreich nun Maßnahmen ergreifen, das Gefahrenpotential zu verringern, oder im besten Falle zu eliminieren. Um das

Gefahrenpotential gänzlich zu senken, könnte Österreich den Konsum von Alkohol gesetzlich verbieten. Die Vermutung liegt dabei nahe, dass so eine gesetzliche Regelung keine parlamentarische Mehrheit finden würde und damit nicht konsensfähig wäre. Außerdem wäre die Verfassungskonformität jedenfalls zu hinterfragen, weil dies einen Einschnitt in die Grundfreiheiten bedeuten könnte. Die Republik Österreich muss nun also abwägen, welche Freiheit relevanter ist und welche weniger Relevanz besitzt.

Grechening und Lachmayer (2011) führen ein vergleichbares Beispiel an, nämlich die Einschränkung oder das totale Verbot des Autofahrens, um das Leben der Staatsbürger zu schützen.

Solche Abwägungen können nun zu Einschränkungen der Menschenrechte führen und diese sind laut Bielefeldt (2017) immer Zumutungen. Diese müssen jedenfalls begründbar sein. Alkoholkontrollen der Polizei an neuralgischen Punkten im Straßenverkehr können eine solche Einschränkung der Menschenrechte darstellen. Diese Einschränkung ist zugleich auch eine Zumutung. Allerdings kann diese gut begründet werden, da Alkoholkontrollen potentielle Unfallverursacher erkenntlich machen und damit die Unfallwahrscheinlichkeit auf den Straßen reduziert wird. Folter, so argumentiert Bielefeldt (2017), dürfe allerdings auch in Extremsituationen niemals angewendet werden, weil diese einer Rechtfertigung unzugänglich sei. Ein ähnliches Beispiel ist hier wiederum das Verbot der Sklaverei, weil es auch hier unmöglich scheint, einer anderen Person vernünftig zu erklären, dass man Menschen wie Sachen kaufen und verkaufen kann.

Ebenso verhält es sich grundsätzlich bei Abwägungen der Normen der EMRK. Die meisten Menschenrechte können unter bestimmten Umständen und strengen Auflagen eingeschränkt werden. So benötigen Einschränkungen eine gesetzliche Grundlage und können nur bei konkreten, hohen Zielen eingesetzt werden. Außerdem müssen diese verhältnismäßig und auf das unbedingt Notwendige begrenzt sein und keine Diskriminierungen hervorrufen (Bielefeldt, 2017). Allerdings ist gerade Artikel 3 EMRK hier aufgrund der Kombination mit Artikel 15 Abs 2 EMRK besonders.

Auch Brugger diskutierte solche Abwägungsmöglichkeiten und stellt dabei eine Analogie zu Art 2 Abs 2 EMRK her. Diese Ausnahmen vom Tötungsverbot müsste, so Brugger, unter besonderen Ausnahmensituationen auch für die Anwendung von Foltermethoden gelten. Im Rahmen eines präzise definierten Tatbestandes würde somit die, wie Brugger es nannte, „selbstverschuldete finale Rettungsbefragung“ legal sein. Gemeint ist damit die Anwendung von Folter als letztmöglichster Ausweg, um Menschenleben zu retten. Dies wäre der Analogieschluss zum finalen Rettungsschuss mit dem Sicherheitsorgane im Rahmen der

Notwehr oder Nothilfe Straftäter zur Rettung von Menschenleben töten dürfen (Maier, 2012b).

Brugger betont hier ausdrücklich den Unterschied zwischen einem Folterschergen eines Unrechtsregimes und dem „legalen Folterknecht“. Während ersterer seine Folteropfer erniedrigen will, würde letzterer lediglich Menschenleben retten. Brugger argumentiert hier, ähnlich wie auch der amerikanische Rechtsprofessor Dershowitz, also für eine umfassende Güterabwägung, also die Abwägung der Menschenwürde (des Straftäters) mit dem Recht auf Leben (der potentiellen Opfer). Dershowitz plädiert hier auch für eine Einführung eines Foltergesetzes, welches die Anwendung der Folter in rechtliches Handeln gießen würde. Dieses wäre so beschaffen, dass „erst aus den Konsequenzen der jeweiligen Situation folgen würde, ob seine Anwendung zulässig war“ (Mausfeld, 2009a, S. 6) und fand auch unter deutschen Rechtswissenschaftlern Zuspruch. Brugger (2000 bzw. 2006) führte die starken Widerstände gegen ein spezifisches Folterrecht, staatlich oder international, auf die Erfahrungen im dritten Reich zurück. Der Hamburger Rechtswissenschaftler Merkel betont hingegen, dass derjenige, der von der regelgeleiteten Rettungsfolter bedroht wird, sich selbst im Falle der Weigerung zur Kooperation mit den Behörden mit der Folter bedroht. Der Bedrohte hat es selbst in der Hand, dieser Bedrohung aus dem Weg zu gehen oder der Schmerzzufügung jederzeit ein Ende zu setzen, wenn er nur mit den Behörden kooperiert (Mausfeld, 2009a).

Trotz dieser, grundsätzlich in sich logischen Argumentation, wird dieser Abwägungsmöglichkeit, auch aufgrund fehlender gesetzlicher Bestimmungen, durch die EMRK und den EGMR nicht nähergetreten. Der EGMR betont in der gängigen Rechtsprechung ja auch, dass die Menschenwürde ein nicht relativierbares verfassungsrechtliches Grundprinzip sei. Diese könne also weder durch abzuwägende fundamentale Interessen, noch durch das negativ bewertete Verhalten eines Verbrechers in irgendeiner Weise relativiert werden (Maier, 2012b).

Müller (2012) betont hier den Triple-A-Status des Art 3 EMRK und führt aus, dass dieser dreifach gilt, und zwar absolut im Sinne von beschränkungsfeindlich, da keine Beschränkungen zugelassen werden (bei anderen Grundrechten werden diese über explizite oder immanente Gesetzesvorbehalte herbeigeführt), im Sinne von notstandsfest, weil auch im Falle eines Krieges oder Notstandes kein Außerkraftsetzen gestattet ist und absolut als vorbehaltlosfeindlich aufgrund des ius cogens-Charakters. Somit bleibt als Fazit, dass jeder Eingriff automatisch in der Verletzung des Grundrechtes mündet.

Interessant ist in diesem Zusammenhang wohl auch, dass Art 3 EMRK ebenso wie Art 4 EMRK (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) negativ konstruiert ist und damit nicht in das eigentliche Schema der Bestimmungen der EMRK passt. In dieser Norm werden grundsätzlich Freiheitsbereiche normativ abgesichert, beispielsweise das Recht auf Leben (Art 2), das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art 5) oder das Recht auf Eheschließung (Art 12). Müller (2012) legt klar, dass der Art 3 EMRK, wie eben auch Art 4 EMRK negativ konstruiert sind. Er verbietet im eigentlichen Sinne drei Handlungsvarianten, die Folter, unmenschliche, sowie erniedrigende Behandlung und Bestrafung. Somit legt die Norm einen Verbotsbereich fest und weniger einen Schutzbereich wie bei anderen Artikeln der EMRK. Auch dies charakterisiert einmal mehr die Sonderstellung des Art 3 EMRK.

Die EMRK aber auch CAT legen damit drei Handlungsformen vor, die absolut verboten sind. Üblicherweise werden Handlungsarten dabei allerdings zusammengefasst, sodass zwei unterscheidbare Varianten für die Rechtssprechung relevant sind. Diese sind erstens die Folter und zweitens die unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Bestrafung. Die zwei Handlungsvarianten unterscheiden sich primär nach der Eingriffsintensität, also der Eingriffstiefe. Trotz dieser Unterscheidung sind beide Varianten, die ‚schwere‘, also Folter, und die ‚leichte‘, nämlich unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Bestrafung gemäß EMRK absolut verboten. Dieser Stufenbau ist intuitiv nachvollziehbar, muss doch jede Art der Folter automatisch auch inhumane und damit erniedrigende Behandlung implizieren (Meier, 2016; Maier, 2012a).

Trotzdem legen vor allem viele Staaten auf die Unterscheidung der beiden Handlungsformen großen Wert. Staaten sträuben sich gegen das Brandmal, Folter angewendet zu haben. Immerhin wird Folter von (nahezu) allen Staaten kategorisch abgelehnt. Unmenschliche oder erniedrigende Handlungen scheinen oftmals eher im Graubereich angesiedelt zu sein. Umgekehrt führt die Anwendung von Folter automatisch zur Stigmatisierung einzelner Staaten oder Gewalten, die rechtlich in jedem Falle geahndet werden müsse. Schafft es dabei die herrschende Gewalt, Handlungen ‚lediglich‘ als erniedrigend oder unmenschlich zu bewerten, so heißt das die Staatengemeinschaft üblicherweise nicht gut. Dies führt allerdings nicht automatisch auch zu einer (rechtlichen) Intervention (Müller, 2012).

Wie kommt es nun letztlich zu einer Unterscheidung zwischen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung?

Prinzipiell werden hier nach Nowak (2015a) zwei Denkschulen unterschieden. Der EGMR hat seine Auslegung vor allem in der Beurteilung des Nordirland-Falls dargelegt. Dabei wird

explizit auch auf die Intensität von Schmerz und Leiden abgestellt – die Unterscheidung zwischen Folter und anderen Arten der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ist also grundsätzlich eine quantitative.

Eine alternative Sichtweise schließt mehrere Beurteilungskriterien mit ein. So wird dabei etwa die Schmerz- und Leidensintensität zwar als Unterscheidungskriterium zwischen erniedrigender Behandlung und anderer Fehlbehandlung herangezogen; eine quantitative Unterscheidung zwischen Folter und unmenschlicher Behandlung wird dabei nicht postuliert. Folter muss also keine höhere Intensität aufweisen, allerdings werden die Kriterien Intention und Zweck zur Beurteilung herangezogen. Nowak (2015a) führt aus, dass er als UN Special Rapporteur on Torture zusätzlich die erlebte Hilflosigkeit des Opfers als weiteres Beurteilungskriterium herangezogen hat. Denn nur unter absoluter Kontrolle durch Verbrecher bzw. das uneingeschränkte Ausgeliefertsein des Opfers ist der Tatbestand der Folter erfüllt und weniger durch das Vorhandensein einer bestimmten Intensität. Auch Meier (2016) führt an, dass die in der Rechtssprechung hauptsächlich zur Anwendung kommenden Kriterien, die Dauer und Intensität der Zufügung von Leiden sowie die motivationalen Hintergründe der Täter beinhalten.

Frick (2012) argumentiert, dass unmenschliche Behandlung als solche, in einer bestimmten Situation ungerechtfertigt erfolgt und schweres körperliches oder geistiges Leiden verursacht. Demgegenüber wird erniedrigendes Verhalten als solches wahrgenommen, wenn Betroffene vor anderen groß gedemütigt werden oder diese dazu gebracht werden, gegen ihren Willen oder ihr Gewissen zu handeln.

In letzter Instanz urteilt, zumindest was die Anwendung der EMRK anbelangt, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) darüber, welchen Tatbestand durchgeführte Handlungen erfüllen. Im Mittelpunkt solch einer Beurteilung steht zunächst das qualifizierte Leidenselement, welches vor allem auf objektivierbare Fakten, beispielsweise die Dauer der Behandlung und deren physische und psychische Auswirkungen oder aber Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers abzielt (Müller, 2012). Außerdem wird die Intentionalität des Vergehens beurteilt, wie dies auch die UN-Antifolterkonvention nahelegt. Letztere definiert ja, wie oben angedeutet, vier Kriterien, nämlich das Zufügen großer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden, vorsätzliches Handeln, das Verfolgen einer Absicht (zum Beispiel um von der Person oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen oder zu bestrafen) und die Involvierung öffentlicher Stellen (Angehörige des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in

amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis).

Nach Art 1 CAT ist Folter ausschließlich auf Handlungen bezogen, die schweres Leiden oder starke Schmerzen hervorrufen, intendiert sind und zu einem bestimmten Zweck ausgeführt werden sowie durch ein offizielles Organ durchgeführt werden bzw. von einem solchen beauftragt werden. Darüber hinaus schlägt Nowak (2015a) vor, auch die Hilflosigkeit des Opfers als zusätzliches Kriterium aufzunehmen. Explizit ausgeschlossen werden Handlungen, die Schmerzen oder Leiden aufgrund gesetzmäßiger Sanktionen verursachen.

Folter kann demnach niemals durch nachlässiges oder unbedachtes bzw. unabsichtliches Verhalten hervorgerufen werden, da die explizite Intention als Grundlage fehlt. Der Zweck kann gemäß Art 1 (1) CAT Informationsgewinnung, das Erpressen eines Geständnisses, Einschüchterung, Nötigung, und Diskriminierung umfassen, wobei diese Auflistung nicht erschöpfend ist. Die Hilf- bzw. Schutzlosigkeit des Opfers ist das letzte Kriterium, dass zur Beurteilung des Foltertatbestandes herangezogen wird.

Müller (2012) führt weiter aus, dass der Straßburger Gerichtshof in Weiterentwicklung der Auslegung der Konvention auch andere Tatbestände unter Folter subsumiert, wie „Vergewaltigungen, Schlagen und Erniedrigung über mehrere Tage in Polizeigewahrsam sowie Zwangsernährung unter Überwindung körperlichen Widerstandes“ (S.482f). Darüber hinaus hat der Gerichtshof in Anbetracht des Gäfgen-Falles auch dargelegt, dass die bloße Androhung von Folter bereits Folter darstellen kann (Maier, 2012a).

Unmenschliche und erniedrigende Behandlung liegt grundsätzlich vor, wenn die Intensität von Folter nicht erreicht wird. Erniedrigend wird eine Handlung bezeichnet, die dazu geeignet ist, Menschen zu demütigen, sie in ihrer Menschheit nicht anzuerkennen. Typische Beispiele für erniedrigende Handlungen sind etwa übermäßige Gewaltanwendung (Schlagen, an-den-Haaren-ziehen) von Sicherheitskräften außerhalb polizeilichen Gewahrsams, die dazu geeignet sind, zu demütigen oder einzelne Personengruppen zu diskriminieren (beispielsweise Homosexuelle), oder aber Handlungen im Haftvollzug (angeordnete Nacktheit, herablassende Bemerkungen oder Handlungen gegenüber der Religionsausübung, sexuelle Anzüglichkeiten bzw. schlechte hygienische Konditionen) (Nowak, 2015a). Erniedrigende Behandlung sind also grundsätzlich dazu geeignet, Opfer zu entwürdigen oder zu erniedrigen und bei diesen Gefühle der Angst, Qual und Minderwertigkeit auszulösen vermag (Müller, 2012).

Als unmenschlich wird eine Behandlung jedenfalls dann qualifiziert, wenn diese intentional für mehrere Stunden erfolgt und intensives psychisches oder physisches Leiden verursacht oder eine körperliche Verletzung zur Folge hat (Müller, 2012). Gegenüber Folter wird

unmenschliche bzw. grausame Behandlung vor allem durch die fehlende Folterintention, den fehlenden Folterzweck (z. B. Erlangung eines Geständnisses) und die eingeschränkte, aber nicht absolute Hilflosigkeit des Opfers abgegrenzt (Nowak, 2015a). Typische Beispiele für unmenschliche bzw. grausame Behandlungen sind exzessive Gewaltanwendung der Polizei, die nichtproportional zum legitimen Ziel des Einsatzes ist, also etwa schwere Prügelstrafen, lebenslange Haft für Kinder, schwere Arbeitshaft oder langandauernde Einzelhaft.

Neben den bereits weiter oben erwähnten Kriterien der Beurteilung wie Dauer der Behandlung und deren physische und psychische Auswirkungen oder aber Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers wird auch der Grad der involvierten Öffentlichkeit oder die Vulnerabilität des Opfers beurteilt. Letztere inkludiert beispielsweise eine mögliche vorausgegangene Traumatisierung (v.a. bei Asylwerbern in ihrem Heimatland), die subjektive Schmerztoleranz oder das Vorliegen einer Erniedrigungsabsicht (man denke hierbei nur an die Fotos der Behandlung von Gefangenen in Abu Ghraib). Entscheidungen des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes betreffend unmenschliche und erniedrigende Behandlung umfassen beispielsweise folgende Tatbestände: Abdrängen im Rahmen einer Amtshandlung, Schläge, Tritte und Würgen eines am Boden liegenden Betroffenen, Stöße und grundloses Entkleiden des Oberkörpers des Betroffenen oder Reißen an den Haaren, Bedrängen, Hinunterstoßen über Stiegen (Müller, 2012).

Und gerade im Zusammenhang mit verschiedenen Formen staatlichen Gewahrsams wie etwa Festnahmen, Untersuchungs- oder Strafhaft oder eben der Anwendung unterschiedlicher Verhörmethoden besteht die situativ höchste Eingriffsanfälligkeit. Zur Erfüllung des Tatbestandes sind nicht ausschließlich aktive Handlungen notwendig; auch die Unterlassung etwa medizinisch notwendiger Behandlung oder (Ver-) Hungernlassen, also die Verletzung einer Handlungspflicht sind geeignet, als unmenschliche und erniedrigende Handlung qualifiziert zu werden.

Etwas unterschiedlich, wenn auch nicht gänzlich anders, ist die Normenlage im Bereich des Kriegsvölkerrechtes einzustufen. Wie oben ausgeführt besagt der allen vier Genfer Konventionen gleichlautende Artikel 3, dass unter anderem Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung sowie Beeinträchtigung der persönlichen Würde, konkret erniedrigende und entwürdigende Behandlung jederzeit und überall verboten sind.

Für den Bereich der Beeinträchtigung der persönlichen Würde, also erniedrigender und entwürdigender Behandlung, hat der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, kurz ICTY) in seiner

Rechtssprechung festgehalten, dass die Beeinträchtigung der persönlichen Würde einem starken Angriff auf die Menschenwürde gleichkommt, und zwar unabhängig von einem eigentlichen Zweck wie beispielsweise bei Folterhandlungen. ICTY hat festgehalten, dass menschliche Schutzschilder, unzureichende Konditionen bei Verwahrung, unterwürfige Handlungen und das erzwungene Erleichtern menschlicher Bedürfnisse in die eigene Kleidung als erniedrigende Handlungen zu werten sind (Nowak, 2015a).

Unmenschliche Behandlung wird in der GK I bereits im Ansatz in Art 49 und dann in Art 50 erwähnt. In Art 49 verpflichten sich die Vertragsstaaten, schwere Verletzungen hintanzuhalten und, sollten diese trotzdem geschehen, zu verfolgen und zu ahnden. In Art 50 wird festgelegt, dass diese schweren Verletzungen „absichtliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit sowie Zerstörung und Aneignung von Gütern, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden“, umfassen (GK I, 1949). Ähnliche Bestimmungen gibt es ebenfalls im zweiten Zusatzprotokoll. Wie im internationalen Menschenrecht erfolgt auch hier keine Unterscheidung zwischen grausamer und unmenschlicher Behandlung (Nowak, 2015a).

Im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (RS) wird im Art 6 (b) als eine Handlung im Sinne des Verbrechens des Völkermordes die „Zufügung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe“ angeführt. Im Art 7 (k) werden unter dem Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden“ angeführt. Und schließlich wird im Art 8 bei Kriegsverbrechen auf die schweren Verletzungen gemäß Genfer Akbkommen verwiesen, also etwa Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit oder auch die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere eine entwürdigende und erniedrigende Behandlung.

Auch im Sinne des RS, ebenso wie schon im Kriegsvölkerrecht und im internationalen Menschenrecht, wird festgelegt, dass grausame und unmenschliche Behandlung jeweils nur mit schwerem körperlichem oder seelischem Schaden respektive großem Leiden oder schwerer Beeinträchtigung einhergeht. Die Grenze zur grausamen und unmenschlichen Handlung ist also in den genannten Gesetzesmaterien dieselbe. Typische Beispiele hierfür

sind etwa körperliche Züchtigung, Verstümmelung, biologische Experimente, Haft ohne Tageslicht oder andere unmenschliche Verwahrungsarten (Nowak, 2015a).

Die Anwendung von Folter, um ein Geständnis zu erpressen, war bereits im Lieber Code verboten. Im Ersten und Zweiten Weltkrieg hingegen wurde Foltervorwürfen weniger Aufmerksamkeit entgegengebracht (Nowak, 2015a). Mit Erstellung und Inkrafttreten der Genfer Konventionen 1949 rückte der Tatbestand etwas mehr in den Fokus. In allen vier Genfer Konventionen sowie den zwei Zusatzprotokollen wird Folter ausdrücklich verboten und die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Foltervorwürfen nachzugehen und diese gegebenenfalls zu ahnden. Die Zusammenschau der oben angeführten Bestimmungen lässt den Schluss zu, dass Folter eine bestimmte Art der grausamen und brutalen Behandlung ist, die auf die Erpressung eines Geständnisses oder auf Informationsgewinnung abzielt. Dabei sollte die Schmerz- oder Qualenintensität eine untergeordnete Rolle spielen (Nowak, 2015a).

Das RS ordnet Folterhandlungen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit zu. In Art 7 (2) (e) wird definiert, dass bei Folter „einer im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; Folter umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind“. Dabei sind wesentliche Unterschiede zur CAT ersichtlich, beispielsweise die fehlende Erwähnung der Begehung durch offizielle Amtsträger. Tatsächlich muss festgestellt werden, dass Folter durch Rebellenstreitkräfte oder andere nichtstaatliche Akteure durch CAT nicht berücksichtigt wird. Insofern kann die angeführte Definition des RS als Weiterentwicklung von CAT angesehen werden. Dadurch kommt es zu einem verbesserten Schutz gegen Folter (Nowak, 2015a).

Der Vergleich zwischen Humanitärem Völkerrecht und internationalem Menschenrecht zeigt deutlich, dass die zwei grundsätzlich unterschiedlichen Materien im Bereich von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung dieselbe Sprache sprechen. Nowak (2015a) meint, dass es deswegen zu keiner Anwendung des Grundsatzes *lex specialis derogat legi generali* oder anderer Interpretationsmethoden kommen sollte. In manchen Fällen ist das Humanitäre Völkerrecht weitergehend als das internationale Menschenrecht, weshalb dem Humanitären Völkerrecht der Vorzug zu geben sei.

Wollte man nun eine Verhältnismäßigkeitsprüfung des Art 3 EMRK durchführen, so haben sich zwei Ansätze herausgebildet, die Tatbestandslösung und die Rechtfertigungslösung. Bei

ersterer wird am absoluten Charakter des Art 3 EMRK festgehalten. Eine Abwägung kann nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit des Vorgehens stattfinden. Es erfolgt also eine Prüfung, ob ein bestimmtes Vorgehen verhältnismäßig war oder nicht und damit, ob das Vorgehen einen Eingriff darstellt oder eben nicht. Die Rechtfertigungslösung sieht im Art 3 EMRK auch einen immanent innewohnenden Gesetzesvorbehalt, welcher einen Eingriff rechtfertigen kann (Müller, 2012). Dieser Gesetzesvorbehalt müsste allerdings rechtsstaatlich und demokratisch wünschenswert gesetzlich normiert sein.

Im Sinne der Tatbestandslösung wird die Verhältnismäßigkeit in den Vordergrund gestellt. Eine solche Abwägung würde bedeuten, dass die Eingriffstiefe, also beispielsweise der Grad der Gewaltanwendung, abhängig wäre von der Qualität (oder Quantität) der zu schützenden Rechtsgüter. Im Extremfall könnten damit auch unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder sogar Folter gerechtfertigt sein. Von Gegnern dieser Sichtweise wird oftmals mit dem Dambruchargument oder dem ‚Slippery-Slope-Effekt‘ argumentiert. Grechenig und Lachmayer (2011, S.41) führen dazu aus: „Ein zentraler Grund für das absolute Folterverbot sind historische, aber auch aktuelle Unrechtserfahrungen bei der Anwendung von Folter, die zeigen, dass eingeschränkte, rationale und verhältnismäßige Folter nicht möglich ist. Eine Kontrolle von Folter ist nicht erreichbar“.

In den meisten Fällen ist bereits der Definitionsversuch der Extrem- oder Grenzsituation problembehaftet. Diese ist schon inter- wie auch intrapersonell völlig verschieden und ebenso verhält es sich mit Organisationen. Außerdem, so argumentiert Bielefeldt, besteht die berechtigte Gefahr, dass eine einmal ermöglichte Ausnahme auch auf etwas anders gelagerte, und trotzdem ähnliche Fälle übertragen wird. Dies würde dann den berüchtigten Dambruch auslösen und die Rechtsstaatlichkeit aushebeln. Nowak (2015b, S.10) formuliert: „History tells us that as soon as torture is justified in one exceptional case, you open the floodgates and torture soon becomes systematic“.

Diese Darstellungen legen nahe, dass an der Absolutheit des Verbotes der Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung weiterhin nicht gerüttelt werden kann.

2.2.2 Legalität von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Zeitverlauf

In den frühen 1970er Jahren erlaubte die britische Regierung die Anwendung verschärfter Verhörmethoden gegenüber vermutlichen Angehörigen der Irischen Republikanischen Armee (IRA). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilte nach einem

aufsehenerregenden Prozess diese Praktiken, die daraufhin eingestellt wurden (Nowak, 2015b).

Die israelische Regierung wiederum erlaubte unter Abstützung auf die „Landau Kommission“ 1987 verschärfte Verhörmethoden gegenüber vermeintlichen, palästinensischen Terroristen, die allerdings bereits seit 1971 vom israelischen Geheimdienst praktiziert wurden. Die Kommission war der Überzeugung, dass nur die Anwendung körperlicher Gewalt bei Verhören zu den gewünschten Zielen führen könnte, einerseits zu Geständnissen und andererseits zur Gewinnung von Informationen. Der Einsatz ‚moderaten physischen Drucks‘ wurde demnach, einem Rechtsstaat würdig, normiert und dies führte dazu, dass Israel der einzige demokratische Staat war, in dem legal gefoltert werden durfte.

Eine Abwägung der angewendeten Maßnahmen gegen die davon ausgehenden Gefahren hatte ergeben, dass die Methoden und Techniken im Vorhinein definiert und limitiert wurden und dass die Anwendung nur unter strikter Aufsicht zu erfolgen hatte (Nowak, 2006). Durch die Landau-Kommission wurden auch zahlreiche Richtlinien für die Anwendung des moderaten physischen Drucks erlassen. Nachdem nun der Einsatz einzelner Foltermethoden (wieder) offiziell erlaubt war, kam es zu einer drastischen Erhöhung der Anzahl der Anwendung. Aufgrund dieser dramatischen Folgen verbot der oberste israelische Gerichtshof nach langen Verhandlungen die Anwendung dieser Praktiken (Nowak, 2015b; Poscher, 2006; Meier, 2016).

Die mit Abstand schwersten bekanntgewordenen Verfehlungen gegen CAT wurden durch die US-amerikanische Administration in Reaktion auf die Anschläge auf das World Trade Center 2001 begangen. Das Pentagon, die CIA und Präsident Bush selbst genehmigten verschärfte Verhörmethoden mit der Begründung: „Torture is the ‚lesser evil‘ and may be applied for the higher purpose of protecting national security“ (Nowak, 2015b, S.9). Darüber hinaus argumentierte das amerikanische Justizministerium mit der Ansicht, dass Folter lediglich extreme Arten der Schmerzzufügung umfasst, wie beispielsweise schwerste physische Verletzungen oder Organversagen. Schmerzzufügungen geringerer Intensität würden die Schwelle der Folter nicht erreichen und wären lediglich als unmenschliches und erniedrigendes Verhalten einzustufen. Gerade CAT macht jedoch klar, dass es eine kategoriale Unterscheidung zwischen Folter auf der einen und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf der anderen Seite nicht gibt (Mausfeld, 2009a).

Doch die Ursprünge der Folter sind vermutlich bereits am Beginn der Menschheitsgeschichte zu suchen. Frick (2012) zählt auf, dass in allen uns bekannten Hochkulturen Folter

dokumentiert ist, so bspw. in China oder in der Frühzeit der Germanen. Auch im antiken Griechenland wurde Folter in großem Stil eingesetzt. Aristoteles führte Gesetze, Zeugen, Brauch, Eid und Folter als die fünf Arten des äußeren Beweises ein und unterschied zwischen natürlichen und erzwungenen Beweisen. Zum natürlichen Beweis waren nur Personen mit Bürgerstatus befähigt, wohingegen Sklaven nur durch den erzwungenen Beweis, also die Folter, die Wahrheit sagen konnten, da es ihnen an Verstand und Ehre mangelte. Ebenso wurden in Ägypten ausschließlich Sklaven gefoltert. Die Folter wurde vom römischen Reich übernommen und weiterentwickelt. Ursprünglich auch in Rom lediglich zur Erlangung von Geständnissen bzw. Informationen von Sklaven angewendet, wurde der Personenkreis bald erweitert und vor allem auch bei der Christenverfolgung gezielt eingesetzt (Kiesow, 2003; Frick, 2012). Folter wurde hier auch angeordnet, um Christen zur Anerkennung des Kaiserkultes zu zwingen (Breuer, 2006). Gegen Ende der Antike und im Frühmittelalter traten Folterpraktiken zusehends in den Hintergrund. Zu den gängigen Folterpraktiken in der Antike zählten Peitschen, Strecken, Schälen der Haut, die Behandlung mit glühenden Blechen, Feuer oder Salz (Frick, 2012).

1252 erließ Papst Innozenz IV. die Bulle „Ad extirpanda“, mit welcher die peinliche Befragung oder Folter im Rahmen der Inquisition zur Geständniserzwingung angeordnet wurde (Breuer, 2006; Frick, 2012). Zu dieser Zeit vollzog sich auch ein folgenschwerer Wandel vom Akkusationsverfahren hin zum Inquisitionsverfahren. Gerichte wurden also nicht mehr ausschließlich tätig, wenn eine Partei Klage erhob, sondern wurden selbständig initiativ. Damit wurde im Hoch- und Spätmittelalter eine Institution geschaffen, die selbständig Nachforschungen anstellte, Strafverfolgung einleitete und Prozesse bestritt. War die Beweislast im Akkusationsverfahren noch beim Kläger, also einem Bürger, ging diese im Rahmen des Inquisitionsverfahren auf eine Institution über. Anfänglich waren den Inquisitionsrichtern die Mittel der Einschüchterung und des Zwanges bis hin zur Folter vorbehalten. Nach und nach setzten sich diese Methoden auch bei weltlichen Gerichten durch. Zur Verbrecherüberführung standen nun drei Mittel zur Verfügung, nämlich der Indizienbeweis, etwaige Zeugenaussagen sowie als höchstes Gut das Geständnis, welches vor allem auch durch Folter erlangt wurde (Kieckhefer, 1995; Beestermöller, 2012).

1486 bzw. 1487 markieren einen weiteren, dunklen Punkt in der Betrachtung der Geschichte der Folter. Die Dominikaner und Inquisitoren Jacob Sprenger und Heinrich Institoris verfassten den sogenannten Hexenhammer, das *Malleus maleficarum*. Sowohl die kirchlichen als auch die weltlichen Richter benutzten fortan dieses Handbuch und den darin

befindlichen, 35 Fragen umfassenden Criminal-Codex, der die Führung des Hexenprozesses vereinheitlichte. Die Befassung von kirchlichen und weltlichen Richtern fußte auf der Überzeugung, dass das Verbrechen der Hexerei zum Teil bürgerlich und zum Teil geistlich sei. (Nessner, 1991).

Ganz grundsätzlich wurde in den Prozessen, die auf Grundlage des Hexenhammers durchgeführt wurden, auf zwei Arten vorgegangen. Einerseits konnte ein Prozess aufgrund Denunziation eröffnet werden, wobei der Denunziant keine Beweislast hatte. Denunziationen wurden im Laufe der umgreifenden Hexenprozesse vor allem auch unter Folter durchgeführt. Die zweite Möglichkeit der Prozesseroöffnung war die schlichte Verfolgung eines Gerüchts durch den einschreitenden Richter. Praktischerweise waren dazu weder ein Denunziant noch ein Ankläger notwendig. Im Laufe des Prozesses konnte ein Richter aufgrund eines begründeten Verdachts die Folter verhängen. Dabei war die Erzwingung des Geständnisses der Hauptantrieb. Wurde ein solches Geständnis unter Folter erzwungen, musste es (in vielen Fällen unter Androhung weiterer Foltermaßnahmen) an einem anderen Ort wiederholt werden. Erst durch ein solches Geständnis konnte die drohende Todesstrafe verhängt und vollzogen werden (Nessner, 1991). Die Folterpraktiken im Mittelalter umfassten Bein- und Daumenschrauben, Strecken oder Brennen. Auch Formen des Schlafentzuges wurden angewendet (Frick, 2012).

Friedrich von Spee war rund 100 Jahre später Seelsorger und betreute vor allem jene, die man der Hexerei anklagte, folterte und hinrichtete. Aufgrund seiner Erfahrungen mit den Hexenprozessen und vor allem der wahllosen Anwendung der Folter sowie grausamer Hinrichtungsmethoden, verfasste er die ‚Cautio criminalis‘ und veröffentlichte diese 1631 „anonym und ohne kirchliche Druckerlaubnis“ (Loichinger, 1991, S. 130). Der Titel ist angelehnt an die durch Kaiser Karl V erlassene ‚Constitutia criminalis carolina‘, die 1532 erschien und Folter an Personen erlaubte, deren Verbrechen als erwiesen gelten konnte (Beestermöller, 2012).

Sie ist allerdings mehr eine Strafgerichts-Warnschrift und gibt rechtliche Bedenken wieder. Spees Werk umfasst 51 Fragen (‚dubia‘) zu dem aus seiner Sicht bedenklichen prozessualen Vorgehen im Rahmen der Hexenverfolgungen. Er gibt darauf jeweils auch Antworten und regt damit Nachdenken und Abkehr von der bisherigen Praxis an. Durch seine stringente Argumentation wurde klargelegt, dass der „Hexenprozeß ein ganz und gar ungeeignetes Mittel zur Ermittlung und Bestrafung Schuldiger sei“ und weiter, dass „der Hexenprozeß selber Hexen hervorbringe, daß er selber also erst schaffe, wogegen er sich dann wende, was er dann verurteile“ (Loichinger, 1991, S. 138).

Vor allem führte Spee einen Kampf gegen die Anwendung der Folter. Im dritten Abschnitt der ‚Cautio criminalis‘ argumentiert er eindrucksvoll, dass das von den Hexenrichtern als allein geeignete Mittel der Wahrheitsfindung fehlerhaft sei. Sie diene ausschließlich der Erpressung eines Geständnisses und die Angeklagten waren dazu meist aus Angst vor weiteren großen Qualen auch bereit. Darüber hinaus denunzierten die Gefolterten nicht bloß sich selber, sondern weitere, die daraufhin in den meisten Fällen ähnlich grausam behandelt wurden. Loichinger (1991, S. 146) führt hier die Schlusssynthese Spees an: „Die Tortur müsse völlig abgeschafft, zumindest von allem Mißbrauch so gereinigt und geschützt werden, daß sie nicht mehr eine so gefährliche Einrichtung sein könne“.

Descartes, Bacon und Spinoza bereiteten in weiterer Folge den Boden für die Aufklärung auf, die sich in allen Gebieten europäischer Kultur rasant verbreitete. Und Spees im ungefähr selben Zeitraum verfasste ‚Cautio criminalis‘ läutete ein Umdenken vieler evangelischer und katholischer Fürsten die Hexenprozesse und Folterpraxis betreffend ein. Den entscheidenden Durchbruch dabei erzielte Christian Thomasius, ein von 1655 bis 1728 lebender Jurist und Philosoph. Als bedeutender deutscher Vertreter des Naturrechts und der frühen Aufklärung trat er entschieden für die Humanisierung der Strafprozessordnung und für religiöse Toleranz ein (Loichinger (1991).

Friedrich Wilhelm I. erließ 1714 ein Edikt, in dem klar geregelt wurde, dass die Anwendung der scharfen Frage (Folter) oder gar der Todesstrafe ihm als König zur Bestätigung vorgelegt werden musste. Damit wurde der leichtfertige Zugang zur Folteranwendung drastisch erschwert, was letztendlich zu einer großen Abnahme der Folterhandlungen führte. In Österreich und allen dazugehörigen Ländern wurde unter Maria Theresia der Hexenverfolgung ein Ende gesetzt. Schwaiger (1991, S. 172) führt hierzu an: „Die Tortur ist zwar im Strafgesetzbuch von 1768 (‚Constitutio Criminalis Theresiana‘) noch nicht abgeschafft, aber sehr beschränkt und an bestimmte Regelungen gebunden“. Sie diene fortan nur mehr der Abschreckung und zur Verhütung von Verbrechen, wurde jedoch nicht mehr angewendet. Joseph II., der Sohn Maria Theresias, verbot 1775 die Folter per Dekret (Frick, 2012).

Erst Mitte des 19. Jahrhunderts wird die Folter in Europa dann auch gesetzlich abgeschafft. Anfang des 20. Jahrhunderts erlebte die Folter eine regelrechte Renaissance. Angefangen von ersten und in weiterer Folge systematisch auftretenden Folterhandlungen im zaristischen Russland über Italien und Deutschland bis zur Sowjetunion folgte der Siegeszug der Folter weit über Europa hinaus (Frick, 2012). Seit den späten 1940er-Jahren ist die Folter

völkerrechtlich als Menschenrechtsverletzung eingestuft und durch die AEMR oder die EMRK bzw. in weiterer Folge durch CAT gänzlich verboten.

Die bedeutet jedoch per se nicht, dass Folterhandlungen nicht mehr durchgeführt werden. Frankreich folterte weiterhin in den Kolonialstaaten, Südamerika und Kambodscha im eigenen Land und die USA bspw. in Afghanistan, Irak und Kuba (Frick, 2012). Im Algerienkrieg (1954 - 1962), nach dessen Ausgang Algerien seine Unabhängigkeit von Frankreich erlangte, rechtfertigte Frankreich die Massenfolterungen damit, dass durch spezielle Verhörmethoden lebenswichtige Informationen gewonnen wurden, die im Kampf gegen den Terrorismus der Nationalen Befreiungsfront FLN eingesetzt wurden (Mausfeld, 2009a). Die Ähnlichkeiten mit der Argumentation anderer Staaten, allen voran der USA, sind jedenfalls nicht von der Hand zu weisen.

Auch die Verhörmethoden, die Großbritannien im Irlandkonflikt vor allem in den 1970er- und 1980er-Jahren anwendete, sind ein Sinnbild der Folterdiskussion. Großbritannien sprach von der Anwendung der „interrogation in depth“ und meinte damit jene fünf Verhörmethoden, deren Kombination der EGMR 1978 letztlich als Folter bezeichnete. Die Verschleierung von Foltermethoden und vor allem die Verharmlosung derselben im Diskurs mit der Bevölkerung hatten nicht nur in Europa oder den USA Tradition. Israel bezeichnet seine Verhörmethoden als „moderate physical pressure“ oder „non-violent psychological pressure“, wobei im Wesentlichen dieselben Techniken wie bspw. in den USA zur Anwendung kamen, die ihrerseits von weiterentwickelten oder innovativen und kreativen Verhörmethoden sprachen (Mausfeld, 2009a und 2009b).

In den Vereinigten Staaten von Amerika reglementiert der United States Code (Code) die Jurisdiktion über Personen, die außerhalb des eigenen Territoriums Folterhandlungen vornehmen. Von besonderer Bedeutung dafür ist die Section 2340A, die solche Handlungen unter Strafe stellt. Section 2340 definiert Folter im Sinne der CAT als eine Handlung, die darauf ausgerichtet ist, große physische oder psychische Schmerzen oder Leiden an einer Person auszulösen, die sich unter der physischen Kontrolle oder in Gewahrsam befindet. Zur Erläuterung wurde im Bybee-Memorandum 2002 das Adjektiv ‚groß‘ näher definiert als „the pain or suffering must be of such a high level of intensity that the pain is difficult to endure“ (Nowak, 2006, S 812). Diese Stufe großer Schmerzen oder Leiden ist jedenfalls so groß, wie im Falle des Todes, des Organversagens oder starker körperlicher Fehlfunktionen.

Große psychische Schmerzen werden dann als solche anerkannt, wenn sie mehrere Monate oder Jahre andauern. Das erwähnte Bybee-Memorandum wurde nun von der US-Regierung dazu benutzt, weitreichende und schwerwiegende Ausnahmen zum Folterverbot zu erlassen.

Verteidigungsminister Rumsfeld hat aufgrund des Bybee-Memorandums 2002 verschärfte Verhörmethoden explizit genehmigt, darunter Stresspositionen für bis zu vier Stunden, Isolationshaft für bis zu 30 Tage, Verhördauer bis zu 20 Stunden, Hooding, Licht- und Geräuschdeprivation, die Wegnahme sämtlicher Kleidungsstücke und persönlicher Gegenstände sowie den gezielten Einsatz von angsterzeugenden Stimuli (z. B. Hunde bei Hundephobie) (Nowak, 2006).

Zahlreiche Warnungen von Rechtsexperten, die die fehlende Legalität der angeordneten Maßnahmen aufzeigten, führten zu einer, diese brutalen Verhörtechniken überarbeitenden Arbeitsgruppe. Die adaptierten Methoden, die sich nur in Nuancen unterschieden, wurden kurz darauf mit einem Memorandum des Verteidigungsministers erlassen und führten letztlich zu den Vorgangsweisen, die in Abu Ghraib und anderen US-Gefängnissen an der Tagesordnung standen. Das Verteidigungsministerium hat schließlich 2005 den Auftrag an alle Soldaten und Soldatinnen erteilt, dass nur mehr jene Verhörmethoden und -techniken verwendet werden dürfen, die im Army Field Manual standen (Nowak, 2006).

Aktuell hat bspw. Amnesty International hervorgehoben, dass in den Jahren 2009 bis 2014 Fälle von Folter in 141 Ländern aufgetreten sind, wobei in einigen Ländern Folter auch systematisch und routinemäßig eingesetzt wird. In Europa ist die Anwendung von Folterhandlungen in der regulären Strafjustiz in den Hintergrund gerückt, aber schon in den angrenzenden Staaten, wie bspw. Russland ist Folter an der Tagesordnung. Eindrücklich hebt dies Beeko (2014, S. 25) hervor, wenn er schreibt: „Zu den Foltermethoden, die Amnesty International in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion dokumentiert hat, gehören Schläge, das Aufhängen an Deckenhaken, Sauerstoffentzug mit Plastiktüten oder abgedichteten Gasmasken, tödliche Stromstöße, das Schieben von Nadeln unter Finger- und Zehennägel, Güsse mit eiskaltem Wasser und Vergewaltigungen“. Weitere aktuelle Folterhandlungen umfassen sensorische Deprivation, Elektroschocks, erzwungenes Zusehen bei Folterungen anderer Personen, rascher Temperaturwechsel zwischen -40°C und +40°C, Scheinhinrichtungen, Schlaf- und Nahrungsentzug sowie Zwangshaltungen. In den meisten Fällen wird explizit Wert darauf gelegt, dass sichtbare Folterfolgen ausbleiben, weshalb auch von ‚weißer Folter‘ gesprochen wird (Frick, 2012).

2.2.3 Ausgewählte gängige Rechtsprechung Österreichs bzw. des EGMR

Weder die Kriminalitätsstatistik des Bundeskriminalamtes noch die gerichtliche Kriminalitätsstatistik weisen Verfolgungen oder Verurteilungen zu den Delikten nach §§

312a, 321a und 321b in den letzten Jahren auf (Leitner, 2017). Durch den EGMR wurde dieser Themenbereich in letzter Zeit allerdings durchaus ausführlich beleuchtet.

In einem der wichtigsten Urteile hat der EGMR 1978 (EGMR, Irland vs United Kingdom) Stellung zu vorgeworfenen Folterhandlungen genommen. Konkret hat Irland dem Vereinigten Königreich vorgeworfen, gefangen genommene mutmaßliche Mitglieder der IRA durch Anwendung von fünf speziellen Techniken gefoltert zu haben. Bei den fünf Techniken zur Sinnesberaubung und Desorientierung handelt es sich um Stehen mit dem Gesicht zur Wand, also dem langen Verharren in Stresspositionen, dem Überstreifen einer Kapuze (hooding), dem Einsatz von Lärm, Schlafentzug sowie dem Entzug von Essen und Trinken. Der Gerichtshof erkannte die Techniken als unmenschliche und erniedrigende Behandlung an, jedoch nicht als Folter.

Die Anwendung dieser fünf Techniken fand auch kombiniert statt, was einen wesentlichen Faktor bei der Beurteilung des EGMR darstellte. Obwohl diese Praktiken keinerlei körperliche Male hinterließen und damit keine Körperverletzung im engeren Sinne darstellten, führten sie physische und psychische Leiden herbei, die auch traumatische Beschwerden auslösten. Sie riefen bei den Häftlingen Furcht, Angst, Minderwertigkeit hervor und waren damit geeignet, Menschen zu erniedrigen und zu demütigen (Meier, 2016).

2010 hat der EGMR eine Letztentscheidung im Falle Gäfgen gefällt (EGMR, G. vs. Germany). Magnus Gäfgen wurden, nachdem er 2002 den Bankierssohn Jakob von Metzler entführt hatte und sich gegenüber den Ermittlungsbehörden weigerte, Informationen zum Aufenthaltsort des Jungen preiszugeben, durch einen Ermittlungsbeamten erhebliche Schmerzen angedroht. Der damalige Ermittlungsleiter hielt in einem Aktenvermerk am Folgetag fest: „Zur Rettung des Lebens des entführten Kindes habe ich angeordnet, dass G. nach vorheriger Androhung, unter ärztlicher Aufsicht durch Zufügen von Schmerzen (keine Verletzungen) erneut zu befragen ist“ (Meier, 2016, S. 13).

Dies führte dazu, dass Gäfgen den Aufenthaltsort des bereits durch ihn ermordeten Metzler preisgab. Bei der Hauptverhandlung wurden alle im Verlauf des Ermittlungsverfahrens von Gäfgen abgelegten Geständnisse und Aussagen vom Verfahren ausgeschlossen, da die Erlangung dieser Informationen gegen die deutschen Normen § 136a StPO, Art 1 und Art 104 Abs 1 GG sowie gegen Art 3 EMRK verstieß („fruit of the poisonous tree“). Die durch diese Informationen erlangten Beweise wurden allerdings anschließend sehr wohl zugelassen.

In weiterer Folge rügte Gäfgen eine Verletzung von Art 3 und von Art 6 EMRK. In seiner Rechtsprechung erkennt der EGMR, dass die Behörde im Glauben handelte, durch die Androhung von Schmerzen Leben zu retten. Allerdings gibt der Gerichtshof zu bedenken, dass Art 3 EMRK absolut gilt und keiner Derogation zugänglich sei. Somit ist auch das Opferverhalten oder die Behördenmotivation irrelevant für die Beurteilung des Falles. Die Androhung der Folter im vorliegenden Fall erreicht gemäß der Auslegung des EGMR die Schwelle der unmenschlichen Behandlung, nicht jedoch jene der Folter. Damit ist Art 3 EMRK klar verletzt worden.

Es gibt wenige Fälle, in denen der EGMR Folter bestätigt hat, dafür mehrere, die unmenschliche und erniedrigende Behandlung behandeln. 1992 wurde in einem Fall Folter festgestellt, bei dem türkische Behörden Gefangene in sogenannte Säрге schlossen. Diese waren 60–80 Zentimeter breite Zellen, die ungenügend belüftet und ohne Tageslicht waren, in denen die Gefangenen nur stehen oder zusammengekauert verharren konnten (Nowak, 2006).

1997 hat der EGMR im Falle einer jungen Frau entschieden (EGMR, A. vs. Turkey). Diese war 1993 als Siebzehnjährige mitsamt ihrem Vater und ihrer Schwägerin von türkischen Polizeibehörden für drei Tage in Gewahrsam genommen worden. Während dieser Zeit wurde sie mit verbundenen Augen von ihrer Familie getrennt untergebracht. Nackt ausgezogen wurde sie in einen Reifen gezwängt, gedreht und mit kaltem Wasser unter Hochdruck bespritzt. Sie wurde geschlagen und vergewaltigt. Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Behandlung als Folter zu verurteilen ist und demnach eine Verletzung des Art 3 EMRK darstellt, wobei der EGMR vor allem die Vergewaltigung als besonders grausam erachtete (siehe auch Meier, 2016).

Die große Kammer des EGMR hat im September 2015 im Falle der Brüder Bouyid entschieden (EGMR, B. vs. Belgium). Einer der Brüder war Ende 2003, der andere Anfang 2004 jeweils zur Identitätsfeststellung von Polizeibeamten zur nahen Station gebracht worden. Dort wurde beiden ins Gesicht geschlagen. Der EGMR hat erkannt, dass die physische Gewalt nicht durch das Verhalten der Opfer gerechtfertigt war und somit klar gegen die Menschenwürde verstieß. Gerade ein Schlag ins Gesicht wiege besonders schwer, da es der die Identität und Individualität ausdrückende Teil des Körpers sei und das Zentrum der Sinneswahrnehmung. Ebenso hielt der Gerichtshof fest, dass klare Über- und

Unterordnung von Polizeibeamten und Opfern die Schwere der Tat ausmache. Damit wurde entschieden, dass eine Verletzung des materiellen Aspekts des Art 3 EMRK vorlag.

Einen weiteren aufsehenerregenden Fall hat die große Kammer des EGMR 2012 verhandelt (EGMR, E-M. vs. The former Yugoslav Republic of Macedonia). Ein deutscher Staatsangehöriger war Ende 2003 auf dem Weg nach Skopje an der mazedonisch-serbischen Grenze von mehreren Männern in Zivil festgenommen und in ein Hotel in Skopje gebracht worden. Man bot ihm an, falls er seine Mitgliedschaft zu Al Kaida gestand, ihn nach Deutschland zurückzubringen.

Nach dreizehn Tagen in Gefangenschaft trat El-Masri in Hungerstreik. Gut eine Woche später wurde er mit verbundenen Augen und Handschellen zu Flughafen geführt, bekam ein Zäpfchen rektal eingeführt und wurde heftig geschlagen. Nach zwei Injektionen und der darauffolgenden Bewusstlosigkeit wurde er in einem Flugzeug nach Afghanistan verbracht. Dort angekommen kam er in eine CIA-Einrichtung („Salt Pit“). Bis Mitte 2004 wurde er laufend verhört, geschlagen, beleidigt und angeschrien. Bis dahin wurden sämtliche Ersuchen um Kontakt mit deutschen Behörden negiert. Nach einem neuerlichen Hungerstreik und darauffolgender Zwangsernährung wurde er Ende Mai 2004 nach Albanien geflogen und ausgesetzt.

Die Qualen und seelischen Leiden aufgrund der 23-tägigen Isolationshaft in Skopje führten zur Erkenntnis des EGMR, dass diese aufgrund unmenschlicher und erniedrigender Behandlung eine Verletzung des Art 3 EMRK darstellten. Die Entführung in ein CIA-Gefängnis in Afghanistan, das gewaltsame Entkleiden durch die Polizei, Hooding, das gewaltsame Verabreichen eines Zäpfchens und die daraus resultierenden Schmerzen und Qualen wurden als Folter qualifiziert. Durch die Entführung nach Afghanistan („extraordinary rendition“) wurde er zudem ebenfalls Opfer von Folter.

2017 hat der EGMR in einem Urteil die Haftbedingungen kritisiert (EGMR, S. vs. Bulgaria). Der Beschwerdeführer hat gerügt, dass es in der Zelle kein fließendes Wasser, kein Fenster und keine Toilette gegeben hat. Ebenso waren die Licht- und Ventilationsverhältnisse unzureichend und der Hofgang wurde ihm verwehrt. Nach Verlegung in eine andere Zelle mit bereits zwei Insassen, mussten sich diese eine Bank als Schlafstelle teilen. Die meiste Zeit seiner Haftstrafe hatte er keinen Kontakt zu anderen Haftinsassen. Der EGMR bestätigte die Verletzung des Art 3 EMRK und damit die unmenschliche und erniedrigende Behandlung.

Der EGMR hat darüber hinaus noch eine Vielzahl an Urteilen zum Art 3 gefällt. In den meisten Fällen wird dabei das Vorgehen bei Abschiebungen in Länder, in denen unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Folter droht, behandelt. In weiteren Fällen handelt es sich um redundante Vorgehensweisen, wie bspw. Schläge durch Polizeibeamte oder Vergewaltigungen.

Ein weiterer Fall soll hier in aller Kürze skizziert werden. 1988 wurde der achtjährige Denis auf dem Schulweg entführt und für 13 Tage gefangen gehalten. Der Täter wollte von der Stadt Bremen für die Freilassung der Geisel einen hohen Gelobetrag. Die Geldübergabe wurde von der dortigen Polizei dazu genutzt, den Täter festzunehmen und in Rahmen einer ‚energischen Sofortvernehmung‘ gestand er die Tat und gab den Aufenthaltsort des Burschen bekannt, der lebendig geborgen werden konnte.

Der Entführer gab zu Protokoll, dass er, trotz erhobener Hände, zu Boden getreten worden wäre und unter Schlägen ins Gesicht aufgefordert worden sei, den Aufenthaltsort des Burschen zu nennen. Dieser Aufforderung sei er dann sogleich nachgekommen. Die Sicht der Polizei war naturgemäß eine etwas unterschiedliche. Der Entführer hatte zuvor mehrere Straßensperren mit dem Auto durchbrochen und kam auf einem Feldweg zum Stillstand. Dort konnte die Polizei durch die energische Sofortvernehmung den Aufenthaltsort des Burschen ermitteln.

Mehrere deutsche, vor allem aber auch internationale Normen stehen dem polizeilichen Vorgehen entgegen. Nicht nur Polizeigesetze oder die deutsche Strafprozessordnung lehnen eine gewaltsame Informationsgewinnung ab, auch die CAT sowie die UN-Menschenrechtskonvention spricht sich klar dagegen aus. Trotzdem stellte die Staatsanwaltschaft Paderborn das Verfahren ein, mit dem Hinweis auf ‚rechtfertigenden Notstand‘ (Meier, 2016).

Vierzehn Jahre später kam es dann zu einem ähnlich gelagerten Fall, dem oben beschriebenen Entführungsfall Metzler.

2.2.4 Aktuelle Rechtslage im ÖBH in Bezug auf Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

Das Österreichische Bundesheer bekennt sich vollinhaltlich zu den internationalen und nationalen gesetzlichen Vorgaben. Das Humanitäre Völkerrecht und die geltenden Menschenrechtsnormen sind im Vorschriften- und Ausbildungskanon realisiert. Damit wird auch den Bestimmungen des StGB Genüge getan, da diese ja seit der diesbezüglichen Strafrechtsreform in Einklang sind.

2.2.5 Zusammenfassung der rechtlichen Aspekte

Die Würde eines Menschen wird nicht erst durch einen Staat vergeben oder zugestanden. Sie ist gemäß der geltenden Rechtslage bei Geburt bereits gegeben, unabhängig und frei jeglicher situativer oder staatlicher Einflüsse und gebührt ausnahmslos allen Menschen.

Das Humanitäre Völkerrecht, welches im Wesentlichen aus dem Genfer Recht und Haager Recht besteht, gilt vollumfänglich auch für Österreich. Beim Haager Recht ist vor allem die Haager Landkriegsordnung relevant. Bei den vier Genfer Konventionen, die sich mit der Behandlung von Kriegsgefangenen, Zivilpersonen und Verwundeten oder Verletzten der Land- oder Seestreitkräfte befassen, sind im Wesentlichen die gemeinsamen Bestimmungen über das Verbot der Folter bzw. der unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung relevant. Hinzu kommen die aktuelleren Zusatzprotokolle, die auch neuere Arten der Kriegsführung beleuchten.

In den Genfer Konventionen I–IV, den Genfer Zusatzprotokollen, den Haager Abkommen, der UN-Charta und der EMRK wird ausdrücklich festgelegt, dass es keine Umstände geben kann, unter denen die Mindestmaße der menschlichen Behandlung unterschritten werden dürfen. Das bedeutet, dass diese Bestimmungen absolut gelten.

Die EMRK bildet, mangels eigenem verfassungsrechtlichen Grundrechtekatalogs, gemeinsam mit dem StGG in Österreich die verfassungsrechtliche Grundlage für garantierte Grund- und Freiheitsrechte. Art 3 EMRK beinhaltet das absolute und notstandsfeste Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung.

Im österreichischen StGB befassen sich im Wesentlichen vier Paragraphen, nämlich §§ 312, 312a, 321a und 321b mit Sanktionen in Bezug auf Folter. Dabei sind die §§ 312a sowie 321b am relevantesten, da deren Bezug zum ÖBH offensichtlich ist.

Zusammengefasst lassen sich unter Berücksichtigung der gängigen Rechtsprechung des Gerichtshofes folgende Aussagen treffen:

Der EGMR erkennt, dass

- die Androhung der Zufügung großer Schmerzen unmenschliche Behandlung ist,
- Ohrfeigen von Polizeibeamten erniedrigende Behandlung darstellt,
- 23-tägige Isolationshaft unmenschliche und erniedrigende Behandlung ist,
- das gezwungene Verharren in Stresspositionen, Überstreifen einer Kapuze (Hooding), der Einsatz von Lärm, Schlafentzug sowie Entzug von Essen und Trinken unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt,

- die Unterbringung in einer Haftanstalt ohne fließendes Wasser, eigene Toilette und Schlafplatz, weniger als 3–4m² Fläche je Insasse und die Einzelunterbringung unmenschliche und erniedrigende Behandlungen sind,
- die tagelange, mit verbundenen Augen in Einzelgewahrsam verbrachte Haft, die Entkleidung, Einzwängung in einen drehenden Reifen und Bespritzung mit kaltem Wasser, das Schlagen und Vergewaltigen Folter darstellt,
- die gewaltsame Entführung nach Afghanistan und fünfmonatige Gefangenschaft in einem CIA-Gefängnis Folter ist

und demnach gegen Art 3 EMRK verstoßen.

2.3 Forensisch-psychologische Grundlagen

Ziel der militärischen Vernehmungen ist es, Informationen zu generieren. Nachdem von solchen Informationen viele Menschenleben abhängen können, ist es unumgänglich, auf den Wahrheitsgehalt von Aussagen besonders zu achten. Gegen Ende des 19. und im 20. sowie 21. Jahrhundert gab es einen großen Anstieg an psychologischen Forschungsarbeiten zum Themengebiet. Deprivation, Erinnerungstechniken bei Vernehmungen und andere relevante Bereiche wurden beleuchtet und letztendlich von Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich der Vernehmungen mehr oder weniger erfolgreich eingesetzt.

Vor allem in den letzten Jahrzehnten, beginnend mit den 1960er-Jahren, wurden vermehrt Anstrengungen unternommen, die ursprünglich blutige Praxis der Folter grundlegend zu verändern. Gerade die psychologische Forschung hat – bewusst oder unbewusst – dazu beigetragen, dass Techniken entwickelt wurden, die unblutig und ohne körperliche Schädigung durchgeführt werden können. Vor dem Hintergrund der gestiegenen öffentlichen Kontrollmöglichkeiten kam es zu neuartigen Foltermethoden wie bspw. clean oder no-touch torture, white, stealth oder psychological torture (Mausfeld, 2009a und 2009b). Diese sind zwar nicht weniger grausam, allerdings hinterlassen sie meist keine augenfälligen Spuren und sind somit nicht problemlos nachweisbar. Die bereits oben erwähnten fünf Techniken zu Verhörzwecken, die durch offizielle Vertreter Großbritanniens angewendet wurden, also das Ausharren in Stresspositionen, Hooding, extrem laute Beschallung, Schlafentzug sowie Entzug von Essen und Trinken, sind Klassiker im Bereich der weißen Folter und werden weiterhin eingesetzt (Mausfeld, 2009a und 2009b).

Gerade die Vereinigten Staaten von Amerika wurden nach Einführung der verschärften Verhörmethoden nach 9/11 immer wieder heftig kritisiert. Unter Präsident Obama wurde daraufhin eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, welche die Forschung im Bereich Vernehmungen interdisziplinär vorantreiben sollte. Die ‚High-Value Detainee Interrogation Group‘ (HIG) nahm ihre Arbeit im März 2010 auf und hat bis 2017 mehr als 100 verschiedene Forschungsprojekte in unterschiedlichen Ländern durchgeführt. Das Forschungsprogramm der HIG ist „unclassified, commissions basic and applied research on interviewing and interrogation, encourages researchers to publicly disseminate their findings, and complies with international laws and U.S. federal code (45 CFR 46) with regard to the protection of human subjects“ (Meissner, Surmon-Böhr, Oleszkiewicz & Alison, 2017, S. 442). Dieses groß angelegte Forschungsprojekt hat, neben vielen kleineren, erhebliche Fortschritte in der Erforschung psychologisch sinnvoller Methoden für Vernehmungen erzielt.

Dabei wurden auch viele Mythen, wie die einfache Lügenerkennung o. ä. kritisch hinterfragt und empirisch untersucht.

In einem Punkt zusammengefasst ist es die bestimmte Zurückweisung des ‚Angst-Modells von Vernehmungen‘. Aldhous (2015) beschreibt dies folgendermaßen:

„If you're a fan of cop shows on American TV, you will have seen the anxiety model in action many times: Suspects are put under pressure to confess and watched for signs of stress that are supposed to reveal if they are lying.” ... “Yet there's little evidence that adversarial interrogations work – unless your goal is obtaining a high rate of false confessions.” ... “Rather than focusing on stress, the new interrogation research program has concentrated on interviewing techniques that help people remember details about events – and make it harder for liars to keep their story together.“

Die Forschungsgruppe HIG untersucht vier grundlegende Prozesse mit direktem Bezug auf Vernehmungen:

- die Entwicklung von Kooperation durch systematisches Verständnis von Rapport, der Rolle von Überzeugungstaktiken und kontextabhängigem Priming,
- die Erarbeitung neuer Informationen durch effektive Interviewerinnen- und Interviewerfähigkeiten, die auch die Erinnerungsleistung verstärken,
- den strategischen Einsatz von Beweismitteln, um Inkonsistenzen in den Aussagen aufzudecken und die Informationspreisgabe zu erhöhen sowie
- die Beurteilung der Glaubhaftigkeit durch den Einsatz von Fragetechniken und dem kognitiven Ansatz gegen Täuschungsmanöver (Meissner, et al., 2017).

Die folgenden Kapitel werfen ein Licht auf die angewendeten Vernehmungsmethoden und die empirisch gesicherten Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen, forensisch-psychologischen Forschung im Themengebiet, im Speziellen auf die vier soeben beschriebenen Prozesse. Dabei werden der große Themenkomplex Memorierung von Erfahrungen sowie deren Erinnerung zu einem späteren Zeitpunkt, die Grundlagen von Deprivation und aktuelle Vernehmungsmethoden und -techniken beleuchtet und die jeweiligen Vor- und Nachteile der Anwendung diskutiert.

2.3.1 Unterschiede und Gemeinsamkeiten von polizeilichen und militärischen Ermittlungen

Ein Großteil der Forschung im Bereich von Vernehmungen wurde im vergangenen Jahrhundert über verdächtige Männer und Frauen in Strafermittlungen vor allem im

angloamerikanischen Raum durchgeführt. Auch wenn große Teile der Forschungsarbeit ebenfalls im militärischen oder nachrichtendienstlichen Betrieb angewendet werden können, so fehlte es doch an spezifischen Forschungen in diesen Bereichen, wobei diese in den letzten Jahrzehnten durch die Vorfälle in Guantánamo Bay, Afghanistan oder dem Irak etwas mehr in den Fokus gerückt wurden.

Die wohl wesentlichste Unterscheidungsmöglichkeit zwischen polizeilichem und militärischem oder nachrichtendienstlichem Vorgehen ist, wie oben bereits angedeutet, die eigentliche Zielsetzung der Vernehmung. Bei polizeilichen Vernehmungen steht die Gewinnung von Beweisen im Vordergrund, die vor Gericht präsentiert werden können. Diese Beweise decken in den allermeisten Fällen bereits vergangene Sachverhalte ab, bspw. überführen Zeugen-, Zeuginnen- oder Täterinnen- bzw. Täteraussagen eine tatverdächtige Person eines Mordes. Hinzu kommt, dass zivile Ermittlungsbehörden oftmals den Fokus auf ein Geständnis legen. Diese Punkte zielen klar auf vergangene Ereignisse ab (Evans, Meissner, Brandon, Russano & Kleinman, 2010).

Im Gegensatz dazu ist die militärische oder nachrichtendienstliche Ermittlungstätigkeit (Human Intelligence, HumInt), auch wenn sie Sachverhalte in der Vergangenheit oder Gegenwart behandelt, überwiegend in die Zukunft gerichtet (Meissner et al., 2017). Militärische Kräfte wollen wissen, wo und wann etwa Terrororganisationen zuschlagen werden oder mit welchen Kräften, wo und wann feindliche Truppen einen Angriff starten werden.

Bei beiden Ansätzen kann es vorkommen, dass sich Zeugen, Zeuginnen oder verdächtige Personen kooperativ verhalten und Informationen teilen oder dies aus unterschiedlichen Gründen unterlassen wollen. Im Vorfeld einer Vernehmung werden in den zwei Ermittlungsarten Informationen gesammelt. Dabei geht es darum herauszufinden, welche Person unter welchen Umständen bereit ist, relevante Informationen preiszugeben. In beiden Fällen ist also davon auszugehen, dass lediglich eine Annahme besteht, gewisse Personen würden wichtige Informationen besitzen. Diese Annahme ist allerdings nicht gesichert, wie sie bspw. nach Fällen eines Urteils durch ein Gericht sein würde, wenn dieses die Schuldfrage bereits entschieden hätte. Eine falsche Befragtenauswahl, also die falsche Einschätzung, welche Person bereit ist, Informationen weiterzugeben, hat in beiden Fällen die ineffiziente Ressourcenallokation zur Folge.

Die Planungsphase ist bei polizeilichen oder militärischen Ermittlungen essentiell. In beiden Fällen geht es darum, vor der eigentlichen Vernehmung sämtliche zur Verfügung stehenden Informationen zusammenzuführen und auszuwerten, sodass diese durch die Vernehmung bestätigt oder widerlegt werden können. Dies wird auch in den jeweiligen Manualen, bspw.

den PEACE-Regelungen oder aber dem US-Field Manual 2-22.3 ‚Human Intelligence Collector Operations‘ betont (siehe unten).

Ebenso gleich ist die grundsätzliche Herangehensweise an verdächtige oder vermutlich auskunftsfähige Personen; diese sind in beiden Fällen zur Kooperation zu bewegen. Die Grundlage dafür bietet etwa eine tragfähige Beziehung zwischen dem Vernehmungspersonal und der zu vernehmenden Person. Auch die Methoden, die von den unterschiedlichen Personengruppen angewendet werden, sind oftmals dieselben oder zumindest sehr ähnlich. So können das kognitive Interview oder die Reid-Methode (siehe unten) sowohl von HumInt- als auch von polizeilichen Ermittlungsteams angewendet werden, um sichere Informationen zu erhalten.

Sämtliche potentiellen Einschränkungen von Methoden, wie bspw. verfälschtes Antwortverhalten bei suggestiven Fragen oder aber Gewaltanwendung, sind für beide Settings relevant. Der eigentliche Befragungsprozess verläuft ebenfalls nach vergleichbaren Regeln und ist von der gewählten Methode abhängig. Allerdings wird hier nun auf die eigentliche Zielsetzung der Vernehmung fokussiert und das ist eben eine grundsätzlich unterschiedliche (Information versus Geständnis). In der polizeilichen Ermittlung ist ein Geständnis im Wesentlichen der Endpunkt einer Vernehmung (und möglicherweise der Ermittlungstätigkeit). Bei der militärischen oder nachrichtendienstlichen Ermittlungstätigkeit ist die Gewissheit, dass eine Person in einen Sachverhalt involviert ist (das eigentliche Geständnis) womöglich erst der Auftakt für weitere intensive Ermittlungen, um eben die zukünftigen Entwicklungen skizzieren zu können. Darüber hinaus sind in HumInt-Ermittlungen wesentlich öfter kulturelle und sprachliche Barrieren relevant, da die Befragungen vielfach im Ausland stattfinden und die lokale Bevölkerung betreffen. Dies macht auch den vermehrten Einsatz von Sprachmittlern notwendig (Evans, Meissner, Brandon, Russano & Kleinman, 2010).

Die Überprüfung der jeweiligen Aussagen hat in beiden Fällen einen großen Stellenwert. Dabei geht es vor allem um die Glaubhaftigkeit der Aussagen.

Eine Unterscheidung betrifft die weitere Behandlung von vernommenen Personen. Während im polizeilichen und oftmals auch nachrichtendienstlichen Kontext Personen, bei denen sich der Tatverdacht nicht erhärtet hat (z. B. bei Vorliegen eines geprüften Alibis oder der glaubhaften Nichtteilnahme an einer terroristischen Gruppierung), auf freien Fuß gesetzt werden, trifft dies auf Kriegsgefangene nicht zu. Diese werden lediglich in Kriegsgefangenenlager verbracht und sind dort weiter inhaftiert.

Ein weiteres mögliches Unterscheidungsmerkmal haben Alison und Alison (2017) angeführt. Sie betonen, dass militärische Auseinandersetzungen ähnliche Verhaltens- und Denkmuster in den Armeen ausprägen, wie etwa in Terrorgruppen. Solche Denkmuster können die Evolution kollektiver Gewalt (also Deindividuation im eigentlichen Sinn), Abwertung einzelner Kulturen oder Gruppen, Autoritätsgläubigkeit und -hörigkeit und die Überzeugung, dass die eigene Aggression lediglich der Verteidigung (des Staatsgebietes, der eigenen Werte etc.) dient, umfassen. Das Forschungsteam argumentiert weiters: „If hatred is an essential or at least useful strategy in the facilitation of violence against an enemy in combat, then it is perhaps not surprising that armed forces find it difficult to ‘put the muzzle back on’ their behavior toward the enemy within the context of an interrogation“ (Alison & Alison, 2017, S. 269).

Durch die in Konfliktzeiten besonders fokussierte Aggression gegenüber gegnerischen Kräften besteht nun die reale Gefahr, dass diese Aggression auch im Verhalten von Vernehmungspersonal gegenüber Kriegsgefangenen zu Tage tritt, zumal dieses Personal auch eingebettet in die eigene Truppenstruktur und durch soziale Kohäsion geprägt ist. Nicht nur, dass dies illegal und möglicherweise illegitim ist, verringert sich dadurch auch die Chance, verwertbare Informationen zu erhalten (siehe unten). Gerade dieses Unterscheidungsmerkmal zeigt auf, welche zusätzlichen Herausforderungen auf militärisches und nachrichtendienstliches Vernehmungspersonal einwirken.

2.3.2 Konfirmatorisches Hypothesentesten

Die Einstellung zu einem gewissen Sachverhalt wird im Allgemeinen als soziale Hypothese bezeichnet. Solche sozialen Hypothesen, also bspw. die Annahmen über einen forensischen Sachverhalt, sollen mithilfe des Ermittlungsprozesses überprüft und letztlich verifiziert oder falsifiziert werden. So deuten gewisse Indizien eventuell darauf hin, dass im Falle der Landesverteidigung eine gefangengenommene, uniformierte Person der gegnerischen Partei weiterführende Informationen über feindliche Truppenteile oder -bewegungen liefern kann. Eigene Kräfte können nun anhand von Aufklärungsergebnissen die Hypothese aufstellen, dass diese Person, bspw. aufgrund des Dienstgrades oder der Truppenzugehörigkeit, Informationen über eine bevorstehende Kampfhandlung hat. Diese würden dann im Rahmen eines Verhöres erfragt werden können (Vom Schemm, Dreger & Köhnken, 2008).

Ermittlungspersonal weist also in den meisten Fällen verschiedene Annahmen über einen Tathergang, den Informationsstand von Gefangenen über vergangene oder zukünftige

Ereignisse etc. auf. Um diese Hypothesen zu testen, müssen nun Daten gewonnen werden. Diese Daten sind letztlich Beweise, in welcher Form auch immer, also Urkunden, Aussagen von Zeugen oder Zeuginnen, Augenschein etc. Im Anschluss an die erfolgreiche Datensammlung werden diese kategorisiert und interpretiert. Zuletzt werden aufgrund der Daten und deren Interpretation Schlussfolgerungen gezogen. Damit sollte die ursprünglich aufgestellte Hypothese verworfen oder aber bekräftigt werden. Ganz im Sinne Poppers besteht der Erkenntnisgewinn ja darin, Theorien und Hypothesen einem ständigen Widerlegungsversuch auszusetzen. Es wäre ja gemäß Popper nicht möglich, Hypothesen als absolut richtig zu bestätigen, sondern lediglich, diese zu widerlegen (Döring & Bortz, 2016). Ebenso sollte Ermittlungspersonal vorgehen, nämlich die eigenen Annahmen aufgrund des vorliegenden Beweismaterials zu widerlegen versuchen.

Tatsächlich haben Vom Schemm, Dreger und Köhnken (2016) festgehalten, dass es bei diesem Prozess oft zum konfirmatorischen Hypothesentesten, also der Pseudobestätigung falscher Ausgangshypothesen, kommt. Dieser Prozess weist auch Fehler in der Unvoreingenommenheit des Ermittlungspersonals auf. Dabei sind gemäß der Forschungsgruppe mehrere problembehaftete Mechanismen relevant:

- Kognitive Prozesse
 - Die erste Fehleinschätzung betrifft die Überschätzung der a-priori-Wahrscheinlichkeit der eigenen Hypothese. Dies betrifft schon alltägliche Prozesse, da man in den meisten Fällen die Basisraten (die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Ereignissen) von Verhalten in der Population nicht kennt oder einfach nicht beachtet. Ein hoher Dienstgrad einer gefangengenommenen uniformierten Person bspw. heißt nicht automatisch, dass diese auch über sachdienliche Informationen verfügen muss. Allerdings wird einer Person mit hohem Dienstgrad eben oft unterstellt, viele Informationen zu besitzen. Die mentale Beschäftigung mit einer Hypothese führt also bereits dazu, dass man die Wahrscheinlichkeit deren Korrektheit überschätzt.
 - Hinzu kommen die gezielte Speicherung und Verarbeitung von hypothesenkonformer Information. Informationen, die der eigenen Annahme widersprechen, werden hingegen weniger wahrgenommen, verarbeitet und gespeichert. Dies führt zu einer Verzerrung der Anzahl von Beweisen zugunsten hypothesenkonsistenter Informationen.

- Bei uneindeutigen Informationen neigen Menschen dazu, diese hypothesenkonform zu interpretieren. Beweise werden demnach, auch wenn deren Interpretationen verschiedene Tathergänge offenlassen, in der überwiegenden Anzahl zum Vorteil der eigenen Hypothese ausgelegt.
- Darüber hinaus kommt der Affirmation Bias zutragen, der besagt, dass die Reaktion bei Auftreten von Evidenz stärker ausfällt als bei deren Ausbleiben.
- Eine ungünstige Teststrategie kann zusätzlich zu Verfälschungen führen. Ganz im Gegensatz zu den Gedanken Poppers kann man bewusst oder unbewusst versuchen, genügend Beweismaterial zur Untermauerung der eigenen Annahmen zu finden (positive Teststrategie). Eine andere, wesentlich sinnvollere Herangehensweise ist es, gezielt nach widersprüchlicher Information zu suchen (negative Teststrategie). Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen eher dazu neigen, die positive Teststrategie umzusetzen, was wiederum zu Fehleinschätzungen führen kann (Vom Schemm, Dreger & Köhnken, 2008).
- Hinzu kommen motivationale Überlegungen. Prinzipiell kann man davon ausgehen, dass durch Hypothesenprüfung Fehlentscheidungen vermieden werden sollen. Je nachdem, ob die Hypothesenannahme oder deren Verwerfung höhere Kosten produziert, wird diese Variante eher verworfen oder bedarf einer erhöhten Beweismittelanzahl, um nicht widerlegt zu werden. Dieser Punkt ist vor allem für Militärs interessant, da hier oftmals Menschenleben auf dem Spiel stehen und der Einsatz dementsprechend hoch ist (Vom Schemm, Dreger & Köhnken, 2008).

Eine probate Gegenmaßnahme zum konfirmatorischen Hypothesentesten ist es, jeweils auch alternative Hypothesen zu formulieren. Diese führen dazu, dass die Präferenz für hypothesenkonsistente Informationen reduziert wird (Vom Schemm, Dreger & Köhnken, 2008). Die Formulierung und Prüfung alternativer Hypothesen ist allerdings oftmals nicht nur eine zeitliche Herausforderung, sondern auch eine kognitive. Alternative Hypothesen müssen zusätzlich zur und unabhängig von der eigentlichen Hypothese gebildet werden. Dazu bedarf es eben zusätzlicher Ressourcen.

2.3.3 Psychologische Grundlagen zur Erinnerung und Vernehmung

Grundvoraussetzung für jede Informationsweitergabe von Menschen ist, dass man überhaupt Erfahrungen und Wissen abspeichern kann und diese Informationen wieder abrufen kann. Menschen müssen also in der Lage sein, gewisse Sachverhalte, die später relevant sein können, wahrzunehmen. Diese müssen anschließend gespeichert werden. Bei

Bedarf sollen diese dann realitätsgetreu abgerufen und letztlich zu Verfügung gestellt werden können. Bei diesen komplexen Vorgängen können Fehler passieren. Beispielsweise werden wesentliche Details von Ereignissen vergessen oder aber – und das ist oftmals noch erstaunlicher und beunruhigender – es werden neue Einzelheiten dazu erfunden. Dabei müssen sich die Personen nicht unbedingt der Tatsache bewusst sein, dass die Details nicht der Realität entsprechen. Spezielle Befragungstechniken können dafür sorgen, dass man sich an Einzelheiten besser erinnert und vergessen Geglaubtes wiedergegeben werden kann. Zu diesen Techniken zählt etwa das unten näher beschriebene ‚context reinstatement‘, also das mentale Zurückführen an ein bestimmtes Ereignis oder etwa den Tatort.

Unzulängliche Vernehmungsmethoden hingegen können zu falschen Erinnerungen führen. So können etwa, wie unten ausführlich beschrieben, suggestive Fragestellungen das Erinnerungsvermögen manipulieren. Es liegt auf der Hand, dass solche Techniken zu gefährlichen und auch falschen Schlüssen führen können, zum Beispiel der Inhaftierung von unschuldigen Personen.

Die Kenntnis über die komplexen Zusammenhänge beim Memorieren und Erinnern sowie der zielführenden Vernehmungsmethoden und -techniken ist für erfahrenes Vernehmungspersonal unerlässlich. Mindestens ebenso wichtig ist es, unzulängliche Methoden zu kennen, um diese eben zu vermeiden.

Das folgende Kapitel fasst die wesentlichen forensisch-psychologischen Theorien zu Thema Erinnerung zusammen und hebt die relevanten Anwendungsfälle für Vernehmungen hervor.

2.3.3.1 Yerkes-Dodson-Gesetz und Aktivierung

Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts hatten Robert Yerkes und John Dodson einen wesentlichen Grundbaustein zum Verständnis zwischen Erregungsniveau und Leistung erarbeitet (Yerkes & Dodson, 1908). Das Erregungsniveau gibt dabei im eigentlichen Sinne den Wachheitsgrad oder Grad der Aktivierung an, den eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt aufweist. Dieser Zusammenhang ist am ehesten mit einem umgekehrten U zu beschreiben.

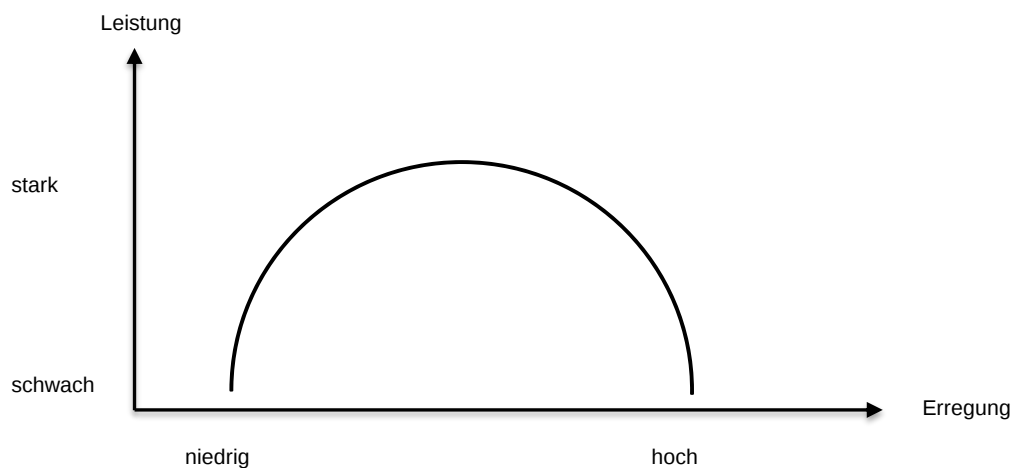


Abbildung 1: Yerkes-Dodson-Gesetz (Eigendarstellung nach Yerkes & Dodson, 1908).

Lernen oder Memorieren findet gemäß diesem Zusammenhang bei geringer Erregung, also bspw. im schläfrigen Zustand, nur rudimentär statt, ebenso wie bei sehr starker Erregung. Die höchste Lernleistung gibt es bei mittlerem Erregungsniveau, wobei dieses für unterschiedliche Menschen individuell ist. Dieses mittlere Erregungsniveau ist von einer durchschnittlichen Aktivierung geprägt und umfasst sowohl körperliche wie auch psychische Prozesse (Yerkes & Dodson, 1908).

In den 1990er-Jahren haben Cahill und McGaugh (1995) auf Grundlage dieses Gesetzes herausgefunden, dass Geschichten, die emotional berühren, eher wiedergegeben werden können als solche, die einen neutralen Inhalt aufweisen. Dabei wurden zwei Gruppen dieselben Bilder gezeigt, allerdings unterschiedliche Geschichten via Tonband vorgespielt. Einmal wurde eine emotional berührende Geschichte dazu erzählt und einmal eine neutrale. Jene Gruppe von Versuchspersonen, die die emotionale Erzählung hörte, konnte sich an wesentlich mehr Details und Bilder erinnern als die Gruppe mit der neutralen Geschichte. Bei der Gruppe mit der emotionalen Erzählung war nur das Erregungsniveau höher als bei der anderen Gruppe und dies führte zu einer höheren Aufmerksamkeit, zu besserem

Memorieren und in weiterer Folge einer besseren Abrufleistung der gespeicherten Information (Cahil & McGaugh, 1995).

Gemäß der Yerkes-Dodson-Gesetzmäßigkeit kann nun in einem mittleren Aktivierungsbereich die meiste Information gespeichert werden und für einen weiteren Abruf zur Verfügung stehen. Dies gilt grundsätzlich für alle Menschen, also etwa auch für potentielle Zeugen, Zeuginnen oder Personen, die Menschenrechte verletzen oder andere in krisenhaften Situationen bekämpfen. Solche Menschen, egal ob aktiv an solchen Handlungen beteiligt oder bloß Zusehender, dürften allerdings in den meisten Fällen ein stark erhöhtes Erregungsniveau aufweisen, wobei dies individuell stark unterschiedlich ausgeprägt sein kann. Es entsteht aus der emotional aufwühlenden Situation und schränkt ab einer gewissen Schwelle die Fähigkeit ein, sinnvoll zu memorieren.

Personen, die stark emotional aufgeladene Situationen erleben, sind also üblicherweise weniger gut dazu in der Lage, diese Informationen zu speichern und danach wiederzugeben. Das Erleben – sowohl aktiv, aber eben auch passiv – von dramatischen Situationen wie bspw. Kriegshandlungen, Erschießungen, Folterungen etc. führt oftmals dazu, dass diese Inhalte weniger gut gespeichert werden. Somit können Aussagen von ebensolchen Personen auch nicht immer den eigentlichen Tatsachen entsprechen, was für die Tatsachenermittlung enorme Bedeutung hat. Personen, die zu hoch emotionalen Ereignissen befragt werden oder sogar gefoltert wurden, werden in vielen Fällen Informationen liefern, die nicht akkurat sind (Yerkes & Dodson, 1908; Cahil & McGaugh, 1995).

Demgegenüber steht die Tatsache, dass Einzelinformation bei besonders emotionalen Situationen akkurat gespeichert und wiedergegeben werden können. Shaw (2018, S. 58) fasst hier die Ergebnisse so zusammen, „dass emotionale Erregung solche Dinge, die in der Wahrnehmung hervorstechen, noch weiter hervorhebt und jede Information mit hoher Priorität noch denkwürdiger macht“. Zugleich werden jene Informationen, die nur geringe Priorität aufweisen und zu geringer Erregung führen, weniger oder nicht verarbeitet und gespeichert. Demnach ist ein Abruf solcher Informationen auch nicht möglich.

Ein klassisches Beispiel dazu ist, dass sich bei einem Raubüberfall der Fokus des Opfers oftmals auf die Waffe des Verbrechers richtet, aber nicht auf die physischen Merkmale des Angreifers. In vielen Fällen ist demnach eine präzise Beschreibung der Waffe möglich, aber keine Personenbeschreibung, welche eigentlich wesentlich wichtiger wäre. Dies ist zwar für die Strafverfolgung nicht hilfreich, aber für Fachleute nicht verwunderlich und wird als ‚tunnel memory‘ bezeichnet (Christianson & Loftus, 1987). Ebenso kann es sich bei Personen

verhalten, die krisenhafte Situationen oder kriegerische Auseinandersetzungen erlebt haben. So ist es denkbar, dass man sich an einzelne Details oder Handlungen, auf die in der Situation der Fokus gerichtet war, gut erinnern kann und an andere, in der Situation für die Person unwichtige, nicht. Die Androhung oder Ausübung erniedrigender und unmenschlicher Behandlung oder Folter ändert nichts an der Tatsache.

Der Abruf von Gedächtnisinhalten funktioniert wesentlich besser, wenn die Kontextbedingungen beim Wiedergeben jenen ähneln, die beim Memorieren vorgeherrscht haben (Shaw, 2018). Diese Tatsache wird bei Einvernahmen von Zeuginnen, Zeugen oder Tatverdächtigen ausgenützt, wenn diese Personen an einen Tatort (zurück-) gebracht werden, um eine Rekonstruktion des Geschehens aufzunehmen. Dadurch werden die ursprünglichen Kontextbedingungen wiederhergestellt und das Erinnerungsvermögen gestärkt. In ebensolcher Weise wird zum Beispiel beim kognitiven Interview vorgegangen, wobei die Rückkehr an einen bestimmten Ort nur in Gedanken passiert (siehe unten).

2.3.3.2 Erinnerungen und deren Veränderung durch Wiedergabe

Erinnerungen sind auch nicht für alle Zeit konstant gespeichert; diese verändern sich. Ursprünglich wurde angenommen, dass das menschliche Gehirn und damit unser Erinnerungsvermögen in etwa wie eine Videokamera funktioniert. Einmal Wahrgenommenes wird, sofern es auch als erinnerungswürdig beurteilt wird, änderungsresistent abgespeichert, ähnlich einer Videoaufnahme, die vor weiterer Manipulation geschützt ist (Shaw, 2018).

Neuere Forschungsergebnisse (z. B. Chan & LaPaglia, 2013) deuten allerdings darauf hin, dass Erinnerung veränderungsanfällig ist. Es scheint so, als würden Erinnerungen jedes Mal, wenn diese aufgerufen werden, neu abgespeichert. Dabei können Details der ursprünglichen Erinnerung überschrieben oder gelöscht werden. Neue Informationen können mit der alten Erinnerung abgespeichert werden und so in die ursprüngliche Erinnerungsspur eingebaut werden, dass keine Unterschiede mehr zwischen alten und neuen Teilen erkennbar sind.

Chan und LaPaglia (2013) haben dies anhand einer Forschungsarbeit nachgewiesen, bei der Versuchspersonen ein Video eines fiktiven Terrorangriffes vorgespielt wurde. Die Probanden bekamen die Aufgabe, sich diese Inhalte zu merken. Nach einiger Zeit wurden sie gebeten, die Erinnerungen wiederzugeben. Dabei konfrontierten das Forscherteam die Versuchspersonen mit Falschinformation. Beispielsweise wurde die korrekt erinnerte Waffe als falsch bezeichnet und stattdessen mitgeteilt, dass der Terrorist eine andere Waffe verwendet hätte. In vielen Fällen wurde nun die neue, falsche Information gespeichert und auch bei weiteren Erinnerungsdurchgängen wiedergegeben. Das Forschungsteam schließt

daraus: „These results demonstrate that human declarative memory can be selectively rewritten during reconsolidation“ (Chan & LaPaglia, 2013, S. 9309).

Eine weitere Fehlerquelle bei Gedächtnisprozessen ist die assoziative Aktivierung. Diese in der Ursprungskonzeption bereits von Aristoteles auf den Ideen Platons beruhende und erst viel Jahre später von Locke und Ebbinghaus wieder aufgegriffene Theorie besagt, „dass es eine erhöhte Aktivität bei bestimmten Erinnerungen gibt, wenn andere, begrifflich ähnliche Gedanken oder Erfahrungen verarbeitet werden“ (Shaw, 2018, S. 94). Dabei sind zwei Fehler in den Gedächtnisprozessen ausschlaggebend. Erstens können Informationen gespeichert werden, die nicht der Wahrheit entsprechen. Beispielsweise können Informationen weitergegeben werden, die zur Bildung neuer, nicht akkurater Gedächtnisinhalte führen. Die Nennung von ‚Mann‘, ‚Uniform‘ und ‚Gewehr‘ kann dazu führen, dass Armeeingehörige diese Information unter ‚Soldat‘ abspeichern, weil die vorhandenen Assoziationen zur Aktivierung des bekannten Begriffes ‚Soldat‘ führen. Angehörige von Polizeikräften speichern diese Information womöglich unter ‚Polizist‘ ab usw. In ebensolcher Weise kann auch beim Abrufen von Informationen eine solche Fehlleistung des Gedächtnisses stattfinden und durch Assoziationen ein falscher Begriff, der vertraut ist, erinnert wird.

2.3.3.3 Fuzzy-Trace-Theorie

Die sogenannte Fuzzy-Trace-Theorie wird ebenfalls dazu herangezogen, Erinnerungsfehler zu erklären. In dieser wird von dem Forschungsteam Charles Brainerd und Valerie Reyna (2002) postuliert, dass Erinnerung in zwei verschiedenen Teilen abgespeichert wird, nämlich im Bedeutungskern, also dem Wesentlichen einer Information (‚gist trace‘) und in einer wortwörtlichen Spur, also den präzisen Einzelheiten (‚verbatim trace‘). Die Speicherung und der Abruf dieser Informationen erfolgen dabei nach vier grundlegenden Prinzipien.

Erstens werden die beiden unterschiedlichen Informationsarten, also gist trace und verbatim trace parallel verarbeitet und gespeichert. Wortwörtliche und Bedeutungsspuren werden also nicht in einer, sondern in zwei unterschiedlichen, dissoziierten Erinnerungsteilen abgespeichert. Wir verarbeiten und speichern also zum Beispiel ein krisenhaftes Ereignis wie eine Kriegshandlung in zwei Erinnerungsteilen, nämlich in einem, der die Details beschreibt (wie viele Soldaten und Soldatinnen in welchen Uniformen mit welcher Bewaffnung, welche Verletzungen etc.) und einem zweiten, der den Bedeutungskern behandelt (furchtbare Kriegshandlungen).

Zweitens werden diese beiden Erinnerungsstücke auch getrennt voneinander abgerufen. Dabei kann es vorkommen, dass eine der beiden Spuren besser memoriert wurde, einfacher zugänglich und deswegen auch leichter erinnerbar ist. Ein einprägsames Beispiel dafür ist, dass es Menschen gibt, die sich Namen von Personen nicht merken können (verbatim trace), aber sehr wohl deren hervorstechende Eigenschaften, etwa Großzügigkeit (gist trace).

Durch die getrennte Verarbeitung, Speicherung und Abruf von Informationen können drittens wiederum Erinnerungsfehler entstehen. Gefühle, die im Bedeutungskern, also der gist trace gespeichert werden, können etwa wortwörtliche Erinnerungsteile beeinflussen. Gefühle der Kameradschaft, also das Vertraute unter engen Kolleginnen und Kollegen kann dazu führen, dass einzelne Personen in wortwörtliche Erinnerungen eingebaut werden, obwohl diese nicht beim Ereignis dabei waren. Solche Fehler können durch Vernehmungspersonal auch – bewusst oder unbewusst – hervorgerufen werden.

Der vierte Mechanismus ist die Lebendigkeit von Informationen. Beide Arten der Erinnerung werden als lebendig beschrieben. Einerseits die wortwörtliche Erinnerungsspur, die das Wiedererleben spezifischer Kontexte, Gesprächsinhalte oder Personen betreffen kann, und andererseits der Bedeutungskern, der die allgemeine Erinnerung, die Gefühlslage und Vertrautheit oder Abneigung wiedergibt. Und gerade starke Erinnerungsspuren des Bedeutungskernes können zu fehlerhaften Erinnerungen, sogenannten Phantomerinnerungen führen, wie Brainerd und Reyna (2002, S. 166) postulieren: „when gist traces are especially strong, they can support high levels of phantom recollective experience“. Diese vier Prinzipien können für weitergehende Betrachtungen zum Thema, vor allem für Erinnerungsfehler herangezogen werden (Shaw, 2018).

2.3.3.4 Einstellungen und Mythen in Bezug auf Erinnerungen sowie Überlegenheitsillusion

Was aus den bisherigen Ausführungen zum Gedächtnis, den Erinnerungen und deren Abrufbarkeit klar wurde, ist, dass diese Prozesse fehleranfällig sind. Dabei ist nicht eingerechnet, dass bei Tatsachenermittlungen auch bewusst falsche Informationen weitergegeben werden. Vielen Polizisten und Polizistinnen – und diese haben tagtäglich mit der Ermittlung von Tatsachen zu tun – sind diese fundamentalen Erinnerungsprozesse nicht geläufig. Chaplin und Shaw haben das in einer empirischen Arbeit bei Polizeipersonal in Großbritannien 2015 untersucht und dabei auf der Arbeit von Taylor und Kowalski (2004) sowie Shaw und Woodworth (2013) aufgebaut.

Dabei wurden forensisch-psychologische Einstellungen einer Gruppe von Polizeikräften mit einer Gruppe aus der Öffentlichkeit verglichen. Vorgegebene Fragen waren bspw. ‚Polizeikräfte wissen, wenn Zeugen lügen‘, ‚Menschen geben nur Verbrechen zu, die sie auch begangen haben‘, ‚Aussagen von Augenzeugen sind das vertrauenswürdigste Beweismittel‘ oder ‚Erinnerungsvermögen funktioniert am besten bei aufregenden Ereignissen‘ und ‚Wenn man Opfer eines Verbrechens wird, erinnert man sich perfekt an das Gesicht des Täters‘.

Das wichtigste Ergebnis der Studie ist, dass es keine Unterschiede zwischen den beiden Personengruppen, also Polizeikräften und der allgemeinen Bevölkerung, gibt. Beide haben Fehlvorstellungen über forensisch-psychologische Themenstellungen im gleichen Ausmaß. Während die Laienstichprobe 39 % Falschantworten produzierte, waren es beim Fachpersonal 37 %. Immerhin 14 % der befragten Polizisten und Polizistinnen waren der Meinung ‚Das Gedächtnis ist wie eine Videokamera‘ und 18 % meinten ‚Menschen können keine Erinnerung an Dinge haben, die überhaupt nicht geschehen sind‘ (Chaplin & Shaw, 2015; Shaw, 2018).

In zumindest demselben Ausmaß könnte diese Misskonzeption auch Soldatinnen und Soldaten des ÖBH betreffen und zwar auch jene, die explizit mit Vernehmungen beauftragt sind. Dieser Umstand soll im empirischen Teil dieser Arbeit untersucht werden.

Diese Erkenntnisse gehen Hand in Hand mit der sogenannten Überlegenheitsillusion. Diese ist die Begründung dafür, dass wir Menschen in den meisten Fällen davon ausgehen, etwas besser als unsere Mitmenschen zu können. In der Grundlagenarbeit von Svenson (1981) wurde schwedische und US-amerikanische Studentinnen und Studenten befragt, ob sie denn sicherere Autofahrerinnen oder Autofahrer wären als ihre Mitbefragten.

Die Ergebnisse legen deutlich offen, dass der Großteil der beiden Stichproben angab, zu den sichersten 80 % der Verkehrsteilnehmenden zu gehören. Ebenso verhielt es sich bei der Frage nach dem fahrerischen Können. Ähnliche Ergebnisse haben auch Johnson und Fowler (2011) berichtet und schließen ihren Artikel mit: „Although overconfidence may have been adaptive in our past, and may still be adaptive in some settings today, it seems that we are likely to become overconfident in precisely the most dangerous of situations“ (S. 320).

In besonders gefährlichen oder herausfordernden Situationen tendieren wir Menschen also am ehesten zur Selbstüberschätzung und dies kann zu schweren Entscheidungsfehlern führen. Eben solchen gefährlichen oder herausfordernden Situationen begegnen Polizei- oder Armeekräfte in ihrem täglichen Dienstbetrieb, weshalb dieses Personal hier besonders

anfällig ist. Dabei ist auch das Alter unerheblich, wie Prims und Moore (2017) erforscht haben. Bis zu diesen Ergebnissen wurde davon ausgegangen, dass vor allem junge Menschen besonders anfällig für die Überlegenheitsillusion wären, da diese auch rücksichtsloser und risikoreicher entscheiden würden.

Das Forschungsteam berichtete, dass es keine Unterschiede zwischen den zwei Geschlechtern gab. Männer und Frauen waren im gleichen Maße ‚overconfident‘. Das Alter hat keine Auswirkung auf die eigene Einschätzung der Fähigkeiten; ältere und jüngere überschätzen sich gleichermaßen. Allerdings steigt mit dem Alter die Präzision, mit der solche Entscheidungen abgegeben werden. Je älter Personen sind, umso sicherer sind sie, das richtige Urteil abzugeben. Prims & Moore (2017, S. 29) berichten: „The results suggest that a lifetime of experience, rather than leading to better calibration, instead may increase our confidence that we know what we’re talking about“.

Damit kann davon ausgegangen werden, dass Vernehmungsspezialisten oder andere damit beauftragte Personen dazu neigen, ihre eigenen Fähigkeiten auf dem Gebiet wesentlich zu überschätzen. Sie sind dafür anfälliger, Fehlentscheidungen zu treffen, da sie das Urteil anderer Personen weniger einfließen lassen.

2.3.3.5 Fähigkeiten zur Personenerinnerung und -erkennung

Gerade im Bereich der Personenerkennung passieren häufig Fehler. Einerseits gibt es hier die sogenannten Super-Erkenner, die sich Gesichter sehr gut merken können. Im krassen Gegensatz dazu stehen Menschen, die an Prosopagnosie leiden. Letztere, etwa 2,5 % der Gesamtbevölkerung, haben große Schwierigkeiten, Gesichter wiederzuerkennen, selbst wenn diese enge Verwandte sind (Kennerknecht, Grueter, Welling, Wentzek, Horst, Edwards & Grueter, 2006). Selbst die Normalbevölkerung hat dabei keine besonders gut ausgeprägten Eigenschaften.

Super-Erkenner werden von Polizeikräften dazu eingesetzt, bekannte, auffällige Gesichter aus Videoaufnahmen von Menschenmassen herauszufiltern und zu identifizieren (Russell, Duchaine & Nakayama, 2009). Besonders wünschenswert wäre so eine Eigenschaft natürlich bei allen ermittelnden Beamtinnen und Beamten. Tatsächlich ist es allerdings so, dass sowohl Ermittlungspersonal als auch sehr viele andere Menschen eher gering ausgeprägte Gesichtserkennungsfähigkeiten aufweisen. So hat beispielsweise eine Untersuchung von White, Kemp, Jenkins, Matheson und Burton (2014) unter Personal der Flughafen-Passkontrolle in Australien ergeben, dass diese vierzehn Prozent der einreisenden Personen akzeptierten, obwohl deren Passfotos andere Personen gezeigt haben.

Ebenso schlecht schnitt eine Gruppe von Studierenden ab. Darüber hinaus hat eine weitere Forschungsarbeit dieser Gruppe ergeben, dass die trainierten Zollbeamtinnen und -beamten auch bei anderen Gesichtserkennungstests genauso abschnitten wie die Normalbevölkerung. Das Forschungsteam erklärt: „We observe very large individual differences: while average performance of passport staff was poor, some officers performed very accurately – though this was not related to length of experience or training“ (White et al., 2014, S. 1). Also auch speziell trainiertes Personal weißt keine höheren Fähigkeiten im Bereich der Gesichtserkennung auf. Allerdings ist bei diesen Personen die Meinung vorherrschend, dass sie bessere Ergebnisse erzielen würden als die Allgemeinbevölkerung. Dies entspricht der bereits oben angesprochenen Selbstüberschätzung und führt letztendlich zu groben Fehlern.

Darüber hinaus gibt es weitere Verzerrungseffekte, die Gesichtserkennung erschweren. Der own-race bias, also bessere Wiedererkennung weißer Personen durch weiße Menschen oder von asiatisch-stämmigen durch asiatisch-stämmige Personen, own-age bias, also bessere Wiedererkennung etwa Gleichaltriger, oder own-gender bias, also bessere Wiedererkennung von Personen des gleichen Geschlechtes, sind solche Verzerrungen, denen Menschen immer wieder unterliegen (Sporer, 2001).

All diesen Herausforderungen sind auch Militärpersonen, die Ermittlungsaufgaben wahrnehmen müssen, ausgesetzt. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, weshalb sowohl Verzerrungsfehler, Fehler in der Gesichtserkennung oder auch Selbstüberschätzung in dieser Personengruppe weniger ausgeprägt sein sollten. Man kann daher davon ausgehen, dass Soldatinnen und Soldaten dieselben Fehlentscheidungen treffen.

2.3.3.6 Blitzlichterinnerungen

Besonders persistent sind Erinnerungen an Orte oder Situationen, bei denen man von bestimmten Ereignissen erfahren hat. Sehr viele Menschen können sich lebhaft und in allen Facetten daran erinnern, wo und mit wem sie die erste Berichterstattung der Terroranschläge auf das World Trade Center erlebt haben, obwohl dieses Ereignis nun fast 20 Jahre her ist. Ältere Personen haben ebensolche Erinnerungen an die Challengerkatastrophe oder das Tschernobylunglück. Ein aktuelleres Beispiel wäre, zumindest für den österreichischen Raum, die Erstberichterstattung der Ibiza-Affäre. Auch in diesem Falle kann der Großteil der Bevölkerung detailreich die Umstände schildern, unter denen sie von dem Video erfuhren. Solche detaillierten und lebhaften Erinnerungen nennt

man Blitzlichterinnerungen und sie bestehen üblicherweise nicht nur aus dem Ereignis an sich (Ibiza-Video), sondern eben vor allem auch aus der Situation des Erfahrens.

Talarico und Rubin (2003) haben über viele Monate Studierende zu ihren Erinnerungen an die Anschläge auf das World Trade Center befragt. Die Studierenden waren davon überzeugt, dass ihre Erinnerung an die Terroranschläge wesentlich klarer und genauer waren als Erinnerungen an alltägliche Ereignisse. Tatsächlich waren das die einzigen Unterschiede, die das Forschungsteam feststellen konnte. Die Erinnerungen der Teilnehmenden an die Terroranschläge und deren Detailreichtum nahmen im Zeitverlauf ebenso ab wie alltägliche Erinnerungen.

Die Blitzlichterinnerungen wurden über viele Jahre hinweg als äußerst akkurat und persistent beschrieben und beinhalten üblicherweise drei Hauptmerkmale, nämlich ein hohes Maß an Überraschung, wichtige Konsequenzen für einen selbst oder die Gesellschaft und ein hohes Maß an emotionaler Erregung (Brown & Kulik, 1977). Wenn man das Ibiza-Video als Beispiel heranzieht, so wurden große Teile der österreichischen Bevölkerung durch das Video und die darauffolgenden Ereignisse überrascht. Zum damaligen Zeitpunkt herrschte in Teilen der österreichischen Bevölkerung das Gefühl einer stabilen Regierung vor. Durch die Ausstrahlung des Videos wurde überraschenderweise die Regierung gesprengt und es folgten Neuwahlen.

Für den Großteil der Bevölkerung bedeutete das Ibiza-Video keine persönlichen Konsequenzen, aber die Wirkung auf die Republik und das politische Leben in Österreich waren enorm. Darüber hinaus herrschte große Aufgebrachtheit, Wut und Zorn wegen der Aussagen in den ausgestrahlten Videosequenzen. Manche Österreicher und Österreicherinnen resignierten auch oder trauerten um die Glaubwürdigkeit der Politik hierzulande, während andere sich in Schadenfreude übten. Damit waren die drei Hauptbestandteile für eine ‚flashbulb-memory‘ vorhanden.

Wie jüngere Forschungsergebnisse nahelegen sind diese Blitzlichterinnerungen bei weitem nicht so akkurat wie ursprünglich angenommen. Day und Ross (2014) führten eine Studie wenige Tage nach Michael Jacksons Tod und eineinhalb Jahre danach durch. Ihr Resümee ist, so wie dies schon Talarico und Rubin (2003) andeuteten, dass sich die Schilderungen der Studienteilnehmenden vom ersten zum zweiten Befragungszeitpunkt veränderten. Was sich nicht veränderte, waren allerdings Annahmen über die Korrektheit der eigenen Erinnerung, die jeweils konstant hoch waren. Besonders hohe Werte erzielten jene

Personen, die eine hohe emotionale Bindung zu Michael Jackson angaben. Day und Ross berichten also: „Participants' bond with Michael Jackson predicted their confidence but not the consistency of their flashbulb memories 18 months later“ (2014, S. 232). Das heißt, dass sich selbst bei emotional berührenden und gesellschaftlich oder persönlich prägenden Ereignissen, die Erinnerungen daran verändern. Menschen sind allerdings noch mehr als bei alltäglichen Erinnerungen davon überzeugt, ihre Erinnerung wäre exakt.

2.3.3.7 Erinnerungsverfälschungen

Eine weitere wesentliche Facette im Bereich der Erinnerung ist die – bewusst oder unbewusst herbeigeführte – Veränderung von Erinnerungsspuren. Diese kann auf vielfältige Weise erfolgen. Wie oben bereits angeführt, können Erinnerungen verfälscht werden, wenn diese abgerufen und erzählt werden, da jede Erzählung zu einer Neuabspeicherung führt und sich so Veränderungen verfestigen können.

Eine andere Art der Erinnerungsverfälschung haben Shaw und Porter (2015) in einer Forschungsarbeit untersucht. Das Forschungsteam hat dabei Studierende im Rahmen einer Studie zu emotionaler Erinnerung untersucht. Dabei holte sich das Forschungspersonal verdeckt Informationen zu den Studierenden, z. B. von deren Eltern über emotionale Ereignisse in deren Vergangenheit ein. Im Rahmen eines strukturierten Interviews wurden die Versuchspersonen zu tatsächlich vorgefallenen Ereignissen und deren Erinnerung daran befragt. Dabei wurden durch die Forscherin und den Forscher jeweils von den Eltern mitgeteilte Informationen bereitgestellt, wie bspw. das Alter beim oder den Ort des Ereignisses. Die Versuchspersonen erinnerten sich jeweils an das Ereignis und konnten akkurate Informationen dazu liefern. Dann präsentierte das Forschungsteam bewusst Informationen zu einem nie dagewesenen Ereignis. Das konnte etwa eine Straftat gewesen sein, die die Versuchsperson durchgeführt hatte, z. B. einen Angriff mit einer Waffe oder ein Diebstahl, bei dem die Polizei eingeschritten sei.

In den meisten Fällen hatten die Versuchspersonen korrekterweise keine Erinnerung an die gefälschten Ereignisse. Darauf bot ihnen das Forschungspersonal einfache Visualisierungsübungen als Erleichterung der Auffrischung des Erinnerungsvermögens an. Nach dieser Übung waren die falschen Erinnerungen wenig detailreich. Die Versuchspersonen wurden mit dem Auftrag entlassen, mit niemanden über das Geschehene zu sprechen und die Erinnerung zu Hause weiter zu visualisieren.

Eine Woche später wurden die Erinnerungen wieder im Rahmen eines strukturierten Interviews abgefragt und diesmal hatten die Versuchspersonen bereits einige Details zu der gefälschten Situation zu berichten. Eine weitere Woche später fand dieselbe Prozedur statt.

Daran anschließend hatten die Versuchspersonen vollständige und detailreiche Erinnerungen an ein nie dagewesenes Ereignis ausgebildet und schilderten dies mit voller Überzeugung.

70 % der Versuchspersonen hatten nach den drei Wochen ausgeprägte, lebendige Erinnerungen an eine eigene Straftat, bei der die Polizei eingeschritten war, ohne dass eine solche wirklich stattgefunden hatte. Die Versuchspersonen berichteten dabei ausführlich über taktile, olfaktorische, auditive und visuelle Wahrnehmungen, die sich echt anfühlten. Shaw und Porter (2015, S. 8) berichten: „This study provides evidence that people can come to visualize and recall detailed false memories of engaging in criminal behavior. Not only could the young adults in our sample be led to generate such memories, but their rate of false recollection was high, and the memories themselves were richly detailed“.

Shaw (2015) hat in weiteren Studien Versuchspersonen Videoaufnahmen der Studierenden gezeigt, die entweder durch die oben beschriebene Vorgehensweise gefälschte, oder aber korrekte Erinnerungen im Rahmen der strukturierten Interviews zeigten. Diese neuen Versuchspersonen sollten nun herausfinden, ob die geschilderten Erinnerungen in den Videos der Wahrheit entsprachen, oder erfundene Geschichten seien. Die empirisch aufgezeigte Erfolgswahrscheinlichkeit beim Aufspüren der falschen Erinnerungen lag bei der Höhe der Zufallswahrscheinlichkeit. Die Probanden entlarvten also nur etwa die Hälfte der gefälschten Erinnerungen, weil diese im selben Maße realistisch und detailreich waren wie die wirklichen Erinnerungen. Shaw schließt daraus, dass es extrem schwer ist, eine einmal eingelernte, allerdings falsche Erinnerungsspur von einer realen Erinnerung zu unterscheiden.

Shaw (2020) führte weitere Auswertungen des erhobenen Datenmaterials durch. Probandinnen und Probanden wurden Video- u./o. Audiomitschnitte der Aussagen von gefälschten oder wahren Erinnerungen vorgespielt. Sie fand dabei heraus, dass 53 % bzw. 55 % korrekt die wahre oder falsche Erinnerung klassifizieren konnten. Dies ergab wiederum keinen signifikanten Unterschied zu einer Zufallsauswahl. Die korrekten Erinnerungen wurden in einer zweiten Studie wesentlich besser erkannt, wenn nur Videomaterial (ohne Audio) vorlag, nämlich 68 %) im Gegensatz zu Video und Audio (61 %). Falsche Erinnerungen wurden bei Vorgabe einer Audiodatei nur mehr zu 32 % erkannt, während die Videoaufnahme mit Ton von 53 % richtig klassifiziert wurde. Shaw (2020, S. 5)

fasst zusammen: „Even when participants knew that one of the memories was false and the other true, they were unable to reliably tell the difference“.

Realistischere Szenarien abseits von Laborexperimenten in Zusammenhang mit Erinnerungsfehlern haben Morgan, Southwick, Steffian, Hazlett und Loftus 2013 untersucht. Die Studie fand in den USA im Rahmen eines Überlebenstrainings für Soldatinnen und Soldaten statt, die zuvor eine viertägige theoretische Einführung in das Thema erhalten hatten. Dabei wurde höchst realistisch einige Tage das Überleben in der Wildnis trainiert. Gefolgt wurde diese Sequenz von einer Gefangennahme, dem Verbringen in ein Kriegsgefangenenlager und dem drei Tage dauernden Aufenthalt in diesem mit unterschiedlichen Inhalten, wie bspw. Verhören, Indoktrination oder Isolationshaft.

Dieser Trainingsabschnitt ist Teil der Ausbildung an der U.S. Navy Survival School. Im Rahmen der Ausbildung wird auch vermittelt, wie wichtig es ist, gesicherte Informationen über die Haft, die Haftbedingungen, das Gefängnispersonal oder Mitgefangene zu memorieren und anschließend abzurufen. Ein Großteil der 861 Probanden durchlief die gewöhnliche Behandlung, die auch eine Propagandarede und eine Verhörsequenz beinhaltete. In dieser, die alleine mit einem Befrager stattfand und dreißig Minuten dauerte, hatten die Probanden die Aufgabe, möglichst viele Details des Befragers zu behalten. Einem Teil der Teilnehmenden wurde etwa eine Stunde nach dem Verhör und noch vor der Befreiung aus dem Camp ein Foto einer Person überlassen, welches sie betrachten mussten und gefragt, ob denn der Befrager etwas zu essen oder eine Decke gegeben hätte oder ob er sie mit anderen Gefangenen sprechen ließ. Das zu betrachtende Foto wurde nur wenige Minuten präsentiert. Einer weiteren Teilgruppe wurde ein Video vorgespielt. Die Ergebnisse der Studie waren zwar nicht verwunderlich, sie unterstreichen vielmehr die bisherigen Ergebnisse.

Alle Versuchspersonen konnten das Geschlecht des Befragers korrekt wiedergeben. Größe oder Statur gaben nur mehr 72 % bzw. 55 % korrekt wieder. Eben solche Fehler wurde auch bei Gesichtsform, Haarfarbe und Barttracht gemacht.

Jene Versuchspersonen, denen das Foto des vermeintlichen Befragers präsentiert wurde, entschieden sich zu 84 – 91 Prozent in einer Nachbefragung dafür, dass der Mann auf dem Foto die Befragung durchgeführt hatte und damit wesentlich mehr als in der Kontrollgruppe, denen keine Falschinformation im Laufe des Trainings präsentiert wurde.

Ebenso wurde die Fragetechnik untersucht. Einer Gruppe wurden Fragen wie: „Please describe the uniform and rank of your interrogator. If you do not remember, please indicate that you do not remember.“ oder: „Did your interrogator carry or have a weapon? If so,

please describe it?“ gestellt, während einer anderen: „Was the uniform worn by your interrogator green with red boards or blue with orange boards?“ oder: „When the interrogator wearing the weapon interrupted your interrogator [note: a fictitious event] and argued with him, what did they argue about? Describe the weapon worn by your interrogator.“ gestellt wurden (Morgan et al., 2013, S. 14). Die Frage nach der Uniform wurde von der Kontrollgruppe zu 22 % falsch beantwortet; in der Versuchsgruppe mit den Suggestivfragen zu 85 %. Die Frage zur Waffe wurde von 3 % der Kontrollgruppe und von 27 % der Versuchsgruppe falsch beantwortet.

Die Studie zeigt deutlich auf, wie einfach auch unter realen, stressinduzierenden Bedingungen, Erinnerungen ge- bzw. verfälscht werden können. Vor allem die Verwendung von suggestiven Fragetechniken zeigt hier enorme Wirkung und muss unter allen Umständen verhindert werden. Morgan und Southwick (2014, S. 103) führen in einem anderen Artikel weiter aus: „Exposure to misinformation significantly altered memory for combat related events in 26 % of 249 soldiers who had just returned from their tour of duty in Afghanistan“. Dies alles sind Belege dafür, dass auch die Erinnerung an hochemotionale und erregende Ereignisse mitunter nicht akkurat ist. Das Vernehmungspersonal muss sich dieser Tatsache bewusst sein, um nicht etwa durch suggestive Methoden Fehlinformationen zu produzieren und durch solche in die Irre geleitet zu werden.

Nicht nur, dass Polizisten und Laien nicht zwischen Personen unterscheiden können, die die Wahrheit sagen und jenen die nur glauben, die Wahrheit zu sagen, auch die technische Unterstützung zur Unterscheidung der zwei Gruppen ist nicht zuverlässig. Verschiedene Studien wurden dazu durchgeführt mit unterschiedlicher technischer Ausrüstung wie bspw. Funktionelle Magnetresonanztomographie (fMRT), Positronen-Emissions-Tomographie (PET) oder Ereigniskorrelierte Potentiale (ERP) im EEG.

Die autonomen Körperfunktionen wie Herzfrequenz, Atemfrequenz oder Hautleitwert in Zusammenhang mit falsch induzierten Erinnerungen sind Gegenstand einer Untersuchung von Volz, Leonhart, Stark, Vaitl und Ambach (2017). Volz und Kollegen hatten dabei die Hypothese, dass falsche Erinnerungen von veränderten autonomen Körperfunktionen begleitet werden und somit die Unterscheidung von echten und falschen Erinnerungen für Befragungspersonal möglich wäre. Tatsächlich zeigt die Studie, dass „Autonomic measures did not differ between true and false memories“ (Volz et al., 2017, S. 1). Nur der Hautleitwert veränderte sich je nachdem, ob die Teilnehmenden Erinnerungen mehr oder weniger subjektive Relevanz zumaßen. Es scheint damit auch die Verwendung technischer

Ausrüstung zum Aufspüren richtiger oder falsch induzierter Erinnerung nicht zielführend zu sein.

Die Relevanz dieser Forschungsergebnisse ist leicht nachvollziehbar. Wenig oder gar falsch geschultes Vernehmungspersonal benutzt häufig suggestive Fragestellungen, um Informationen oder ein Geständnis zu erhalten. Dabei werden einzelne – auch korrekte – Informationen dem zu Verhörenden präsentiert und nachgefragt, ob sich der Sachverhalt nicht so zugetragen hätte. Wie in den Forschungen von Shaw und Kollegen nachgewiesen, können sich nun mit hoher Wahrscheinlichkeit Erinnerungen herausbilden, die sich nicht nur echt anfühlen, sondern auch für das Vernehmungspersonal realistisch erscheinen. Durch oftmalige Wiederholung wird die Erinnerungsspur so verstärkt, dass detailreiche und lebendige Erinnerungen entstehen und diese auch überzeugend wiedergegeben werden.

2.3.3.8 Korrekte und falsche Geständnisse

Solche Erinnerungen können dann dazu führen, dass Menschen unschuldig sind und trotzdem, meist aufgrund eines Geständnisses, eines Verbrechens überführt werden. Die US-amerikanische Organisation Innocence Project hat es sich zur Aufgabe gemacht, zu Unrecht verurteilte Straftäterinnen und -täter zu rehabilitieren. Die Organisation führt auf ihrer Website an, dass mehr als 360 falsche Verurteilungen aufgrund von Geständnissen in den letzten Jahren zustande gekommen sind. Diese Geständnisse hatten wenig mit der Realität zu tun und wurden erst durch DNA-Beweise teilweise nach jahrzehntelanger Haft revidiert.

Beispielsweise wurden 2015 325 Verurteilungen durch DNA-Beweise berichtigt. Von diesen waren 235 Urteile durch falsche Zeugenaussagen zustande gekommen (Innocence Project, o. J.). Als Gründe werden dabei vor allem auch fragwürdige Verhörmethoden angeführt, die von den Behörden eingesetzt werden. Diese beinhalten in großer Zahl auch suggestive Methoden, die – bewusst oder unbewusst eingesetzt – große Wirkung erzielen können und letztlich Falschinformationen produzieren können.

Auch Kassin hat zum Thema falsche Geständnisse einige Forschungsarbeiten durchgeführt. Letztendlich hat er drei Arten falscher Geständnisse eruiert, nämlich freiwillige falsche Geständnisse („voluntary false confessions“), solche aufgrund intensiver Befragungs- oder Verhörmethoden („compliant false confessions“) und eine weitere Kategorie, bei der die Geständigen nach einigen Befragungsrunden selbst der Meinung sind, ein Verbrechen begangen zu haben („internalized false confessions“).

Immer wieder kommt es vor, dass Personen freiwillig die Verantwortung für Verbrechen übernehmen, die sie gar nicht begangen haben. Dies kann aus unterschiedlichen Gründen

passieren, bspw. um andere Personen zu schützen oder um Aufmerksamkeit zu erregen. Im Entführungsfall um Charles Lindberghs Sohn 1932 haben letztendlich 200 Personen freiwillig ein Geständnis abgelegt und keines erwies sich als korrekt. Bei freiwillig abgelegten Geständnissen sind Behörden allerdings immer vorsichtig und hinterfragen ganz genau, weshalb diese Art von falschen Geständnissen weniger problembehaftet ist.

Die beiden anderen Arten, also compliant false confessions und internalized false confessions, sind problematisch. Die große Problematik besteht darin, dass bei beiden Arten unschuldige Menschen dazu gebracht werden, eine Straftat zuzugeben, und zwar jeweils resultierend aus der Art und Weise der Behandlung durch die ermittelnden Behörden. Bei den compliant false confessions werden vermeintliche Straftäter solange und so intensiv verhört, sodass diese aus reinem Selbstschutz aus der extrem unangenehmen Situation herauszukommen, ein Geständnis ablegen. Die Personen gestehen, obwohl ihnen bewusst ist, dass sie keine Straftat begangen haben. Die langfristigen Folgen werden dabei nicht beachtet. Es geht diesen Personen nur darum, die unerträgliche Situation zu beenden. Dies ist vor allem bei Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung durch die Ermittlungsbehörde oftmals der Fall.

Die dritte und letzte Art der falschen Geständnisse, die internalized false confessions, sind ebenfalls durch die Befragungen durchführende Personen induziert. In diesen Fällen handelt es sich um vermeintliche Straftäter, die aus welchem Grunde immer, verletzlich für manipulative Techniken sind. Diese Verletzlichkeit kann unterschiedliche Gründe haben, etwa eine psychische Störung, junges Alter, Ausnahmezustände wie Traumatisierung oder der Tod eines nahen Angehörigen, Schlaf- oder andere Arten der Deprivation. Die Verletzlichkeit der aussagenden Person wird nun durch ermittelnde Beamtinnen oder Beamte ausgenutzt. Diese setzen gezielt manipulative Mittel oder Lügen ein. So kann etwa ein Beweismittel im Verhör eingeführt werden, dass gar nicht existiert oder Aussagen anderer Zeugen werden präsentiert, die nie getätigt wurden. Nach solch manipulativen Befragungen können Menschen, die verletzlich, traumatisiert oder erschöpft sind, tatsächlich zu der Einsicht gelangen, eine Straftat begangen zu haben, da die Beweise dies nahelegen. (Kassin, 2017; Kassin, 2005; Kassin & Gudjonsson, 2004; Kassin, Drizin, Grisso, Gudjonsson, Leo, & Redlich, 2010a und 2010b).

Gross hat bereits 1897 im Hinblick auf den Einsatz von falschen Informationen auf deren Gefahrenpotential hingewiesen, und zwar: „Die einzige Regel, die noch gegeben werden kann, ist ziemlich verständlich, nämlich, dass man absolut nie zu etwas Unwahrem greifen

darf, und dass man sich auch nicht den Schein geben darf, als ob man mehr wisse, als wirklich der Fall ist;...” (Gross, 1897, S. 37). Ebenso argumentieren Grafl und Stempkowski (2017, S. 63) und formulieren: „Wenn eine Aussage durch falsche Versprechungen, Drohungen oder gar physischen Zwang erlangt wird, widerspricht das nicht nur rechtlichen Regelungen, sondern ist auch der Wahrheitsgehalt oft mehr als fraglich“.

Korrekte, wahre Geständnisse hängen stark mit dem Gefühl der Schuld oder Reue zusammen. Hinzu kommt, dass wahre Geständnisse oft von starken Beweisen begleitet werden und den Überzeugungen über die Auswirkungen des Geständnisses. Unwahre, falsche Geständnisse sind hingegen oft vom sozialen Druck des Vernehmungspersonals auf die vernommene Person abhängig und den Überzeugungen betreffend die Auswirkungen, wenn sie nicht gestehen würde (Meissner, Kelly, Woestehoff, 2015).

2.3.3.9 Verbal Overshadowing, Memory Borrowing, Beeinflussung durch Zeuginnen und Zeugen und Einschränkungen durch Multi-Tasking

Wie beschrieben können externe Einflüsse Erinnerungsspuren wesentlich beeinflussen und verfälschen. Allerdings sind nicht nur externe Prozesse für Erinnerungsverfälschungen verantwortlich. Auch interne Prozesse können Veränderungen an Gedächtnisinhalten herbeiführen.

Schooler und Engstler-Schooler haben dabei 1990 einen Vorgang beschrieben, der, unabhängig von äußeren Umständen dazu in der Lage ist, Gedächtnisinhalte zu beeinflussen, nämlich ‚verbal overshadowing‘, also verbale Überschattung. Visuelle, auditive, taktile oder olfaktorische Wahrnehmungen werden üblicherweise im Gedächtnis abgespeichert. Die dabei entstandene Informationsdichte ist jeweils enorm. Wollen wir nun anderen Menschen diese Erinnerungen mitteilen, müssen wir solche, bspw. ursprünglich visuell encodierte Informationen, in verbale umwandeln. Durch diese Adaption gehen Informationsinhalte verloren, weil die sprachliche Ausgestaltung nicht denselben Reichtum hat, wie eben bspw. die visuelle. Diese sprachliche Informationsreduktion nennt man ‚verbal overshadowing‘.

Schooler und Engstler-Schooler ließen bei ihrer Studie Versuchspersonen ein Video eines Banküberfalls ansehen, danach sollte eine Hälfte der Versuchspersonen eine geographische Aufgabe lösen und die andere Hälfte das Gesicht des Bankräubers schriftlich beschreiben und dann waren 20 Minuten Latenzzeit eingeplant. Anschließend wurden allen Versuchsteilnehmenden jeweils acht Fotos von Gesichtern vorgelegt, die verbal ähnlich waren.

Das Forschungsteam fand nun heraus, dass jene, die zuvor das Gesicht beschreiben mussten, nur zu 27 % das richtige Foto des Bankräubers wählten, während es in der Kontrollgruppe mit den geographischen Aufgaben 61 % waren. Die grobe Beschreibung des Gesichts des Bankräubers hatte die ursprünglichen feinen visuellen Erinnerungsdetails überschrieben und damit zu erheblichen Fehlleistungen geführt (Schooler & Engstler, 1990).

Auch eine der größten Replikationsstudien der Welt hat dasselbe Ergebnis erbracht. Allogna und Kolleginnen und Kollegen (2014) haben dabei in mehr als 30 Laboren den ursprünglichen Versuch sowie eine adaptierte Version (Latenzzeit und Aufgabe wurden vertauscht) durchgeführt und sind auf ähnliche Ergebnisse gestoßen. Der Verfälschungseffekt war größer, wenn die verbale Beschreibung unmittelbar vor der Erkennungsaufgabe durchgeführt wurde und verringerte sich etwas, wenn zwischen der verbalen Beschreibung und der Erkennungsaufgabe die zwanzigminütige Pause war. Trotzdem waren die Ergebnisse stabil über alle Erdteile und bestätigten den Effekt des verbal overshadowing eindrucksvoll.

Verbal overshadowing ist also für jene Erinnerungsspuren eine Gefahr, die größere Informationsdichte aufweisen, als durch sprachliche Wiedergabe üblicherweise vermittelt werden kann. Davon nicht betroffen sind demnach verbale Inhalte, denn bei solchen gibt es keinen Adaptionbedarf. Erinnerungen an visuelle, taktile oder olfaktorische Sinneswahrnehmungen leiden demnach darunter, wenn diese verbalisiert wiederholt oder wiedergegeben werden. Dabei kann es zu Veränderungen der Erinnerungsspur kommen, was bei verbalen Inhalten nicht der Fall ist.

Weitere Einschränkungen unserer Gedächtnisleistung erfahren wir, wenn wir Multitasking ausführen, also die gleichzeitige Aufmerksamkeitsfokussierung auf mehrere Inhalte. Das zeitgleiche Bewältigen mehrerer kognitiver Aufgaben, bspw. Arbeiten auf dem Mobiltelefon und Konversation betreiben, funktioniert bei Menschen nur äußerst eingeschränkt und fehlerhaft. Gleichzeitig Inhalte lernen und dabei andere Aufgaben erledigen ist aufgrund des Überlastungseffektes des Gehirns nicht effektiv möglich. In den meisten Fällen sinken die Erinnerungsleistungen bei Absolvierung mehrerer kognitiver Aufgaben dramatisch (Shaw, 2018).

Augenzeugenberichte decken sich in der überwiegenden Zahl von Fällen nicht hundertprozentig. Zwischen verschiedenen Berichten gibt es Unterschiede, die nicht nur aus unterschiedlichen Perspektiven der einzelnen Zeugen resultieren, sondern auch aufgrund

von oben beschriebenen Gedächtnisfehlern entstehen können. Haben mehrere Zeugen eines Vorfalls die Möglichkeit ihre Erfahrungen auszutauschen, kommt es allerdings auch zur Angleichung der Erinnerungen der Einzelpersonen. Dies kann dazu führen, dass die Genauigkeit der Erinnerung steigt, oder aber im Gegenteil auch drastisch sinkt.

Gabbert, Memon und Allan haben 2003 diesen Beeinflussungseffekt im Rahmen einer Studie untersucht. Dabei wurde 120 Versuchspersonen ein eineinhalbminütiges Video vorgespielt. Einer Hälfte der Versuchspersonen wurde das Video aus einer Perspektive vorgespielt, aus der gewisse Einzelheiten ersichtlich waren, die die andere Gruppe nicht erkennen konnte und umgekehrt. Aus einer Perspektive war bspw. erkennbar, dass eine junge Frau einen Gelegenheitsdiebstahl beging, während dieser Umstand aus der anderen Perspektive nicht ersichtlich war.

Aus der Gesamtstichprobe wurden anschließend wieder zwei Gruppen gebildet. Eine Gruppe wurde in Zweierteams eingeteilt, immer eine Person aus der Perspektive-1-Gruppe und eine aus der Perspektive-2-Gruppe. Die Teams hatten nun die Aufgabe, einen Fragebogen über die Ereignisse aus dem Video zu beantworten und die Personen der zweiten Gruppe mussten individuell einen Fragebogen ausfüllen. Anschließend, nachdem sie 45 Minuten mit anderen Aufgaben verbracht, hatten alle 120 Versuchspersonen individuell einen detaillierten Fragebogen zu beantworten.

Das Ergebnis belegte eindrucksvoll die zuvor aufgestellte Hypothese. Von den Versuchspersonen, die in Zweierteams („co-witness condition“) das Video diskutieren konnten, hatten 71 % Erinnerungen an Ereignisse, die sie überhaupt nicht gesehen, sondern von der zweiten Person übernommen hatten. Darüber hinaus berichteten 60 % derer, die die Straftat der jungen Frau nicht gesehen hatten, aber das Video in Zweierteams durcharbeiteten, von dem strafbaren Verhalten. Keiner befragten Person war bewusst, dass es zwei verschiedene Videos desselben Ereignisses gab und alle meinten, sie würden ausschließlich ihre eigenen Erinnerungen wiedergeben (Gabbert, Memon & Allan, 2003).

Die Möglichkeit, gemeinsam Erlebtes anschließend im Verbund zu besprechen führt also dazu, dass eigene Erinnerungen verändert werden und dies kann im Sinne der Verbesserung der Erinnerung vorteilhaft sein. Ebenso kann die Genauigkeit der Erinnerung allerdings leiden, wenn falsche Informationen („post event information“) anderer Zeugen in die eigene Erinnerungsspur eingebaut werden.

Wie Brown, Cadera, Fields und Marsh (2015) untersucht haben, gibt es auch einen „memory borrowing“ Effekt. Dabei bedienen sich Personen an der Erinnerung anderer Menschen und geben diese dann als eigene aus. Diese Erinnerung wird im Laufe der Zeit

als autobiographische Erinnerung abgespeichert. Zusätzlich haben Roediger, Meade und Bergman bereit 2001 den Begriff der ‚social contagion‘, also der sozialen Ansteckung eingeführt. Zwei Personen, eine davon vom Forschungsteam verdeckt eingeschleust, hatten gemeinsam ein Foto einer Alltagssituation, z. B. eine Küche für 60 oder nur 15 Sekunden anzusehen. Anschließend sollten sich die zwei Personen die gesehenen Gegenstände erinnern. In einer Versuchsgruppe machte die eingeschleuste Person falsche Angaben, bspw. dass in der Küche etwa ein Toaster stand, obwohl in dem Bild keiner zu sehen war. Danach wurden die Gegenstände in einem Fragebogen individuell abgefragt.

Durch soziale Ansteckung hatten die Versuchspersonen in der Versuchsgruppe wesentlich mehr nicht gezeigte Gegenstände genannt als in der Kontrollgruppe, in der die eingeschleuste Person keine falschen Angaben machte. Das Forschungsteam schloss daraus: „As with other forms of social influence, false memories are contagious; one person’s memory can be infected by another person’s errors (Brown et al., 2015, S. 365).

2.3.3.10 Zusammenfassung der Erinnerungseffekte

Diese Ausführungen zum Gedächtnis, zu Erinnerungen und den Fehlern, die dabei entstehen können, machen klar, dass Menschen, die mit der Einvernahme von Personen zu tun haben, extrem vorsichtig agieren müssen. Sie müssen sich im Klaren darüber sein, dass jede Information, die sie selber oder eine andere Person preisgeben, ob richtig oder falsch, von den Einvernommenen als eigene in die Erinnerung eingebaut und wiedergegeben werden können. Schon alleine das Wiedererinnern von Personen kann dazu führen, dass die Erinnerung verfälscht wird.

Die Unterscheidbarkeit zwischen realen und falschen Erinnerungen ist dabei für Vernehmungspersonal so gut wie unmöglich. Loftus, die zur Forschung über falsche Erinnerungen wesentlich beitrug, hat es so zusammengefasst: „Wenn mir jemand etwas erzählt, voller Vertrauen in die Richtigkeit der Erinnerung, mit vielen bunten Details und voller Emotionen, heißt es noch lange nicht, dass es wirklich geschehen ist“ (Shaw, 2018, S. 280).

Gerade diese Tatsache muss allerdings dem Vernehmungspersonal bekannt sein, damit dieses seine Befragungsstrategie an diesem Wissen ausrichtet. Im Bereich des ÖBH wird solches Wissen nicht gelehrt und so kann angenommen werden, dass jene Militärpersonen, die andere Menschen befragen, womöglich unrichtige Hinweise erhalten und diese anschließend weiterverarbeiten. Die Annahmen des Bundesheerpersonals werden deswegen im empirischen Teil dieser Arbeit untersucht.

2.3.4 Psychologische Grundlagen zur Deprivation und Erniedrigung

Deprivation wie auch andere Methoden dienen in erster Linie dazu, die Abhängigkeit des Gefangenen vom Aufsichts- und Verhörpersonal zu unterstreichen. Die gefangene Person ist diesem Personal bedingungslos ausgeliefert und kann durch Kooperation – also der Lieferung der gewünschten Informationen – Ungemach in Form von Isolierung, Lärmeinwirkung oder Stresspositionen entgehen sowie sich einen ‚normalen‘ Tagesablauf ‚verdienen‘, der von ausreichenden Schlafphasen und Mahlzeiten gekennzeichnet ist.

Einer der wesentlichen Pioniere im Bereich der Deprivationsforschung ist wohl Donald O. Hebb und Kollegen. Er hat in den 1950er-Jahren männliche Studenten, die sich freiwillig gemeldet hatten, für eine Versuchsreihe herangezogen. Dazu stattete er die Versuchspersonen mit schalldichten Kopfhörern, Augenbinden und den Tastsinn blockierenden Kleidungsstücken aus. Nach Hebbs Angaben dauerte es zwei bis drei Tage, bis sich die Identität der Personen aufzulösen begann (Mausfeld, 2009a und 2009b). Dies war gekennzeichnet durch psychoseähnliche Zustände wie Halluzinationen, oftmals in Verbindung mit psychischen und physischen Zusammenbrüchen.

Hebbs Forschung dauerte etwa dreieinhalb Jahre und wurde von kanadischen Behörden unterstützt. Sie zielte ursprünglich darauf ab, Gehirnwäsche, die von Russland und China angewandt wurde und zu Informationsweitergabe führte, zu untersuchen. Hebb und Kollegen haben von 1951 an Studenten untersucht, wie sich auditive, visuelle und taktile Isolierung auf deren Verhalten auswirken, weil man annahm, dass solche Behandlungen gezielt durch Geheimdienste anderer Länder angewendet wurden, um Informationen zu erlangen (Heron, 1961).

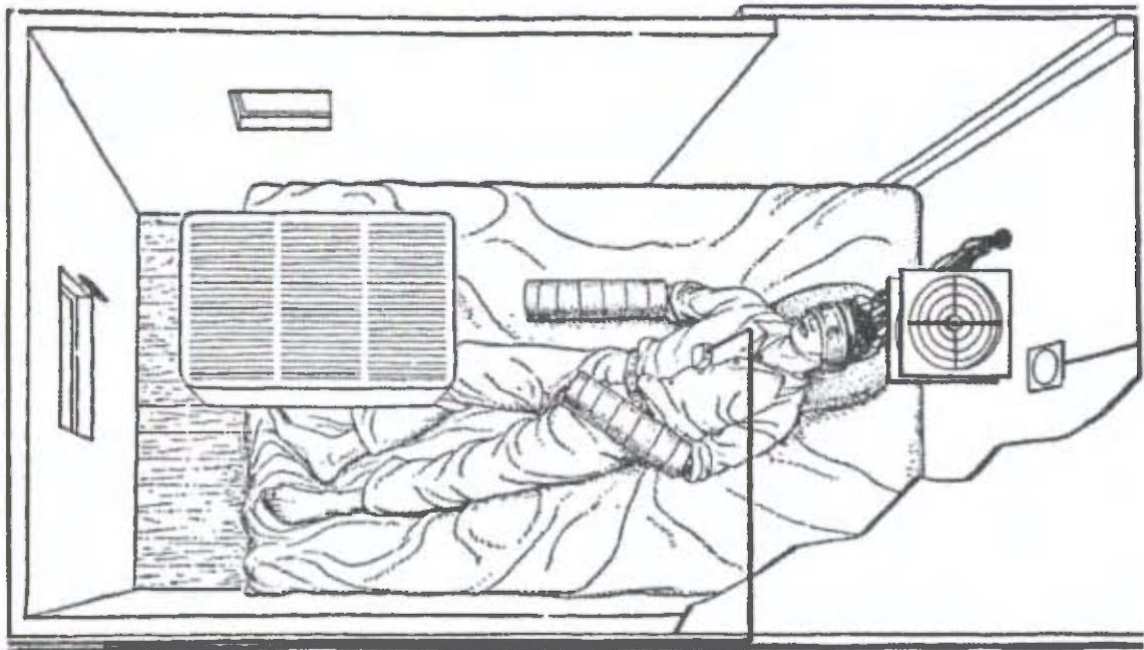


Fig. 2-1 The experimental cubicle with the ceiling cut away. The
Abbildung 2: Versuchsanordnung von Hebb & Kollegen zur Sensorischen Deprivation (Heron, 1961).

Die Versuchspersonen sollten so lange es ihnen möglich wäre in der Versuchsanordnung (siehe Abbildung 2) bleiben. Ausnahmen waren lediglich kurze Pausen zum Einnehmen von Mahlzeiten oder für Toilettengänge. Die durchschnittliche Verweildauer in der Versuchsanordnung betrug zwei bis drei Tage.

Heron berichtet über die Experimente, die er mit Hebb und anderen Kollegen durchführte:

„During isolation there were frequent reports of confusion, inability to concentrate, and inability to „think about anything to think about.“ Some subjects said that they were unable to distinguish between sleep and waking. ... The visual hallucinations, which were the ones most frequently reported, differed from normal imagery in their vividness, in the fact that they appeared to be in front of the subject instead of seeming to be somewhere between his ears, and in the fact that he had little control over them” (Heron, 1961, S. 17).

Nicht nur, dass die kognitiven Leistungsfähigkeiten sich durch die sensorische Isolierung veränderten, kam es auch zu massiven psychotischen Symptomen, wie Halluzinationen und

einem Gefühl des Realitätsverlustes sowie Desorientierung. Diese Symptome traten bei den isolierten Personen bereits nach 48 Stunden auf und führten dazu, dass diese jeweils den Versuch abbrachen. Gerade die Wahnvorstellungen führten in den meisten Fällen dazu, dass die Probanden nicht mehr schlafen konnten und deswegen auch aufgrund von Erschöpfung den Versuch abbrechen mussten (Heron, 1961). Diese Halluzinationen traten allerdings nur bei leicht lichtdurchlässigen Brillen auf. Wurden diese durch lichtundurchlässige Brillen ersetzt, verschwanden die visuellen Wahnvorstellungen innerhalb weniger Stunden und kehrten erst wieder, als die Brillen durch die ursprünglichen, leicht lichtdurchlässigen ausgetauscht wurden.

Wie Kubzansky und Leiderman (1961) ausführen, wurden im Rahmen eines Symposiums zu Thema ‚Sensory Deprivation‘ auch Experimente anderer Forschergruppen vorgestellt, die ihre Versuchspersonen etwa in Wassertanks isoliert hatten oder nur in Isolationszellen. Bei diesen Personen traten ähnliche Symptome auf. Kubzansky und Leiderman (1961, S. 229) fassen die Ergebnisse vieler Studien folgendermaßen zusammen: „In general, the affective response to sensory deprivation includes boredom, restlessness, irritability, and occasionally anxiety or fear of panic proportions. Descriptions of post-isolation affective states have referred to fatigue, drowsiness, and feelings of being dazed, confused, and disorientated“. Darüber hinaus berichten sie, dass auch immer wieder Fälle von Regression auftraten, also der Zusammenbruch von Verhaltensweisen, die von erwachsenen Menschen an den Tag gelegt werden und die eher im Bereich der Kindheit angesiedelt sind. Dies betrifft Problemlösefähigkeiten von komplexen, aber auch alltäglichen Aufgaben (Kubzansky & Leiderman, 1961).

Genau jene Symptome des Realitätsverlustes, der Desorientierung und Wahnvorstellungen sowie der Regression sind es auch, die im Falle der Anwendung von sensorischer Deprivation ausgenutzt werden. Durch die komplette Isolierung, sei es durch Hilfsmittel wie Gehörschutzbügel, Augenbinden oder Kapuzen (Hooding), Handschuhe oder andere Gegenstände, oder aber durch Unterbringung in einem schallisolierten Zimmer mit willkürlich veränderten Lichtverhältnissen (z. B. veränderter – verkürzter oder verlängerter – Tag-Nacht-Rhythmus) in Einzelhaft, gelingt es, innerhalb weniger Tage, solche quälenden Symptome zu induzieren, deren Reduktion zur einzigen Lebensaufgabe der Gefangenen wird. Durch weitere, auch körperliche Maßnahmen lässt sich der Druck auf Gefangene weiter steigern und so die Zeitspanne bis zum Brechen des menschlichen Willens weiter verringern. Die

Einnahme von Stresspositionen, in denen man mehrere Stunden regungslos verharren muss, ist ein Paradebeispiel für eine solche Zusatzmaßnahme.

Das folgende Foto (Abbildung 3) verdeutlicht die Aktualität der angewendeten Methoden. Ähnlich dem Versuchsaufbau von Hebb, allerdings ohne die Möglichkeit zu liegen, wurden Anfang der 2000er-Jahre Gefangene in Guantánamo behandelt.



Abbildung 3: Gefangene in Guantánamo (Deutschlandradio, 2006).

Auf dem Foto gut erkenntlich sind Gehörschutz und lichtundurchlässige Brillen sowie Handschuhe, um taktile Reize hintanzuhalten. Der Mund-Nasen-Schutz könnte dazu dienen, auch olfaktorische Reize zu verhindern. Ebenfalls zu erkennen ist das Verharren in Stresspositionen, welches ein weiteres Druckmittel darstellt.

Biderman, welcher ähnlich wie Hebb sensorische Deprivation erforschte und diese vor allem für Verhörmethoden anwendbar machen wollte, stellt Ende der 1950er-Jahre jedenfalls zusammenfassend fest, „psychische Folter sei der ideale Weg, einen Gefangenen zu brechen, da sich Isolation auf die Hirnfunktion des Gefangenen ebenso auswirkt, als wenn man ihn schlägt, hungern lässt oder ihm den Schlaf entzieht“ (Mausfeld, 2009a, S. 12). Er

plädiert weiters dafür, dass eine Kombination aus sensorischer Deprivation, Schlafentzug, Desorientierung und Techniken der Erniedrigung zu rascher Regression auf eine infantile Stufe sowie dem Zerfallen der psychischen Integrität eines Gefangenen führen kann.

Ziel dieser Methoden ist es also, die Gefangenen im Rahmen eines Regressionsprozesses schnellstmöglich auf frühere Entwicklungsstufen zurückfallen zu lassen. Dies dient in erster Linie dazu, dass die Verteidigungsmechanismen von Erwachsenen wesentlich ausgeprägter sind, als jene von Kindern. Während also Erwachsene aufgrund höherer Widerstandskraft weniger Informationen preisgeben, sind Kinder eher bereit dazu, ihre Informationen zu teilen, da deren Verteidigungsbarrieren noch nicht so stark ausgeprägt sind (Kubzansky & Leiderman, 1961; Mausfeld, 2009a). Die gezielte Anwendung verschiedener Deprivationsmöglichkeiten führt nun zu einer raschen Dekonstruktion der erwachsenen Persönlichkeit hin zu einer früheren Entwicklungsstufe. In dieser ist die gefangene Person dann nicht mehr in der Lage, ihre erworbenen Verteidigungsbarrieren sinnvoll einzusetzen und Informationen zurückzuhalten. Gerade diese Vorgehensweise wird im Human Resource Exploitation Training Manual oder aber im älteren Kubark-Manual der CIA mit den Worten angeführt: „It is a fundamental hypothesis of this handbook that these techniques, which can succeed even with highly resistant sources, are in essence methods of inducing regression of the personality to whatever earlier and weaker level is required for the dissolution of resistance and the inculcation of dependence“ (CIA, 1963, S. 41; Mausfeld, 2009a und 2009b). Durch diese Regression verlieren die Gefolterten die Fähigkeit, erwachsenengerecht mit komplexen, herausfordernden Situationen autonom umzugehen und diese zu bewältigen. Sie benötigen dazu die Hilfe von anderen, nämlich den verhörenden Personen.

Ein ursprünglich geheimer Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes listet verschiedene, von US-Behörden angewendete Methoden auf, um an Informationen von 14 Gefangenen in Guantánamo zu kommen. Darunter fallen eben jene Methoden, die bereits fünfzig Jahre zuvor durch Psychologinnen und Psychologen ausgearbeitet wurden. Unter anderem werden in dem Bericht folgende Methoden beleuchtet:

- Continuous Solitary Confinement and Incommunicado Detention.
- Suffocation by water.
- Prolonged stress standing.
- Confinement in a box.
- Prolonged nudity.
- Sleep deprivation and use of loud music.

- Exposure to cold temperature/cold water.
- Deprivation/restricted provision of solid food (ICRC, 2007).

Die meisten der 14 Gefangenen war zum Zeitpunkt der Interviews durch das Rote Kreuz bereits seit mehreren Jahren in Haft und sie wurden über lange Zeiträume hinweg gefoltert und verhört. Dies legt den Verdacht nahe, dass eine rasche Informationsausbeute durch Folter und erniedrigende und unmenschliche Behandlung nicht erreicht wurde. Damit widerspricht der Bericht des Roten Kreuzes ganz klar den frühen Verhörmanualen (z. B. Kubark) und Überlieferungen.

Der Bericht führt weiters an: „This regime was clearly designed to undermine human dignity and to create a sense of futility by inducing, in many cases, severe physical and mental pain and suffering, with the aim of obtaining compliance and extracting information, resulting in exhaustion, depersonalization and dehumanization“ und schließt letztendlich mit der Feststellung: „The allegations of ill-treatment of the detainees indicate that, in many cases, the ill-treatment to which they were subjected while held in the CIA program, either singly or in combination, constituted torture. In addition, many other elements of the ill-treatment, either singly or in combination, constituted cruel inhuman or degrading treatment“ (ICRC, 2007, S. 26).

Gerade die grundlegenden Arbeiten von Psychologinnen und Psychologen zur sensorischen Deprivation wurden für die Herstellung verschiedener Verhörmanualen herangezogen und wurden und werden weiterhin praktiziert. Und dies, obwohl die angeführten Ergebnisse klar gegen eine Anwendung sprechen.

2.3.5 Internationale Folter- und Verhörmanualen

In Militärorganisationen werden Manuale oder Vorschriften eingesetzt, um Regeln für gewisse Einsatzarten und -methoden festzuschreiben und zu lehren. Gerade im US-amerikanischen Raum gibt es eine starke Tradition der Reglementierung, die auch im Bereich von Vernehmungsmethoden ihren Einfluss hat. Kubark, die Verhörvorschrift der CIA in Zeiten des kalten Krieges, wurde auch von den US-Militärs angewendet. Im Laufe der Jahre wurden immer wieder Revisionen vorgenommen. Aktuell ist das Field Manual ,FM 2-22.3 ,Human Intelligence Collector Operations‘ der US Army aus 2006 (US Army, 2006) in den Vereinigten Staaten aber auch den Mitgliedsländern der NATO und damit auch in

Europa in Verwendung. Im folgenden Kapitel werden die gängigen Manuale beleuchtet und deren Relevanz in Bezug auf die aktuelle Forschungslage im Gegenstand diskutiert.

2.3.5.1 Kubark

Unter den gängigen internationalen Verhörmanualen nimmt das Kubark (CIA, 1963) eine Sonderstellung ein. Kubark ist dabei das Codewort für das CIA-Hauptquartier. Die Vorschrift dürfte das erste umfangreiche Dokument dieser Art nach dem Zweiten Weltkrieg darstellen und hat nachrichtendienstliche Vernehmungsmethoden der folgenden Jahrzehnte geprägt. Zielsetzung des Manuals war es, dem Vernehmungspersonal Richtlinien für die Befragung von kooperationsunwilligen Personen zur Verfügung zu stellen. Darin wurden die wesentlichen Ergebnisse der Experimente, Untersuchungen und Studien aus den Kriegs- und nachfolgenden Jahren verarbeitet (siehe oben). Mit der, wenn auch nur eingeschränkten Veröffentlichung des Kubark-Manuals wurde quasi der Stand der Forschung auf dem Gebiet von Vernehmung und Folter dem mit Vernehmungen betrauten Personal zugänglich gemacht. Hinzu kamen umfangreiche Schulungsmaßnahmen von Geheimdienst- und Militärpersonal.

Grundsätzliche Ausrichtung von Kubark war es, Gefangene und deren Willen zu brechen. Dabei wurde Wert daraufgelegt, die eigene Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmtheit zu nehmen. Beispielsweise soll introvertierten oder schüchternen Personen die Kleidung genommen werden, um sie so zu belasten.

Isolation und Desorientierung sind wesentliche Grundpfeiler der empfohlenen Behandlung, ergänzt durch Hungern, Wegsperren in kleinste Zellen ohne Tageslicht, dafür mit unentwegter, künstlicher Beleuchtung sowie Einhaltung von Stresspositionen für lange Zeiträume. Physische Gewalt wird zwar grundsätzlich nicht erwähnt oder sogar abgelehnt, allerdings wird mit solcher gedroht, was dieselben Auswirkungen zeigt (CIA, 1963).

Grundsätzlich konnten sich die vernehmenden Personen innerhalb der Grenzen von Kubark frei bewegen. Darüber hinaus bedurfte es der Zustimmung von Führungskräften bei folgenden Fällen:

- "If bodily harm is to be inflicted.
- If medical, chemical, or electrical methods or materials are to be used to induce acquiescence.
- If the detention is locally illegal and traceable to KUBARK, except that in cases of extreme operational urgency requiring immediate detention, retroactive Headquarters approval may be promptly requested by priority cable" (CIA, 1963, S. 8).

Damit ist klargemacht worden, dass zwar prinzipiell körperliche Gewalt, Verabreichung von Elektroschocks oder Drogen verboten waren, allerdings deren Anwendung durch vorgesetzte Stellen genehmigt werden konnte.

Die wichtigsten Eigenschaften eines erfolgreichen Vernehmers sind gemäß dem Manual genügend operative Ausbildung und Erfahrung um Spuren und Hinweise rasch zu erkennen, umfangreiche Kenntnisse der verwendeten Sprache, umfassendes Wissen um das Herkunftsland der zu vernehmenden Person (und ggf. dessen Geheimdienst, sofern die verdächtige Person bei diesem tätig ist) sowie die Wertschätzung der Person, die als Quelle dient (CIA, 1963). Gerade der letzte Punkt ist wichtig, weil im Manual auch die Beziehungsherstellung Thema ist, zumindest zu Beginn eines Verhörs.

Es erfolgt eine Klassifizierung der Menschen, die eventuell vernommen werden sollen. Kubark teilt die Menschen hier in eine von neun Kategorien ein, bspw. der ‚normale bzw. durchschnittliche Typ‘, ‚der außergewöhnliche Typ‘, ‚der schizoide oder sonderbare Charakter‘ oder der ‚ängstliche, selbstzentrierte Charakter‘. Diese neun Typen werden beschrieben und eine jeweilige Strategie im Umgang aufgezeigt. Diese Einteilung ist eine grobe Vereinfachung der komplexen Lebenswelt. Es erscheint bestenfalls fragwürdig, eine solche einfache Kategorisierung anzubieten und daraus abgeleitet eine Behandlungsweise naheulegen. Das gesamte weitere Manual referenziert allerdings auf diese Typeneinteilung.

In weiterer Folge wird die Planung der Vernehmung beschrieben, der, so wie bei modernen Vernehmungsmethoden wie dem PEACE-Modell (siehe unten), ein großer Stellenwert eingeräumt wird. Ein erfolgskritischer Faktor dabei ist, im Vorhinein ein konkretes Ziel festzulegen. Durch die zuvor durchgeführte psychologische Klassifizierung wird auch festgelegt, mit welcher Widerstandsintensität der zu vernehmenden Person gerechnet werden muss. Der Vernehmungsort soll keine Ablenkungsmöglichkeit, wie Bilder, Fenster o. ä. bieten. Verbindungen zur Außenwelt, bspw. ein Telefon, haben jedenfalls zu unterbleiben. Die weiteren Gegenstände im Raum haben sich der Vernehmungssituation und -person anzupassen. So soll zu Beispiel eine kooperationswillige Person nicht direkt von einer Lichtquelle beschienen werden, wohingegen das bei unwilligen Personen Sinn machen kann. Es sollen Vorkehrungen für Video- und Audioaufzeichnungen getroffen werden. Diese Forderung wird ebenfalls von allen aktuellen Vernehmungsmethoden aufgestellt.

Auch die Anzahl der Personen, die an einem Verhör teilnehmen sollen, kann von Fall zu Fall variieren und hängt von der Bedeutung der zu verhörenden Person und deren potentiellen

Informationen, sowie vom zu erwartenden Widerstand der Person ab. Auch die Zeitplanung ist essentiell. Kooperativen Personen, die zu einem Gespräch eingeladen werden, sollte man in der zeitlichen Planung der Vernehmung so gut es geht entgegenkommen. Bei Kooperationsunwilligen wird hingegen auf Unregelmäßigkeit und Unberechenbarkeit der Befragungen hingewiesen, die zur Desorientierung beitragen können. Dabei können auch tagelange Isolierung mit anschließender Befragung ins Auge gefasst werden, oder aber nur fünf Minuten Schlafmöglichkeiten, die zur Brechung der Person führen können (siehe oben). In weiterer Folge wird die Vernehmung ohne Ausübung von Zwang beschrieben, die aus vier Teilen besteht, der Eröffnung, Aufklärung, detaillierten Befragung und dem Abschluss. Dabei wird allerdings nur davon ausgegangen, dass keine körperliche Gewaltanwendung stattfinden soll (äußerer Zwang), vielmehr soll innerer Druck aufgebaut werden und so eine Aussage erzwungen werden. Dabei ist das Autoritätsverhältnis relevant; die vernehmende Person weiß bereits mehr und hat somit jedenfalls mehr Macht.

Die Einleitungsphase ist laut Kubark von der Verifikation der vorhergegangenen Klassifizierung geprägt, um die weitere Befragung noch besser abstimmen zu können, sowie vom Aufbau der Beziehungsbasis, die als besonders wichtig erachtet wird. „Therefore the interrogator must not become hostile if confronted with initial hostility, or in any other way confirm such negative attitudes as he may encounter at the outset. During this first phase his attitude should remain business-like but also quietly (not ostentatiously) friendly and welcoming” (CIA, 1963, S. 57).

Die Aufklärungsphase kann entfallen, wenn die Person kooperationswillig ist. Andernfalls dient diese Phase dazu, weitere Informationen über den zu erfragenden Sachverhalt durch unterschiedliche Quellen zu erhalten.

Die detaillierte Befragung ist bei Personen, die kooperationswillig sind, reine Routineangelegenheit und im Auge behalten werden muss nahezu ausschließlich die Agenda, also die relevanten Fragestellungen. Im Kubark-Manual wird darüber hinaus noch auf den Umstand verwiesen, dass bei der Vernehmung keine, oder so gut wie keine eigenen Informationen oder Informationslücken preisgegeben werden sollten. Die Abschlussphase soll durch eine Verzichts- oder Geheimhaltungserklärung besiegelt werden. Gegebenenfalls soll das Hauptquartier verständigt werden, wenn von der Quelle Gewalt- oder Racheakte erwartet werden können.

Neben diesen Grundsätzen der Vernehmung erfolgt eine Auflistung und Beschreibung von einzelnen Techniken, die bei kooperationsunwilligen Quellen ohne Zwangsausübung

angewendet werden sollen. Der bei einer Vernehmung entstehende Druck soll allerdings auch hier verstärkt werden und die Quelle somit emotional und psychologisch dazu gebracht werden, die gewünschten Informationen preiszugeben. ‚Nobody Loves You‘ besteht hier bspw. aus dem Vorhalten von teilweise erfundenen oder manipulierten Aussagen anderer Quellen, die wesentlich kooperativer waren. Die fingierten Aussagen lassen jedenfalls ausschließlich die Schuld der zu vernehmenden Person zu, bzw. deren tiefgreifende Verwicklung in einen Sachverhalt. Damit wird die Quelle dazu gebracht, deren Wahrnehmungen und Erfahrungen zu erzählen, um die Wahrheit ans Licht zu bringen.

Bei der Technik ‚The All-Seeing Eye‘ wird der Quelle suggeriert, man weiß ohnehin bereits alles und wolle nur die schon bekannten Informationen verifizieren. Anfänglich würden nur Fragen gestellt, die bereits bekannte Informationen erhalten und geprüft, ob die Quelle wahrheitsgemäß antwortet und dabei kooperativ ist. In weiterer Folge werden manipulierte Informationen zur Verfügung gestellt, die der Quelle nahelegen sollen, dass sämtliche Geheimnisse bekannt sind und weiterer Widerstand gegen die Befragung sinnlos oder gefährlich ist.

Auch die Anwendung der Technik ‚Mutt-and-Jeff‘, in Österreich besser bekannt als ‚good cop/bad cop‘ wird hier, vor allem bei Verhören von Frauen, Teenagern oder furchtsamen Männern angeboten. Eine Verhörsperson soll dabei „brutal, angry, domineering“ sein und eine „friendly, quiet“ (CIA, 1963, S. 72). Dabei ist es essentiell, dass eine Art Doppelconference entsteht, bei der der Böse immer wieder fingierte Anschuldigungen auf brutale Weise vorbringt (z. B. „Shut up! I’m handling this. I’ve broken crumb-buns before, and I’ll break this one, wide open.“) und der andere vorerst nur zuhört. Nach laufender Steigerung der Anschuldigungen kündigt der Böse an, eine kurze Pause außerhalb des Verhörraumes machen zu müssen um ein paar Drinks zu nehmen. Hier greift nun der Gute ein, distanziert und entschuldigt sich und versucht nun schnell, bevor der Böse zurückkommt, die gewünschten Informationen zu erhalten. Auch Methoden der Regression, wie Schlafdeprivation, Zeitdesorientierung oder der Einsatz eines Lügendetektors sind empfohlene Techniken (CIA, 1963).

Die in diesem Kapitel skizzierten Techniken sind äußerst manipulativ. Sie beruhen auf Lügen und üben psychischen Zwang auf die Person aus. Je nachdem welche Technik angewendet wird, kann zumindest davon ausgegangen werden, dass diese nicht den aktuellen menschenrechtlichen Bestimmungen genügen und zumindest unmenschliche und

erniedrigende Behandlung darstellen. Im Kubark werden immer wieder Hinweise genannt, die auf psychische Anspannung hindeuten können, wie etwa kalter Schweiß, der auf Angst und Schock oder ein trockener Mund, der auf Nervosität hinweisen könnte. Diese Hinweise werden von der aktuellen Literatur als wenig treffsicher und relevant eingeordnet (vgl. bspw. Grafl & Stempkowski, 2017; DePaulo, Lindsay, Malone, Muhlenbruck, Charlton & Cooper, 2003).

Darüber hinaus werden auch Grundzüge gewaltsamer Verhörmethode kooperationsunwilliger Personen aufgelistet, wenn auch nochmals betont wird, dass diese Methoden nur nach Anordnung durch vorgesetzte Stellen verwendet werden dürfen. Dabei ist schon die Festnahme in überraschender und extrem unangenehmer Art und Weise vorzunehmen, etwa in den frühen Morgenstunden. Auch die Inhaftierung soll gleich zu Beginn unerträglich sein, also Abnahme der Privatkleidung und eventuell Übergabe zu großer, einfacher Haftkleidung, um die eigene Identität verschwinden zu lassen. Sämtliche Behandlung soll darauf ausgelegt sein, Hilflosigkeit zu erzeugen. Im nächsten Schritt sollen der Person alle Möglichkeiten genommen werden, Reize wahrzunehmen, also sensorische, akustische, olfaktorische, visuelle Deprivation. Offen ausgesprochene Drohungen sind gemäß dem Kubark-Manual ebenfalls wirksame Maßnahmen, um Ängste zu schüren und somit Menschen dazu zu bringen, eine Aussage zu tätigen. Der mögliche Rettungsweg aus der aussichtslosen Lage, also die gewünschte Informationsweitergabe, soll dabei immer zur Verfügung stehen. Im Manual wird davon abgeraten, Todesdrohungen auszusprechen, da diese eher zu unkooperativem Verhalten führen. Ebenso wird von einer bewussten Schwächung der Person abgeraten, wie sie bspw. durch Nahrungsentzug entstehen könnte. Auch die Zufügung von Schmerzen wird eher kritisch gesehen. Am ehesten sollten noch Schmerzen durch das Verhalten der Person selbst entstehen, etwa durch langes Stehen oder Zwangspositionen. Hypnosetechniken werden ebenso kritisch diskutiert, wie die Verabreichung von Drogen.

Das Kubark-Manual fasst die möglichen Zwangsmaßnahmen nochmals zusammen: „The principal coercive techniques are arrest, detention, the deprivation of sensory stimuli, threats and fear, debility, pain, heightened suggestibility and hypnosis, and drugs” (CIA, 1963, S. 103). Der Großteil der hier genannten Methoden widerspricht klar den menschenrechtlichen Bestimmungen und ist auch im Licht des Standes der psychologischen Forschung kontraproduktiv.

Kubark hat den Weg für kommende Vorschriften auf dem Gebiet der Vernehmungstechniken in den USA und den NATO-Mitgliedstaaten geebnet. Im Lichte der Zeit mag das Manual durchaus den Stand der Forschung wiedergegeben haben. Wesentliche Grundpfeiler sind allerdings durch dazwischenliegende Forschungsergebnisse überholt. So sind etwa die Forderungen nach Isolation und Desorientierung sowohl rechtlich als auch psychologisch nicht mehr tragbar bzw. sinnvoll. Auch empfohlene Zusatzbehandlungen wie Hungern, Wegsperrern in kleinste Zellen ohne Tageslicht, dafür mit unentwegter, künstlicher Beleuchtung sowie Einhaltung von Stresspositionen für lange Zeiträume sind völker- bzw. menschenrechtlich nicht erlaubt und deren Anwendung auch aus psychologischer Sicht nicht zielführend.

Ebenso ist die Klassifizierung von Gefangenen in eine von neun Kategorien eine unzulässige Verallgemeinerung, die spätestens mit dem Menschenbild des Complex Man um 1980 nicht mehr vereinbar ist. Dieses sieht ja den Menschen nicht nur intraindividuell, sondern vor allem auch intraindividuell unterschiedlich. Das bedeutet, eine Person unterscheidet sich nicht nur von einer anderen Person. Zusätzlich verändert sich auch die Person selber im Laufe der Zeit (Kirchler, Meier-Pesti & Hofmann, 2004). Alleine schon aufgrund dieser Betrachtung ist eine vereinfachte Klassifizierung von Menschen abzulehnen.

Andere Regelungen von Kubark haben ihre Berechtigung auch in der aktuellen Zeit. So ist die Forderung nach Video- oder zumindest Audioaufnahmen zu Verifikationszwecken auch in den aktuellen Manualen zu Recht enthalten, ebenso wie die große Bedeutung der gewissenhaften Planung einer Vernehmung.

2.3.5.2 ,Questioning Techniques‘ des US Army Intelligence Center

1997 hat das US Army Intelligence Center (USAIC) Unterlagen zu Fragetechniken herausgegeben, die vor allem auf taktischer Ebene eingesetzt werden. Festgenommene Kriegsgefangene sollen schnellstmöglich vor Ort befragt werden. Während, wie oben ausgeführt, die Genfer Bestimmungen nur die Erfragung des eigenen Namens und den Dienstgrad, das Geburtsdatum und die Matrikelnummer nahelegen, geht diese Vorschrift etwas mehr in die Tiefe.

Dabei wird auf das Grundbedürfnis der eingesetzten Kommandanten und Kommandantinnen nach Information eingegangen, denn: „The tactical commander requires the maximum amount of usable information in the minimum amount of time to make decisions on how to best employ his combat resources“ (USAIC, 1997, S.1). Die Vorschrift legt dabei auch nahe, dass es sich aufgrund der Erfahrungen herausgestellt hat, dass die Gefangenen in den

meisten taktischen Vernehmungen kooperativ sind (weshalb zumindest in dieser Vorschrift auf Ausführungen zur Gewaltanwendung verzichtet wird).

Für das Vernehmungspersonal wäre es jedenfalls essentiell, dass dieses adäquate Fragetechniken beherrscht, Informationen erkennt, die aufgrund der Relevanz sofort weitergemeldet werden müssen und die Fähigkeit besitzt, Spuren rasch zu folgen und die Informationen dahinter zu entdecken. Aufgrund der extrem zeitnahen Auswirkungen auf das taktische Gefechtsgeschehen, muss die Befragung sehr schnell abgeschlossen sein. Dies impliziert oft die Verwendung von Fremdsprachen (die Muttersprache der gefangenen Person wird in den meisten Fällen nicht mit der des Vernehmungspersonals übereinstimmen) und einfachen, oftmals geschlossenen Fragen sowie ebenso einfachem Nachfragen, um die Aussagen zu präzisieren.

Folgende Fragetypen werden laut dem Manual nahegelegt:

- Direkte Fragen (direct): Diese sollen kurz und präzise sein und einfaches Vokabular verwenden. Sie sollen mit den Fragewörtern wer, wie, was, wann, warum, wo beginnen.
Diese Fragenstellung besteht in den meisten Fällen aus geschlossenen Fragen. Dies ist zwar aufgrund der großen Einschränkungen (zeitlicher Horizont, Sprachbarrieren etc.) verständlich, führt aber zu sehr eingeschränktem Erkenntnisgewinn und möglichen Antwortverzerrungen.
- Nachfragen (follow-up): Diese dienen dazu, die Aussagen von gefangenen Personen ergänzen zu lassen.
- Nicht-sachdienliche Fragen (non-pertinent): Solche Fragen sollen gestellt werden, um einerseits die eigentliche Zielsetzung und die für die eigene Kriegsführung relevanten Informationen zu verschleiern und andererseits mögliche Gedankengänge der zu vernehmenden Person zu durchbrechen. Letzteres ist vor allem hilfreich, wenn man davon überzeugt ist, dass die Person nicht die Wahrheit sagen will. Insofern kann es sinnvoll sein, zwischendurch irrelevante Fragen zu stellen, um den Gedankenfluss und die Fokussierung zu stoppen.
- Wiederholungen (repeated): Mit entweder denselben oder etwas veränderten Fragestellungen innerhalb einer Befragung können Inkonsistenzen aufgedeckt werden.
- Kontrollfragen (control): Diese werden aufgrund gesicherter Information von anderen Quellen in die Befragung eingebaut mit dem Zweck, die Aussagen der gefangenen Person auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Wenn bspw. mit Sicherheit bekannt ist,

welche Bewaffnung die Konfliktpartei besitzt und die gefangene Person danach befragt wird, kann festgestellt werden, ob diese die Wahrheit sagt.

- Vorbereitete Fragen (prepared): Diese sind bereits im Vorfeld erstellt und decken vor allem technische Details oder spezifische Faktoren ab (USAIC, 1997).

Explizit wird von zwei Fragearten abgeraten, nämlich von Verbundfragen (compound questions), bei denen mehrere Dimensionen in einer Frage erhoben werden sollen, sowie von negativ formulierten Fragen (negatively phrased questions). Beides ist in der sozialwissenschaftlichen Literatur im Bereich der Befragung gut erforscht und deren Anwendung wird generell kritisch beurteilt (Döring & Bortz, 2016).

Die Ausführungen dieses Manuals entsprechen im Wesentlichen dem aktuellen Stand der Forschung sowie den internationalen Bestimmungen und könnten somit auch im ÖBH Verwendung finden.

2.3.5.3 Field Manual FM 2-22.3 ‚Human Intelligence Collector Operations‘

Eine weitere wesentliche Quelle ist das Field Manual FM 2-22.3 ‚Human Intelligence Collector Operations‘ der US Army aus 2006 (US Army, 2006), der Nachfolgevorschrift von ‚Intelligence Interrogation‘ aus dem Jahre 1992. Mit diesem Manual sind alle vorher geltenden Verhörvorschriften außer Kraft gesetzt und die US Army hat damit auch auf die Kritik an enhanced interrogation methods nach 9/11 reagiert. Vor allem die Vorgehensweise der US Administration bei der Inhaftierung von vermeintlichen Quellen im Irak oder in Afghanistan, bei der diesen kein Status als Kriegsgefangene zuerkannt wurde und diese damit auch aus US-Sicht nicht den Genfer Regelungen unterlagen, wird in diesem Manual klar widersprochen. So heißt es bspw. im Vorwort „the only interrogation approaches and techniques that are authorized for use against any detainee, regardless of status or characterization, are those authorized and listed in this Field Manual“ (US Army, 2006, S. vi) oder an anderer Stelle: “Interrogations are always to be conducted in accordance with the Law of War, regardless of the echelon or operational environment in which the HUMINT collector is operating” (S. 1-8). Human Intelligence (HUMINT) ist dabei die Gesamtheit aller Informationsgewinnungsmaßnahmen von Personen, Dokumenten und anderen Medien, um gegnerische Aktivitäten zu eruieren. Die Anwendung wird von sämtlichem Military Intelligence Personal, Soldatinnen und Soldaten, zivilen Angestellten und zivilen Auftragnehmern (private Sicherheitsfirmen) gefordert.

Ähnlich wie bei Kubark wird der Prozess der Informationsgewinnung in mehrere Phasen unterteilt, nämlich

- Planung und Vorbereitung: Jede Befragung wird unter Zugrundelegung eines bestimmten, vorher festgelegten Auftrages durchgeführt. Sollten sich während der Befragung neue Erkenntnisse ergeben, die die Abweichung vom ursprünglichen Auftrag nahelegen, so kann dies grundsätzlich geschehen. Die Vorbereitung, inklusive eines tiefgehenden Verständnisses der Gefechtssituation, der Umfeldbedingungen, des Auftrages und der Informationsbedürfnisse der involvierten Organisationselemente, der Quelle und der soziokulturellen Umstände ist ebenso wichtig wie die vorhergehende Festlegung der Zielsetzung der Informationsgewinnung. Nach eingehender Vorbereitung sind im besten Fall folgende Informationen über die Quelle verfügbar: Angaben zu Wohn- und Arbeitsort der befragten Person (damit verbunden auch sozioökonomische Daten), Sprachkenntnisse, politische und religiöse Zugehörigkeit, Arbeitgeber (auch frühere) und ggf. notwendiges technisches Hintergrundwissen, Bildungs- und sozialer Status und kriminelle Vergangenheit.

Aus diesen Puzzlestücken lassen sich eine Ersteinschätzung der zu befragenden Person und eine Festlegung der vorläufigen Vernehmungsstrategie festlegen. Der eigentliche Plan für eine Vernehmung sollte dann, unabhängig ob dieser mündlich oder schriftlich vorliegt, folgende Punkte umfassen: vorliegende Informationsbedürfnisse, Identifikation der zu vernehmenden Person, Zeit und Ort der Befragung, primäre und zumindest zwei alternative Vernehmungsstrategien, Fragenkatalog inklusive der Themen und deren sequentielle Auflistung, vorbereitete Fragen für fremdartige oder technische Inhalte und die Aufzeichnungsmethode. Nach Überprüfung des Vernehmungsplans und ggf. weiterer Informationseinholung im Vorfeld kann der eigentliche Befragungsprozess beginnen.

- Annäherung und Beziehungsaufbau: In der Vorschrift wird betont, dass der Ersteindruck des Befragungspersonals auf die zu befragende Person essentiell ist, sowie die Vorgabe, dass Gewalt und Zwang zu unterlassen sind. Zu Beginn sollte jedenfalls ein professionelles Auftreten gewahrt werden, welches bei einer kooperativen Person durchaus wohlwollend oder freundlich werden kann. Die Herstellung des Rapports bedeutet, eine Vertrauensbasis entstehen zu lassen. Diese kann, muss aber keine freundliche oder gar freundschaftliche Atmosphäre inkludieren.

Abseits der offensichtlichen Eigenschaften einer Person besitzt diese auch Charakteristika, die das Befragungspersonal erkennen muss. Diese Charakteristika können durch die Sprache ersichtlich werden, durch Eigenheiten im Verhalten, Gesichtsausdrücke, Bewegungen oder unwillkürliche Prozesse wie veränderte Atmung oder Augenbewegungen.

Zusätzlich sollen einige grundlegende Punkte berücksichtigt werden. Man kann annehmen, dass Personen, die soeben in Kriegsgefangenschaft geraten sind, aufgewühlt sind und das Bedürfnis haben, mit anderen Personen zu reden. Diese Tatsache kann sich das Befragungspersonal zunutze machen und so leichter Rapport herstellen. Hinzu kommt, dass es in den meisten Kulturen üblich ist, den Aufforderungen noch Autoritäten nachzukommen. Vorteilhaft ist weiters, dass Kriegsgefangene eher im selben Wertesystem wie das Befragungspersonal angesiedelt sind. Reguläre Soldaten und Soldatinnen haben ähnliche Wertvorstellungen und eine vergleichbare kulturelle Identität. Gezielt eingesetzt werden können die Vergabe von Annehmlichkeiten oder aber Schmeicheleien bzw. die Entlastung von Schuldgefühlen. Außerdem werden Inhalte eher mitgeteilt, die auf Wertschätzung stoßen und nicht den Anschein erwecken, bloß routinemäßig erfragt zu werden.

Beim ersten Aufeinandertreffen sieht das Manual vor, dass das Befragungspersonal sich vorstellt, wobei es explizit auch die Möglichkeit hervorhebt, für die Befragung eine falsche Identität anzunehmen (allerdings nicht von medizinischem Personal, Rotes Kreuz-Personal, Geistlichen, Journalisten oder US-Kongressabgeordneten). Dies wird mit dem Passus Kriegslist („ruses of war“) der HLKO begründet (s. o.). Rechtlich scheint es hier jedenfalls einen Graubereich zu geben, der bisher nicht ausjudiziert ist. Die Allgemeinen Dienstvorschriften des ÖBH sehen als Kriegslisten jene Handlungen, „die einen Gegner irreführen oder ihn zu einem unvorsichtigen Handeln veranlassen sollen, die aber keine Regel des Humanitären Völkerrechts verletzen und nicht heimtückisch sind, wie z. B. Tarnung, Scheinstellungen, Scheinoperationen oder irreführende Informationen, sind hingegen erlaubt“ (BMLVS, 2010, S. 480). Damit widersprechen sich diese beiden Vorschriften.

Die Verwendung von Legenden, also falschen Identitäten durch das Verhörpersonal muss auch aufgrund eines zweiten Umstandes kritisch hinterfragt werden. Das konsequente Vorspielen einer falschen Identität bedarf umfangreicher kognitiver Ressourcen, welche allerdings während einer Vernehmung vermutlich anderweitig gefordert sind. Jeder noch so kleine Fehler in der Konsistenz der falschen Identität

führt vermutlich zur augenblicklichen Zerstörung der Vertrauensbasis und damit jeder weiteren Zusammenarbeitsbasis.

Im Manual FM 2-22.3 werden 18 Annäherungstechniken genannt, wie bspw. der direkte Ansatz (direkte Fragen werden gestellt, vor allem schnell wesentliche), der in der überwiegenden Anzahl von Fällen zum Erfolg führt oder der ‚incentive approach‘, der letztendlich die Be- oder Entlohnung der Informationsübergabe charakterisiert. Ein weiterer Ansatz ist der angst-induzierende, der darauf basiert, dass man angstausslösende Momente in der befragten Person identifiziert und die Angst schlussendlich triggert. Im Gegenzug zu gelieferten Informationen werden die angstausslösenden Reize reduziert oder eliminiert. Dieser Ansatz scheint klar den menschenrechtlichen Bestimmungen zuwider zu laufen, weshalb deren Anwendung nicht als legal bezeichnet werden kann.

Der Aufbau des Selbstwertgefühles kann als Basis eines weiteren Ansatzes gelten. Dabei wird gezielt mit positiven Stimuli gearbeitet und dieser Ansatz funktioniert besonders gut bei narzisstischen Persönlichkeiten. Ein ähnlicher Ansatz umfasst die gegensätzliche Herangehensweise, nämlich die gezielte Abwertung der befragten Person. Zur Rechtfertigung ihrer Handlungen wird diese dann Informationen preisgeben.

Weitere Ansätze wie ‚We know all‘, der bereits im Kubark-Manual aufgelistet ist (‚The All-Seeing Eye‘), oder ‚File and Dossier‘ beruhen auf der aktiven Täuschung der befragten Person und sind bereits aus diesem Grunde weniger geeignet. Auch in diesem Manual wird die Mutt and Jeff-Methode angeboten, und dabei explizit nochmals darauf verwiesen, dass aufgrund menschenrechtlicher Bestimmungen dabei keine Drohungen ausgesprochen werden dürfen. Es scheint allerdings mehr als fraglich, wie ein bad cop erfolgreich vorgehen könnte, ohne Drohungen auszusprechen. Hinzu kommt, dass falsche Geständnisse oder Informationen am häufigsten vorkommen, wenn interviewte Personen sozialem Druck ausgesetzt sind, was bei dieser Methode offensichtlich ist (Houston, Meissner & Evans, 2014; Meissner et al., 2017).

Eine weitere Täuschungsmöglichkeit, die in dieser Vorschrift erklärt wird, ist das Verschleiern der eigenen Nationalität. Mit falschem Akzent kann so der Eindruck erweckt werden, das Befragungspersonal wäre aus einem befreundeten Land und diesem könne man die Informationen jedenfalls übermitteln.

Viele der vorgestellten Ansätze bewegen sich im rechtlichen Graubereich und sind auch aus psychologischen Gründen nicht empfehlenswert.

- Befragung: Die Qualität der Fragen und der Befragungstechnik ist, neben der Herstellung von Rapport, für das Ergebnis ausschlaggebend. Ähnlich den bereits oben erwähnten Fragenkategorien (USAIC, 1997) werden folgende Fragenarten unterschieden: Initial/topical, Follow-up, Nonpertinent, Repeat, Control und Prepared. Die erste Kategorie Initial/topical beinhaltet jene Fragen, die bereits in der Planung festgelegt wurden. Diese bestehen in den meisten Fällen aus den W-Fragen. Auch in diesem Manual wird von der Verwendung von Verbundfragen (compound questions) sowie von negativ formulierten Fragen (negative questions) oder schwammig formulierten Fragen (vague questions) dezidiert abgeraten und vor der Verwendung von Suggestivfragen (leading questions) zumindest gewarnt.
- Abschluss: Die Befragung wird abgeschlossen, wenn die gewünschte Information gegeben wurde, es zu keiner tragfähigen Beziehung zwischen Vernehmungspersonal und vernommener Person kommt und/oder diese unkooperativ bleibt, oder es andere, einfachere Wege gibt, an die gewünschte Information zu kommen.
- Informationsweitergabe bzw. Berichtslegung: Berichte müssen aufgrund des Zeitdruckes selbstverständlich unverzüglich erstellt werden und in der höchstmöglichen Qualität. Sie müssen umfassend, akkurat, in verständlicher Sprache verfasst und in logischer Abfolge verfasst sein.

Auch in dieser Vorschrift FM 2-22.3 werden wesentliche Eigenschaften von erfolgreichen Befragerinnen und Befragern aufgezählt. Da die Beschaffung von HUMINT als ‚Wissenschaft und Kunst‘ beschrieben wird, ist es aus Sicht der US Army notwendig, nicht nur intensiv geschultes Personal zu haben, sondern dieses muss auch über genügend Erfahrung verfügen. Die unbedingt notwendigen Eigenschaften umfassen Wachsamkeit, Geduld und Taktgefühl, Glaubwürdigkeit, Objektivität und Selbstkontrolle, Anpassungsfähigkeit, Ausdauervermögen, Auftreten und Initiative. Die Befragerin und der Befrager müssen über das Operationsgebiet (area of operation), alle aktuellen und zukünftigen Konfliktparteien, den Informationsbedarf, kulturelles Verständnis und die anwendbare Gesetzeslage Bescheid wissen und darüber hinaus Kenntnisse der Sprache vor Ort, menschliches Verhalten und Neurolinguistik aufweisen.

Explizit wird in der Vorschrift FM 2-22.3 darauf hingewiesen, dass gewisse Praktiken im Zusammenhang mit Vernehmungen jedenfalls strikt verboten sind, nämlich

- “Forcing the detainee to be naked, perform sexual acts, or pose in a sexual manner.
- Placing hoods or sacks over the head of a detainee; using duct tape over the eyes.

- Applying beatings, electric shock, burns, or other forms of physical pain.
- 'Waterboarding'.
- Using military working dogs.
- Inducing hypothermia or heat injury.
- Conducting mock executions.
- Depriving the detainee of necessary food, water, or medical care" (US Army, 2006, S.5-21).

Diese Aufzählung beinhaltet sehr viele, bisher gängige Verhörmethoden, die nunmehr strikt verboten sind, während andere, mindestens ebenso grausame und unmenschliche Praktiken nicht erwähnt werden, wie bspw. Schlaf- oder sensorische Deprivation. Die Vorschrift diskutiert auch die nicht unwesentliche Tatsache, dass einzelne, rechtlich abgesicherte Methoden in Kombination mit anderen bereits zumindest den rechtlichen Graubereich betreten. Dabei stellt das Manual eine einfache Hilfestellung in Form von zwei Fragen zur Verfügung, ob die Methoden nun erlaubt wären oder nicht. Erstens sollte man sich selber fragen, ob man bei Anwendung derselben Methoden durch gegnerische Kräfte bei eigenen Soldaten zum Schluss käme, dass die eigenen Soldaten missbraucht worden wären und zweitens soll gezielt hinterfragt werden, ob mit der Anwendung der geplanten Methoden Recht gebrochen werden würde.

Mit fortschreitender Geschwindigkeit auf dem modernen Gefechtsfeld, kann man sich den Luxus, Gefangene erst in sichere Zonen zu verbringen, um sie dort zu befragen, nicht mehr leisten. Dies führt dazu, dass geschulte Verhörkräfte bereits auf Brigadeebene oder sogar darunter eingesetzt werden, um extrem schnell, relevante Informationen, die sich wiederum nahezu augenblicklich auf dem Gefechtsfeld auswirken können, zu erhalten und weiterzugeben.

In dieser Vorschrift FM 2-22.3 wird explizit auf die Möglichkeiten der Lügenerkennung bei der Befragungssequenz eingegangen. Dabei werden die oben bereits erwähnten Wiederholungs- und Kontrollfragen sowie Inkonsistenzen in der Aussage genannt. Zusätzlich soll die Körpersprache auf Übereinstimmung mit der verbalen Ausdrucksweise geprüft werden. Als Beispiel wird hier der Augenkontakt genannt. Fehlt dieser, wird das bei einer US-amerikanischen Person als Hinweis auf eine Lüge gewertet, wohingegen dieses Verhalten in anderen Kulturen nicht als solches zu werten ist (z. B. in Japan). Diese

Vereinfachung ist jedenfalls im Lichte der Forschung unzulässig (vgl. bspw. DePaulo, Lindsay, Malone, Muhlenbruck, Charlton & Cooper, 2003).

Als weiterer Lügenhinweis wird eine Diskrepanz zwischen erwartbaren Informationen und dem Rang oder dem Arbeitsplatz der verhörten Person genannt. Gibt eine hochrangige Person an, wenig Information zu haben, sollte das als Hinweis gewertet werden. Ein besonderes Augenmerk soll auf fehlenden Detailreichtum gelegt werden, da dies ebenfalls den Schluss nahelegt, dass Aussagen erlogen sind. Exakte Wiederholungen einzelner Antworten sind ein Indiz für eine vorher festgelegte, fingierte Aussage. Ebenso können die sprachliche Ausdrucksweise, das Auftreten oder fehlendes technisches Vokabular Anhaltspunkte für eine falsche Aussage sein, wenn bspw. jemand vorgibt, Landwirt zu sein, aber die Kleidung (Anzug) oder die Ausdrucksweise (Hochdeutsch) nicht passend sind.

Hochproblematisch ist auch die Erwähnung, speziell die physischen Reaktionen im Auge zu behalten, vor allem Zeichen von Nervosität, wie bspw. Schwitzen. Obwohl das Manual hier auch zu bedenken gibt, dass alleine die Befragungssituation zu solchen Reaktionen führen kann, legt es diese Zeichen auch als Hinweis für verfälschte Aussagen aus. Die Vorschrift meint dabei: „The HUMINT collector must be able to distinguish between this type of activity and nervous activity related to a particular topic“ (US Army, 2006, S. 9-7).

Die Hinweise auf Lügenerkennung sind generell wenig elaboriert, beinhalten vor allem nicht die Erkenntnisse der Gedächtnisforschung (siehe Kapitel 2.3.3) und entsprechen oftmals nicht dem Stand der aktuellen Forschung (siehe Kapitel 2.3.6). Sollten mehrere Hinweise auftreten, so sollte nachgefragt und auf Inkonsistenzen hingewiesen werden.

Evans, Houston, Meissner, Ross, Labianca, Woestehoff, und Kleinman (2014) haben zwei der vier im Manual identifizierten Gesprächsansätze (‘direct, incentive-based, emotional, and other questioning approaches’), nämlich den direkten und den emotionalen, überprüft. In der Vorschrift wird die Bedeutung des direkten Ansatzes mehrfach hervorgehoben, da dieser historisch gesehen in über 90 % der Fälle zum Erfolg geführt habe (US Army, 2006). Beim emotionalen Ansatz wurden ebenfalls zwei Möglichkeiten untersucht, der positiv emotionale (z. B. Fear-down oder Pride-and Ego-Up) und der negativ emotionale (bspw. Pride-and-Ego-Down, Fear-Up oder Futility).

Evans und Kolleginnen und Kollegen (2014) haben nun festgestellt, dass sowohl die positive emotionale als auch die negativ emotionale Interviewtechnik wesentlich bessere Ergebnisse erzielten und effektiver in der Gewinnung von Details waren als der direkte Weg. Es gab in dieser experimentellen Untersuchung keinen signifikanten Unterschied in der Effektivität

zwischen den beiden emotionalen Ansätzen. Allerdings wurde ein Unterschied im entstehenden Angstgefühl sowie im Gefühl der wahrgenommenen Unterstützung registriert. Der positiv emotionale Zugang reduzierte die entstehende Angst und erhöhte die wahrgenommene Unterstützung. Diese erste Untersuchung, die auf der Vorschrift FM 2-22.3 der US Army basiert, deutet auf die überlegene Stellung des positiv emotionalen Ansatzes gegenüber den negativ emotionalen und vor allem dem über viele Jahre favorisierten direkten Ansätzen hin.

Das Field Manual ,FM 2-22.3 ,Human Intelligence Collector Operations‘ der US Army aus 2006 (US Army, 2006) scheint ein guter Anhalt und ein gutes Grundgerüst für eine ähnliche Vorschrift für das ÖBH zu sein. Trotzdem sind einige Unschärfen zu erkennen, die jedenfalls eine Überarbeitung für österreichische Zwecke notwendig machen, und zwar sowohl im rechtlichen Bereich, z. B. welche Methoden erlaubt sind und welche nicht, als auch im wissenschaftlichen Bereich (die Anwendung welcher Methoden macht Sinn oder nicht).

2.3.6 Glaubhaftigkeit von Zeugen- und Tatverdächtigenaussagen und Lügenerkennung

Das vermutlich wichtigste Kriterium von Informationen ist der Grad der Korrektheit. Jegliche Information muss auf deren Korrektheit überprüft werden. Besonders hinterfragenswert sind dabei vor allem verbale Aussagen von Zeugen oder Tatverdächtigen. Wie oben bereits beschrieben, ist es nahezu unmöglich, die Korrektheit von Aussagen zu überprüfen, von denen der oder die Befragte überzeugt ist, sie wahrheitsgemäß wiederzugeben. Viele Fehler in Erinnerungs- oder Abrufprozessen sind oben bereits aufgezeigt worden. Solche Fehler können ausschließlich auf Grundlage anderer Zeugenaussagen oder weiterer Informationsquellen bestätigt oder widerlegt werden.

Etwas anders sieht die Sachlage in Bezug auf absichtliche Irreführung durch den Befragten aus. Zeugen oder vermeintliche Straftäter aber auch andere Informationsträger versuchen immer wieder, eigenes Wissen zurückzuhalten und gezielt falsche Informationen weiterzugeben, um Ermittlungsbehörden zu täuschen. Gross (1897) führt dabei vor allem die Menschenkenntnis ins Treffen, die Ermittlungsbehörden haben müssten; ja er negiert wissenschaftliche Erkenntnisse explizit und behauptet: „Menschenkenntnis lässt sich nur, eine gewisse Begabung natürlich vorausgesetzt, durch fortwährendes Beobachten, Vergleichen, Aufmerken und wieder Vergleichen erwerben, wer sie aber dann besitzt, der ist allen Anderen voran und braucht eine Menge von Kenntnissen nicht, die den Uebrigen der Mangel von Menschenkenntnis ersetzen sollen“ (S. 18).

Grafl und Stempkowski (2017) sind hier etwas zurückhaltender und geben zu bedenken, dass es keine eindeutige und fehlerfreie Beantwortung der Frage um die Glaubhaftigkeit einer Aussage geben kann. Menschenkenntnis mag dabei hilfreich sein, aber, wie bereits oben erwähnt, kann auch professionelles Ermittlungspersonal oftmals nicht zwischen Lüge und Wahrheit einer Aussage unterscheiden.

2.3.6.1 Suggestive Fragetechniken

§ 153 (1) StPO lautet: „Vernehmungen dienen der Aufklärung einer Straftat und der Beweisaufnahme“. Diese sind vom materiellen Wahrheitsgehalt des Vernehmungsinhaltes abhängig. Ermittlungsbehörden sind demnach ausschließlich daran interessiert, wahre Aussagen zu erhalten. Diese Sichtweise deckt sich nicht unbedingt mit der Sichtweise der vernommenen Personen, da diese wahrheitsgemäße Aussagen aus unterschiedlichen Gründen vermeiden möchten. Umso relevanter ist es daher, empirisch abgesicherte Befragungs- bzw. Verhörmethoden zu verwenden und bspw. suggestive Fragetechniken – bewusst oder unbewusst angewendet – zu vermeiden.

Suggestive Fragestellungen beeinflussen den Aussageninhalt wesentlich. Dabei werden üblicherweise mehrere Varianten beschrieben.

- Vorhaltefragen, die Fakten voraussetzen (z. B. Hat sie den *gestohlenen* Computer eingesteckt?)
- Auswahlfragen mit unvollständigen Disjunktionen (z. B. War das Kleid *grün* oder *blau*?)
- Verwendung von illokativen Partikeln oder Wendungen (z. B. Sie haben *ja wohl* den Toten gesehen, *oder*?)
- Verwendung von Wertungen oder Deskriptionen (z. B. Wie schnell waren die Autos, als sie *ineinander gekracht* sind?)
- Implizite Erwartungen (z. B. Sie haben dann *sicher* gleich die Polizei gerufen?) (Vom Schemm, Dreger & Köhnken, 2008).

Darüber hinaus können Aussagen auch durch weitere Verhaltensweisen der interviewenden Person verzerrt werden. So werden immer wieder Stereotypen ausgebildet, wie bspw. der *böse* Mann. Aus gutem Grund werden Fragen oftmals mit etwas zeitlichem Abstand wiederholt. Dabei können der Frageninhalt bzw. die Fragestellung leicht variiert werden und trotzdem erkennt die befragte Person die neue Frage als ident mit einer vorhergehenden. Vor allem Kinder, aber auch Erwachsene denken nun eventuell, dass sie auch die

vorhergehende Frage nicht korrekt beantwortet hätten, weshalb nun dieselbe Frage nochmals gestellt werde (Vom Schemm, Dreger & Köhnken, 2008).

Auch Konformitätsdruck kann zu Beeinflussung führen, etwa wenn in der Frage mitgeteilt wird, dass (viele) andere, vielleicht sogar wichtige Personen, einen Sachverhalt anders gesehen hätten. Ein weiteres Problemfeld der Beeinflussung ist systematische Konditionierung. Oftmals werden durch die interviewende Person erwartungskonsistente Antworten der interviewten Person belohnt (bspw. durch explizites Lob – ‚gut gemacht, weiter so‘) und erwartungsinkonsistente entweder ignoriert oder etwa negativ kommentiert. Dies kann dazu führen, dass Aussagende lernen, eher erwartungskonsistente Antworten zu geben (Vom Schemm, Dreger & Köhnken, 2008).

2.3.6.2 Grundsätze der Lügenerkennung

Um bewusste Falschaussagen aufzudecken, sind vier Ansätze möglich.

- Zum einen gibt es den Ansatz, der auf Gefühle abstellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich bei einer Aussage die Gefühle von Lügern von denen, die die Wahrheit sagen, unterscheiden. Die Furcht entdeckt zu werden, kann demnach bestimmte Verhaltensweise nach sich ziehen (Ekman, 2001).
- Dem zweiten Ansatz, dem ‚cognitive load approach‘, liegt die Hypothese zugrunde, dass Lügen mental wesentlich aufwendiger ist als die Wahrheit zu sagen. Demnach sollte die kognitiven Ressourcen, die Menschen für Lügen in Aussagesituation benötigen, mit anderen Prozessen gebunden werden. Damit stehen für bewusst falsche Aussagen zu wenig Ressourcen zur Verfügung und die aussagende Person macht Fehler (Vrij et al., 2008).
- Der dritte Ansatz ist jener der versuchten Kontrolle. Lügende Personen sind sich üblicherweise der Tatsache bewusst, dass interne Prozesse, wie bspw. Gefühle dafür verantwortlich sind, auffälliges Verhalten hervorzurufen. Solche Personen versuchen nun explizit, dieses Verhalten zu unterdrücken. Granhag und Hartwig (2012, S. 153) beschreiben nun: „Paradoxically, attempting to control one’s behavior in order to prevent leakage of deceptive cues may in itself result in cues to deception“.
- Der letztendlich vierte Ansatz, ‚the self-presentational perspective‘, ist von dem Versuch geprägt, Ähnlichkeiten zwischen Lügern und Menschen, die die Wahrheit sagen, herauszustreichen. Beide Gruppen versuchen bei Aussagen, möglichst ehrlich zu erscheinen, mit dem Unterschied, dass eben nur jene, die die Wahrheit aussagen, auch wirklich ehrlich sind. Dies führt dazu, dass lügende Interviewte ihre

Aussagen mit mehr negativen Gefühlen und weniger Informationsinhalten vorbringen. Außerdem versuchen Lügner, ihren Aussagen wesentlich mehr Glaubhaftigkeit zu verleihen. Dieser Drang zu mehr Glaubhaftigkeit geht einher mit größerer Anstrengung und dem Versuch, Unsicherheit und Gefühle zu unterdrücken (DePaulo et al., 2003, DePaulo et al., 1991).

Eine einfache, effektive Methode der Lügnererkennung, um diese kognitive Ressourcenverlagerung auszulösen, ist es, die aussagende Person aufzufordern, die Ereignisse in umgekehrter Reihenfolge zu schildern. Grafl und Stempkowski (2017, S. 65) meinen dazu: „Hat sich jemand eine Geschichte zurechtgelegt, diese aber nicht wirklich erlebt, fehlen ihm die natürlichen Verknüpfungen, um diese Aufgabe ohne größere Anstrengungen zu bewältigen“. Neben der Methode der umgekehrten Reihenfolge hat sich auch die Methode der bildlichen Darstellung des Tatortes und des Geschehens bewährt. Menschen, die lügen, machen bei der bildlichen Darstellung wesentlich mehr Fehler und zeichnen weniger Details. Diese zwei Techniken werden auch, wenngleich aus etwas anderen Gründen, beim kognitiven Interview angewendet (Memon, Meissner und Fraser, 2010).

Hinzu kommt, dass die meisten Personen, die falschen Angaben machen wollen, die Zeit vor ihrer Aussage dazu nützen, sich mögliche Fragen zu überlegen, die der Interviewer oder die Interviewerin stellen werden. Somit muss das Befragungspersonal den Ansatz verfolgen, tunlichst nicht-erwartbare Fragen zu stellen. Diese sollen abseits möglicher Protokolle dann nicht nur Zusatzinformationen schaffen, sondern vor allem die befragte Person dazu veranlassen, kognitive Ressourcen für das Unerwartete zu benützen. Diese stehen dann wiederum zur Aufrechterhaltung von Lügengebäuden nicht zur Verfügung (Vrij et al., 2008). Vrij und Kollegen (2017, S. 102) halten fest: „Compared to expected questions, the unexpected questions resulted in more pronounced differences in speech content between truth tellers and liars and in a better ability to discriminate between them. These findings provide support for asking unexpected questions“.

Eine weitere, ebenso einfache Methode ist, die befragte Person aufzufordern, Augenkontakt mit der Interviewerin oder dem Interviewer zu halten, da dies ebenso kognitive Ressourcen bindet (Vrij, 2015; Meissner et al., 2017).

Neben diesen einfachen Methoden gibt es weitere Anhaltspunkte, die falsche, erlogene Aussagen aufdecken können. Hier geht es um die Glaubhaftigkeit von

Vernehmungsinhalten. Die Thematik ist äußerst komplex, da es viele Mythen um Erkennungsmerkmale von Falschaussagen gibt. Oftmals werden fehlender Blickkontakt, hohe Nervosität, vermehrtes Blinzeln und unruhige Bewegungen als eindeutige, nonverbale Indikatoren für bewusste Falschaussagen angeführt (z. B. USAIC, 1997; CIA, 1963).

Hinzu kommen verbale Indikatoren, wie bspw. häufige Verstrickung in Widersprüche, Verwendung vieler Füllwörter, häufiges Ausbessern der eigenen Aussage, vermehrte Erinnerungslücken und Logikfehler (Granhag & Hartwig, 2012; Grafl & Stempkowski, 2017). Wie schon oben ausgeführt haben diese Mythen oftmals nichts mit der Realität zu tun und es sind auch Experten und Expertinnen beim Aufspüren von Falschaussagen nicht wesentlich besser als Laien.

Trotzdem gibt es einige, empirisch abgesicherte Anhaltspunkte, die Befragungspersonal helfen können, bewusste Falschaussagen aufzudecken. Grundvoraussetzung dabei ist, das normale, gewöhnliche Verhalten einer Person zu kennen. Wird diese Person dann dem Druck einer Vernehmung ausgesetzt und hat diese vor, bei der Aussage zu lügen, besteht die Möglichkeit, dass sie bestimmte Veränderungen im Verhalten zeigt. Oftmals wird daher geraten, vor dem eigentlichen Verhör ein unverfängliches Gespräch mit der zu interviewenden Person zu führen. In diesem kann eine Art Baseline erhoben werden. Gibt es bei der anschließenden Vernehmung dann Abweichungen im Verhalten, so können diese Ausdruck der Anspannung sein, die notwendig ist, um ein Lügenkonstrukt konsequent zu präsentieren (Granhag & Hartwig, 2012).

Eine, die Ergebnisse von 120 unabhängigen Stichproben umfassende Metanalyse von DePaulo, Lindsay, Malone, Muhlenbruck, Charlton und Cooper aus 2003 führte letztlich zu folgenden Indikatoren, die ein Hinweis auf bewusste Verfälschungen sein können.

Im Allgemeinen halten sich Lügner eher kurz und knapp und vermeiden detailreiche Ausschmückungen. Der geringe Detailreichtum ist auch an der Tatsache erkennbar, dass Menschen, die die Wahrheit sagen, auch eher unwichtige Dinge und Randumstände erzählen, während sich Lügner nur auf die Kernaussage beschränken. Sie sprechen weniger und sind auch eher reserviert, und weniger kooperativ. Ihre Aussagen weisen weniger logische Struktur auf, dafür mehr Widersprüche. Menschen, die die Unwahrheit sagen, beschweren sich bei der Aussage häufiger und neigen eher dazu, negative Aussagen zu machen.

Personen, die lügen, sind angespannter, heben ihr Kinn häufiger an, verwenden weniger das Gesagte unterstreichende Gesten, pressen ihre Lippen eher aufeinander und sprechen mit

gepresster Stimme und in höherer Tonlage. Auch die Gesichtsausdrücke sind eher unfreundlich. Die Pupillen von Lügern sind eher erweitert und sie berühren etwas öfter ihr Gesicht (DePaulo et al., 2003; Grafl & Stempkowski, 2017).

All diese Indikatoren sind allerdings bestenfalls als Warnhinweise zu verstehen. Die Annahme, man könne lügende Personen bspw. daran erkennen, dass sie weniger Gesten verwenden, ist falsch. Sollte allerdings eine Vielzahl der Indikatoren vorliegen, ist besondere Vorsicht bei der Verwertung der Informationen geboten. Vor allem hinterfragenswert ist die Tatsache, dass die allermeisten Studien auf den Ergebnissen einer bestimmten Stichprobe beruhen, nämlich aus Studierenden. Damit ist die externe Validität der Studienergebnisse jedenfalls nicht ausnahmslos gewährleistet.

Ein weiterer Ansatz ist die Analyse sogenannter Mikroausdrücke von Emotionen. Diese sind universell bei den Basisemotionen (Freude, Wut, Ekel, Furcht, Verachtung, Traurigkeit und Überraschung) und dabei entstehen einheitliche Gesichtsausdrücke bei gleichen Emotionen. Eine lügende Person versucht demnach, auch den Gesichtsausdruck passend zur getätigten Aussage zu verändern. Einen extrem kurzen Augenblick lang zeigt die befragte und lügende Person allerdings den wahren Gesichtsausdruck. Speziell trainierte Personen können diesen extrem kurzzeitigen Mikroausdruck erkennen und so auf eine zugrundeliegende Lüge schließen. Auch in diesem Fall ist die Beweislage einigermaßen dürftig. Nur etwa 50 Prozent der Bevölkerung weisen überhaupt die Mikroausdrücke auf und damit ist auch diese Technik kein Garant für eine eindeutige Lügenaufklärung (Ekman, 2001; Grafl und Stempkowski, 2017). Und Hazlett (2006, S. 48) führt dazu einen weiteren, wichtigen Aspekt an: „However, analysis of microfacial expressions and pupillary dilation generally requires the use of recording equipment and represents methods that may not be practicable for field operatives“, weshalb dieser Ansatz in den meisten militärischen Einsatzgebieten ausscheidet.

Bond und DePaulo haben in einer vielbeachteten Metaanalyse aus 2006 mit 206 Studien und 24.483 Urteilen darauf hingewiesen, dass Fähigkeiten in der Lügenerkennung wenig ausgeprägt sind. In ihrer Datenaggregation kommen sie auf eine 54 % Wahrheit-Lüge-Diskriminationrate, was nur äußerst knapp über dem Zufall zu liegen kommt.

Die beiden Forscher führen allerdings auch an, dass in einer Umgebung, in der nahezu immer die Wahrheit gesagt wird, Menschen in etwa 60 % der Fälle in der Lage wären, zu erkennen, ob die Wahrheit gesagt oder gelogen wurde. Im umgekehrten Fall, wenn nahezu

ausschließlich gelogen würde, käme man vermutlich auf eine Rate von unter 50 %. Sie fanden weiters heraus, dass mehr Leute glaubten, dass eine Lüge der Wahrheit entspräche, als dass die wahre Aussage gelogen wäre. Außerdem gibt es in ihrer Metaanalyse starke Hinweise darauf, dass die Lügenerkennung vom jeweiligen Medium abhängt. Wurde dem Probanden oder der Probandin ein Video eines Interviews gezeigt, so waren die Ergebnisse jedenfalls weniger gut als bei der Vorgabe von Audiofiles und sie begründeten diesen Umstand mit „facial behaviors provide no indication of a speaker's veracity, corroborating the theory that the face is well controlled“ (Bond & DePaulo, 2006, S. 231).

Die wesentlichste Aussage des Forschungsteams jedoch scheint, dass die zusammengefassten Ergebnisse über die Jahrzehnte stabil geblieben sind und trotz großer Anstrengungen keine Veränderungen erfahren haben. Bond und DePaulo (2006, S. 231) meinen dazu: „Professionals' judgments, interactants' judgments, judgments of high-stakes lies, judgments of unsanctioned lies, judgments made by long-term acquaintances – all reveal detection rates within a few points of 50 %“.

Ohne zusätzliche Hilfsmittel, so meinen die Forscher, würde die Wahrheit-Lüge-Diskriminationrate jedenfalls nur unwesentlich über 50 % zu liegen kommen. Hinzu kommt, dass auch professionelles Vernehmungspersonal und Polizeikräfte vergleichbare Ergebnisse erzielen (Vrij, 2005). Dieses Personal ist dafür davon überzeugt, wesentlich bessere Ergebnisse zu erzielen als vergleichbare Gruppen von Laien (Granhag & Hartwig, 2012).

2.3.6.3 Lügenerkennung mittels Inhaltsanalysen

Der Leiter der HIG, Christian Meissner, hat in einem Interview mit BuzzFeed gemeint: „Credibility is all in the words people use. It's in the way they tell their story“ (Adlhous, 2015). Dafür werden auch Verfahren angewendet, die den Inhalt von Aussagen überprüfen, sogenannte statement validity analysis (SVA), welche vier Schritte umfassen (Granhag & Hartwig, 2012; Vrij, 2016). Der erste Schritt besteht aus dem umfangreichen Studium der derzeitigen Aktenlage, um die Hypothesengenerierung zu der Aussagequelle zu gewährleisten. Zweitens wird ein semistrukturiertes Interview durchgeführt, bei der die interviewte Person ihre Version des Erlebten schildert. Diese Aussage wird aufgenommen und transkribiert.

Im dritten Schritt wird eine Technik verwendet, nämlich die Criteria-Based Content Analysis (CBCA), die auf der Undeutsch-Hypothese beruht. Diese besagt, dass sich die verbale Beschreibung erlebter Ereignisse fundamental von jener erfundener Ereignisse unterscheidet, also erlebnisbegründete Aussagen eine höhere inhaltliche Qualität aufweisen

als Erfindungen und zwar im intraindividuellen Vergleich. Gewisse Kriterien einer Aussage können als erlebnisbezogen eingestuft werden, andere wiederum nicht. Dabei ist das Vorhandensein eines einzelnen Kriteriums selbst kein eindeutiges Indiz für eine Falschaussage, sondern nur die Aggregation vieler. Im vierten und letzten Schritt kommt eine Validitäts-Checkliste zum Einsatz, mit deren Hilfe alternative Erklärungen des CBCA-Ergebnisses erarbeitet werden können (Granhag & Hartwig, 2012; Vrij, 2016).

Auch diese Methode ist nicht fehlerfrei, wie Studien belegt haben (Grafl & Stempkowski, 2017; Vrij, 2005; Vrij & Mann, 2006), vor allem auch, wenn die Aussagen von der befragten Person als wahr empfunden werden (siehe oben). Hinzu kommt, dass die aufgezeichneten Video- oder Audioaufnahmen transkribiert werden müssen und anschließend von mehreren Experten und Expertinnen auf Vorhandensein oder Abwesenheit der 19 Kriterien, bspw. logische Struktur, außergewöhnliche Details, spontane Verbesserung, geprüft werden (Vrij, 2005).

Diese Prozedur ist überaus zeitaufwendig, weshalb die Technik eher für die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen vor Gericht angewendet wird, also zum Beispiel werden die Aussagen von Kindern im Rahmen eines Missbrauchsprozesses dermaßen evaluiert. Trotzdem ist der Zeit- und Ressourcenaufwand durchaus gerechtfertigt. Vrij (2005) zeigt in der Metanalyse eine Treffergenauigkeit der Lügen-Wahrheit-Einordnung von 73 Prozent und damit wesentlich bessere Ergebnisse als andere Methoden.

Ähnliche positive Ergebnisse erbringt das sogenannte Reality monitoring (RM). Dieses beruht ebenfalls auf der Annahme, dass sich erfundene und wirklich erlebte Schilderungen unterscheiden. Wahre Erlebnisschilderungen beinhalten mehr Wahrnehmungsindikatoren, wie bspw. olfaktorische, taktile oder gustatorische Reizschilderungen, während erfundene Sachverhalte eher kognitive Prozesse beinhalten (z. B. ‚Ich war müde‘ vs. ‚Ich muss wohl müde gewesen sein, da es schon spät war‘). Masip, Sporer, Garrido und Herrero führten 2005 eine Metaanalyse zu Reality monitoring durch und fanden heraus, dass die Unterscheidungsgenauigkeit bei 75 Prozent lag, also in etwa beim Ergebnis von SVA und CBCA. Damit ist diese Technik eine interessante Ergänzung oder Alternative zu SVA.

Eine weitere Möglichkeit ist linguistic inquiry and word count (LIWC), die computerunterstützt arbeitet und Wörter einer Aussage in bestimmte Kategorien einteilt, wie bspw. standardsprachliche Dimension (Hauptwörter, Artikel...), psychologische Prozesse (emotionale und sensorische Wahrnehmungen) und Relationen (zeitliche oder räumliche

Angaben). Studien ergaben, dass gewisse Wörter in Lügenaussagen weniger häufig vorkommen (Pronomen in der ersten Person – ‚Ich‘), und andere dafür häufiger (negativ-emotionale Wörter). Untersuchungen gehen davon aus, dass 67 % bis 71 % der Lügen erkannt werden können (Tausczik & Pennebaker, 2010; Masip, Bethencourt, Lucas, Sánchez-San Segundo & Herrero, 2012; Matsumoto & Hwang, 2015). LIWC kann also ebenfalls zusätzlich zu SVA eingesetzt werden, auch wenn die Ergebnisse eine Spur weniger trennscharf sind, also bspw. CBCA oder RM.

Eine zusätzliche Technik ist Layered voice-stress analysis (LVA), bei der computergestützt das digitalisierte Audiofile auf Fehleranzeichen der Sprache gescannt wird. Diese junge Analysemethode ist noch wenig erforscht und die Ergebnisse sind uneindeutig. Eine Studie von Harnsberger, Hollien, Martin und Hollien aus 2009 erbrachte das Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit, wahre Aussagen richtig zu erkennen, bei 42 – 56 Prozent lag, also lediglich im Bereich der Zufallswahrscheinlichkeit angesiedelt ist.

Horvath, McCloughan, Wheaterman und Slowik haben in ihrer Studie 2013 herausgefunden, dass durch LVA lediglich 48 % der wahren und nur 25 % der falschen Statements erkannt wurden. Die Forscher haben daraufhin die Audiofiles von Personen überprüfen lassen, die 68 bzw. 71 Prozent richtig erkannten. Der aktuelle Stand der Forschung, der allerdings eher spärlich ist, lässt darauf schließen, dass die derzeitige Anwendung von LVA nicht zu befürworten ist.

2.3.6.4 Lügenerkennung mittels technischer Hilfsmittel

Der klassische Lügendetektor ist eine weitere, prominente Möglichkeit, Lügen in Aussagensituationen auf die Schliche zu kommen. Der Polygraph besteht üblicherweise aus mehreren einzelnen Sensoren, die gemeinsam, computerbasiert ausgewertet werden. Die bei der interviewten Person überwachten physiologischen Systeme werden durch das autonome Nervensystem gesteuert. Die Grundannahme ist, dass dieses nicht willentlich beeinflusst werden kann.

Üblicherweise werden zumindest drei verschiedene Sensorensysteme verwendet, nämlich die Messung des Hautleitwertes, die kardiovaskuläre Aktivität (z. B. der systolische und diastolische Blutdruck oder die Herzfrequenz) und die Atemfrequenz bzw. das Atemmuster (Fiedler, Schmid und Stahl, 2002). Verschiedene Länder haben Lügendetektoren in das Rechtssystem übernommen, allen voran die USA, Kanada, Israel, Japan oder die Türkei, während andere, wie beispielsweise Großbritannien, nach einer umfangreichen Untersuchung von der Verwendung absieht (Granhag & Hartwig, 2012). Derzeit gibt es zwei

unterschiedliche Systeme, einerseits den control question test (CQT) und andererseits den guilty knowledge test (GKT).

Ähnlich wie schon bei weiter oben diskutierten Verfahren verwendet auch der CQT eine Baseline und davon werden Abweichungen registriert. Das Verfahren beruht auf mehreren Schritten. Nach Herstellung von Rapport und einer freien Erzählung des Geschehenen wird die folgende Frageformulierung mit der interviewten Person diskutiert, um sicherzustellen, dass diese in weiterer Folge ausschließlich mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ antwortet.

Anschließend folgt die eigentliche Befragungsphase, die aus drei unterschiedlichen Fragearten besteht und mehrmals durchgeführt wird. Dabei werden die Reaktionen gemittelt und anschließend als Ergebnis ausgeworfen. Die erste Fragenart besteht aus irrelevanten oder belanglosen Fragen, wie bspw. ‚Ist ihr Familienname Maier?‘ oder ‚Wohnen sie in Österreich?‘. Die Fragen und die daraus resultierenden Ergebnisse gehen nicht in die Auswertung ein. Die zweite Kategorie mit relevanten Fragen zum untersuchten Sachverhalt beinhaltet etwa ‚Haben Sie Frau Müller erschossen?‘ oder ‚Sind Sie in das Haus eingebrochen?‘. Die dritte Fragenart besteht aus Kontrollfragen, die rechtliche Überschreitungen in der Vergangenheit beleuchten, also bspw. ‚Haben sie bis zu ihrem 25. Lebensjahr jemals etwas gestohlen?‘ oder ‚Haben sie bereits in ihrer Jugendzeit Einbrüche verübt?‘. Bei der Beantwortung der Kontrollfragen wird üblicherweise gelogen, da sie nichts mit dem eigentlichen Sachverhalt zu tun haben. Diese dienen daher der Baselineerhebung, von der Abweichungen der eigentlich relevanten Fragen sichtbar gemacht werden.

Man geht nun davon aus, dass eine schuldige Person bei den relevanten Fragen stärker reagiert, als bei Kontrollfragen. Das nicht-willentlich steuerbare, autonome Nervensystem beeinflusst dabei die Herzfrequenz oder den Hautleitwert in unterschiedlicher Weise und diese Unterschiede werden registriert (Granhag & Hartwig, 2012; Gordon, 2017).

Mit CQT werden grundsätzlich gute Erfolge erzielt. Vrij (2008) sowie Meijer und Verschuere (2019) berichten von mehr als 80 % Aufdeckungsrate bei lügenden Personen. Allerdings ist die Rate der falsch positiven, also unschuldigen Personen, die der (nicht existierenden) Lüge überführt werden, nicht unerheblich. Dieser Umstand führt dazu, dass viele Rechtssysteme diese Art der Lügenerkennung ablehnen, da eine Verurteilung eines unschuldigen Menschen in jedem Fall zu vermeiden ist.

In Österreich ist die Ablehnung der Anwendung von Lügendetektoren mit dem Grundsatz „nemo tenetur se ipse accusare“ begründet, der auf § 7 Abs 2 StPO fußt und besagt „Der Beschuldigte darf nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten. Es steht ihm jederzeit

frei, auszusagen oder die Aussage zu verweigern. Er darf nicht durch Zwangsmittel, Drohungen, Versprechungen oder Vorspiegelungen zu Äußerungen genötigt oder bewegt werden“.

Der GKT versucht Information von interviewten Personen zu erfragen, die nur schuldige Menschen wissen können. Hintergrund ist, dass die schuldige Person, die die korrekte Antwort kennt, eine höhere physische Erregung erfährt, wenn diese Antwortalternative präsentiert wird. Ein Beispiel wäre ‚Mit welcher Waffe wurde Herr Meier ermordet?‘ und die dazugehörigen Antwortalternativen ‚War es ein/e...‘, ‚Dolch‘, ‚Stanleymesser‘, ‚Schrotflinte‘, ‚Pistole‘, ‚Küchenmesser‘, ‚Nagelfeile‘. Üblicherweise wird die korrekte Antwort etwa in der Mitte platziert, was dem oder der Verdächtigen auch bewusst ist. Je näher nun die korrekte Antwort kommt, desto höher wird die physische Erregung sein und nach (üblicherweise falschen) Beantwortung der tatsächlichen Tatwaffe, wird der Wert wieder abklingen (Gordon, 2017).

Vrij (2008) fasst die Validitätsstudien zum GKT zusammen. Er berichtet von 96 % von Unschuldigen, die korrekt klassifiziert wurden, aber nur 59 % der Schuldigen wurden mithilfe dieses Tests der Falschaussage überführt.

Die Anwendung von GKT-Lügendetektoren dient üblicherweise der Verifikation von Informationen, die dem Vernehmungspersonal bereits bekannt sind (z. B. Tatwaffe). Die Generierung von für das Vernehmungspersonal neuen Informationen scheint mit dem CQT möglich, womit dabei nur dessen Anwendung beim ÖBH sinnvoll erscheint. Denkbar ist im Bereich der Aufgabenerfüllung der Militärpolizei im Friedensbetrieb auch der GKT, wobei die Ermittlungstätigkeit nur eine untergeordnete Rolle spielt. Diese ist ja grundsätzlich durch zivile Behörden vorzunehmen.

2.3.6.5 Zusammenfassende Bemerkungen zu Lügenerkennung und Glaubhaftigkeit

Zusammenfassend kann bemerkt werden, dass eine lückenfreie Lügenerkennung nicht möglich ist. Granhag und Hartwig (2012, S 153) führen hier an: „(a) reliable cues to deception are scarce, and (b) behaviours that are actually related to deception lack strong predictive value“. Diese negative Sichtweise ist zwar durchaus berechtigt, allerdings kann vor allem gezieltes Training einzelner Techniken die Chancen auf Lügenerkennung durchaus steigern.

Die Anwendung von Techniken zur Glaubhaftigkeitsprüfung und Lügenerkennung ist auch beim Militär möglich. Es muss allerdings wieder unterschieden werden, ob es sich um kurzfristig notwendige Informationsgewinnung während eines Einsatzes handelt, oder um

Erhebungen von z. B. der Militärpolizei im Friedensbetrieb. Im ersten Fall besteht hoher Zeitdruck und deswegen sind Techniken wie CBCA weniger zielführend. Hingegen scheinen Trainings zu Erkennung von verbalen oder nonverbalen Täuschungshinweisen sinnvoll. Allerdings ist es hier unerlässlich, dass das Erhebungspersonal laufend diese Fertigkeiten anwendet und auch durch gezielte Bildungsmaßnahmen weiterentwickelt.

Im Falle des Friedensbetriebes scheint es sinnvoll, neben den im Einsatz anzuwendenden Methoden auch CBCA einzusetzen, um die Glaubhaftigkeit von Aussagen besser abschätzen zu können. Auch hier gilt, dass das Personal laufend trainiert und weitergeschult wird.

Jedenfalls ratsam ist es, sämtliche Vernehmungen via Kamera (Mobiltelefon etc.) aufzunehmen (z. B. Holmberg, 2012). Nicht nur, um eventuelle Menschenrechtsverletzungen hintanzuhalten oder aufzudecken. Vor allem auch, um, sofern es der Zeithorizont zulässt, weitere Informationen zur Glaubhaftigkeit aufgrund der Videoaufzeichnung zu erlangen. Außerdem können eben diese Videos für Trainings und Schulungen eingesetzt werden.

Auch DeClue (2010) hat die Forderung aufgestellt, dass, den polizeilichen Ermittlungsmethoden folgend, auch Militärkräfte unbedingt Videoaufzeichnungen aller Vernehmungen durchführen sollen. Diese müssen so gestaltet sein, dass ein gleicher Fokus auf die interviewende und die interviewte Person gerichtet ist. Dies alleine kann schon zu einer Verringerung unangebrachter Verhaltensweisen seitens des Vernehmungspersonals führen.

2.3.7 Vernehmungsmethoden und deren Erfolgsaussichten

Im Laufe der Jahrzehnte, in denen systematische Forschung in der Erlangung von Aussagen betrieben wurde, haben sich einige Techniken etabliert. Ein Teil davon wurde empirisch untersucht und deren Anwendung für bestimmte Teilbereiche weiter vorangetrieben. Allerdings werden gewisse Methoden auch immer wieder kritisch hinterfragt. Holmberg (2012, S. 136) meinte dazu: „A close look at 20 interrogation manuals and handbooks published in English reveals some concerns regarding strategy and an apparent neglect of human rights issues“.

Ganz grundlegend gibt es zwei unterschiedliche Zugänge zu Vernehmungen, einerseits den anklagenden („accusatorial“) und andererseits den informationsgewinnenden („information-gathering“). Bereits 1999 haben Pearse und Gudjonsson systematische Kategorisierungen verschiedener Vernehmungstaktiken durchgeführt. Aus echten Fällen haben sie 39 verschiedene Techniken herausgefiltert, die Polizistinnen und Polizisten verwendeten, um

unwillige Personen zur Kooperation zu veranlassen und Geständnisse von Verdächtigen zu erlangen. Das Forschungsteam hat nun sechs übergeordnete Taktiken herausgearbeitet, nämlich Intimidation, Robust Challenge, Manipulation, Question Style, Appeal und Soft Challenge. Die drei erstgenannten, allesamt Techniken, die manipulativ sind und Zwang beinhalten, wurden dabei wesentlich häufiger angewendet, als die anderen. Diese Erkenntnisse, wie auch weitere aus diesem Zeitraum, führten letztlich, zumindest im europäischen Raum, zu einem Umdenken, weg vom anklagenden, hin zum informationsgewinnenden Ansatz. Letzter hat einen tatsächlichen Zugewinn an qualitätsvollen Informationen gebracht, vor allem durch die Reduktion von Nervosität und sozialem Druck (Meissner et al., 2017).

Kelly, Miller, Redlich und Kleinman (2013) haben in weiterer Folge 70 unterschiedliche Verhörtechniken herausgearbeitet, die in sechs Dimensionen gegliedert werden können. Diese umfassen

- Rapport und Beziehung („rapport and relationship building“): Diese besteht aus einer „working relationship between operator and source based on a mutually shared understanding of each other's goals and needs“ (Kelly et al., 2013, S. 169)
- Gefühlsprovokation („emotion provocation“): Dabei wurden Techniken zusammengefasst, die Emotionen der vernommenen Person zu manipulieren versuchen (Meissner et al., 2017).
- Manipulation des Zusammenhangs und der Umwelt („context manipulation“): In dieser Dimension werden die Möglichkeiten zusammengefasst, die Vernehmungssituation, vor allem auch die Räumlichkeiten zu verändern.
- Konfrontation und Wettstreit („confrontation / competition“): In dieser Dimension werden die Möglichkeiten der interviewenden Person angeführt, Kontrolle auszuüben.
- Zusammenarbeit („collaboration“): Dabei werden die zwei Gesprächspartner als gleichberechtigt angesehen und die gemeinsame Arbeit an einem Ziel unterstrichen.
- Präsentation von Beweismitteln („presentation of evidence“): In dieser Dimension wird die Strategie der Beweismittelpräsentation beleuchtet.

Anhand dieser sechs Dimensionen lassen sich Verhörmethoden untereinander abgrenzen. Meissner, Hartwig und Russano (2010) bzw. Meissner, Redlich, Michael, Evans und Camilletti (2014) haben festgehalten, dass die informationsgewinnenden Methoden die Wahrscheinlichkeit eines falschen Geständnisses um 74 Prozent reduzieren und gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit eines wahren Geständnisses um 85 Prozent erhöhen.

Powell, Fisher und Wright (2005) fassten die Ingredienzien eines gelungenen investigativen Interviews zusammen, nämlich erstens die Herstellung von Rapport und einer damit einhergehenden Kooperationsbasis, zweitens die Bildung eines gemeinsamen, klaren Verständnisses der Regeln und Erwartungen des Interviews, drittens die überwiegende Verwendung von offenen Fragen und viertens die Bereitschaft des Vernehmungspersonals, auch Alternativhypothesen prüfen zu wollen.

Die Idee des Rapports basiert dabei im eigentlichen Sinne auf dem Beziehungsaufbau zwischen Klienten und Therapeuten und besteht im Wesentlichen aus drei Komponenten, nämlich ‚mutual attention‘, also der Einbindung oder Mitwirkung beider Personen, ‚positivity‘, dem emotionalen Aspekt, der gegenseitigen Respekt und Anerkennung beinhaltet, sowie ‚coordination‘, also dem Gleichklang und der Reziprozität zwischen den Gesprächsteilnehmenden. Um Rapport herzustellen, können nun unterschiedliche Taktiken angewendet werden, also zum Beispiel Spiegeln des Verhaltens (Pacing and Leading), der Gestik, Mimik und der Emotionen, aktives Zuhören, Preisgabe persönlicher Informationen und Herausstreichen von Gemeinsamkeiten (Meissner et al., 2017).

Wesentliche Befragungstechniken und -methoden werden in den nächsten Unterkapiteln dargestellt.

2.3.7.1 Das narrative Interview

Das narrative Interview ist in vielen Fällen die erste Möglichkeit einen Überblick über das Geschehene oder den Wissensstand einer zu vernehmenden Person zu erfahren. Diese, für eine Befragung gut geeignete Methode lässt die Person in eigenen Worten und zunächst ohne Nachfragen das eigene Wissen um einen Sachverhalt erläutern. Es gibt grundsätzlich einen bestimmten Ablauf beim narrativen Interview. Nach einem offen gestalteten, biographisch orientierten allerdings auf das interessierte Ereignis fokussierten Erzählstimulus soll die befragte Person darüber frei erzählen. Dabei oberste Prämisse ist das sogenannte aktive Zuhören, also die Unterstützung der Erzählleistung durch verbale und nonverbale Signale wie bspw. Kopfnicken (Klemm & Liebold, 2017). Grafl und Stempkowski (2017) weisen bei diesen erzählgenerierenden Signalen zurecht auf die Notwendigkeit hin, dass es das Befragungspersonal vermeiden muss, Konditionierung stattfinden zu lassen. Diese Signale dürfen demnach nicht nur gesendet werden, wenn die Erzählinhalte die eigene, vorher aufgestellte Hypothese unterstützen (siehe oben). Fragen sollen in dieser Phase noch keine gestellt werden.

Erst in der Nachfragephase, dem zweiten Schritt, sollen wesentliche, immanente Fragen formuliert werden, die an die erzählten Inhalte anknüpfen. So können dabei Fragen gestellt werden, die Teile der Aussage näher beleuchten. Um das Erzählpotential auszuschöpfen werden also zu den Inhalten Fragen gestellt, die zu wenig detailreich oder widersprüchlich waren, jedoch zur Aufklärung des Sachverhaltes essentiell scheinen. Auch in dieser Phase sollen keine Zwischenfragen gestellt werden, um den Redefluss nicht zu unterbrechen. Erst in der dritten Phase können exmanente Fragen gestellt werden, die jeweils theoretische Bezüge oder systematische Zusammenhänge beleuchten (Klemm & Liebold, 2017).

Das narrative Interview, das eigentlich aus der Sozialforschung entlehnt ist, eignet sich besonders gut zur Wiedergabe von selbst erlebten Inhalten. Zu beachten sind dabei immer mögliche Verzerrungen oder Verfälschungen, die im Zuge von Gedächtnisprozessen entstanden sind. Inhalte von narrativen Interviews sind somit immer auch mit anderen Beweismitteln in Einklang zu bringen.

2.3.7.2 Das kognitive Interview

Das kognitive Interview (KI) wurde vor 35 Jahren von Geiselman und Fisher entwickelt und umfasst Techniken zum Abruf von Erinnerungen sowie Kommunikationstechniken, die den Informationsgehalt von Aussagen steigern. Die empirische Forschung hat gezeigt, dass durch die Anwendung des KI die Anzahl der korrekt erinnerten Details überproportional gesteigert werden konnte, während die Anzahl inkorrekt Details nahezu gleichblieb (Memon, Meissner und Fraser, 2010).

Die Eingangsphase des KI ist von der Herstellung von Rapport geprägt, der die Wertschätzung gegenüber der befragten Person zum Ausdruck bringt. Aldhous (2015) begründet diesen Schritt mit: „The belief that hardened terrorists will open up only if they are mentally broken lay behind Mitchell and Jessen's abusive tactics. But research has instead confirmed that building rapport with a suspect is what brings results“. Besonders betont wird weiters, dass die Befragten nichts erfinden sollen, sondern, sofern zutreffend, einfach sagen sollen, wenn sie sich an bestimmte Sachverhalte nicht mehr erinnern.

Anschließend werden die Befragten ermuntert, ähnlich dem narrativen Interview, ohne Unterbrechungen seitens der interviewenden Person, eine möglichst detaillierte Aussage zu machen. Dabei kommen vor allem der Methode der offenen Fragestellung sowie dem Hintanhalten von suggestiven oder leitenden Fragen große Bedeutung zu (Fisher, 2010).

Darauf folgt die Anwendung mehrerer Techniken, sogenannter focused memory techniques, zur Erhöhung der Informationsausbeute. Paulo, Alberquerque und Bull (2013, S. 194) haben die Einzelschritte des KI folgendermaßen zusammengefasst:

1. greet and rapport.
2. explain the aims of the interview.
3. initiate a free report (using context reinstatement technique and open-ended questions).
4. questioning (using report everything and witness-compatible questioning).
5. varied and extensive retrieval (using different perspectives and temporal orders).
6. investigatively important questions (now the interviewer can introduce topics, even though the witness didn't yet mention these, if they are crucial for the investigation).
7. summary.
8. closure.
9. evaluation (evaluating obtained information and interviewers' performance).

Fisher (2010, S. 27) führt zur ersten Technik aus: „Memory retrieval is facilitated when the context of the crime is recreated at the time of recall“. Das ist insbesondere wichtig, wenn das Ereignis bereits lange vorbei ist, oder sich die Gefühlslage der interviewten Person erheblich verändert hat. Besonders hilfreich bei dieser Technik ist es, sich in den damaligen Zustand des Erlebens hineinzusetzen oder auch physisch an den Ort des Geschehens zurückzukehren. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, das Geschehene in Form einer Skizze zu zeichnen und dazu zu erzählen.

Die Aufforderung alles zu berichten kann dazu führen, dass Interviewte wesentlich mehr Details preisgeben, als dies üblicherweise der Fall ist, da Personen oftmals davon ausgehen, dass bestimmte Informationen irrelevant wären. Gerade das Erinnern an unwesentliche Details kann allerdings dazu führen, dass man sich auch an wichtige Information wieder erinnert.

Durch den Wechsel der Erzählreihenfolge oder der Perspektive können neue, zusätzliche Details erinnert werden. Die Erzählreihenfolge kann umgekehrt werden oder aber bspw. vom für eine Person wichtigsten zum unwichtigsten Ereignis variiert werden. Die Änderung der Erzählreihenfolge erhöht die kognitive Leistung enorm. Sie kann vor allem auch dazu benutzt werden, Lügen aufzudecken, da das absichtliche Falschaussagen bei dieser Technikanwendung noch erschwert wird.

Durch den Wechsel der Perspektive kann man die vermutliche Sicht von anderen Personen abfragen, was wiederum zu weiteren Erkenntnissen führen kann (Grafl & Stempkowski, 2017; Fischer, 2010; Memon, Meissner & Fraser, 2010; Paulo, Albuquerque und Bull, 2013). Je nachdem wieviel Zeit effektiv zur Durchführung des KI zur Verfügung steht, können sämtliche Facetten berücksichtigt, oder nur einzelne Schritte durchgeführt werden.

Eine weitere wichtige Hilfestellung ist die Zurverfügungstellung eines ‚model statement‘. Dieses ist eine Aussage, die der Informationsquelle als Modell für den Detaillierungsgrad der eigenen Aussage dienen kann (Ewens, Vrij, Leal, Mann, Jo, Shaboltas, Ivanova, Granskaya, & Houston, 2016; Leal, Vrij, Warmelink, Vernham, & Fisher, 2015). Damit bekommt die befragte Person eine Ahnung, welcher Detaillierungsgrad von ihr gefordert wird und kann sich darauf einstellen.

Eine durch Memon und Kollegen durchgeführte Metaanalyse konnte zeigen, dass die Anwendung des KI folgenden Effekt hat: „rather substantial increases in correct recall with the CI as compared with a structured interview“ (2010, S. 357) selbst, wenn nur eine gekürzte Version angewendet wird. In eben dieser Metaanalyse wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass es auch zu einem kleinen Anstieg von falsch erinnerten Informationen kommen kann, welcher allerdings aufgrund des Zuwachses an korrekten Informationen vernachlässigt werden kann. Leins, Fisher, Pludwinski, Rivard und Robertson (2014) haben schließlich nachgewiesen, dass der Informationszugewinn durch die kognitive Unterstützung im Rahmen des KI auch bei nachrichtendienstlichen Informationsbedürfnissen (z. B. im Bereich von informellen Treffen oder sozialen Netzwerken) beträchtlich ist.

Das KI eignet sich vor allem für Aussagen von kooperativen Zeugen oder Tätern. Allerdings muss die Anwendung des KI mit all den verwendeten Techniken trainiert werden, um den größtmöglichen Output zu erreichen. Hinzu kommen wiederkehrende Auffrischungstrainings, da ansonsten die Fertigkeiten leiden (Paulo, Albuquerque und Bull, 2013).

Sowohl das narrative als auch das kognitive Interview sind auf den sechs Dimensionen von Kelly et al. (2013) ähnlich verortet. Bei beiden ist Rapportbildung und Beziehungsaufbau essentiell und es gibt nur eine geringe Ausprägung von Gefühlsprovokation oder Konfrontation bzw. Wettstreit. Der Kontext ist von Offenheit und Kooperation geprägt und Beweismittel werden, wenn überhaupt, in systematischer, strategischer Weise präsentiert, um die Aussage zu untermauern oder zu hinterfragen.

Die Offenheit bezieht sich dabei nicht nur auf die grundsätzliche Einstellung der interviewenden Person. Vielmehr ist die Offenheit auch bei der Vernehmungssituation herzustellen. Das bedeutet, die Räumlichkeiten sollen, wenn irgend möglich, das Gefühl der Offenheit hervorrufen (geöffnete Fenster, Bilder oder Photographien, die dies nahelegen o.ä.). Aktuelle Ergebnisse von Forschungsarbeiten legen die positiven Auswirkungen solcher Vernehmungssettings nahe (Meissner et al., 2017).

2.3.7.3 REID-Methode

In den USA Ende der 1940er Jahre entwickelt, zielt diese Technik auf die Erlangung eines Geständnisses ab. Dabei legte John Reid, der auch die Implementierung von Lügendetektoren in den Justizprozess vorangetrieben hat, sein Hauptaugenmerk auf den Körper von Verdächtigen. Dieser würde, so der erfahrene Polizist Reid, die Wahrheit verkünden, und zwar automatisch und unfreiwillig, wenn er durch Vernehmungsspezialisten dazu gebracht würde (Balmer, 2018; Soukara, Bull, Vrij, Turner & Cherryman, 2009). Ähnliche Argumente wurden auch von der Inquisition und ihren Folterschergen im Mittelalter ins Treffen geführt. Die Reid-Methode muss nicht zwangsläufig mit einem Lügendetektor durchgeführt werden, da ja die vernehmenden Polizistinnen und Polizisten in der Lage wären, falsche Aussagen zu erkennen.

Die Reid-Methode wird auf den sechs Dimensionen von Kelly et al. (2013) folgendermaßen verortet. Rapportbildung und Beziehungsaufbau sind extrem untergeordnete Bestandteile. Allerdings sind Gefühlsprovokation oder Konfrontation bzw. Wettstreit sehr stark ausgeprägt. Die Manipulation des Kontextes besteht aus Isolation und Angst. Beweismittel (durchaus erfundene) werden in überwältigender Art und Weise präsentiert, sodass der oder die Verdächtige davon ausgehen muss, dass das Vernehmungspersonal von der Schuld überzeugt ist.

Besonders prägnant ist bei der Reid-Methode der strukturierte Aufbau, welcher neun Stufen umfasst. Dabei soll die zu vernehmende Person in einem kleinen Raum isoliert werden, um Angst und den Wunsch nach Befreiung zu verstärken (Kassin et al., 2010).

1. Direct, positive confrontation: Das Vernehmungspersonal soll frühzeitig die Beweise präsentieren, um den Täter damit zu überwältigen.
2. Theme development: In diesem Schritt soll dem oder der Verdächtigen die Möglichkeit eingeräumt werden, dessen bzw. deren Tat rechtfertigen zu können. Dazu kann das Vernehmungspersonal auch auf Grundlage der vorliegenden Beweise einen möglichen Tathergang erfinden, der es der verdächtigen Person gestattet,

- ohne Gesichtsverlust die Tat zu gestehen. Möglicherweise werden dadurch andere Schuldige generiert und die tatverdächtige Person verringert die eigene Schuld.
3. Handling denials: Leugnen der Tatbeteiligung soll von der vernehmenden Person entschieden und augenblicklich zurückgewiesen und unterbunden werden, damit sich diese Einstellung bei der vernommenen Person nicht verfestigt.
 4. Overcoming objections: Einsprüche oder Gegenargumente werden von der vernehmenden Person aufgenommen und wieder im Rahmen der Themengenerierung (Schritt 2) zur Verfügung gestellt. Die vernehmende Person soll dabei keine Überraschung zeigen und ruhig und ohne Ärger reagieren und argumentieren.
 5. Procurement and retention of suspect's attention: Eine Annahme ist es, dass sich die vernehmende Person mit inneren, kognitiven Prozessen beschäftigen wird. Dies soll ebenfalls unterbunden werden und die vernehmende Person soll versuchen, den Fokus und die Aufmerksamkeit der Auskunftsperson wieder auf das Verhör lenken. Dabei kann die physische Distanz verringert werden und die vernommene Person auch berührt werden.
 6. Handling suspect's passive mood: Ausgehend von der Annahme, dass die verdächtige Person überlegt, ob und welche Teile der wahrheitsgemäßen Erinnerungen sie mitteilen soll, muss dessen Passivität überwunden werden. Die vernehmende Person soll Verständnis für die Stimmung zeigen, allerdings weiter fortfahren.
 7. Presenting an alternative question: In der siebten Phase präsentiert die vernehmende Person zwei alternative Antwortmöglichkeiten, die beide ein Eingeständnis beinhalten. Eine, mit einer moralisch entlastenden Begründung und eine ohne eine solche. Die vernommene Person wird sich nun für eine der beiden Antwortalternativen entscheiden und damit die Tat eingestehen.
 8. Having suspect orally relate various details of offence: Nach dem Eingeständnis der Tat soll nun durch die einvernommene Person eine detaillierte Aussage erfolgen. Diese wird vorerst nur mündlich mitgeteilt, wobei offene Fragestellungen und Ermutigungen seitens der vernehmenden Person vorgesehen sind.
 9. Converting an oral confession into a written confession: Im letzten Schritt wird nun das mündliche Geständnis in ein schriftliches übertragen und damit die Vernehmung beendet. (Holmberg, 2012)

Einerseits wird also die einvernommene Person mit Anschuldigungen, die auf Beweisen fußen, konfrontiert. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beweise der tatsächlichen Evidenz entsprechen oder erfunden sind. Balmer (2018, S. 109) argumentiert hier: „The Reid technique encourages police lies, deceptions, tricks and so on, for it understands them to be indispensable ingredients of such interrogations“. Außerdem werden Alibis oder Tatleugnung zurückgewiesen.

Andererseits zeigt die vernehmende Person Sympathie und bietet moralische Rechtfertigungsgründe für die Tat an. Die Reid-Methode arbeitet mit der Grundannahme, dass die zu vernehmende Person schuldig sei und deswegen konfrontativ behandelt werden sollte. Dies führt leicht dazu, dass Unschuldige fälschlicherweise Taten zugeben, die diese nicht begangen haben (Kassin et al., 2010; vom Schemm et al., 2008).

Problematisch ist auch die frühzeitige Präsentation sämtlicher Beweise. Diese dient ja grundsätzlich dazu, die zu vernehmende Person mit diesen Beweismitteln zu überwältigen und frühzeitig zu einem Geständnis zu zwingen. Tatsächlich scheint diese Technik ausschließlich bei erdrückender Beweislast zu funktionieren. Die reelle Gefahr besteht allerdings, dass diese Beweise von der vernommenen Person in eine fingierte Geschichte eingebaut werden, die dann oftmals nicht mehr als erlogen erkannt werden (Dando, Bull, Ormerod & Sandham, 2015).

Kassin und Gudjonsson (2004, sowie Meissner et al., 2017) fassen die Reid-Methode in drei großen Punkten zusammen. Erstens wird die zu vernehmende Person eingesperrt und isoliert. Dadurch wird auch die Abhängigkeit zum Vernehmungspersonal verdeutlicht.

Zweitens erfolgt eine aggressive Konfrontation mit realen oder erfundenen Beweisen und mögliches Leugnen wird harsch zurückgewiesen. Dazu kommt das verstärkte Aufzeigen der Konsequenzen des weiteren Leugnens, welches ebenfalls ein Teil der ‚maximization‘-Technik ist.

Und schließlich wird ‚minimization‘ angewendet, also das offensive Sympathisieren mit dem oder der Verdächtigen, das Anbieten moralischer Rechtfertigung unter Wahrung des Gesichtes sowie die Aussicht auf ein mildes Urteil bei raschem und umfangreichem Geständnis.

Leahy-Harland und Bull (2016) fokussieren die Kritik an der Reid-Methode auf drei große Bereiche. Zum einen hat das vernehmende Personal keine besonderen Fähigkeiten, Lüge und Wahrheit in den erhaltenen Aussagen zu erkennen. Tatsächlich sind die Ergebnisse

darin ebenso hoch wie bei einem Münzwurf (siehe oben). Hinzu kommt noch, dass die Reid-Methode die Annahme der Schuld der vernommenen Person fördert, die umso heftiger bewiesen werden muss. Zweitens bemerken sie, dass es viel zu wenig ernstzunehmende Forschungsergebnisse gibt, die die Anwendung der Reid-Methode unterstützen. Und drittens sind einige Techniken, die der Reid-Methode zugrunde liegen, mit einem Übermaß an Zwang versehen. Dieser ist nicht nur menschenrechtlich bedenklich, sondern mündet eben in einer Vielzahl falscher Geständnisse. Dies führte letztlich in einigen europäischen Ländern zu einer Abkehr von dieser Methode, bspw. in England oder Deutschland, während sie vor allem in den USA noch durchaus angewendet wird (Leahy-Harland & Bull, 2016).

Die Reid-Methode, oder ähnlich orientierte, anklagende Vernehmungsmethoden werden häufig auch im Bereich von Militärs eingesetzt. Redlich, Kelly und Miller (2014) haben festgestellt, dass Gefühlsprovokation die zweithäufigste Dimension von militärischen Verhören ist, während Konfrontation und Wettstreit am wenigsten häufig verwendet wurden. Am häufigsten wurde die Dimension Rapport und Beziehung eingesetzt. Ebenso haben Russano, Narchet, Kleinman und Meissner (2014) die Vernehmungsmethoden von Militär- und Geheimdienstpersonal untersucht und festgestellt, dass diese vor allem Konfrontation und Wettstreit, Rapport und Beziehung sowie Gefühlsprovokation verwenden und auch davon überzeugt sind, dass diese Techniken am ehesten zum Erfolg, also der Informationsgewinnung führen. Russano et al. haben allerdings auch festgehalten, dass unter dem Vernehmungspersonal die Herstellung von Rapport und einer Beziehung am ehesten umstritten ist. Vor allem der Umfang und die notwendigen Schritte zum Aufbau einer Beziehung bzw. von Rapport sind wesentliche Streitpunkte.

DeClue (2010) betont, dass vor allem militärisches Vernehmungspersonal oftmals Personen in Gewahrsam nimmt und anschließend verhört, von denen diese annehmen, dass sie entweder schuldig sind oder zumindestens relevante Informationen besitzen würden. Dieser ‚presumed-guilty‘-Ansatz ist nicht nur, aber eben vor allem auch der Reid-Methode zugrundeliegend.

Da aber bereits klargelegt wurde, dass die Einschätzung der Schuld durch Laien und professionelle Ermittlerinnen und Ermittler nur unwesentlich von einer Zufallseinschätzung abweicht, muss davon ausgegangen werden, dass viele Unschuldige auch durch Soldatinnen und Soldaten vernommen werden. Die schuldigen, aber vor allem auch die unschuldigen Personen müssen dabei vor ungeeigneten, gewaltsamen (und illegalen) Methoden geschützt werden. Dieser Schutz wird in vielen Fällen schon dadurch

gewährleistet, dass das Vernehmungspersonal nicht diesen ‚presumed-guilty‘-Ansatz verfolgt.

Die Reid-Methode ist über viele Jahre in den USA und darüber hinaus, bspw. auch in Deutschland angewendet worden. Dabei wurde diese Technik über Jahrzehnte hinweg empirisch nicht überprüft. Die Forschungsarbeiten der letzten Jahre haben allerdings ergeben, dass vor allem die ‚maximization‘- und ‚minimization‘-Techniken zu einer erhöhten Anzahl an wahren, aber vor allem auch falschen Geständnissen führen (Kassin et al., 2010; Meissner et al., 2017).

2.3.7.4 PEACE-Modell

In Großbritannien wurde um die Jahrtausendwende ein Wandel von ‚Interrogation‘ hin zu ‚Interview‘ vollzogen. Davor hatte das britische Vernehmungspersonal wenig Aufwand in den Beziehungsaufbau investiert, einen Interviewstil verfolgt, der nahezu ausschließlich die Gewinnung eines Geständnisses zum Ziel hatte, es nicht verstanden, zuzuhören und mitunter aggressive und extrem provokative Verhaltensweisen an den Tag gelegt (Alison & Alison, 2017).

Mit diesem Wandel war die Entwicklung zahlreicher, informationsgewinnender Vernehmungsmethoden verbunden, wie beispielsweise Conversation Management oder das PEACE-Modell. Grundlage dafür ist eine ethische Herangehensweise (‚ethical approach‘), die gegenseitigen Respekt, Würde und Selbstbestimmtheit betont und letztlich im ‚Investigative Interviewing‘ mündete, welches eine faire, beiderseitige und offene Kommunikation fordert, um exakte und belastbare Informationen zu erlangen und eine menschenrechtskonforme Behandlung ermöglicht (Holmberg, 2012).

Eine der wesentlichen Grundsäulen dieses Ansatzes ist die Herstellung von Rapport, also einer tragfähigen Beziehung zwischen vernehmenden und vernommenen Personen. Dies scheint auf den ersten Blick kontraproduktiv, weil es sich ja um die Behandlung von militärischen Gegnern oder Terrormitgliedern handelt. Alison und Alison (2017) betonen allerdings, dass auch bei Forschungsarbeiten mit erfahrenem militärischen oder nachrichtendienstlichen Personal immer die Fähigkeit des Beziehungsaufbaues herausgearbeitet wurde. Aktuelle Forschungsergebnisse unterstreichen die positiven Effekte des Rapportaufbaus, weil dadurch die Kooperationsbereitschaft erhöht wird und damit auch mehr akkurate Informationen erarbeitet werden können.

Soukara und Kollegen (2009, S. 209) führen folgende Fertigkeiten als unumgänglich bei der Durchführung des PEACE-Modells an:

„the use of open questions to assist suspects to provide their own account;
then emphasising inconsistencies/contradictions within the suspect's account;
then disclosing to the suspect the evidence the police have; and
then challenging the suspect's account using evidence that counters what the suspect has said”.

Das PEACE-Modell kann auf den sechs Dimensionen von Kelly et al. (2013) folgendermaßen beschrieben werden. Rapportbildung und Beziehungsaufbau ist unerlässlich und es wird großer Wert darauf gelegt. Es gibt nur eine geringe oder keine Ausprägung von Gefühlsprovokation oder Konfrontation bzw. Wettstreit. Offenheit und Kooperation prägen die Umfeld- bzw. Kontextbedingungen und Beweismittel werden in systematischer und strategischer Weise präsentiert, um die Aussage zu hinterfragen.

Das PEACE-Modell, welches auf dem Grundprinzip des ‚Investigative Interviewing‘ aufbaut, besteht aus fünf Phasen, die durch das Akronym zusammengefasst sind. Folgende Stufen sind im PEACE-Modell vorhanden:

- Plan and prepare: Das Vernehmungspersonal hat vorerst die Aufgabe, sich intensiv auf das Interview vorzubereiten. Dabei ist es nicht genug, die Fallakte zu studieren und sich mit den Fakten vertraut zu machen. Es ist auch notwendig, sich eingehend mit der zu vernehmenden Person zu beschäftigen, deren religiösen, kulturellen und sozioökonomischen Hintergrund zu verstehen, um in der Interviewphase richtig reagieren zu können. Darüber hinaus soll vor Beginn der Vernehmung klargelegt werden, wie mit Beweisen umgegangen wird, die die Schuld oder Unschuld der zu vernehmenden Person nahelegen. Dies dient in erster Linie dazu, mögliche Voreingenommenheit offenzulegen und zu diskutieren.
- Engage and explain: Die erste Phase des eigentlichen Interviews ist von der Herstellung von Rapport mit der interviewten Person gekennzeichnet. Diese soll eingebunden und motiviert werden, ihre Perspektive der wichtigsten Sachverhalte darzulegen. Außerdem müssen die Spielregeln des Interviews transparent gemacht werden. Soweit möglich und sinnvoll, kann auf die Bedürfnisse der interviewten Person eingegangen werden (z. B. wie diese angesprochen werden will)
- Account, clarify and challenge: Hier wird nun von der interviewten Person eine detaillierte Beschreibung des Sachverhaltes erwartet. Anschließend werden durch die

interviewende Person gezielte Fragen zur Aussage gestellt. Widersprüchliche Aussagen werden konkret angesprochen und hinterfragt.

- Closure: Die vernehmende Person fasst die Inhalte des Interviews zusammen und vergewissert sich, dass sich die Inhalte mit der Vorstellung der interviewten Person decken. In dieser Phase wird auch dargelegt, wie die weiteren Schritte aussehen werden, soweit dies bereits abschätzbar ist.
- Evaluate: In dieser Phase werden die im Interview erhaltenen Informationen mit der bereits davor vorhandenen Datenbasis abgeglichen. Widersprüche sollen festgehalten werden, die bei nachfolgenden Befragungen aufgeklärt werden müssen. Außerdem wird das eigene Verhalten des Vernehmungspersonals kritisch hinterfragt und dargelegt, welche Maßnahmen den Erfolg des Interviews steigern könnten (Holmberg, 2012; Dando & Bull, 2011; Soukara et al., 2009; Walsh & Bull, 2012).

Kassin und Kollegen (2010) sowie Memon und Kollegen (2010) unterstreichen den gemeinsamen Ansatz von KI und PEACE-Modell und dessen Wirksamkeit. Walsh und Bull (2010) habe in einer umfangreichen Feldstudie belegt, dass das PEACE-Modell zur Zielerreichung geeignet ist und die Einhaltung der festgelegten Schritte zu umfangreichen Aussagen und letztlich auch mehr Geständnissen führt. Dabei wurden ebenfalls qualitätssichernde Maßnahmen beleuchtet, bei denen das Vorhandensein von wesentlichen Bestandteilen des PEACE-Modells überprüft wurde.

Dazu zählten bspw. Offenheit, Verwendung von adäquaten Fragen, aktives Zuhören oder Verwendung der Technik KI. Die Forscher fanden heraus, dass bei zufriedenstellender Durchführung des Interviews 63 Prozent eine umfangreiche Aussage oder ein Geständnis erhielten, wohingegen nur 12 Prozent derer, die das Prozedere nur ungenügend angewendet haben, eine Aussage erhielten (Walsh & Bull, 2010; Meissner et al., 2017).

Meissner, Kelly und Woestehoff (2015, S. 212) argumentieren: „Recent field and laboratory evaluations of this information-gathering approach suggest that it can facilitate true confessions and protect against the incidence of false confessions“.

Die Ergebnislage spricht für die Anwendung des PEACE-Modells. Dabei ist die Erlangung eines Geständnisses nicht mehr im Fokus, sondern viel eher die Generierung neuer Informationen. Diese Tatsache spricht sehr für die Verwendung im ÖBH, da hier ein Geständnis weniger relevant ist. Bull (2013, S. 266) führt auch an: „‘PEACE’ is used when interviewing informants, undercover officers/agents and the like (as well as terrorism

suspects) about events that have not yet taken place (i.e. about the future)“, und dies entspricht exakt der Forderung von Militärkräften.

Alison, Alison, Noone, Elntib und Christiansen (2013) beleuchten in einer Studie die adaptiven (positiven) und maladaptiven (negativen) Interaktionen zwischen Verhörpersonal und Verdächtigen einer Stichprobe von Antiterror-Verhören. Die positive Herangehensweise der Vernehmungsspezialistinnen und -spezialisten, basierend auf Beziehungsaufbau und Herstellung von Rapport und den Grundprinzipien des motivationalen Interviews, führte zu adaptivem Verhalten seitens der verdächtigen Person, größerer Motivation und Informationspreisgabe. Zusätzlich fanden Alison, Alison, Noone, Elntib, Waring und Christiansen (2014) heraus, dass diese adaptive, positive Herangehensweise zu geringerer Abwehrhaltung von Seiten der verdächtigen Person führte und weniger Gegenmaßnahmen im Rahmen des Verhörs.

Einen vergleichbaren Ansatz verfolgen Alison und Alison (2017) mit dem ‚Observer Rapport-Based Interpersonal Techniques‘ (ORBIT), der auf den Erkenntnissen von Alison und Kolleginnen und Kollegen (2013 und 2014) aufbaut. Sie beschreiben jeweils ein Kreismodell, welches angepasste sowie unangepasste Verhaltensweisen im Umgang zwischen vernehmender und vernommener Person aufzeigt. So kann der Kommunikationsstil „In charge, sets the agenda, advises“ als angepasst oder positiv beschrieben werden und dieselbe Eigenschaft in extremer Ausprägung „Demanding, domgatic, pedantic, rigid“ als unangepasst.

Dementsprechend wird das Verhalten der vernommenen Person ausfallen. Hinzu kommen nach Alison und Alison (2017) als zweite Komponente fünf Hauptverhaltensweisen, die bereits im Ansatz Motivational Interviewing eingeführt wurden, nämlich Akzeptanz der interviewten Person, Einfühlungsvermögen, Eingehen auf das Gegenüber, Ermunterung zur Informationspreisgabe bei gleichzeitiger Betonung der Selbstbestimmung. Der Vorteil der Anwendung von ORBIT wurde in einer großen Anzahl an Forschungsarbeiten mit extrem rechten Gruppierungen, Al-Kaida- sowie IS-Mitgliedern und Kriegsgefangenen nachgewiesen (Alison et al., 2013 und 2014; Meissner, et al., 2017).

ORBIT, wie auch PEACE beruhen auf dem Grundpfeiler der Herstellung von Rapport. Nur mittels tragfähiger Beziehung zwischen vernehmender und vernommener Person, so die Datenlage, können sichere Informationen erarbeitet werden.

2.3.7.5 Die Scharff-Methode

Eine weitere, eher unbekanntere und vor allem erst in den letzten Jahren etwas eingehender erforschte Vernehmungstechnik ist jene, die Hanns Scharff bereits im Zweiten Weltkrieg entwickelt und erfolgreich angewendet hat. Mit seiner Hilfe konnte die deutsche Luftwaffe so zu wesentlichen Informationen über die Pläne der Alliierten gelangen.

Während seiner Tätigkeit als deutscher Vernehmungsspezialist fand Scharff heraus, dass alliierte Gefangene drei Taktiken verfolgten, um die Menge an preisgegebener Information zu reduzieren, nämlich erstens nahmen sie sich vor, nicht viel zu sagen. Zweitens versuchten die Gefangenen herauszufinden, welche Informationen gefragt waren, um diese weiterhin zu verheimlichen und drittens gaben sie Informationen zu Protokoll, von denen sie der Meinung waren, dass diese bereits bekannt waren (Granhag, Oleszkiewicz, Sakrisvold & Kleinman, 2019; Oleszkiewicz & Granhag, 2020).

Darauf aufbauend entwickelte Scharff seine, im Wesentlichen auf fünf Techniken basierende Methode, nämlich erstens die Förderung einer freundlichen, wertschätzenden Atmosphäre (friendly approach). Die Quelle soll sich so gut es geht akzeptiert und wohlfühlen. Sobald eine tragfähige Beziehungsbasis ausgebaut wurde, beginnt die vernehmende Person damit, eigene Informationen preiszugeben und stellt einen, wenn auch nicht vollständigen, Überblick über das vorhandene Material zur Verfügung.

Die zweite angewendete Taktik ist, dass nicht offensiv nach Informationen gefragt werden soll (no pressure for information).

Drittens soll die Illusion von ‚knowing-it-all‘ erzeugt werden, also das Gefühl, dass die interviewende Person bereits Kenntnis über den gesamten Sachverhalt besitzt (the knowledge illusion). Damit kann die Mitwirkung der interviewten Person immer als gering bezeichnet und damit das Gefühl erzeugt werden, sie müsste noch mehr beitragen. Außerdem, so die Idee dahinter, soll die Quelle die Überzeugung gewinnen, dass die interviewende Person wesentlich mehr weiß, als diese vorgibt. Durch diese Überschätzung besteht die Möglichkeit, dass die interviewte Person Informationen erwähnt, die bis dahin noch unbekannt sind.

Viertens werden seitens der interviewenden Person Behauptungen aufgestellt, die von der Quelle bestätigt oder aber widerlegt werden können (the claim tactic). Diese Taktik basiert auf der Annahme, dass Zustimmung oder Ablehnung einer Behauptung wesentlich weniger Kooperation und Komplizenschaft benötigen als die Offenlegung ganzer Sachverhalte.

Die fünfte und letzte Taktik ist der Versuch, den Eindruck zu hinterlassen, als würde man Informationen einfach ignorieren (ignore new information). Selbst wenn die Quelle davon

ausgehen kann, dass sie neue, unbekannte Informationen preisgibt, sollen diese als bekannt oder unwichtig abgetan werden (Oleszkiewicz & Granhag, 2020; Granhag et al., 2019).

Als Beispiel führen Brandon und Wells (2019, S. 146) an:

“So, rather than ask a series of questions, Scharff would tell the airman a story (for example) about a particular training school and the modifications to the aircraft in the latest model. He would insert a particular fact into his narrative that he wanted either confirmed or corrected; the pilot, hearing the detailed and generally accurate story, would correct Scharff and thus provide the critical bit of information“.

Essentiell dabei ist, dass die vernehmende Person die Übergabe dieser relevanten Information nicht kommentiert, ja scheinbar ignoriert, um die eigenen Informationsbedürfnisse eben zu verschleiern. Das Vernehmungspersonal stellt in weiterer Folge immer wieder Behauptungen auf, deren Kern wahre Informationen sind, die die Quellperson dann entweder bestätigen oder korrigieren kann. Zusammenfassend können folgende, erfolgskritische Bedingungen genannt werden:

- Amikale Gesprächsführung statt Anwendung von Zwang oder Gewalt.
- Verwendung weniger Fragen, dafür eher Narrative, die bestätigt oder widerlegt werden können.
- Durch die Verwendung der Narrative entsteht bei der interviewten Person der Eindruck, dass bereits viele Sachverhalte bekannt sind und diese jedenfalls nur wenig neue und interessante Aspekte liefert.

Diese Methode widerspricht dabei anderen Vernehmungsprozeduren und ist in Teilen durchaus kritisch zu hinterfragen, vor allem bei deren Verwendung bei vulnerablen Personen oder Kindern. Zuerst kann die Vorgabe von Behauptungen („claims“) problematisch sein. Diese Problematik entsteht, weil die Statements für kognitiv oder anders beeinträchtigte (z. B. Personen in Ausnahmesituationen, wie Kriegsgefangene) Personen einen suggestiven Charakter aufweisen und aufgrund der freundlichen Atmosphäre eher Zustimmung erwartet werden kann. Andererseits ist die Offenlegung des eigenen Informationsstandes zumindest anderen Vernehmungsmethoden zuwiderlaufend, die von einer strategischen Beweispräsentation (strategic use of evidence, SUE) ausgehen. Somit schließt die Anwendung der Scharff-Methode andere Techniken absolut aus.

Die Methode wurde in den letzten Jahren intensiv beforscht und die Ergebnisse sind, vor allem im Kontext von militärischen Anwendungsgebieten, sehr positiv zu bewerten. Im Vergleich zu Techniken, die direkte Fragestellungen bevorzugen, werden durch die Scharff-Methode mehr neue Informationen erarbeitet. Die befragte Person unterschätzt dabei wesentlich die Menge dieser neuen Informationen und hat vermehrt das Gefühl, dass die vernehmende Person bereits umfangreiche Kenntnis von dem Sachverhalt besitzt.

Darüber hinaus hat die vernommene Person größere Schwierigkeiten herauszufinden, was denn das eigentliche Ziel, die eigentlich relevanten Informationen wären, die gesucht werden. Außerdem hat sich die Methode in unterschiedlichen Settings bewährt, so zum Beispiel mit Personen, die verschiedene kognitive Voraussetzungen aufweisen oder unterschiedliche Kooperationsbereitschaft, aber auch mit Mitgliedern kleiner (Terror-) Zellen oder auch Einzelpersonen (Oleszkiewicz & Granhag, 2020; Granhag et al., 2019).

Granhag und Kollegen führten 2019 eine Studie mit Nachrichtendienstoffizieren durch, von denen die Hälfte ein kurzes Training in der Scharff-Methode erhielten. Nach Durchführung und Aufzeichnung einiger Vernehmungen stellt das Forschungsteam fest, dass untrainierte Offiziere wesentlich häufiger auch suggestive Fragen stellen und die negativen Konsequenzen der Ablehnung einer Kooperation anführen. Außerdem betonen sie auch vermehrt die positiven Auswirkungen im Falle einer gedeihlichen Zusammenarbeit. Sie zweifeln wesentlich öfter die Zuverlässigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen an, üben vermehrt Druck auf die Quelle aus, sind öfter ungehalten über die geringe Kooperationsbereitschaft und sprechen weniger oft subtile Ermutigungen aus.

Dies führt zwar letztlich nicht zu weniger neu gewonnener Information, aber weniger Effektivität in der Verfolgung der anderen Ziele, nämlich der Verschleierung eigener Informationsinteressen und der intendierten Unterschätzung der jeweiligen Beitragsleistung. Andere, ebenso aktuelle Studien konnten auch nachweisen, dass die Scharff-Methode neben den bereits erwähnten Vorteilen auch zu einem wesentlichen Gewinn an neuen Informationen im Vergleich zu anderen Methoden führte (Granhag et al., 2019).

2.3.7.6 Erweiterte, verschärfte Verhörmethoden

Letztlich stellt sich auch die Frage, inwiefern die erweiterten Verhörmethoden und -techniken, die in den meisten Fällen auch den Tatbestand der Folter oder unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung erfüllen, zum gewünschten Erfolg führen. Diese Frage ist besonders schwer zu beantworten, da es dazu in den meisten Fällen keine (auffindbare) Literatur gibt.

Möglicherweise wurden durch Geheimdienste dazu Studien erstellt, die allerdings nicht veröffentlicht wurden. Ebenso plausibel erscheint es auch, dass die Behörden, die verschärfte Verhörmethoden anwenden, diese zwar auf der Grundlage (psychologischer) Forschung entwickeln, diese allerdings anschließend nicht evaluieren. Nicht minder plausibel erscheint die Annahme, dass die Evaluationsforschung durchgeführt wird und zu keinen, diese Verhörmethoden unterstützenden Ergebnissen führen.

Aufgrund der potentiell negativen medialen Berichterstattung müsste in so einem Falle die Publikation dieser Ergebnisse verhindert werden, wenngleich diese Veröffentlichung höchst aufschlussreich wäre. Das wäre jedenfalls ein klarer Fall von Publication-Bias, der gerade in den Sozialwissenschaften oftmals an der Tagesordnung steht.

Beispielsweise rechtfertigten US-Präsident George W. Bush, Vizepräsident Dick Cheney und andere US-Behördenvertreter die Anwendung erweiterter oder verschärfter Verhörmethoden regelmäßig damit, dass sie nur dadurch jene Informationen erhalten hätten, die schlussendlich zur Ausschaltung Osama bin Ladens führten.

Die tatsächliche Quelle der brisanten Informationen zum Aufenthaltsort bin Ladens kamen allerdings von einem anderen Gefangenen, der jedoch keinen, und schon gar nicht verschärften Verhörmethoden ausgesetzt wurde und diese Informationen freiwillig gab. (Graw, 2014).

Etwas aufschlussreicher ist der Bericht des Senate Select Committee on Intelligence aus dem Jahre 2014. Dieser, der unter der Aufsicht von Senatorin Dianne Feinstein erarbeitet wurde, belegt zahlreiche Verfehlungen US-amerikanischer Behörden im Kampf gegen den Terror nach den Anschlägen des 11. September 2001 sowie dem Anthrax-Terror. Der ursprüngliche Bericht umfasst 6.700 Seiten und ist immer noch als geheim klassifiziert, nur die Zusammenfassung fand – an einigen Stellen geschwärzt – den Weg an die Öffentlichkeit. Die erste Feststellung des Berichtes ist: „The CIA's use of its enhanced interrogation techniques was not an effective means of acquiring intelligence or gaining cooperation from detainees” (Feinstein, 2014, S. 2).

Aufgrund der vorliegenden Aufzeichnungen und Daten kommt das Intelligence Committee zu der Auffassung, dass die Anwendung verschärfter Verhörmethoden, inklusive sensorischer und Schlafdeprivation, Waterboarding, Einhalten von Stresspositionen etc. nicht effektiv war, um an akkurate Informationen von Gefangenen zu gelangen. Sieben der 39 Gefangenen, die in diesem Bericht explizit erwähnt werden, wurden den vermutlichen Folterhandlungen ausgesetzt und eben diese sieben Gefangenen haben keine, für den weiteren Kampf gegen

den Terror sinnvollen Informationen zur Verfügung gestellt. Stattdessen haben andere Gefangene, die ‚normalen‘ Verhörmethoden unterzogen wurden, sehr wohl wichtige Informationen preisgegeben.

Im Gegenzug berichtet der Report eindrücklich, dass einige Gefangene, die verschärfte Verhörmethoden über sich ergehen lassen mussten, erfundene Informationen lieferten, die letztlich zu falschen Aufklärungsergebnissen führten. Unter anderem wurden hochprioritäre Bedrohungen durch die CIA weiterverfolgt, die letztlich inexistent waren (Feinstein, 2014).

Aldhous fasst die brutalen Methoden folgendermaßen höchst anschaulich zusammen: „Expecting brutal interrogations to extract good intelligence is like ‘banging a hammer on a radio to get a better signal,’ Morgan told BuzzFeed News. ‘It doesn’t enhance cognition. It only makes it worse’“.

Auch die Rechtfertigung zur Anwendung der verschärften Verhörmethoden war jedenfalls fehlerhaft, da der Bericht des Intelligence Committee schreibt: „The Committee reviewed 20 of the most frequent and prominent examples of purported counterterrorism successes that the CIA has attributed to the use of its enhanced interrogation techniques, and found them to be wrong in fundamental respects“ (Feinstein, 2014, S. 2).

Nicht nur, dass die Anwendung verschärfter Verhörmethoden keine oder sogar falsche Informationen ans Licht brachte, kam es auch zu Gewaltexzessen. Es wird von Schlägen und Schleudern gegen die Wand berichtet und von der Tatsache, dass üblicherweise nicht mit dem gelindesten Mittel ein Verhör begonnen wurde, sondern bereits zu Beginn Gewalt ausgeübt wurde. Waterboarding resultierte immer wieder in Erbrechen, Krämpfen oder Serien des fast Ertrinkens. Schlafentzug konnte 180 Stunden dauern, in denen die Gefangenen stehen mussten oder die Zeit in Stresspositionen verbrachten. Auch die dadurch hervorgerufenen Halluzinationen brachten das Verhörpersonal nicht dazu, ihre Praktiken zu ändern. Drohungen, wie bspw. die Aussicht, nur im Sarg das Gefängnis zu verlassen, wurden laufend ausgestoßen (Feinstein, 2014).

Auch die Unterbringungsmöglichkeiten waren zumindest unmenschlich und erniedrigend. Einer der führenden Verhörspezialisten sprach von einem Gefängnis als ‚dungeon‘ und das eben dieses bereits selbst eine verschärfte Verhörmethode darstellte. Gefangene mussten nackt und mit Kapuze über dem Kopf im eiskalten Gefängnis herumgehen und wurden dabei immer wieder von mehreren Wärtern angeschrien und verprügelt.

Besonders brisant ist auch die Aussage: „Untrained CIA officers at the facility conducted frequent, unauthorized, and unsupervised interrogations of detainees using harsh physical interrogation techniques that were not – and never became – part of the CIA's formal ‘enhanced’ interrogation program” (Feinstein, 2014, S. 10). Diese Aussage unterstützt die Annahmen des weiter oben dargelegten Slippery-Slope-Effektes, weil einmal genehmigte, außergewöhnliche Behandlungsmethoden weitere Kreise ziehen können. Dies fand vor allem deswegen statt, weil die Dienstaufsicht völlig unzureichend war.

In einem der wichtigsten Gefängnisse waren zwei Psychologen tätig, die zahlreiche Inputs zu den Verhörmethoden gaben. Die Psychologen hatte keine spezielle Schulung in der Durchführung von Verhören, sondern haben ihre Vorschläge auf der Theorie der ‚learned helplessness‘ begründet.

Außerdem wird in dem Bericht angeführt, dass die verantwortlichen Personen der Gefängnisse keine Evaluierung der angewendeten Methoden durchführten, obwohl diese durch vorgesetzte Stellen mehrmals dazu aufgerufen wurden (Feinstein, 2014).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die eingehende Beschäftigung mit den verschärften Verhörmethoden der US-amerikanischen Behörden und deren Verbündeten aller Voraussicht nach die Tatbestände der Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung darstellten. Nicht nur, dass solche Behandlungen aufgrund menschenrechtlicher, sowie anderer juristischer Bestimmungen verboten sind, waren diese auch ineffektiv. Sie brachten keinerlei verwertbare Informationen und führten außerdem noch dazu, dass Falschinformation generiert wurden, die in weiterer Folge zu fragwürdigen und gefährlichen Einsätzen von Behörden führten. Die Genehmigung von streng limitierten Anwendungen der verschärften Verhörmethoden führten letztlich zu einem unkontrollierten und unkontrollierbaren Ausbruch an Gewalt, der auf den Slippery-Slope-Effekt zurückzuführen ist.

Darüber hinaus weisen die Forschungsergebnisse von O’Mara darauf hin, dass diese teils gewaltsamen Maßnahmen extrem kontraproduktiv sein können. O’Mara (2015) hat in seinem methodischen Review eine Zusammenfassung des Forschungsgegenstandes vorgenommen und herausgearbeitet, dass durch die Anwendung von Schlafdeprivation, dem Aussetzen von Kälte oder Hitze oder dem Einnehmen von Stresspositionen das Erinnerungsvermögen stark beeinträchtigt werden kann, verstärkter Widerstand entsteht und damit jegliche

Kooperationsbasis zunichte gemacht wird, es zum endgültigen Rückzug der vernommenen Person kommt und diese traumatisiert werden kann.

Meissner, Surmon-Böhr, Oleszkiewicz und Alison (2017, S. 440) stehen in ihrer Beurteilung solchen Methoden ebenfalls sehr kritisch gegenüber, thematisieren vor allem auch die unwissenschaftliche Herangehensweise und bemerken: „In general, such interrogation methods have been historically drawn from customary knowledge: practices developed over time through experience, handed-down through observational learning and story-telling, and ultimately codified in manuals, policies, and regulations“.

Im Lichte dieser Ergebnisse scheint es jedenfalls keine vernünftige Begründung für die Durchführung solcher Behandlungen zu geben. Damit kann vor der Anwendung nur gewarnt werden bzw. sollte alles unternommen werden, solche Methoden im Ansatz zu unterbinden.

2.3.8 Zusammenstellung wesentlicher Erkenntnisse von Vernehmungen

Die bisherigen Erkenntnisse der psychologischen Forschungslage im Gegenstand können im Allgemeinen als umfangreich bezeichnet werden.

Die wesentlichen Erkenntnisse dabei sind:

- Polizeiliche und militärische oder nachrichtendienstliche Ermittlungstätigkeit (HumInt) unterscheiden sich im Wesentlichen nur in einem Faktor. Dieser ist die Tatsache, dass militärisch relevante Informationen, auch wenn sie Sachverhalte in der Vergangenheit oder Gegenwart behandeln, überwiegend in die Zukunft gerichtet sind (Meissner et al., 2017). Militärische oder nachrichtendienstliche Kräfte müssen herausfinden, wo und wann Terrororganisationen zuschlagen oder mit welchen Kräften wo und wann feindliche Truppen einen Angriff starten werden. Polizeiliche Ermittlungen dagegen fokussieren generell auf der Erlangung eines Geständnisses bei tatverdächtigen Personen.
- Der Einsatz von Videoaufzeichnungen oder zumindest Audioaufnahmen sämtlicher Vernehmungen wird dringend empfohlen (z. B. Holmberg, 2012; DeClue, 2010).
- Nichtverfolgung des ‚presumed-guilty‘-Ansatzes, da nie mit Sicherheit und auch nicht mit großer Wahrscheinlichkeit die Schuld einer tatverdächtigen Person im Vorhinein bestimmt werden kann (DeClue, 2010).
- Anstatt von Zeugen oder tatverdächtigen Personen im Rahmen einer Vernehmung zu verlangen, die eigene These unterstützende Informationen preiszugeben, sollte das Vernehmungspersonal immer danach trachten, die Wahrheit zu erfahren. Dieser Ansatz beinhaltet auch die Herausforderung der eigenen (Delikt-) Hypothesen und

die unbedingt notwendige, wenngleich aufwändige Prüfung von Alternativhypothesen (DeClue, 2010).

- Den vernehmenden Kräften muss klar sein, dass, welche Maßnahmen sie auch immer bei den ‚bösen Feinden‘ einsetzen, diese von den gegnerischen Kräften vermutlich auch an eigenem Personal, an einem selbst oder an den eigenen Angehörigen eingesetzt werden (DeClue, 2010).
- Hinweise auf Täuschungen, speziell jene, die auf Überlieferungen beruhen (fehlender Augenkontakt, vermehrtes Blinzeln o. ä.), sind mit großer Vorsicht zu verwenden, da die Unterscheidungsmöglichkeiten zwischen wahren und falschen Aussagen empirisch oft nicht nachweisbar sind. Metaanalysen legen allerdings nahe, dass jene, die die Wahrheit sagen, inhaltlich detailreicher erzählen als Lügner. Wahre Aussagen sind logisch konsistenter und plausibler und werden üblicherweise sofort wiedergegeben, während die Bildung falscher Aussagen etwas Zeit benötigt (Meissner et al., 2017; DePaulo, et al., 2003).
- Bewusste Täuschungen lassen sich am ehesten durch die Verwendung von drei kognitiven Ansätzen hintanhalten:
 - ‚imposing cognitive load‘: Da die Fabrikation von Lügen kognitive Ressourcen benötigt, kann deren Entstehung eingeschränkt werden, indem diese Ressourcen für andere Prozesse reserviert werden (z. B. Augenkontakt halten, die Aussage in umgekehrter Reihenfolge wiederholen etc.) (Vrij, 2015; Meissner et al., 2017).
 - Bereitstellen eines ‚model statements‘: Die Quelle soll sich ein Vergleichsinterview anhören und damit den gewünschten Detaillierungsgrad verstehen. Damit wird der geringe Detaillierungsgrad bei bewussten Täuschungen sicht- oder hörbar. (Meissner et al., 2017; Ewens et al., 2017; Leal et al., 2015).
 - Stellen unerwartbarer Fragen: Lügner bereiten sich oftmals akribisch auf mögliche Vernehmungen vor. Dabei antizipieren sie Fragen und formulieren deren Beantwortung vor. Das Vernehmungspersonal soll im besten Fall einen Mix aus erwartbaren und unerwartbaren Fragen stellen, um Täuschungen hintanzuhalten (Meissner et al., 2017).
- Aufbau von Rapport mit all seinen Facetten (Spiegeln, Preisgabe eigener persönlicher Informationen, Herausarbeiten von Gemeinsamkeiten), um eine tragfähige Beziehung herzustellen und im Sinne der Reziprozität die Herausgabe von Informationen zu erleichtern (Meissner et al., 2017).

- Anwendung des Kognitiven Interviews und der Scharff-Methode, zumindest in nachrichtendienstlichen und militärischen Settings, da diese dort vielversprechende Ergebnisse erzielt haben (Oleszkiewicz & Granhag, 2020; Granhag et al., 2019).

Ein möglichst umfangreiches Bild stellen Brandon und Wells (2019) zur Verfügung. Sie versuchten eine umfassende Theorie von Vernehmungen aufzustellen und haben dabei folgende Definition von interrogation (Vernehmung) im Fokus: „the lawful collection of information from a person who is presumed to have particular knowledge relevant to a criminal investigation or an intelligence requirement“ (S. 134). Diese Definition ist extrem breit gefasst und beinhaltet sowohl Vernehmungen im polizeilichen Umfeld als auch im nachrichtendienstlichen oder militärischen Bereich, weshalb sie auch hier sinnvoll scheint.

Brandon und Wells haben nun versucht, eine Synthese aus den bestehenden, vor allem information-gathering Ansätzen zu erarbeiten und haben dies in Form einer Grafik gemacht (siehe Abbildung 4).

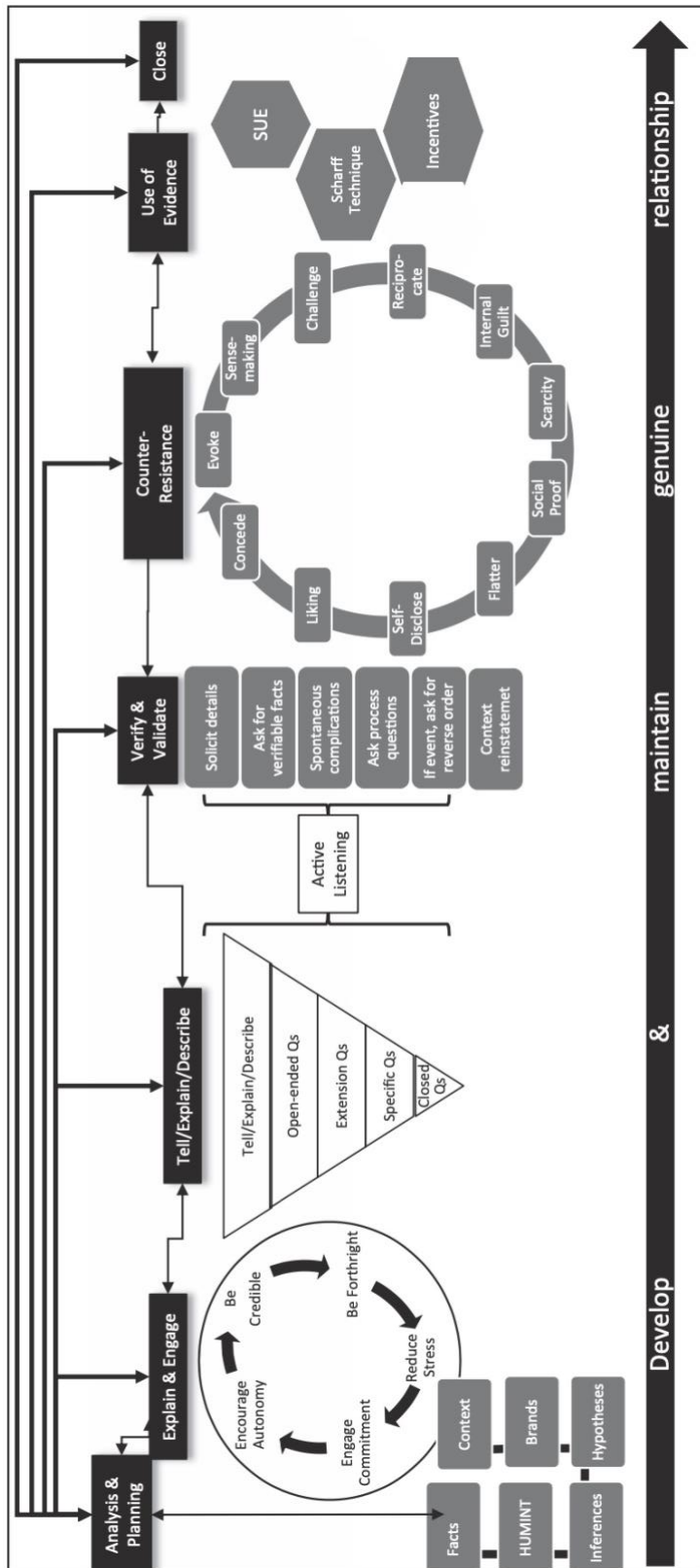


Abbildung 4: Komponenten eines beziehungsorientierten, informationssuchenden Vernehmungsprozesses (Brandon & Wells, 2019, S. 137).

Die einzelnen Schritte des Prozesses sollen kurz erklärt werden, da diese eine gute Synthese der oben dargestellten Forschungsergebnisse darstellen:

- **Analysis & Planning:** In diesem ersten Schritt sollen bisherige Informationen (Aufklärung, HumInt etc.) zusammengetragen und ein Lagebild erstellt werden. Aufgrund der vorhandenen Informationen werden Schlüsse gezogen, die in der Formulierung von Hypothesen münden. Die erste Hypothese bezieht sich auf die angenommene Kooperationsbereitschaft der befragten Person und die zweite Hypothese beschäftigt sich mit dem Fokus der Person, ob dieser auf die zu berichtenden Details gerichtet ist oder auf die eigene Motivation und die eigene Person. Die dritte Hypothese umfasst Annahmen, wie die befragte Person die vernehmende Person sowie die Umgebung sieht. Das Befragungspersonal sollte den Raum, in dem die Vernehmung stattfindet, offen gestalten. Im Laufe der Vernehmung werden diese Hypothesen immer wieder hinterfragt. Gerade dieser erste Schritt wird allerdings auch parallel zu allen anderen Schritten immer wieder durchgeführt, da ein Zugewinn an Informationen auch eine Veränderung der angewendeten Strategien nach sich ziehen kann.
- **Explain & Engage:** Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist die Grundhaltung des Vernehmungspersonals, das Informationen erhalten will und kein Geständnis. Zu Beginn des Interviews soll das Vernehmungspersonal adäquat gekleidet sein und auch dadurch vertrauensvoll, aber bestimmt auftreten sowie offen und direkt. Um die Erwartungshaltung klar zu machen, könnte die Aufforderung „Wir erwarten, dass Sie uns gegenüber offen und ehrlich sind, so wie es auch andere Personen in dieser Situation waren“ zu Beginn als Zielvorstellung verwendet werden. Dadurch werden Unsicherheit und auch mögliche Ängste verringert sowie das positive Verhalten anderer Personen als Vergleich herangezogen. In weiterer Folge können ggf. die Rechte vermittelt und die Wahl des Sitzplatzes überlassen werden, was die Autonomie und Selbstbestimmtheit der Person betont.
Anschließend wird das Interviewthema kurz umrissen und gefragt, ob denn die Grundbedürfnisse (Essen, Trinken, Toilettengang) gedeckt wären. Das Setting des Interviews wird erklärt (Räumlichkeiten, anwesende Personen, Zeithorizont) und mögliche Stressanzeichen angesprochen, um diese reduzieren zu können. Dabei soll nicht Small Talk geführt werden, sondern ein gemeinsames Verständnis der gegenwärtigen Situation hergestellt werden, da dies Rapport herstellt. Zusätzlich sollen Techniken wie spiegeln, pacing & leading, aktiv zuhören o. ä. eingesetzt und eine positive Grundhaltung vermittelt werden.

- Tell/Explain/Describe: Sofern kein extremer Zeitdruck besteht, sollen in dieser Phase keine direkten Fragen gestellt werden, sondern der Auskunftsperson die Möglichkeit gegeben werden, eine ausführliche Aussage – ohne Unterbrechung – zu liefern. Die ersten Fragen sollen vielmehr ‚Erzählen Sie...‘, ‚Erklären Sie...‘ oder ‚Beschreiben Sie...‘ sein. Im Trichterverfahren (siehe dazu Abb. 4) sollen daher anschließend offene, globale Fragen, dann Nachfragen, Zusatzfragen oder geschlossene Fragen gestellt werden.

Grundsätze der KI sollen dabei eingehalten werden, wie bspw. die Regel, dass die Auskunftsperson nicht spekulieren, sondern möglichst detailreich und -genau, ohne auf Einzelheiten zu vergessen, einen Sachverhalt wiedergeben soll. Ebenso soll während des ganzen Prozesses aktiv zugehört und verstärkt werden, sowie Momente der Stille am Ende einer Antwort dazu führen, dass die Person noch weitere Informationen gibt. Die vernehmende Person hat zwischendurch immer wieder die Möglichkeit, dass bisher Gesagte zusammenzufassen und so der Auskunftsperson die Chance zu geben, Einzelheiten klarzustellen.

- Verify & Validate: Menschen, die wahrheitsgemäße Aussagen machen, geben oft leicht überprüfbare Details an, wie bspw. das Wetter an einem bestimmten Ort oder welche Personen vor Ort waren, während solche, die eine falsche Aussage machen, auf diese leicht überprüfbaren Informationen verzichten. Wahrheitsgemäße Aussagen beinhalten auch oftmals Fehler oder Irritationen, die spontan selbst korrigiert werden. In diesem Schritt sollen auch nicht erwartbare Fragen gestellt werden oder zusätzliche Techniken, wie bspw. die umgekehrte Erzählreihenfolge, das Anfertigen einer Skizze o. ä. durchgeführt werden. Außerdem können weitere Elemente des KI, wie context reinstatement angeboten werden, um den Detailreichtum auszubauen bzw. mögliche Täuschungen zu erkennen.
- Counter-Resistance: Sollte die Quelle nicht kooperativ sein, also keine Aussage machen wollen oder sogar aggressiv reagieren, soll das Vernehmungspersonal die dahinterliegenden Gründe aufdecken und aktiv ansprechen sowie in weiterer Folge der Befragung einen Sinn geben. Das Verhalten der Auskunftsperson kann vorsichtig in Frage gestellt werden, vor allem das eigentliche Ziel, welches die Person verfolgt. Verschiedene andere Maßnahmen können angewendet werden, um die ablehnende Haltung von Auskunftspersonen zu überwinden. Allerdings muss immer im Auge behalten werden, dass die Person tatsächlich keine Auskünfte erteilen kann und auch unschuldig ist. Dabei kann gezielt auf Reziprozität gesetzt (es können Güter ausgetauscht oder Anerkennung gegeben werden) oder Schuldgefühle provoziert

werden. Anklagende Techniken wie ‚minimization‘ oder ‚maximization‘ müssen unter allen Umständen vermieden werden.

- Use of Evidence: Täuschung über vorhandenes Beweismaterial ist nicht erlaubt, da dies die Gefahr von falschen Geständnissen signifikant erhöht. Außerdem besteht auch die Gefahr, dass einer schuldigen oder involvierten Person die tatsächliche Beweislage bekannt ist und diese damit die Täuschung zu eigenen Gunsten auslegen kann. SUE kann hier eingesetzt werden, um gezielt die Aussagen von Personen in Frage zu stellen. Dabei werden eigene, bereits vorhandene Beweismittel nur dazu eingesetzt und ansonsten werden diese im Prozess nicht benutzt.

Eine andere Möglichkeit ist die Applikation der Scharff-Technik, die vor allem darauf abzielt, das eigene Beweismaterial offenzulegen, um die Illusion zu erzeugen, dass bereits der gesamte Sachverhalt bekannt wäre. Eine weitere Möglichkeit ist der Austausch von Beweismitteln gegen Annehmlichkeiten, wie bspw. die Verbringung der Familie der Auskunftsperson in ein sicheres Gebiet, sobald überprüfbare Beweismittel geliefert werden.

- Close: Der Endpunkt einer Vernehmung mit der Zurverfügungstellung der gewünschten Information kann zugleich der Beginn einer neuen Fragestellung sein, sollte die Quelle mehr relevante Information besitzen. Andernfalls kann das Vernehmungspersonal die Aussage der Auskunftsperson nochmals zusammenfassen und so dieser die Möglichkeit geben, deren Korrektheit zu bestätigen.

Besonders im nachrichtendienstlichen, aber auch im militärischen Kontext ist es oftmals notwendig und sinnvoll, die eigenen Informationsbedürfnisse zu verschleiern. Dies kann mithilfe der Scharff-Technik sichergestellt werden. Dabei wäre es kontraproduktiv, die übermittelten Informationen nochmals zusammenzufassen.

Am Ende der Befragung müssen noch Informationen zur weiteren Vorgangsweise gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, verstärkend zu wirken und die Beziehungsebene zu betonen, da die Möglichkeit für weitere Befragungen oftmals genutzt werden kann.

Dieser, von Brandon und Wells (2019) gut beschriebene und vom Autor ergänzte Prozess besteht aus der Anwendung unterschiedlicher Techniken, wie bspw. dem KI oder der Scharff-Methode. Diese haben in den letzten Jahren durch intensive Beforschung ihre Effektivität bewiesen und deren Anwendung sollte weiterverfolgt werden.

2.4 Ausbildungs- und Vorschriftenlage und Anwendung von Befragungs- und Verhörmethoden im ÖBH

Im ÖBH gibt es verschiedene Ausbildungsvorschriften, die sich mit dem Thema Vernehmungen im weitesten Sinn befassen. Darüber hinaus werden einzelne Personen des Bundesheeres von Spezialisten und Spezialistinnen der Sicherheitsakademie der Polizei in diesem Bereich geschult.

Außerdem finden im ÖBH immer wieder Schulungen statt, die spezielles Personal (z. B. Piloten) auf eine mögliche Gefangennahme und die daran anknüpfende Behandlung, inkl. intensiver Verhöre, vorbereiten sollen. Diese SERE-Ausbildung (Survival, Evasion, Resistance, Escape) wird von professionellem Trainingspersonal des ÖBH durchgeführt. Allerdings werden diese Methoden dann möglicherweise auch von Militärkräften in unterschiedlichen Einsätzen angewendet, wie Fine (2008) in seiner Zusammenfassung der Befragungsmethoden in Guantánamo, Afghanistan oder dem Irak feststellt: „Some military techniques were based on methods used in military training known as SERE (Survival, Evasion, Resistance, and Escape), which is intended to prepare the U.S. military on methods to resist interrogation“ (S. 4). Diese SERE-Ausbildung wird im Österreichischen Bundesheer vornehmlich von Expertinnen und Experten des HumInt-Personals sowie von Angehörigen der Spezialeinsatzkräfte Jagdkommando angewendet und wird von Aldhous (2015) folgendermaßen zusammengefasst: „In SERE training, service personnel are put through the brutal interrogation methods used on U.S. prisoners in Korea and Vietnam, in order to teach them how to resist attempts to break them down“. Genau diese Methoden wurden, wie Aldhous (2015) anschaulich beschreibt, in weiterer Folge dazu verwendet, die sogenannten ‚enhanced interrogation techniques‘ zu entwickeln und letztlich auch als solche angewendet.

Vorschriften, die im ÖBH erlassen werden, sind ihrem Wesen nach grundsätzliche bzw. allgemein bedeutende Handlungsanweisungen, die fachübergreifenden Inhalts sind. Sie bilden im Rahmen der Führung die Grundlage des militärischen Handelns (BMLVS, 2010a). Dienstvorschriften „stellen generell allgemeine und konkrete Handlungsanweisungen zur einheitlichen Anwendung von Verfahrens-, Führungs- und Einsatzgrundsätzen, zur Führung, Ausbildung und Verwaltung von Soldaten und Truppen“ dar (BMLVS, 2010a, S. 7).

Sie spielen damit im Stufenbau der Rechtsordnung keine Rolle. Die ausführenden Organe des Staates, also auch sämtliche Soldatinnen und Soldaten, sind jedoch grundsätzlich an Weisungen gebunden. Dienstvorschriften, und damit allgemeine oder konkrete Handlungsanweisungen sind solchen Weisungen gleichzusetzen. Dienstvorschriften sind

somit, wie auch andere Weisungen, zu befolgen, sofern diese von einer zuständigen Stelle erlassen werden und nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Es werden ihrem Wesen nach zwei unterschiedliche Vorschriftenarten unterschieden, nämlich einerseits die Dienstvorschrift für das Bundesheer und andererseits das Merkblatt für das Bundesheer. Ersteres (DVBH) ist in einem „normierten und qualifizierten Entscheidungsverfahren“ erstellt worden und soll eine grundsätzlich langfristig gültige Handlungsanweisung darstellen (BMLVS, 2010a, S. 9). Im Gegensatz dazu ist ein Merkblatt für das Bundesheer in einem verkürzten, allerdings trotzdem normierten und qualifizierten Verfahren erstellt worden, die meist kurz- und mittelfristige Gültigkeit beansprucht. Der Fokus liegt bei den Merkblättern auf Handlungsanweisungen zur Erfüllung konkreter (meist fachspezifischer) Tätigkeiten.

Im ÖBH finden sich in fünf Dienstvorschriften Beiträge zum gegenständlichen Bereich der Vernehmungen. Es sind dies die Dienstvorschriften für das Bundesheer „Allgemeiner Gefechtsdienst“, „Wachdienst“ und „Ordnungstruppe (Militärpolizei)“ sowie die Merkblätter für das Bundesheer „Handakt Taktik“ und „Das Field HUMINT Team“.

Im Handakt Taktik, einem Nachschlagebehelf zur Bearbeitung taktischer Aufgaben, werden die wichtigsten Zahlen, Daten und Fakten für die normierte Beurteilung der Lage sowie prozessorientierte Entschlussfassung in komprimierter Form zusammengefasst. Unter anderem werden die Leistungsparameter verschiedener Truppen (bspw. Panzer, Pionier, Infanterie) präsentiert, um deren Einsatz in unterschiedlichen Szenarien (Angriff, Schutz, Verteidigung o. ä.) beurteilen zu können.

Unter anderem werden auch die Leistungsparameter der Ordnungstruppe (Militärpolizei) vorgestellt und hier wird festgehalten, dass für den Ermittlungsdienst für einzelne Aufgaben jeweils ein Trupp Sonderermittler (SdErm) und eine Militärpolizeigruppe (MPGrp) vorgesehen sind (BMLV, 2016). Die SdErm des Bundesheeres, Spezialisten und Spezialistinnen, die von erfahrenen Beamtinnen und Beamten der Polizei ausgebildet werden, sind demnach für die Aufgaben Erhebungen, Sicherung von Beweismitteln und speziellen Ermittlungen im Einsatz (z. B. nach Sprengstoffanschlägen) vorgesehen.

Die Dienstvorschrift „Wachdienst“ regelt die Ausbildung, Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes im Inland und Ausland. Bei letzterem werden meist zusätzliche Regelungen durch das einsatzführende Kommando (z. B. UNO, NATO, EU) erlassen. Jeder

österreichische Soldat und jede österreichische Soldatin werden aufgrund dieser Vorschrift im Wachdienst ausgebildet.

Der Wachdienst umfasst grundsätzlich ausschließlich den militärischen Eigenschutz, also den Schutz vor drohenden und die Abwehr von gegenwärtigen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter sowie die nachrichtendienstliche Abwehr. In Einzelfällen (allgemeine Gefahr) sind militärische Wachen auch zu Tätigkeiten gemäß dem Sicherheitspolizeigesetz ermächtigt, sofern nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Gefahrenabwehr einschreiten (BMLVS, 2011a).

In der Vorschrift ist auch, auf Grundlage des § 7 MBG, das Auskunftsverlangen geregelt. Dieses sieht vor, dass Wachsoldatinnen und -soldaten auch Auskünfte zur Erfüllung des Wachdienstes von „Nicht-Militärpersonen“ einholen können. Allerdings, die „Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieser Befugnis ist unzulässig“ (BMLVS, 2011a, S. 127). Darüber hinaus sollen militärische Organe während eines Einsatzes gemäß § 2 Abs 1 lit a WG 2001 (militärische Landesverteidigung) auch Auskünfte einholen, die zur Erfüllung des militärischen Einsatzzieles beitragen können. Ergänzend wird dazu ausgeführt: „Befragung von Personen, die aus dem Gebiet von Kampfhandlungen kommen – kein Verhör!“ (BMLVS, 2011a, S. 127). Diese Formulierung scheint höchst problematisch, da angezweifelt werden darf, dass Wachsoldatinnen oder -soldaten eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Befragung und Verhör durchführen können. Auch diese Art der Auskunftseinholung ist ausschließlich ohne Zwangsgewalt zulässig und eine Kooperation der Auskunftsperson wird nicht gefordert. Diese kann die Auskunft verweigern oder unwahre Angaben machen; Sanktionsmöglichkeiten sind gemäß geltenden Bestimmungen jedenfalls nicht vorgesehen.

Ebenfalls Teil der Vorschrift Wachdienst sind in der Beilage angeführte Gesetzestexte wie bspw. § 3 EMRK. In weiterer Folge werden nähere Bestimmungen dazu ausgeführt, welche aufgrund der Relevanz hier vollinhaltlich wiedergegeben werden:

„9. Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung

Die Wachbelehrung hat auch das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu beinhalten.

Folter ist jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugeführt werden, z. B. um

– von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen,

- sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen,
- sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder
- aus einem anderen, auf irgendeine Art auf Diskriminierung beruhenden Grund,

wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.

Der Ausdruck (Folter) umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, die dazu gehören oder damit verbunden sind (z. B. die Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung von Befugnissen).

Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Alle Folterhandlungen gelten als Straftaten. Das gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.

Derartige Handlungen werden sowohl strafrechtlich als auch disziplinar geahndet“ (BMLVS, 2011a, S. 242).

Diese Regelungen sind gleichlautend mit den Bestimmungen der CAT (wiewohl diese in der Vorschrift nicht als Quelle erwähnt werden) und stellen einen wesentlichen Standard für den Bereich der Folter, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung dar.

Vorschriften sollen ja, wie oben angeführt, allgemeine und konkrete Handlungsanweisungen zur Führung, Ausbildung und Verwaltung von Soldaten und Truppen beinhalten (BMLVS, 2010a). Gerade die oben angeführten Abhandlungen und letztendlich die wortwörtliche Wiedergabe der Regelungen der CAT sind jedenfalls nur allgemeine Handlungsanweisungen. In weiterer Folge fehlen konkrete Umsetzungen dieser allgemeinen Handlungsanweisungen und damit der eigentliche Mehrwert einer Vorschrift für alle Soldaten und Soldatinnen. So wäre es gerade in diesem fundamentalen Regelwerk des Bundesheeres, welches für Personen aller Ebenen und Bildungsschichten Relevanz aufweist, wichtig, konkrete Handlungen aufzuzählen, die legal sind und solche, die absolut und ohne jegliche Einschränkungen verboten sind.

Darüber hinaus fehlen auch die Hinweise auf die Umsetzung des materiellrechtlichen Teils (Artikel 7) des Römischen Statuts (RS) des Internationalen Gerichtshofes (BGBl III 2002/180) im österreichischen Strafrecht, wie bspw. § 321b StGB.

Eine der wichtigsten Vorschriften des ÖBH ist jene über den allgemeinen Gefechtsdienst (AGD). Diese ist die Basisvorschrift, auf deren Grundlage sämtliche Ausbildungen des ÖBH aufbauen. Auch die Grundausbildung, welche jeder Soldat und jede Soldatin zu Beginn absolvieren muss, basiert auf der AGD. In ihr werden basale soldatische Grundfertigkeiten, wie bspw. Orientieren im Gelände, Beobachten und Melden, Bau von Kampfdeckungen oder die Grundlagen des Feuerkampfes geregelt.

Neben diesen Grundfertigkeiten sind als Beilage V auch Auszüge aus dem Humanitären Völkerrecht wiedergegeben. Es wird betont, dass Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige keiner grausamen Behandlung und Folter oder Beeinträchtigungen der persönlichen Würde, insbesondere erniedrigenden und entwürdigenden Behandlungen, ausgesetzt werden dürfen. Auch Personen, die sich ergeben, sind mit Menschlichkeit zu behandeln und zu schützen (BMLVS, 2010b).

Kriegsgefangene (einschließlich Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige) sind auf Befragen verpflichtet, den eigenen Namen und Dienstgrad, Geburtsdatum und Matrikelnummer zu nennen. Weiters wird klargestellt: „Zur Erlangung irgendwelcher Auskünfte dürfen Kriegsgefangene weder körperlichen noch seelischen Folterungen ausgesetzt, noch darf irgendein anderer Zwang auf sie ausgeübt werden“ (BMLVS, 2010b, S 488). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sie keine oder absichtlich falsche Angaben machen. Kriegsgefangene sind immer mit Menschlichkeit zu behandeln und Angriffe auf Leib und Leben, vor allem Folterung und grausame Behandlung, Beeinträchtigung der menschlichen Würde, erniedrigende und entwürdigende Behandlung sind jederzeit und überall verboten (BMLVS, 2010b).

Außerdem wird in der Beilage V der AGD auch die Verpflichtung der Kommandanten und Kommandantinnen betont, die Bestimmungen allen Armeee Angehörigen zur Kenntnis zu bringen und deren Einhaltung zu gewährleisten bzw. Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht zu melden.

Mit dieser Beilage V zur AGD werden die Bestimmungen des Humanitären Völkerrechtes, ieS die Regelungen der vier Genfer Konventionen und der zwei Zusatzprotokolle auch für die Grundausbildung angeordnet. Allerdings, und hier ist der Konnex zur oben erwähnten Vorschrift Wachdienst angezeigt, werden auch in der AGD keine konkreten

Verhaltensweisen erklärt, was denn unter erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Folter zu verstehen sei. Damit verfehlt dieser Teil der Vorschrift auch die Vorgabe, allgemeine und konkrete Handlungsanweisungen zur Verfügung zu stellen.

Die zwei Vorschriften „Allgemeiner Gefechtsdienst“ und „Wachdienst“ betrachtend kann festgestellt werden, dass beide Vorschriften zwar Befragungen grundsätzlich andiskutieren und damit ebensolche bei Verdächtigen oder Gefangengenommenen durch Soldatinnen und Soldaten des ÖBH durchgeführt werden. Die Ausbildung dazu erfolgt allerdings lediglich rudimentär und die diesbezüglichen Regelungen fußen zwar auf den wesentlichen völkerrechtlichen Grundlagen, sind jedoch nur oberflächlich und sehr allgemein ausgeführt. Konkrete Handlungsanweisungen sind in beiden Vorschriften nicht angeführt.

Die aktuellste und für den Forschungsgegenstand wohl aussagekräftigste Vorschrift ist die DVBH „Ordnungstruppe (Militärpolizei)“. Aufgrund der Relevanz dieser Vorschrift für das Bundesheer wurden die wesentlichen Ermächtigungen der Ordnungstruppe auch im Wege eines Verlautbarungsblattes allen Angehörigen des ÖBH zur Kenntnis gebracht (BMLV, 2019b). In der Vorschrift wurden die Grundsätze und Aufgaben von Einsätzen der Ordnungstruppe im Inland und im Ausland festgelegt. Auch diese DVBH stellt in rechtlicher Sicht eine Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung dar.

Neben anderen Aufgaben kann die Ordnungstruppe den Ermittlungsdienst im ÖBH wahrnehmen und zwar auch im Rahmen des Polizeidienstes, nämlich im Auslandseinsatz und im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz (BMLV, 2019a).

Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Forschungsarbeit ist die Sonderaufgabengruppe, welche neben der Führungskraft vor allem aus Sonderermittlern besteht. Diese ist unter anderem für die Durchführung von Erhebungen und die Dokumentation von Sachverhalten zuständig. Die Sonderermittler sind Spezialisten im Bereich der Vernehmungstechnik, der Dokumentationstechnik, aber auch der Anwendung technischer Methoden der Tatort- und Spurenarbeit (BMLV, 2019a).

Im Rahmen des § 22 B-VG werden Beamte der Militärpolizei (MP) regelmäßig zur Unterstützung herangezogen. Dabei ist jedoch wichtig, dass die Unterstützungsleistung nur jene Tätigkeiten umfassen kann, die im gesetzlichen Rahmen des Auftrages des Bundesheeres bereits formuliert sind.

So kann beispielsweise ein Trupp SdErm eine Erhebung bei Angehörigen des ÖBH durchführen und diese Erhebungen können etwa von der Staatsanwaltschaft (StA) weiterverwendet werden. Die StA kann allerdings nicht anordnen, dass die MP Erhebungen bei der österreichischen Zivilbevölkerung durchführt. Ein weiteres Beispiel wäre die Verwahrung vorläufig festgenommener Soldatinnen oder Soldaten im Auslandseinsatz auf Anordnung der StA.

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Ordnungstruppe, z. B. beim Ermittlungsdienst, kommen dieselben Techniken und Verfahren zur Anwendung wie bei der Sicherheitspolizei. Aus diesem Grund werden diese Spezialfunktionen auch durch Sicherheitspolizeikräfte ausgebildet.

Der Fokus vom Ermittlungsdienst liegt auf der Klärung von Sachverhalten im Bereich des BMLV bzw. im Auslandseinsatz in Bereichen von multinationalen Kräften und wird im Rahmen des militärischen Eigenschutzes, von Disziplinarverfahren oder von Untersuchungskommissionen (z. B. Flugunfälle) durchgeführt. Ein Teilbereich des Ermittlungsdienstes ist es, Erhebungen durchzuführen. Diese umfassen die Ausforschung von Beschuldigten, Zeugen, Auskunftspersonen und Beteiligten sowie deren Befragung bzw. niederschriftliche Einvernahme, die Rekonstruktion von Abläufen und Tathergängen und die Erstellung eines schriftlichen Abschlussberichtes und erforderlichenfalls zusätzlicher Zwischenberichte (BMLV, 2019a).

In der DVBH „Ordnungstruppe (Militärpolizei)“ wird darüber hinaus auf die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen des MBG hingewiesen. So wird bspw. explizit § 7 MBG (Auskunftsverlangen) angeführt und nochmals klargestellt, dass die Auskunftserteilung in jedem Fall freiwillig ist und daher nicht mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden darf.

Die DVBH „Ordnungstruppe (Militärpolizei)“ regelt somit die allgemeinen Tätigkeiten der Ordnungstruppe. Konkrete Handlungsweisen bleibt die Vorschrift, wie auch die anderen behandelten Vorschriften, schuldig.

In vergleichbarer Weise wird im Merkblatt „Das Field HUMINT Team“ dem Bereich der Vernehmung Aufmerksamkeit geschenkt. Diese wird unter dem Begriff der „qualifizierten Befragung“ näher beschrieben und umfasst die für die Verdichtung des Lagebilds erforderliche Informationsgewinnung. Bereits im ersten Absatz des Kapitels wird klargestellt, dass von Kriegsgefangenen bzw. Personen im Gewahrsam Informationen erfragt werden können. Außerdem wird erwähnt: „Der definitive Status dieser Personen ist jedoch vom jeweiligen Mandat der eigenen Kräfte abhängig; Details sind in den vorhandenen

Einsatzdokumenten (z. B. SOP, ROE) festgelegt“ (BMLVS, 2011b, S. 52). Diese Formulierung ist jedenfalls im Lichte des Humanitären Völkerrechts nicht unbedenklich, wird doch genau dort bspw. definiert, welche Personen als Kriegsgefangene gelten.

In weiterer Folge wird kurz klargestellt, dass die völkerrechtlichen Bestimmungen, allen voran das dritte Genfer Abkommen und die Haager Landkriegsordnung, ausnahmslos einzuhalten sind. Als völkerrechtskonform gelten dabei das „Auswerten von freiwilligen Aussagen, das Überreden des zu Befragenden zu Aussagen oder die Anwendung von Listen, um an Informationen zu gelangen. Unter Listen versteht man beispielsweise das Vorspiegeln falscher Tatsachen (z. B. ‚Wir wissen bereits alles von ihrem Mitgefangenen – wir wollen nur noch ihre Bestätigung dieser Aussage!‘)“ (BMLVS, 2011b, S. 52). Wie bereits oben bei der Diskussion zum Field Manual FM 2-22.3 ‚Human Intelligence Collector Operations‘ festgestellt, liegt dieses Vorspielen falscher Tatsachen zumindest in einem juristischen Graubereich, der nicht ausjudiziert ist und birgt darüber hinaus noch Fallstricke (siehe unten).

In den weiteren Ausführungen finden sich nähere Angaben zu den Zuständigkeiten, der Vorbereitung, der Durchführung inklusive Methoden und Phasen, der Nachbereitung und der Berichtslegung. Dabei ist anzumerken, dass das Merkblatt bei Weitem nicht die Tiefe einer Vernehmungsvorschrift (z. B. Field Manual FM 2-22.3 ‚Human Intelligence Collector Operations‘) erreicht. Es werden lediglich vier Methoden erwähnt, nämlich ‚Logisch‘, ‚Alles schon bekannt‘, ‚Schweigen‘ und ‚Wecken von Stolz‘, die allerdings nicht in aller Ausführlichkeit inklusive potentieller Gefahrenquellen beschrieben sind. Nicht klar ist, wie die Auswahl der angeführten Methoden erfolgte und es kann angezweifelt werden, dass diese aufgrund empirischer Forschung entstanden ist. Jedenfalls sind zu diesen Methoden keine Forschungsarbeiten verfügbar und jene Methoden, die empirisch abgesichert sind, wie bspw. das kognitive Interview oder die Scharff-Technik, sind nicht in diesem Merkblatt angeführt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Merkblatt „Das Field HUMINT Team“ zwar Ansätze für ein Vernehmungsmanual enthält. Aufgrund der Ausrichtung des Merkblatts kann dieses allerdings nicht die notwendige Tiefe im Bereich von Vernehmungen sicherstellen, weshalb die Ausführungen diesbezüglich jedenfalls zu überarbeiten wären. Darüber hinaus wäre auch eine (neuerliche) rechtliche Beurteilung der oben beschriebenen Stellen anzuraten.

Außer den genannten Quellen gibt es im ÖBH keine weiteren, ergänzenden Vorschriften oder Merkblätter, die den Themenbereich Einvernahme, Befragung oder Verhör umfassen. Konkrete Handlungsanweisungen zu den Fachbereichen fehlen gänzlich, womit zwar maximaler Handlungsspielraum eröffnet ist, aber zeitgleich auch ein großer Spielraum für illegale Verhörmethoden, wobei es unerheblich ist, ob diese vorsätzlich oder im guten Glauben angewendet werden.

2.5 Empirische Forschung in Europa

In unregelmäßigen Abständen werden Forschungsergebnisse zu Umfragen betreffend Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung publiziert. Dies betrifft in den meisten Fällen die Arbeit von NGOs, die auf besonders prekäre Verhältnisse hinweisen wollen. Befragungen zur Anwendung von Folter in Europa und der Welt wurden immer wieder durchgeführt. Meier (2016) führt bspw. eine Untersuchung aus dem Jahr 2003 in Deutschland an, die die Bestrafung Daschners nach der Folterandrohung im Entführungsfall Metzler zum Thema hatte. Gemäß dieser FORSA-Umfrage gaben 63 % der deutschen Bevölkerung an, gegen eine Bestrafung Daschners zu sein. Interessant dabei ist, dass nicht die Frage nach der Zulässigkeit von Folter gestellt wurde, sondern lediglich, ob denn bei Folterandrohung auch eine Bestrafung erfolgen sollte. Eine satte Mehrheit der Bundesdeutschen sprach sich damals jedenfalls gegen eine Bestrafung aus.

Eine weitere, repräsentative FORSA-Umfrage 2004 kam zu dem Ergebnis, dass 74 % der Befragten es nicht für gerechtfertigt hielten, verdächtige Terroristen zu foltern, um Menschenleben zu retten (Meier, 2016). Diese Befragung fand im Lichte der Enthüllungen um Abu Ghraib und Guantánamo statt und ist vermutlich von deren tragischen Eindrücken geprägt. Dabei wurde der Fokus vor allem auf den emotionalen Aspekt der Folteropfer gelegt, welchen jeglicher rechtsstaatliche Schutz verwehrt wurde. Umgekehrt muss natürlich geschlossen werden, dass damals rund ein Viertel der Bundesdeutschen 2004 der Folterung von Terrorverdächtigen zur Rettung von Menschenleben zustimmten.

2004 wurde eine ähnliche Umfrage auch in den USA durchgeführt, dort vor allem unter dem Eindruck des ‚war against terror‘ und der ‚enhanced interrogation techniques‘. Meier (2016) berichtet in diesem Zusammenhang von 66 % der US-Bürgerinnen und US-Bürger, die ihre Regierung niemals physische Folter anwenden lassen würden. Hingegen fanden 30 % diese Aussage zu restriktiv. Mindestens ebenso spannend waren die Ergebnisse auf die Nachfrage, ob die Folterung auch bei US-Staatsbürgern gerechtfertigt wäre. Dies bejahten lediglich fünf Prozent der Befragten. Damit hatten sich 2004 relativ gesehen weniger US-Bürgerinnen und US-Bürger strikt gegen Foltermaßnahmen ausgesprochen als in Deutschland, wiewohl ein direkter Vergleich aufgrund der unterschiedlichen Fragestellungen mit Vorsicht zu genießen ist.

2008 hat das Projekt WorldPublicOpinion.org (WPO) der Universität von Maryland eine Umfrage unter 19 Staaten der Welt zum Thema Folter durchgeführt und die meisten Staaten sprachen sich für eine Beibehaltung der strikten Antifoltergesetze aus (Kull et.al, 2008). Mit 82 % die stärkste Ablehnung wird in Spanien, Frankreich und Großbritannien angegeben,

gefolgt von Mexico, Palästina und China. Die geringste Ablehnungsrate weist Indien mit nur 28 % auf, die Türkei und Thailand folgen mit 36 % (Abbildung 5).

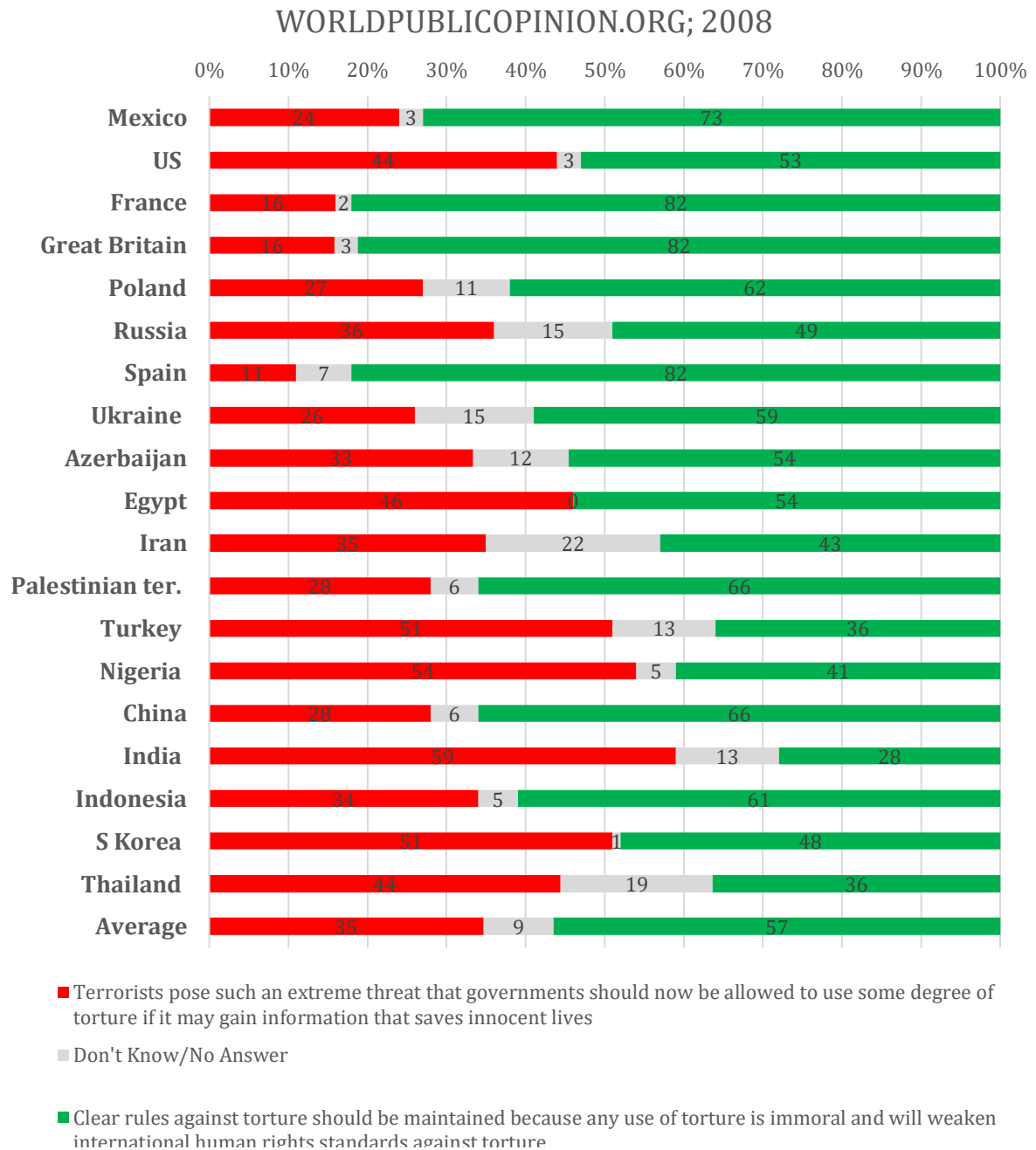


Abbildung 5: World Public Opinion on Torture; 2008. Frage: Most countries have agreed to rules that prohibit torturing prisoners. Which position is closer to yours? Eigene Darstellung.

Die Forscherinnen und Forscher der Universität von Maryland haben ebenfalls herausgefunden, dass von 2006 bis 2008 eine dramatische Erhöhung der Zustimmung zum Foltereinsatz in Indien, Nigeria, Türkei und Südkorea stattgefunden hat. Weitere Zunahmen bei der Anwendung der Folter erfolgten in den USA und in Ägypten (Kull et. al, 2008).

Etwa zum selben Zeitpunkt wurde in Europa der European Social Survey durchgeführt (ESS Round 4, 2008). Auf die Frage, ob denn Folter niemals legitim sei, um Terrorattacken abzuwenden, äußerten etwas mehr als 60 % der befragten Europäer und Europäerinnen ihre Zustimmung. Gegenüber diesem Argument ablehnend zeigten sich durchschnittlich 22 Prozent. Die größten Zustimmungsraten mit über 70 % finden sich in der Schweiz, in Dänemark, Finnland und Norwegen; die geringsten mit knapp 50 % oder darunter in Zypern, Tschechien, Ungarn, Israel, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland und Slowakei, wie Abbildung 6 zu entnehmen ist. Die höchsten Ablehnungsraten zum absoluten Folterverbot sind in Israel zu finden, dort sind mehr als jeder dritte israelische Staatsbürger und Staatsbürgerin der Auffassung, dass ein absolutes Folterverbot nicht sinnvoll wäre (ESS Round 4, 2008).

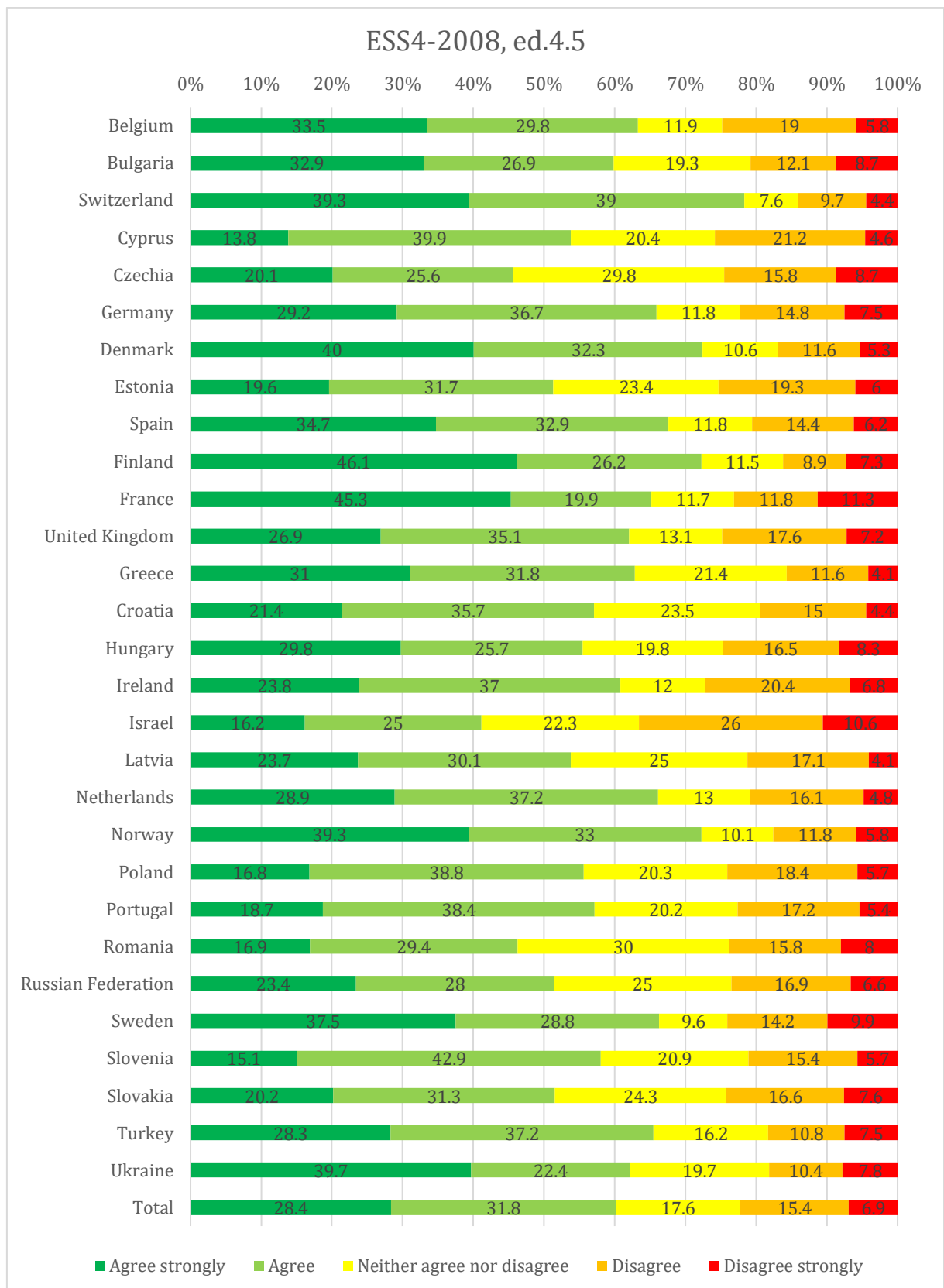


Abbildung 6: ESS4-2008, ed.4.5. Frage: Torture in country never justified even to prevent terrorist attack. Eigene Darstellung.

Eine weitere empirische Untersuchung wurde durch das US-amerikanische Pew Research Center zu Jahresende 2016 durchgeführt. Die für die Vereinigten Staaten von Amerika repräsentative Studie zeigt, dass sich die Befürworter und Gegner des Folterverbotes in etwa die Waage halten. 49 % der US-Amerikanerinnen und Amerikaner gaben auf die Frage „Thinking about U.S. anti-terrorism efforts, which comes closer to your view? There are...“ die Antwort “NO circumstances in which torture is acceptable” und 49 % antworteten mit “Some circumstances in which torture is acceptable”. Die Zustimmung zur Anwendung von Folter ist bei Männern etwas höher als bei Frauen. Ebenso ist die Zustimmung bei Weißen höher als bei Hispanics oder Schwarzen. Amerikaner und Amerikanerinnen bis 29 Jahre lehnen die Anwendung von Folter eher ab (59 %) als ältere und ähnlich verhält es sich bei Personen mit einer postgraduellen Ausbildung, die Folter zu 60 % ablehnen.

Ein großer Unterschied ist zusätzlich noch bei Personen mit unterschiedlicher politischer Einstellung auszumachen. So lehnen eher liberal-demokratisch eingestellte Personen die Anwendung von Folter entschieden ab (67 %) und auf der anderen Seite stimmen 71 % der konservativ-republikanisch eingestellten Personen der Folteranwendung zu (Tyson, 2017).

2019 veröffentlichte das Internationale Komitee des Roten Kreuzes eine Studie über die Einstellung der Millennials, also jener Bevölkerungsgruppe oder Generation, die zum Erhebungszeitraum 2019 20 bis 35 Jahre alt sind. Befragt wurden diese jungen Erwachsenen in insgesamt 16 Staaten, darunter Afghanistan, Israel, Nigeria, Russland, USA oder Schweiz zu unterschiedlichen Themengebieten.

Knapp über 50 Prozent der Befragten gaben an, die Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts und vor allem die Genfer Konventionen zu kennen, wobei die Streuung sehr hoch ist. So gaben bspw. nur 15 Prozent der südafrikanischen aber 81 Prozent der syrischen Bevölkerung an, diese zu kennen. Ebenso gaben 54 Prozent an, dass die Genfer Konventionen das Leid durch Kriege und bewaffnete Konflikte reduzieren können (ICRC, 2019).

Beim Themengebiet Folter gaben im Durchschnitt 55 Prozent an, dass Folter absolut inakzeptabel sei, während 41 Prozent der Meinung waren, dass Folter unter gewissen Umständen zur Anwendung kommen sollte. Auch hier kommt es zu einer großen Streuung, die in Abbildung 7 dargestellt ist. Die größte Ablehnung gegenüber Folter findet sich in den Bevölkerungen Kolumbiens, Syriens, Indonesiens, der Schweiz und Südafrika mit 65 bis 71 Prozent; die geringsten Ausprägungen weisen Israel (23 %) und Nigeria (29 %) auf.

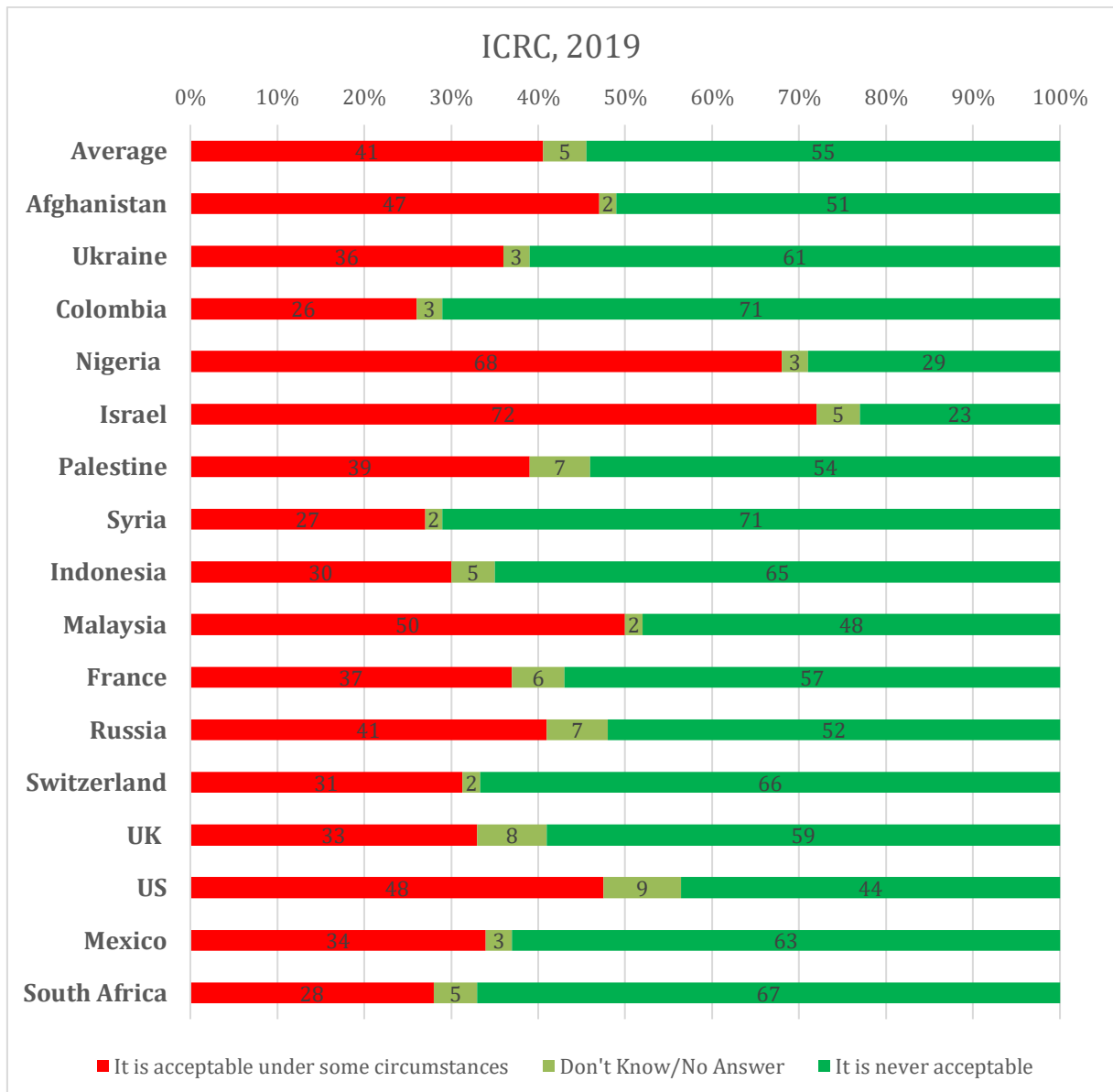


Abbildung 7: ICRC, 2019; Frage: In your opinion, is torturing captured enemy combatants acceptable under some circumstances, or is it never acceptable?

Anhand der präsentierten Studien wird deutlich, dass es große länderspezifische Unterschiede in der Akzeptanz der Folter gibt. Gemäßigte europäische Demokratien lehnen im Allgemeinen die Anwendung von Folter ab. In den USA ist die Bevölkerung betreffend der Folterfrage extrem gespalten. In anderen Ländern wie bspw. Israel steht die Mehrheit der Bevölkerung eher positiv zur Anwendung von Folter, wenn auch nur in speziellen, streng reglementierten Fällen.

Empirische Untersuchungen zur Einstellung der Österreicherinnen und Österreicher zur Folter wurden bisher nicht durchgeführt oder publiziert.

3 Empirische Forschung im ÖBH zur Anwendung von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

Neben den empirischen, nationalen und internationalen Ergebnissen sollen in dieser Arbeit vor allem auch die Erhebungen im ÖBH einfließen. Dazu wurde im Frühsommer 2020 eine Fragebogenstudie im Bundesheer durchgeführt. Die Fragebogenkonstruktion, die Stichprobenziehung sowie die Ergebnisse und deren Diskussion im Lichte des Standes der Forschung sind Inhalte der folgenden Kapitel.

3.1 Methoden

Zur Anwendung kommt ein eigens konstruierter Fragebogen (siehe Anhang), der sämtliche Facetten dieser Arbeit umspannt. So war es wichtig, sowohl rechtsdogmatische und rechtsethische, aber eben auch forensisch-psychologische Inhalte zu implementieren, wobei der Großteil der Fragestellungen für diesen Fragebogen erstellt wurde; nur ein geringer Teil wurde aus der Literatur übernommen.

Bei der Erstellung des Fragebogens wurde eigens auf die Zielgruppe, also militärische Fachkräfte Bezug genommen. Dies führte dazu, dass bereits in der Literatur vorhandene Fragestellungen, die sich üblicherweise auf polizeiliche Ermittlungsbehörden beziehen, verändert werden mussten.

Am Ende des Fragebogens werden unterschiedliche soziodemographische Daten erhoben, wie Alter, Geschlecht, besoldungsrechtliche Personengruppe. Außerdem sollte mit der letzten Frage beantwortet werden, wie wahrheitsgemäß dieser Fragebogen ausgefüllt wurde. Der gesamte Fragebogen ist im Anhang verfügbar. Im Folgenden werden die einzelnen Teilbereiche des Fragebogens kurz beleuchtet.

Nach Konstruktion des Fragebogens fand im Zeitraum 29.5.2020 bis 4.6.2020 ein Pre-Test statt, der die Verständlichkeit und Praktikabilität des Fragebogens bestätigte.

Der Fragebogen wurde in LimeSurvey Version 3.15.5+181115 programmiert und im Zeitraum 8. Juni bis 24. Juli 2020 im Internet vorgegeben. Dazu wurden die Teilnehmenden der MP und der S2-Dienste sowie des HumInt-Personals mittels Einladung an ihre personalisierte Emailadresse kontaktiert. Die Bediensteten des AbwA wurden über den Militärpsychologen kontaktiert. Die Auswertung erfolgte mit SPSS 25 bzw. SPSS 26.

3.1.1 Forensisch-psychologische Inhalte des Fragebogens

Der Großteil des Fragebogens widmet sich forensisch-psychologischen Inhalten. Für den ersten Teil wurde der Fragebogen von Shaw und Woodworth (2013) bzw. Chaplin und Shaw (2015) adaptiert. Der ursprüngliche Fragebogen enthält 50 Items, die fünf forensisch-psychologische Dimensionen abdecken, nämlich „police procedures, courts, tough on crime, mental illness, and memory and cognition“ (Chaplin & Shaw, 2015, S.208). Drei der fünf Dimensionen waren für diese Arbeit irrelevant, weshalb diese nicht weiter berücksichtigt wurden. Die Fragen der zwei verbliebenen Dimensionen, Gedächtnis und Erinnerung bzw. psychologisch-rechtliche Fragestellungen wurden durch den Autor übersetzt, jeweils ein Item aufgrund Nichtanwendbarkeit in diesem Kontext entfernt und das Antwortformat auf eine vierstufige Skala erweitert.

Zwei Beispielitems der Subskala psychologisch-rechtliche Fragestellungen sind „Menschen gestehen immer nur jenes Verbrechen, das sie begangen haben und dessen sie angeklagt sind“ und „Wenn Menschen lügen, schauen sie nach oben und nach rechts“. Beispielitems der Subskala Gedächtnis und Erinnerung sind „Das Gedächtnis funktioniert wie eine Videokamera“ oder „Menschen vergessen nie, woher sie Informationen haben“.

Die Antwortkategorien ‚ja‘ und ‚eher ja‘ wurden für die Auswertung gemäß der ursprünglichen Verrechnung von Shaw und Woodworth (2013) bzw. Chaplin und Shaw (2015) ebenso zusammengefasst, wie die Antwortkategorien ‚nein‘ und ‚eher nein‘. Anschließend erfolgt die Mittelwertsberechnung (zuerst je Item und dann über alle Personen) und damit die Möglichkeit der Auswertung, wie viele befragte Personen korrekte Antworten im Sinne des Stands der forensisch-psychologischen Forschung geben, die korrekten Antworten werden im Anhang 2 wiedergegeben.

Ebenfalls implementiert wurde die Fragestellung, ob den Video- bzw. Audioaufzeichnungen im Friedensbetrieb bzw. Einsatz gemacht werden sollten oder nicht. Dabei wurde getrennt abgefragt, ob von Vernehmungen im Friedensbetrieb (oder im Einsatz) Videoaufnahmen (oder Audioaufnahmen) gemacht werden sollten. Als Antwortkategorien wurden „ja“, „eher ja“, „eher nein“ und „nein“ angeboten.

Eine weitere im Fragebogen enthaltene Thematik sind mögliche Zielsetzungen von Befragungen im Einsatz sowie die Frage, was denn Erfolg für das Befragungspersonal bedeutet. In weiterer Folge werden unterschiedliche Befragungsmethoden (ORBIT, PEACE, Reid etc.) vorgestellt und die Bekanntheit mit folgenden Antwortmöglichkeiten abgefragt:

- „kenne ich und wende ich an“

- „kenne ich, wende aber nicht an“
- „kenne ich nicht“

Anschließend soll angegeben werden, wie erfolgreich die jeweilige Methode angewendet wird, bzw. warum diese nicht angewendet wird. Dazu werden auf die Frage nach wie erfolgreich einzelne Methoden (und in weiterer Folge Techniken) angewendet werden folgende Antwortmöglichkeiten angeboten:

- „sehr erfolgreich“
- „eher erfolgreich“
- „eher nicht erfolgreich“
- „nicht erfolgreich“

Sollte bei der vorhergehenden Frage nach der Methode angegeben worden sein, dass diese nicht angewendet wird, dann werden folgende Antwortkategorien zur Begründung angeboten:

- „da sie zu kompliziert ist“
- „da sie sinnlos ist“
- „da sie verboten ist“
- „sonstiges, nämlich:“

Ebenso werden die oben angeführten 22 Techniken nach deren Bekanntheit abgefragt und anschließend der Grad des Erfolges bei deren Anwendung oder die Gründe für deren Nichtanwendung.

Die Fragen zu Anwendungserfolg verschiedener Befragungs- und Vernehmungstechniken und -methoden wurden dabei nur jenen Bediensteten gestellt, die angaben, selber Vernehmungen durchzuführen oder früher durchgeführt zu haben.

3.1.2 Rechtsdogmatische Inhalte des Fragebogens

In diesen Bereich fällt die Einschätzung der Relevanz bestimmter Rechtsmaterien, in bestimmten Szenarien. Konkret wird gefragt: „Welche Gesetzesmaterien sind Ihrer Meinung nach für Sie im Friedensbetrieb oder im Einsatz zur militärischen Landesverteidigung in Bezug auf Vernehmungen relevant?“ und dann eine Auflistung verschiedener juristischer Textquellen, wie beispielsweise die Genfer oder Haager Abkommen, das MBG, das MilStG, AEMR, EMRK oder UN-CAT angeboten. Die Befragten sollen dabei jeweils angeben, wie relevant die Rechtsmaterien jeweils im Einsatz bzw. im Friedensbetrieb sind. Als

Antwortmöglichkeiten wurden dabei jeweils „sehr relevant“, „eher relevant“, „eher irrelevant“ und „völlig irrelevant“ angeboten.

Im Bereich der Methoden und Techniken bei Vernehmungen bzw. Befragungen wird ebenfalls abgefragt, ob diese denn verboten wären (bspw. Waterboarding, Anordnen von Stresspositionen o. ä.).

3.1.3 Rechtsethische Inhalte des Fragebogens

Im Bereich der ethischen Beurteilung wurde die Vorgabe von Fallvignetten als probate Methode festgelegt. Der Autor konstruierte dafür zwei unterschiedliche Vignetten mit jeweils einer Lagefortsetzung. Zugrundeliegend war dabei die Idee, ein Würde-gegen-Leben-Fallbeispiel und ein Würde-gegen-Würde Fallbeispiel zur Verfügung zu stellen.

Ersteres orientiert sich am klassischen Ticking-Bomb-Szenario nach Levin (1982) bzw. Luhmann und Brugger (Frick, 2012; Meier, 2016). Folgende Lage wird dabei vorgegeben:

„Stellen Sie sich kurz folgendes, erstes Szenario vor:

Es ist in Österreich in der jüngsten Zeit zu mehreren Terroranschlägen gekommen und das ÖBH befindet sich im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz (Schutz kritischer Infrastruktur). Ihr OrgEt hat soeben einen führenden Terrorverdächtigen festgenommen und es ist offensichtlich, dass in naher Zukunft weitere, folgenschwere Anschläge stattfinden werden.

Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?“

Folgende Antwortmöglichkeiten wurden dabei angeboten:

- „Ich werde eine Befragung durchführen“
- „Ich führe keine Vernehmung durch und fordere die MP oder speziell geschultes Personal an“ respektive für Angehörige der MP „Ich führe keine Vernehmung durch und fordere speziell geschultes Personal an“
- „Ich führe keine Vernehmung durch und übergebe die verdächtige Person den zivilen Sicherheitskräften (Polizei)“

Wenn die befragte Person sich dazu entschließen sollte, die verdächtige Person zu befragen bzw. zu vernehmen, so werden dieser 22 Möglichkeiten (z. B. Stresspositionen, Bildung von Rapport, Aktives Zuhören oder context reinstatement) als Techniken angeboten. Die befragte Person kann nun aus den folgenden Antwortmöglichkeiten wählen, ob sie die jeweilige Technik anwenden würde, oder nicht:

- „Ja, wende ich auf jeden Fall an“

- „Ja, wende ich eher schon an“
- „Nein, wende ich eher nicht an“
- „Nein, wende ich auf keinen Fall an“

Unabhängig von deren Antwort wird die folgende Lagefortsetzung eingespielt:

„Lagefortsetzung

Die verdächtige Person hat auf die bisherigen Versuche hin keine Informationen preisgegeben. Ihr Kommandant bzw. Ihre Kommandantin konfrontiert Sie damit, dass soeben die Information eingetroffen wäre, es käme innerhalb der nächsten zwei Stunden zu einem weiteren Anschlag und sie müssten jetzt sofort Informationen erhalten! Sie sollten jetzt endlich tun, was zu tun wäre!

Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?“

Es wurden dieselben Antwortmöglichkeiten wie oben angeboten. Sollte sich die befragte Person dazu entschließen, eine Vernehmung oder Befragung durchzuführen, werden, wie bereits in der initialen Lage, die 22 Methoden vorgegeben und gefragt, wie wahrscheinlich deren Anwendung wäre.

Grundsätzlich werden die Befugnisse von militärischen Kräften in Assistenzeinsätzen klar festgelegt. In solch einem Fall wäre wohl auch klar definiert, wozu das Bundesheer im Rahmen von Ermittlungstätigkeiten ermächtigt wäre. Insofern ist diese erste Fallvignette etwas unscharf formuliert, weil diese aufgrund der fehlenden Angaben Interpretationsspielraum zulässt. Dieser Fallvignette liegt allerdings auch ein Szenario zugrunde, welches in dieser Form noch nicht stattgefunden hat und somit einzigartig wäre. Auch darf bezweifelt werden, dass aufgrund des Zeitdrucks in so einem Falle die exakte Formulierung von Befugnissen eher schwer möglich sein wird, weshalb eben auch genau jene Unsicherheiten in einem realen Szenario entstehen könnten. Diese Unsicherheit der Fallvignette ist also durchaus intendiert und kann der Realität entsprechen.

Das zweite Fallbeispiel orientiert sich an der Würde-gegen-Würde Auseinandersetzung nach Bestermöller (2006). Dabei wird die Aussichtslosigkeit der Situation auf den Punkt zugespitzt, dass sowieso gefoltert würde, entweder durch einen selbst oder durch gegnerische Kräfte. Diese Fallvignette lautet:

„Stellen Sie sich kurz folgendes, zweites Szenario vor:

Das ÖBH befindet sich seit geraumer Zeit im Einsatz zur militärischen Landesverteidigung. Sie sind mit Ihrem OrgEt an der Verteidigungslinie eingesetzt. Aufgrund gesicherter Informationen wissen Sie, dass nahe der Verteidigungslinie auf

gegnerischem Boden ein Foltergefängnis existiert. Bereits zwei Ihrer engsten Kameraden wurden dort in den letzten Wochen schwer misshandelt. Sie haben nun den Chef des Folterlagers gefangengenommen und können, sobald er die notwendigen Informationen preisgibt, Ihre gefangengenommenen und misshandelten Kameraden befreien.

Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?“

Es wurden dieselben Antwortmöglichkeiten wie oben angeboten. Nach positiver Beantwortung der Frage, ob man die Person selbst befragen würde, folgt wieder die Aufzählung der Techniken und die Frage, welche dieser angewendet würden.

Auch bei dieser Lage wird die folgende Fortsetzung unabhängig vom bisherigen Antwortverhalten vorgegeben:

„Lagefortsetzung

Der von Ihnen festgesetzte und befragte Lagerkommandant hat bisher beharrlich geschwiegen. Soeben erhalten Sie die Information, dass einer Ihrer engsten Kameraden seinen Verletzungen aufgrund der Folterhandlungen dieser Person erlegen ist. Einige Kameraden befinden sich immer noch in der Gewalt der Folterschergen.

Werden Sie die Person nun befragen bzw. vernehmen?“

Es werden dieselben Antwortmöglichkeiten wie oben angeboten. Anschließend wird, sollte sich die Person dazu entschließen, selbst zu vernehmen, wieder die Wahrscheinlichkeit der Anwendung einzelner Techniken abgefragt.

In diesem Szenario (Folter 1 und 2) wäre es mehr als im ersten Szenario (Terror 1 und 2) angebracht, selbst eine Befragung durchzuführen, da die befragten Fachkräfte (S2-Dienste, MP und HumInt) dazu auch den Auftrag haben.

Die zwei Fallvignetten dienen dazu, die ethischen Aspekte zu beleuchten, einmal ein Würde-gegen-Leben Szenario und ein Würde-gegen-Würde Szenario. Die Lagefortsetzungen dienen der Eskalation der jeweiligen Lage.

Zur weiteren Darstellung werden Mittelwerte über die Likert-Skala der angewendeten Methoden gerechnet. Die Mittelwerte je Methode über alle Personen stehen dabei für die Wahrscheinlichkeit deren Anwendung, von 1=„wende ich auf keinen Fall an“ bis zu 4=„wende ich mit Sicherheit an“.

In weiterer Folge werden Mittelwerte über sämtliche positive und negative Techniken gerechnet. Die positiven Techniken umfassen alle Methoden, die rechtlich völlig unbedenklich (und auch forensisch-psychologisch sinnvoll) sind. Folgende Methoden sind dabei eingeschlossen:

- Bildung von Rapport.
- Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence).
- Aktives Zuhören.
- Einen Mix aus erwartbaren und nicht erwartbaren Fragen stellen.
- Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z. B. Fenster öffnen).
- Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading).
- Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen.
- Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern.
- Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen.
- „context reinstatement“, also das mentale Zurückführen an den Tatort.

Die negativen Techniken umfassen folgende Items, die zumindest rechtlich, ethisch und/oder psychologisch fragwürdig sind:

- Good Cop/Bad Cop-Technik.
- Sensorische Deprivation.
- Schlafentzug.
- Nahrungsentzug.
- Stresspositionen.
- Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen.
- Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen.
- Hooding bzw. Blenden.
- Waterboarding.
- Einzelhaft.
- Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen.
- Einsatz körperlicher Gewalt.

3.2 Stichproben

Im ÖBH gibt es im Wesentlichen vier verschiedene Gruppen an Bediensteten, die Befragungen durchführen. Zum einen werden Befragungen in Friedenszeiten von jedem

Disziplinarvorgesetzten durchgeführt. Dies sind Offiziere oder diesen gleichgestellte, zivile Bedienstete von der Organisationsebene Einheit aufwärts. Der Fokus dieser Arbeit liegt allerdings auf Einsatzszenarien des ÖBH und damit ist diese Personengruppe dafür weniger interessant.

Für diese Arbeit von großem Interesse sind die Gruppe S2/G2-Dienste, HumInt-Personal und MP sowie Bedienstete des Abwehramtes (AbwA). S2/G2-Dienste sind im Allgemeinen für die Sicherheit der eigenen Organisation zuständig. Darüber hinaus liegt deren Fokus im Einsatz auf dem Feindlagebild. Sie sind in den kleinen (Bataillon) und großen Verbänden (Brigade) und gleichgestellten, in den Militärkommanden sowie in den operativen Kommanden (Kommando Streitkräfte (SK) bzw. Kommando Streitkräftebasis (SKB)) abgebildet. Dieses Fachpersonal wird von der Theresianischen Militärakademie, der Heeres-Unteroffiziersakademie und den Nachrichtendiensten des ÖBH ausgebildet.

Das Human Intelligence-Fachpersonal (HumInt) wird von der Auslandseinsatzbasis (AusIEBa) ausgebildet. Es besteht aus Offizieren und Unteroffizieren, die ein spezielles, mehrwöchiges Training im Bereich der Gesprächsaufklärung erhalten haben.

Eine weitere Zielgruppe sind die Soldatinnen und Soldaten der Militärpolizei. Dabei liegt der Fokus bei den Sonderermittlungsgruppen in den einzelnen Einheiten. Diese bestehen aus speziell geschulten Unteroffizieren, die Teile ihres Trainings an der Sicherheitsakademie des Innenministeriums absolviert haben. Hinzu kommen deren Einheitskommandantinnen und Einheitskommandanten, die vor allem bei Befragungen und Vernehmungen von Offizieren zusätzlich zum Einsatz kommen.

Bedienstete des Abwehramtes stellen grundsätzlich den Eigenschutz des Österreichischen Bundesheeres sicher. Sie sollen potentielle Gefahren für die Armee erkennen und bekämpfen können und zwar sowohl im In- als auch im Ausland. Aufgrund der besonderen Vorsichtsmaßnahmen um das Personal des AbwA und der daraus folgenden erschwerten Erreichbarkeit ist die Aussagekraft der erhobenen Daten in diesem Bereich eingeschränkt.

Die nachfolgende Tabelle gibt die wesentlichen soziodemographischen Angaben der Stichprobe wieder.

		S2-Dienste	MP	HumInt	AbwA
Anzahl	N (absolut)	56	42	10	3
	Rücklauf (%)*	31	14	39	
Geschlecht in %	männlich	96	90	100	100
	weiblich	4	10	0	0
Alterskategorien in %	25-31	2	14	0	0
	32-41	20	45	50	0
	42-50	29	31	50	100
	51-60	4	7	0	0
	über 60	6	2	0	0
Personengruppe in %	MBUO	46	80	40	0
	MBO2	39	15	60	100
	MBO1	6	5	0	0
	A3/v3	2	0	0	0
	A2/v2	7	0	0	0
Tätigkeit auf der Organisationsebene in %**	Ebene kleiner Verband (oder vergleichbare)	57			
	Ebene großer Verband (oder vergleichbare)	17			
	Ebene Militärkommando	9			
	Ebene operatives Kommando (SK, SKB)	17			

Tabelle 1: Soziodemographische Ergebnisse der empirischen Untersuchung im ÖBH (Prozentwerte gerundet, weshalb es ggf. bei Summenbildung zu 99 % oder 101 % kommen kann); *...Rücklauf im AbwA unbekannt, da die Gesamtpersonenanzahl nicht bekannt ist. **...Tätigkeit auf der Organisationsebene ist ausschließlich bei den S2-Diensten erhoben worden.

Der Rücklauf bei den S2-Diensten und beim HumInt-Personal liegt im üblichen Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbefragungen. Die Personalstruktur der Bediensteten des S2-Dienstes, die geantwortet haben, entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten. Damit ist hier von Repräsentativität auszugehen. Die geringe absolute Fallzahl beim HumInt-Personal ist vor allem auf die geringe Grundgesamtheit zurückzuführen und auf die fehlende Erreichbarkeit via Email. Trotzdem werden diese Daten in weiterer Folge analysiert und interpretiert, weil der Rücklauf entsprechend ist und die Repräsentativität gegeben ist.

Die Erreichbarkeit der Bediensteten der Militärpolizei ist aufgrund der vorhandenen IT-Ausstattung jedenfalls nur eingeschränkt gegeben. Aus diesem Grunde war bereits vor Erhebungsbeginn nicht von einer höheren Beteiligung auszugehen. Die Beteiligung des MP-Personals ist demnach ebenfalls als zufriedenstellend zu erachten und die Daten können als repräsentativ beurteilt werden.

Die Beteiligung und der Rücklauf des AbwA kann nicht beurteilt werden, da die Personalstruktur und deren Aufgabenverteilung aufgrund der Sicherheitsbestimmungen unbekannt sind. Die Ergebnisse des AbwA werden in dieser Arbeit somit immer mit Vorsicht interpretiert.

Wenn in weiterer Folge Gesamtergebnisse präsentiert werden, so inkludieren diese sämtlichen erhobenen Daten (inkl. Abwehramt). Wenn die Daten nach der Organisationseinteilung gesplittet werden, wird auf die Darstellung der Ergebnisse des AbwA verzichtet.

Ganz generell kann beobachtet werden, dass die Mitarbeitenden der S2-Dienste im Schnitt wesentlich älter sind als die anderen untersuchten Stichproben. Mehr als drei Viertel dieser Gruppe sind 42 Jahre oder älter. Dies verwundert nicht und entspricht der Personalstruktur im Bereich der Mitarbeitenden im Stabsdienst der kleinen Verbände und darüber. Besonders stark ist der Unterschied im Vergleich zu den Mitarbeitenden der Militärpolizei, bei denen knapp zwei Drittel 41 Jahre oder jünger sind. Dies ist damit zu erklären, dass bei der MP der Großteil der Bediensteten auf Einheitsebene tätig ist. In dieser Ebene wird, nicht nur in der MP, sondern im ganzen Bundesheer, eher jüngeres Personal eingesetzt.

Die überwiegende Mehrheit der Befragten gibt an, Soldatinnen und Soldaten zu sein (MBO1, MBO2 und MBUO) und nur ein geringer Anteil der S2-Dienste besteht aus Zivilbediensteten (A2, A3). Der geringe Anteil an weiblichen Bediensteten spiegelt die Gesamtsituation im Verteidigungsressort wider. Etwas erhöht ist der Anteil der Soldatinnen bei der Militärpolizei, jedoch wird aufgrund der geringen absoluten Fallzahl von einer separaten Auswertung der Frauen abgesehen.

	M (SD) der persönlichen Vernehmungserfahrung		
	S2/G2/J2	MP	HumInt
Wie viele Jahre haben Sie persönlich Erfahrung mit Vernehmungen?	9.8 (7.43)	10.33 (7.01)	6.56 (4.36)

Tabelle 2: Durchschnittliche persönliche Vernehmungserfahrung in Jahren (Mittelwerte und Standardabweichungen).

Die längste Erfahrung haben die Angehörigen der Militärpolizei und die geringste die Angehörigen des HumInt-Personals (Tabelle 2). Vor allem die eher kurze Erfahrungsdauer des HumInt-Personals ist dadurch erklärbar, dass dieses erst vor relativ kurzer Zeit ins Leben gerufen wurde.

3.3 Ergebnisse

In den folgenden Unterkapiteln werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung präsentiert. Dabei orientiert sich die Anordnung der Ergebnisdarstellung an den Inhalten des Fragebogens, aus dem Kapitel 3.1.

3.3.1 Ergebnisse der forensisch-psychologischen Inhalte des Fragebogens

Die forensisch-psychologischen Inhalte umfassen den Grad des Erfolges der Anwendung unterschiedlicher Vernehmungstechniken und -methoden, Mythen und Einstellungen zu Gedächtnis und Erinnerung sowie zu forensisch-psychologischen Themenbereichen, die Frage nach der eigentlichen Zielsetzung von Vernehmungen, sowie Fragen zur Video- bzw. Audioaufzeichnung von Vernehmungen.

3.3.1.1 Video- und Audioaufnahmen von Vernehmungen

Die überwiegende Mehrheit der befragten Personen meint, es sollen Video- oder Audioaufnahmen von Vernehmungen im Einsatz oder Friedensbetrieb gemacht werden.

	Organisation	ja	eher ja	eher nein	nein
Sollen von Vernehmungen im Friedensbetrieb Videoaufnahmen gemacht werden?	S2/G2/J2	23	32	32	13
	MP	31	48	12	10
	HumInt	70	20	10	0
Sollen von Vernehmungen im Einsatz Videoaufnahmen gemacht werden?	S2/G2/J2	34	38	20	9
	MP	36	45	12	7
	HumInt	100	0	0	0
Sollen von Vernehmungen im Friedensbetrieb Audioaufnahmen gemacht werden?	S2/G2/J2	29	38	23	11
	MP	43	43	10	5
	HumInt	70	30	0	0
Sollen von Vernehmungen im Einsatz Audioaufnahmen gemacht werden?	S2/G2/J2	41	36	18	5
	MP	48	41	10	2
	HumInt	100	0	0	0

Tabelle 3: Frage "Sollen von Vernehmungen im Friedensbetrieb/Einsatz Audio-/Videoaufnahmen gemacht werden? Gesamtauswertung nach Organisation (Angaben in Prozent; Prozentwerte gerundet, weshalb es ggf. bei Summenbildung zu 99 % oder 101 % kommen kann).

Zumindest zwei Drittel sind im Mittel aller jeweils dieser Meinung, wobei es gravierende Unterschiede zwischen den Befragten der jeweiligen Organisation gibt. Nahezu alle Personen aus dem HumInt-Bereich sind für Videoaufzeichnungen im Friedensbetrieb, während sich knapp die Hälfte des S2-Personals dagegen ausspricht. Nahezu gleiche

Verteilungen sind auch bei der Frage nach Audioaufnahmen im Friedensbetrieb sowie bei Audio- oder Videoaufnahmen im Einsatz erkennbar. Auch die Angehörigen des AbwA sind ausschließlich für Video- oder Audioaufzeichnungen im Friedensbetrieb und Einsatz.

Generell ist beobachtbar, dass ältere Fachleute und speziell aus dem Bereich der S2-Dienste weniger Bereitschaft zeigen, Audio- oder Videoaufnahmen im Einsatz oder Friedensbetrieb zuzulassen.

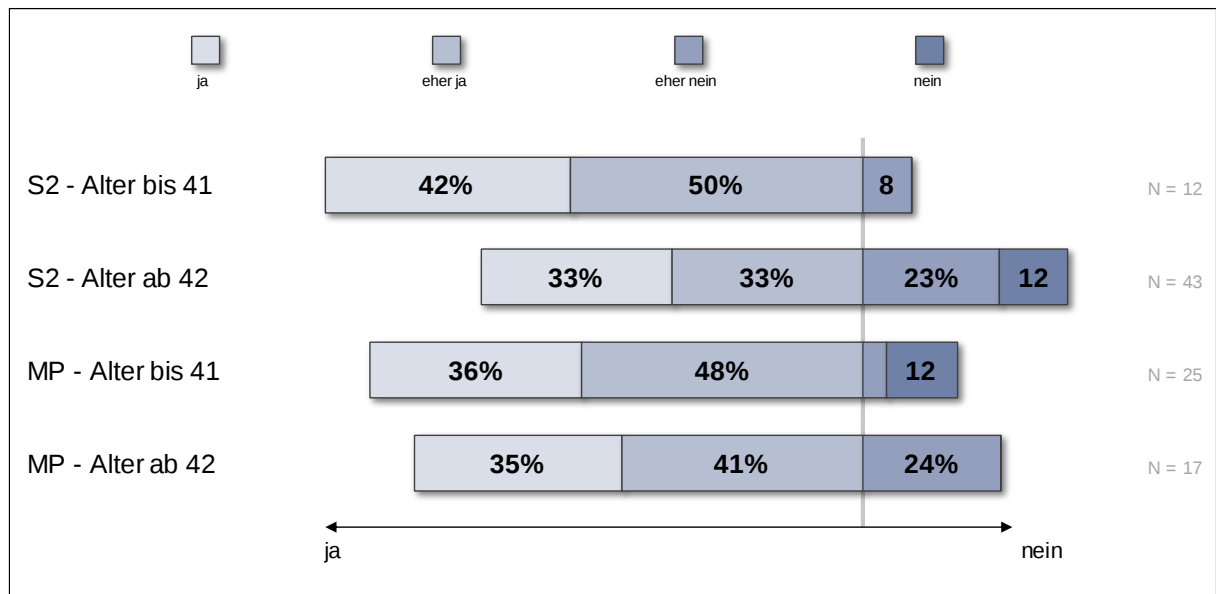


Abbildung 8: Frage "Sollen von Vernehmungen im Einsatz Videoaufnahmen gemacht werden?" nach Organisation und Alter.

Welche Gründe sprechen nun zusammengefasst aus Sicht der Befragten für eine Anfertigung von Video- oder Audioaufnahmen von Vernehmungen im Bereich des Bundesheeres?

- Unterstützung der Beweiskette, da auf Videoaufnahmen Lügenmerkmale möglicherweise besser erkannt werden können.
- Schutz der vernehmenden und einvernommenen Personen, da etwa die Behandlung im Sinne der Menschenrechte sowie der rechtskonforme Ablauf der Vernehmung nachvollzogen werden können. Dabei dient die Aufzeichnung nicht erst der Nachverfolgung, sondern ist vor allem bereits präventiv wirksam. Betonung der Analogie zu den Bodycams der Polizei.
- Bessere Nachvollziehbarkeit von Schlüssen des Vernehmungspersonals, da ex-post nachgeprüft werden kann, welche Aussagen, Verhaltensweise, Mimik, Gestik etc. zu

den Schlüssen geführt haben. Außerdem können mehrere Personen eine Beurteilung der Aussagen vornehmen als in einer one-on-one-Situation.

- Audio- und Videoaufnahmen geben auch über die Rahmenbedingungen, unter welcher die Einvernahme durchgeführt wurde, Aufschluss. Videodateien können in weiterer Folge ausgewertet werden und damit wird die Zeit der Amtshandlung verkürzt, da zum Beispiel eine Verschriftlichung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Zudem können mögliche Fehler in der (raschen) Transkription während der Einvernahme hintangehalten oder nachträglich ausgebessert werden.
- Es ist vor der Aufnahme allerdings das Einverständnis der befragten Person einzuholen (zumindest im Friedensbetrieb)!
- Der Vernehmer kann sich einzelne Passagen ansehen und Details (Feststellung von Reaktionen, Micro-Tells etc.) noch einmal ganz ohne Zeitdruck und Stress ansehen. Der Befragte kann sich nicht ausreden auf "das habe ich nicht gesagt".
- Die Video- sowie Audioaufzeichnung wird von der einvernommenen Person wahrgenommen und wirkt als zusätzliches Druckmittel, um nicht von der Wahrheit abzuweichen.
- Wahrheitsfindung wird unterstützt, obwohl der zeitliche und ressourcentechnische Aufwand wesentlich erhöht würde.
- Zur Übung/Ausbildung ein sehr gutes Hilfsmittel zur Nachbesprechung und Evaluierung des Verlaufes einer Befragung/Vernehmung speziell für den Befrager/Vernehmer oder auch für den Befragten während der Ausbildung im Widerstand gegen Befragung! Nach Ende der Ausbildung sind die Aufzeichnungen unbedingt zu vernichten.
- Videoaufnahmen sind eine geeignete Methode zur Schulung von Befragern. Wie im Szenarietraining hat man mit dieser Methode die Möglichkeit, am fremden Model seine Erfahrungen zu erweitern. Neben der Videoaufnahme sollte für diese Art der Schulung aber auch der ganze Fallakt, inklusive des anschließenden Verfahrens, zur Verfügung stehen.

Demgegenüber werden von jenen Personen, die Video- oder Audioaufnahmen ablehnen, zusammengefasst folgende Gründe für die Nichtanfertigung angeführt:

- Darunter könnte die Konzentration des vernehmenden Organs leiden.
- Audio- und Videoaufnahmen können das Vertrauensverhältnis zwischen Erheber und Befragten stören und dadurch den Informationsfluss nachhaltig blockieren. D. h. wenn ein Beschuldigter weiß, dass er aufgenommen wird, besteht die Gefahr, dass

Schlüsselaussagen, die den Einvernommenen be- oder entlasten könnten, bewusst vermieden werden. Das "natürliche" Verhalten des Einvernommenen könnte dadurch gestört werden. Somit besteht die Gefahr eines Schauspieles von Seiten des Einvernommenen. Damit ist die klassische Einvernahme, zwei Beamte und der Einvernommene ohne jegliche Video- bzw. Audiodokumentation eine gute und ausreichende Einvernahmemethode, um alle Fakten gerichtsverwertbar dokumentieren zu können.

- Der Aufwand wird als zu groß dargestellt. Außerdem gibt es massive rechtliche Bedenken (Datenschutz).
- Dies ist derzeit nicht die Regel und daher erzeugt dies eine Künstlichkeit, die die Vernehmungssituation negativ beeinflusst.
- Es wird ohnehin eine Niederschrift angefertigt, welche dem Wortlaut des Befragten entspricht. Sowohl Befragter als auch Vernehmer unterschreiben beide auf dieser Niederschrift. Somit ist eine Audio- bzw. Videoaufnahme nicht notwendig.
- Unter Verweis auf die Mangelwirtschaft bzw. den "Notstand" in unserem Ressort erscheint allein der Gedanke an die Verwendung von Videoaufnahmen mehr als eine Illusion. Außerdem würde durch diese Vorgehensweise die Durchführung aufgrund der zu erwartenden Auflagen und Einschränkungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erschwert.
- Weil es in solchen Gesprächen Grauzonen (damit werden dezidiert keine gesetzeswidrigen Vorkommnisse gemeint) gibt und diese Informationen unter Umständen dann nicht verwertbar sind. Im ÖBH hat jeder Vernommene das Recht, die Niederschrift Korrektur zu lesen bzw. die Unterschrift zu verweigern.

3.3.1.2 Bekanntheit von Vernehmungsmethoden im ÖBH

Der zweite wesentliche Inhalt dieses Kapitels ist es aufzuzeigen, welche Vernehmungsmethoden und -techniken dem Fachpersonal des ÖBH bekannt sind und mit welchem Erfolg auch angewendet werden.

Die oben beschriebenen und gängigen Methoden Kognitives Interview, Scharff-Methode, ORBIT-Technik, Reid-Methode, Narratives Interview-PEACE-Modell wurden dabei in dem Fragebogen zur Verfügung gestellt.

Die Scharff-Methode ist etwas mehr als einem Drittel der befragten Personen bekannt (37 %). Angewendet wird die Scharff-Methode von 27 %.

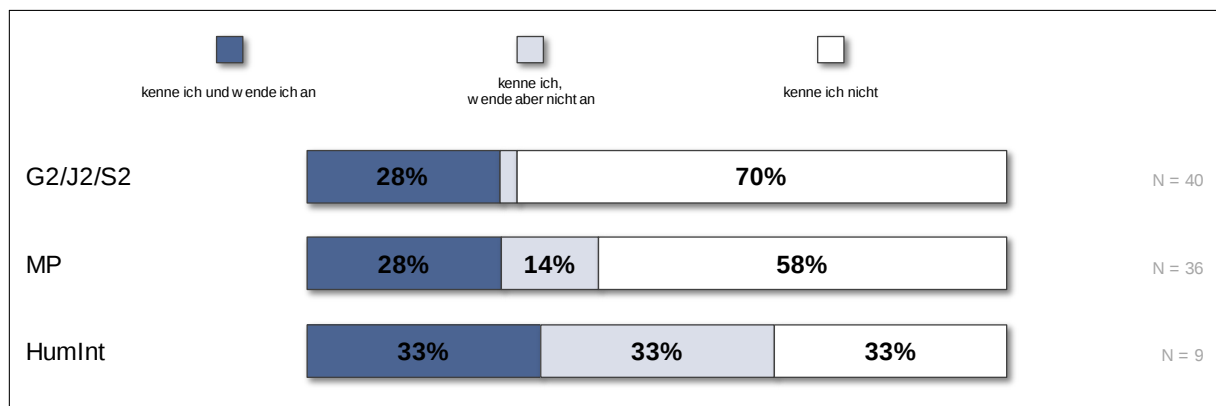


Abbildung 9: Frage "Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode Scharff-Methode?" nach Organisation.

Der Bekanntheitsgrad ist dabei von der Organisationseinheit unabhängig. Jene Personen, die die Scharff-Methode anwenden, tun dies mit großem Erfolg.

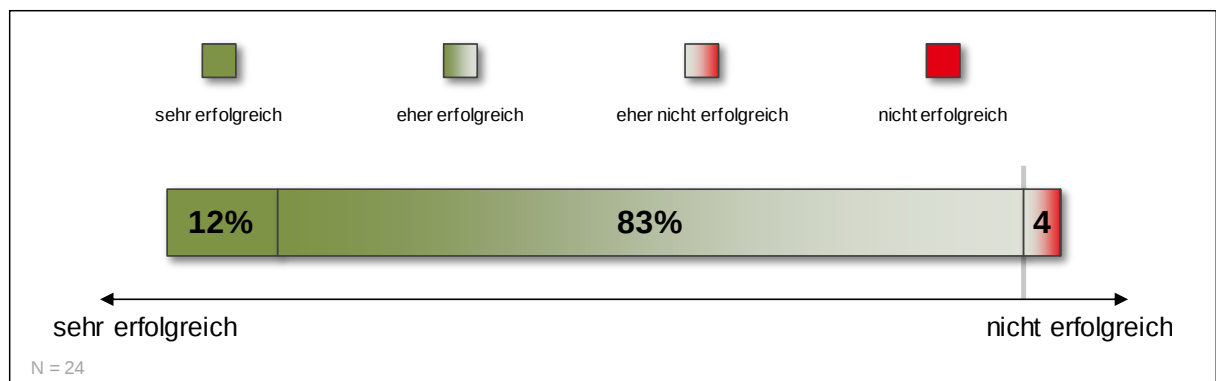


Abbildung 10: Frage " Wie erfolgreich wenden Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "Scharff-Methode" an?" Gesamtdarstellung.

Gründe für die Nichtanwendung der Scharff-Methode sind unter anderem deren Nichtbeherrschung, und dass sie bei derzeitigen Befragungen irrelevant und zu zeitaufwendig sei. Eine befragte Person meinte: „Das derzeitige Einsatzspektrum des ÖBH, oder die Tätigkeit als S2, diese Vorgangsweise aus den Perspektiven Kraft (Einsatz von Mitteln und Personal (Priorisierung oft nicht gegeben), Zeit (in unseren Einsätzen ist ein Festhalten von Personen im Gewahrsam meistens nicht über 24h zulässig), Raum (Scharff nutze [sic!] nicht nur ein Befragungszentrum, sondern jene Strukturen, die er für notwendig erachtete, und konnte sich dabei auf ein ausgebautes Kriegsgefangenenwesen und Lagerstrukturen abstützen) und Mittel nicht erlauben. Respekt und Wertschätzung sind allerdings wirksame Aspekte, die ich bei Befragungen trotzdem einbaue“ oder die zu kurze Zeit im Gewahrsam.

Die ORBIT-Technik ist im ÖBH völlig unbekannt. Lediglich zwei Personen gaben an, diese zu kennen und auch erfolgreich anzuwenden. Weitere drei Personen gaben an, diese zu kennen, aber nicht anzuwenden, da sie sie nicht beherrschten.

Die Reid-Methode ist zwar etwas bekannter, wird allerdings nur von drei Personen (eher erfolgreich) angewendet.

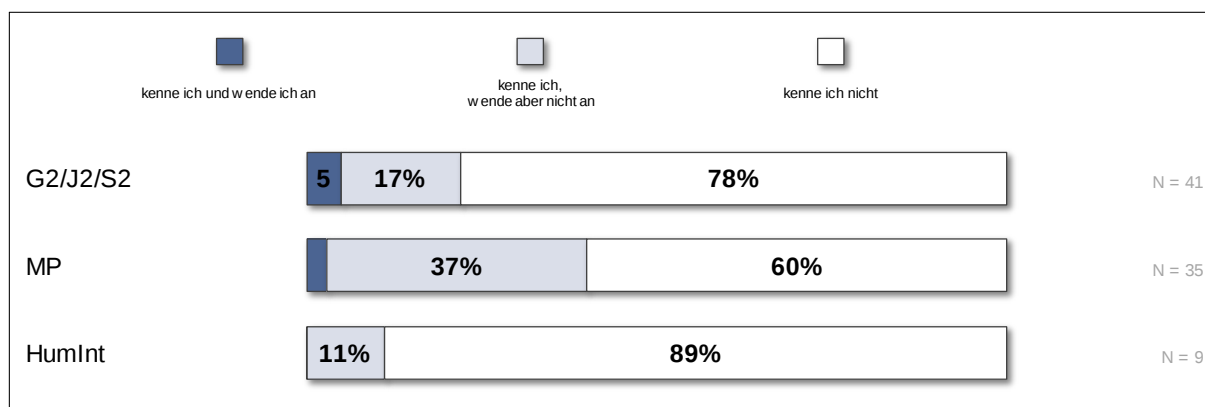


Abbildung 11: Frage "Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode Reid-Methode?" nach Organisation.

Bis zu einem Drittel der Befragten gab an, die Methode zu kennen, aber nicht anzuwenden. Als Gründe wurden dafür angeführt, dass sie zu kompliziert (20,8 %), sinnlos (12,5 %), verboten ist (12,5 %) oder von 29,2 %, dass sie nicht beherrscht wird.

Zusätzliche Gründe für die Nichtwendung sind „Es mir auf kein Geständnis ankommt“, „Ethisch fragwürdig, hohe Rate an Falschgeständnissen“, „führt meist zu falschen Geständnissen (in DEU bei Befragung von Jugendlichen sogar verboten!)“, oder „Umstritten

bezüglich einer rechtlichen Abdeckung. Zur Informationsgewinnung eher ungeeignet.“. Die hohe Wahrscheinlichkeit von Falschaussagen oder falschen Geständnissen ist zusammengefasst der Hauptgrund für die Nichtanwendung der Reid-Methode.

Knapp die Hälfte der Befragten kennt die Methode ‚Narratives Interview‘ (46,6 %) und 31,1 % wenden diese auch an. 14,3 % des anwendenden Personals sind dabei sehr erfolgreich und 85,7 % eher erfolgreich.

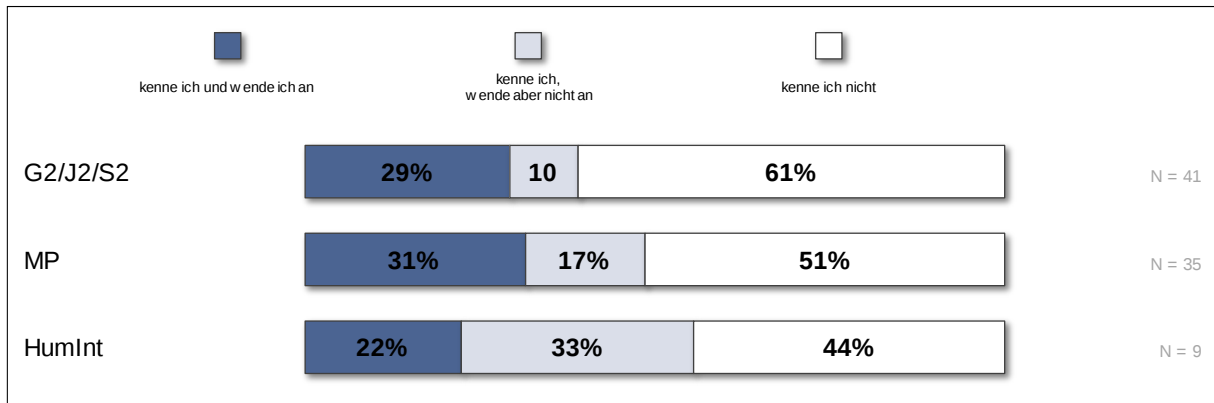


Abbildung 12: Frage "Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode Narratives Interview?" nach Organisation.

Die häufigsten Gründe für die Nichtanwendung des narrativen Interviews sind dessen Komplexität und Sinnlosigkeit, die Nichtbeherrschung der Methode und der dafür notwendige, als zu hoch eingeschätzte Zeitaufwand.

Das PEACE-Modell wird von 17 % der befragten Personen (sehr oder eher erfolgreich) angewendet.

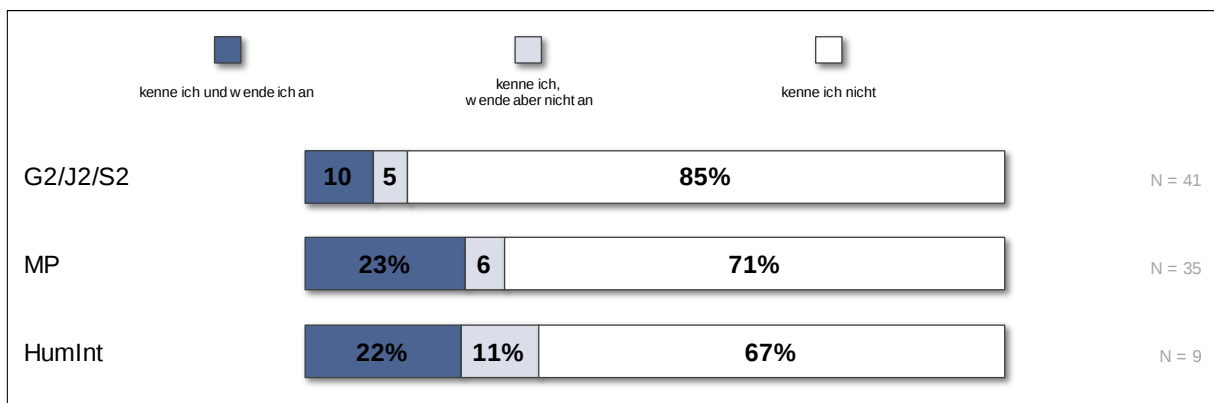


Abbildung 13: Frage "Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode PEACE-Modell?" nach Organisation.

Auffällig ist dabei, dass wesentlich mehr Angehörige der MP das PEACE-Modell (erfolgreich) anwenden als bspw. die S2-Dienste. Auch ist das MP-Personal in der Anwendung erfolgreicher als die Angehörigen der anderen Organisationselemente. Der Hauptgrund der Nichtanwendung liegt im angenommenen hohen Zeitaufwand und der Sinnlosigkeit der Methode.

Darüber hinaus gibt es speziell beim PEACE-Modell auch einen Unterschied zwischen verschiedenen Altersgruppen. Die jüngeren Befragten geben eher an das PEACE-Modell zu kennen (34–40 %) als die Älteren (7–21 %).

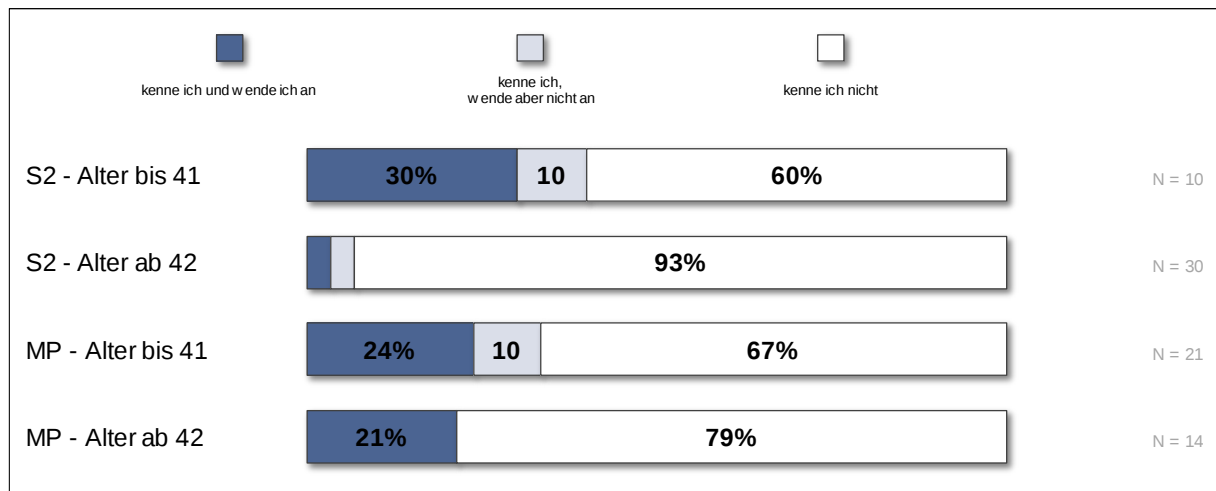


Abbildung 14: Frage "Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode PEACE-Modell?" nach Organisation und Alter.

Das kognitive Interview wird von 23,5 % (sehr oder eher erfolgreich) angewendet. Weitere 21,2 % geben an, die Methode zu kennen, aber nicht anzuwenden.

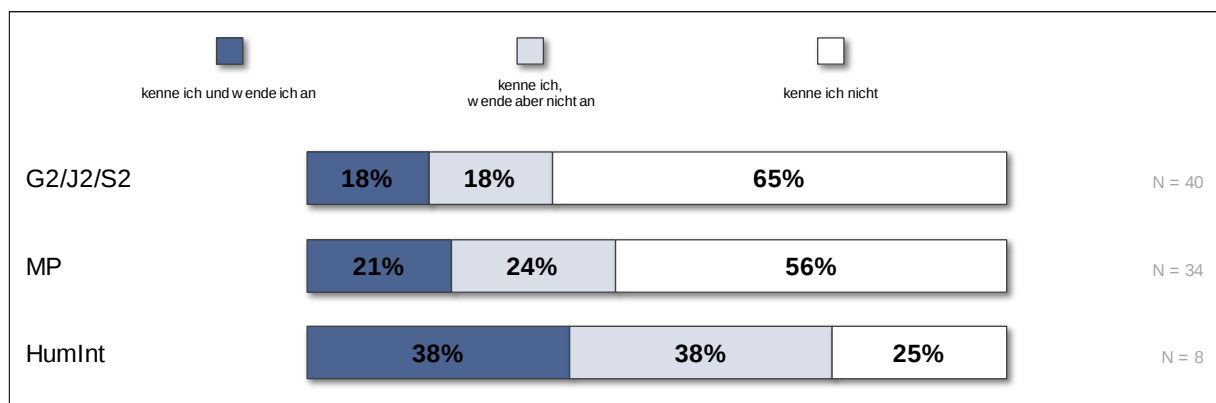


Abbildung 15: Frage "Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode Kognitives Interview?" nach Organisation.

Auch hier ist die Bekanntheit beim MP-Personal höher als bei den S2-Diensten. Der Hauptgrund der Nichtwendung liegt darin, dass diese Methode nicht beherrscht wird.

Die Frage „Welche Methoden wenden Sie darüber hinaus an?“ wird höchst differenziert beantwortet. Ein Teil der Befragten, vor allem jene Personen aus dem S2-Dienst, führt an, keine oder jedenfalls zu wenig Ausbildung im Bereich der Befragung erhalten zu haben. Durch diesen Umstand wird oft aufgrund von „Hausverstand, Menschenkenntnis, Erfahrung“ befragt. Weitere Antworten auf die Frage nach eigenen Methoden waren: „Durch einfaches Fragen und Nachfragen, da keine genaue Interviewmethode bekannt ist“, „Ich wusste nicht, dass es so viele [sic!] ‚Fachmethoden‘ gibt. Teilweise war die Konfrontation mit erkannten, nachweisbaren ‚Lügen‘ erfolgreich. Jedoch kann dabei das gegenüber [sic!] auch abrupt die weitere Aussage verweigern.“ oder „Keine spezifische Methode. Im Zuge des S2 Kurses wurden mir Grundeigenschaften vermittelt, die ich versuche ein zu halten [sic!]“.

Der Großteil der befragten Personen legt Wert auf Rapportbildung, wenngleich diese durch andere Worte ausgedrückt wird, wie bspw. „Aufbauen eines ‚guten Gesprächsklima‘ [sic!] und stellen [sic!] vieler Zwischenfragen, um ein möglichst umfassendes Gesamtbild zu bekommen, an dem man immer wieder einhaken kann und Widersprüche besser identifizieren kann“, „Ich versuche immer ein stressfreies, angenehmes Gespräch zu führen. Dabei jedoch die notwendigen Informationen zu gewinnen. Oftmals muss auch ‚nachgebohrt‘ werden. Bis dato musste ich noch nie den ‚Bad-Cop‘ anwenden. Aus meiner Sicht führt dieser auch nicht zum Erfolg. Besser ist es ein Vertrauen aufzubauen & verständnis [sic!] für Gewisse [sic!] Dinge zu zeigen. Nach kurzer Internetrecherche [sic!] zu den oben angeführten Methoden, bin ich der Meinung, dass ich zumindest Teile von verschiedenen Methoden, eher unbewusst, anwende“ oder „Verständnis für den Befragten und den Sachverhalt Mithineinversetzen [sic!] in seine Lage“.

Viele Personen, die im ÖBH mit Befragungen zu tun haben, wollen oder können sich nicht auf einzelne Methoden festlegen. Hierzu gab es Antworten wie: „Grundsätzlich ergibt es sich beim Gespräch“, „Die Methodik kann im Zuge der Vernehmung variieren. Sie wird auf die gerade notwendigen Bedürfnisse angepasst“ oder „Ich denke, dass ich keine der genannten Methoden als alleinstehendes Modell anwende (bzw. anwenden kann). Eine Befragung wird sich immer nach vielen Einflussfaktoren richten. Das, für mich, wesentlichste Kriterium einer ‚guten‘ Befragung stellt das Erreichen einer guten Gesprächsbasis dar. Das Gegenüber als

gleichwertigen Menschen betrachten, nicht vorverurteilen bzw. den eigentlichen Zweck der Befragung im Disziplinarverfahren nicht aus den Augen verlieren.“

Einige wenige führen allerdings tatsächlich zusätzliche Methoden an, wie etwa „Befragungsmethode ‚Schweigen‘: Der/Die Befrager beginnen ihre Befragung mit schweigen [sic!], welches die zu befragende Person verunsichert und selbst das Gespräch beginnt; Befragungsmethode ‚Logisch/Freundlich‘: Durch Darstellung div Abläufe an Informationen kommen“, „God/Bad Cop I Know it all Verwirrter Professor Taraktsiche [sic!] Methode ‚Ich bin dein Freund und verstehe Dicht [sic!]““ oder „RPM-Technik; RPM-Technik arbeitet mit ‚Magic-Words‘ indem aktiv versucht werden soll, Geständnisse zu erlangen. Sie basiert auf der Annahme, Täter würden ihre Tat mit Abwehrmechanismen rechtfertigen und verarbeiten. Rapport-Modell; Ist ein ‚Prozess der Bezogenheit von Menschen aufeinander‘; d.h. Beziehung aufbauen; ist durch Vernehmenden als taktisches Kommunikationsmittel zu verstehen; Begrüßungsphase sollte wie folgt beginnen: Vorstellung mit Namen und Funktion; Versuch durch neutrale Fragen vorhandene Nervosität abzulegen; Einvernehmen herstellen; aktives und geduldiges Zuhören; positives nonverbales Vorgehen; Hierbei [sic!] körpersprachliche und paraverbale Elemente beachten, wie z. B.: Gestik und Mimik; Haltung und Bewegung, Körperkontakte, Nähe und Distanz, Stimmlage, Tonfall/Tonhöhe, Sprechgeschwindigkeit/Lautstärke, Sprachmelodie, (Un-) Deutlichkeiten [sic!], Schweigen und Sprachpausen“.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Ausbildungsstand im ÖBH und speziell im Bereich der S2-Dienste verbesserungswürdig ist, da viele Befragte sich auf ihr Bauchgefühl, den Hausverstand und Erfahrung verlassen.

3.3.1.3 Bekanntheit von Vernehmungstechniken im ÖBH

In diesem Kapitel wird die Frage beleuchtet, welche Techniken generell im Bundesheer zur Anwendung kommen. Damit unterscheiden sich diese Ergebnisse vom Kapitel 3.3.3 (Rechtsethische Inhalte des Fragebogens), da dort ja die Frage gestellt wurde, ob in einem bestimmten Szenario einzelne Techniken angewendet würden.

Die Frage, ob generell neben den erwähnten Methoden auch Einzeltechniken angewendet werden, zeigt deutlich, dass negative Techniken, wie Waterboarding, Einzelhaft oder Nahrungsentzug wesentlich seltener angewendet werden als positive Techniken wie Rapportbildung, Schaffung eines offenen Gesprächsklimas oder context reinstatement. Im Durchschnitt geben die befragten Personen an, 50 % der positiven Techniken einzusetzen, aber nur 11 % der negativen.

Unterschiede sind auch im Anwendungsverhalten von Personen der unterschiedlichen Organisationen feststellbar.

		Generelle Anwendungswahrscheinlichkeit positiver Techniken	Generelle Anwendungswahrscheinlichkeit negativer Techniken
S2/G2/J2	Mittelwert	.40	.08
	N	40	40
	SD	.21	.12
MP	Mittelwert	.53	.08
	N	35	35
	SD	.23	.07
HumInt	Mittelwert	.67	.42
	N	9	9
	SD	.25	.17
Insgesamt	Mittelwert	.50	.11
	N	87	87
	SD	.24	.15

Tabelle 4: Gesamtmittelwert und Standardabweichung der generellen Anwendungswahrscheinlichkeit positiver und negativer Techniken.

Die befragten Personen des HumInt-Bereiches setzen positive Techniken mit 67 % Wahrscheinlichkeit ein und damit weit häufiger als die MP (53 %) oder das S2-Personal (40 %). Allerdings werden durch das HumInt-Personal auch mit wesentlich größerer

Wahrscheinlichkeit negative Techniken eingesetzt (42 %) gegenüber jeweils 8 % bei der MP bzw. den S2-Diensten. Das AbwA setzt tendenziell am meisten positive und am wenigsten negative Techniken ein.

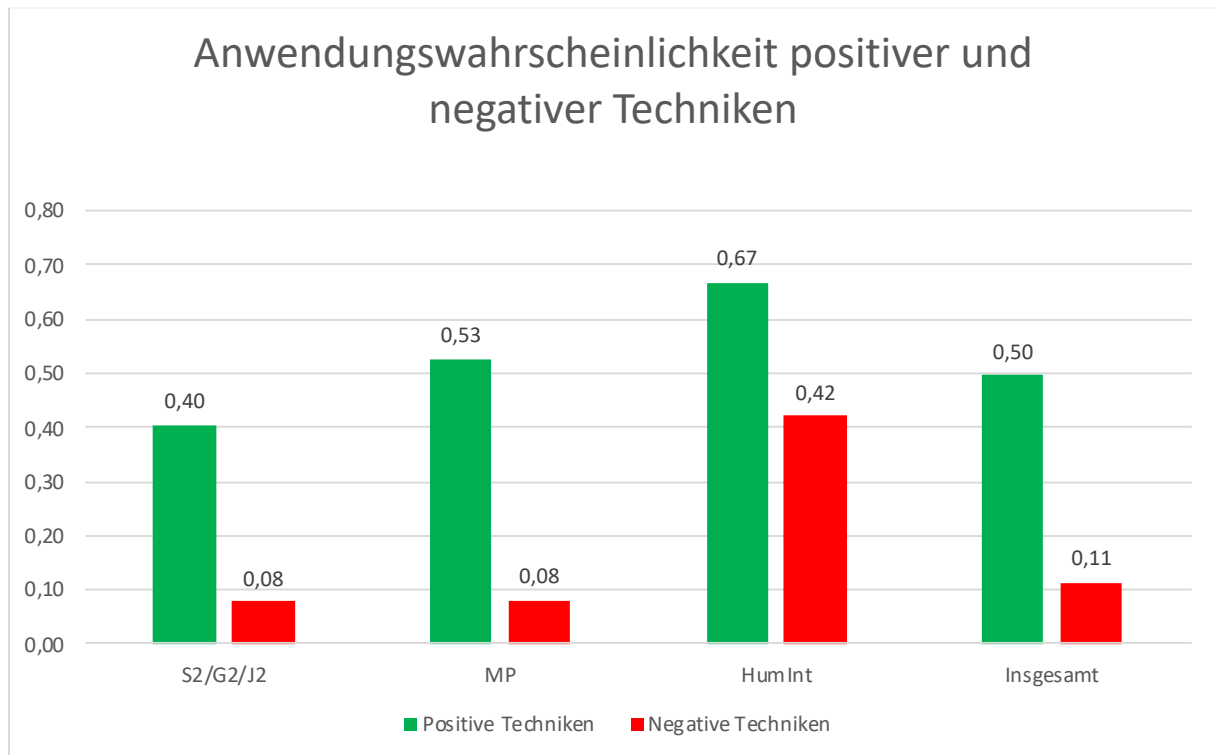


Abbildung 16: Gesamtmittelwert der generellen Anwendungswahrscheinlichkeit positiver und negativer Techniken.

Um die Unterschiede zwischen den Organisationen zu untersuchen, wurde eine Varianzanalyse durchgeführt. Dieser ergab ein hochsignifikantes Ergebnis mit $F(2,81)=6.211$, $p=.003$ für die positiven Techniken und $F(2,81)=38.479$, $p<.001$ für die negativen Techniken.

Im Folgenden werden ausgewählte Ergebnisse auf Basis der Einzelitems präsentiert.

So ist auffällig, dass keine befragte Person angab, die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte auszusetzen, Waterboarding durchzuführen oder körperliche Gewalt anzuwenden. Als Gründe werden dafür genannt, dass:

- die Technik ist unbekannt,
- sie zu kompliziert oder sinnlos ist bzw. nicht beherrscht wird,
- die Technik verboten ist oder
- diese einen Verstoß gegen die Menschenrechte darstellt (Folter), Falschgeständnisse provoziert und deswegen nicht angewendet wird.

Beispielhaft wird hier die Frage nach Vernehmungstechnik "Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen" visualisiert.

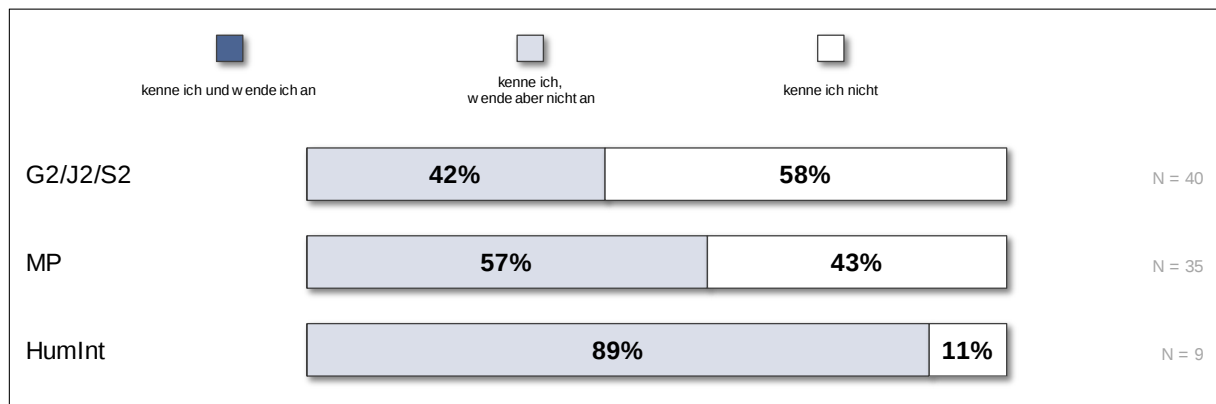


Abbildung 17: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen"?" nach Organisation.

Der Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen, spielt eine Rolle im Bereich der Vernehmungen im Bundesheer.

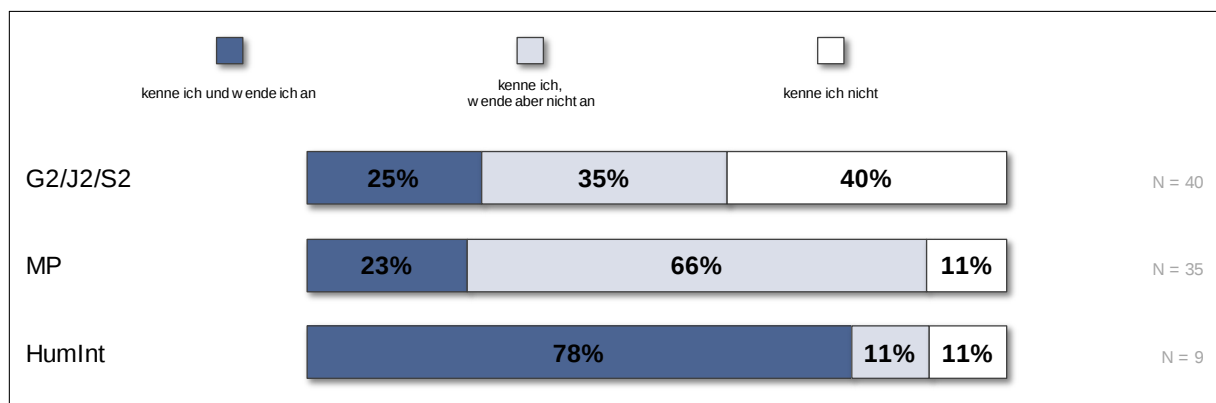


Abbildung 18: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen"?" nach Organisation.

Jene Personen, die angaben, diese Technik zu verwenden, erklärten zu einem sehr hohen Prozentsatz, diese sehr erfolgreich (28 %) oder eher erfolgreich (64 %) einzusetzen. Nur 8 % – und diese ausschließlich aus den S2-Diensten – meinten, diese eher nicht erfolgreich zu verwenden.

4,5 % jener Personen, die diese Technik zwar kennen, aber nicht anwenden, führen das auf die hohe Komplexität zurück, 8,1 % auf Sinnlosigkeit, 4,9 % auf Nichtbeherrschung und 28,8 % gaben an, dass diese Art der Vernehmung verboten sei.

Als weitere Gründe für die Nichtanwendung wurden genannt: „Unehrlich“, „unseriös“, „Lügen sollte man nicht mit Lügen speisen.“, „Ethisch fragwürdig“ oder „Als einvernehmender Beamter, habe ich es nicht nötig mein Gegenüber anzulügen“. Unterstützend wurde „Anwendung Suggestivfragen in geringem Maß ja“ angegeben.

Hoarding oder Blenden ist 74,7 % der befragten Personen im ÖBH bekannt, allerdings wird es nur von 10,3 % angewendet, und zwar sehr oder eher erfolgreich. 14,3 % der nichtanwendenden Personen gaben an, dass Hoarding sinnlos wäre und 8,9 % meinten, sie beherrschen diese Technik nicht. 66,1 % meinten hingegen, Hoarding wäre verboten. Weitere Begründungen für die Nichtanwendung sind: „Das wäre für mich eine Art von Folter. Geständniss [sic!] nicht verwertbar. Fördert falsche Geständnisse“, „im Dienstbetrieb nicht anwendbar“ oder „Lageangepasste verwendung [sic!] zur Verbringung“.

Bekannter und etwas mehr verbreitet ist die Anordnung von Stresspositionen. 80,5 % der befragten Personen geben an, die Technik Stresspositionen zu kennen und 11,5 % wenden diese auch (sehr oder eher erfolgreich) an.

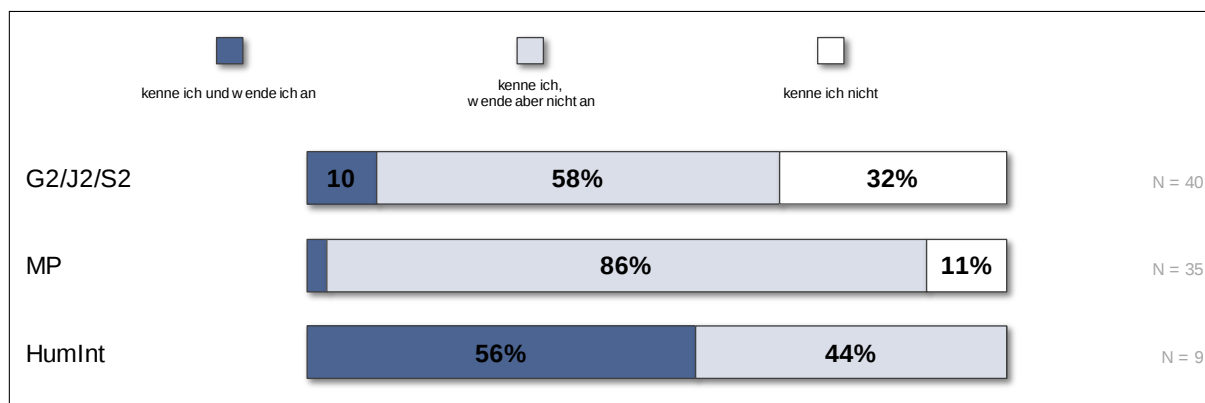


Abbildung 19: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Anordnung von Stresspositionen"?“ nach Organisation.

Am ehesten wenden Angehörige des HumInt-Bereiches Stresspositionen als Vernehmungstechnik an und in diesem Bereich ist diese Technik auch allen Befragten bekannt. 73,3 % begründen die Nichtwendung mit der Tatsache, dass Stresspositionen verboten sind. 1,7 % meinen, diese Technik wäre zu kompliziert, 13,3 % geben an, diese wäre sinnlos und 10 % geben Nichtbeherrschung als Begründung an. Weitere Begründungen gegen die Anwendung sind: „STASI-Methoden, gegen Menschenrechte – hat nichts mit Vernehmung sondern eher mit ‚Verhör‘ zu tun“, „Diese Methode provoziert mehrheitlichen [sic!] Falschaussagen, damit die Stressposition beendet wird, aus meiner Sicht effektiv bei Hexenverfolgungen, jedoch sinnlos zur objektiven Faktenerfassung“ oder

„fragwürdig weil in einem rechtlichen Dunkelgraubereich, kann auch den Widerstandswillen der Auskunftsperson verstärken“. Begründungen für den Einsatz dieser Technik sind: „Anwendung erfolgt wenn dann kurzfristig um Stress zu erhöhen“, „Anwendung nur in stark abgemilderter Form“ und „in sehr abgeschwächter Form durch stehen lassen [sic!] in der Grundstellung wird diese Technik angewendet“.

Nahrungsentzug als Vernehmungstechnik wenden nur 2,3 % der befragten Personen an und zwar wiederum sehr oder eher erfolgreich. Weiteren 80,5 % ist diese Technik zwar bekannt, sie wird aber nicht umgesetzt.

88,6% begründen die Nichtanwendung mit dem Verbot von Nahrungsentzug, 11,4 % mit deren Sinnlosigkeit, 4,3 % mit Nichtbeherrschung der Methode und 1,4 % mit der Komplexität. Als weitere Begründungen werden angeführt: „Darf ich in meinem Bereich nicht verwenden“, „Folter, Förderung von falschen Geständnisse [sic!]“, „Nahrungsentzug ist eine schwerwiegende Sache. Sich satt essen und mit Hunger ins Bett gehen kann jedoch schon einen Unterschied machen“ und „Zeitraum der Befragungen zu kurz“.

97,2 % kennen die Vernehmungstechnik Schlafentzug; diese wird von 9,3 % angewendet (sehr oder eher erfolgreich). Die befragten Personen des HumInt-Bereichs gaben auch eher als die anderen Bereiche an, diese Technik einzusetzen (62 %). 1,5 % der Nichtanwender erklärten, dass die Technik zu kompliziert ist, 10,4 % beherrschen sie nicht, 13,4 % meinen, sie ist sinnlos und 73,1 % begründen die Nichtanwendung mit dem Verbot. Weitere Begründungen dafür sind: „fällt unter Folter, hat nichts mit Vernehmung oder Verhör zu tun. Erpressung von Geständnissen – moralisch nicht vertretbar“, „kein Wahrheitsgehalt der Aussage“, „im Friedensbetrieb nicht anwendbar (Zeitordnung + BDG)“ oder „rechtlich aber sowas von dunkelgrau“.

Die Vernehmungstechnik Einzelhaft wird von 4,6 % der befragten Personen angewendet und weitere 66,7 % kennen sie, wenden sie aber nicht an. Die wenigen Personen, die Einzelhaft anwenden, tun dies sehr oder eher erfolgreich und sind weniger als 42 Jahre alt.

Einzelhaft wird nur in geringen Fällen nicht angewendet, weil sie zu kompliziert (5,2 %) oder sinnlos (13,8 %) ist oder nicht beherrscht wird (17,2 %). Das Verbot der Technik ist nur für 27,6 % die Begründung für deren Nichtanwendung. Zusätzliche Begründungen für die Nichtanwendung sind: „bisher noch keine Notwendigkeit“, „habe keine möglichkeit [sic!] diese Durchzuführen [sic!]“, „Separieren ja, aber Haft kommt im ‚normalen‘ Dienstbetrieb nicht zur Anwendung“ oder „Zur Informationsgewinnung im relevanten Zeitrahmen nicht sinnvoll“.

Die Vernehmungstechnik "Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen" kennen und wenden 6,9 % an und 69 % kennen sie und wenden diese nicht an. Auch in diesem Bereich geben am ehesten HumInt-Personen an, diese anzuwenden (44,4 %). Vier Personen geben an, diese eher erfolgreich einzusetzen und zwei Personen eher nicht erfolgreich.

Nicht angewendet wird diese Technik von 3,3 %, weil sie zu kompliziert und von 16,7 %, weil sie sinnlos ist. 10 % meinen, die Technik wird von ihnen nicht beherrscht und 63,3 % sind der Ansicht, sie ist verboten. Weitere Begründungen, warum die Lärmexposition nicht umgesetzt wird, sind: „für mich Folter, förderung [sic!] von falschen Geständnissen“, „Noch nicht in Erwägung gezogen bisher“ oder „In Zusammenhang mit meinem Job im Friedensbetrieb sinnlos und verboten“.

Die Vernehmungstechnik ‚Good Cop/Bad Cop‘ wird von der Hälfte der befragten Personen gekannt und angewendet und lediglich 2,3 % gaben an, diese nicht zu kennen.

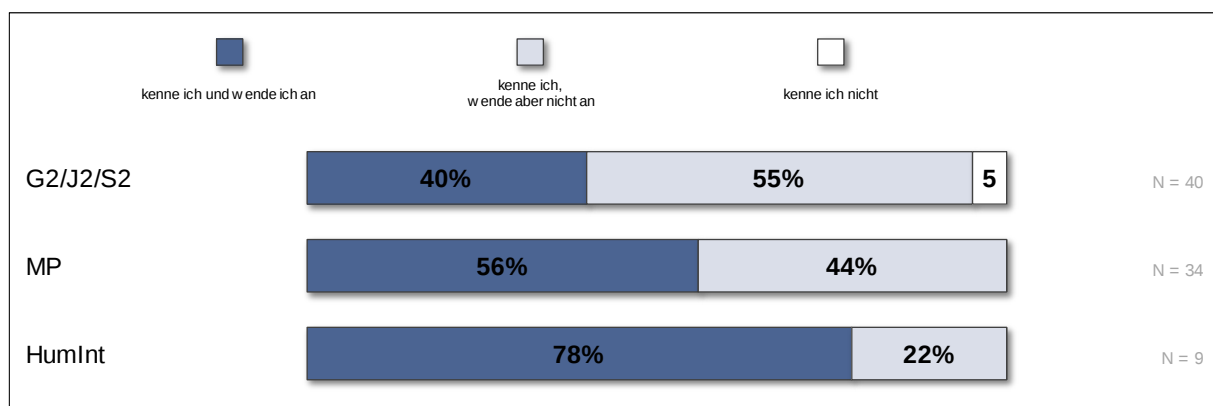


Abbildung 20: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Good Cop/Bad Cop"?“ nach Organisation.

Während die Mitarbeitenden des S2-Dienstes diese am wenigsten anwenden, ist es das HumInt-Personal, das diese Technik am häufigsten anwendet. Von den anwendenden Personen meinen 4,7 %, dies eher nicht erfolgreich zu tun, während alle anderen dies eher oder sehr erfolgreich umsetzen.

Die Kenntnis und Anwendung der Vernehmungstechnik Good Cop/Bad Cop ist auch altersabhängig.

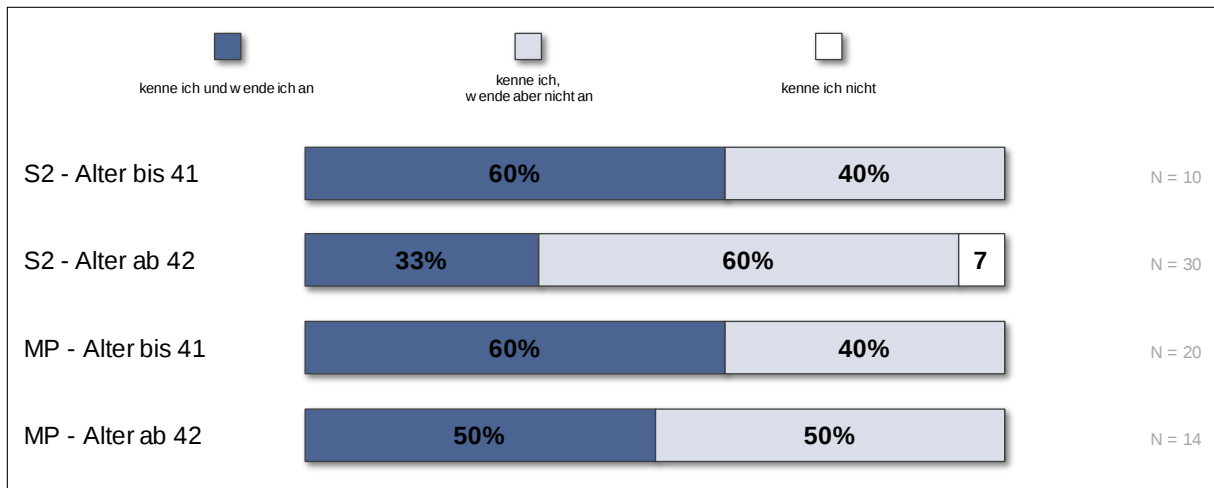


Abbildung 21: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Good Cop/Bad Cop"?“ nach Organisation und Alter.

Es zeigt sich, dass die Vernehmungstechnik Good Cop/Bad Cop eher von jüngeren Fachleuten angewendet wird und diese jüngeren Expertinnen und Experten schätzen sich darin auch erfolgreicher ein.

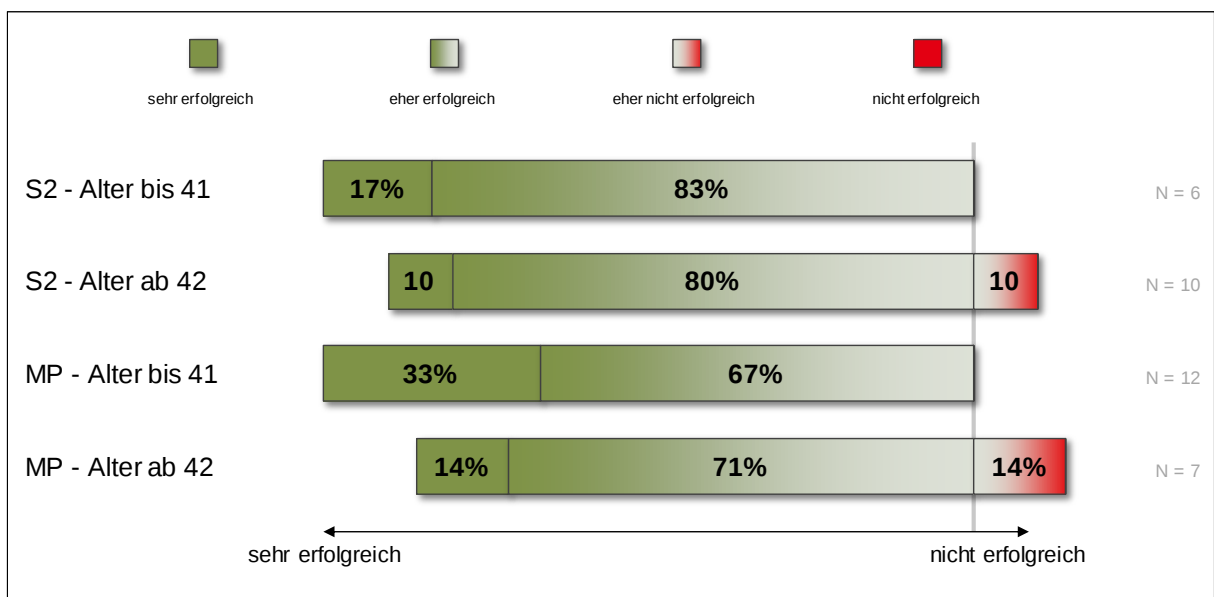


Abbildung 22: Frage „Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Good Cop/Bad Cop" an?“ nach Organisation und Alter.

Gründe für die Nichtanwendung sind für 14,6 % die Komplexität, für 34,1 % die Sinnlosigkeit der Technik, für 4,9 % das Verbot der Technik und für 17,1 % deren Nichtbeherrschung. Als weitere Begründungen für die Nichtanwendung wurden angegeben: „Auf die wartet ja Jeder [sic!]“, „Da ich bei meinem [sic!] Vernehmungen selten zu zweit bin“, „Erfahrungsgemäß bei nicht eingespielten Vernehmungsbeamten eher lächerlich als Effektiv [sic!]“, „hängt sehr mit

dem ‚schauspielerischen‘ Geschick des Befragerteams zusammen; die Gefahr eines ‚Hineinkippens‘ in die Rolle des Bad Cops ist zu groß“ oder „Veraltet“.

Sensorische Deprivation wird von 12,6 % der befragten Personen gekannt und angewendet und von 60,9 % nicht gekannt. Der HumInt-Bereich wendet diese Methode am ehesten an.

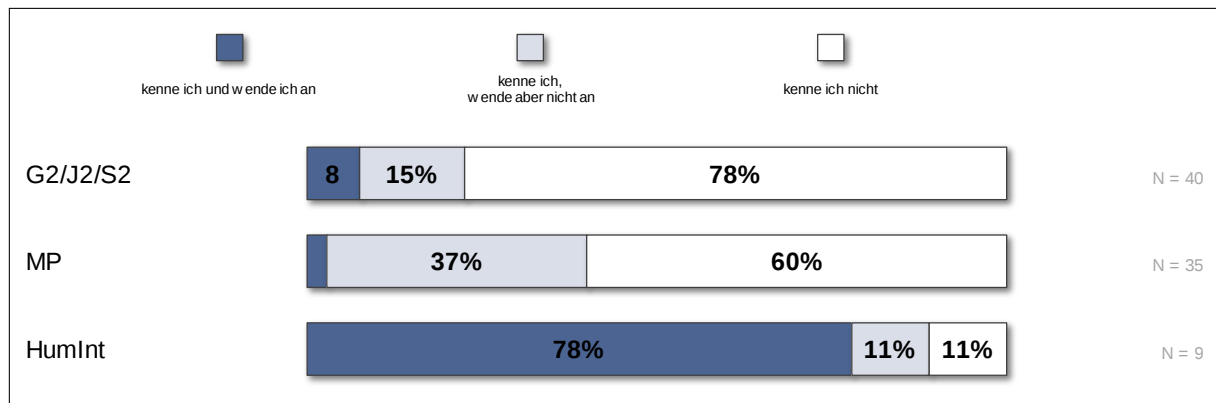


Abbildung 23: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Sensorische Deprivation, also das gezielte Ausschalten sämtlicher Reize (akustisch, visuell etc.)"?“ nach Organisation.

Alle anwendenden Personen geben an, dies entweder sehr oder eher erfolgreich zu tun. Die Gründe für die Nichtanwendung umfassen deren Komplexität (13 %), deren Sinnlosigkeit (21,7 %), deren Nichtbeherrschung (8,7 %) und das Verbot der Technik (47,8 %). Weitere Gründe für die Nichtanwendung sind: „Bisher keine solche Situation“ oder „wieder einmal sehr dunkelgrau“ bzw. eher für deren Anwendung: „Verminderung Ablenkung sinnvoll ohne 100 %“.

Demgegenüber stehen die positiven Vernehmungstechniken, die jeweils von einer größeren Anzahl der befragten Personen angewendet werden. Die Technik „Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen“ kennen und wenden 80,2 % an.

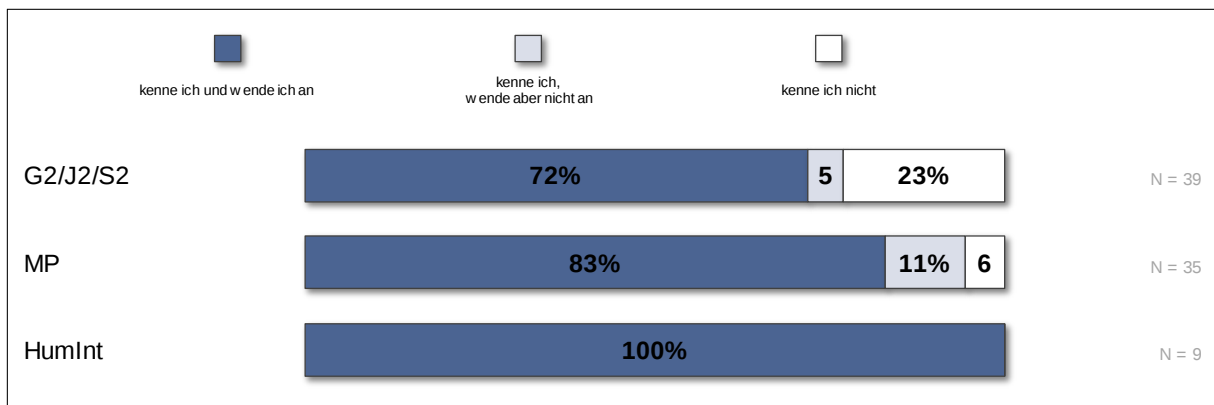


Abbildung 24: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen"?“ nach Organisation.

Neben den Unterschieden aufgrund der jeweiligen Organisation gibt es auch wesentliche Differenzen aufgrund des Alters.

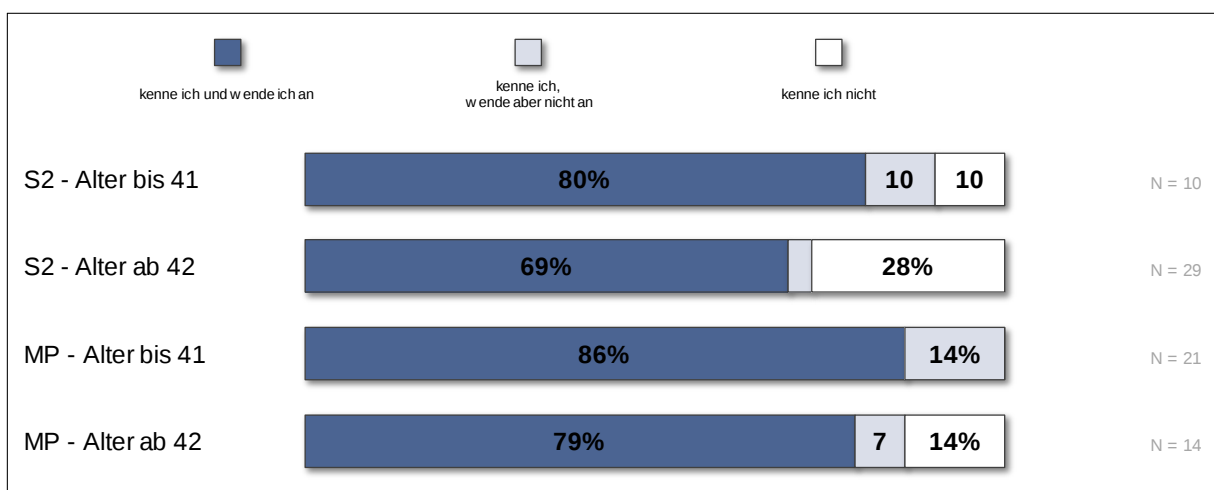


Abbildung 25: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen"?“ nach Organisation und Alter.

Jüngere Fachleute kennen und wenden die Technik viel mehr an, als Ältere. Immerhin 7,2 % geben an, diese Technik eher nicht erfolgreich anzuwenden; alle anderen wenden die Technik sehr oder eher erfolgreich an. Ältere sind bei der Anwendung auch weniger erfolgreich als deren jüngere Kolleginnen und Kollegen.

Nur drei Personen meinen, diese Technik nicht zu beherrschen und weitere zwei Personen geben an, dass diese sinnlos wäre. Ein weiterer Grund für die Nichtanwendung ist: „vom Täter bekommt man nur oberflächliche Informationen die meist nicht im Bezug zur Tat stehen. Man erfährt aber wie er denk [sic!] bzw einiges über das Umfeld des Täters [sic!].“.

Die Vernehmungstechnik „context reinstatement, also das mentale Zurückführen an den Tatort“ ist im ÖBH weniger bekannt. 30,2 % geben an, diese Technik zu kennen und anzuwenden und weitere 30,2 % kennen diese, wenden sie aber nicht an.

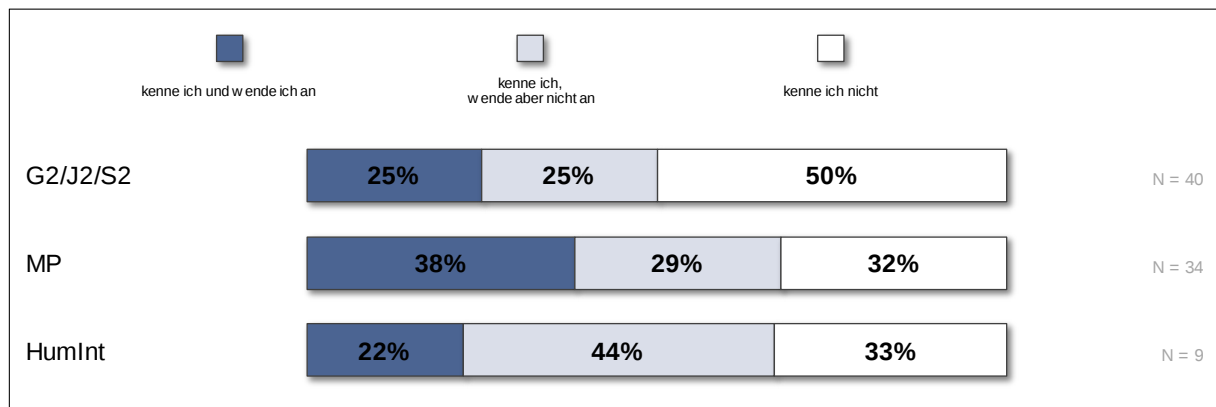


Abbildung 26: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "context reinstatement, also das mentale Zurückführen an den Tatort"?“ nach Organisation.

Auch bei dieser Vernehmungstechnik gibt es einen Unterschied in den Alterskategorien.

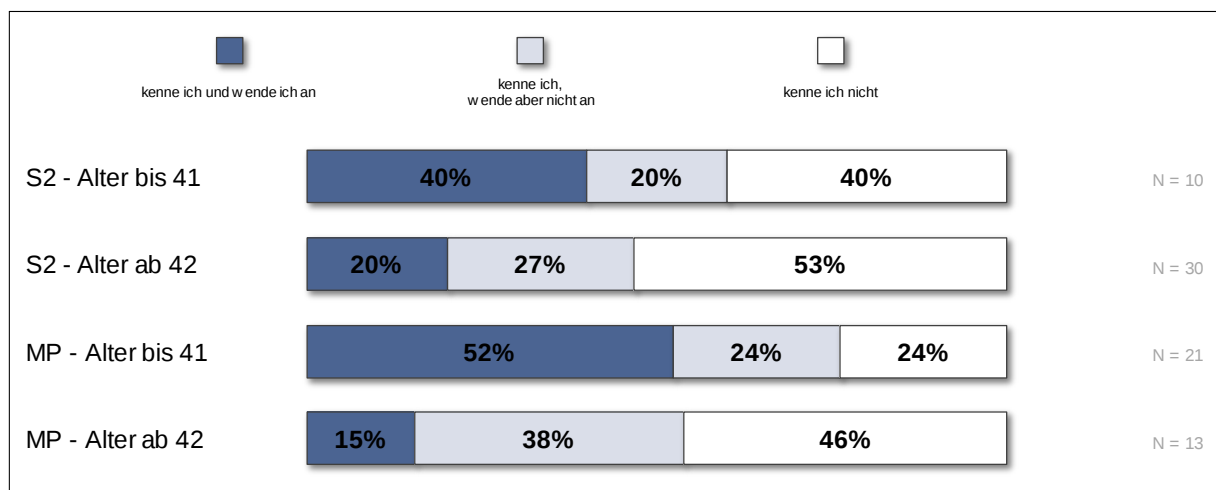


Abbildung 27: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "context reinstatement, also das mentale Zurückführen an den Tatort"?“ nach Organisation und Alter.

Ältere Fachpersonen kennen die Technik viel seltener und wenden diese weniger oft an als ihre jüngeren Kolleginnen und Kollegen.

Alle befragten Personen benutzen diese Technik sehr oder eher erfolgreich. 19,2 % der Personen, die context reinstatement nicht anwenden, begründen dies damit, dass es zu kompliziert ist, 3,8 % mit Sinnlosigkeit und 50 % mit Nichtbeherrschung. Die meisten

zusätzlichen Begründungen beinhalten die Tatsache, dass context reinstatement bisher nicht notwendig gewesen wäre oder einfach nicht ausprobiert wurde.

Die Vernehmungstechnik „Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)“ kennen 40,2 % der befragten Personen nicht und weitere 6,9 % kennen diese, wenden sie aber nicht an.

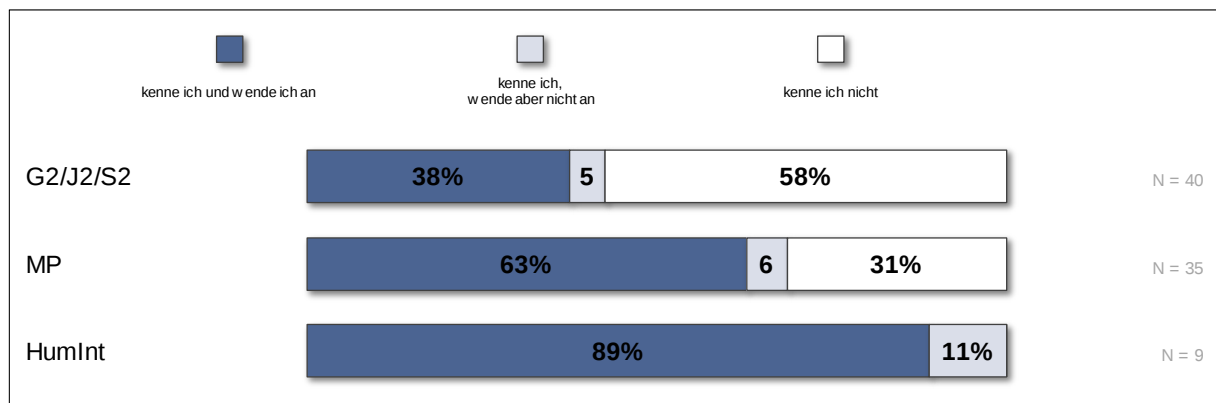


Abbildung 28: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)"?“ nach Organisation.

Der Großteil des HumInt- und MP-Personals kennt und wendet diese Technik an und der Großteil der S2-Dienste kennt diese Technik nicht. 4,3 % der anwendenden Personen geben an, dies eher nicht erfolgreich zu tun, alle anderen setzen die Technik sehr oder eher erfolgreich ein.

Eine Person gab an, die Technik nicht anzuwenden, da sie zu kompliziert ist und zwei, da sie diese nicht beherrschen. Weitere Gründe für die Nichtanwendung waren: „derzeit nicht notwendig“ und „Ich üblicherweise keine Beweismittel habe“.

Die Vernehmungstechnik „Einen Mix aus erwartbaren und nicht-erwartbaren Fragen stellen“ ist bei 27,9 % der befragten Personen unbekannt und 60,5 % kennen diese und wenden sie an. 92,3 % der anwendenden Personen tun dies sehr oder eher erfolgreich und weitere 7,7 % eher nicht erfolgreich. HumInt-Personal wendet diese Technik zu einem größeren Prozentsatz an als die Mitarbeitenden der S2-Dienste oder der MP. Vier Personen gaben als Grund für die Nichtanwendung an, sie ist zu kompliziert, zwei, dass sie sinnlos ist und vier beherrschen die Technik nicht.

81,4 % der befragten Personen geben an, die Technik „Aktives Zuhören“ einzusetzen und 1,2 % kennen diese und wenden sie nicht an. 26 % der S2-Dienste und 14 % der MP gaben

an, die Technik nicht zu kennen. 2,9 % der anwendenden Personen erklärten, dies eher nicht erfolgreich zu tun, während alle anderen die Technik sehr oder eher erfolgreich einsetzen.

Die Vernehmungstechnik ‚Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen‘ wird von 56,3 % der befragten Personen gekannt und angewendet und 13,8 % kennen diese, wenden sie aber nicht an.

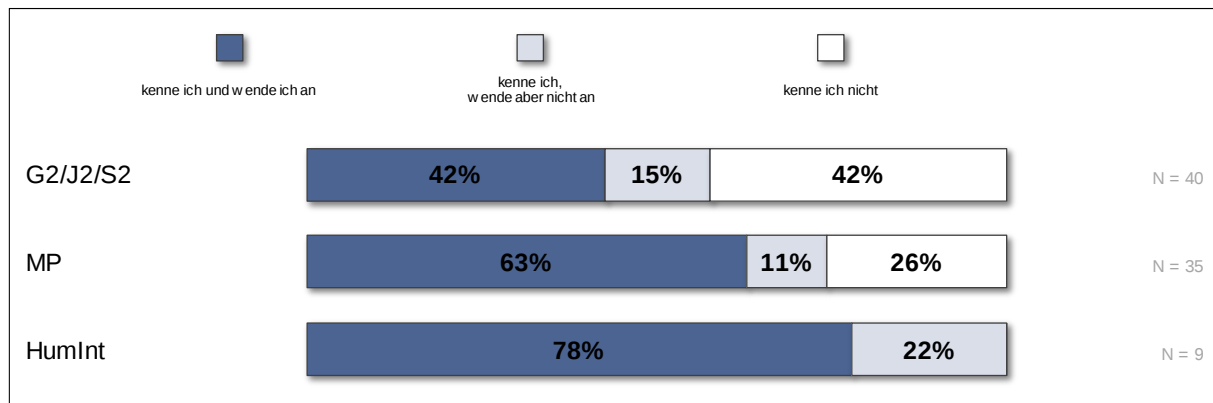


Abbildung 29: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen"?“ nach Organisation.

Auch diese Vernehmungstechnik wird vom Großteil der befragten Personen des HumInt-Bereiches angewendet und zu einem wesentlich geringeren Anteil von den S2-Diensten. 6,1 % der Anwenderinnen und Anwender tun dies eher nicht erfolgreich und 93,9 % eher oder sehr erfolgreich. Von zwei Personen wird die Nichtanwendung mit der Komplexität und von einer mit Sinnlosigkeit begründet. Zwei Personen geben an, die Technik nicht zu beherrschen. Weitere Begründungen für die Nichtanwendung sind: „bei derzeitigen Befragungen zu zeitaufwendig“, „bis dato kein Bedarf“ und „erlaubt der zu befragenden Person auf Zeit zu setzen“.

49,4 % der befragten Personen kennen die Technik „Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading)“ und 34,5 % kennen diese und wenden sie an. Im Bereich der S2-Dienste ist diese Technik dem Großteil unbekannt, wohingegen bei der MP und im HumInt-Bereich die meisten die Technik kennen.

Eine Person begründet die Nichtanwendung mit der Komplexität, drei Personen mit Sinnlosigkeit und sechs Personen mit der Nichtbeherrschung. Die Nichtanwendung wird weiter begründet mit: „derzeit nicht notwendig“, kann zu Mißverstehen [sic!] führen“ und „NLP hat sicher seine Berechtigung, nur ob es zielführend ist!?“.

46 % der Befragten gaben an, sie kennen die Technik ‚Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z. B. Fenster öffnen)‘ und wenden diese an und weitere 17,2 % kennen diese, wenden sie aber nicht an. Alle Personen des HumInt-Bereiches kennen diese Technik. 7,5 % der anwendenden Personen tun dies eher nicht erfolgreich und alle anderen sind dabei eher oder sehr erfolgreich.

Drei nichtanwendende Personen begründen dies mit Sinnlosigkeit und eine mit Nichtbeherrschung. Weitere Begründungen sind: „Ein zb. offenes Fenster könnte als Fluchtweg benutzt werden“, „es gilt der zu befragenden Person, die Sinne zu entziehen; Zeitgefühl und sämtliche Reize zu entziehen oder vorzutäuschen; zB frischer Atem kann einem die Tageszeit verraten (morgens)“, „Ich denke, ein wenig unangenehm, kann eine Einvernahmsituation [sic!] schon sein“, „Pers fühlen sich beobachtet“ oder „z. B. im Einsatz: Widerspricht dem Ziel dem zu Verhörenden die räumliche und zeitliche Orientierung zu nehmen“.

51,7 % der befragten Personen kennen die Vernehmungstechnik „Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern“ nicht. Alle anderen kennen diese und 37,9 % wenden diese auch an. Dabei ist der Großteil der Anwenderinnen und Anwender im Bereich der MP tätig.

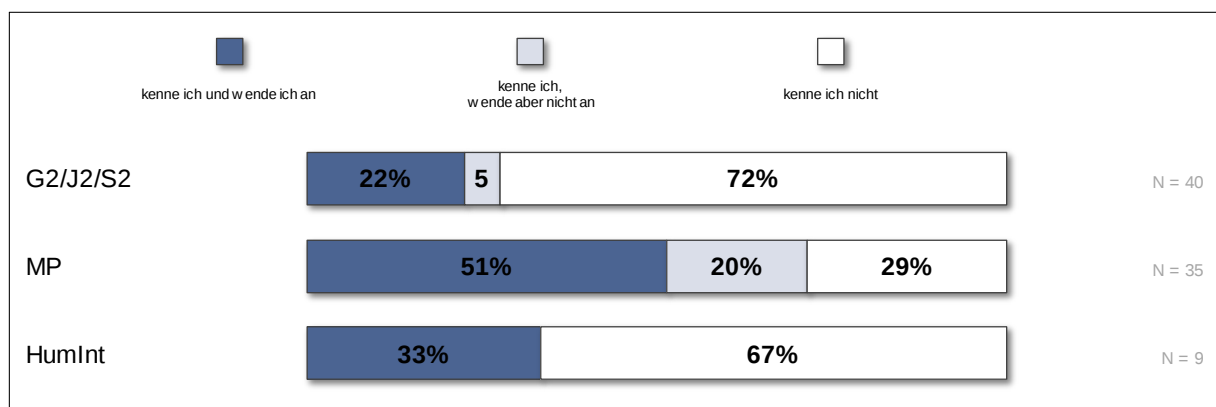


Abbildung 30: Frage „Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern"?“ nach Organisation.

Diese Technik wird ausschließlich sehr oder eher erfolgreich angewendet. Zwei Personen begründen die Nichtanwendung mit Sinnlosigkeit und zwei mit Nichtbeherrschung.

Rapportbildung als Vernehmungstechnik ist dem Großteil der Befragten unbekannt (73,6 %) und lediglich 16,1 % kennen diese und wenden sie an. Alle Personen des HumInt-Bereiches gaben an, Rapportbildung zu kennen. 85,7 % der Anwendenden tun dies sehr oder eher

erfolgreich. Eine Person begründet die Nichtanwendung damit, dass sie zu kompliziert ist, für zwei Personen ist sie sinnlos und drei beherrschen die Methode nicht. Eine Person gab an, dass diese verboten ist.

Folgende weitere Vernehmungstechniken wurden von den Befragten genannt:

- „KEINE, wegen mangelnder Ausbildung.
- Schaffung einer Vertrauensbasis. Logisches Aufzählen von Tatsachen und Folgerungen ziehen. Konfrontation mit der Wahrheit.
- Aufgrund der verschiedenen Persönlichkeiten bei Einvernahmen, müssen öfters mehreren [sic!] der o. a. LEGALEN Einvernahmemethoden kompinert [sic!] werden. Aus persönlicher Erfahrung ist eine Kompination [sic!] zwischen mehreren Methoden ein guter Mix, objektiv, alle relevanten Fakten während der Einvernahme zu erheben.
- Den [sic!] einvernommene Person chronologisch erzählen lassen und im Anschluss Fragen zu Erzählungen stellen, die bereits abgehandelt wurden.
- Es ist meiner Meinung nach abhängig von der Person welche vernommen wird, welche Technik gewählt werden muss - es ist jedoch nie nur eine Methode sondern immer ein Mix aus verschiedenen, welche zum Vernehmungserfolg führt!
- Ich denke, dass Alles [sic!] erwähnt wurde.
- Ich würde eine normale Befragung zu einem Sachverhalt nicht unbedingt als Vernehmungstechnik bezeichnen, aber am wahrscheinlichsten kann ich behaupten, eine Mischform aus erlaubten und für mich zielführenden Vernehmungstechniken anzuwenden. Sehr oft reicht eine einfache und direkte Fragestellung aus, um zum gewünschten Erfolg zu gelangen.
- Ich ziele meist darauf ab nicht zu frageb [sic!] ob jemand etwas getan/unterlassen hat, sondern eher warum/weshalb/wann jemand etwas getan/unterlassen hat.
- Im Militär gehts [sic!] des öfteren [sic!] mit Kameradschaft und Einsicht. Gut Vorbereitete [sic!] Befragungen mit gesicherten Fakten und ein angenehmes Gesprächsklima führt [sic!] bei unseren "Kundschaften" meist zum Erfolg!
- In Hunderten von Einvernahmen erkennt man das [sic!] es kein Schema gibt nach den [sic!] man Einvernehmen [sic!] kann. Sich in die Person zu versetzen und jedoch für den Einvernommenen den Stresspegel hochzuhalten um ihn zu Fehlern zu zwingen hat sich bei mir als bester Weg herausgestellt. Falls [sic!] wär [sic!] sich als Leiter der Einvernahme in Eine [sic!] Rolle zu versetzen die man ‚Spielen‘ muss. Hierdurch verliert man die Kontrolle über den Weg der Einvernahme.

- Keine spezielle Schulung von Vernehmungstechniken im Zuge der Fachausbildung im S2-Dienst erhalten. Daher kein gezieltes Anwenden von Techniken sondern Arbeiten aus dem Bauchgefühl heraus.
- Keine. Die oben angeführten Techniken führe ich auch nicht als einzelne [sic!] Technik durch, es ist immer der Situation angepasst, denn meist habe ich kein volles Lagebild über die einzuvernehmenden Personen.
- Mehrfache Befragung zum selben Thema.
- Standardisierte Befragungen.
- Wie bereits erwähnt, habe ich wenig Erfahrung mit Vernehmungen. Bei den Vernehmungen die ich führte bzw. wo ich dabei war, wurden sachlich und ruhig abgearbeitet [sic!]. Im Einsatz habe ich überhaupt keine Erfahrung.
- Zielorientierte Fragestellung, Gespräche, Interviews und Vernehmung wird zielorientiert vorbereitet.“

Zusammengefasst lässt sich die Wahrscheinlichkeit der Anwendung der unterschiedlichen positiven Techniken folgendermaßen darstellen:

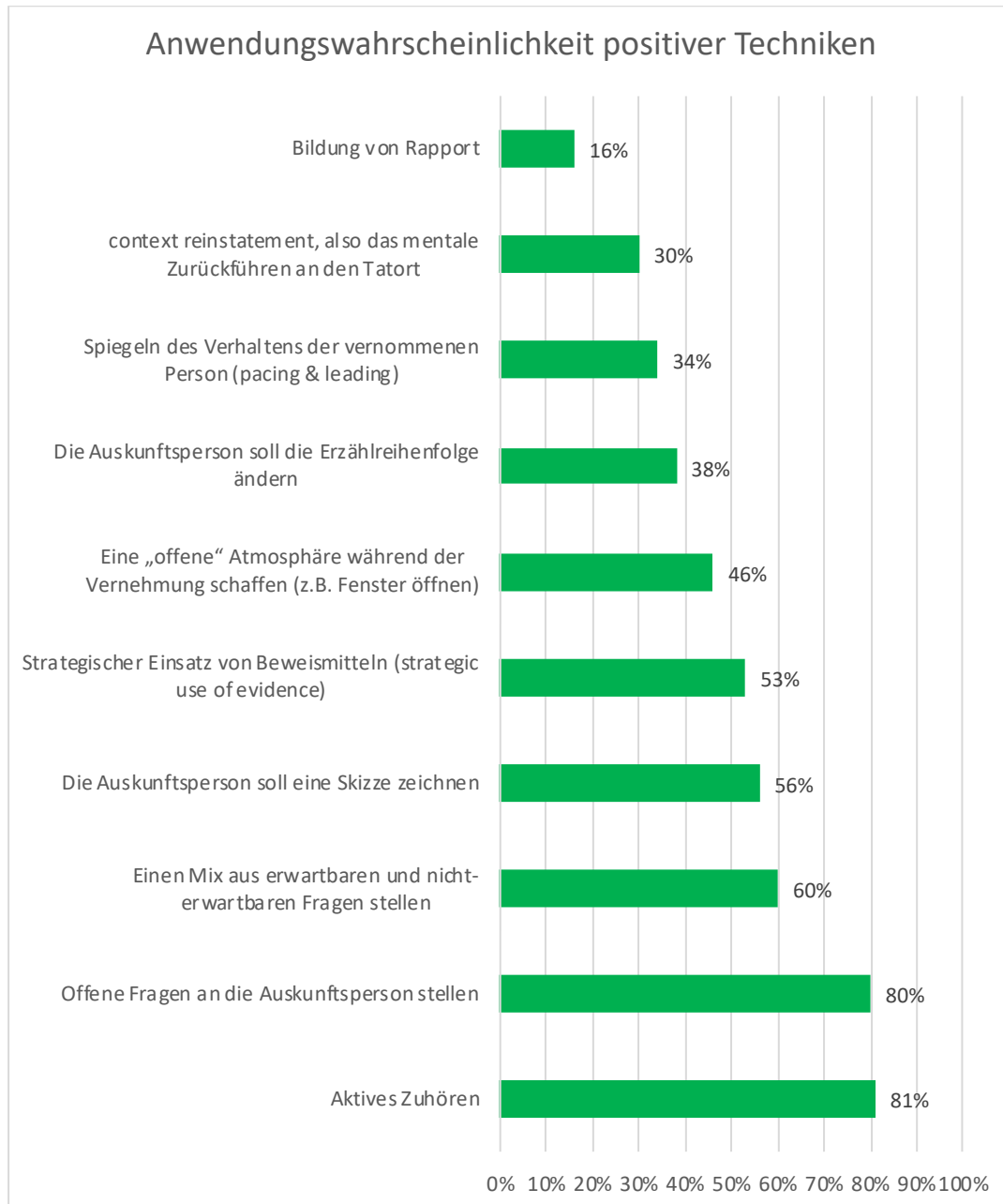


Abbildung 31: Anwendungswahrscheinlichkeit positiver Vernehmungstechniken.

Die Anwendungswahrscheinlichkeiten negativer Vernehmungstechniken sind folgendermaßen zusammengefasst darstellbar:

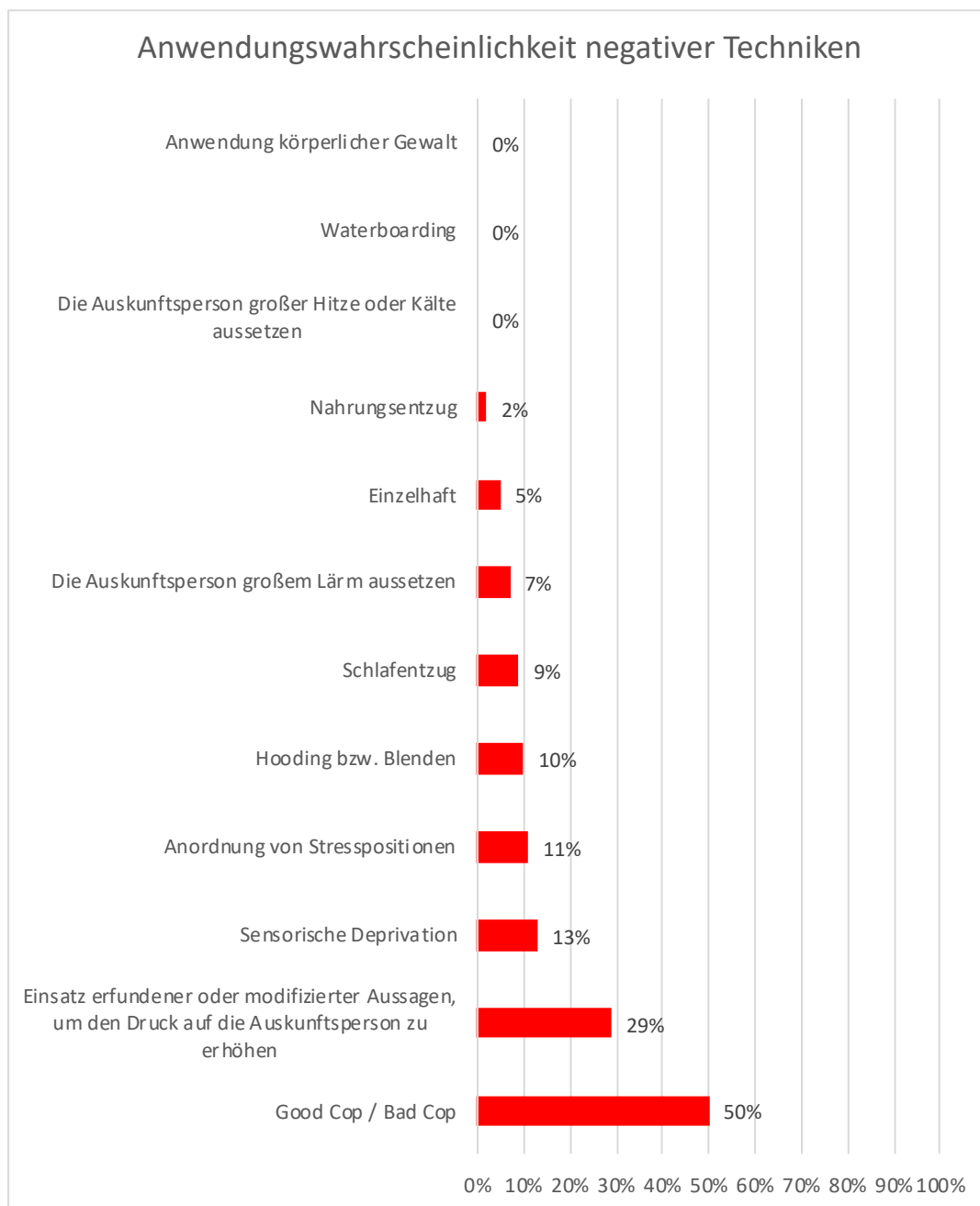


Abbildung 32: Anwendungswahrscheinlichkeit negativer Vernehmungstechniken.

3.3.1.4 Zielsetzungen von Vernehmungen im ÖBH

In einem nächsten Schritt werden nun die Zielsetzungen von Vernehmungen beleuchtet. Dabei wird zwischen Einsatz im Rahmen der militärischen Landesverteidigung und einem Assistenzeinsatz Terror unterschieden, da hier möglicherweise andere Schwerpunkte gesetzt werden.

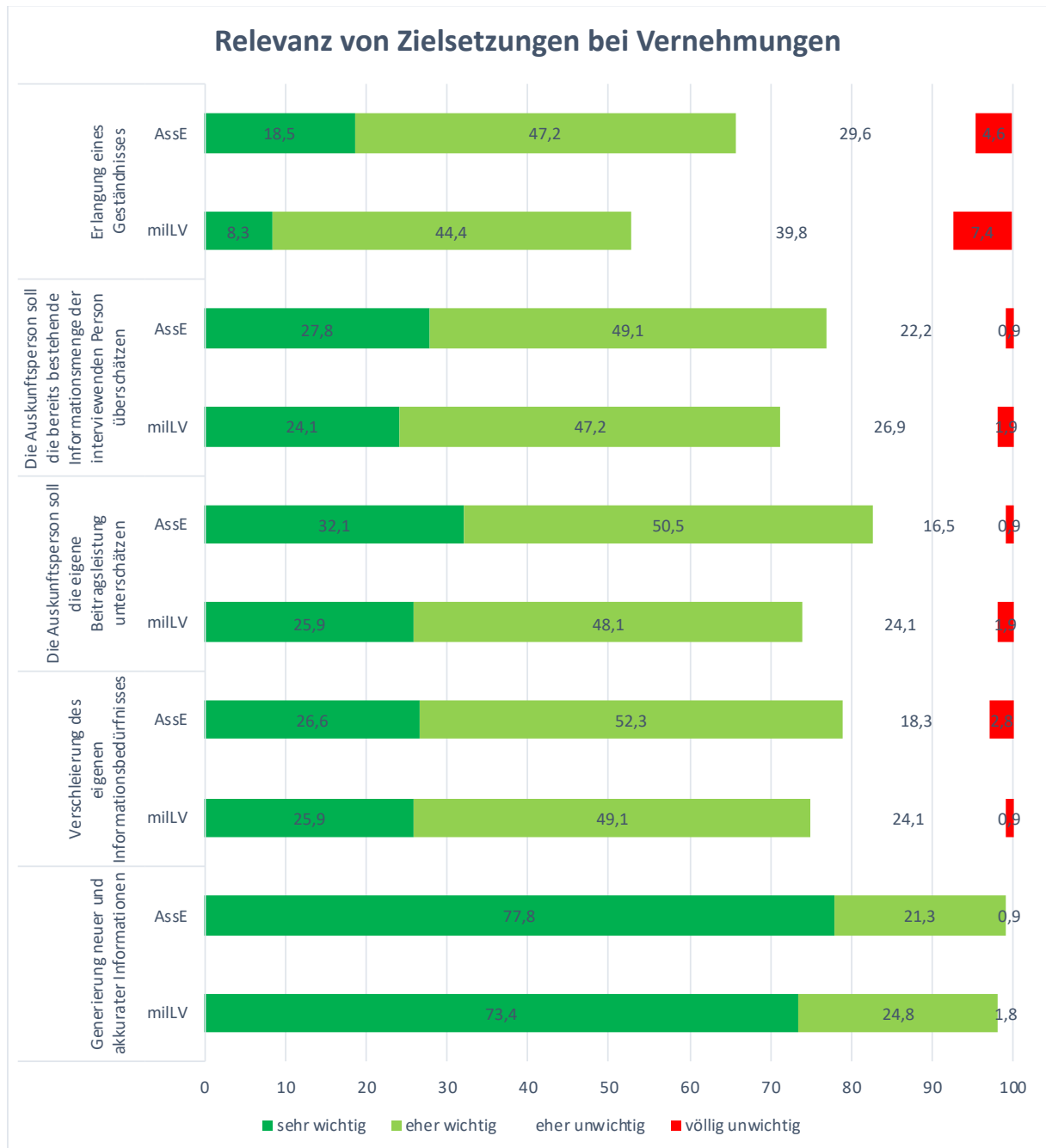


Abbildung 33: Frage AssE "Welche Zielsetzungen verfolgen Sie im Rahmen einer Vernehmung von Terrorverdächtigen?" bzw. milLV „Welche Zielsetzungen verfolgen Sie im Rahmen einer Vernehmung von Kriegsgefangenen?“ Gesamtauswertung (Angaben in Prozent).

Am relevantesten als Zielsetzung von Vernehmungen ist mit Abstand die Generierung neuer und akkurater Informationen. Die geringste Relevanz besitzt dabei die Erlangung eines Geständnisses, wobei dieses im Szenario AssE bei der Vernehmung einer terrorverdächtigen Person wichtiger ist als bei der militärischen Landesverteidigung. Etwas mehr Relevanz haben im Rahmen eines Assistenzeinsatzes auch die Überschätzung bereits bestehender Informationen seitens der vernommenen Person sowie deren Unterschätzung der eigenen Beitragsleistung und die Verschleierung des eigenen Informationsbedürfnisses.

Unterschiede in der Relevanzbeurteilung werden erkennbar, wenn man die einzelnen Organisationen beleuchtet. So gibt es Zielsetzungen, die vom HumInt-Bereich als bedeutsamer eingeschätzt werden.

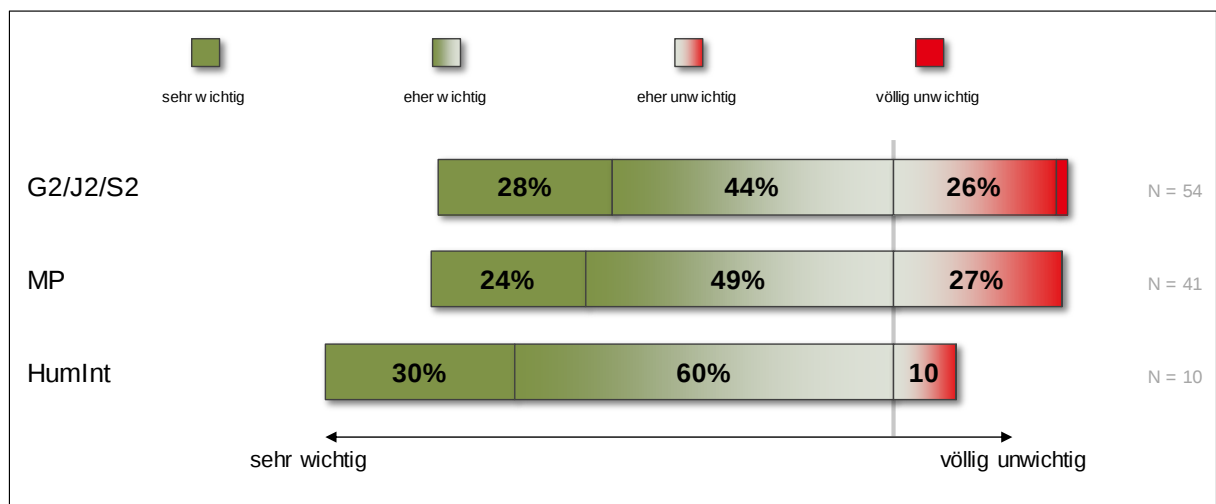


Abbildung 34: Frage "Einsatz im Rahmen der militärischen Landesverteidigung. Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht die folgenden Zielsetzungen im Rahmen einer Vernehmung von Kriegsgefangenen? Verschleierung des eigenen Informationsbedürfnisses. Nach Organisationen.

Ähnlich verhält es sich im Rahmen der militärischen Landesverteidigung bei der Vernehmung von Kriegsgefangenen bei den Zielsetzungen „Die Auskunftsperson soll die eigene Beitragsleistung unterschätzen“ und „Die Auskunftsperson soll die bereits bestehende Informationsmenge der interviewenden Person überschätzen“.

Umgekehrt wird die Erlangung eines Geständnisses im Rahmen der millLV durch das HumInt-Personal als weniger wichtig erachtet.

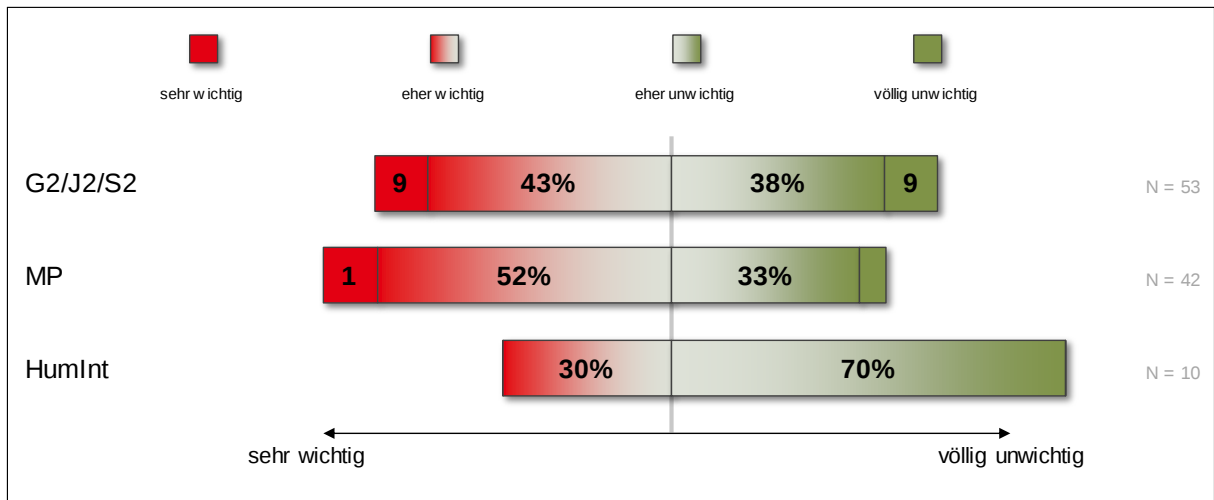


Abbildung 35: Frage „Einsatz im Rahmen der militärischen Landesverteidigung. Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht die folgenden Zielsetzungen im Rahmen einer Vernehmung von Kriegsgefangenen? Erlangung eines Geständnisses“. Nach Organisationen.

Weitere Unterschiede sind in der Betrachtung unterschiedlicher Altersgruppen erkennbar. Ist dies bei den anderen Zielsetzungen nicht der Fall, so gibt es diesen Unterschied bei der Zielsetzung der Erlangung eines Geständnisses sowohl im Assistenzeinsatz als auch im Einsatz zur militärischen Landesverteidigung.

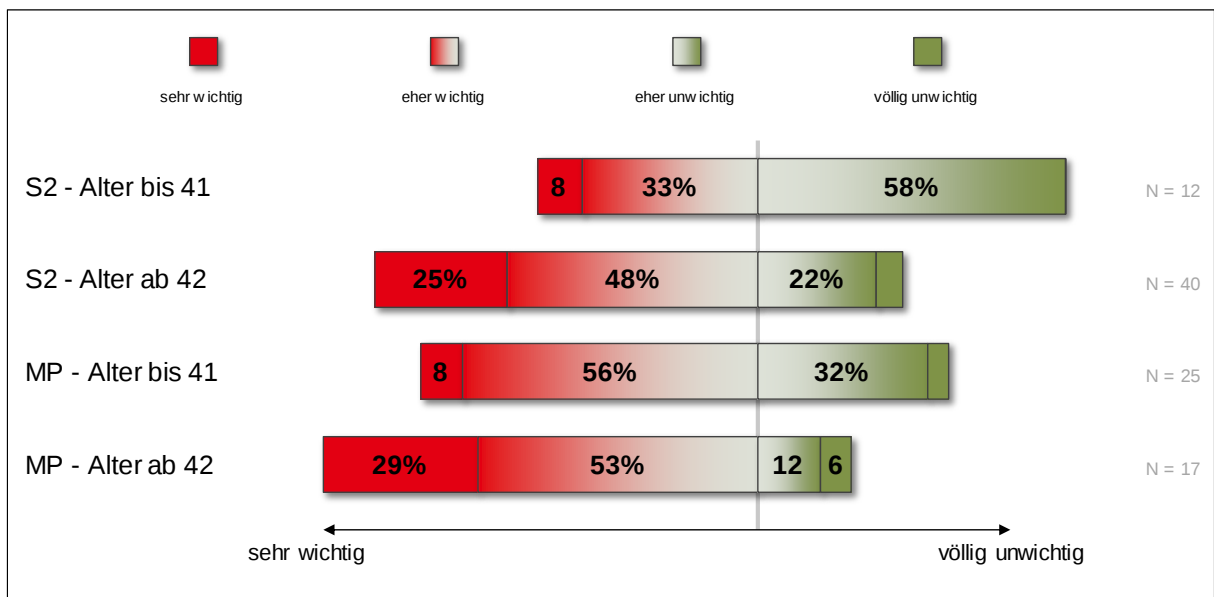


Abbildung 36: Frage „Einsatz im Rahmen eines Assistenzeinsatzes (z. B. Objektschutz). Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht die folgenden Zielsetzungen im Rahmen einer Vernehmung von Kriegsgefangenen? Erlangung eines Geständnisses“. Nach Organisationen und Alter.

Ältere Fachleute sind dabei eher der Meinung, dass die Erlangung eines Geständnisses wichtig ist als jüngere und zwar sowohl im milLV-Einsatz als auch im AssE.

Als weitere Zielsetzungen wurden von den befragten Personen des S2-Bereiches genannt:

- „befragungen [sic!] sollen der Wahrheitsfindung dienen, um eine möglichst klare Sachverhaltsdarstellung zu erstellen. Geständnisse haben ohne MilGericht eher eine untergeordnetet [sic!] Rolle.
- Erforschung weiterer bzw. anderer Gefahren. Geistige Haltung des Täters und seines Umfelds. Darstellung der Befragung [sic!] als nichts Außergewöhnliches sondern als Normales (Normverwaltungsablauf).
- Eruiieren möglicher noch zusätzlich involvierter Personen, um das gesamte Gefährdungspotenzial abschätzen zu können Abschöpfen von jeglicher ‚Zusatzinformation‘.
- Schulung von Personal. Bei Übungen Personal einsetzen.
- Als S2 im Friedensbetrieb ist für mich ein Geständnis wichtig (Drogen). Dieses Geständnis erreicht man nur, wenn man eine Vertrauensbasis zum Ggü aufbaut und sich herantastet. Für die Befragung im Einsatz wurde ich nicht ausgebildet und könnte nur mutmaßen.
- Auf Abfallprodukte der Vernehmung die mit dem Fall momentan u. U. nichts zu tun haben (360 Grad).
- Auftragserfüllung so weit als möglich mit gesetzeskonformen Mitteln.
- Da nicht jeder Vernommene gleichzeitig [sic!] Beschuldigter ist, ist für mich die Informationsgewinnung das Schwergewicht. Weiters soll durch Vernehmungen der Wahrheitsgehalt von Informationen erkannt bzw. bestätigt werden.
- Einen Sachverhalt bestmöglich und zeitnah unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen aufzuklären um eine verwertbare Grundlage für die zuständige Behörde zu schaffen.
- Ergebnisorientierte Vernehmung.
- Erhebung eines Sachverhaltes [sic!].
- Erlangen der maximalen Information.
- Erlangung eines umfassenden Gesamtbildes - eventuelle andere Starftaten [sic!] anderer Personen.
- Erlangung eines umfassenden Lagebildes aus Sicht des Betroffenen.
- Feststellung eines aktuellen Lagebildes mit entsprechenden [sic!] Grundlage zur Beurteilung der ‚Feindabsicht‘.
- Friedensbetrieb: Der Beschuldigte soll, wenn möglich, auch zu einer gewissen Einsicht über sein Fehlverhalten gelangen.
- Generieren eines Lagebilds.

- Herstellen einer persönlichen Beziehung (Vertrauen).
- Herstellung eines gewissen ‚Vertrauensverhältnisses‘ hinsichtlich dessen, dass es dem Vernehmer nicht darum geht, unbedingt [sic!] einen Schuldigen zu finden, sondern die tatsächlichen Ereignisse festzustellen.
- keine weiteren.
- Lückenlose Aufklärung des Sachverhaltes.
- Motiv.
- Verbindungen zu anderen involvierten Personen. Beitrag-, Auftrags-, Mittäter [sic!]...Einzeltäter („einsamer Wolf“).
- Zusammenhänge erkennen und verstehen“.

Zusammenfassend können die weiteren Zielsetzungen des S2-Bereiches unter die Prämisse des Vertrauensverhältnisses gestellt werden. Dabei geht es ebenfalls darum, weitere tatverdächtige Personen zu eruieren, die in weiteren Schritten zur Verantwortung gezogen werden können. Im Einsatzfall ist die Generierung eines akkuraten und umfassenden Lagebildes eine weitere Zielsetzung.

Weitere Zielsetzungen der Befragten der MP umfassen:

- „Angenehmes, gemütliches, freundschaftliches [sic!] und verständnisvolles [sic!] Gesprächsklima.
- Auch den scheinbar ‚unwichtigen‘ bzw. beiläufigen Informationen, während einer Vernehmung, Gehör schenken.
- Aus Militärpolizeilicher [sic!] Sicht kann es auch das Erkennen eines ‚Modus operandi‘ sein. Des Weiteren denke ich, dass die MP im Falle der "Landesverteidigung" sowie auch bei einem Einsatz im Ausl kaum Vernehmungen zur Informationsgewinnung durchführt. Sehr wohl sind wir Hauptbetreiber für das Gefangenen-& Internierungswesen. Jedoch liegt hier der Fokus auf den erkennungsdienstlichen- sowie den Identifikationsmaßnahmen. Eine Ausnahme [sic!] können hier jedoch Einvernahmen zum Zwecke der Verfolgung von Kriegsverbrechen sein.
- Dass es bei der Vernehmung zu einen [sic!] guten Gesprächsklima [sic!] kommt. Emotionen haben bei einer Vernehmung nicht [sic!] verloren.
- Den Schutz der eigenen Truppe. Gesetzteskonforme [sic!] Dienstausbübung. Bestrafung von Dienstpflichtverletzungen/Vergehen/Verbrechen als Generalprävention gegenüber anderer Soldaten. Auch kleinere Vergehen, im Sinne der Generalprävention ‚härter‘ bestrafen.

- Die meisten Zielsetzungen [sic!] werden durch die/das vorgesetzte Kommando vorgegeben.
- Die mil. Sicherheit im Zuge von Einvernahmen gem. Suchtmittelgesetz (mil. Eigenschutz). Im Zuge der Analyse/Auswertetätigkeit die Verifizierung bereits vorhandener Datensätze.
- Die Wahrheit ans Licht bringen.
- Eine, meiner Meinung nach, wichtige Beurteilung für die Beantwortung, ist die zeitliche Verwahrung der Auskunftsperson. Ich gehe davon aus, dass Kriegsgefangene eher langfristig gefangen bleiben. Somit ist die Täuschung nicht priorisiert zu betrachten. Bei nur für eine Vernehmung habhaft gewordenen Personen, kann eine Irreführung bzw. Täuschung äußerst hilfreich sein.
- Friedensbetrieb: Erlangung eines Geständnisses auf Grund von Einsicht bezüglich der getätigten Verfehlungen. Der Sachbeweis ist anzustreben!!!!!!! Sachliches auf Fakten/Daten/Vorgaben berufendes Aufarbeiten des Sachverhaltes (neutral, alle Seiten beleuchten).
- Hauptsinn einer Vernehmung ist es Informationen bzw. Beweise für einen vergangenen oder zukünftigen Vorfall zu erlangen. Außerdem kann man aus einer Vernehmung nach einem Vorfall seine Sicherheitsplanung anpassen und vorhandene Schwachstellen erkennen.
- Informationsgewinnung zur Verdichtung eines Lagebildes.
- Mit geringsten Mittel [sic!], den größten Erfolg zu erlangen!“

Die weiteren Zielsetzungen des MP-Bereiches sind äußerst unterschiedlich. Ein Grundkonsens ist dabei das gute Gesprächsklima, das bei der Gewinnung weiterer Informationen hilfreich ist.

Die befragten Personen des HumInt-Bereiches gaben folgende, zusätzliche Zielsetzungen an:

- „Abhängig von Auftrag, Lage bzw. Informationsbedarf.
- Bestätigung von Informationen. Erlangung von Informationen über relevante Netzwerke, Führungspersonal, Mitgefangene etc.
- ich spreche eigentlich nie von einer vernehmung [sic!] sondern von einer befragung [sic!]! informationsgewinnung [sic!] ist essentiell. neben kraft-raum-zeit stellt information [sic!] die vierte ebene dar.
- Informationen bezgl Hintermänner, Mitbeteiligten [sic!] weitere [sic!] Vorhaben.

- Informationsgewinnung hinsichtlich der zu befragenden Person, dessen [sic!] Umfeld (militärisch/privat/dienstlich/beruflich); was kann ich mit anderen zu Befragenden abgleichen --> cross check.
- Lageupdate, SASE, OPSEC“.

Damit ergeben sich als Zusammenfassung der weiteren Zielsetzungen des HumInt-Bereiches vor allem die Erarbeitung des großen Lagebildes (Hintergrund- und Umfeldinformationen) sowie weitere auftragsabhängige Informationsgewinnung.

3.3.1.5 Mythen und Einstellungen zu Vernehmungen

Wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Anwendung aller Vernehmungstechniken und -methoden sind umfangreiche Kenntnisse im Bereich der Erinnerungs- und Gedächtnisforschung sowie von rechtlich-psychologischen Grundlagen. Dazu wurden zwei Skalen vorgegeben, die sich mit diesen Themenkomplexen befassen und Mythen sowie Einstellungen messen.

Generell kann festgestellt werden, dass im Durchschnitt die befragten Personen 63,3 % der rechtlich-psychologischen Fragestellungen und 70,2 % der Fragen zu Gedächtnis und Erinnerung korrekt beantwortet haben. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass das Fachpersonal rund ein Drittel der Grundlagenkenntnisse unzureichend beherrscht.

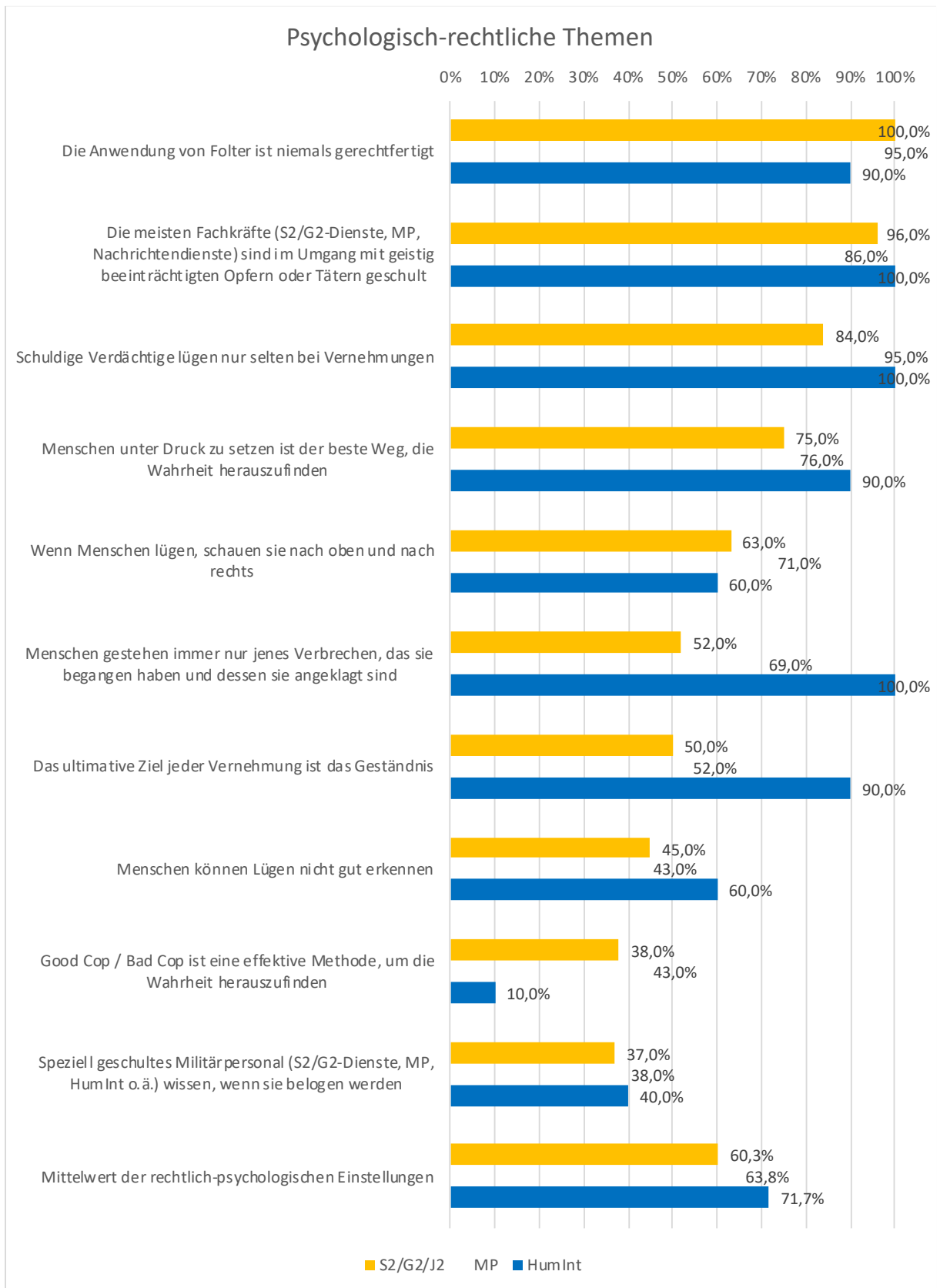


Abbildung 37: Mittelwerte der korrekten Antworten zu rechtlich-psychologischen Fragestellungen. Angaben in Prozent.

Im Durchschnitt haben die Befragten des HumInt-Personals um mehr als 11 % mehr Fragen korrekt beantwortet als die Kolleginnen und Kollegen der S2-Dienste, die etwas weniger Fragen korrekt beantworteten als die Militärpolizisten und -polizistinnen.

Das S2-Personal ist hundertprozentig davon überzeugt, dass Folter niemals gerechtfertigt ist, während die anderen Organisationen diese Ablehnung nicht genauso strikt teilen. Nahezu alle Befragten (84 – 100 %) sind sich einig, dass der Großteil der Fachkräfte nicht im Umgang mit psychisch beeinträchtigten Personen geschult ist und schuldige Verdächtige bei Vernehmungen oftmals nicht die Wahrheit sagen. Der Großteil (75 – 90 %) meint auch, dass Druckausübung auf Menschen nicht der richtige Weg ist, um die Wahrheit herauszufinden.

Ungefähr zwei Drittel der Befragten (60 – 71 %) wissen, dass Menschen beim Lügen nicht unbedingt nach rechts und oben sehen und nur etwas mehr als ein Drittel (37 – 40 %) ist davon überzeugt, dass selbst geschultes Fachpersonal nicht weiß, wann es belogen wird.

Wesentlich mehr Wissen haben die befragten Personen des HumInt-Bereiches bei den Fragen zu falschen Geständnissen, ob das ultimative Ziel jeder Vernehmung das Geständnis ist und ob Menschen Lügen gut erkennen können. Bei diesen drei Fragestellungen liefern die Befragten der MP und der S2-Dienste eher ähnliche Antworten, während eben das HumInt-Personal mehr richtige Antworten gab.

Hinzu kommt, dass das Alter das Antwortverhalten bei der Frage, ob das Geständnis das ultimative Ziel einer Befragung sei, beeinflusst.

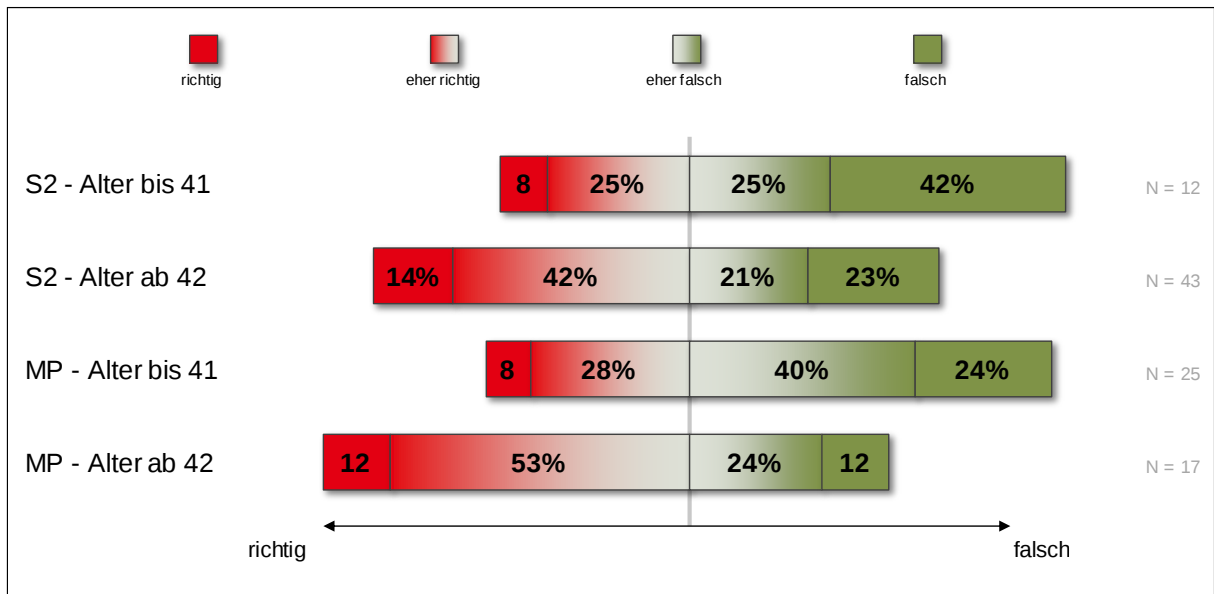


Abbildung 38: Frage „Bitte lesen Sie sich die folgenden Aussagen zu psychologisch-rechtlichen Themen durch und geben Sie an, ob Sie diese als richtig oder falsch empfinden: Das ultimative Ziel jeder Vernehmung ist das Geständnis“ nach Organisationen und Alter.

Das Befragungspersonal mit einem Alter ab 42 Jahren sieht eher die Erlangung des Geständnisses als ultimatives Ziel einer jeden Befragung, während die jüngeren Befragten dies als falsch erachten.

Umgekehrt zu den vorigen Fragen verhält es sich mit der Frage, ob Good Cop/Bad Cop eine effektive Methode ist, um die Wahrheit herauszufinden. Hier antwortet nur eine Person des HumInt-Bereiches richtig, während in den anderen Organisationen mehr als ein Drittel (38 – 43 %) richtig antwortet.

Zusammenfassend kann angemerkt werden, dass die Fehlerrate bei psychologisch-rechtlichen Fragestellungen beim Fachpersonal des ÖBH zwischen 28,3 % und 39,7 % liegt. Die Angehörigen des AbwA schnitten bei allen Fragestellungen besser ab als die Kolleginnen und Kollegen der anderen Organisationen.

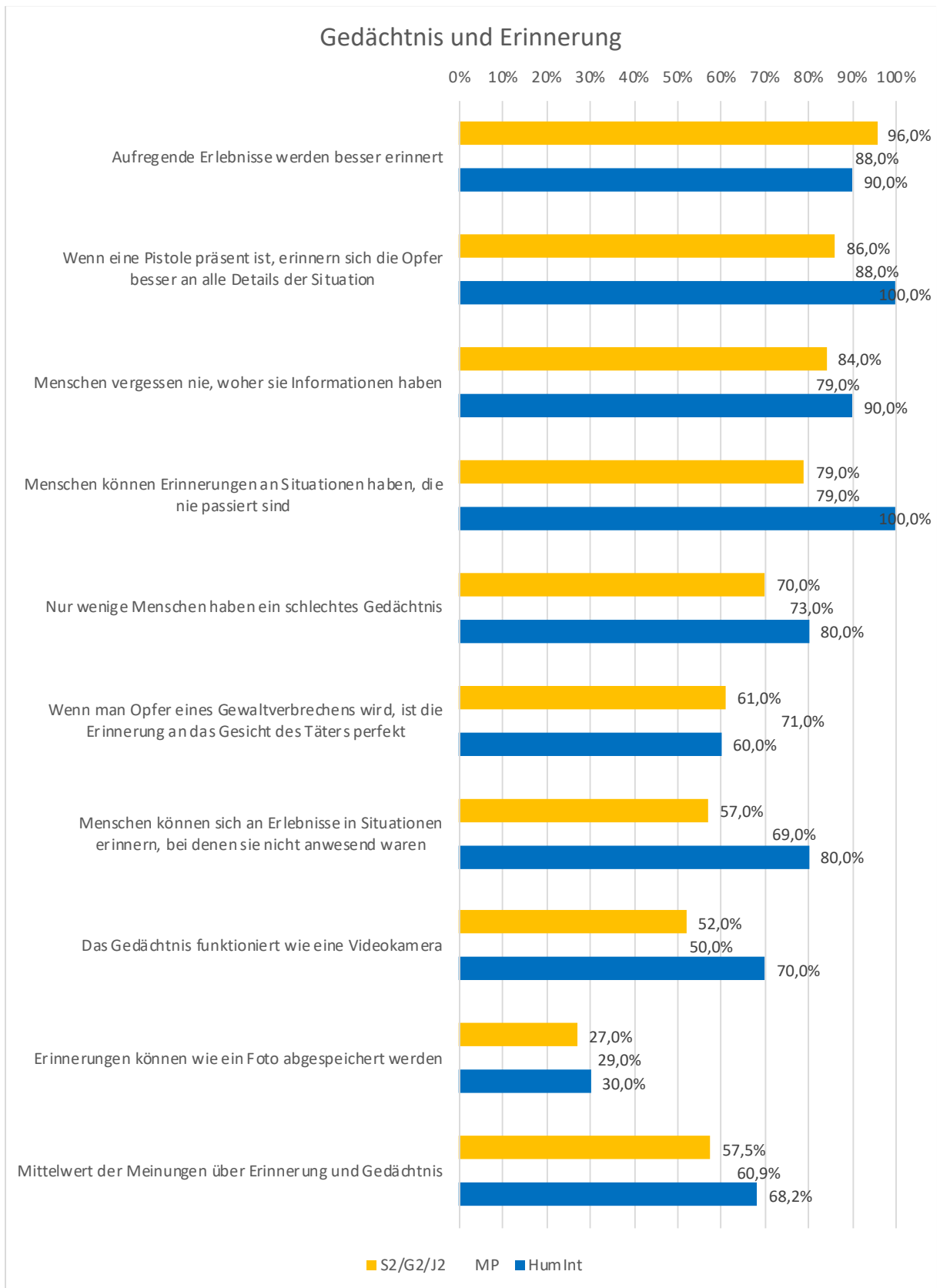


Abbildung 39: Mittelwerte der korrekten Antworten zu Fragestellungen zu Gedächtnis und Erinnerung.

Im Bereich der Fragen zu Gedächtnis und Erinnerung fällt die Anzahl der korrekten Antworten etwas geringer aus als bei den rechtlich-psychologischen Fragstellungen. Das HumInt-Personal antwortet zu 68,2 % korrekt und liegt damit jedenfalls vor den beiden anderen Organisationen, die weniger korrekte Antworten geben (57,5 % – 60,9 %).

Der überwiegende Großteil der befragten Personen beantwortete die Fragen zur besseren Erinnerung an aufregende Erlebnisse, zur fehlenden Detailerinnerung, wenn eine Pistole präsent ist, zum Vergessen, woher Menschen ihre Erinnerung haben und zur Tatsache, dass Menschen Erinnerungen an Situationen haben können, die so nie passiert sind, korrekt. Dabei ist allerdings auch zu bemerken, dass generell das Personal des HumInt-Bereiches eine höhere Anzahl korrekter Antworten erzielt.

Rund zwei Drittel der befragten Personen gibt an, dass Menschen ein eher schlechtes Gedächtnis haben (70 – 80 %), die Erinnerung an das Gesicht des Täters im Falle eines Gewaltverbrechens nicht perfekt ist (60 – 71 %) und Menschen sich an Erlebnisse in Situationen erinnern können, in denen sie nicht anwesend waren (57 – 80 %). Rund die Hälfte der Befragten gibt an, dass das Gedächtnis nicht wie eine Videokamera funktioniert (50 – 70 %). Ein gutes Viertel der Befragten gibt an, dass Erinnerungen nicht wie Fotos abgespeichert werden können (27 – 30 %).

Bei den Fragen nach dem schlechten Gedächtnis und der Erinnerung, wenn eine Pistole präsent ist, gibt es auch einen Alterseffekt.

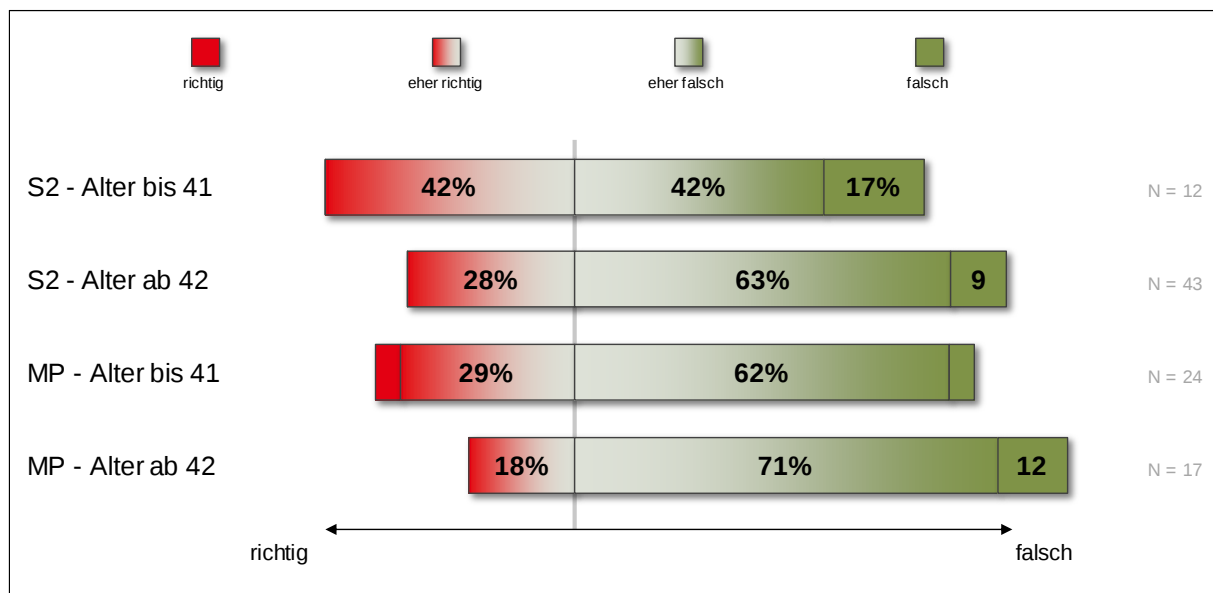


Abbildung 40: Frage „Bitte lesen Sie sich die folgenden Aussagen zu Gedächtnis und Erinnerung durch und geben Sie an, ob Sie diese als richtig oder falsch empfinden: Nur wenige Menschen haben ein schlechtes Gedächtnis“ Nach Organisationen und Alter.

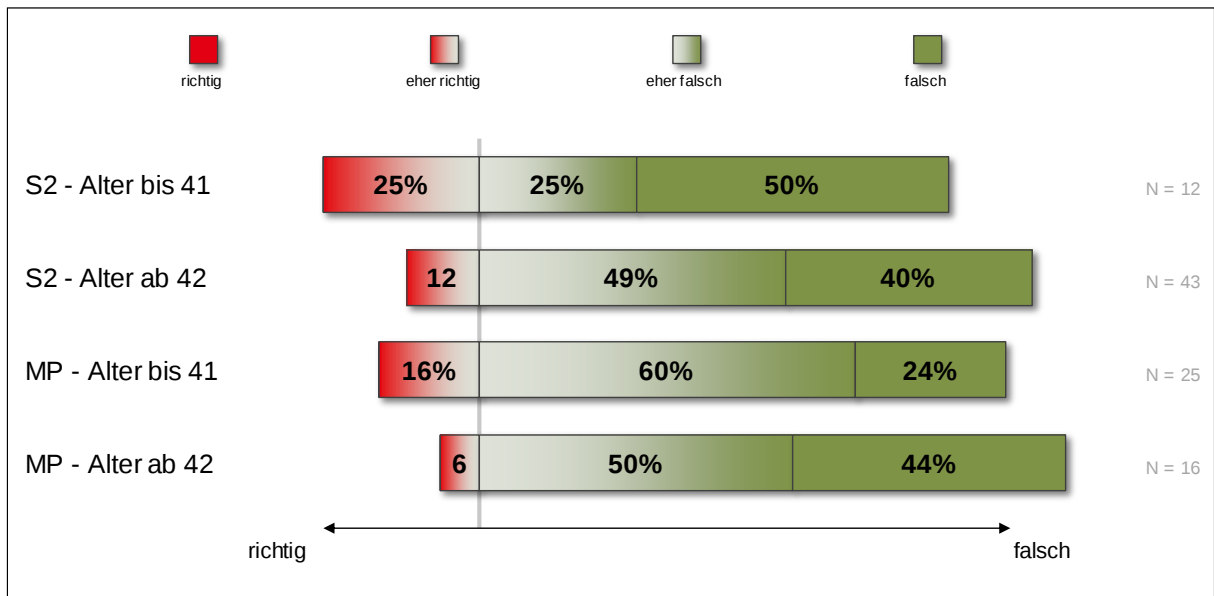


Abbildung 41: Frage „Bitte lesen Sie sich die folgenden Aussagen zu Gedächtnis und Erinnerung durch und geben Sie an, ob Sie diese als richtig oder falsch empfinden: Wenn eine Pistole präsent ist, erinnern sich die Opfer besser an alle Details der Situation“ Nach Organisationen und Alter.

Bei beiden Fragen antworten ältere Bedienstete eher korrekt als jüngere. Umgekehrt ist dies bei den Aussagen „Menschen können Erinnerungen an Situationen haben, die nie passiert sind“ und „Menschen können sich an Erlebnisse in Situationen erinnern, bei denen sie nicht anwesend waren“.

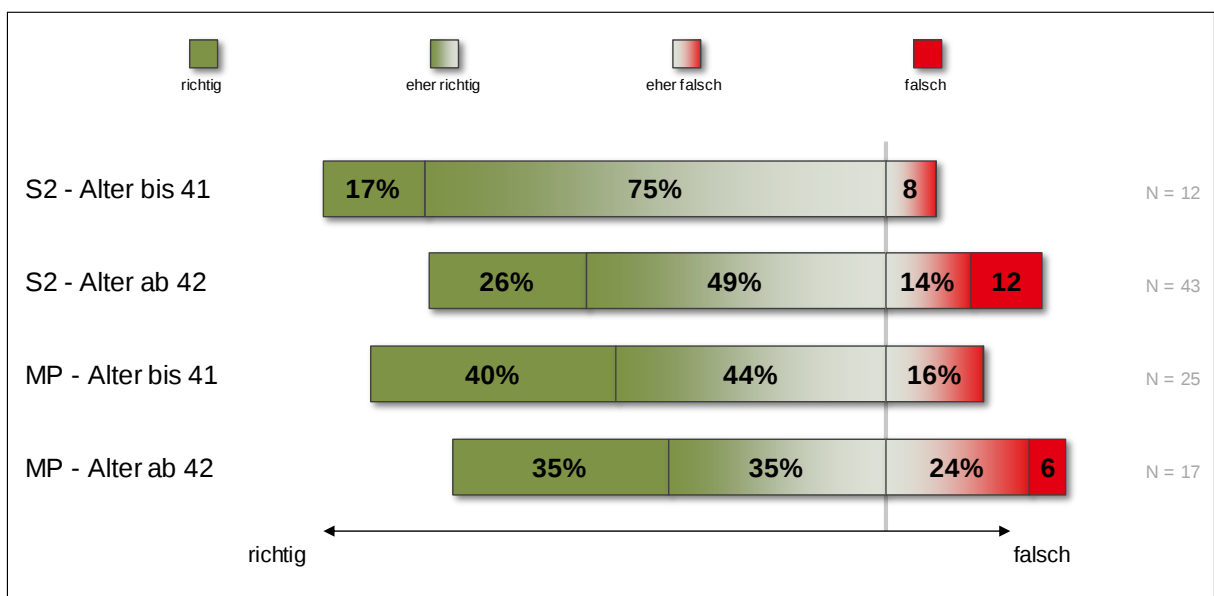


Abbildung 42: Frage „Bitte lesen Sie sich die folgenden Aussagen zu Gedächtnis und Erinnerung durch und geben Sie an, ob Sie diese als richtig oder falsch empfinden: Menschen können Erinnerungen an Situationen haben, die nie passiert sind“. Nach Organisationen und Alter.

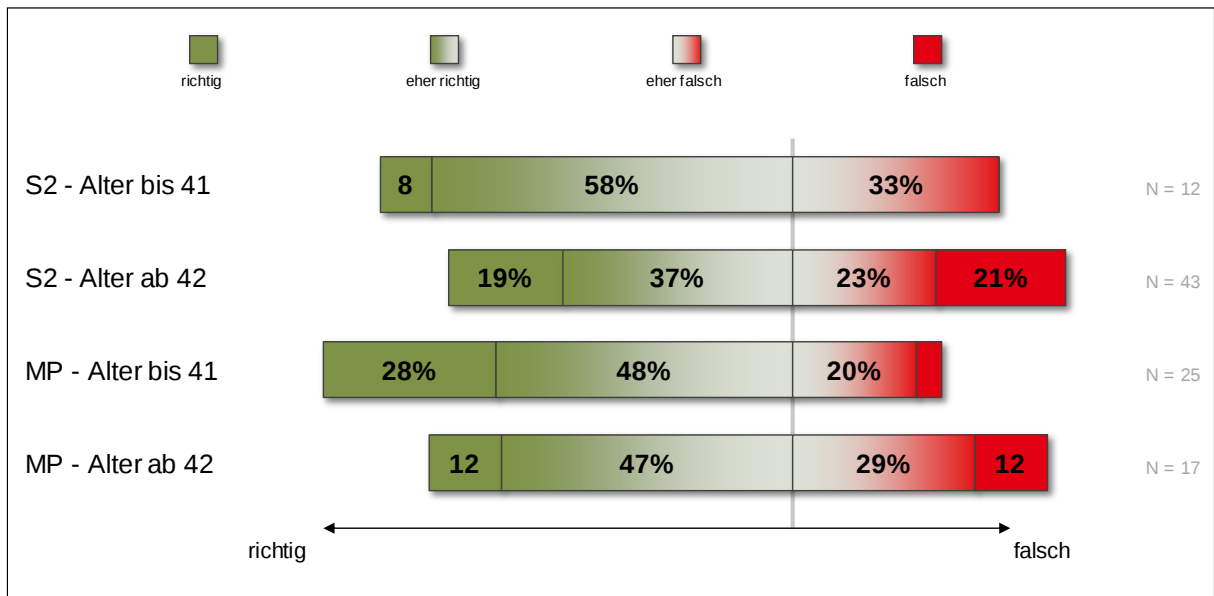


Abbildung 43: Frage „Bitte lesen Sie sich die folgenden Aussagen zu Gedächtnis und Erinnerung durch und geben Sie an, ob Sie diese als richtig oder falsch empfinden: Menschen können sich an Erlebnisse in Situationen erinnern, bei denen sie nicht anwesend waren“. Nach Organisationen und Alter.

Auch im Bereich der Fragenstellungen zu Gedächtnis und Erinnerung beantworteten die Befragten des AbwA eine wesentlich höhere Anzahl der Fragen korrekt als jene der anderen Organisationen.

3.3.2 Ergebnisse der rechtsdogmatischen Inhalte des Fragebogens

Im Kapitel rechtsdogmatische Inhalte werden die Ergebnisse aus den Fragen zur Relevanz verschiedener Rechtsquellen sowie der Anwendung einzelner Vernehmungstechniken angeführt.

Die Relevanzen der verschiedenen Rechtsmaterien im Friedensbetrieb und im Einsatz sind in den nachfolgenden Tabellen ersichtlich. Zu Beginn wurde von den Befragten die Wichtigkeit des Humanitären Völkerrechts in Friedens- und Einsatzzeiten beurteilt.

		Frieden			Einsatz		
		S2/G2/J2	MP	HumInt	S2/G2/J2	MP	HumInt
Relevanz Humanitäres Völkerrecht	sehr relevant	51	45	70	70	60	63
	eher relevant	25	26	10	26	38	38
	eher irrelevant	17	29	10	2	3	0
	völlig irrelevant	8	0	10	2	0	0
Relevanz Haager Abkommen	sehr relevant	31	24	30	61	45	50
	eher relevant	20	33	40	33	50	38
	eher irrelevant	33	33	10	7	5	13
	völlig irrelevant	16	10	20	0	0	0
Relevanz Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsordnung)	sehr relevant	30	21	30	72	46	63
	eher relevant	19	31	20	22	44	13
	eher irrelevant	32	41	40	4	10	25
	völlig irrelevant	20	7	10	2	0	0
Relevanz Genfer Abkommen	sehr relevant	37	27	40	63	58	75
	eher relevant	14	34	30	30	40	25
	eher irrelevant	33	29	10	6.5	3	0
	völlig irrelevant	16	10	20	0	0	0
Relevanz Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen	sehr relevant	35	27	30	60	49	63
	eher relevant	18	37	40	34	46	25
	eher irrelevant	35	27	20	6	5	13
	völlig irrelevant	12	10	10	0	0	0

Tabelle 5: Relevanz des Humanitären Völkerrechts im Friedensbetrieb und im Einsatz (Angaben in Prozent; Prozentwerte gerundet, weshalb es ggf. bei Summenbildung zu 99 % oder 101 % kommen kann).

Die Relevanz des Humanitären Völkerrechts wird von nahezu allen Befragten als hoch erachtet. Ein geringer Prozentsatz der Bediensteten misst jedoch den unterschiedlichen Bestimmungen auch weniger Relevanz bei. Die Diskrepanz zwischen der Frage nach dem Humanitären Völkerrecht sowie den einzelnen Bestandteilen desselben ist nicht unerheblich

und lässt auf einen fehlerhaften Ausbildungsstand schließen. Darüber hinaus ist vor allem die Beurteilung der Relevanz des Humanitären Völkerrechts in Friedenszeiten bemerkenswert, da dieses im Friedensbetrieb jedenfalls keine Bedeutung haben kann.

Im nächsten Abschnitt sind militärspezifische Normen auf deren Relevanz abgefragt worden und diese Relevanzen sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

		Frieden			Einsatz		
		S2/G2/J2	MP	HumInt	S2/G2/J2	MP	HumInt
Relevanz Militärbefugnisgesetz (MBG)	sehr relevant	81	62	70	70	45	25
	eher relevant	15	26	30	17	38	50
	eher irrelevant	4	5	0	11	8	13
	völlig irrelevant	0	7	0	2	10	13
Relevanz Militärstrafgesetz (MilStG)	sehr relevant	71	67	60	65	60	38
	eher relevant	15	29	40	25	30	50
	eher irrelevant	12	5	0	6	5	13
	völlig irrelevant	2	0	0	4	5	0
Relevanz Heeresdisziplinargesetz (HDG)	sehr relevant	64	71	50	49	58	25
	eher relevant	25	24	40	29	35	38
	eher irrelevant	11	5	10	20	3	25
	völlig irrelevant	0	0	0	2	5	13

Tabelle 6: Relevanz militärspezifischer Normen im Friedensbetrieb und im Einsatz (Angaben in Prozent; Prozentwerte gerundet, weshalb es ggf. bei Summenbildung zu 99 % oder 101 % kommen kann).

Militärspezifische Normen wie etwa das MBG, MilStG oder HDG haben im Friedensbetrieb und im Einsatz ihren Stellenwert, der auch von den Bediensteten der verschiedenen Organisationen anerkannt wird. Das HDG wird vor allem von den S2-Diensten und der MP und weniger vom HumInt-Personal angewendet, was sich auch in der Beurteilung der Relevanz, speziell im Einsatz widerspiegelt. Ein- bis zweistellige Prozentsätze geben allerdings auch an, dass diese wichtigen Bestimmungen eher oder völlig irrelevant sind.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Ergebnisse nach den Fragen zu den verschiedenen Menschenrechtsnormen wieder.

		Frieden			Einsatz		
		S2/G2/J2	MP	HumInt	S2/G2/J2	MP	HumInt
Relevanz Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO (AEMR)	sehr relevant	47	44	60	52	58	38
	eher relevant	26	42	30	31	40	63
	eher irrelevant	24	12	10	17	3	0
	völlig irrelevant	4	2	0	0	0	0
Relevanz UN-Antifolterkonvention (UN CAT)	sehr relevant	64	56	78	65	72	75
	eher relevant	17	27	11	25	28	25
	eher irrelevant	10	12	11	10	0	0
	völlig irrelevant	10	5	0	0	0	0
Relevanz Charta der Grundrechte der Europäischen Union	sehr relevant	60	43	50	58	46	29
	eher relevant	25	40	40	23	44	71
	eher irrelevant	14	13	10	19	8	0
	völlig irrelevant	2	5	0	0	3	0
Relevanz Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	sehr relevant	62	63	50	63	54	43
	eher relevant	24	23	30	23	44	57
	eher irrelevant	12	13	20	15	3	0
	völlig irrelevant	2	3	0	0	0	0

Tabelle 7: Relevanz der Menschenrechtsnormen im Friedensbetrieb sowie im Einsatz (Angaben in Prozent; Prozentwerte gerundet, weshalb es ggf. bei Summenbildung zu 99 % oder 101 % kommen kann).

Bis zu etwas mehr als ein Viertel der Bediensteten gibt an, dass einzelne menschenrechtliche Bestimmungen eher oder völlig irrelevant sind, wobei der Prozentsatz im Friedensbetrieb größer ist als im Einsatz.

Bei den rechtlichen Betrachtungen ist zu bemerken, dass die Bediensteten des Abwehramtes mehr Kenntnisse in diesem Bereich aufweisen als ihre Kolleginnen und Kollegen der anderen Organisationseinheiten.

Die Frage nach der Rechtfertigung der Anwendung von Folter wird relativ eindeutig beantwortet. Nur zwei Prozent aller Befragten meinen, die Aussagen ‚Die Anwendung von Folter ist niemals gerechtfertigt‘ sind falsch oder eher falsch.

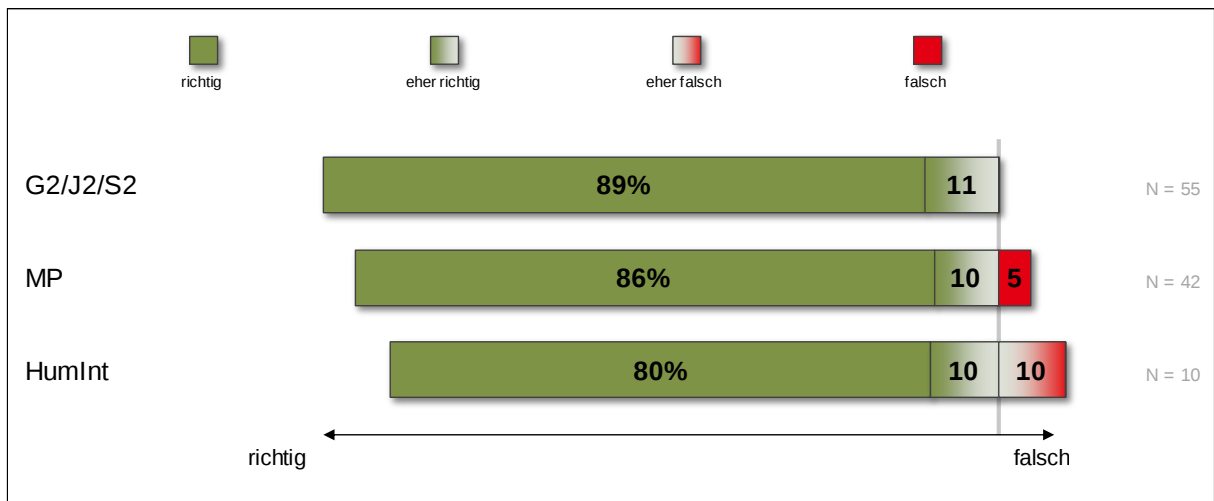


Abbildung 44: Frage "Die Anwendung von Folter ist niemals gerechtfertigt" nach Organisationen

Zwei Personen der MP (5 %) meinten, es ist falsch, dass Folter niemals gerechtfertigt sei und eine Person des HumInt-Personals (10 %) ist eher dieser Meinung.

Keine der befragten Personen gibt an, zu vernehmende Personen großer Hitze oder Kälte auszusetzen, was jedenfalls den Art 3 EMRK verletzen würde. Etwas mehr als die Hälfte (55 %) gab an, diese Form der Vernehmungstechnik zu kennen. Von diesen Personen gaben 6,3 % an, von einer Anwendung abzusehen, da sie zu kompliziert ist. 10,4 % meinten, die Anwendung ist sinnlos und 79,2 % gaben an, dass diese verboten ist und sie diese Technik deswegen nicht anwendeten. Eine befragte Person gab dabei an: „Verstößt gegen Menschenrechte [sic!] und ist für mich persönlich moralisch nicht vertretbar“.

10,3 % der Befragten gaben an, dass die Vernehmungstechnik ‚Hooding, also der Einsatz von Kapuzen oder anderer Kleidungsstücke zur Verhüllung des Gesichtes der Auskunftsperson bzw. Blenden, also das Aufsetzen lichtundurchlässiger Brillen‘ kennen und anwenden. Auch diese Technik stellt eine Verletzung des Art 3 EMRK dar. Der überwiegende Anteil der Anwender kommt aus dem HumInt-Bereich.

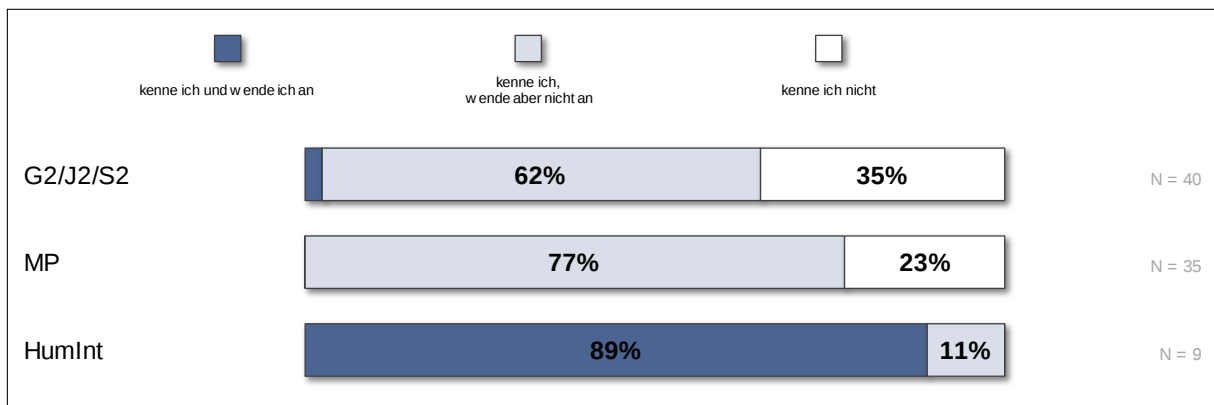


Abbildung 45: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Hooding, also der Einsatz von Kapuzen oder anderer Kleidungsstücke zur Verhüllung des Gesichtes der Auskunftsperson bzw. Blenden, also das Aufsetzen lichtundurchlässiger Brillen"?" nach Organisationen.

Jene, die den Einsatz von Hooding angeben, sind der Meinung, dass dessen Anwendung erfolgreich oder eher erfolgreich sei. 14,3 % der Personen, die diese Technik nicht anwenden, geben an, sie sei sinnlos. Ebenso gaben 66,1 % der Nichtanwender an, die Technik sei verboten und 8,9 % meinten, sie beherrschen diese Technik nicht. Weitere Gründe der Nichtanwendung sind bspw. „das wäre für mich eine Art von Folter. Geständnis [sic!] nicht verwertbar. Fördert falsche Geständnisse“, „im Dienstbetrieb nicht anwendbar“ oder „Lageangepasste verwendung [sic!] zur Verbringung“.

Die Anordnung von Stresspositionen wird ebenfalls kontrovers gesehen. 19,5 % der Befragten gaben an, die Vernehmungstechnik nicht zu kennen, 69 % kennen diese und wenden sie nicht an und 11,5 % gaben an, diese zu kennen und anzuwenden. Auch diese Technik wird als Verletzung von Art 3 EMRK gesehen.

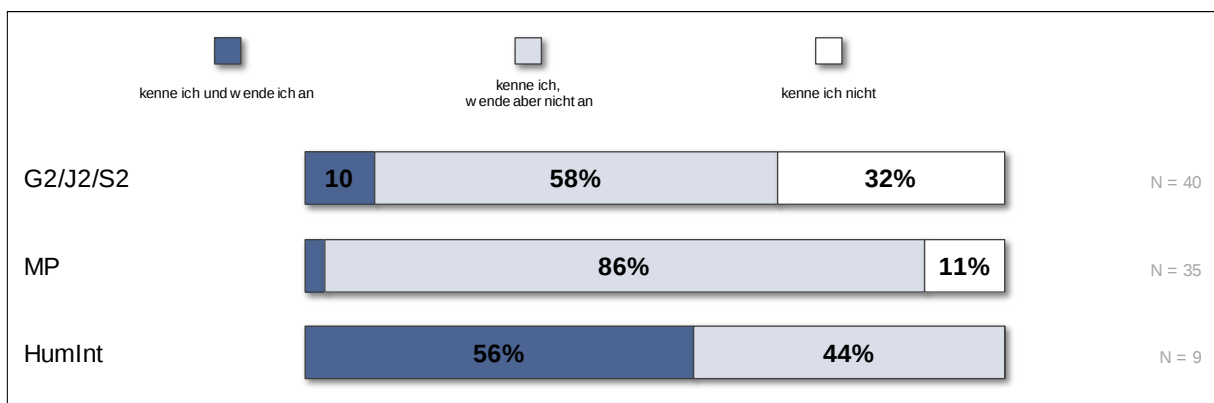


Abbildung 46: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Anordnung von Stresspositionen"?" nach Organisationen.

Der Großteil der anwendenden Personen kommt aus dem Kreis des HumInt-Personals sowie der S2-Dienste.

All jene Personen, die Stresspositionen als Vernehmungstechnik anwenden, gaben an, dies sehr erfolgreich oder eher erfolgreich zu tun. Die Nichtanwendung von Stresspositionen wird von 1,7 % damit erklärt, dass sie zu kompliziert wäre. 13,3 % geben Sinnlosigkeit der Technik, 73,3 % deren Verbot an. 10 % erklären die Technik nicht zu beherrschen. Weitere Ablehnung der Anwendung von Stresspositionen erfolgt durch folgende Begründungen: „STASI-Methoden, gegen Menschenrechte - hat nichts mit Vernehmung sondern eher mit ‚Verhör‘ zu tun“, „Darf ich in meinem Bereich nicht verwenden“, „Diese Methode provoziert mehrheitlichen [sic!] Falschaussagen, damit die Stressposition beendet wird, aus meiner Sicht effektiv bei Hexenverfolgungen, jedoch sinnlos zur objektiven Faktenerfassung“, „fragwürdig weil in einem rechtlichen Dunkelgraubereich, kann auch den Widerstandswillen der Auskunftsperson verstärken“ oder „in sehr abgeschwächter Form durch stehen lassen [sic!] in der Grundstellung wird diese Technik angewendet“.

Zwei Personen (2,3 %) gaben an, die Technik „Nahrungsentzug“ zu kennen und anzuwenden; 80,5 % würden die Technik kennen und nicht anwenden und weitere 17,2 % erklärten an, diese nicht zu kennen. Die zwei diese Technik anwendenden Personen tun dies eher oder sehr erfolgreich.

88,6 % der die Technik nicht anwendenden Personen begründeten dies mit dem Verbot dieser Technik, 11,4 % mit der Sinnlosigkeit, 4,3 % mit der Nichtbeherrschung und 1,4 % damit, dass diese zu kompliziert sei. Als weitere Begründungen für die Nichtanwendung wurde angeführt: „Darf ich in meinem Bereich nicht verwenden“, „Folter, Förderung von falschen Geständnisse [sic!]“, oder „Zeitraum der Befragungen zu kurz“.

Von den befragten Personen gaben 9,3 % an, die Vernehmungstechnik „Schlafentzug“, die ebenfalls gegen Art 3 EMRK verstößt, anzuwenden – alle davon sehr oder eher erfolgreich. 12,8 % gaben an, diese Technik nicht zu kennen und 77,9 % kennen diese, wenden sie aber aus unterschiedlichen Gründen nicht an.

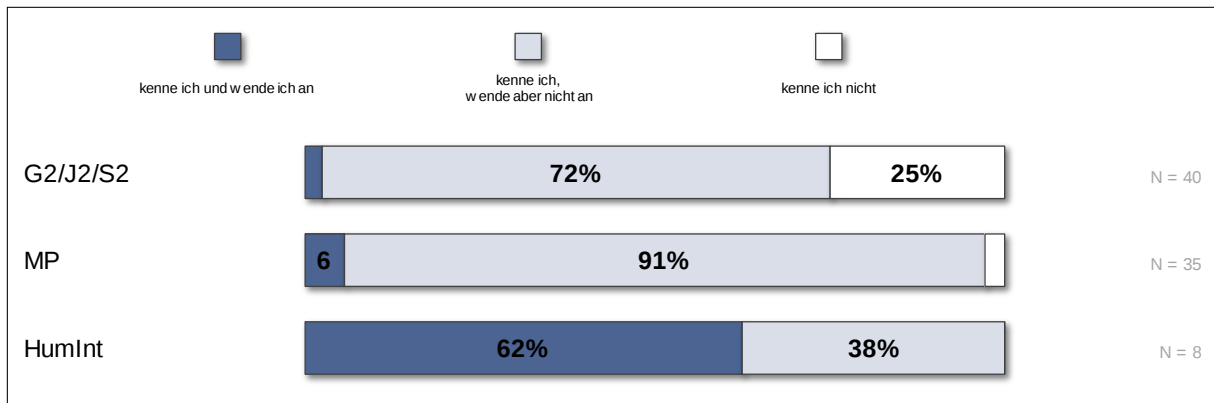


Abbildung 47: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Schlafentzug"?" nach Organisationen.

Diese Vernehmungstechnik, die zu einem Großteil auch vom HumInt-Personal angewendet wird, wird nach Angabe der befragten Personen eher oder sehr erfolgreich eingesetzt. 1,5 % der nichtanwendenden Personen geben an, dass die Technik zu kompliziert sei. 13,5 % sind der Meinung, sie sei sinnlos und 10,4 % gaben an, diese nicht zu beherrschen. 73,1 % erklärten, die Vernehmungstechnik Schlafentzug sei verboten.

Als weitere Begründungen für die Nichtanwendung von Schlafentzug wurde genannt: „fällt unter Folter, hat nichts mit Vernehmung oder Verhör zu tun. Erpressung von Geständnissen - moralisch nicht vertretbar“, „im Friedensbetrieb nicht anwendbar (Zeitordnung + BDG)“, „kein Wahrheitsgehalt der Aussage“ oder „rechtlich aber sowas von dunkelgrau“.

Einzelhaft, also Isolierung, vor allem über einen längeren Zeitraum, verstößt ebenfalls gegen Art 3 EMRK, wie oben ausgeführt. 66,7 % der befragten Bediensteten gaben an, diese zu kennen und nicht anzuwenden und 28,7 % kennen diese nicht. 4,6 % gaben an, diese anzuwenden, und zwar eher oder sehr erfolgreich, wobei dies Bedienstete aus allen Organisationsteilen waren.

Einzelhaft wird von 5,2 % nicht angewendet, da sie zu kompliziert sei, von 13,8 % aufgrund Sinnlosigkeit, von 27,6 % aufgrund Verbotes und von 17,2 % aufgrund Nichtbeherrschung. Weitere Begründungen für die Nichtanwendung sind: „bin nicht befugt Haft anzuordnen“, „Bisher hatte ich diese Situation nicht“, „da die Isolation bei ÜbKriegsgefangenen zeitlich sehr eingeschränkt ist und die Wirkung dessen nicht verifizierbar [sic!] ist“, „Separieren ja, aber Haft kommt im ‚normalen‘ Dienstbetrieb nicht zur Anwendung“ oder „Zur Informationsgewinnung im relevanten Zeitrahmen nicht sinnvoll“.

6,9 % der befragten Personen geben an, Auskunftspersonen großem Lärm auszusetzen und wenden diese, Art 3 EMRK verletzende Technik eher (66,7 %) oder eher nicht erfolgreich

(33,3 %) an. Weitere 24,1 % gaben an, die Technik nicht zu kennen und 69 % kennen diese und wenden sie nicht an. Potentiell anwendende Bedienstete kommen aus allen abgefragten Organisationsbereichen.

3,3 % der befragten Personen gaben als Begründung der Nichtanwendung an, dass diese zu kompliziert sei und 16,7 % sind von der Sinnlosigkeit überzeugt. Weitere 10 % gaben an, diese nicht zu beherrschen und 63,3 % meinten, diese sei verboten.

Weitere Begründungen für die Nichtanwendung sind: „für mich Folter, förderung [sic!] von falschen Geständnissen“, „In Zusammenhang mit meinem Job im Friedensbetrieb sinnlos und verboten“ oder „Noch nicht in Erwägung gezogen bisher“.

Die Vernehmungstechnik „Sensorische Deprivation, also das gezielte Ausschalten sämtlicher Reize (akustisch, visuell etc.)“ ist 60,9 % der befragten Personen nicht bekannt und 26,4 % zwar bekannt, wird allerdings von diesen nicht angewendet. 12,6 % der Befragten gaben an, diese, den Bestimmungen des Art 3 EMRK zuwiderlaufende Technik, sehr oder zumindest eher erfolgreich anzuwenden.

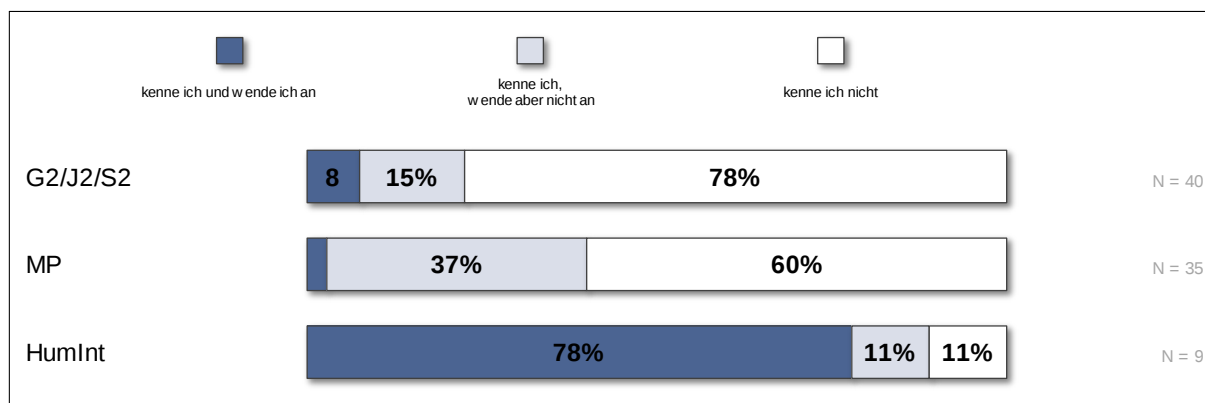


Abbildung 48: Frage "Sensorische Deprivation, also das gezielte Ausschalten sämtlicher Reize (akustisch, visuell etc.)?" nach Organisationen.

Der Großteil des HumInt-Personals wendet diese Technik an und auch ein nicht unerheblicher Teil der S2-Dienste.

Nicht angewendet wird sensorische Deprivation von 13 %, da dies zu kompliziert wäre und von 21,7 % aufgrund von Sinnlosigkeit sowie von 8,7 % aufgrund Nichtbeherrschung. 47,8 % der Nichtanwendenden begründen dies mit einem Verbot. Als weitere Begründungen für die Nichtanwendung werden genannt: „Bisher keine solche Situation“, „wieder einmal sehr dunkelgrau“ oder „Verminderung Ablenkung sinnvoll ohne 100%“.

6,9 % der befragten Personen gaben an, die Technik Waterboarding nicht zu kennen und 93,1 % antworteten, dass sie die Technik kennen, aber nicht anwenden. 7,4 % meinten, Waterboarding sei sinnlos, 2,5 % gaben an, dass sie die Technik nicht beherrschen und 98,8 % merkten an, dass Waterboarding verboten sei. Weitere Begründungen waren „Folter !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!“ und „Kenne ich nur aus dem TV“.

Ein ähnliches Antwortverhalten legten die befragten Personen bei der Anwendung körperlicher Gewalt an den Tag. 88,5 % gaben an, diese Technik zu kennen und nicht anzuwenden und 11,5 % meinten, diese Technik sei ihnen unbekannt. Damit wendet keine der befragten Personen körperliche Gewalt an, und zwar weil es sinnlos (7,8 %) und verboten (100 %) sei. Als weitere Begründung wurde „Form von Folter, Förderung von falschen Geständnissen, Ergebnis nicht gerichtlich verwertbar“ genannt.

3.3.3 Ergebnisse der rechtsethischen Inhalte des Fragebogens

In diesem Kapitel wird die Frage beleuchtet, welche Techniken in einem bestimmten, hypothetischen Szenario zur Anwendung kommen würden. Damit unterscheiden sich diese Ergebnisse vom Kapitel 3.3.1 (Forensisch-psychologische Inhalte des Fragebogens), da dort ja die Frage gestellt wurde, welche Techniken generell bereits angewendet werden. Hier sind vor allem die zwei Dilemmasituationen, die jeweils aus zwei Teilen bestehen, die wesentlichen Inhalte.

Die erste Situation, die in weiterer Folge Version Terror1 bezeichnet wird, ist ein an die Gegebenheiten des Bundesheeres adaptiertes, klassisches Ticking-Bomb-Szenario und sieht folgende Lage vor:

„Stellen Sie sich kurz folgendes, erstes Szenario vor:

Es ist in Österreich in der jüngsten Zeit zu mehreren Terroranschlägen gekommen und das ÖBH befindet sich im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz (Schutz kritischer Infrastruktur). Ihr OrgEt hat soeben einen führenden Terrorverdächtigen festgenommen und es ist offensichtlich, dass in naher Zukunft weitere, folgenschwere Anschläge stattfinden werden.

Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?“

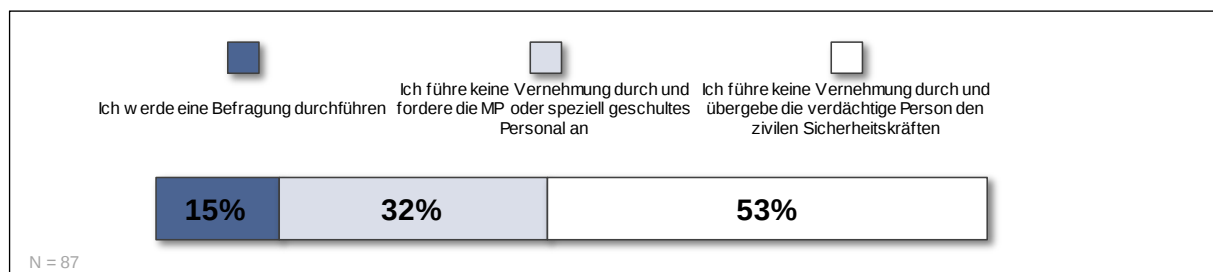


Abbildung 49: Terror1, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" Gesamtauswertung.

Nur 14,9 % der befragten Personen würden bei so einem Szenario selbst eine Befragung durchführen. 32,2 % führen selbst keine Befragung durch, fordern allerdings dafür besonders geschultes Personal oder die Militärpolizei an (Angehörige der MP hatten nur die Antwortmöglichkeit, besonders geschultes Personal anzufordern – siehe Kapitel 3.1.1.2). Etwas mehr als die Hälfte (52,9 %) führt ebenfalls keine Befragung durch und übergibt die verdächtige Person den zivilen Sicherheitskräften. Im Bereich der S2-Dienste erklären sich

nur fünf Prozent bereit, eine Befragung durchzuführen. In der MP sind dies 22,9 % und beim HumInt-Personal 33,3 %.

Dabei ist auch ein Blick auf die Altersverteilung notwendig.

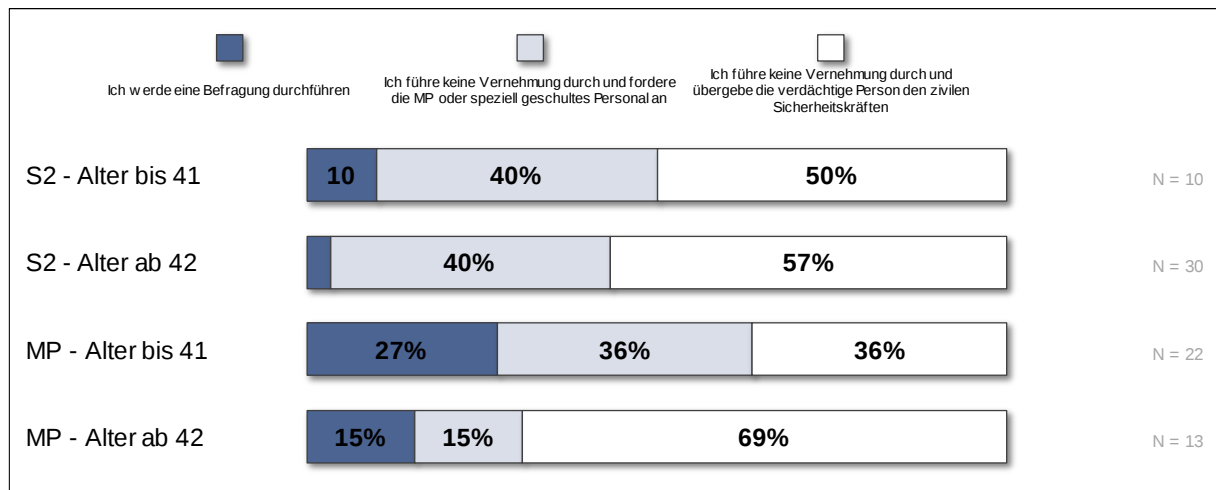


Abbildung 50: Terror1, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" nach Organisation und Alter.

Jüngeres Fachpersonal ist demnach eher bereit eine Befragung durchzuführen (10 – 27 %) als deren ältere Kolleginnen und Kollegen (3 – 15 %).

Die Lagefortsetzung, als Terror2 bezeichnet, sieht folgende Entwicklung vor:

„Lagefortsetzung

Die verdächtige Person hat auf die bisherigen Versuche hin keine Informationen preisgegeben. Ihr Kommandant bzw. Ihre Kommandantin konfrontiert Sie damit, dass soeben die Information eingetroffen wäre, es käme innerhalb der nächsten zwei Stunden zu einem weiteren Anschlag und sie müssten jetzt sofort Informationen erhalten! Sie sollten jetzt endlich tun, was zu tun wäre!

Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?"

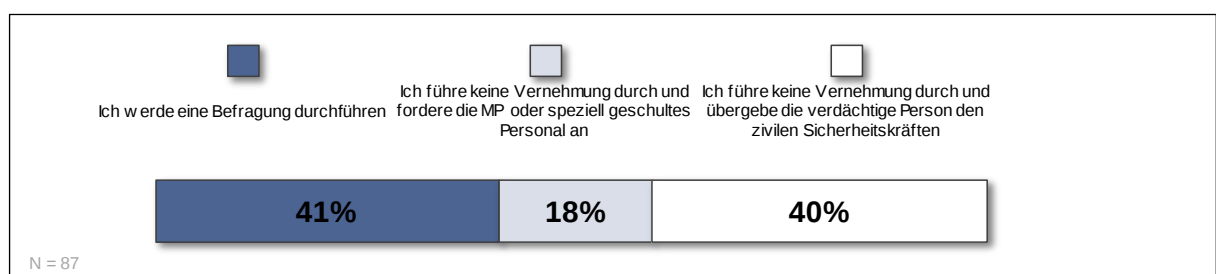


Abbildung 51: Terror2, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" Gesamtauswertung.

Bei dieser Lagefortsetzung Terror2 entschließen sich 41,4 % der befragten Personen, eine Befragung durchzuführen, 18,4 % führen selbst keine Befragung durch, fordern allerdings dafür besonders geschultes Personal oder die Militärpolizei an und 40,2 % führen keine Befragung durch und übergeben die verdächtige Person den zivilen Sicherheitskräften. Damit hat sich der Anteil von Personen, die eine Befragung durchführen von der ursprünglichen Situation zur Fortsetzung nahezu verdreifacht.

Im Bereich der S2-Dienste sind nun 40 % der befragten Personen bereit, eine Befragung durchzuführen, was einer Verachtfachung entspricht. Doppelt so viele befragte Personen des MP-Personals (42,9 %) und in etwa gleich viele HumInt-Befrager (44,4 %) werden bei der Lagefortsetzung Terror2 eine Befragung durchführen.

Auch in dieser Lagefortsetzung ist eine klare Altersverteilung erkennbar.

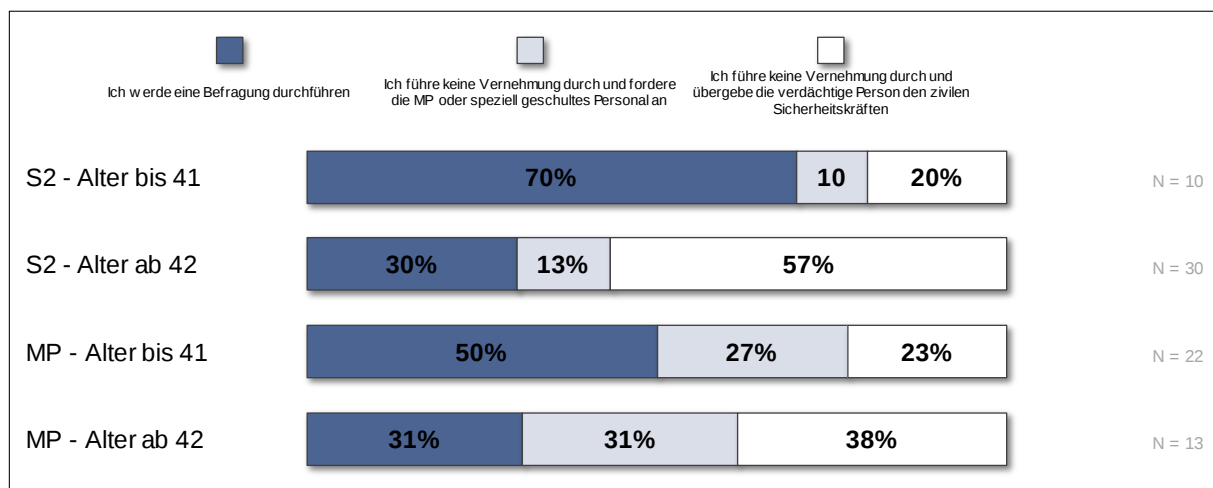


Abbildung 52: Terror2, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" nach Organisation und Alter.

Jüngere Militärpolizistinnen und -polizisten und jüngere S2-Bedienstete führen wesentlich häufiger eine Befragung bzw. Vernehmung durch (50 – 70 %) als deren ältere Kolleginnen und Kollegen (30 – 31 %).

Die zweite Situation orientiert sich an der Würde-gegen-Würde Auseinandersetzung, weil Folter gegen Folter angewendet werden kann. Diese Fallvignette, in weiterer Folge Folter1 bezeichnet, lautet:

„Stellen Sie sich kurz folgendes, zweites Szenario vor:

Das ÖBH befindet sich seit geraumer Zeit im Einsatz zur militärischen Landesverteidigung. Sie sind mit Ihrem OrgEt an der Verteidigungslinie eingesetzt.

Aufgrund gesicherter Informationen wissen Sie, dass nahe der Verteidigungslinie auf gegnerischem Boden ein Foltergefängnis existiert. Bereits zwei Ihrer engsten Kameraden wurden dort in den letzten Wochen schwer misshandelt. Sie haben nun den Chef des Folterlagers gefangengenommen und können, sobald er die notwendigen Informationen preisgibt, Ihre gefangengenommenen und misshandelten Kameraden befreien.

Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?“

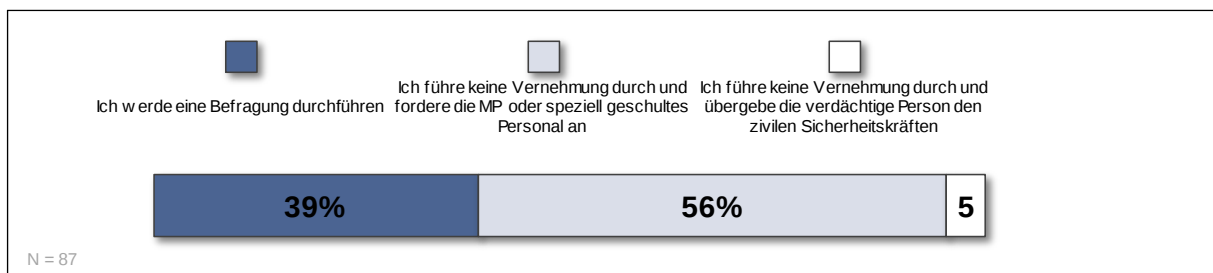


Abbildung 53: Folter1, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" Gesamtauswertung.

In dieser Situation Folter1 entschließen sich 39,1 % der befragten Personen, eine Befragung durchzuführen. 56,3 % führen selbst keine Befragung durch, fordern allerdings dafür besonders geschultes Personal oder die Militärpolizei an. Nur mehr 4,6 % entschließen sich dazu, keine Befragung durchzuführen und die gefangengenommene Person zivilen Sicherheitskräften zu übergeben.

Im Bereich der S2-Dienste erklären sich beim Szenario Folter1 2,5 % bereit, eine Befragung durchzuführen. In der MP sind dies 40 % und beim HumInt-Personal 88,9 %. In diesem Szenario ist gegenüber Terror1 die Bereitschaft der S2-Dienste somit wesentlich erhöht, ebenso wie bei MP- und HumInt-Personal.

Eine Befragung wird häufiger durch jüngere Mitarbeitende der verschiedenen Organisationen durchgeführt.

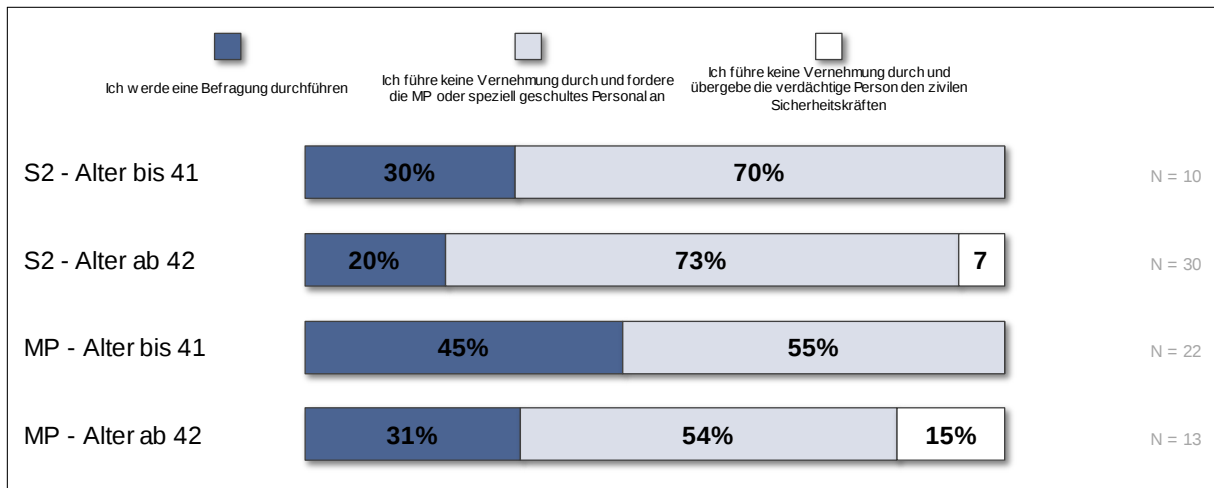


Abbildung 54: Folter1, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" nach Organisation und Alter.

Jüngere Angehörige der MP und der S2-Dienste geben viel eher an, eine Befragung bzw. Vernehmung durchzuführen (30 – 45 %) als deren ältere Kolleginnen und Kollegen (20 – 31 %).

Die Lagefortsetzung des Folterszenarios, in weiterer Folge Folter2 bezeichnet, beinhaltet folgende Entwicklung:

„Lagefortsetzung

Der von Ihnen festgesetzte und befragte Lagerkommandant hat bisher beharrlich geschwiegen. Soeben erhalten Sie die Information, dass einer Ihrer engsten Kameraden seinen Verletzungen aufgrund der Folterhandlungen dieser Person erlegen ist. Einige Kameraden befinden sich immer noch in der Gewalt der Folterschergen.

Werden Sie die Person nun befragen bzw. vernehmen?"

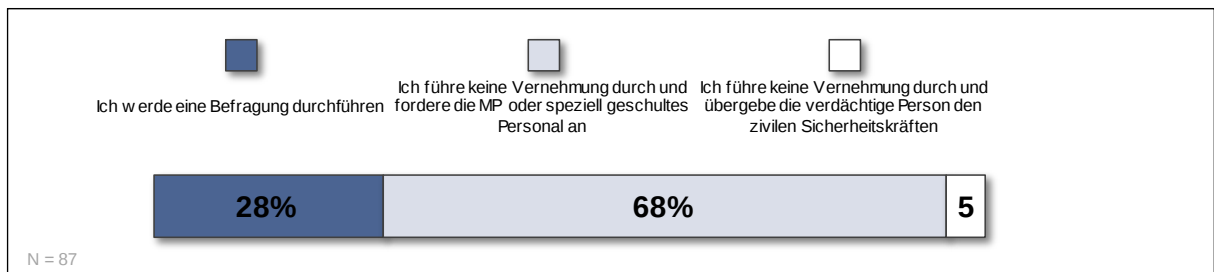


Abbildung 55: Folter2, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" Gesamtauswertung.

Bei dieser Lagefortsetzung Folter2 entschließen sich 27,6 % der befragten Personen, eine Befragung durchzuführen, 67,8 % führen selber keine Befragung durch, fordern allerdings dafür besonders geschultes Personal oder die Militärpolizei an und 4,6 % führen keine Befragung durch und übergeben die verdächtige Person den zivilen Sicherheitskräften.

Diesmal gibt es keine Altersunterschiede bei der Entscheidung, ob eine Befragung durchgeführt wird oder nicht.

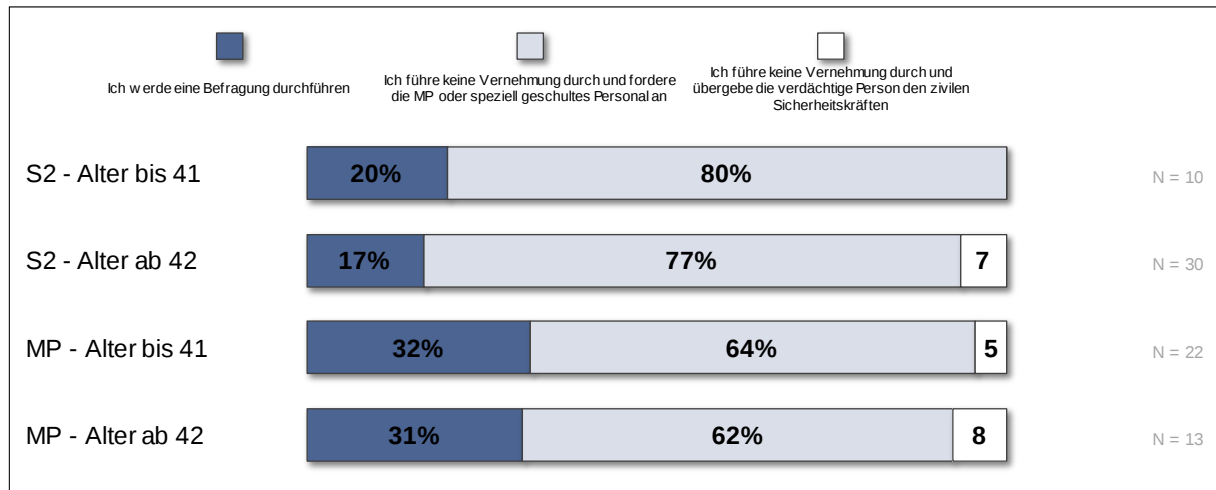


Abbildung 56: Folter2, Frage "Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?" nach Organisation und Alter.

Damit hat sich der Anteil von Personen, die eine Befragung durchführen von der ursprünglichen Situation Folter1 zur Fortsetzung Folter2 etwas verringert, während der Anteil von Personen, die geschultes oder MP-Personal anfordern, im selben Ausmaß gestiegen ist. Im Bereich der S2-Dienste sind nun 17,5 % der befragten Personen, und damit etwas weniger, bereit, eine Befragung durchzuführen. Bei der MP hat sich der Anteil auf 31,4 % und beim HumInt-Personal auf 55,6 % verringert.

Die Anwendung einzelner Methoden und Techniken ist, so wie die Frage, ob man überhaupt eine gefangen genommene Person vernehmen wird, abhängig von der Kontextsituation. Folgende Abbildung gibt die Anwendungswahrscheinlichkeit positiver und negativer Vernehmungstechniken in den zwei unterschiedlichen Szenarien an.

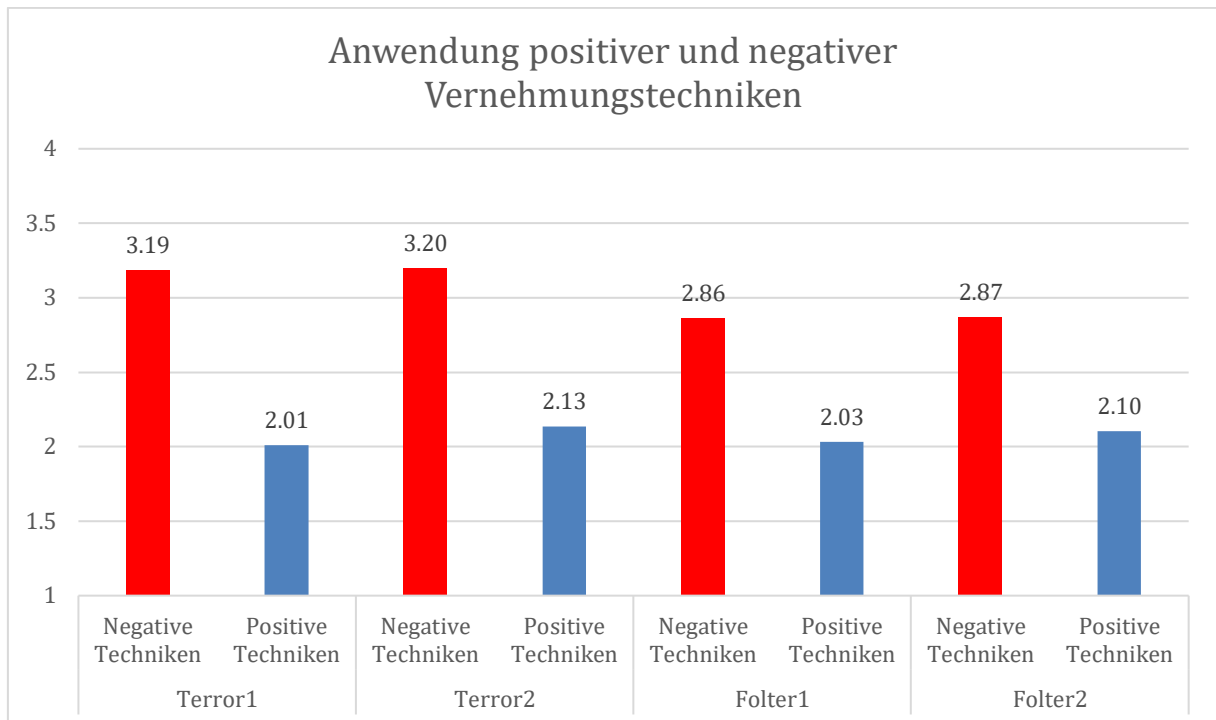


Abbildung 57: Mittelwerte der Anwendungswahrscheinlichkeit positiver und negativer Vernehmungstechniken (1...wende ich mit Sicherheit an; 4... wende ich auf keinen Fall an).

Umgerechnet in Prozentzahlen bedeutet das bspw., dass die Anwendungswahrscheinlichkeit negativer Techniken von 27 % im Szenario Terror auf 38 % im Falle des Szenarios Folter ansteigt.

Negative Vernehmungstechniken, wie bspw. sensorische Deprivation, Hooding, Einzelhaft oder Nahrungsentzug werden weniger häufig angewendet als positive Techniken, die Skizzenzeichnen, Rapportbildung oder context reinstatement inkludieren. Dies ist bei beiden Szenarien, der Terror- und der Folterlage und bei beiden Lagefortsetzungen erkennbar. Die Anwendung negativer Techniken bleibt im Rahmen der Lagefortsetzungen, bspw. von Terror1 (3.19) auf Terror2 (3.20) stabil. Das gleiche Ergebnis ist auch beim zweiten Szenario ersichtlich.

Eine leichte Erhöhung der Anwendungswahrscheinlichkeit positiver Techniken von der ursprünglichen Ausgangslage zur jeweiligen Fortsetzung ist erkennbar, bspw. bei Folter1 2.03 auf 2.10 bei Folter2.

Szenarien	Angewendete Techniken	M	SD
Terror1	Negative Techniken	3.19	.74
	Positive Techniken	2.01	.47
Terror2	Negative Techniken	3.20	.70
	Positive Techniken	2.13	.60
Folter1	Negative Techniken	2.86	.78
	Positive Techniken	2.03	.67
Folter2	Negative Techniken	2.87	.77
	Positive Techniken	2.10	.59
Gesamt	Negative Techniken	3.06	.76
	Positive Techniken	2.08	.59

Tabelle 8: Mittelwerte und Standardabweichungen der Anwendungswahrscheinlichkeit positiver und negativer Vernehmungstechniken (1...wende ich mit Sicherheit an; 4... wende ich auf keinen Fall an).

Ebenfalls ersichtlich ist, dass die Standardabweichungen bei den positiven Techniken unterhalb .67 liegen und jene der negativen Techniken über .7. Im Durchschnitt über alle Szenarien ist die Wahrscheinlichkeit der Anwendung positiver Techniken höher und etwas kongruenter ($M=2.08$, $SD=.59$) als die Anwendungswahrscheinlichkeit negativer Techniken ($M=3.06$, $SD=.76$). Ein T-Test ergab signifikante Unterschiede in der Anwendungswahrscheinlichkeit positiver und negativer Techniken mit $t(108)=56.56$, $p<.001$.

Die folgenden vier Tabellen geben die Ergebnisse aller Vernehmungstechniken in den beiden Szenarien und deren Lagefortsetzungen an.

	N	Ja, mit ich wende Sicherheit an	Ja, eher schon an	Nein, eher nicht an	Nein, auf keinen Fall an
Good Cop/Bad Cop-Technik	12	25	25	50	0
Sensorische Deprivation	12	0	0	42	58
Schlafentzug	12	0	17	25	58
Nahrungsentzug	12	0	0	17	83
Stresspositionen	13	8	8	31	54
Bildung von Rapport	12	8	17	42	33
Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen	12	8	0	0	92
Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen	12	0	0	17	83
Hooding bzw. Blenden	12	17	8	17	58
Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)	13	46	54	0	0
Waterboarding	12	0	0	0	100
Einzelhaft	12	8	33	25	33
Aktives Zuhören	13	54	39	8	0
Einen Mix aus erwartbaren und nicht-erwartbaren Fragen stellen	12	25	58	17	0
Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z. B. Fenster öffnen)	13	8	54	15	23
Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading)	12	25	33	33	8
Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen	13	62	39	0	0
Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern	12	25	50	25	0
Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen	13	46	39	0	15
„context reinstatement“, also das mentale Zurückführen an den Tatort	12	25	33	33	8
Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen	13	23	39	39	0
Einsatz körperlicher Gewalt	12	0	0	0	100

Tabelle 9: Terror1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? Gesamtauswertung (Angaben in Prozent; Prozentwerte gerundet, weshalb es ggf. bei Summenbildung zu 99 % oder 101 % kommen kann).

	N	Ja, wende ich mit Sicherheit an	Ja, wende ich eher schon an	Nein, wende ich eher nicht an	Nein, wende ich auf keinen Fall an
Good Cop/Bad Cop-Technik	32	31	34	6	28
Sensorische Deprivation	31	3	3	39	55
Schlafentzug	33	9	9	18	64
Nahrungsentzug	33	3	12	12	73
Stresspositionen	32	16	9	22	53
Bildung von Rapport	31	19	0	32	48
Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen	32	0	6	22	72
Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen	31	0	3	16	81
Hooding bzw. Blenden	31	3	16	26	55
Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)	34	44	35	6	15
Waterboarding	32	0	0	19	81
Einzelhaft	32	6	13	25	56
Aktives Zuhören	34	50	41	3	6
Einen Mix aus erwartbaren und nicht-erwartbaren Fragen stellen	33	52	42	6	0
Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z. B. Fenster öffnen)	32	19	22	31	28
Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading)	32	19	44	16	22
Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen	35	49	29	17	6
Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern	35	26	37	17	20
Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen	33	24	58	12	6
„context reinstatement“, also das mentale Zurückführen an den Tatort	32	13	31	31	25
Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen	34	32	27	27	15
Einsatz körperlicher Gewalt	32	0	3	25	72

Tabelle 10: Terror2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? Gesamtauswertung (Angaben in Prozent; Prozentwerte gerundet, weshalb es ggf. bei Summenbildung zu 99 % oder 101 % kommen kann).

	N	Ja, wende ich mit Sicherheit an	Ja, wende ich eher schon an	Nein, wende ich eher nicht an	Nein, wende ich auf keinen Fall an
Good Cop/Bad Cop-Technik	30	33	37	23	7
Sensorische Deprivation	27	7	7	37	48
Schlafentzug	30	10	33	17	40
Nahrungsentzug	30	10	17	27	47
Stresspositionen	30	23	13	27	37
Bildung von Rapport	28	18	11	36	36
Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen	30	7	17	27	50
Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen	29	10	10	17	62
Hooding bzw. Blenden	29	7	21	31	41
Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)	33	49	33	0	18
Waterboarding	30	3	0	17	80
Einzelhaft	30	23	23	30	23
Aktives Zuhören	30	53	30	7	10
Einen Mix aus erwartbaren und nicht-erwartbaren Fragen stellen	30	57	37	7	0
Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z. B. Fenster öffnen)	28	11	36	21	32
Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading)	30	27	37	20	17
Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen	32	56	31	9	3
Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern	29	28	28	24	21
Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen	31	58	32	7	3
„context reinstatement“, also das mentale Zurückführen an den Tatort	29	24	28	24	24
Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen	32	38	34	19	9
Einsatz körperlicher Gewalt	30	3	10	27	60

Tabelle 11: Folter1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? Gesamtauswertung (Angaben in Prozent; Prozentwerte gerundet, weshalb es ggf. bei Summenbildung zu 99 % oder 101 % kommen kann).

	N	Ja, wende ich mit Sicherheit an	Ja, wende ich eher schon an	Nein, wende ich eher nicht an	Nein, wende ich auf keinen Fall an
Good Cop/Bad Cop-Technik	21	33	43	14	10
Sensorische Deprivation	20	10	15	25	50
Schlafentzug	20	10	20	20	50
Nahrungsentzug	21	5	19	19	57
Stresspositionen	22	14	27	23	36
Bildung von Rapport	20	5	15	40	40
Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen	20	0	10	30	60
Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen	20	0	10	20	70
Hooding bzw. Blenden	20	10	25	25	40
Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)	20	50	35	5	10
Waterboarding	20	0	0	15	85
Einzelhaft	20	0	25	25	50
Aktives Zuhören	22	50	46	5	0
Einen Mix aus erwartbaren und nicht-erwartbaren Fragen stellen	21	57	33	10	0
Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z. B. Fenster öffnen)	19	11	16	32	42
Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading)	20	40	15	25	20
Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen	22	32	46	9	14
Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern	21	24	48	14	14
Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen	22	32	46	9	14
„context reinstatement“, also das mentale Zurückführen an den Tatort	20	15	60	15	10
Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen	22	32	64	5	0
Einsatz körperlicher Gewalt	20	0	10	25	65

Tabelle 12: Folter2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? Gesamtauswertung (Angaben in Prozent; Prozentwerte gerundet, weshalb es ggf. bei Summenbildung zu 99 % oder 101 % kommen kann).

Ergebnisse einzelner positiver und negativer Vernehmungstechniken sollen hier noch kurz im Detail vorgestellt werden. Vor allem interessant können hier die Unterschiede in der Anwendungswahrscheinlichkeit bei den beiden Szenarien und deren Lagefortsetzungen sein.

Die Vernehmungstechnik Good Cop/Bad Cop wird im Terrorszenario von 50 % jener Personen angewendet, die eine Befragung durchführen. In der Lagefortsetzung des Terrorszenarios erhöht sich der Anteil dieser Personen stark.

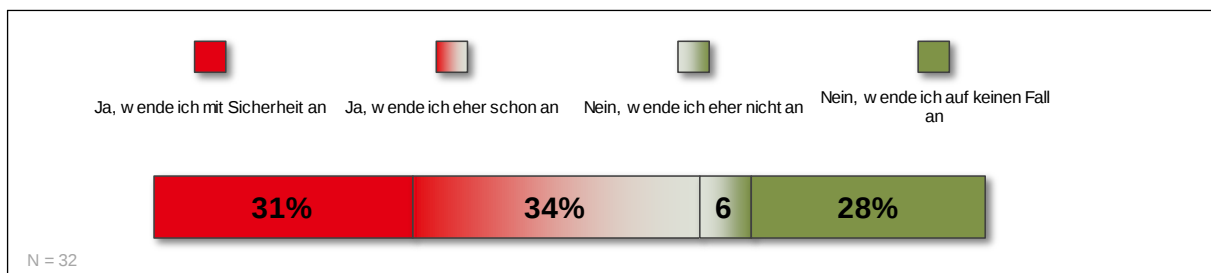


Abbildung 58: Terror2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Good Cop/Bad Cop" Gesamtauswertung.

Die etwa gleiche Anzahl an Personen wendet die Good Cop/Bad Cop-Technik auch im Falle des Folterszenarios an. Der Anteil von absoluten Verweigerern verringert sich allerdings auf ein Viertel.

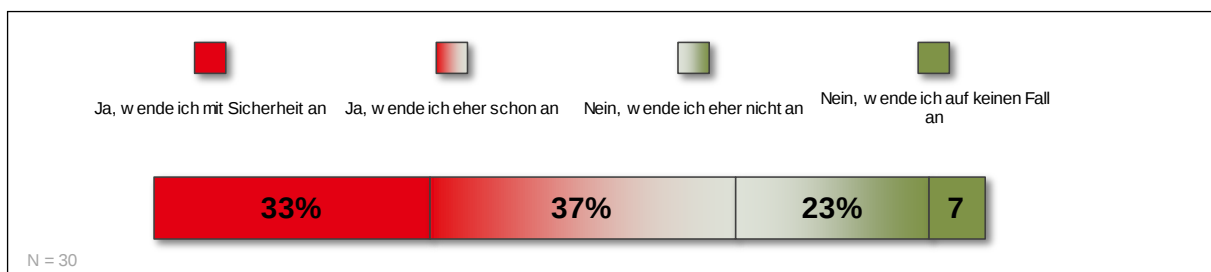


Abbildung 59: Folter1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Good Cop/Bad Cop" Gesamtauswertung.

Die Lagefortsetzung des Folterszenarios führt dazu, dass noch mehr Personen die Good Cop/Bad Cop-Technik einsetzen, nämlich mehr als drei Viertel.

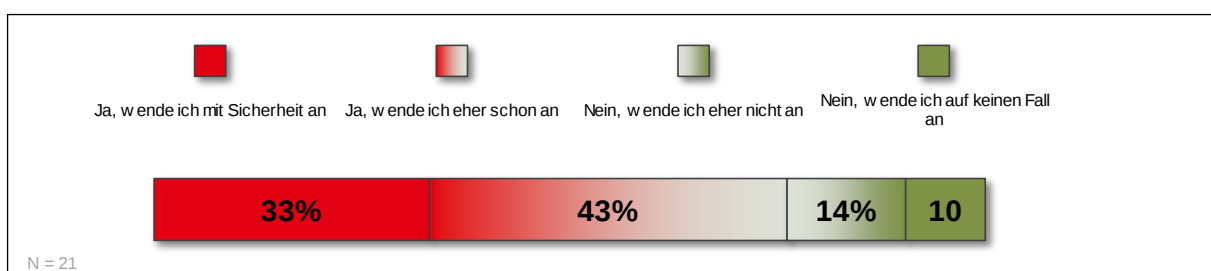


Abbildung 60: Folter2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Good Cop/Bad Cop" Gesamtauswertung.

Sensorische Deprivation wird im Terrorszenario nicht angewendet und auch in der Lagefortsetzung wenden 94 % diese Technik nicht an. Immerhin 14 % der Personen, die im Folterszenario angeben, eine Befragung durchzuführen, wenden in diesem Falle auch sensorische Deprivation an. In der Lagefortsetzung geben bereits 25 % der befragten Personen an, sensorische Deprivation zur Erlangung von Informationen einzusetzen.

Die Vernehmungstechnik Stresspositionen wird von zwei Personen (16 %) im Terrorszenario angewendet.

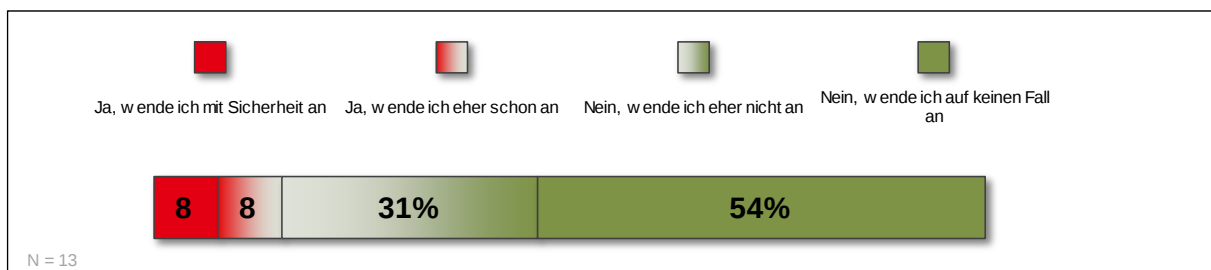


Abbildung 61: Terror1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Stresspositionen" Gesamtauswertung.

In der Lagefortsetzung des Terrorszenarios erhöht sich der Anteil an Personen, die Stresspositionen anwenden.

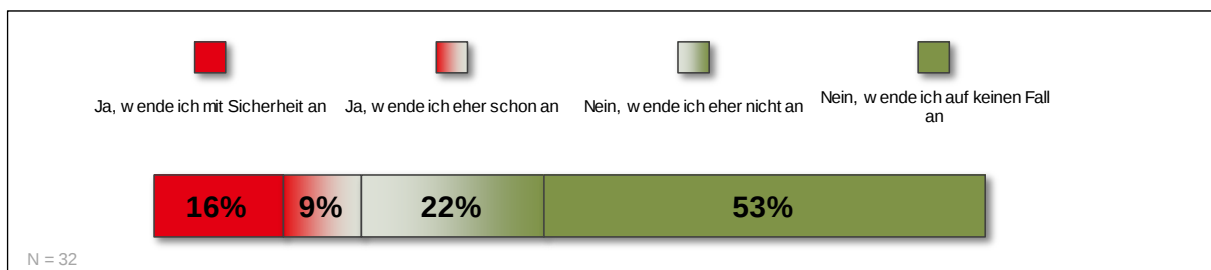


Abbildung 62: Terror2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Stresspositionen" Gesamtauswertung.

Eine weitere Erhöhung lässt sich beim Folterszenario nachweisen. So steigt der Anteil an Personen, die Stresspositionen anordnen auf mehr als ein Drittel.

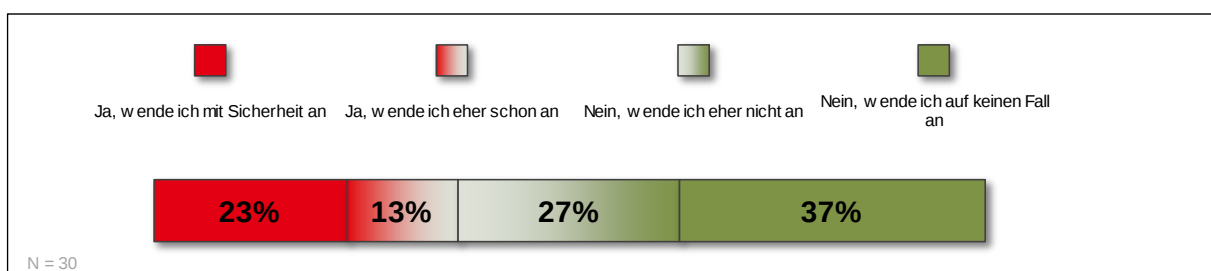


Abbildung 63: Folter1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Stresspositionen" Gesamtauswertung.

Auch die Lagefortsetzung des Folterszenarios führt zu einer Erhöhung des Anteils derjenigen Personen, die Stresspositionen zur Informationserlangung einsetzen.

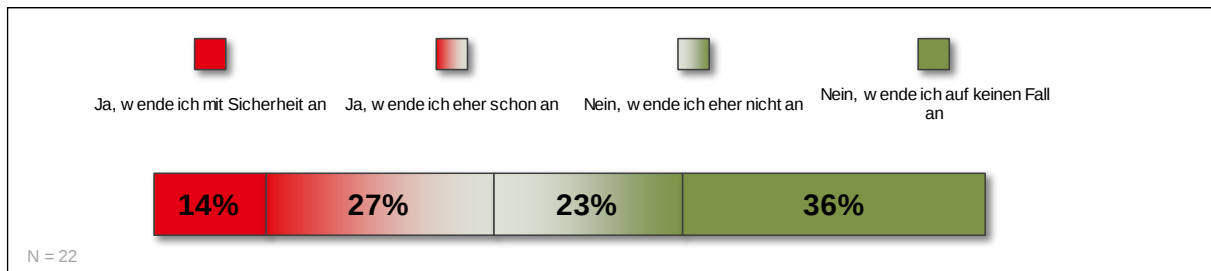


Abbildung 64: Folter2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Stresspositionen" Gesamtauswertung.

Rapportbildung spielt im Terrorszenario eine untergeordnete Rolle. Nur ein Viertel jener Personen die angaben, eine Befragung durchzuführen, wenden Rapportbildung an. Dieser Anteil verringert sich in der Lagefortsetzung auf 19 %.

Im Folterszenario bedient sich etwas weniger als ein Drittel der Befragten dieser Technik.

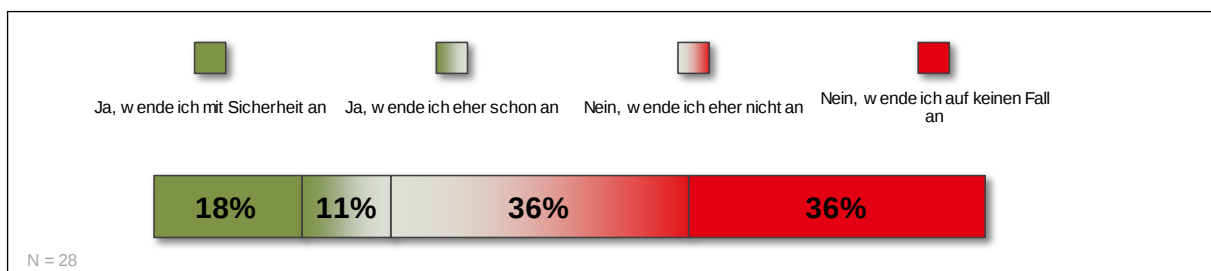


Abbildung 65: Folter1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Bildung von Rapport" Gesamtauswertung.

In der Lagefortsetzung des Folterszenarios ist nur mehr ein Fünftel der befragten Personen bereit, Rapportbildung als Vernehmungstechnik einzusetzen.

Umgekehrt sind allerdings nunmehr fast alle Befragten bereit, erfundene oder modifizierte Aussagen zu verwenden, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen.

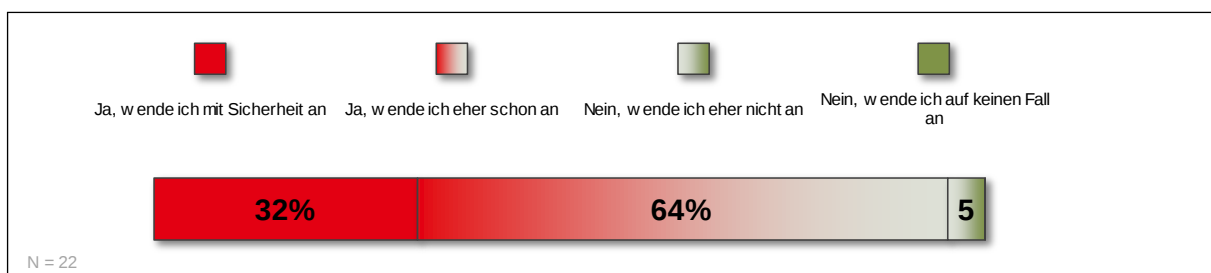


Abbildung 66: Folter2, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen" Gesamtauswertung.

Der Einsatz körperlicher Gewalt wird grundsätzlich im Terrorszenario von allen befragten Personen abgelehnt. Im Folterszenario sind allerdings 13 % dazu bereit, körperliche Gewalt einzusetzen, um an Informationen zu kommen.

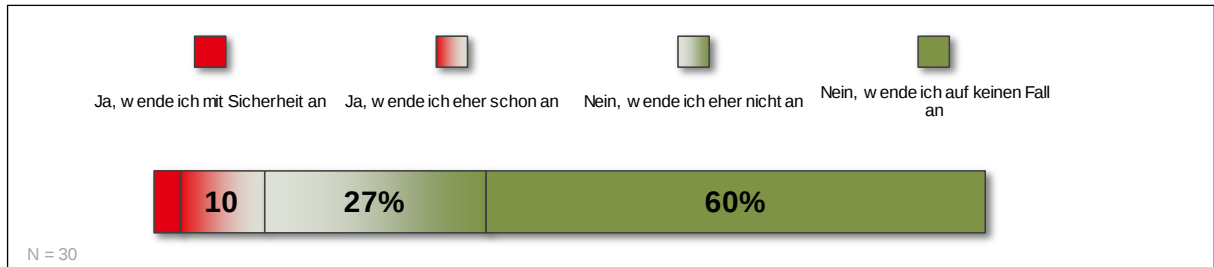


Abbildung 67: Folter1, Frage "Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten? – Einsatz körperlicher Gewalt" Gesamtauswertung.

3.4 Diskussion

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Ergebnisse der empirischen Untersuchung im ÖBH mit dem Stand der Forschung in den einzelnen Disziplinen verglichen und diskutiert. Relevante Implikationen werden in den jeweiligen Subkapiteln zusammengefasst.

3.4.1 Diskussion der forensisch-psychologischen Inhalte des Fragebogens

Die forensisch-psychologischen Inhalte der empirischen Untersuchung, also etwa die Anwendungswahrscheinlichkeit verschiedener Methoden und Techniken, Mythen und Einstellungen zu Gedächtnis und Erinnerung oder forensisch-psychologischen Themenbereichen, die Akzeptanz von Video- oder Audioaufnahmen von Vernehmungen sowie die eigentlichen Zielsetzungen von Befragungen werden in diesem Kapitel im Lichte des Standes der Forschung diskutiert.

Bei der Relevanz verschiedener Zielsetzungen hat sich herauskristallisiert, dass für gut drei Viertel der Befragten die Generierung neuer und akkurater Informationen sehr wichtig und etwa einem weiteren Viertel wichtig ist. Die Verschleierung des eigenen Informationsbedürfnisses, die Unterschätzung der eigenen Beitragsleistung durch die Auskunftsperson sowie die Überschätzung der bereits bestehenden Informationsmenge durch die Auskunftsperson sind jeweils drei Viertel der Befragten wichtig oder sehr wichtig. Die Generierung neuer und akkurater Informationen ist einer der Grundpfeiler des PEACE-Modells (Holmberg, 2012) etwa im Gegensatz zur Erlangung eines Geständnisses. Die Wirksamkeit des PEACE-Modells ist empirisch nachgewiesen (z. B. Walsh & Bull, 2010, Walsh, 2013; Meissner et al., 2017).

Die Grundhaltung der Generierung neuen Wissens schützt auch gegen konfirmatorisches Hypothesentesten. Wie Vom Schemm, Dreger und Köhnken (2016) festgehalten haben, werden dabei falsche Ausgangshypothesen pseudobestätigt. Die explizite Offenheit, neue Informationen durch Befragung zu gewinnen, kann vor der Gefahr des konfirmatorischen Hypothesentestens bewahren und somit ist die hohe Zustimmungsrates zu dieser Zielsetzung – im Rahmen eines Assistenzeinsatzes oder der militärischen Landesverteidigung – als positiv zu bewerten.

Der überwiegende Teil der befragten Personen gab an, dass die Auskunftsperson die bereits bestehende Informationsmenge der interviewenden Person überschätzt, die Auskunftsperson ihre eigene Beitragsleistung unterschätzt und das eigene Informationsbedürfnis verschleiert werden soll. Diese drei Techniken sind auch in der

Scharff-Methode (Granhag et al., 2019; Oleszkiewicz & Granhag, 2020) respektive im beziehungsorientierten, informationssuchenden Vernehmungsprozess (Brandon & Wells, 2019) wesentliche Bestandteile. Sie haben sich in Studien mit nachrichtendienstlichem Personal als überaus wirksame Zielsetzungen herauskristallisiert, weshalb deren Stellenwert betont werden muss (Granhag et al., 2019).

Die Erlangung eines Geständnisses ist für über 65 % der Befragten im Assistenzeinsatz und für über 50 % im Rahmen der militärischen Landesverteidigung wichtig oder sehr wichtig. Dabei sind es vor allem Angehörige der MP und der S2-Dienste, die Wert auf die Erlangung eines Geständnisses legen und – mehr spezifisch – Personen, die älter als 41 Jahre sind. DeClue (2010) hat bereits diese Erkenntnis, dass nämlich vor allem militärisches Vernehmungspersonal den ‚presumed-guilty‘-Ansatz verfolgt, untersucht und diskutiert. Wenn die Erlangung eines Geständnisses für die vernehmenden Personen eine so hohe Priorität hat, dann ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass dieses Personal auch einige Falschaussagen und -geständnisse provoziert. Dieser Druck auf die Erlangung eines Geständnisses ist ein Bestandteil der Reid-Methode, die vor allem auch im Bereich des Militärs häufig zu Einsatz kommt (Russano et al., 2014). Gerade die Reid-Methode mit ihren stark konfrontativen Elementen führt allerdings dadurch zu einer Vielzahl falscher Geständnisse (Leahy-Harland & Bull, 2016).

Für das ÖBH und dessen Vernehmungspersonal muss also, will man sich nicht der unnötigen Gefahr von Falschaussagen und -geständnissen aussetzen, als wesentliche Erkenntnis gelten, das Mindset der betroffenen Personen zu ändern. Die Grundeinstellung darf nicht die Erlangung eines Geständnisses zum Inhalt haben, sondern ganz im Gegenteil die Generierung neuer und akkurater Informationen. Die Gefahr des konfirmatorischen Hypothesentestens kann damit ebenfalls hintangehalten werden.

Videoaufzeichnungen werden von zwei Drittel der befragten Personen bei Vernehmungen im Einsatz und Friedensbetrieb befürwortet. Die Zustimmung beim S2-Personal ist weit geringer ausgeprägt. Im Gegensatz dazu sind über drei Viertel der MP-Angehörigen und ein mindestens ebenso großer Prozentsatz des HumInt-Personals für Videoaufnahmen. Ältere Fachleute sind weniger von der Notwendigkeit überzeugt als deren jüngere Kolleginnen und Kollegen.

Holmberg (2012) stellt die Forderung auf, dass sämtliche Vernehmungen aufgezeichnet werden, damit erstens Menschenrechtsverletzungen hintangehalten oder zumindest für die weitere Aufarbeitung festgehalten werden und zweitens, sofern es der Zeithorizont zulässt,

weitere Informationen aufgrund nachfolgender Analysen zu gewinnen. Holmberg hat in seinen Ausführungen grundsätzlich polizeiliche Vernehmungen im Blick und DeClue (2010) betont darüber hinaus die unbedingte Notwendigkeit, Videoaufzeichnungen auch im militärischen Bereich durchzuführen. Dabei ist vor allem darauf Bedacht zu nehmen, dass alle anwesenden Personen aufgezeichnet werden, da dies bereits zur Verringerung unangebrachter Verhaltensweisen führen kann.

Hinzu kommt noch die Idee der Evaluierung des Vorgehens bei Vernehmungen, also die nachträgliche Beurteilung der Sinnhaftigkeit der eigenen Handlungen. Diese Aspekte sind auch im letzten Schritt des PEACE-Modells enthalten, der Evaluierung (Holmberg, 2012; Dando & Bull, 2011; Soukara et al., 2009; Walsh & Bull, 2012). Darüber hinaus können solche Videoaufzeichnungen auch zu Schulungszwecken eingesetzt werden.

Ähnliche Ideen wurden auch von den Befragten als Begründung für die Anwendung von Videoaufzeichnungen formuliert. Allerdings gibt es auch kritische Anmerkungen der Befragten, wie bspw. negative Beeinflussung der Konzentration des Vernehmungspersonals, die potentielle Störung des Vertrauensverhältnisses von Befragten und Befragungspersonal und eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes. Gerade Holmberg (2012) hat aufgezeigt, dass die ersten zwei kritischen Punkte ins Leere laufen. Nach Einführung und Gewöhnung wird die Konzentration des Vernehmungspersonals nicht gestört und das Vertrauensverhältnis wird ebenfalls nicht beeinflusst. Der zusätzliche Aufwand scheint allerdings die überwiegend positiven Effekte von Videoaufzeichnungen nicht aufzuwiegen, weshalb eine klare Präferenz für Video- oder zumindest Audioaufzeichnungen ausgesprochen wird.

Die Methodenvielfalt im Bereich von Vernehmungsmethoden und -techniken ist, vor allem aufgrund der eingeschränkten Ausbildungsmöglichkeiten, weniger stark ausgeprägt. Generell kann daher aufgrund der empirischen Ergebnisse geschlossen werden, dass viele Methoden wie bspw. das narrative oder kognitive Interview oder auch die Scharff-Methode dem Großteil des Vernehmungspersonals im ÖBH nicht bekannt sind. Zwar werden jeweils einzelne Methoden daraus – möglicherweise auch unter einer anderen Bezeichnung – angewendet. Dies passiert allerdings in den wenigstens Fällen evidenzbasiert, sondern aufgrund der jeweils eigenen Erfahrung.

Das narrative Interview, welches eigentlich aus der Sozialforschung entlehnt wurde (Klemm & Liepold, 2017), ist knapp der Hälfte der Befragten bekannt. Weniger als ein Drittel wenden

die Methode auch an, wobei diese Personen davon berichten, dies erfolgreich zu tun. Die Gründe für die Nichtanwendung sind vielfältig und reichen von der Nichtbeherrschung der Methode bis zur vermeintlichen Sinnlosigkeit oder dem zu hohen Zeitaufwand für Informationsgewinnung. Die Gründe für die Nichtanwendung legen auch den Schluss nahe, dass die Bezeichnung „narratives Interview“ nicht jedem und jeder Befragten ein Begriff ist. Es gab Teilnehmende, die zwar angaben, das kognitive Interview anzuwenden, aber das narrative Interview nicht beherrschen. Da das narrative Interview aber als eine Art Vorstufe zum oder vereinfachte Form des kognitiven Interviews bezeichnet werden kann, legt das nur den Schluss nahe, dass den Teilnehmenden die Methode des narrativen Interviews weniger geläufig ist.

Das kognitive Interview ist beim Vernehmungspersonal des ÖBH etwas weniger bekannt als das narrative Interview und wird auch weniger angewendet. Nur mehr ein Viertel der Befragten gab an, die Methode kognitives Interview anzuwenden, und zwar eher oder sehr erfolgreich. Beim HumInt-Personal ist der Anwendungsgrad etwas höher als bei der MP oder den S2-Diensten. Dies überrascht nicht, da gerade das HumInt-Personal, gefolgt von der MP, die elaborierteste Ausbildung auf diesem Gebiet absolviert. Als wesentlicher Grund für die Nichtanwendung gilt die Nichtbeherrschung der Methode.

Das kognitive Interview wird in zahlreichen Publikationen als sehr erfolversprechende Möglichkeit beschrieben, rasch akkurate Informationen von einer kooperativen Auskunftsperson zu erlangen (Memon, Meissner & Fraser, 2010; Paulo, Albuquerque & Bull, 2013). Dass es im ÖBH in den unterschiedlichen Teilbereichen oftmals neben der Befragung von tatverdächtigen Personen auch um die Informationseinholung von Zeuginnen und Zeugen oder anderen Auskunftspersonen geht, scheint es unerlässlich, diese empirisch abgesicherte Befragungsmethode in den Kanon der Vernehmungsmethoden und -techniken aufzunehmen. Aus diesem Grund wird die Ausbildung der Methode kognitives Interview dringend empfohlen.

Die Reid-Methode wird im ÖBH praktisch nicht angewendet und ist auch nur einem Drittel der Befragten bekannt. Als Gründe für die Nichtanwendung werden angeführt, dass diese Methode verboten oder zu kompliziert ist und einfach nicht beherrscht wird. Kritisch wird von einigen Befragten auch angemerkt, dass die Methode ethisch fragwürdig ist und meist zu falschen Geständnissen führt.

Die Reid-Methode ist aus einer evidenzbasierten Sichtweise nicht empfehlenswert. Die Methode wird von einer Vielzahl an Studien aufgrund der untergeordneten Rapport- und

Beziehungsorientierung sowie der konfrontativen und einschüchternden Elemente als wenig zielführend beschrieben. Außerdem wird die Gefahr falscher Geständnisse und Informationen aufgezeigt (Balmer, 2018; Kassin et al., 2010; vom Schemm et al., 2008; Kassin & Gudjonsson, 2004; Meissner et al., 2017 etc.).

Redlich, Kelly und Miller (2014) oder Russano und Kolleginnen und Kollegen (2014) haben Vernehmungsmethoden im Bereich des Militärs untersucht und eine wesentliche Erkenntnis dabei war die große Akzeptanz und Anwendungswahrscheinlichkeit der Reid-Methode oder deren konfrontative Teile. Hinzu kommt der ‚presumed-guilty‘-Ansatz, der gerade im Militärbereich oftmals vorherrschend ist und deswegen auch diese Methode gewählt wird (DeClue, 2010).

Wie beschrieben findet derzeit diese Methode im ÖBH keine Anwendung. Es scheint allerdings durchaus sinnvoll, dem Vernehmungspersonal die Gründe für die Nichtanwendung eingehend zu erläutern, damit die Reid-Methode auch weiterhin vermieden wird.

Das PEACE-Modell wird nur von 17 % der Befragten angewendet, allerdings jeweils sehr oder eher erfolgreich. Die S2-Dienste geben wesentlich seltener an, diese Befragungsmethode zu kennen als die Befragten der MP oder des HumInt-Bereiches. Darüber hinaus sind es eher die jüngeren Befragten, die diese Methode anwenden.

Das PEACE-Modell hat den Schritt von ‚Interrogation‘ hin zu ‚Interview‘ vollzogen und ist aufgrund der Beziehungsorientierung und des informationssuchenden (vs. geständnisorientierten) Charakters besonders erfolgreich (Alison & Alison, 2017; Kassin et al., 2010; Memon et al., 2010 etc.). Vor allem Bull (2013) betont auch die Relevanz des PEACE-Modells für Militärkräfte, da es dabei weniger um die Erlangung eines Geständnisses geht, als vielmehr um die Generierung neuer Informationen im Vorfeld von Ereignissen. Die Datenlage zum PEACE-Modell wie auch zum verwandten kognitiven Interview sind jedenfalls eindeutig positiv (Walsh & Bull, 2010; Bull, 2013; Alison et al., 2013 etc.).

Die überaus positive Datenlage legt die Anwendung des PEACE-Modells nahe. Demgegenüber steht die relativ geringe Bekanntheit im ÖBH. Vor allem in den S2-Diensten ist diese Methode nahezu völlig unbekannt. Dies führt zu dem Schluss, dass das Vernehmungspersonal des ÖBH jedenfalls in der Anwendung des PEACE-Modells und des KI geschult werden muss.

Eine ähnliche Methode, die ORBIT-Technik ist im ÖBH gänzlich unbekannt, obwohl diese ebenfalls sehr positive Ergebnisse bei empirischen Forschungsarbeiten erzielt hat (Alison & Alison, 2017; Alison et al., 2013 und 2014). Die ORBIT-Technik hat vor allem im Bereich von

extrem rechten Gruppierungen, Al-Kaida und IS-Mitgliedern und Kriegsgefangenen, hervorragende Ergebnisse erzielt (Meissner, et al., 2017; Alison et al., 2013 und 2014). Die Ausbildung von ÖBH-Angehörigen, die mit den beschriebenen Personengruppen in Kontakt kommen, scheint jedenfalls empfehlenswert.

Ähnlich erfolgreich ist auch die Scharff-Methode in der Erlangung neuer Informationen bei Kriegsgefangenen und Terrorverdächtigen, wie diverse aktuelle empirische Forschungsarbeiten nahelegen (Oleszkiewicz & Granhag, 2020; Granhag et al., 2019). Rund einem Drittel des Vernehmungspersonals ist die Scharff-Methode bekannt und etwa ein Viertel wendet diese auch an. Wesentlicher Grund für die Nichtanwendung sind die Nichtbeherrschung sowie die Tatsache, dass dazu ein Befragungszentrum und weitere Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Gerade im Einsatzfall, in dem auch mit der Vernehmung von Kriegsgefangenen gerechnet werden muss, scheint diese Methode überaus zielführend zu sein (Granhag et al., 2019), weshalb die Ausbildung zumindest von Teilen des Vernehmungspersonals notwendig scheint.

Die Tatsache, dass ein wesentlicher Teil der S2-Dienste die fehlende Ausbildung im Bereich der Vernehmungsmethoden angibt, sollte jedenfalls zu einer Ergänzung der Ausbildungsinhalte vor dem Einteilen in die Funktion führen. Einige Personen gaben an, bei der Auswahl der Methoden lediglich auf den Hausverstand oder das Bauchgefühl zu vertrauen. Auch dieser Umstand ist eher besorgniserregend, weshalb einer evidenzbasierten Auswahl zukünftig der Vorzug gegeben werden sollte. Diese kann und muss allerdings auf Basis einer fundierten Ausbildung stattfinden.

Eine Stufe darunter, auf Ebene der Einzeltechniken, ist feststellbar, dass positive Techniken, wie bspw. Rapportbildung, Schaffung eines offenen Gesprächsklimas oder context reinstatement wesentlich häufiger angewendet werden, als negative, wie Einzelhaft, Waterboarding oder die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen. Darüber hinaus wenden die unterschiedlichen Organisationsteile HumInt, S2-Dienste und MP auch verschiedene Techniken an. HumInt wendet am ehesten positive Techniken an, gefolgt vom MP-Personal. Das HumInt-Personal benutzt allerdings auch am häufigsten negative Techniken, während die anderen Organisationsbereiche dies so gut wie nicht tun.

Einzelne negative Techniken werden nach Angaben der Befragten im ÖBH überhaupt nicht angewendet, so z. B. die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte auszusetzen,

Waterboarding oder Anwendung körperlicher Gewalt. Gerade die Anwendung solch aggressiver und körperlicher Techniken ist extrem kontraproduktiv und schränkt die Möglichkeit der Generierung neuer und akkurater Informationen extrem ein (Feinstein, 2014; O'Mara, 2015; Meissner et al., 2017).

Einzelhaft, die Auskunftsperson großem Lärm auszusetzen, Nahrungs- oder Schlafentzug werden nach Angaben der Befragten im einstelligen Prozentbereich angewendet. Etwas häufiger werden negative Techniken wie Hooding, Anordnung von Stresspositionen und sensorische Deprivation angewendet. Auch die Anwendung dieser negativen Techniken wird aufgrund empirischer Forschungsergebnisse abgelehnt (Feinstein, 2014; Meissner et al., 2017).

Gerade die Anwendung von Schlafentzug, dem Aussetzen von Kälte oder Hitze oder aber die Anordnung von Stresspositionen führen laut dem methodischen Review von O'Mara (2015) dazu, dass die Erinnerungsleistung extrem eingeschränkt wird, verstärkter Widerstand entsteht und jegliche Vertrauens- oder Kooperationsbasis zunichte gemacht wird. Die Anwendung solcher Techniken muss daher unbedingt unterbunden werden.

Im Wesentlichen werden diese Techniken mittlerweile auch von Vorreitern wie den USA verboten. Sie sind in der Vorschrift FM 2-22.3 der US Army eben auch die folgenden Praktiken explizit verboten:

- “Forcing the detainee to be naked, perform sexual acts, or pose in a sexual manner.
- Placing hoods or sacks over the head of a detainee; using duct tape over the eyes.
- Applying beatings, electric shock, burns, or other forms of physical pain.
- ‘Waterboarding’.
- Using military working dogs.
- Inducing hypothermia or heat injury.
- Conducting mock executions.
- Depriving the detainee of necessary food, water, or medical care” (US Army, 2006, S.5-21).

Rund ein Drittel der Befragten setzt erfundene oder modifizierte Aussagen ein, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen. Diese Technik wird gerade auch von Kassin und Gudjonsson (2004) sowie Meissner et al. (2017) oder Russano et al. (2014) stark kritisiert und deren Erfolgswahrscheinlichkeit als sehr gering eingestuft. Wie die Forscherinnen und Forscher bereits bei der Reid-Methode festgestellt haben, gibt es keine, diese Technik

unterstützenden Forschungsarbeiten, jedoch viele empirische Befunde, die klar gegen deren Anwendung sprechen.

Die Hälfte der Befragten wendet die Vernehmungstechnik Good Cop/Bad Cop an. Diese Technik wurde bereits im Kubark-Manual (CIA, 1963) als sehr erfolgversprechend eingeführt. Es gibt allerdings praktisch keine evidenzbasierten Studien, die die Anwendung dieser Technik nahelegen. Stattdessen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit exorbitant, falsche Geständnisse und Aussagen zu provozieren (Kelly & Miller, 2014; Leahy-Harland & Bull, 2016). Auch aus diesem Grund ist von der Anwendung der Good Cop/Bad Cop-Technik kategorisch abzuraten.

Die Anwendung positiver Vernehmungstechniken scheint einen größeren Stellenwert zu haben als die Anwendung der negativen Techniken. Vier von fünf Befragten gaben an, offene Fragen an die Auskunftsperson zu stellen und aktiv zuzuhören. Diese Techniken, die auch der Befragungsmethode des narrativen Interviews und einigen anderen zugrunde liegen, gehören demnach zum Standardrepertoire des Befragungspersonals des ÖBH. Die Kehrseite der Medaille, nämlich dass etwa 20 % diese einfachen Grundtechniken nicht anwenden, ist mindestens ebenso bemerkenswert. Die empirische Befundlandschaft spricht jedenfalls eindeutig für deren Anwendung und es gibt de facto keine gegenteiligen Ergebnisse (Fisher, 2010; Memon et al., 2010). Allerdings gilt es auch beim aktiven Zuhören Vorsicht walten zu lassen, denn auch die Verwendung von erzählgenerierenden Signalen kann negative Folgen haben, wenn die Auskunftsperson etwa durch Verstärkung einzelner, möglicherweise inkorrekt ausgeführten verbal, nonverbal oder paraverbal bestärkt wird (Grafl & Stempkowski, 2017).

In etwa jeder zweite Befragte wendet folgende Techniken an, nämlich einen Mix aus erwartbaren und nicht erwartbaren Fragen stellen, die Auskunftsperson eine Skizze zeichnen lassen, den strategischen Einsatz von Beweismaterial oder eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen. Während ein Teil dieser Techniken bereits ihre Wirksamkeit im Rahmen des KI oder des PEACE-Modells unter Beweis gestellt haben, ist es gerade die Technik der „offenen“ Atmosphäre, die von Meissner und Kolleginnen und Kollegen (2017) besonders betont wird. Die, wenn auch nur suggerierte, Offenheit der Räumlichkeit ist dabei ein Erfolgsfaktor. Dabei sollen etwa Fenster geöffnet sein oder aber Bilder aufgehängt werden, die diese Offenheit nahelegen (Landschaftsbilder, bspw. das offene Meer o. ä.).

Auch der strategische Einsatz von Beweismitteln (SUE) ist eine Technik, die sowohl beim KI, als auch beim PEACE-Modell vorkommt. Die Anwendung einzelner Vernehmungsmethoden macht allerdings den Einsatz von SUE unmöglich. Bei Durchführung der Scharff-Methode wird zu Beginn der Befragung ein, wenn auch nicht vollständiger Überblick über die vorhandenen Informationen zur Verfügung gestellt. Dies widerspricht ganz klar der Intention der SUE, die die jeweilige Informationspreisgabe streng reglementiert.

Die geringste Anwendungswahrscheinlichkeit wird von den Befragten der Bildung von Rapport, dem context reinstatement, pacing & leading sowie der Änderung der Erzählreihenfolge durch die Auskunftsperson beigemessen. Auch diese Techniken sind in den gängigen Vernehmungsmethoden, also dem KI, PEACE-Modell oder ORBIT inkludiert und haben ihre Wirksamkeit in verschiedenen Studien belegt (Meissner et al., 2017; Alison & Alison, 2017; Alison et al., 2013 und 2014; Kassin et al., 2010; Memon et al., 2010; u. a.).

Die Tatsache, dass nur 16 % angaben, die Bildung von Rapport als Technik einzusetzen, kann, trotz der empirisch belegten, großen Erfolgsaussichten, nur auf deren Nichtkenntnis zurückgeführt werden. In vielen qualitativen Bemerkungen kam der hohe Stellenwert des notwendigen Beziehungsaufbaues zum Ausdruck, was dieser Technik wohl gleichzusetzen ist. Allerdings sollte wohl auch nach einer ausführlichen Ausbildung im Bereich der Vernehmungsführung das Fachvokabular einigermaßen bekannt sein. Dies lässt wiederum den Schluss zu – und dieser ist ebenfalls durch die vielfältigen qualitativen Anmerkungen unterstützt –, dass eine ebensolche Ausbildung inexistent ist.

Bei unterschiedlichen Techniken sind auch Altersunterschiede bemerkbar. Jüngere Befragte stellen häufiger offene Fragen an die Auskunftsperson oder wenden context reinstatement viel eher an als ihre älteren Kolleginnen und Kollegen. Dies lässt wiederum den Schluss einer Ausbildungsumstellung in den letzten Jahren zu, hin zu einer Implementierung evidenzbasierter Methoden und Techniken.

Nicht unerwähnt bleiben soll der Umstand, dass das HumInt-Personal positive Techniken wesentlich häufiger anwendet, als die Kolleginnen und Kollegen der MP oder der S2-Dienste. Dies kann plausibel mit der intensiven Ausbildung im HumInt-Bereich begründet werden und unterstreicht deren Qualität.

Die Tatsache, dass vor allem das Personal des HumInt-Bereiches auch negative Vernehmungstechniken anwendet, ist besonders bemerkenswert. Einerseits scheinen diese Fachleute bestens und umfassend ausgebildet zu sein. Andererseits ist zu bemerken, dass

diese Expertinnen und Experten zwar offensichtlich die Methoden und Techniken kennen und eventuell auch beherrschen, allerdings nicht die aktuelle Studienlage dazu. Gerade die evidenzbasierte Herangehensweise, gepaart mit Rechtskonformität, wäre ein Garant für eine sinnvolle Durchführung von Befragungen.

Allgemeine, rechtlich-psychologische Fragestellungen haben etwa zwei Drittel der befragten Personen korrekt beantwortet und etwas mehr haben die richtigen Antworten auf Fragen zu Erinnerung und Gedächtnis gegeben. Shaw und Woodworth (2013) haben in ihrer ursprünglichen Studie eine Untersuchung an Studierenden mehrerer Universitäten zu forensisch-psychologischen Mythen durchgeführt und dabei festgestellt, dass diese Laien vor der Absolvierung dreier einschlägiger Kurse 32 % falsche Antworten gaben und nach erfolgreicher Absolvierung die Falschantworten auf 21 % sanken. In einer weiteren Studie haben Chaplin und Shaw (2015) nachgewiesen, dass Fachpersonal keine besseren Ergebnisse erzielte als Laien. Die Laienstichprobe produzierte 39 % Falschantworten und das Fachpersonal 37 %.

Ähnliche Ergebnisse wurden auch in der aktuellen Studie augenscheinlich, da 36,7 % der Befragten falsche Antworten auf rechtlich-psychologische Fragestellungen und 29,8 % auf Fragen zu Gedächtnis und Erinnerung gaben. Der Prozentsatz falscher Antworten ist etwas geringer ausgeprägt als die Vergleichsstichproben von Shaw und Woodworth (2013) bzw. Chaplin und Shaw (2015). Dies kann auf Unterschiede in der Stichprobenzusammensetzung sowie in der Fragebogenkonstruktion (es wurden nur die zwei wesentlichen Subskalen der ursprünglich fünf vorgegeben) zurückgeführt werden. Klar erkennbar ist jedenfalls der Nachholbedarf im Rahmen der Ausbildung des Vernehmungspersonals, da zumindest ein Drittel bei fundamentalen Fragestellungen völlig falsch liegt.

Zwei Drittel der Befragten sind der Meinung, dass speziell geschultes Militärpersonal weiß, wann es belogen wird. Dieser Wert kann als sehr optimistisch bezeichnet werden und spiegelt nicht den Stand der Forschung wieder. Granhag und Hartwig (2012) vertreten die Auffassung, dass verlässliche Anhaltspunkte zur Lügenerkennung eher nicht existieren und die Enthüllung von Lügen aufgrund von Verhaltensbeobachtung nicht funktioniert. Lügenerkennung mittels Inhaltsanalysen, wie bspw. Criteria-Based Content Analysis (CBCA) oder ähnliche, oder aber spezielles Training im Bereich von verbalen und nonverbalen Täuschungshinweisen zeigen allerdings sehr wohl positive Wirkung (z. B. Vrij, 2005; Vrij & Mann, 2006; Bond & DePaulo, 2006; Ekman, 2001 etc.).

Ebenso verhält es sich mit der Überzeugung von rund zwei Drittel der befragten Personen, die meinen, dass Good Cop/Bad Cop eine effektive Methode ist, um die Wahrheit herauszufinden. Wie oben bereits ausgeführt ist die Methode überhaupt nicht in der Lage, diese Vorstellung zu erfüllen.

Etwa 50 Prozent der Befragten der S2-Dienste bzw. der MP sind der Ansicht, dass das ultimative Ziel jeder Vernehmung das Geständnis ist. Diese Sichtweise führt, wie ebenfalls oben ausgeführt, zu schwerwiegenden Fehleinschätzungen, die unbedingt vermieden werden müssen. Dieses Mindset, das vor allem bei älteren Bediensteten im Fachbereich vorherrscht, muss Richtung Informationsgewinnung verändert werden, um die Fehler zukünftig zu vermeiden.

Generell kann bemerkt werden, dass vor allem die Angehörigen der MP und der S2-Dienste den Mythen im Bereich psychologisch-rechtlicher Themen verfallen sind. Die Anzahl der korrekten Antworten ist bei den beiden Bereichen wesentlich geringer ausgeprägt als beim HumInt-Bereich. Dies kann auf den geringeren Ausbildungsstand im S2-Bereich und der MP zurückgeführt werden.

Immerhin 14 % der befragten Polizisten und Polizistinnen der ursprünglichen Studie von Chaplin und Shaw (2015) waren der Meinung, dass das Gedächtnis wie eine Videokamera funktioniert. In der aktuellen Studie sind 30 % (HumInt), 48 % (S2-Dienste) und 50 % (MP) dieser Meinung, was einen erheblich größeren Anteil an fehlerhaften Vorstellungen über Gedächtnis und Erinnerung bedeutet. 18 % der ursprünglich Befragten meinten, dass Menschen keine Erinnerung an Dinge haben können, die überhaupt nicht geschehen sind' (Chaplin & Shaw, 2015; Shaw, 2018). Auch hier haben in der aktuellen Studie bei einer leicht veränderten Aussage („Menschen können Erinnerungen an Situationen haben, die nie passiert sind“) 21 % der MP und S2-Dienste inkorrekte Antworten gegeben.

Im Bereich der Mythen zu Erinnerung und Gedächtnis muss ebenso festgestellt werden, dass die Befragten des HumInt-Bereiches seltener falsche Antworten gaben, als die Kolleginnen und Kollegen der anderen Bereiche.

Wesentliche, aktuelle Erkenntnisse aus dem Bereich der Gedächtnis- und Erinnerungsforschung werden von großen Teilen, vor allem aus dem S2- und MP-Bereich, negiert. Dazu zählen vor allem

- der Zusammenhang zwischen Aktivierung und Erinnerungsleistung (Yerkes & Dodson, 1908; Cahill & McGaugh, 1995; Christianson & Loftus, 1987).
- die Speicherung von Inhalten und deren Veränderungen (z. B. Shaw, 2018; Chan & LaPaglia, 2013; Brainerd & Reyna, 2002).
- die Überlegenheitsillusion (Svenson, 1981; Johnson & Fawler, 2011; Prims & Moore, 2017).
- geringe Fähigkeiten zur Personenerinnerung und -erkennung (White et al., 2014; Sporer, 2001).
- Erinnerungsverfälschungen (Shaw & Porter, 2015; Shaw, 2015; Shaw, 2020; Morgan et al., 2013; Morgan & Southwick, 2014).
- falsche Geständnisse (Innocence Project, o.J.; Kassin, 2017; Kassin, 2005; Kassin & Gudjonsson, 2004).
- Beeinflussung von Erinnerungsspuren durch externe Einflüsse (Schooler & Engstler-Schooler, 1990; Allogna et al., 2014; Shaw, 2018; Gabbert et al., 2003; Brown et al., 2015).

Gerade jene Inhalte sind allerdings für das Grundverständnis von Befragungen und Vernehmungen essentiell, weshalb diese Inhalte für das Vernehmungspersonal unbedingt notwendig sind.

Diese Ergebnisse dieser empirischen Arbeit und deren Diskussion im Lichte des Standes der Forschung führen letztlich für den Bereich der forensisch-psychologischen Themen zu folgenden, zusammenfassenden Erkenntnissen:

- Stärkung folgender Zielsetzungen von Vernehmungen:
 - Generierung neuer und akkurater Informationen,
 - Überschätzen der vorhandenen Informationsmenge durch die Auskunftsperson,
 - Unterschätzen der bereitgestellten Information durch die Auskunftsperson,
 - Verschleierung des eigenen Informationsbedürfnisses.
- Schwächung und im besten Falle Eliminierung der Zielsetzung Erlangung eines Geständnisses.

- Klare Empfehlung, Video- oder zumindest Audioaufzeichnungen zukünftiger Vernehmungen herzustellen, die sämtliche anwesende Personen bei einer Vernehmung festhalten.
- Ausbildung des gesamten Vernehmungspersonals in den Methoden narratives und kognitives Interview, PEACE-Modell und Scharff-Methode bzw. deren Teilelemente zusammengefasst bspw. im beziehungsorientierten, informationssuchenden Vernehmungsprozess.
- Ausbildung in der ORBIT-Technik von Teilen des Vernehmungspersonals, die mit radikalisierten Gruppen in Kontakt kommen sowie in der Scharff-Methode für die Vernehmung von Kriegsgefangenen und Terrorverdächtigen.
- Evidenzbasierte Anwendung der verschiedenen Techniken und daraus resultierend die Unterlassung negativer und die verstärkte Anwendung positiver Techniken. Dazu bedarf es bei allen Organisationsbereichen umfangreicher Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen.
- Vermittlung der Grundlagen zum aktuellen Stand der Gedächtnis- und Erinnerungsforschung sowie zu rechtlich-psychologischen Themenbereichen, um die oftmals vorherrschenden Fehleinschätzungen zu diesen Themen zu verringern.

3.4.2 Diskussion der rechtsdogmatischen Inhalte des Fragebogens

Die militärspezifischen Gesetze sind naturgemäß für das Bundesheer hoch relevant. Die wichtigsten Normen sind dabei das Militärbefugnisgesetz, das Militärstrafgesetz und das Heeresdisziplinargesetz. Dies beurteilen auch die Angehörigen des ÖBH so und zwar sowohl im Einsatz als auch im Friedensbetrieb. Die Fragestellung „Welche Gesetzesmaterien sind Ihrer Meinung nach für Sie im Friedensbetrieb oder im Einsatz zur militärischen Landesverteidigung in Bezug auf Vernehmungen relevant?“ wird nun vor allem auch von den einzelnen Organisationen unterschiedlich beurteilt.

Während im Friedensbetrieb vor allem das MBG sowohl von den HumInt-Fachleuten als auch vom S2-Personal als hochrelevant angesehen wird, ist diese Relevanz bei der MP etwas geringer ausgeprägt. Gesamt betrachtet beurteilen allerdings 94 % das MBG als sehr oder eher relevant. Alle drei Organisationen messen dem MBG auch im Rahmen eines Einsatzes weniger Bedeutung zu. Die Gesamtbeurteilung liegt hier bei 85 % Relevanz.

Weniger Relevanz wird vom S2-Personal dem MilStG im Frieden zugestanden, welches eher von den S2-Diensten und dem HumInt-Personal als sehr wichtig erachtet wird. Die Gesamtbetrachtung zeigt, dass im Friedensbetrieb 91 % das MilStG als sehr oder eher

relevant einstufen. Im Einsatzfall messen immerhin 89 % dem MilStG eine Relevanz bei. Dies insbesondere wohl deshalb, weil eine eigene Militärgerichtsbarkeit zurzeit nicht in Kraft ist. Eine solche könnte nach Art 84 B-VG allerdings eingerichtet werden.

92 % der Befragten beurteilen das HDG im Friedensbetrieb als sehr oder eher relevant. Im Einsatzfall sind es immerhin noch 81 %, die dieser Meinung sind. Dem HDG wird die höchste Relevanz vom S2-Personal und der MP zuerkannt und die geringste vom HumInt-Personal. Dies ist auch plausibel, da das HDG jedenfalls nur Innenwirkung aufweist, also nur gegenüber Soldaten und Soldatinnen anwendbar ist und nicht in Bezug auf Außenstehende. Auf außenstehenden Personen liegt allerdings der Fokus des HumInt-Personals, weshalb die relativ geringe Relevanz dieser Personen erklärbar ist.

Die militärischen Bestimmungen werden vom befragenden Militärpersonal durchwegs als relevant eingestuft und zwar sowohl im Frieden als auch im Einsatz. Dies mag vor allem dann verwundern, wenn man sich vor Augen hält, dass diese Normen keine Beziehung zu Vernehmungen aufweisen. So normiert das HDG bspw. überhaupt nicht, wie Ermittlungen durchgeführt werden dürfen, weshalb das HDG eigentlich irrelevant für den Bereich der Vernehmungen ist.

Da die militärischen Bestimmungen – vor allem abseits der Vernehmungstätigkeit – jedenfalls hohe Relevanz besitzen, dürften die Befragten diese Wichtigkeit auch auf den Befragungsbereich ausgedehnt haben.

Neben den militärischen Bestimmungen sind die Normen des Humanitären Völkerrechts bindend. Dieses setzt sich aus dem Genfer und dem Haager Recht zusammen. Besonders bedeutend ist die Haager Landkriegsordnung, die einen Anhang zum vierten Haager Abkommen darstellt (HLKO, 1910).

Zusätzlich zu den vier Genfer Konventionen wurden 1977 noch die zwei Zusatzprotokolle ins Humanitäre Völkerrecht aufgenommen, die den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte sowie Regelungen für nicht-internationale Konflikte beinhalten.

Das *ius in bello*, also das Humanitäre Völkerrecht entfaltet seine Wirkung in bewaffneten Konflikten. Abseits dieser, gelten die Bestimmungen der Haager und Genfer Abkommen demnach nicht. Umso bemerkenswerter sind die Angaben der befragten Personen des ÖBH, die dem Humanitären Völkerrecht und seinen Bestandteilen auch in Friedenszeiten Relevanz beimessen. Etwa drei Viertel der Befragten sind demnach der Ansicht, dass das Humanitäre Völkerrecht auch im Friedensbetrieb sehr oder eher relevant ist. Im Einsatz beurteilen das 97 % der Befragten so. Die HLKO wird von der Hälfte aller Befragten im Friedensbetrieb und

von 91 % im Einsatz als relevant beschrieben. Die Haager Abkommen werden im Einsatz von 94 % als relevant eingestuft und die Genfer Abkommen von 96 %, ebenso die Genfer Zusatzprotokolle.

Im Umkehrschluss bedeutet das allerdings, dass vier bis neun Prozent der Meinung sind, dass das Humanitäre Völkerrecht oder einzelne Teilbereiche daraus eher oder völlig irrelevant in Bezug auf Vernehmungen sind. Dies legt den Schluss nahe, dass zumindest ein Teil der Befragten den Konnex zwischen dem Humanitären Völkerrecht und korrekter Behandlung von zu befragenden Personen im Einsatzfall, abseits von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, nicht herstellen kann.

Die hohe Relevanz des Humanitären Völkerrechts und seiner Bestandteile in Bezug auf Vernehmungen im Friedensbetrieb ist zwar bemerkenswert, führt allerdings vermutlich zu keinen großen Problemen im Dienstbetrieb. Die Genfer und Haager Abkommen, inklusive der Haager Landkriegsordnung und den zwei Genfer Zusatzprotokollen, verbieten ausdrücklich Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und zwar unabhängig vom Status der befragten Person. Dieselben Bestimmungen befinden sich auch in den Menschenrechtsnormen, weshalb es hier zu keinen Widersprüchen kommen kann.

Die Einstellung zu den gängigen Menschenrechtsnormen wurde in einem weiteren Teil der Befragung erhoben. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen wird von insgesamt 80 % der Befragten im Friedensbetrieb und 91 % im Einsatz als relevant eingestuft. Die AEMR ist eine Resolution ohne Rechtsverbindlichkeit, also hat diese keinen völkerrechtlich bindenden Charakter. Sie ist allerdings im Laufe der Jahrzehnte als Völkergewohnheitsrecht anerkannt worden (Meier, 2016; Frick, 2012; Lorenzmeister, 2016). Demnach sollte die AEMR im ÖBH eine hohe Relevanz aufweisen. Immerhin jeder fünfte Befragte sieht dies jedoch im Friedensbetrieb und jeder zehnte Befragte im Einsatz nicht so. Dies lässt auf einen nicht durchgängig hohen Ausbildungsstand schließen. Vor allem im Bereich der S2-Dienste meinen 27,4 % im Friedensbetrieb und 16,7 % im Einsatz, dass die AEMR eher oder völlig irrelevant ist. Dies sollte in zukünftigen Ausbildungsgängen jedenfalls berücksichtigt werden.

Die Ratifizierung der UN-Antifolterkonvention durch die Österreich führte dazu, dass diese eines der wichtigsten Rechtsdokumente im Bereich der Folter, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in Österreich wurde (Nowak, 2015a und 2015b). Durch den expliziten Ausschluss von Notstandsausnahmen gilt diese absolut in Friedens- und Krisen- bzw. Kriegszeiten (Bielefeldt, 2006; Meier, 2016). Immerhin 17 % der Befragten beurteilen

die UN CAT im Friedensbetrieb und 5 % im Einsatz als eher oder völlig irrelevant. Der größte Anteil der ablehnenden Personen befindet sich wiederum im Bereich der S2-Dienste.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist mit dem Vertrag von Lissabon als Rechtsquelle innerhalb der EU anerkannt (Meier, 2016). Auch sie verbietet Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. 85 % der befragten Personen im ÖBH beurteilen die EU-Grundrechtecharta als sehr oder eher relevant in Bezug auf Vernehmungen. Diese Zahl ist unabhängig von der Unterscheidung Frieden oder Einsatz. Gerade im Einsatzfall ist allerdings eine etwas erhöhte Anzahl an Personen des S2-Dienstes der Meinung, die EU-Grundrechtecharta wäre eher oder völlig irrelevant.

Die wichtigste europäische menschenrechtliche Bestimmung ist die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in Österreich die verfassungsrechtliche Grundlage der Grund- und Freiheitsrechte darstellt (Maier, 2012b). 15 % der befragten Personen im ÖBH beurteilen die EMRK im Friedensbetrieb als eher oder völlig irrelevant und 8 % beurteilen dies im Einsatzfall so.

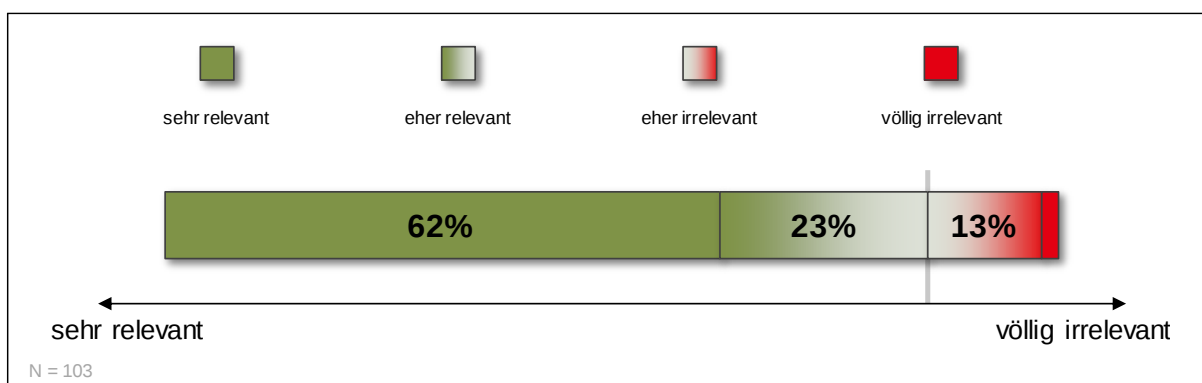


Abbildung 68: Frage "Welche Gesetzesmaterien sind Ihrer Meinung nach für Sie im Friedensbetrieb oder im Einsatz zur militärischen Landesverteidigung in Bezug auf Vernehmungen relevant? Im Friedensbetrieb – EMRK".

Durch den Absolutheitscharakter der EMRK gelten die Bestimmungen auch „im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes“ (Art 15 Abs 1 EMRK), weshalb die Regelungen nicht nur im Friedensbetrieb, sondern auch im Einsatz zur Anwendung kommen müssen. Wie schon bei den vorangegangenen menschenrechtlichen Bestimmungen sind auch hier vermehrt Angehörige der S2-Dienste der Meinung, die EMRK hätte weniger oder keine Relevanz im Einsatzfalle.

Der absolute Großteil der befragten Personen gibt an, dass die Aussage ‚Die Anwendung von Folter ist niemals gerechtfertigt‘ richtig oder eher richtig ist. Lediglich drei Prozent sind hier anderer Meinung. Allerdings werden einige Vernehmungsmethoden und -techniken angewendet, die bereits gegen die Bestimmungen des Art 3 EMRK verstoßen.

1978 hat der EGMR bereits festgehalten, dass die Anwendung von fünf speziellen Techniken, nämlich Anordnen von Stresspositionen, Hooding, Einsatz von Lärm, Schlafentzug und Entzug von Essen und Trinken kombiniert oder einzeln angewendet unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt und damit gegen Art 3 EMRK verstößt (EGMR, Irland vs United Kingdom; Meier, 2016).

Keine der befragten Personen gab an, zu vernehmende Personen großer Kälte oder Hitze auszusetzen. Allerdings gaben sieben Prozent an, die Auskunftsperson großem Lärm auszusetzen, um wichtige Informationen zu erhalten. Ähnlich sieht dies auch im Falle von Hooding aus.

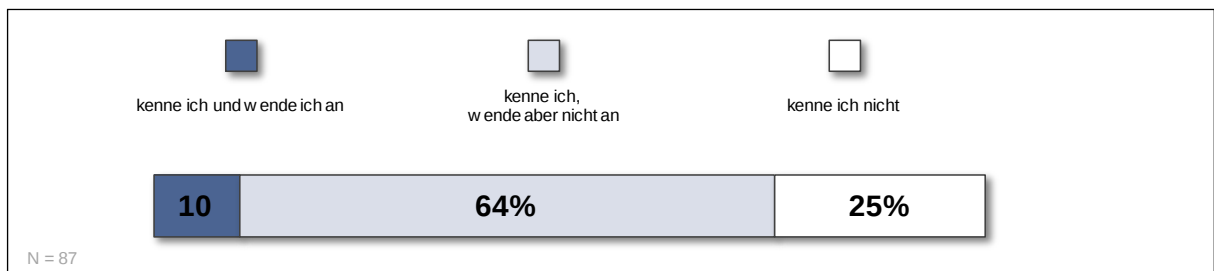


Abbildung 69: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Hooding, also der Einsatz von Kapuzen oder anderer Kleidungsstücke zur Verhüllung des Gesichtes der Auskunftsperson bzw. Blenden, also das Aufsetzen lichtundurchlässiger Brillen"?" Gesamtauswertung.

Zehn Prozent wenden Hooding im ÖBH an und verstoßen damit gegen menschenrechtliche Bestimmungen und vergleichbare Ergebnisse bringt auch die Frage nach der Anordnung von Stresspositionen.

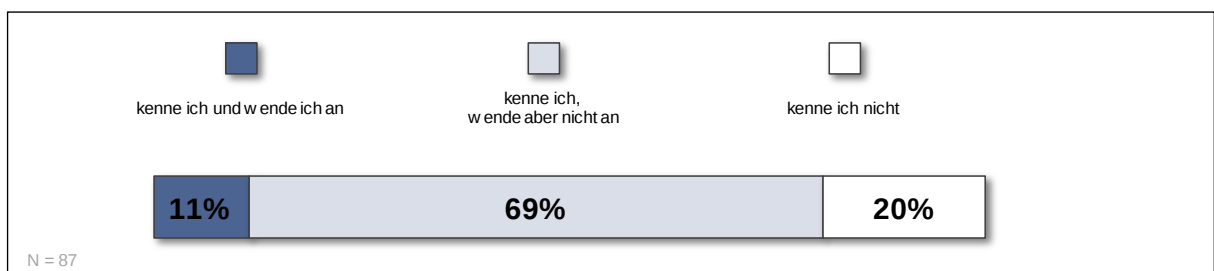


Abbildung 70: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Anordnung von Stresspositionen"?" Gesamtauswertung.

Nahrungsentzug wird lediglich von zwei Prozent angewendet, wobei auch diese damit gegen die menschenrechtliche Normenlage verstoßen. Schlafentzug wird wiederum etwas öfter als Technik angewendet.

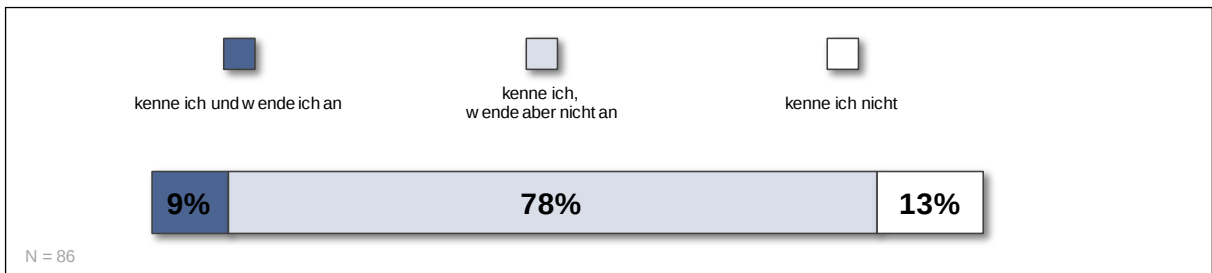


Abbildung 71: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Schlafentzug"?" Gesamtauswertung.

Der Großteil der Personen, die eine oder mehrere dieser verbotenen Techniken anwenden, kommt aus dem Bereich des HumInt-Personals und nur ein geringerer Anteil stammt aus den S2-Diensten oder der MP. Das HumInt-Personal hat zwar, wie alle Angehörigen der österreichischen Streitkräfte, die geltenden menschen- und völkerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und dies wird auch im Merkblatt des Bundesheeres ‚Das Field HUMINT Team‘ mit den Worten „Die Völkerrechtlichen Bestimmungen sind ausnahmslos einzuhalten!“ so bestätigt (BMLVS, 2011b, S. 52). Trotzdem wird gerade von dieser Personengruppe der vermeintliche Graubereich bei den Vernehmungstechniken ausgenützt. Die Tatsache, dass diese Behandlungen nicht dem Begriff der Folter zugeordnet werden, spricht allerdings nicht dafür, dass diese nicht Art 3 EMRK und den Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts zuwiderlaufen. Sie sind trotzdem verboten und werden auch – siehe das Gerichtsurteil des EGMR von 1978 – geahndet.

Dies wird auch von den Personen, die diese Techniken ablehnen, so gesehen, denn diese argumentieren am häufigsten damit, dass diese Techniken eine Art von Folter darstellen, verboten sind und falsche Geständnisse fördern.

Das HumInt-Personal legt damit den vermeintlichen Graubereich jedenfalls zu großzügig aus. Dies muss in weiteren Ausbildungsgängen unbedingt Eingang finden, um den rechtlichen Rahmen bei zukünftigen Vernehmungen nicht zu verlassen.

Isolationshaft über einen längeren Zeitraum ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus 2012 (EGMR, E-M. vs The former Yugoslav Republic of Macedonia) ebenfalls als unmenschliche und erniedrigende Behandlung qualifiziert und damit eine Verletzung des Art 3 EMRK. Fünf Prozent der befragten Personen gaben an, Einzelhaft als Vernehmungstechnik anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer der Einzelhaft nicht abgefragt wurde und eben nur Isolationshaft über einen längeren Zeitraum verboten ist.

Im selben Urteil (EGMR, E-M. vs The former Yugoslav Republic of Macedonia) hat der EGMR 2012 auch sensorische Deprivation verurteilt. Sensorische Deprivation findet im ÖBH ebenfalls Anwendung.

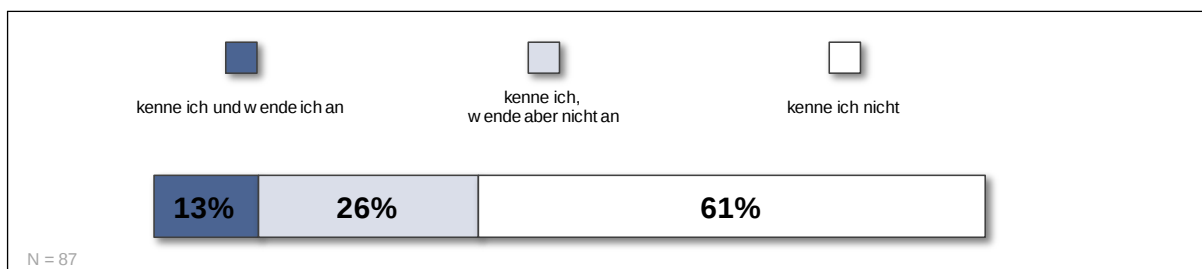


Abbildung 72: Frage "Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Sensorische Deprivation, also das gezielte Ausschalten sämtlicher Reize (akustisch, visuell etc.)"?" Gesamtauswertung.

Wiederum ist der Großteil der anwendenden Personen im Bereich des HumInt-Personals zu finden und ein geringer Teil unter den S2-Diensten.

Die Anwendung von Waterboarding oder körperlicher Gewalt wird von allen befragten Personen verneint.

Neben diesen konkreten Anwendungsfällen, in denen die befragten Personen jeweils angaben, die angeführten Techniken anzuwenden, sind vor allem auch hypothetische Fälle interessant. Diese werden ganz genau in den Kapiteln 3.2.3.2 und 3.2.4.2, nämlich der Ergebnisdarstellung und Diskussion der rechtsethischen Inhalte des Fragebogens, beleuchtet. Allerdings finden sich auch hier Hinweise darauf, dass einzelne Techniken, die klar den Bestimmungen der EMRK oder des Humanitären Völkerrechts widersprechen, zur Anwendung kommen würden. So geben bspw. bis zu 39 % der Befragten an, in hypothetischen Szenarien Stresspositionen anzuordnen und 13 % sind dazu bereit, körperliche Gewalt anzuwenden, um Informationen zu erlangen.

Zusammenfassend kann bemerkt werden, dass das militärische Vernehmungspersonal vor allem den militärischen Bestimmungen wie HDG, MilStG und MBG hohe Relevanz beimisst, auch wenn diese gerade in Bezug auf die Befragungstätigkeit objektiv nicht gegeben ist. Das Humanitäre Völkerrecht wird von den Befragten als durchaus relevant für Vernehmungen angesehen, und zwar im Einsatz ebenso wie im Friedensbetrieb. Die Tatsache, dass rund drei Viertel der Ansicht sind, das Humanitäre Völkerrecht sei im Friedensbetrieb relevant, ist jedenfalls für den zukünftigen Ausbildungsbetrieb diskussionswürdig. Gleich verhält es sich mit Befragten, die dem Humanitären Völkerrecht und dessen einzelnen Bestandteilen im Einsatz keine Relevanz beimessen.

Für den Bereich der menschenrechtlichen Bestimmungen kann angemerkt werden, dass Defizite in einzelnen Bereichen, vor allem bei den S2-Diensten bestehen. Diese schätzen die Relevanz einzelner völkerrechtlicher Bestimmungen wie AEMR oder UN CAT jedenfalls als zu gering ein. Dies betrifft vor allem deren Bedeutsamkeit im Einsatzfall.

Folter wird von nahezu allen Befragten abgelehnt, allerdings wird von den Befragten angegeben, dass mitunter Methoden oder Techniken verwendet werden, die bereits Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen können und deswegen gemäß EMRK und den österreichischen Strafbestimmungen verboten sind.

Einzelne Techniken, die vor allem von Teilen des HumInt-Personals, aber auch in geringerem Ausmaß vom Personal der S2-Dienste bzw. der MP angewendet werden, verstoßen eindeutig gegen menschen- und völkerrechtliche Bestimmungen. Dazu zählen etwa die Anordnung von Stresspositionen, Schlaf- oder Nahrungsentzug oder Hooding. Die Ausbildung sollte in diesem Bereich jedenfalls angepasst werden.

3.4.3 Diskussion der rechtsethischen Inhalte des Fragebogens

Eine wesentliche Erkenntnis ist die Tatsache, dass Soldatinnen und Soldaten in vielen Bereichen nach dem Idealbild des homo oeconomicus ausgebildet werden. Die strikte Haltung der Rationalität im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung bei jeder Handlungsbewertung führt letztlich auch zu einer Affinität zum Utilitarismus. Dies zeigt sich auch im empirischen Teil der Arbeit, in dem die Anwendung von Folter, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung nicht gänzlich abgelehnt wird, solange es eine Aussicht auf Erfolg (im Sinne der Informationsgewinnung) gibt.

Eine Diskrepanz ergibt sich dabei insofern, als die aktuelle Normenlage (EMRK, Humanitäres Völkerrecht etc.) wohl eher der deontologischen Sichtweise zuzurechnen ist, da die Würde des Menschen unter allen Umständen unantastbar ist. Eine Abwägung, also eine Kosten-Nutzen-Rechnung im militärischen Sinne, hat demnach absolut zu unterbleiben. Die Sozialisation und Ausbildung im Militär folgt allerdings auf allen Ebenen, von der Gefechtstechnik bis zur Strategie, genau diesem Grundsatz des homo oeconomicus. Dies wird eben auch im empirischen Teil dieser Arbeit deutlich. Wenn das Militär nun – auf allen Ebenen – darauf trainiert ist, Kosten-Nutzen-Rechnungen anzustellen und damit dem Utilitarismus zugeneigt ist, so bleibt es der politischen Führung des Landes vorbehalten, die deontologische Sichtweise einzubringen. Auch dies bedarf, ganz im Sinne der Platonischen Philosophenherrschaft (Vrestka, 1992), einer Ausbildung gerade dieser Führungselite, aber auch der führenden Militärs aller Ebenen im Bereich der Militäretik.

Eine weitere Problematik ergibt sich, wenn man die Ausnahmesituation im Sinne Carl Schmitts mitberücksichtigt. Eine solche würde ja, so Schmitt, ein extremer Fall sein, der rechtsnormativ weder erfasst noch überhaupt erfassbar sei (Schmitt, 1922). Dieser Zustand könne aufgrund der Macht des Souveräns dazu genutzt werden, vorhandene Gesetze abzuschaffen oder zu ignorieren. Also könne im Sinne Schmitts auch das absolute Folterverbot negiert werden. Die Vorstellung eines Falles, in dem rechtsfreier Raum vorhanden ist, scheint aus Sicht des Autors im Lichte der Problematik dieser Arbeit schwer vorstellbar. Ein konventioneller militärischer Angriff würde so eine Situation jedenfalls nicht bedingen. Denkbar wäre hier eventuell eine groß angelegte Terrorlage, bei der viele Ziele, etwa auch die gesamte Bundesregierung und der National- sowie Bundesrat ausgeschaltet würden, eine feindliche Terrormacht somit die eigentliche Macht im Staat übernehmen würde und die Republik Österreich somit aufhörte zu existieren. Doch selbst in diesem Falle würde das Humanitäre Völkerrecht weiterhin Geltung finden und damit auch das Folterverbot absolut gelten.

Die rechtsethischen Aspekte des empirischen Teils der Arbeit kreisen im Wesentlichen um das Ticking-Bomb-Szenario. Wie oben beschrieben beruht dieses auf den folgenden acht Prinzipien „Es liegt eine

1. klare,
2. unmittelbare,
3. erhebliche Gefahr für
4. das Leben und die körperliche Integrität einer unschuldigen Person vor.
5. Die Gefahr ist durch einen identifizierten Störer verursacht.
6. Der Störer ist die einzige Person, die die Gefahr beseitigen kann, indem er sich in die Grenzen des Rechts zurückbewegt, also das Versteck der Bombe verrät.
7. Dazu ist er auch verpflichtet.
8. Die Anwendung körperlichen Zwanges ist das einzig erfolgversprechende Mittel zur Informationserlangung“ (Meier, 2016, S. 93).

Die im empirischen Teil der Arbeit vorgestellten Szenarien beruhen auf diesen acht Prinzipien. Das bedeutet, dass sowohl im Terrorfall und dessen Fortsetzung als auch im Falle der militärischen Landesverteidigung, die klassische Dilemmasituation des Ticking-Bomb-Szenarios vorliegt. In den vorliegenden Fällen wurde dabei einerseits auf das ursprüngliche Ticking-Bomb-Szenario (Levin, 1992) zurückgegriffen und dieses leicht an militärische Gegebenheiten angepasst. Im zweiten Szenario wurde Beestermöllers (2006)

Idee des Würde-gegen-Würde-Dilemmas aufgenommen und die Anwendung von Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Praktiken zur Erlangung von Informationen des Kommandanten eines Foltercamps nahegelegt.

Im ersten Fall, der Verhinderung von weiteren Terroranschlägen, also dem Würde-gegen-Leben-Prinzip (Rettung von Menschenleben, wenn die Würde eines anderen durch dessen Folterung aufgegeben wird) sind nur 15 % der befragten Personen bereit, eine Befragung der gefangengenommenen Person durchzuführen. Ein Drittel übergibt die verdächtige Person an Fachleute (MP, besonders geschultes Personal) und der überwiegende Großteil (53 %) den zivilen Sicherheitskräften. In der Lagefortsetzung, die eine Verschärfung der Lage darstellt, werden nunmehr 41 % der Befragten eine Vernehmung durchführen und weitere 18 % speziell geschultes Personal anfordern. Ebenso werden weitere 40 % in so einem Szenario noch die Befragung zivilen Kräften überlassen. Die Anzahl von Personen, die eine Befragung den zivilen Einsatzkräften überlassen, hat sich also verringert und auch die Anforderung von speziell geschultem Personal ist in den Hintergrund gerückt.

Grundsätzlich muss in so einem Szenario davon ausgegangen werden, dass die Polizei die innere Ordnung aufrechterhält und damit auch eine verdächtige Person gefangen nimmt und befragt. Eventuell kann die Befragung auch durch Angehörige der Militärpolizei durchgeführt werden.

Interessant ist in diesem Szenario, dass die eigene Befragung vor allem von jüngeren Angehörigen des ÖBH präferiert wird, während Bundesheerangehörige, die älter als 41 Jahre sind, eher davor zurückschrecken. Hinzu kommt eine große Steigerung der Anzahl an Personen, die eine Befragung durchführen, nur alleine aufgrund der Lagefortsetzung. Die Steigerung der Intensität der Lage (z. B. der eigene Kommandant macht Druck und ein weiterer Anschlag steht unmittelbar bevor) führt also zu einer wesentlichen Zunahme der Bereitschaft, die verdächtige Person zu befragen.

Im zweiten Szenario, das die Folterung einer Person nahelegt, die Kommandant eines Folterlagers ist, wird ein Würde-gegen-Würde-Prinzip angesprochen. Durch die Folterung einer Person können möglicherweise Folterhandlungen gegen andere Personen hintangehalten werden. In diesem Szenario hat sich gezeigt, dass die Bediensteten viel eher geneigt sind, eine Befragung durchzuführen. 39 % der Befragten werden in diesem Szenario eine Befragung durchführen und 56 % fordern dazu speziell geschultes Personal an. Nur

sehr wenige werden dabei auf die Hilfe ziviler Kräfte setzen. Auch in diesem Fall sind es vermehrt die jüngeren Bediensteten, die eine Befragung selbst durchführen.

Die Lagefortsetzung, die wiederum eine Verschärfung der Situation darstellt (z. B. Tod eines guten Freundes durch die Folterschergen), führt allerdings zu keiner Zunahme der eigenen Befragungsabsicht, sondern zu einer Abnahme. Auch die Möglichkeit der Überlassung an zivile Einsatzkräfte wird nicht in Anspruch genommen, sodass mehr Personen die Hilfe von MP oder geschultem Personal anfordern würden. Eine mögliche Erklärung könnte in der Resignation der Befragungsteilnehmer gesehen werden, da diese Dilemmasituation nahezu aussichtslos ist.

Positive Techniken, wie bspw. das Zeichnen von Skizzen, aktives Zuhören oder context reinstatement, werden in hypothetischen Szenarien signifikant häufiger angewendet als negative Techniken, zu denen etwa sensorische Deprivation, Hooding oder Nahrungsentzug zählen. Dieser Zustand darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass negative Techniken sehr wohl angewendet werden. Diese sind oftmals illegal und verstoßen zumindest gegen die Menschenwürde, weshalb sie damit auch illegitim sind; jedenfalls im deontologischen Sinne. Die Anwendung negativer Techniken ist im zweiten Beispiel, dem Würde-gegen-Würde-Konflikt, etwas erhöht, wobei die Lagefortsetzungen in der Anwendungsbeurteilung jeweils keine Rolle spielen.

Einzelne negative Techniken werden in hypothetischen Szenarien von vielen Befragten angewendet. So wenden im Terrorszenario 50 % der befragten Personen die Good Cop/Bad Cop-Technik an und in deren Lagefortsetzung bereits 65 %. Im Folterszenario geben 70 % der Befragten an, diese Technik einzusetzen und in der Lagefortsetzung 76 %. Je nach Lageintensität wird also auch diese Technik ausgewählt. Dies mag bei der Good Cop/Bad Cop-Technik noch relativ harmlos sein, da sie lediglich bewiesen hat, nicht zielführend zu sein und die Wahrscheinlichkeit exorbitant erhöht, falsche Geständnisse und Aussagen zu provozieren (Kelly & Miller, 2014; Leahy-Harland & Bull, 2016). Darüber hinaus kann allerdings bereits die Androhung von Gewalt als Folter oder unmenschliche und erniedrigende Handlung beurteilt werden, wie ja auch der Gäfgen-Fall und seine gerichtliche Aufarbeitung gezeigt haben (EGMR, G. vs. Germany).

Vergleichbar, wenn auch in geringerer Anzahl, fallen die Angaben zur sensorischen Deprivation aus. Auch hier steigen die Anwendungsfälle mit Intensivierung der Lage an und schlussendlich wenden 25 % der Befragten sensorische Deprivation zur Erlangung von Informationen an.

Stresspositionen werden lageabhängig ebenfalls angeordnet. Während in der Terrorlage überhaupt nur zwei Personen (16 %) Stresspositionen anordnen, steigt die Anzahl beim Folterszenario bereits auf 39 %. In gleicher Weise steigt auch der Einsatz modifizierter oder erfundener Aussagen mit der Intensität der Lage an.

Darüber hinaus sind auch 13 % der befragten Personen bereit, körperliche Gewalt einzusetzen, um von verdächtigen Personen Informationen zu erlangen. Dies verstößt klar gegen rechtliche Normen (Art 3 EMRK, aber auch österreichische, strafrechtliche Bestimmungen).

Umgekehrt verhält es sich mit positiven Techniken, wie bspw. der Bildung von Rapport. Nur ein Viertel (max. 29 %) würden die Bildung von Rapport anwenden.

Die Unterscheidung zwischen Würde-gegen-Leben- und Würde-gegen-Würde-Konflikten spiegelt sich auch in der Anwendungswahrscheinlichkeit der unterschiedlichen Techniken wider. Unabhängig vom Szenario (Folter vs. Terror) bleibt die Anwendungswahrscheinlichkeit positiver Techniken von der ursprünglichen Lage zur Lagefortsetzung annähernd konstant. Dies scheint plausibel zu sein, da deren Anwendung von den Befragten situationsunabhängig durchaus erfolgsversprechend eingeschätzt wird.

Einen Anstieg der Anwendungswahrscheinlichkeit negativer Techniken von über 40 % gibt es, wenn man die zwei Szenarien Terror und Folter miteinander vergleicht. Ist die Anwendungswahrscheinlichkeit negativer Techniken im Falle des Würde-gegen-Leben-Konfliktes (Terror) mit 27 % noch relativ moderat, steigert sich diese auf 38 % im Würde-gegen-Würde-Konflikt.

Die Folterung oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung eines verdächtigen Menschen werden also durchaus in Kauf genommen. Dies ist ja im Ticking-Bomb-Szenario von Luhmann und in weiterer Folge Brugger auch so als Diskussionsgrundlage vorweggenommen (Meier, 2016; Frick, 2012; Posch, 2006; Beestermöller, 2012). Allerdings durchaus weniger häufig, wenn dadurch Menschenleben gerettet werden können, als wenn dadurch die Folter anderer Personen abgewendet werden kann. Der Würde-gegen-Würde-Konflikt wurde ja von Beestermöller (2006) als Alternative zum klassischen Ticking-Bomb-Szenario vorgeschlagen. Die Abwendung von Folter eigener Kameradinnen und Kameraden führt also eher dazu, selbst Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durchzuführen als die Rettung von Menschenleben.

Eine Erklärung für diesen relativ großen Unterschied kann in der Tatsache gefunden werden, dass im Terrorfall ein Anschlag verhindert und damit eine nicht näher definierte Zahl von

Menschenleben gerettet werden kann. Im Folterszenario wird allerdings suggeriert, dass durch die Befragung und Anwendung verschiedener Techniken die Folterung eigener Kameraden beendet werden kann. Darüber hinaus wird der Tod eines engen Kameraden durch die Folterhandlungen in feindlicher Gefangenschaft erwähnt.

Somit kann der empirisch nachgewiesene Unterschied eventuell nicht auf die Unterscheidung zwischen Würde-gegen-Würde-Konflikt und Würde-gegen-Leben-Konflikt, sondern vielmehr auf die starke Kohäsion innerhalb der Militärangehörigen zurückgeführt werden (Kühl, 2017; Shils & Janowitz, 1948).

Bisherige philosophische Forschungsarbeiten haben keine empirischen Ergebnisse zum Vergleich von Würde-gegen-Würde-Konflikten und Würde-gegen-Leben-Konflikten erbracht. Damit ist eine Gegenüberstellung mit bisherigen Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet jedenfalls nur sehr eingeschränkt möglich. Die weitere empirische Untersuchung dieser zwei Konfliktarten und deren philosophische Implikationen sollten jedenfalls zukünftig ins Auge gefasst werden.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass im Falle eines Assistenzeinsatzes zwischen 15 % und 41 % der befragten Personen eine Befragung durchführen und 40 % bis 53 % diese den zivilen Kräften überlassen. Im Falle der militärischen Landesverteidigung werden 28 % bis 39 % eine Befragung durchführen und nur sehr wenige, diese den zivilen Kräften überlassen.

Positive Techniken werden wesentlich häufiger angewendet als negative. Allerdings gibt es durchaus Personen, die glaubhaft angeben, solche negativen Techniken zu benutzen. Vermehrt kommt es zur Anwendung negativer Techniken, wenn dadurch die Folterung eigener Kameradinnen und Kameraden abgewendet werden kann und weniger, wenn dadurch (weitere) Terroranschläge verhindert werden können. Dies kann als Beleg dafür gesehen werden, dass Menschen in Würde-gegen-Würde-Konflikten eher bereit sind, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durchzuführen als in Würde-gegen-Leben-Konflikten. Eine weitere Erklärung kann darin gesehen werden, dass die soziale Kohäsion innerhalb von Militärkräften eher dazu führt, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durchzuführen, als wenn Anschläge verhindert und dadurch anonyme Menschenleben gerettet werden.

Zusätzlich kann angeführt werden, dass aufgrund der militärischen Ausbildung, vor allem im Bereich der strengen Kosten-Nutzen-Rechnung, in vielen Fällen eine utilitaristische Sichtweise vorliegt, die ja auch durch die vorliegende empirische Arbeit bestätigt wurde. Da die Normenlage allerdings stark deontologisch geprägt ist – Absolutheit des Folterverbotes

aufgrund der damit verbundenen unumgänglichen Verletzung der Menschenwürde – scheint die eingehende Beschäftigung mit Militäretik in der Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten aller Ebenen jedenfalls unumgänglich und sollte demnach noch weiter forciert werden.

4 Zusammenfassung und Ausblick

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass Folter, unmenschliche und erniedrigende kurz-, mittel- und langfristige negative Effekte für alle beteiligten Personen aufweist. Folter bricht wesentliche ethische Berufsregeln von Psychologinnen und Psychologen und hat schon historisch bewiesen, ineffektiv zu sein. Sie steht im krassen Gegensatz zum aktuellen internationalen (Menschen-) Recht und es fehlen jegliche empirische Basis und Beweise, dass Folter effektiv sein könnte.

Diese Arbeit beleuchtete folgende Fragestellungen:

Welche Methoden der Tatsachenermittlung werden im Friedensbetrieb und Einsatzfall durch das ÖBH angewendet?

Sind diese Methoden der Tatsachenermittlung ethisch und rechtlich korrekt, also legitim und legal?

Sind diese auch psychologisch sinnvoll und nützlich?

4.1 Vernehmungsmethoden im Österreichischen Bundesheer

Die angewendeten Vernehmungsmethoden und -techniken im ÖBH sind äußerst vielfältig. Der Methodenkanon umfasst jedenfalls das narrative Interview, das kognitive Interview, das PEACE-Modell und die Scharff-Methode. Allerdings sind die Anwendungsraten mit nur jeweils rund 20 – 35 % recht gering. Dies ist vor allem auf den eher dürftigen Ausbildungsstand im Bereich von Vernehmungstechniken, und hier ganz besonders bei den S2-Diensten, zurückzuführen. Nicht nur, dass die Bediensteten der S2-Dienste, die im Bereich der Vernehmung jedenfalls tätig sind, keine oder nur geringe Methodenkenntnis aufweisen, sind diese auch davon überzeugt, einen zu geringen Ausbildungsstand aufzuweisen. Dies betrifft allerdings auch in gewissem Rahmen die Personengruppe der Militärpolizisten und -polizistinnen, deren Methodenkenntnis ebenfalls verbesserungswürdig ist.

Aktuelle, empirisch abgesicherte Vernehmungsmethoden, wie bspw. das PEACE-Modell, die ORBIT-Technik oder die Scharff-Methode müssen zukünftig im ÖBH ausgebildet werden, sollen Vernehmungen auf dem Stand der Forschung durchgeführt werden.

Auf Ebene der Einzeltechniken, also eine Stufe unter den Methoden, ist erfreulicherweise erkennbar, dass positive Techniken, wie bspw. Rapportbildung, Schaffung eines offenen

Gesprächsklimas oder context reinstatement wesentlich häufiger angewendet werden als negative, wie Einzelhaft, Waterboarding oder die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte oder großem Lärm auszusetzen.

Unterschiedliche Organisationsteile, wie HumInt, S2-Dienste und MP, benutzen auch verschiedene Techniken. Im HumInt-Bereich werden am ehesten positive Techniken angewendet, gefolgt vom MP-Personal. Allerdings wendet das HumInt-Personal auch am häufigsten negative Techniken an, während die anderen Organisationsbereiche dies so gut wie nicht tun.

4.2 Rechtliche und ethische Prüfung der angewendeten Methoden

Die Frage nach der ethischen Komponente der angewendeten Methoden oder Techniken ist nicht abschließend zu beantworten, da sie im Wesentlichen darum kreist, welche theoretische Fundierung dieser Überlegung zugrunde liegt bzw. liegen soll. Je nachdem, ob man dem Rechtspositivismus oder der Naturrechtslehre zugeneigt ist, und vor allem ob man die deontologische oder die utilitaristische bzw. konsequentialistische Sichtweise vertritt, ist Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung absolut verboten, oder eben nicht und damit eventuell auch nur in ganz wenigen Ausnahmefällen erlaubt bzw. sogar geboten.

Das Ticking-Bomb-Szenario, welches in zwei Abwandlungen in dieser Forschungsarbeit empirisch untersucht wurde, lässt jedenfalls den Schluss zu, dass zumindest einzelne Befragte eher der utilitaristischen Sichtweise den Vorzug geben. So werden etwa Techniken wie die Anordnung von Stresspositionen, sensorische Deprivation, Hooding oder Nahrungsentzug durchaus in den hypothetischen Szenarien angewendet. Die Anwendungswahrscheinlichkeit dieser negativen Techniken ist bei Würde-gegen-Würde-Konflikten (Folter verhindert in weiterer Folge die Folterung eigener Kameradinnen oder Kameraden) jedenfalls höher ausgeprägt als bei Würde-gegen-Leben-Konflikten (Folter verhindert in weiterer Folge den Tod von Menschen).

Diese utilitaristische Herangehensweise kann vor allem mit der Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten begründet werden. Diese fußt auf der Tradition des homo oeconomicus und beinhaltet im wesentlichen Kern die Kosten-Nutzen-Rechnung bei jeder Handlung, etwa dem Nehmen eines Angriffszieles (Bedeutung des Angriffszieles versus prognostizierte Verluste an Menschenleben, Waffensystemen etc.). Zur Einordnung der eigenen Handlungen ist allerdings, schon aufgrund des notwendigen Verständnisses der geltenden Gesetzeslage,

auch eine deontologische Sichtweise angezeigt. Daraus leitet sich eine ebenenadäquate militäretische Ausbildung ab, die forciert werden muss.

Die Frage der Rechtskonformität der Methoden ist etwas einfacher zu beantworten. Zum einen misst das militärische Fachpersonal den militärischen Normen wie HDG, MilStG und MBG hohe Relevanz in Verbindung mit Befragungen zu, und zwar im Friedensbetrieb und im Einsatz. Die Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts sind für das Fachpersonal ebenfalls hoch relevant. Dabei ist vor allem auffallend, dass auch ein hoher Anteil der Befragten angab, dass das Humanitäre Völkerrecht im Friedensbetrieb hohe Relevanz aufweist.

Menschenrechtlichen Bestimmungen wird generell eine geringere Relevanz beigemessen, vor allem im Einsatzfall. Zusätzlich ist zu bemerken, dass die Angehörigen der S2-Dienste die Relevanz völkerrechtlicher Bestimmungen als zu gering einstufen.

Folter wird von allen Befragten dezidiert ablehnt und es akzeptieren auch alle die Absolutheit der Aussage. Allerdings werden Methoden und Techniken angewendet, die klar gegen menschenrechtliche Bestimmungen oder das Humanitäre Völkerrecht verstoßen. In größerem Ausmaß haben HumInt-Personal und in geringerem auch andere Befragte angegeben, zumindest unmenschliche und erniedrigende Handlungen wie etwa Anordnung von Stresspositionen, Schlaf- oder Nahrungsentzug oder Hooding anzuwenden.

Im Bereich des rechtlichen Wissenstandes muss bei zukünftigen Aus- und Weiterbildungen jedenfalls ein Hauptaugenmerk auf die gängigen menschenrechtlichen Bestimmungen und die Normen des Humanitären Völkerrechts gelegt werden und die relevante, gängige Rechtsprechung, vor allem des EGMR einbezogen werden.

4.3 Psychologische Prüfung der angewendeten Methoden

Die Zielsetzungen von Befragungen sind, unabhängig von der Kontextbedingung Assistenzeinsatz oder militärische Landesverteidigung, die Generierung neuer und akkurater Information, die Verschleierung des eigenen Informationsbedürfnisses, die Unterschätzung der eigenen Beitragsleistung durch die Auskunftsperson und die Überschätzung der bereits bestehenden Informationsmenge durch diese.

Die Erlangung eines Geständnisses ist für wesentlich mehr als die Hälfte der Befragten im Assistenzeinsatz und für etwas mehr als die Hälfte im Rahmen der militärischen Landesverteidigung wichtig oder sehr wichtig. Dabei sind es vor allem Angehörige der MP

und der S2-Dienste, die Wert auf die Erlangung eines Geständnisses legen und – mehr spezifisch – Personen dieser Gruppen, die älter als 41 Jahre sind.

Da die Zielsetzung der Erlangung eines Geständnisses als Grundlage von Vernehmungen äußerst problematisch ist und vielfach zu falschen Geständnissen oder Informationen führt, muss diese Zielsetzung bei zukünftigen Aus- und Weiterbildungen jedenfalls kritisch hinterfragt werden.

Video- oder Audioaufzeichnungen von Befragungen werden im ÖBH derzeit nicht durchgeführt, wobei eine grundsätzliche Zustimmung beim Vernehmungspersonal dazu besteht, die bei den Angehörigen der S2-Dienste etwas geringer ausfällt als bei den anderen Organisationsteilen. Aufgrund der vielfältigen positiven Effekte sollte zukünftig danach getrachtet werden, Video- oder zumindest Audioaufzeichnungen von allen Befragungen durchzuführen.

Im ÖBH kommen verschiedene Vernehmungsmethoden zur Anwendung, darunter das narrative und das kognitive Interview, das PEACE-Modell oder die Scharff-Methode. Allerdings sind die Anwendungsraten dieser elaborierten Methoden, deren Wirksamkeit in vielen Studien belegt wurde, als eher gering zu bewerten. Dies lässt generell auf einen geringen diesbezüglichen Ausbildungsstand, und hier vor allem in den S2-Diensten und im MP-Personal, schließen. Das HumInt-Personal weist dabei den höchsten Informationsstand auf. Die Reid-Methode, die in empirischen Studien keine positiven Effekte gezeigt hat, wird im ÖBH derzeit nicht angewendet.

Einzelne Techniken, deren Wirksamkeit mit Studien belegt sind, sind im ÖBH entweder unbekannt oder werden von einem Großteil nicht angewendet. Darunter fallen etwa die Bildung von Rapport, context reinstatement, pacing & leading oder die Änderung der Erzählreihenfolge. Andere positive Techniken, wie bspw. der strategische Einsatz von Beweismaterial, Skizzenzeichnen oder das Stellen erwartbare und nicht erwartbarer Fragen, werden dafür vermehrt und durchaus erfolgreich angewendet.

Viele Techniken, die in zahlreichen Studien nur negative Wirkung erzielten, werden im ÖBH nicht oder in eher geringerem Ausmaß angewendet. Dazu zählen etwa, die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte auszusetzen, Waterboarding, Einzelhaft, Nahrungs- oder Schlafentzug oder die Anwendung körperlicher Gewalt. Etwas häufiger werden andere negative Techniken wie Hooding, Stresspositionen und sensorische Deprivation angewendet und am häufigsten werden erfundene oder modifizierte Aussagen eingesetzt, um den Druck

auf die Auskunftsperson zu erhöhen bzw. die Vernehmungstechnik Good Cop/Bad Cop angewendet. All diese negativen Techniken sind forensisch-psychologisch nicht zielführend und deren negative Folgen sind empirisch gut abgesichert.

Generell kann festgestellt werden, dass wesentlich mehr positive als negative Techniken eingesetzt werden. Gerade Angehörige der S2-Dienste und der MP wenden so gut wie keine negativen Techniken an, dafür Personen des HumInt-Bereiches umso mehr. Letztere wenden allerdings auch wesentlich mehr positive Techniken an.

Es muss angemerkt werden, dass die Fach- und Methodenkenntnisse vor allem im Bereich der S2-Dienste und der MP stark verbesserungswürdig sind. Außerdem fehlt beim nahezu gesamten Vernehmungspersonal das Wissen um den aktuellen Stand im Forschungsbereich. Dieser ist allerdings unumgänglich, will man die Anwendung negativer Techniken zukünftig im ÖBH hintanhalten.

Ein Gutteil des Vernehmungspersonals des ÖBH glaubt zudem noch an gewisse Mythen im Bereich forensisch-rechtlicher Fragestellungen und Themen im Bereich Erinnerung und Gedächtnis. Ein gutes Drittel beantwortet dabei rechtlich-psychologische Fragestellungen wie etwa, dass speziell geschultes Militärpersonal weiß, wann es belogen wird oder dass Good Cop/Bad Cop eine effektive Methode sei, die Wahrheit herauszufinden, schlichtweg falsch. Und etwas weniger als ein Drittel gibt bei Fragen zu Erinnerung und Gedächtnis die falschen Antworten. Dazu zählen bspw. die Aussage, dass das Gedächtnis wie eine Videokamera funktioniert oder dass Menschen keine Erinnerung an Dinge haben können, die überhaupt nicht geschehen sind.

Damit gibt die psychologische Prüfung der angewendeten Methoden Grund zum Anlass, die derzeitigen Ausbildungsmethoden kritisch zu hinterfragen, da einerseits grob fehlerhafte Vorstellungen über wesentliche Inhalte (Gedächtnis etc.) bzw. geringes Wissen um den aktuellen Forschungsstand vorherrschen und deswegen andererseits Methoden und Techniken verwendet werden, die forensisch-psychologisch nicht sinnvoll sind.

4.4 Implikationen und Empfehlungen für Vernehmungen im ÖBH

Das Vernehmungspersonal des ÖBH sollte, unabhängig von der individuellen Funktion, eine gemeinsame, fachlich und empirisch abgesicherte Ausbildung durchlaufen. Dieses sollte

zumindest die gängigen theoretischen Konzepte sowie deren empirischen Forschungsstand und praktische Anwendungsbeispiele umfassen. Dazu zählen jedenfalls:

- Rechtsethische Grundlagen
 - Notwehr, Nothilfe, Rettungsfolter
 - Slippery-Slope-Effekt
 - Deontologische Betrachtungen
 - Utilitaristische Betrachtungen
- Rechtsdogmatische Grundlagen
 - Humanitäres Völkerrecht
 - Menschenrechte
 - Ausgewählte Rechtsprechung des EGMR
- Psychologische Grundlagen
 - Erinnerung und Verfälschungen
 - Mythen zu Erinnerung und Gedächtnis sowie rechtspsychologischen Themen
 - Sensorische Deprivation und deren Folgen
 - Falsche Geständnisse
 - Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen
 - Lügenerkennung
- Fokussierung auf notwendige und sinnvolle Zielsetzungen
- Vernehmungsmethoden und deren Erfolgsaussichten
 - Das narrative Interview
 - Das kognitive Interview
 - PEACE-Modell
 - Scharff-Methode
 - Der beziehungsorientierte, informationssuchende Vernehmungsprozess

Darüber hinaus sollte das Vernehmungspersonal in Spezialfunktionen (bspw. HumInt, MP) jedenfalls weitergehende und noch umfassendere Ausbildungen zu den einzelnen Themengebieten erhalten und vor allem auch Praxis sammeln.

Eine weitere Implikation sollte die Implementierung von Videoaufzeichnungen sein, da diese nicht nur mithelfen, potentielle Menschenrechtsverletzungen hintanzuhalten, sondern darüber hinaus auch für spätere, tiefergehende Analysen nützlich sind.

Außerdem sollte die Erstellung eines Vernehmungsmanuals angedacht werden. Damit könnten die rudimentären Inhalte in Bezug auf Vernehmungen aus den relevanten

Vorschriften eliminiert werden und dort die Referenzierung auf dieses Manual vorgenommen werden. Nicht nur, dass die Vorschriften dadurch schlanker würden, wäre eine thematisch abgegrenzte Vorschrift für Vernehmungen im ÖBH leichter aktuell zu halten.

4.5 Ausblick und Kritik an der eigenen Vorgehensweise

Diese Arbeit ist aus gutem Grunde multidisziplinär aufgebaut. Die unterschiedlichen oder kongruenten Sichtweisen der einzelnen Disziplinen wurden dabei in Einklang gebracht. Die Forschung in dem Gebiet darf allerdings nicht am Status quo stehen bleiben. So wäre es sinnvoll, aus der bisherigen Bearbeitung heraus ein Curriculum für die Ausbildung in Vernehmungsmethoden und -techniken mit den oben beschriebenen Inhalten zu erstellen. Die Absolvierung dieser Ausbildung könnte dann die Grundausbildung für die einzelnen Bereiche (MP, S2-Dienste, HumInt, AbwA) ergänzen. Damit würde dem Personenkreis auch das Handwerkszeug zur Verfügung gestellt, ihre jeweilige Aufgabe bestmöglich und nach den gültigen Regelungen und Normen zu erfüllen. Darüber hinaus wäre zu erwägen, eine solche, vielleicht verkürzte Ausbildung, für alle Disziplinarvorgesetzten einzuführen, da es keine nachvollziehbaren Gründe gibt, weshalb die erkannten Kritikpunkte nicht auch bei z. B. Einheitskommandanten oder Angehörigen der Disziplinarabteilung auftreten sollten.

Außerdem wäre ein weiterer Schritt die Erarbeitung eines Vernehmungsmanuals, welches aus theoretischen Grundlagen, dem empirischen Stand der Forschung und best-practice-Beispielen besteht und dem Vernehmungspersonal als Richtschnur dienen kann. Dieses könnte als sinnvolle Ergänzung der aktuellen Vorschriftenlage eingeführt werden. Zusätzlich sollte die vorhandene, oben näher beschriebene Vorschriftenauswahl im Lichte der dargelegten Erkenntnisse überarbeitet werden.

Sollten die Implikationen im Rahmen der Ausbildung Berücksichtigung finden, wäre eine begleitende Evaluierung sinnvoll, die den Lernfortschritt der Teilnehmenden dokumentiert und die getroffenen Maßnahmen rechtfertigt. Dabei sollte der Wissens- und Ausbildungsstand von jeder teilnehmenden Person vor und nach der Ausbildung erhoben werden und die Veränderung festgemacht werden (vgl. bspw. Shaw & Woodworth, 2013).

Eine weitere, tiefergehende Untersuchung sollte sich eines Methodenmix' bedienen, der außer der quantitativen Datensammlung auch andere Techniken beinhaltet. So bietet sich bspw. die Verhaltensbeobachtung im Rahmen von Vernehmungen an, wiewohl auch diese

bereits durch die Anwesenheit eines Beobachters eine Intervention darstellt und zu Verfälschungen führen kann, oder die Auswertung von Videoaufnahmen, die zukünftig von Vernehmungen angefertigt werden sollten. Gerade diese Bewertung des gezeigten Verhaltens könnte somit auch eine weitere Schwäche dieser Untersuchung, nämlich die ausschließliche Abstützung auf Selbstauskünfte im Rahmen der Fragebogenstudie, umgehen.

Für weitere Untersuchungen könnte eine Longitudinalstudie angelegt werden, um die Veränderungen auch einer bestimmten Intervention zurechnen zu können und die Unzulänglichkeiten der aktuellen Querschnittsstudie zu vermeiden. Beim Fragebogendesign kann man dabei auf dem bestehenden aufbauen. Jedoch sollte zukünftig bei den einzelnen Techniken oder Methoden nicht bloß die eigene Anwendung dieser abgefragt werden. Darüber hinaus wäre es sinnvoll abzufragen, ob man selbst bemerkt hat, dass diese Vernehmungsmethoden oder -techniken von anderen angewendet werden. Dadurch könnten die Effekte der sozialen Erwünschtheit eventuell noch mehr in den Hintergrund gerückt werden.

Da bisher keine empirischen Forschungsarbeiten zu den Würde-gegen-Würde bzw. Würde-gegen-Leben Dilemmata durchgeführt wurden, wäre die weitere Erforschung, auch an anderen Stichproben, eventuell in anderen Bereichen der Sicherheitsbehörden (Polizei, Justiz) wünschenswert, um Vergleichswerte zu produzieren und Best-Practice-Modelle zu entwickeln.

5 Schlussbemerkung und Danksagung

*I guess I give, and you give back.
Is that right?
Guess I listen and you feedback
Is that right?
I guess I share and you share back
Is that right?
(Alanis Morissette)*

*Wie man es in den Wald hineinruft,
so schallt es zurück.
(Österreichisches Sprichwort)*

Reziprozität ist wohl das Schlüsselwort im Hinblick auf Vernehmungen oder Befragungen, ganz so wie es Alanis Morissette formuliert hat oder es in dem Sprichwort zum Ausdruck kommt. Das Verhalten von Vernehmungspersonal löst immer Verhalten bei der vernommenen Person aus. Dabei darf die notwendige Wertschätzung der vernommenen Person jedoch niemals mit Freundlichkeit oder gar Freundschaft verwechselt werden.

Mehrere Menschen haben diese Forschungsarbeit möglich gemacht. Da ist zu allererst meine Familie Tatjana, Maximilian, Sophie und Christina, die mir den dafür notwendigen Freiraum geschaffen haben, mich großartig unterstützt und mir immer wieder aufmunternde Worte zugesprochen haben.

Wesentlichen Anteil an dieser Dissertation hat vor allem Bernhard Luring, ohne den ich niemals den Weg dieses Studiums eingeschlagen und letztlich diese Arbeit geschrieben hätte. Ebenso möchte ich mich bei meinen engsten Kollegen und Freunden, Wolfgang Prinz, Stephan Heisig und Stefan Lackinger bedanken, die für mich immer ein offenes Ohr hatten und Problemstellungen auch diese Arbeit betreffend umfassend diskutiert haben.

Meinem Betreuer, Christian Grafl, und Monika Stempkowski möchte ich von ganzem Herzen danken, da ihre Rückmeldungen überaus konstruktiv und zielführend waren. Zur militärischen Begleitung diese Arbeit haben sich dankenswerter Rudolf Striedinger und Reinhard Ruckenstuhl bereiterklärt, die beide ungemein positiv und kritisch und vor allem zeitnah ihre Rückmeldungen zu meinen Vorschlägen rückmeldeten.

Christian Stadler, Nicolas Stockhammer und Alexander Dubowy danke ich für ihre unermüdliche und wegweisende Lehrtätigkeit an der Landesverteidigungsakademie, die der Grundstein des eigentlichen PhD-Studiums und damit dieser Arbeit war.

Literaturverzeichnis

Monographien

- Améry, J. (2018). *Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Balmer, A. (2018). *Lie Detection and the Law. Torture, Technology and Truth*. New York : Routledge.
- Beeko, M.N. (2014). *Folter 2014. 30 Jahre gebrochene Versprechen*. Amnesty International.
- Beestermöller, G. (2006). Folter – Daumenschrauben an der Würde des Menschen. Zur Ausnahmslosigkeit eines absoluten Verbotes. In Beestermöller, G., & Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006). *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielficht?* München: C.H. Beck.
- Beestermöller, G. (2012). Das absolute Folterverbot: Fehlentwicklung oder Fortschritt? In Meireis, T. (Hrsg.) (2012). *Gewalt und Gewalten*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Bender, R., Nack, A. & Treuer, W.-D. (2014). *Tatsachenfeststellung vor Gericht. Glaubhaftigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre*. München: C.H.Beck.
- Bielefeldt, H. (2006). Die Absolutheit des Folterverbotes. Über die Unabwägbarkeit der Menschenwürde. In Beestermöller, G., & Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006). *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielficht?* München: C.H. Beck.
- Birklbauer, A., Hilf, M.J., Konopatsch, C., Messner, F., Schwaighofer, K., Seiler, S. & Tipold, A. (2018). *StGB Strafgesetzbuch Praxiskommentar*. Wien: Facultas.
- Brandon, S.E., & Wells, S. (2019). Commonalities and Complementarities among Science-Based Interview Methods. Towards a Theory of Interrogation. In Dickinson, J.J., Schreiber Compo, N., Carol, R.N., Schwartz, B.L., & McCauley, M.R. (Eds.) (2019). *Evidence-Based Investigative Interviewing. Applying Cognitive Principles*. New York: Routledge.
- Breuer, C. (2006). Das Foltern von Menschen. Die Differenz zwischen dem Anspruch eines weltweiten Verbots und dessen praktischer Missachtung und die Frage nach der möglichen Zulassung der <<Rettungsfolter>>. In Beestermöller, G., & Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006). *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielficht?* München: C.H. Beck.
- Brieskorn, N. (2006). Folter. In Beestermöller, G., & Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006). *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielficht?* München: C.H. Beck.
- Brugger, W. (2004). *Freiheit und Sicherheit. Eine staatsrechtliche Skizze mit praktischen Beispielen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Brunkhorst, H. (2006). Folter, Würde und repressiver Liberalismus. In Beestermöller, G., & Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006). *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielficht?* München: C.H. Beck.
- Bull, R., & Soukara, S. (2010). Four studies of what really happens in police interviews. In G.D. Lassiter & C.A. Meissner (Eds.), *Police interrogations and false confessions* (pp. 81–95). New York, NY: American Psychological Association.
- Bull, R. (2013). What is 'believed' or actually 'known' about characteristics that may contribute to being a good/effective interviewer? In Bull, R. (2019). *Investigating the Truth*. New York: Routledge.

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMAGSK). (2018). *Ethikrichtlinie*. Publikation des BMAGSK.
- Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) (2019a). *Ordnungstruppe (Militärpolizei)*. Merkblatt für das Bundesheer. VorNr. 2131.01.
- Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) (2019b). *Vorschriftenwesen, Allgemeines; DVBH „Ordnungstruppe (Militärpolizei)“ – Inhaltliche Kenntnisnahme durch alle Angehörigen des Ressorts*. Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung 44/2019.
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) (2016). *Handakt Taktik*. Merkblatt für das Bundesheer. VorNr. 1001.05-04.
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) (2011a). *Wachdienst*. Dienstvorschrift für das Bundesheer. VorNr. 1003.04.
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) (2011b). *Das Field HUMINT Team*. Merkblatt für das Bundesheer. VorNr. 1004.10.
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) (2010a). *Militärisches Vorschriftenwesen & Terminologie*. Operatives Querschnittskonzept. Erlassen mit GZ S92102/23-MilStrat/2010.
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) (2010b). *Allgemeiner Gefechtsdienst*. Dienstvorschrift für das Bundesheer. VorNr. 1002.11.
- Cassese, A. (2014). Current Challenges to International Humanitarian Law. In Clapham, A. & Gaeta, P. (Eds.) (2015). *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*. Oxford: Oxford University Press.
- CIA (1963). *Kubark Counterintelligence Interrogation*. Central Intelligence Agency.
- Dando, C.J., & Bull, R. (2011). Maximising opportunities to detect verbal deception: training police officers to interview tactically. In Bull, R. (2019). *Investigating the Truth*. New York: Routledge.
- Dando, C.J., Bull, R., Ormerod, T.C., & Sandham, A.L. (2015). Helping to sort the liars from the truth-tellers: the gradual revelation of information during investigative interviews. In Bull, R. (2019). *Investigating the Truth*. New York: Routledge.
- Doralt, W. (Hrsg.) (2018). *Kodex des Österreichischen Rechts. Strafrecht*. Wien: LexisNexis.
- Ekmann, P. (2001). *Telling lies: Clues to deceit in the marketplace, politics and marriage*. New York: Norton.
- Elbe, I. (2015). *Paradigmen anonymer Herrschaft: Politische Philosophie von Hobbes bis Arend*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Feinstein, D. (2014). *Committee Study of the Central Intelligence Agency's Detention and Interrogation Program*. Washington: United States Senate.
- Fischer, T. (2018). *Über das Strafen. Recht und Sicherheit in der demokratischen Gesellschaft*. München: Drömer.
- Frick, M.-L. (2012). *Das Folterverbot im Rechtsstaat: Ethische Grundlagen und aktuelle Diskussion*. Riga: AV Akademikerverlag
- Gerrie, M. P., Garry, M., & Loftus, E. F. (2005). False memories. In N. Brewer & K. D. Williams (Eds.), *Psychology and law: An empirical perspective* (pp. 222–253). New York: The Guilford Press.
- Gordon, N. (2017). *Essentials of Polygraph and Polygraph Testing*. Boca Raton: CRC Press.

- Granhag, P. A., & Vrij, A. (2005). Deception detection. In N. Brewer & K. D. Williams (Eds.), *Psychology and law: An empirical perspective* (pp. 43–92). New York, NY: The Guilford Press.
- Granhag, P.A., & Hartwig, M. (2012). Detecting Deception. In G. Davies & A. Beech (Eds.), *Forensic Psychology Crime, Justice, Law, Interventions* (pp. 151-168). Chichester, England: John Wiley & Sons, Ltd.
- Gross, H. (1897). Criminalpsychologie. In von Krosigk, E. (Hrsg.) (2007). *Kriminalpsychologie*. Saarbrücken: VDM.
- Gudjonsson, G. H. (2003). *The psychology of interrogations and confessions: A handbook*. Chichester, England: Wiley.
- Hanschmann, F. (2006). Kalkulation des Unverfügbaren – Das Folterverbot in der Neu-Kommentierung von Art. 1 Abs. 1 GG im Maunz-Dürig-Verlag. In Beestermöller, G., & Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006). *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielficht?* München: C.H. Beck.
- Harris, D., O'Boyle, M., Bates, E., & Buckley, C. (2014). *Law of the European Convention on Human Rights*. Oxford: Oxford University Press.
- Hazlett, G. (2006). Research on Detection of Deception: What We Know vs. What We Think We Know. In Swenson, R. (2006). *Educating Information: Interrogation: Science and Art—Foundations for the Future*, Intelligence Science Board. Washington, DC: National Defense Intelligence College
- Hegel, G.W.F. (1986). *Grundlinien der Philosophie des Rechts, Werke Bd. 7*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Heron, W. (1961). Cognitive and Physiological Effects of Perceptual Isolation. In Solomon, P., & Harvard Medical School. (1961). *Sensory deprivation: A symposium held at Harvard Medical School*. Cambridge: Harvard University Press.
- Heselhaus, S. & Nowak, C. (Hg) (2006). *Handbuch der Europäischen Grundrechte*. Wien: Linde Verlag.
- Hobbes, T. (1651). *Leviathan, or The Matter, Forme, & Power of a Common-Wealth Ecclesiastical and Civill*. London: Crooke.
- Hobbes, T. (1984). *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Höffe, O. (Hg) (2006). *Aristoteles Nikomachische Ethik*. Berlin: Akademie Verlag GmbH.
- Holmberg, U. (2012). Interviewing Suspects. In G. Davies & A. Beech (Eds.), *Forensic Psychology Crime, Justice, Law, Interventions* (pp. 135-150). Chichester, England: John Wiley & Sons, Ltd.
- International Committee of the Red Cross (ICRC). (2007). *ICRC Report on the Treatment of Fourteen « High Value Detainees » in CIA Custody*. Washington: ICRC.
- International Committee of the Red Cross (ICRC). (2019). *Millenials on War. Topline report for the International Committee of the Red Cross*. Ipsos
- Kalb, H. (2012). *Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit – Konturen, Perspektiven*. In Kröll, W. & Schaupp, W. (2012). *System – Verantwortung – Gewissen in der Medizin. Schriftenreihe Recht der Medizin*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

- Kant, I. (1900ff). *Gesammelte Schriften* Hrsg.: Bd. 1-22 Preussische Akademie der Wissenschaften, Bd. 23 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ab Bd. 24 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Berlin 1900ff.
- Kant, I. (1781). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. In Akademie-Textausgabe, Bd. 4: Kritik der reinen Vernunft (1. Aufl. 1781); Prolegomena; Grundlegung zur Metaphysik der Sitten; Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaften, de Gruyter, Berlin 1978.
- Kersting, W. (Hrsg) (2008). *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Berlin: Akademie Verlag.
- Kieckhefer, R. (1995). *Magie im Mittelalter*. München: dtv.
- Kirchler, E., Meier-Pesti, K. & Hofmann, E. (2004). *Menschenbilder in Organisationen*. Wien: WUV.
- Klein, P. & Kümmel, G. (2012). Zwischen Rechtserhaltung und Nicht-Rechtserhaltung: Gewalt als Wesensmerkmal militärischer Organisationen. In Meireis, T. (Hrsg.) (2012). *Gewalt und Gewalten*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Klemm, M., & Liebold, R. (2017). Qualitative Interviews in der Organisationsforschung. In Liebig, S., Matiaske, W., & Rosenbohm, S. (2017). *Handbuch Empirische Organisationsforschung*. Wiesbaden: Springer.
- Kolb, R. & Del Mar, K. (2015). Treaties for Armed Conflicts. In Clapham, A. & Gaeta, P. (Eds.) (2015). *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*. Oxford: Oxford University Press.
- Kubzansky, P.E., & Leidermann, P.H. (1961). Sensory Deprivation: An Overview. In Solomon, P., & Harvard Medical School. (1961). *Sensory deprivation: A symposium held at Harvard Medical School*. Cambridge: Harvard University Press.
- Leahy-Harland, S., & Bull, R. (2016). Police strategies and suspect responses in real-life serious crime interviews. In Bull, R. (2019) *Investigating the Truth*. New York : Routledge.
- Leitner, B. (2017). *Gerichtliche Kriminalitätsstatistik*. Wien: Statistik Austria.
- Leo, R. A. (2008). *Police interrogation and American justice*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Loichinger, A. (1991). Friedrich von Spee und seine „Cautio criminalis“. In Schwaiger, G. (Hrsg.) (1991). *Teufelsglaube und Hexenprozesse*. München: Beck.
- Lorenzmeister, S. (2016). *Völkerrecht – Schnell erfasst 3. Auflage*. Berlin Heidelberg: Springer.
- Luf, G. (1983). Naturrechtskritik im Lichte der Transzendentalphilosophie. In Ambrosetti, G., & Mayer-Maly, D. (1983). *Das Naturrechtsdenken heute und morgen: Gedächtnisschrift für René Marcic*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Luf, G. (1987). Menschenrechte. Ideengeschichtliche Entwicklung. In Holzleithner, E., & Somek, A. (2008). *Freiheit als Rechtsprinzip. Rechtsphilosophische Aufsätze*. Wien: facultas.
- Luf, G. (1989). Zur Verantwortlichkeit des Rechtspositivismus für >>gesetzliches Unrecht<<. Überlegungen zur >>Radbruch-These<<. In Holzleithner, E., & Somek, A. (2008). *Freiheit als Rechtsprinzip. Rechtsphilosophische Aufsätze*. Wien: facultas.

- Luf, G. (1998). Menschenwürde als Rechtsbegriff. Überlegungen zum Kant-Verständnis in der neueren deutschen Grundrechtstheorie. In Holzleithner, E., & Somek, A. (2008). *Freiheit als Rechtsprinzip. Rechtsphilosophische Aufsätze*. Wien: facultas.
- Luf, G. (2004). Freiheit als Rechtsprinzip. Aspekte einer deontologischen Rechtsethik in der Tradition Kants. In Holzleithner, E., & Somek, A. (2008). *Freiheit als Rechtsprinzip. Rechtsphilosophische Aufsätze*. Wien: facultas.
- Meier, F. (2016). *Gilt das Verbot der Folter absolut? Ethische Probleme polizeilicher Zwangsmaßnahmen zwischen Achtung und Schutz der Menschenwürde*. Paderborn: mentis.
- Meijer, E.H., & Verschuere, B. (2019). The Polygraph: Current Practice and New Approaches. In Granhag, P.A., Vrij, A., & Verschuere, B. *Detecting Deception. Current Challenges and Cognitive Approaches*. Chichester: John Wiley & Sons, Ltd.
- Merten, D. & Papier, H.J. (Hg) (2009). *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/1: Grundrechte in Österreich*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Nessner, H.-J. (1991). „Hexenbulle“ (1484) und „Hexenhammer“ (1487). In Schwaiger, G. (Hrsg.) (1991). *Teufelsglaube und Hexenprozesse*. München: Beck.
- Nowak, M. (2015a). Torture and other cruel, inhuman, or degrading treatment or punishment. In Clapham, A. & Gaeta, P. (Eds.) (2015). *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*. Oxford: Oxford University Press.
- Nowak, M. (2012). *Folter: Die Alltäglichkeit des Unfassbaren*. Wien: Kremayr&Scheriau.
- Nowak, M. & McArthur, E. (2008). *The United Nations Convention Against Torture. A Commentary*. Oxford: Oxford University Press.
- Oleszkiewicz, S., & Granhag, P.A. (2020). Establishing cooperation and eliciting information: Semi-cooperative sources' affective resistance and cognitive strategies. In Bull, R., & Blandón-Gitlin, I. (Eds.) (2020). *The Routledge International Handbook of Legal and Investigative Psychology*. New York: Routledge.
- O'Mara, S. (2015). *Why torture doesn't work: The neuroscience of interrogation*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Pansky, A., Koriat, A., & Goldsmith, M. (2005). Eyewitness recall and testimony. In N. Brewer & K. D. Williams (Eds.), *Psychology and law: An empirical perspective* (pp. 93–150). New York, NY: The Guilford Press.
- Popper, K.R. (1992a). *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde (Bd. I)*. Tübingen: Mohr.
- Popper, K.R. (1992b). *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde (Bd. II)*. Tübingen: Mohr.
- Poscher, R. (2006). Menschenwürde als Tabu. Die verdeckte Rationalität eines absoluten Rechtsverbots der Folter. In Beestermöller, G., & Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006). *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielicht?* München: C.H. Beck.
- Radbruch, G. (2011). Rechtsphilosophie (Dritte Auflage. Originalausgabe: Leipzig 1932). In: Dreier, R. & Paulson, S.L. (2011) (Hrsg.). *Gustav Radbruch Rechtsphilosophie – Studienausgabe*. Heidelberg : C.F.Müller.
- Radbruch, G. (1945). 5 Minuten Rechtsphilosophie. In: Dreier, R. & Paulson, S.L. (1999) (Hrsg.). *Gustav Radbruch Rechtsphilosophie – Studienausgabe*. Heidelberg : C.F.Müller.
- Reemtsma, J.P. (2005). *Folter im Rechtsstaat?* Hamburg: Hamburger Edition.

- Reemtsma, J.P. (2006). Zur Diskussion über die Re-Legitimierung der Folter. In Beestermöller, G., & Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006). *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielficht?* München: C.H. Beck.
- Rommerskirchen, J. (2015). *Das Gute und das Gerechte. Einführung in die praktische Philosophie*. Wiesbaden: Springer VS.
- Rousseau, J.-J. (1986). *Vom Gesellschaftsvertrag*. Stuttgart: Reclam.
- Schmitt, C. (1922). *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*. (1. Auflage). 8. Auflage Berlin 2004: Duncker & Humblot.
- Schwaiger, G. (1991). Das Ende der Hexenprozesse im Zeitalter der Aufklärung. In Schwaiger, G. (Hrsg.) (1991). *Teufelsglaube und Hexenprozesse*. München: Beck.
- Semmler, C. & Brewer, N. (2010) Eyewitness memory. In J. M. Brown & E. A. Campbell (Eds.), *The Cambridge handbook of forensic psychology* (pp. 49–58). New York, NY: Cambridge.
- Shaw, J. (2018). *Das trügerische Gedächtnis. Wie unser Gehirn Erinnerungen fälscht*. München: Heyne.
- Stobbe, H.-G. (2006). Die Unmenschlichkeit der Folter. Ein Fragment, Thomas Präpper gewidmet. In Beestermöller, G., & Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006). *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielficht?* München: C.H. Beck.
- Soukara, S., Bull, R., Vrij, A., Turner, M., & Cherryman, J. (2009). What really happens in police interviews of suspects? Tactics and confessions. In Bull, R. (2019) *Investigating the Truth*. New York: Routledge.
- Thiele, U. (2018). Ausnahmezustand. In: Voigt R. (Hrsg) *Handbuch Staat*. Wiesbaden: Springer VS.
- Tiedemann, P. (2010). *Menschenwürde als Rechtsbegriff. Eine philosophische Klärung*. Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Bd. 29. Berlin: BW.
- Trapp, R. (2006). *Folter oder selbstverschuldete Rettungsbefragung?* Paderborn: mentis Verlag.
- Uhl, A., Bachmayer, S., & Strizek, J. (2018). *Handbuch Alkohol – Österreich: Band 1 – Statistiken und Berechnungsgrundlagen*, 7. Aufl.; Gesundheit Österreich GmbH, Wien
- US Army Intelligence Center (USAIC). (1997). *Questioning Techniques*. Fort Huachuca: USAIC.
- US Army (2006). *Human Intelligence Collector Operations*. Washington: US Army
- Vretska, K. (1982). *Platon Der Staat (Politeia)*. Stuttgart: Reclam.
- Vrij, A. (2008). *Detecting lies and deceit: Pitfalls and opportunities (2nd edn)*. New York: John Wiley & Sons.
- Wagener, U. (2015). *Polizeiliche Berufsethik*. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb.
- Walsh, D., & Bull, R. (2012). Examining rapport in investigative interviews with suspects: does its building and maintenance work?. In Bull, R. (2019) *Investigating the Truth*. New York: Routledge.
- Weiß, J. (Hrsg.) (1995). *Der Brockhaus in drei Bänden*. Mannheim; Leipzig : Brockhaus.

- Yarmey, D., (2010). Eyewitness testimony. In J. M. Brown & E. A. Campbell (Eds.), *The Cambridge handbook of forensic psychology* (pp. 177–186). New York, NY: Cambridge.
- Zimbardo, P. (2008). *Der Luzifer-Effekt: Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen*. Berlin Heidelberg: Springer.
- Zippelius, R. (2012). *Juristische Methodenlehre*. München: Beck.

Publikationen

- Alison, L.J., & Alison, E. (2017). Revenge Versus Rapport: Interrogation, Terrorism, and Torture. *American Psychologist*, 72(3), 266-277.
- Alison, L.J., Alison, E., Noone, G., Elntib, S., Waring, S., & Christiansen, P. (2014). Whatever you say, say nothing: individual differences in counter interrogation tactics amongst a field sample of right wing, AQ inspired and paramilitary terrorists. *Personal. Individ. Differ.*, 68, 170–175.
- Alison, L.J., Alison, E., Noone, G., Elntib, S., & Christiansen, P. 2013. Why tough tactics fail and rapport gets results: observing rapport-based interpersonal techniques (ORBIT) to generate useful information from terrorists. *Psychol. Public Policy Law* 19, 411–431.
- Alogna, V. K., Attaya, M. K., Aucoin, P., Bahník, S., Birch, S., Birt, A. R., ... Zwaan, R. A. (2014). Registered replication report: Schooler & Engstler-Schooler (1990). *Perspectives on Psychological Science*, 9, 556–578.
- Bielefeldt, H. (2017). Das Folterverbot als Testfall rechtsstaatlicher Sicherheitspolitik. *Ethik und Militär*, 01, 23-27.
- Bond, C. F., & DePaulo, B. M. (2006). Accuracy of Deception Judgments. *Personality and Social Psychology Review*, 10(3), 214-234.
- Brainerd, C.J., & Reyna, V.F. (2002). Fuzzy-trace theory and false memory. *Current Directions in Psychological Science*, 11 (5). 164–169.
- Brown, R., & Kulik, J. (1977). Flashbulb memories. *Cognition*, 5(1), 73–99.
- Brown, A. S., Caderao, K. C., Fields, L. M., & Marsh, E. J. (2015). Borrowing personal memories. *Applied Cognitive Psychology*, 29(3), 471–477.
- Brugger, W. (1995). Darf der Staat ausnahmsweise foltern? *Erweiterte Fassung eines Vertrags, den der Verfasser am 22. April 1995 auf einem Symposium in Speyer anlässlich des 65. Geburtstags von Helmut Quaritsch gehalten hat.*
- Brugger, W. (2000). Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter? *Juristenzeitung*. 55(4). 165-216.
- Brugger, W. (2006). Einschränkungen des absoluten Folterverbots bei Rettungsfolter? *Politik und Zeitgeschichte*. 36. 9-15.
- Cahill, L., & McGaugh, J.L. (1995). A Novel Demonstration of Enhancend Memory Associated with Emotional Arousal. *Consciousness and Cognition*, 4, 410-421.
- Chan, J., & Lapaglia, J. (2013). Impairing existing declarative memory in humans by disrupting reconsolidation. *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America*. 110. 9309-9313.
- Chaplin, C., & Shaw, J. (2015). Confidently wrong: Police endorsement of psycho-legal misconceptions. *Journal of Police and Criminal Psychology*, 31(3), 208–216.
- Christianson, S. A., & Loftus, E. F. 1987. Memory for traumatic events. *Applied Cognitive Psychology* 1, 225-239.
- Day, M.V., & Ross, M. (2014) Predicting confidence in flashbulb memories, *Memory*, 22(3), 232-242.
- Davies, M. (2005). The Moral Justifiability of Torture an Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment. *Inernational Journal of Applied Philosophy*, 19(2). 161-178.

- DeClue, G. (2010). Three things that should be used to guide investigative interviews by military and intelligence agencies. *The Journal of Psychiatry & Law*, 38/Spring-Summer, 251-262
- DePaulo, B.M. (1992). Nonverbal Behavior and self-presentation. *Psychological Bulletin*, 111, 203-243.
- DePaulo, B.M., Lindsay, J. J., Malone, B. E., Muhlenbruck, L., Charlton, K., & Cooper, H. (2003). Cues to deception. *Psychological Bulletin*, 129(1), 74-118.
- Die Presse. (27.Jänner 2017). Trump erwägt, Folter wieder einzuführen – oder doch nicht? *Die Presse*, S.5.
- Drizin, S. A., & Leo, R. A. (2004). The problem of false confessions in the postDNA world. *North Carolina Law Review*, 82, 891–1,007.
- Eisenhower, W.D. (2016). Torture in the Naked Public Square. *Ethics & Behavior*. 1-13.
- Evans, J. R., Houston, K. A., Meissner, C. A., Ross, A. B., Labianca, J. R., Woestehoff, S. A., & Kleinman, S. M. (2014). An empirical evaluation of intelligence-gathering interrogation techniques from the United States Army field manual. *Applied Cognitive Psychology*, 28(6), 867–875.
- Evans, J. R., Meissner, C. A., Brandon, S. E., Russano, M. B., & Kleinman, S. M. (2010). Criminal versus HUMINT interrogations: The importance of psychological science to improving interrogative practice. *Journal of Psychiatry & Law*, 38(1-2), 215–249.
- Ewens, S., Vrij, A., Leal, S., Mann, S., Jo, E., Shaboltas, A., Ivanova, M., Granskaya, J., & Houston, K. (2016). Using the Model Statement to Elicit Information and Cues to Deceit from Native Speakers, Non-native Speakers and Those Talking Through an Interpreter. *Applied Cognitive Psychology*, 30, 854-862.
- Fiedler, K., Schmid, J. & Stahl, T. (2002) What Is the Current Truth About Polygraph Lie Detection? *Basic and Applied Social Psychology*, 24(4), 313-324.
- Fisher, R.P. & Geiselman, R.E. (2010). The Cognitive Interview method of conducting police interviews: Eliciting extensive information and promoting Therapeutic Jurisprudence. *International Journal of Law and Psychiatry*, 33(5-6). 321-328.
- Fisher, R.P. (2010). Interviewing cooperative witnesses. *Legal and Criminological Psychology*, 15(1), 25–38.
- Gabbert, F., Memon, A., & Allan, K. (2003). Memory conformity: can eyewitnesses influence each other's memories for an event? *Applied Cognitive Psychology* 17(5). 533-543.
- Grafl, C. & Stempkowski, M. (2017). Lie to me - Wahrheitsfindung im Spannungsfeld divergierender Interessen. *Österr. Juristen-Zeitung*, 8(2), 62-70.
- Granhag, P. A., Oleszkiewicz, S., Sakrisvold, M. L., & Kleinman, S. M. (2019). The scharff technique: Training military intelligence officers to elicit information from small cells of sources. *Psychology, Crime & Law*. Advance online publication. 1-23.
- Grechenig, K. & Lachmayer K. (2011). Zur Abwägung von Menschenleben – Gedanken zur Leistungsfähigkeit der Verfassung. *Journal der Rechtspolitik* 19. 35-45.
- Harnsberger, J.D., Hollien, H., Martin, C.A. and Hollien, K.A. (2009), Stress and Deception in Speech: Evaluating Layered Voice Analysis*. *Journal of Forensic Sciences*, 54. 642-650.
- Hasenauer, D. (2014). Die Aufweichung des absoluten Folterverbots in Theorie und Praxis. *historia.scribere*, 6. S. 3-30.

- Hassemer, W. (2003). Das Folterverbot gilt absolut – auch in der Stunde der Not. Interview. *Süddeutsche Zeitung*, 27.2.2003.
- Heintze, H.-J. (2007). Durchsetzung eines menschenrechtlichen Mindeststandards im bewaffneten Konflikt. *Sicherheit und Frieden*, 25(2), 43-49.
- Hofmann, H. (2005). Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet. *Der Staat*, 44(2), 171-186.
- Horvath, F., McCloughan, J., Weatherman, D., & Slowik, S. (2013). The Accuracy of Auditors' and Layered Voice Analysis (LVA) Operators' Judgments of Truth and Deception During Police Questioning*. *Journal of Forensic Sciences*, 58(2), 385-392.
- Jackson, J.D. (2005). The Effect of Human Rights on Criminal Evidentiary Processes: Towards Convergence, Divergence or Realignment? *The Modern Law Review*, 68(5), 737-764.
- Jakobs, G. (2004). Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht. *Zeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht*. 3, 88-95.
- Johnson, D., & Fowler, J. (2011). The evolution of overconfidence. *Nature* 477, 317–320.
- Kassin, S. M., Drizin, S. A., Grisso, T., Gudjonsson, G. H., Leo, R. A., & Redlich, A. D. (2010a). Police induced confessions: Risk factors and recommendations. *Law and Human Behavior*, 34(1), 3–38.
- Kassin, S. M., Drizin, S. A., Grisso, T., Gudjonsson, G. H., Leo, R. A., & Redlich, A. D. (2010b). Police induced confessions, risk factors, and recommendations: Looking ahead. *Law and Human Behavior*, 34(1), 49–52.
- Kassin, S. M. (2005). On the Psychology of Confessions. Does Innocence Put Innocents at Risk? *American Psychologist*, 60(3), 215–228.
- Kassin, S. M., & Gudjonsson, G. H. (2004). The psychology of confessions: A review of the literature and issues. *Psychological Science in the Public Interest*, 5(2), 33–67.
- Keating, V.C. (2016). The anti-torture norm and cooperation in the CIA black site programme. *The International Journal of Human Rights*, 20(7). 935-955.
- Kebbell, M. R., & Milne, R. (1998). Police officers' perceptions of eyewitness performance in forensic investigations. *Journal of Social Psychology*, 138(3), 323–330.
- Kelly, C.E., Miller, J.C., Redlich, A.D., & Kleinman, S.M. (2013). A taxonomy of interrogation methods. *Psychol. Public Policy Law*, 19, 165-178.
- Kennerknecht, I., Grueter, T., Welling, B., Wentzek, S., Horst, J., Edwards, S., & Grueter, M. (2006). First report on the prevalence of non-syndromic hereditary prosopagnosia (HPA). *American Journal of Medical Genetics Part A* 140A (15), 1617-1622.
- Kiesow, R.M. (2003). Das Experiment mit der Wahrheit. Folter im Vorzimmer des Rechts. *Rechtsgeschichte - Legal History*. 3, 98-110.
- Kinzig, J. (2003). Not kennt kein Gebot? *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 115, 791-814.
- Kley, A., Tophinke, E. (2001). Überblick über die Reine Rechtslehre von Hans Kelsen. *Juristische Arbeitsblätter*, 33(2), 169-174.
- Kull, S., Ramsay, C., Weber, S., Lewis, E., Brouwer, M., Ciolek, M., & Medoff, A. (2008). World Public Opinion on Torture. University of Maryland: worldpuplicopinion.org.

- Leal, S., Vrij, A., Warmelink, L., Verhnam, Z., & Fisher, R. (2015). You cannot hide your telephone lies: Providing a model statement as an aid to detect deception in insurance telephone calls. *Legal and Criminological Psychology*, 20, 129-146.
- Leins, D., Fisher, R. P., Pludwinsky, L., Robertson, B., & Mueller, D. H. (2014). Interview Protocols to Facilitate Human Intelligence Sources' Recollections of Meetings. *Applied Cognitive Psychology*, 28, 926-935.
- Leo, R. A., & Davis, D. (2010). From false confession to wrongful conviction: Seven psychological processes. *The Journal of Psychiatry & Law*, 38, 9–56.
- Levin, M. (1982). The Case for Torture. *Newsweek* 99.
- Maier, E. M. (2012a). Folter und Menschenwürde. Zur aktuellen Debatte um die „Rettungsfolter“. *Journal der Rechtspolitik* 20. 195-206.
- Maier, E. M. (2012b). Darf der Staat foltern? Die Diskussion um die „Rettungsfolter“. *Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung* 2. 68-71.
- Maier, E. M. (2016). *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtsethik*. Wien: Manz.
- Majima, S. (2012). Just Torture? *Journal of Military Ethics*, 11(2). 136-149.
- Masip, J., Sporer, S.L., Garrido, E., & Herrero, C. (2005). The detection of deception with the Reality Monitoring approach: A review of the empirical evidence. *Psychology, Crime & Law*, 11. 99-122.
- Masip, J., Bethencourt, M., Lucas, G., Sánchez-San Segundo, M. & Herrero, C. (2012). Deception detection from written accounts. *Scandinavian Journal of Psychology* 53, 103–111.
- Matsumoto, D., & Hwang, H. C. (2015). Differences in Word Usage by Truth Tellers and Liars in Written Statements and an Investigative Interview After a Mock Crime. *Journal of Investigative Psychology & Offender Profiling*, 12(2), 199–216.
- Mausfeld, R. (2009a). Foltern für das Vaterland. Über die Beiträge der Psychologie zur Entwicklung von Techniken der ‚weißen Folter‘. *Vortrag anlässlich des 60. Jahrestages der Verabschiedung der Universal Declaration of Human Rights im Dezember 2008 an den Universitäten Kiel, Jena und Potsdam*.
- Mausfeld, R. (2009b). Psychologie, ‚weiße Folter‘ und die Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern. *Psychologische Rundschau*, 60(4). 229-240.
- Meissner, C. A., Surmon-Böhr, F., Oleszkiewicz, S., & Alison, L. (2017). Developing an Evidence-Based Perspective on Interrogation: A Review of the U.S. Government's High-Value Detainee Interrogation Group Research Program. *Psychology, Public Policy, and Law*, 23(4), 438-457.
- Meissner, C.A., Kelly, C.E., & Woestehoff, S.A. (2015). Improving the Effectiveness of Suspect Interrogations. *Annu. Rev. Law Soc. Sci.*, 11. 211–233.
- Memon, A., Meissner, C. A., & Fraser, J. (2010). The cognitive interview: A meta-analytic review and study space analysis of the past 25 years. *Psychology, Public Policy, and Law*, 16(4), 340-372.
- Milgram, S. (1963). Behavioral Study of Obedience, *Journal of Abnormal and Social Psychology* 67, 371-378.
- Morgan, C.A., Southwick, S., Steffian, G., Hazlett, G.A., & Loftus, E.F. (2013). Misinformation can influence memory for recently experienced, highly stressful events. *International Journal of Law and Psychiatry* 36, 11-17.

- Morgan, C.A., & Southwick, S. (2014). Perspective: I believe what I remember, but it may not be true. *Neurobiology of Learning and Memory* 112, 101-103.
- Müller, A.T. (2012a). Der Grundrechtseingriff und Art 3 EMRK. Von den Grenzen der Harmonisierung der Grundrechtsdogmatik. *Zeitschrift für öffentliches Recht* 67. 475-500.
- Müller, A.T. (2012b). Die Androhung von Folter als polizeiliche Verhörmethode: Das absolute Tabu? Zugleich Anmerkung zu EGMR (GK), Gäfgen/Deutschland, Urteil vom 1.6.2010, Nr 22.978/05. *Zeitschrift für Verwaltung*. 219-230.
- Nowak, M. (2015b). Torture in the 21st Century. *Global View*. 3. 8-10.
- Nowak, M. (2006). What Practices Constitute Torture? US and UN Standards. *Human Rights Quarterly*, 28(4). 809-841.
- Nowak, M., Birk, M. & Stippel, J. (2012). Das absolute Folterverbot aus extraterritorialer Perspektive. *Zeitschrift für Menschenrechte*, 6(2). 8-26.
- Paulo, R.M., Albuquerque, P.B., & Bull, R. (2013). The Enhanced Cognitive Interview: towards a better use and understanding of this procedure. *International Journal of Police Science & Management Volume* 15(3), 190-199.
- Pearse, J. & Gudjonsson, G.H. (1999). Measuring influential police interviewing tactics: A factor analytic approach. *Legal and Criminological Psychology*, 4, 221-238.
- Powell, M. B., Fisher, R. P., & Wright, R. (2005). Investigative interviewing. *Psychology and law: An empirical perspective*, 11-42.
- Probst, M. (2007). Verletzungen des humanitären Völkerrechts im aktuellen Kriegsgeschehen: Ein Überblick. *Sicherheit und Frieden*, 25(2), 57-64.
- Van Puyvelde, M., Neyt, X., McGlone, F., & Pattyn, N. (2018). Voice Stress Analysis: A New Framework for Voice and Effort in Human Performance. *Frontiers in Psychology*, 9, 1994, 1-25.
- Redlich, A.D., Kelly, C.E., & Miller, J.C. (2014). The who, what, and why of human intelligence gathering: self-reported measures of interrogation methods. *Appl. Cogn. Psychology*, 28, S. 817-828.
- Rodellar-Biarge, V., Palacios-Alonso, D., Nieto-Lluis, P., & Gomez-Vilda. (2015). Analysis of emotional stress in voice for deception detection. *IWOBI 2015 - 2015 International Work Conference on Bio-Inspired Intelligence: Intelligent Systems for Biodiversity Conservation, Proceedings*, 127-132.
- Roediger, H.L., Meade, M.L. & Bergman, E.T. (2001). Social contagion of memory. *Psychonomic Bulletin & Review* 8 (2), 365–371.
- Russano, M.B., Narchet, F.M., Kleinman, S.M., & Meissner, C.A. (2014). Structured interviews of experienced HUMINT interrogators. *Appl. Cog. Psychology*, 28, S. 847-859.
- Russell, R., Duchaine, B., & Nakayama, K. (2009). Super-recognizers: People with extraordinary face recognition ability. *Psychonomic Bulletin & Review* 16, 252–257.
- Vom Schemm, K., Dreger, B., & Köhnken, G. (2008). Suggestion und konfirmatorisches Testen sozialer Hypothesen in Befragungssituationen. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2, 20-27.
- Schmidt-Radefeld, R. (2009). Die Wurzeln des modernen Kriegsvölkerrechts als transatlantisches Erbe – Leben und Werk von Francis Lieber (1798–1872). *Journal of International Law of Peace and Armed Conflict*, 22 (1). 44-55.

- Schooler, J. W., Engstler-Schooler, T. Y. (1990). Verbal overshadowing of visual memories: Some things are better left unsaid. *Cognitive Psychology*, 22(1), 36–71.
- Shaw, J. (2020). Do False Memories Look Real? Evidence That People Struggle to Identify Rich False Memories of Committing Crime and Other Emotional Events. *Front. Psychol.* 11(650), S. 1-7.
- Shaw, J. (2015). True or false memory? Evidence that naïve observers have difficulty identifying false memories of emotional events, especially for audio-only accounts. *The annual meeting of the Society for Applied Research on Memory and Cognition*. Victoria, Canada. 24 - 27 Jun 2015 London South Bank University.
- Shaw, J. & Porter, S. (2015). Constructing Rich False Memories of Committing Crime. *Psychological Science* 26(3), 291-301.
- Shaw, J., & Woodworth, M. (2013). Are the misinformed more punitive? Beliefs and misconceptions in forensic psychology. *Psychology, Crime & Law*, 19(8), 687–706.
- Shils, E.A. & Janowitz, M. (1948). Cohesion and Disintegration in the Wehrmacht in World War II. *Public Opinion Quarterly*, 12 (2), 280–315.
- Svenson, O. (1981). Are we all less risky and more skillful than our fellow drivers? *Acta Psychologica*, 47(2). 143-148.
- Sporer, S. L. (2001). Recognizing faces of other ethnic groups: An integration of theories. *Psychology, Public Policy, and Law*, 7(1), 36–97.
- Talarico, J. M., & Rubin, D. C. (2003). Confidence, not consistency, characterizes flashbulb memories. *Psychological Science*, 14(5), 455–461.
- Tausczik, Y. R., & Pennebaker, J. W. (2010). The Psychological Meaning of Words: LIWC and Computerized Text Analysis Methods. *Journal of Language and Social Psychology*, 29(1), 24–54.
- Taylor, P., Dando, C., Ormerod, T., Ball, L., Jenkins, M., Sandham, A., & Menacere, T. (2013). Detecting Insider Threats Through Language Change. *Law and Human Behavior*, 37(4), 267-275.
- Taylor, A., & Kowalski, P. (2004). Naive psychological science: The prevalence, strength, and sources of misconceptions. *The Psychological Record*, 54(1), 15-25.
- Tiel, J.R. (2019). Can Torture Be Justified? *Journal of Military Ethics*, 18(1). 35-47.
- Volz, K., Leonhart, R., Stark, R., Vaitl, D. & Ambach, W. (2017). Psychophysiological correlates of the misinformation effect. *International Journal of Psychophysiology* 117, 1-9.
- Vrij, A., Leal, S., Mann, S., Fisher, R. P., Dalton, G., Jo, E., Shaboltas, A., Khaleeva, M., Granskaya, J., & Houston, K. (2018). Using unexpected questions to elicit information and cues to deceit in interpreter-based interviews. *Applied Cognitive Psychology*, 32(1), 94-104.
- Vrij, A. (2016) Baseline as a Lie Detection Method. *Appl. Cognit. Psychol.*, 30, 1112– 1119
- Vrij, A. (2005). Criteria-Based Content Analysis: A Qualitative Review of the First 37 Studies. *Psychology, Public Policy, and Law*, 11(1), 3-41.
- Vrij, A., Mann, S., Fisher, R.P., Leal, S., Milne, R., & Bull, R. (2008). Increasing cognitive load to facilitate lie detection: The benefit of recalling an event in reverse order. *Law and Human Behavior*, 32, 253-265.

- Walsh, D., & Bull, R. (2010). What really is effective in interviews with suspects? A study comparing interviewing skills against interviewing outcomes. *Legal and Criminal Psychology, 15*, 305-321.
- Wells, G. L., & Olson, E. A. (2003). Eyewitness testimony. *Annual Review of Psychology, 54*, 277-295.
- White, D., Kemp, R.I., Jenkins, R., Matheson, M., & Burton, A.M. (2014). Passport Officers' Errors in Face Matching. *PLoS ONE 9*(8), 1-6.
- Yerkes, R.M. & Dodson, J.D. (1908). The relation of strength of stimulus to rapidity of habit-formation. *Journal of Comparative Neurology and Psychology, 18*, 459-482.

Onlinequellen:

- Aldhous, P. (2015). Here's What Actually Gets Terrorists To Tell The Truth — And It's Not Torture. Quelle: <https://www.buzzfeednews.com/article/peteraldhous/torture-doesnt-work>. (Zugriff am 28.09.2020)
- American Psychological Association (APA). (2015). Policy related to psychologists' work in national security settings and reaffirmation of the APA position against torture and other cruel, inhuman, or degrading treatment or punishment. Quelle: <http://www.apa.org/about/policy/national-security.aspx>. (Zugriff am 28.04.2020).
- Dershowitz, A. (2003). Torture could be justified. CNN-Interview vom 04.03.2003. Quelle: <https://edition.cnn.com/2003/LAW/03/03/cnna.Dershowitz/>. (Zugriff am 24.11.2019).
- Deutschlandradio (2006). USA wegen Guantanamo international unter Druck. Quelle: https://www.deutschlandradio.de/usa-wegen-guantanamo-international-unter-druck.331.de.html?dram:article_id=200160 (Zugriff am 01.03.2020).
- ESS Round 4: European Social Survey Round 4 Data (2008). Data file edition 4.5. NSD - Norwegian Centre for Research Data, Norway – Data Archive and distributor of ESS data for ESS ERIC. Quelle: <http://www.europeansocialsurvey.org> (Zugriff am 01.01.2020).
- Fine, G. A. (2008). Statement before the Senate Committee on the Judiciary Concerning Detainee Interrogation Techniques. Quelle: www.usdoj.gov/oig/testimony/t0806a/final.pdf (Zugriff am 25.4.2020).
- Graw, A. (2014). Das sind die größten Lücken im Folterbericht. Quelle: <https://www.welt.de/politik/ausland/article135275296/Das-sind-die-groessten-Luecken-im-Folterbericht.html> (Zugriff am 06.03.2020).
- Innocence Project, (o.J.). False Confessions & Recording Of Custodial Interrogations. Quelle: <https://www.innocenceproject.org/false-confessions-recording-interrogations/> (Zugriff am 21.03.2020).
- Kassin, S. M. (2017). Speaking of Psychology: False confessions aren't always what they seem. Quelle: <https://www.apa.org/research/action/speaking-of-psychology/false-confessions> (Zugriff am 24.03.2020).
- Kebbell, M. R., & Wagstaff, G. F. (1999). Face value? Evaluating the accuracy of eyewitness information. Police Research Series Paper 102. Quelle: <http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20110220105210/rds.homeoffice.gov.uk/rds/prgpdfs/fprs102.pdf> (Zugriff am 27.02.2013).
- Kissel, T. (2015). Die Mutter der Menschenrechte. Spektrum. Quelle: <https://www.spektrum.de/news/800-jahre-magna-carta-die-mutter-der-menschenrechte/1351050> (Zugriff am 05.01.2019).
- Kühl, S. (2017). Über Kameradschaft in der Bundeswehr – und ihre Erosion. FAZ, 18.09.2017. Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/bundeswehr-stefan-kuehl-ueber-erosion-von-kameradschaft-15181715.html> (Zugriff am 28.12.2019).
- Lewisch, P. (2003). § 3 StGB. Notwehr. In Höpfel, F., & Ratz, E. (Hrsg.) (2020). *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Wien: Manz. Quelle: https://rdb.manz.at/document/1141_25_stgb_p0003 (Zugriff am 20.10.2020).
- Oberressl, C. (2018a). § 312 StGB. Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen. In Höpfel, F., & Ratz, E. (Hrsg.) (2020). *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Wien:

- Manz. Quelle: https://rdb.manz.at/document/1141_18_stgb_p0312?execution=e1s1 (Zugriff am 20.10.2020).
- Oberressl, C. (2018b). § 312a StGB. *Folter*. In Höpfel, F., & Ratz, E. (Hrsg.) (2020). *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Wien: Manz. Quelle: https://rdb.manz.at/document/1141_18_stgb_p0312a?execution=e1s1 (Zugriff am 20.10.2020).
- McCain, J. (2005). Torture's Terrible Toll, *Newsweek*, 21.11.2005. Quelle: <http://www.thedailybeast.com/newsweek/2005/11/20/torture-s-terrible-toll.html>. (Zugriff am 5.12.2019).
- National Archives (n.d.). The Virginia Declaration of Rights. Quelle: <https://www.archives.gov/founding-docs/virginia-declaration-of-rights> (Zugriff am 05.01.2019).
- Schmetterer, C. (2020a). § 321a StGB. *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*. In Höpfel, F., & Ratz, E. (Hrsg.) (2020). *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Wien: Manz. Quelle: https://rdb.manz.at/document/1141_24_stgb_p0321a?execution=e1s1 (Zugriff am 20.10.2020).
- Schmetterer, C. (2020b). § 321b StGB. *Kriegsverbrechen gegen Personen*. In Höpfel, F., & Ratz, E. (Hrsg.) (2020). *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Wien: Manz. Quelle: https://rdb.manz.at/document/1141_24_stgb_p0321b?execution=e1s1 (Zugriff am 20.10.2020).
- Simon, A.C. (2015). Die Magna Charta: Eine erste Urkunde über die Freiheit. *Die Presse*. Quelle: https://diepresse.com/home/zeitgeschichte/4738280/Die-Magna-Charta_Eine-erste-Urkunde-ueber-die-Freiheit (Zugriff am 05.01.2019).
- Tyson, A. (2017). Americans divided over use of torture. Quelle: <https://www.pewresearch.org/fact-tank/2017/01/26/americans-divided-in-views-of-use-of-torture-in-u-s-anti-terror-efforts/> (Zugriff am 01.01.2020).

Juristische Textquellen:

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948. United Nations Organisation (UNO). Quelle: <https://www.ohchr.org/en/udhr/pages/Language.aspx?LangID=ger> (Zugriff am 03.01.2019).
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG). StF: BGBl. Nr. 51/1991 (WV)
- Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit StF: BGBl. Nr. 684/1988 (NR: GP XVII RV 134 AB 667 S. 81. BR: AB 3596 S. 509.)
- Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB). StF: BGBl. Nr. 60/1974 (NR: GP XIII RV 30 AB 959 S. 84. BR: S. 326. NR: Einspr. d. BR: Einspr. d. BR: 1000 AB 1011 S. 98.)
- Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT). General Assembly resolution 39/46 of 10 December 1984. United Nations Organisation (UNO). Quelle: <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CAT.aspx> (Zugriff am 03.01.2019).

Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 07. Dezember 2000, 2000/C 364/01.

EGMR, AYDIN v. TURKEY, Urteil v. 25. September 1997, Application No. 57/1996/676/866.

EGMR, BOUYID v. BELGIUM, Urteil v. 28. September 2015, Application No. 23380/09.

EGMR, EL-MASRY v. THE FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA, Urteil v. 13. Dezember 2012, Application No. 39630/09.

EGMR, GÄFGEN v. GERMANY, Urteil v. 3. Juni 2010, Application No. 22978/05.

EGMR, IRELAND v. UNITED KINGDOM, Urteil v. 18. Jänner 1978, Application No. 5310/71.

EGMR, CASE OF SIMEONOV v. BULGARIA, Urteil v. 12. Mai 2017, Application No. 21980/04.

Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges (GK I): Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949 StF: BGBl. Nr. 155/1953 (NR: GP VII RV 66 AB 119 S. 15. BR: S. 86.).

Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges (GK II): Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949 StF: BGBl. Nr. 155/1953 (NR: GP VII RV 66 AB 119 S. 15. BR: S. 86.).

Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges (GK III): Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 StF: BGBl. Nr. 155/1953 (NR: GP VII RV 66 AB 119 S. 15. BR: S. 86.).

Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges (GK IV): Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 StF: BGBl. Nr. 155/1953 (NR: GP VII RV 66 AB 119 S. 15. BR: S. 86.).

Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG). StF: BGBl. I Nr. 2/2014 (WV).

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). StF: BGBl. Nr. 210/1958 (NR: GP VIII RV 459 AB 509 S. 63. BR: S. 137.).

Militärbefugnisgesetz (MBG). StF: BGBl. I Nr. 86/2000 (NR: GP XXI RV 76 AB 218 S. 33. BR: AB 6203 S. 667.).

Militärstrafgesetz (MilStG). StF: BGBl. Nr. 344/1970 (NR: GP XII RV 53 AB 156 S. 16. BR: S. 295.).

Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (HLKO). StF : RGBl. Nr. 174/1913.

Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013) StF: BGBl. I Nr. 182/2013 (NR: GP XXIV IA 2360/A AB 2572 S. 213. BR: 9041 AB 9067 S. 823.).

Römisches Statut der Internationalen Strafgerichtshofes (RS). StF: BGBl. III Nr. 180/2002 idF BGBl. III Nr. 53/2005 (VFB) (NR: GP XXI RV 196 AB 384 S. 46. BR: AB 6266 S. 670.)

Sicherheitspolizeigesetz (SPG). StF: BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992 (DFB) (NR: GP XVIII RV 148 AB 240 S. 41. BR: 4119 AB 4122 S. 545.).

Staatsgrundgesetz (StGG) vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. StF: RGBL. Nr. 142/1867

Strafprozeßordnung (StPO) 1975. StF: BGBl. Nr. 631/1975 (WV).

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. StF: BGBl.Nr. 492/1987 (NR: GP XVII RV 65 AB 166 S. 22. BR: AB 3269 S. 488.).

Übereinkommen vom 29. Juli 1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. (I. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz.) StF: RGBL. Nr. 173/1913.

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. (I. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz.) StF: RGBL. Nr. 177/1913.

Übereinkommen vom 29. Juli 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. (II. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz.) StF: RGBL. Nr. 174/1913.

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Bekämpfung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden. (II. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz.) StF: RGBL. Nr. 178/1913.

Übereinkommen vom 29. Juli 1899, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Übereinkommens auf den Seekrieg. (III. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz.) StF: RGBL. Nr. 175/1913.

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 über den Beginn der Feindseligkeiten. (III. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz.) StF: RGBL. Nr. 179/1913.

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. (IV. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz) StF: RGBL. Nr. 180/1913.

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. (V. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz.) StF: RGBL. Nr. 181/1913.

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 über die Behandlung der feindlichen Handelsschiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten. (VI. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz.) StF: RGBL. Nr. 182/1913.

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 über die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe. (VII. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz.) StF: RGBL. Nr. 183/1913.

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen. (VIII. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz.) StF: RGBL. Nr. 184/1913.

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Übereinkommens auf den Seekrieg. (X. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz.) StF: RGBL. Nr. 186/1913.

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekriege. (XI. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz.) StF: RGBL. Nr. 187/1913.

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges. (XIII. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz. *) StF: RGBL. Nr. 188/1913.

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I) (Protokoll I) StF: BGBl. Nr. 527/1982 (NR: GP XV RV 897 AB 1167 S. 123. BR: S. 426.).

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II) (Protokoll II) StF: BGBl. Nr. 527/1982 (NR: GP XV RV 897 AB 1167 S. 123. BR: S. 426.).

Anhang 1: Abstract Deutsch

Die vorliegende Arbeit untersucht mittels empirischer Sozialforschung (Fragebogen) die Fragestellungen, welche Methoden der Tatsachenermittlung im Friedensbetrieb und Einsatzfall durch das Österreichische Bundesheer angewendet werden, ob diese Methoden der Tatsachenermittlung legitim und legal sind, und ob diese auch psychologisch sinnvoll und nützlich sind.

Im Bundesheer werden verschiedene Vernehmungsmethoden und -techniken von den Angehörigen der Militärpolizei und der S2-Dienste sowie dem Human Intelligence-Personal angewendet, allerdings sind die Anwendungsraten spezifischer Techniken gering. Dies ist vor allem auf den aktuellen Ausbildungsstand zurückzuführen. Positive Techniken (bspw. Rapportbildung, Schaffung eines offenen Gesprächsklimas, context reinstatement) werden wesentlich häufiger angewendet als negative (Einzelhaft, Good Cop/Bad Cop, die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte oder großem Lärm auszusetzen etc.). Dabei unterscheiden sich die Organisationsteile wie HumInt, S2-Dienste und MP in der Anwendungshäufigkeit signifikant. Generell kann festgestellt werden, dass die Anwendung von Techniken nicht evidenzbasiert erfolgt.

Folter wird von allen Befragten dezidiert und absolut ablehnt. Allerdings würden in hypothetischen Szenarien (z. B. Ticking-Bomb-Szenario) Methoden und Techniken angewendet, die klar gegen menschenrechtliche Bestimmungen oder das Humanitäre Völkerrecht verstoßen, sowie auf utilitaristischen Sichtweisen beruhen. Dies steht im klaren Gegensatz zur aktuellen Normenlage, die im Bereich des Folterverbotes deontologisch geprägt ist.

Für viele Befragte ist eine wesentliche Zielsetzung die Erlangung eines Geständnisses, welche problematisch sein kann (falsche Geständnisse). Video- oder Audioaufzeichnungen von Befragungen werden im ÖBH derzeit nicht durchgeführt, wobei eine grundsätzliche Zustimmung beim Vernehmungspersonal dazu besteht.

Ein Gutteil des Vernehmungspersonals des ÖBH glaubt zudem an gewisse Mythen in den Bereichen forensisch-rechtlicher Fragestellungen sowie Erinnerung und Gedächtnis. Ein gutes Drittel beantwortet dabei rechtlich-psychologische Fragestellungen wie etwa, dass speziell geschultes Militärpersonal weiß, wann es belogen wird oder dass Good Cop/Bad Cop eine effektive Methode ist, die Wahrheit herauszufinden, schlichtweg falsch.

Folgende Implikationen drängen sich auf:

- Im Bereich des rechtlichen und ethischen Wissenstandes muss bei zukünftigen Aus- und Weiterbildungen jedenfalls ein Hauptaugenmerk auf die zugrundeliegenden

ethischen Sichtweisen, die gängigen menschenrechtlichen Bestimmungen und die Normen des Humanitären Völkerrechts gelegt werden und die relevante, gängige Rechtsprechung vor allem des EGMR, einbezogen werden.

- Aktuelle, empirisch abgesicherte Vernehmungsmethoden wie bspw. das PEACE-Modell, die ORBIT-Technik oder die Scharff-Methode müssen zukünftig im ÖBH ebenso ausgebildet werden wie aktuelle Techniken (Rapportbildung o. ä.).
- Aufgrund der vielfältigen positiven Effekte sollte zukünftig danach getrachtet werden, Video- oder zumindest Audioaufzeichnungen von allen Befragungen durchzuführen.
- Vermittlung rechtspsychologischer Grundlagen wie Erinnerung und Verfälschungen, Mythen zu Erinnerung und Gedächtnis, sensorischer Deprivation und deren Folgen, falschen Geständnissen oder der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und Lügenerkennung.

Stichwörter: Bundesheer, Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, Vernehmung, Befragung

Anhang 2: Abstract Englisch

The present research uses a questionnaire-study to investigate the question of which interrogation methods and techniques are used by the Austrian Armed Forces in peace and wartime operations, whether these methods are legitimate and legal, and whether they are psychologically reasonable.

In the armed forces, various interrogation methods and techniques are used by Military Police, S2-Services and Human Intelligence personnel, but correct usage is rare. This is mainly due to the current level of training. Positive techniques (e.g. creating rapport, creating an open atmosphere, context reinstatement) are used far more frequently than negative techniques (solitary confinement, good cop / bad cop, exposing the respondent to extreme heat or cold or great noise, etc.). The analyzed organizations, such as HumInt, S2-Services and MP, differ significantly in the frequency of usage. In general, it can be stated that the application of methods and techniques is not evidence-based.

The use of torture is entirely refused by all those questioned. However, in hypothetical scenarios (e.g. Ticking-Bomb-Scenario) methods and techniques that clearly violate human rights or international humanitarian law and are based on utilitarian perspectives would in fact be used. This is in clear contrast to the current norms, which are influenced by deontological ideas.

For many respondents, one of their main objectives is to obtain a confession, which may turn out to be problematic (e.g. false confessions). Mandated video or audio recordings of interviews are currently not implemented, although consent would be given by the interrogation staff.

A high percentage of the military interrogation staff also believe in certain myths around the areas of forensic and legal issues as well as memory and cognition. Roughly 30 percent wrongly answered legal-psychological questions, such as that specially trained military personnel know when they are being lied to or that good cop / bad cop is an effective method in order to ascertain the truth.

The following implications arise:

- In the area of legal and ethical knowledge, future training and further education must pay particular attention to the underlying ethical principles, the current human rights provisions, norms of international humanitarian law and the relevant, current jurisprudence, especially those of the ECtHR.

- Evidence-based interrogation methods, such as the PEACE model, the ORBIT technology or the Scharff method, must be taught within the Austrian Armed Forces in the future.
- Due to the many positive effects, efforts should be made to implement mandated video or at least audio recordings of all interrogations.
- Training of legal psychological basics such as memory and falsifications, myths about memory and cognition, sensory deprivation and its consequences, false confessions or the credibility of witness statements and the detection of lies is required.

Keywords: armed forces, torture, inhuman and degrading treatment, interrogation, questioning

Anhang 3: Fragebogen

Teil A: Allgemein forensisch-psychologische Fragestellungen

A1. Bitte lesen Sie sich die folgenden Aussagen zu psychologisch-rechtlichen Themen durch und geben Sie an, ob Sie diese als richtig oder falsch empfinden

	richtig	eher richtig	eher falsch	falsch
Good Cop / Bad Cop ist eine effektive Methode, um die Wahrheit herauszufinden	☐	☐	☐	☐
Menschen können Lügen nicht gut erkennen	☐	☐	☐	☐
Das ultimative Ziel jeder Vernehmung ist das Geständnis	☐	☐	☐	☐
Menschen gestehen immer nur jenes Verbrechen, das sie begangen haben und dessen sie angeklagt sind	☐	☐	☐	☐
Menschen unter Druck zu setzen ist der beste Weg, die Wahrheit herauszufinden	☐	☐	☐	☐
Speziell geschultes Militärpersonal (S2/G2-Dienste, MP, HumInt o.ä.) wissen, wenn sie belogen werden	☐	☐	☐	☐
Wenn Menschen lügen, schauen sie nach oben und nach rechts	☐	☐	☐	☐
Die meisten Fachkräfte (S2/G2-Dienste, MP, Nachrichtendienste) sind im Umgang mit geistig beeinträchtigten Opfern oder Tätern geschult	☐	☐	☐	☐
Schuldige Verdächtige lügen nur selten bei Vernehmungen	☐	☐	☐	☐

A2. Bitte lesen Sie sich die folgenden Aussagen zu Gedächtnis und Erinnerung durch und geben Sie an, ob Sie diese als richtig oder falsch empfinden

	richtig	eher richtig	eher falsch	falsch
Das Gedächtnis funktioniert wie eine Videokamera	☐	☐	☐	☐
Aufregende Erlebnisse werden besser erinnert	☐	☐	☐	☐
Erinnerungen können wie ein Foto abgespeichert werden	☐	☐	☐	☐
Wenn man Opfer eines Gewaltverbrechens wird, ist die Erinnerung an das Gesicht des Täters perfekt	☐	☐	☐	☐
Nur wenige Menschen haben ein schlechtes Gedächtnis	☐	☐	☐	☐
Wenn eine Pistole präsent ist, erinnern sich die Opfer besser an alle Details der Situation	☐	☐	☐	☐
Menschen vergessen nie, woher sie Informationen haben	☐	☐	☐	☐
Menschen können Erinnerungen an Situationen haben, die nie passiert sind	☐	☐	☐	☐
Typischerweise können sich Menschen an Situationen erinnern, bei denen sie nicht anwesend waren	☐	☐	☐	☐

A3. Was halten Sie generell von Audio- oder Videoaufnahmen von Vernehmungen?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Sollen von Vernehmungen im Friedensbetrieb Videoaufnahmen gemacht werden?	☐	☐	☐	☐
Sollen von Vernehmungen im Einsatz Videoaufnahmen gemacht werden?	☐	☐	☐	☐
Sollen von Vernehmungen im Friedensbetrieb Audioaufnahmen gemacht werden?	☐	☐	☐	☐
Sollen von Vernehmungen im Einsatz Audioaufnahmen gemacht werden?	☐	☐	☐	☐

A4. Warum sind Sie gegen oder für Audio- oder Videoaufnahmen von Vernehmungen im Einsatz oder Friedensbetrieb?

Teil B: Vernehmungsgrundsätze

B1. Führen oder führten Sie selber Vernehmungen oder Befragungen durch?

Nein, ich führte oder führe keine Vernehmungen durch ☐

Ja, ich habe früher Vernehmungen durchgeführt ☐

Ja, ich führe jetzt Vernehmungen durch (und habe das ggf. auch schon früher gemacht) ☐

B2. Wieviele Jahre haben Sie persönlich Erfahrung mit Vernehmungen?

B3. Denken Sie nun bitte an einen Einsatz im Rahmen der militärischen Landesverteidigung. Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht die folgenden Zielsetzungen im Rahmen einer Vernehmung von Kriegsgefangenen?

	sehr wichtig	eher wichtig	eher unwichtig	völlig unwichtig
Generierung neuer und akkurater Informationen	☐	☐	☐	☐
Verschleierung des eigenen Informationsbedürfnisses	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson soll die eigene Beitragsleistung unterschätzen	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson soll die bereits bestehende Informationsmenge der interviewenden Person überschätzen	☐	☐	☐	☐
Erlangung eines Geständnisses	☐	☐	☐	☐

B4. Denken Sie nun bitte an einen Einsatz im Rahmen eines Assistenzeinsatzes (z.B. Objektschutz). Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht die folgenden Zielsetzungen im Rahmen einer Vernehmung von Terrorverdächtigen?

	sehr wichtig	eher wichtig	eher unwichtig	völlig unwichtig
Generierung neuer und akkurater Informationen	☐	☐	☐	☐
Verschleierung des eigenen Informationsbedürfnisses	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson soll die eigene Beitragsleistung unterschätzen	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson soll die bereits bestehende Informationsmenge der interviewenden Person überschätzen	☐	☐	☐	☐
Erlangung eines Geständnisses	☐	☐	☐	☐

B5. Welche zusätzlichen Grundsätze im Einsatz oder im Friedensbetrieb sind noch zu berücksichtigen?

B6. Welche Gesetzesmaterien sind Ihrer Meinung nach für Sie im Friedensbetrieb oder im Einsatz zur militärischen Landesverteidigung in Bezug auf Vernehmungen relevant? Im Friedensbetrieb

	sehr relevant	eher relevant	eher irrelevant	völlig irrelevant
Humanitäres Völkerrecht	☐	☐	☐	☐
Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsordnung)	☐	☐	☐	☐
Haager Abkommen	☐	☐	☐	☐
Genfer Abkommen	☐	☐	☐	☐
Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen	☐	☐	☐	☐
Militärbefugnisgesetz (MBG)	☐	☐	☐	☐
Militärstrafgesetz (MilStG)	☐	☐	☐	☐
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO (AEMR)	☐	☐	☐	☐
UN-Antifolterkonvention (UN CAT)	☐	☐	☐	☐

	sehr relevant	eher relevant	eher irrelevant	völlig irrelevant
Charta der Grundrechte der Europäischen Union	☐	☐	☐	☐
Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	☐	☐	☐	☐

B7. Welche Gesetzesmaterien sind Ihrer Meinung nach für Sie im Friedensbetrieb oder im Einsatz zur militärischen Landesverteidigung in Bezug auf Vernehmungen relevant? Im Einsatz

	sehr relevant	eher relevant	eher irrelevant	völlig irrelevant
Humanitäres Völkerrecht	☐	☐	☐	☐
Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsordnung)	☐	☐	☐	☐
Haager Abkommen	☐	☐	☐	☐
Genfer Abkommen	☐	☐	☐	☐
Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen	☐	☐	☐	☐
Militärbefugnisgesetz (MBG)	☐	☐	☐	☐
Militärstrafgesetz (MilStG)	☐	☐	☐	☐
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO (AEMR)	☐	☐	☐	☐
UN-Antifolterkonvention (UN CAT)	☐	☐	☐	☐
Charta der Grundrechte der Europäischen Union	☐	☐	☐	☐
Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	☐	☐	☐	☐

Teil C: Angewandte Methoden und Techniken

C1. Wie definieren Sie für sich persönlich Vernehmungs- oder Befragungserfolg?

C2. Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "Scharff-Methode"?

- kenne ich und wende ich an ☐
- kenne ich, wende aber nicht an ☐
- kenne ich nicht ☐

C3. Wie erfolgreich wenden Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "Scharff-Methode" an?

- sehr erfolgreich ☐
- eher erfolgreich ☐
- eher nicht erfolgreich ☐
- nicht erfolgreich ☐

C4. Warum wenden Sie Vernehmungs- und Befragungsmethode "Scharff-Methode" nicht an?

- da sie zu kompliziert ist ☐
- da sie sinnlos ist ☐
- da sie verboten ist ☐
- Sonstiges ☐

Sonstiges

C5. Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "ORBIT-Technik"?

- kenne ich und wende ich an ☐
- kenne ich, wende aber nicht an ☐
- kenne ich nicht ☐

C6. Wie erfolgreich wenden Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "ORBIT-Technik" an?

- sehr erfolgreich ☐
- eher erfolgreich ☐
- eher nicht erfolgreich ☐
- nicht erfolgreich ☐

C7. Warum wenden Sie Vernehmungs- und Befragungsmethode "ORBIT-Technik" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C8. Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "Reid-Methode"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C9. Wie erfolgreich wenden Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "Reid-Methode" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C10. Warum wenden Sie Vernehmungs- und Befragungsmethode "Reid-Methode" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C11. Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "*Narratives Interview*"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C12. Wie erfolgreich wenden Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "*Narratives Interview*" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C13. Warum wenden Sie Vernehmungs- und Befragungsmethode "*Narratives Interview*" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C14. Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "*PEACE-Modell*"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C15. Wie erfolgreich wenden Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "*PEACE-Modell*" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C16. Warum wenden Sie Vernehmungs- und Befragungsmethode "PEACE-Modell" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C17. Kennen Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "Kognitives Interview"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C18. Wie erfolgreich wenden Sie die Vernehmungs- und Befragungsmethode "Kognitives Interview" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C19. Warum wenden Sie Vernehmungs- und Befragungsmethode "Kognitives Interview" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C20. Welche Methoden wenden Sie darüber hinaus an?

C21. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "*Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen*"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C22. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "*Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen*" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C23. Warum wenden Sie die Technik "*Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen*" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C24. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "*Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen*"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C25. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C26. Warum wenden Sie die Technik "Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C27. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C28. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C29. Warum wenden Sie die Technik "Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C30. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "*Hooding, also der Einsatz von Kapuzen oder anderer Kleidungsstücke zur Verhüllung des Gesichtes der Auskunftsperson*"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C31. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "*Hooding, also der Einsatz von Kapuzen oder anderer Kleidungsstücke zur Verhüllung des Gesichtes der Auskunftsperson*" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C32. Warum wenden Sie die Technik "*Hooding, also der Einsatz von Kapuzen oder anderer Kleidungsstücke zur Verhüllung des Gesichtes der Auskunftsperson*" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C33. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "*Anordnung von Stresspositionen*"?

- kenne ich und wende ich an ☐
- kenne ich, wende aber nicht an ☐
- kenne ich nicht ☐

C34. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "*Anordnung von Stresspositionen*" an?

- sehr erfolgreich ☐
- eher erfolgreich ☐
- eher nicht erfolgreich ☐
- nicht erfolgreich ☐

C35. Warum wenden Sie die Technik "*Anordnung von Stresspositionen*" nicht an?

- da sie zu kompliziert ist ☐
- da sie sinnlos ist ☐
- da sie verboten ist ☐
- Sonstiges ☐

Sonstiges

C36. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "*Nahrungsentzug*"?

- kenne ich und wende ich an ☐
- kenne ich, wende aber nicht an ☐
- kenne ich nicht ☐

C37. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "*Nahrungsentzug*" an?

- sehr erfolgreich ☐
- eher erfolgreich ☐
- eher nicht erfolgreich ☐
- nicht erfolgreich ☐

C38. Warum wenden Sie die Technik "*Nahrungsentzug*" nicht an?

- da sie zu kompliziert ist ☐
- da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C39. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "*context reinstatement, also das mentale Zurückführen an den Tatort*"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C40. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "*context reinstatement, also das mentale Zurückführen an den Tatort*" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C41. Warum wenden Sie die Technik "*context reinstatement, also das mentale Zurückführen an den Tatort*" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C42. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "*Schlafentzug*"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C43. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Schlafentzug" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C44. Warum wenden Sie die Technik "Schlafentzug" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C45. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Einzelhaft"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C46. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Einzelhaft" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C47. Warum wenden Sie die Technik "Einzelhaft" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges



Sonstiges

C48. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C49. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C50. Warum wenden Sie die Technik "Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐



Sonstiges

C51. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Einen Mix aus erwartbaren und nicht-erwartbaren Fragen stellen"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C52. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Einen Mix aus erwartbaren und nicht-erwartbaren Fragen stellen" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C53. Warum wenden Sie die Technik "Einen Mix aus erwartbaren und nicht-erwartbaren Fragen stellen" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C54. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C55. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C56. Warum wenden Sie die Technik "Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges

☐

Sonstiges

C57. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Aktives Zuhören"?

kenne ich und wende ich an

☐

kenne ich, wende aber nicht an

☐

kenne ich nicht

☐

C58. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Aktives Zuhören" an?

sehr erfolgreich

☐

eher erfolgreich

☐

eher nicht erfolgreich

☐

nicht erfolgreich

☐

C59. Warum wenden Sie die Technik "Aktives Zuhören" nicht an?

da sie zu kompliziert ist

☐

da sie sinnlos ist

☐

da sie verboten ist

☐

Sonstiges

☐

Sonstiges

C60. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Good Cop / Bad Cop"?

kenne ich und wende ich an

☐

kenne ich, wende aber nicht an

☐

kenne ich nicht

☐

C61. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Good Cop / Bad Cop" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C62. Warum wenden Sie die Technik "Good Cop / Bad Cop" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C63. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C64. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C65. Warum wenden Sie die Technik "Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges

☐

Sonstiges

C66. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "*Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading)*"?

kenne ich und wende ich an

☐

kenne ich, wende aber nicht an

☐

kenne ich nicht

☐

C67. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "*Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading)*" an?

sehr erfolgreich

☐

eher erfolgreich

☐

eher nicht erfolgreich

☐

nicht erfolgreich

☐

C68. Warum wenden Sie die Technik "*Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading)*" nicht an?

da sie zu kompliziert ist

☐

da sie sinnlos ist

☐

da sie verboten ist

☐

Sonstiges

☐

Sonstiges

C69. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "*Sensorische Deprivation, also das gezielte Ausschalten sämtlicher Reize (akustisch, visuell etc.)*"?

kenne ich und wende ich an

☐

kenne ich, wende aber nicht an

☐

kenne ich nicht

☐

C70. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Sensorische Deprivation, also das gezielte Ausschalten sämtlicher Reize (akustisch, visuell etc.)" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C71. Warum wenden Sie die Technik "Sensorische Deprivation, also das gezielte Ausschalten sämtlicher Reize (akustisch, visuell etc.)" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C72. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z.B. Fenster öffnen)"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C73. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z.B. Fenster öffnen)" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C74. Warum wenden Sie die Technik "Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z.B. Fenster öffnen)" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges

☐
▼

Sonstiges

C75. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern"?

kenne ich und wende ich an

☐
↓

kenne ich, wende aber nicht an

☐
↓

kenne ich nicht

☐

C76. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern" an?

sehr erfolgreich

☐
↓

eher erfolgreich

☐
↓

eher nicht erfolgreich

☐
↓

nicht erfolgreich

☐

C77. Warum wenden Sie die Technik "Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern" nicht an?

da sie zu kompliziert ist

☐
↓

da sie sinnlos ist

☐
↓

da sie verboten ist

☐
↓

Sonstiges

☐
▼

Sonstiges

C78. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Waterboarding"?

kenne ich und wende ich an

☐
↓

kenne ich, wende aber nicht an

☐
↓

kenne ich nicht

☐

C79. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Waterboarding" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C80. Warum wenden Sie die Technik "Waterboarding" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

C81. Kennen Sie die Vernehmungstechnik "Bildung von Rapport"?

kenne ich und wende ich an ☐

kenne ich, wende aber nicht an ☐

kenne ich nicht ☐

C82. Wie erfolgreich wenden Sie die Technik "Bildung von Rapport" an?

sehr erfolgreich ☐

eher erfolgreich ☐

eher nicht erfolgreich ☐

nicht erfolgreich ☐

C83. Warum wenden Sie die Technik "Bildung von Rapport" nicht an?

da sie zu kompliziert ist ☐

da sie sinnlos ist ☐

da sie verboten ist ☐

Sonstiges

☐

Sonstiges

C84. Welche Vernehmungstechniken wenden Sie darüber hinaus an?

Teil D: Fallbeispiel 1

Im folgenden Abschnitt werden Ihnen zwei mögliche Einsatzszenarien vorgestellt. Versuchen Sie sich so gut es geht in die Lage zu versetzen und die Fragen zu beantworten.

D1. Stellen Sie sich kurz folgendes, erstes Szenario vor:

Es ist in Österreich in der jüngsten Zeit zu mehreren Terroranschlägen gekommen und das ÖBH befindet sich im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz (Schutz kritischer Infrastruktur). Ihr OrgEt hat soeben einen führenden Terrorverdächtigen festgenommen und es ist offensichtlich, dass in naher Zukunft weitere, folgenschwere Anschläge stattfinden werden.

Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?

Ich werde eine Befragung durchführen

☐

Ich führe keine Vernehmung durch und fordere die MP oder speziell geschultes Personal an

☐

Ich führe keine Vernehmung durch und übergebe die verdächtige Person den zivilen Sicherheitskräften (Polizei)

☐

D2. Welche Methoden wenden Sie in diesem Terrorszenario an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten?

	Ja, wende ich mit Sicherheit an	Ja, wende ich eher schon an	Nein, wende ich eher nicht an	Nein, wende ich auf keinen Fall an
Good Cop / Bad Cop-Technik	☐	☐	☐	☐
Sensorische Deprivation	☐	☐	☐	☐
Schlafentzug	☐	☐	☐	☐
Nahrungsentzug	☐	☐	☐	☐
Stresspositionen	☐	☐	☐	☐

	Ja, wende ich mit Sicherheit an	Ja, wende ich eher schon an	Nein, wende ich eher nicht an	Nein, wende ich auf keinen Fall an
Bildung von Rapport	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen	☐	☐	☐	☐
Hooding, also der Einsatz von Kapuzen oder anderer Kleidungsstücke zur Verhüllung des Gesichtes der Auskunftsperson	☐	☐	☐	☐
Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)	☐	☐	☐	☐
Waterboarding	☐	☐	☐	☐
Einzelhaft	☐	☐	☐	☐
Aktives Zuhören	☐	☐	☐	☐
Einen Mix aus erwartbaren und nicht-erwartbaren Fragen stellen	☐	☐	☐	☐
Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z.B. Fenster öffnen)	☐	☐	☐	☐
Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading)	☐	☐	☐	☐
Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen	☐	☐	☐	☐
„context reinstatement“, also das mentale Zurückführen an den Tatort	☐	☐	☐	☐
Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen	☐	☐	☐	☐

D3. Lagefortsetzung

Die verdächtige Person hat auf die bisherigen Versuche hin keine Informationen preisgegeben. Ihr Kommandant bzw. Ihre Kommandantin konfrontiert Sie damit, dass soeben die Information eingetroffen wäre, es käme innerhalb der nächsten zwei Stunden zu einem weiteren Anschlag und sie müssten jetzt sofort Informationen erhalten! Sie sollten jetzt endlich tun, was zu tun wäre!

Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?

Ich werde eine Befragung durchführen	☐
Ich führe keine Vernehmung durch und fordere die MP oder speziell geschultes Personal an	☐
Ich führe keine Vernehmung durch und übergebe die verdächtige Person den zivilen Sicherheitskräften (Polizei)	☐

D4. Welche Methoden wenden Sie nun in der Lagefortsetzung an, um von der verdächtigen Person Informationen zu erhalten?

	Ja, wende ich mit Sicherheit an	Ja, wende ich eher schon an	Nein, wende ich eher nicht an	Nein, wende ich auf keinen Fall an
Good Cop / Bad Cop-Technik	☐	☐	☐	☐
Sensorische Deprivation	☐	☐	☐	☐
Schlafentzug	☐	☐	☐	☐
Nahrungsentzug	☐	☐	☐	☐
Stresspositionen	☐	☐	☐	☐
Bildung von Rapport	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen	☐	☐	☐	☐
Hooding, also der Einsatz von Kapuzen oder anderer Kleidungsstücke zur Verhüllung des Gesichtes der Auskunftsperson	☐	☐	☐	☐
Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)	☐	☐	☐	☐
Waterboarding	☐	☐	☐	☐
Einzelhaft	☐	☐	☐	☐
Aktives Zuhören	☐	☐	☐	☐
Einen Mix aus erwartbaren und nicht-erwartbaren Fragen stellen	☐	☐	☐	☐
Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z.B. Fenster öffnen)	☐	☐	☐	☐
Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading)	☐	☐	☐	☐
Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen	☐	☐	☐	☐
„context reinstatement“, also das mentale Zurückführen an den Tatort	☐	☐	☐	☐
Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen	☐	☐	☐	☐

Teil E: Fallbeispiel 2

E1. Stellen Sie sich kurz folgendes, zweites Szenario vor:

Das ÖBH befindet sich seit geraumer Zeit im Einsatz zur militärischen Landesverteidigung. Sie sind mit Ihrem OrgEt an der Verteidigungslinie eingesetzt. Aufgrund gesicherter Informationen wissen Sie, dass nahe der Verteidigungslinie auf gegnerischem Boden ein Foltergefängnis existiert. Bereits zwei Ihrer engsten Kameraden wurden dort in den letzten Wochen schwer misshandelt. Sie haben nun den Chef des Folterlagers gefangen genommen und können, sobald er die notwendigen Informationen preisgibt, Ihre gefangenen und misshandelten Kameraden befreien.

Werden Sie die Person befragen bzw. vernehmen?

Ich werde eine Befragung durchführen	☐
Ich führe keine Vernehmung durch und fordere die MP oder speziell geschultes Personal an	☐
Ich führe keine Vernehmung durch und übergebe die verdächtige Person den zivilen Sicherheitskräften (Polizei)	☐

E2. Welche Methoden wenden Sie an, um von dem verdächtigen Folterlagerkommandanten Informationen zu erhalten?

	Ja, wende ich mit Sicherheit an	Ja, wende ich eher schon an	Nein, wende ich eher nicht an	Nein, wende ich auf keinen Fall an
Good Cop / Bad Cop-Technik	☐	☐	☐	☐
Sensorische Deprivation	☐	☐	☐	☐
Schlafentzug	☐	☐	☐	☐
Nahrungsentzug	☐	☐	☐	☐
Stresspositionen	☐	☐	☐	☐
Bildung von Rapport	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen	☐	☐	☐	☐
Hooding, also der Einsatz von Kapuzen oder anderer Kleidungsstücke zur Verhüllung des Gesichtes der Auskunftsperson	☐	☐	☐	☐
Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)	☐	☐	☐	☐
Waterboarding	☐	☐	☐	☐
Einzelhaft	☐	☐	☐	☐

	Ja, wende ich mit Sicherheit an	Ja, wende ich eher schon an	Nein, wende ich eher nicht an	Nein, wende ich auf keinen Fall an
Aktives Zuhören	☐	☐	☐	☐
Einen Mix aus erwartbaren und nicht-erwartbaren Fragen stellen	☐	☐	☐	☐
Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z.B. Fenster öffnen)	☐	☐	☐	☐
Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading)	☐	☐	☐	☐
Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen	☐	☐	☐	☐
„context reinstatement“, also das mentale Zurückführen an den Tatort	☐	☐	☐	☐
Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen	☐	☐	☐	☐

E3. Lagefortsetzung

Der von Ihnen festgesetzte und befragte Lagerkommandant hat bisher beharrlich geschwiegen. Soeben erhalten Sie die Information, dass einer Ihrer engsten Kameraden seinen Verletzungen aufgrund der Folterhandlungen dieser Person erlegen ist. Einige Kameraden befinden sich immer noch in der Gewalt der Folterschergen.

Werden Sie die Person nun befragen bzw. vernehmen?

Ich werde eine Befragung durchführen	☐
Ich führe keine Vernehmung durch und fordere die MP oder speziell geschultes Personal an	☐
Ich führe keine Vernehmung durch und übergebe die verdächtige Person den zivilen Sicherheitskräften (Polizei)	☐

E4. Welche Methoden wenden Sie in dieser Lagefortsetzung an, um von dem Folterlagerkommandanten Informationen zu erhalten?

	Ja, wende ich mit Sicherheit an	Ja, wende ich eher schon an	Nein, wende ich eher nicht an	Nein, wende ich auf keinen Fall an
Good Cop / Bad Cop-Technik	☐	☐	☐	☐
Sensorische Deprivation	☐	☐	☐	☐
Schlafentzug	☐	☐	☐	☐
Nahrungsentzug	☐	☐	☐	☐
Stresspositionen	☐	☐	☐	☐
Bildung von Rapport	☐	☐	☐	☐

	Ja, wende ich mit Sicherheit an	Ja, wende ich eher schon an	Nein, wende ich eher nicht an	Nein, wende ich auf keinen Fall an
Die Auskunftsperson großem Lärm aussetzen	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson großer Hitze oder Kälte aussetzen	☐	☐	☐	☐
Hooding, also der Einsatz von Kapuzen oder anderer Kleidungsstücke zur Verhüllung des Gesichtes der Auskunftsperson	☐	☐	☐	☐
Strategischer Einsatz von Beweismitteln (strategic use of evidence)	☐	☐	☐	☐
Waterboarding	☐	☐	☐	☐
Einzelhaft	☐	☐	☐	☐
Aktives Zuhören	☐	☐	☐	☐
Einen Mix aus erwartbaren und nicht-erwartbaren Fragen stellen	☐	☐	☐	☐
Eine „offene“ Atmosphäre während der Vernehmung schaffen (z.B. Fenster öffnen)	☐	☐	☐	☐
Spiegeln des Verhaltens der vernommenen Person (pacing & leading)	☐	☐	☐	☐
Offene Fragen an die Auskunftsperson stellen	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson soll die Erzählreihenfolge ändern	☐	☐	☐	☐
Die Auskunftsperson soll eine Skizze zeichnen	☐	☐	☐	☐
„context reinstatement“, also das mentale Zurückführen an den Tatort	☐	☐	☐	☐
Einsatz erfundener oder modifizierter Aussagen, um den Druck auf die Auskunftsperson zu erhöhen	☐	☐	☐	☐

Teil F: Soziodemografische Angaben

F1. Geben Sie bitte Ihr Geschlecht an

weiblich	☐
männlich	☐
divers	☐

F2. Wie alt sind Sie?

bis 24 ☐

25 bis 31 ☐

32 bis 41 ☐

42 bis 50 ☐

51 bis 60 ☐

über 60 ☐

F3. Welcher Personengruppe gehören Sie an?

MBUO ☐

MBO2 ☐

MBO1 ☐

A3/v3 ☐

A2/v2 ☐

A1/v2 ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

F4. Auf welcher Organisationsebene sind Sie tätig?

Ebene Einheit ☐

Ebene kleiner Verband ☐

Ebene großer Verband ☐

Ebene operatives Kommando (SK, SKB) ☐

Sonstiges ☐

Sonstiges

F5. Wie ehrlich haben Sie diesen Fragebogen beantwortet?

sehr ehrlich ☐

eher ehrlich ☐

weniger ehrlich ☐

gar nicht ehrlich ☐

**Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter stefan.rakowsky@bmlv.gv.at oder
050201 10 28410 zur Verfügung.**

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung und beste Grüße Oberstleutnant Stefan
Rakowsky**

Anhang 4: Korrekte Antworten zu Einstellungen und Mythen

Psychologisch-rechtliche Themen:

- Falsch:
 - Good Cop / Bad Cop ist eine effektive Methode, um die Wahrheit herauszufinden
 - Das ultimative Ziel jeder Vernehmung ist das Geständnis
 - Menschen gestehen immer nur jenes Verbrechen, das sie begangen haben und dessen sie angeklagt sind
 - Menschen unter Druck zu setzen ist der beste Weg, die Wahrheit herauszufinden
 - Speziell geschultes Militärpersonal (S2/G2-Dienste, MP, HumInt o.ä.) wissen, wenn sie belogen werden
 - Wenn Menschen lügen, schauen sie nach oben und nach rechts
 - Die meisten Fachkräfte (S2/G2-Dienste, MP, Nachrichtendienste) sind im Umgang mit geistig beeinträchtigten Opfern oder Tätern geschult
 - Schuldige Verdächtige lügen nur selten bei Vernehmungen
- Richtig:
 - Menschen können Lügen nicht gut erkennen
 - Die Anwendung von Folter ist niemals gerechtfertigt

Gedächtnis:

- Falsch:
 - Das Gedächtnis funktioniert wie eine Videokamera
 - Erinnerungen können wie ein Foto abgespeichert werden
 - Wenn man Opfer eines Gewaltverbrechens wird, ist die Erinnerung an das Gesicht des Täters perfekt
 - Nur wenige Menschen haben ein schlechtes Gedächtnis
 - Wenn eine Pistole präsent ist, erinnern sich die Opfer besser an alle Details der Situation
 - Menschen vergessen nie, woher sie Informationen haben
 -
- Richtig:
 - Aufregende Erlebnisse werden besser erinnert
 - Menschen können Erinnerungen an Situationen haben, die nie passiert sind
 - Menschen können sich an Erlebnisse in Situationen erinnern, bei denen sie nicht anwesend waren